

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
[ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)

**Mag. Herwig Lamprecht**  
**Mag. Daniel Nestler**  
Sachbearbeiter

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-312.434/0035-IV/IVVS-ALG/2019

Wien, am 21. Oktober 2019

**S 34 Traisental Schnellstraße**  
**St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) –**  
**Wilhelmsburg Nord (B 20)**

**Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und  
Technologie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz  
2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß  
Bundesstraßengesetz 1971 sowie Bewilligungen nach dem  
Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>SPRUCH</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959</b> .....	<b>6</b>
I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000 .....	6
I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 .....	7
I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975 .....	7
I.4. Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.....	12
I.4.1. Verwirklichungsabschnitt 1 (VWA1) .....	12
I.4.1.1. Entwässerungsabschnitt 1 S 34 km 0,000 bis km 1,375 .....	12
I.4.1.2. Entwässerungsabschnitt 2 S 34-km 1,375 – km 2,320 .....	20
I.4.1.3. Entwässerungsabschnitt 3 S 34-km 2,320 – km 3,916 .....	25
I.4.1.4. Entwässerungsabschnitt 4 S 34-km 3,916 – km 4,756 .....	30
I.4.1.5. Entwässerungsabschnitt 5 A1 RFb Salzburg: km 59,017 – km 59,193.....	35
I.4.1.6. Entwässerungsabschnitt 6 Einzugsgebiet - Filtermulden Bereich der A1.....	37
I.4.2. Abschnitt Endausbau (EAB) .....	40
I.4.2.1. Entwässerungsabschnitt 1 S34-km 4,755 – km 5,278 .....	40
I.4.2.2. Entwässerungsabschnitt 2 S34-km 5,278 – km 6,700.....	42
I.4.2.3. Entwässerungsabschnitt 3 S 34-km 6,700 – km 8,098.....	48
I.4.2.4. Entwässerungsabschnitt 4 S 34-km 8,098 – km 8,660 .....	58
I.4.2.5. Entwässerungsabschnitt 5 S 34-km 8,660 – km 9,070.....	63
I.4.3. Zeitliche Bindungen, Zweck und Dinglichkeit.....	64
<b>II. Projektbestandteile</b> .....	<b>65</b>
<b>III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil</b> .....	<b>85</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>85</b>
IV.0. Allgemeines.....	85
IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit .....	87
IV.2. Lärm und Erschütterungen .....	95
IV.2.1. Teilbereich Lärm .....	95
IV.2.2. Teilbereich Erschütterungen.....	103
IV.3. Luft und Klima .....	105
IV.4. Humanmedizin .....	108
IV.5. Boden und Abfall .....	109
IV.5.1. Teilbereich Boden .....	109
IV.5.2. Teilbereich Abfall .....	111
IV.6. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild .....	118
IV.6.1. Teilbereich Tiere und deren Lebensräume .....	118
IV.6.2. Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume .....	118
IV.6.3. Teilbereich Landschaftsbild, Ortsbild.....	118
IV.7. Oberflächengewässer und Grundwasser.....	118
IV.8. Gewässerökologie .....	153
IV.9. Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung .....	156
IV.10. Kulturgüter .....	158
IV.11. Forst .....	159

<b>V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen</b> .....	<b>164</b>
<b>VI. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>164</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>165</b>
<b>I. Verfahrensgang</b> .....	<b>165</b>
I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000.....	165
I.2. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000.....	165
I.3. Bestellung bzw. Beiziehung von Sachverständigen.....	166
I.4. Verbesserungsaufträge.....	166
I.5. Mitantrag des Landes Niederösterreich und Verbesserungsauftrag.....	167
I.6. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden.....	168
I.7. Kundmachung der öffentlichen Auflage der Genehmigungsanträge und der Projektunterlagen.....	169
I.8. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage der Genehmigungsanträge und der Projektunterlagen.....	170
I.9. Weiterführende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000.....	170
I.10. Erstellung und öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.....	171
I.11. Weitere Stellungnahmen.....	172
I.12. Mündliche Verhandlung.....	172
I.13. Weiteres Ermittlungsverfahren betreffend die Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe.....	173
I.14. Weitere Stellungnahmen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens.....	174
I.15. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift.....	174
I.16. Weitere Koordinierung mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000.....	174
<b>II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang</b> .....	<b>174</b>
II.1. Zuständigkeit.....	174
II.2. Beiziehung von Sachverständigen.....	175
II.3. Überprüfung der Antrags- und Projektunterlagen.....	176
II.4. Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG, Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge.....	178
II.5. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.....	178
II.6. Mündliche Verhandlung.....	179
II.7. Schluss des Ermittlungsverfahrens.....	179
II.8. Weiteres Ermittlungsverfahren betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe.....	180
II.9. Zeitplan.....	180
II.10. Zustellung des verfahrensabschließenden Bescheides.....	181
<b>III. Erhobene Beweise</b> .....	<b>181</b>
III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten.....	182
III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit.....	182
III.1.2. Lärm und Erschütterungen.....	193
III.1.2.1. Lärm.....	193
III.1.2.2. Erschütterungen.....	196
III.1.3. Luft und Klima.....	199
III.1.4. Humanmedizin.....	205
III.1.5. Boden und Abfall.....	208

III.1.5.1. Boden .....	208
III.1.5.2. Abfall .....	222
III.1.6. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild.....	229
III.1.6.1. Tiere und deren Lebensräume .....	229
III.1.6.2. Pflanzen und deren Lebensräume .....	238
III.1.6.3. Landschaftsbild, Ortsbild .....	244
III.1.7. Oberflächengewässer und Grundwasser .....	249
III.1.7.1. Oberflächengewässer .....	249
III.1.7.2. Grundwasser .....	259
III.1.8. Gewässerökologie .....	267
III.1.9. Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung .....	275
III.1.10. Kulturgüter .....	280
III.1.11. Forst .....	282
III.1.12. Integrative Gesamtschau des Umweltverträglichkeitsgutachtens.....	286
III.2. Forsttechnisches Gutachten.....	289
III.3. Fachgutachten Wasserrecht.....	289
III.4. Agrartechnische Gutachten betreffend Substanzgefährdung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe .....	290
<b>IV. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen .</b>	<b>290</b>
IV.1. Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage .....	290
IV.1.1. Allgemeines .....	290
IV.1.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen.....	290
IV.2. Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 8. März 2018 .....	306
IV.3. Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung und im Rahmen der Auflage des UVGA .....	307
IV.3.1. Allgemeines .....	307
IV.3.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen.....	308
IV.4. Stellungnahmen und Einwendungen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens .....	316
IV.4.1. Allgemeines .....	316
IV.4.2. Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 18. März 2019 .....	316
IV.4.3. Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 12. Februar 2019 .	318
IV.4.4. Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf vom 23. Juli 2019 .....	318
IV.4.5. Stellungnahme der Bürgerinitiative „S34 sinnlos“ vom 5. Oktober 2019.....	318
IV.5. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift.....	319
IV.6. Stellungnahmen im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe.....	320
IV.6.1. Stellungnahme von Herrn Andreas Hieger vom 29. September 2019 .....	321
IV.6.2. Stellungnahme von Herrn Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 2. Oktober 2019.....	321
IV.6.3. Stellungnahme von Frau Andrea Götzinger und Herrn Stefan Götzinger vom 8. Oktober 2019 .....	322
<b>V. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen .....</b>	<b>323</b>
V.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000.....	323
V.1.1. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 .....	324
V.1.2. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 .....	326
V.1.2.1. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 .....	326

V.1.2.2. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 .....	332
V.1.3. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 .....	334
V.1.4. Exkurs Naturschutz/Gebiets- und Artenschutz .....	334
V.1.5. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 .....	341
V.2. Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L .....	342
V.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975 .....	353
V.4. Bewilligung nach dem WRG 1959 .....	358
V.4.1. Bestimmungen nach dem WRG 1959 .....	358
V.4.2. Zum Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) .....	369
V.4.3. Befund und Untersuchungsraum im Fachgutachten Wasserrecht .....	371
V.4.4. Allgemeines zum Gutachten im FGA Wasserrecht .....	387
V.4.5. Zu den einzelnen wasserrechtlichen Konsensanträgen .....	407
V.4.6. Zu den sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalten im Allgemeinen .....	416
V.4.7. Prüfung des Vorhabens anhand der sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalte ..	418
<b>VI. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen .....</b>	<b>424</b>
VI.1. Allgemeines .....	424
VI.2. Im Besonderen .....	426
VI.2.1. Gutachten Dr. Lueger .....	426
VI.2.2. Vorbringen von LANIUS in der mündlichen Verhandlung .....	446
<b>VII. Zusammenfassung .....</b>	<b>449</b>
<b>RECHTSMITTELBELEHRUNG .....</b>	<b>449</b>
<b>HINWEISE .....</b>	<b>449</b>

**Betreff: Niederösterreich**  
**S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten**  
**St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)**  
**UVP-Verfahren**  
**Bescheid gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm 24f UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG**  
**1971, § 17 ForstG 1975 und §§ 10, 32, 38, 40 und 41 WRG 1959**

## BESCHIED

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 11. November 2014 beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 32 und 38 WRG 1959) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20). Mit Schreiben vom 13. März 2015 trat das Land Niederösterreich, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und dem Antrag der ASFINAG hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile (Landesstraßen) als Mit Antragsteller bei.

Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, und als zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen (Bewilligungen) nach dem BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2017, dem ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016 und dem WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wie folgt:

## SPRUCH

### I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959

#### **I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Der ASFINAG und dem Land Niederösterreich, diesem zu den beantragten Vorhabensteilen, wird die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) für das

Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt II. angeführten Projektunterlagen sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

### **I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971**

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 wird der Straßenverlauf der S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), wie folgt bestimmt:

Die Trasse der S 34 Traisental Schnellstraße weist im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf auf. Ausgangspunkt ist die B 1 westlich des Stadtgebietes von St. Pölten. Von hier aus verläuft die S 34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebietes von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0) die Anbindung an die A 1 West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert. Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier im 1. Verwirklichungsabschnitt in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. Im 2. Verwirklichungsabschnitt wird an dieser Stelle die Halbinschlussstelle Hart errichtet. Die S 34 verläuft anschließend weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt ca. 9,0 km.

Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan (Einreichprojekt 2013, Stand März 2017, Einlagen 0.1 – 0.5, Blatt 1 – 5) im Maßstab 1:2.000 zu ersehen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan.

### **I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975**

Der ASFINAG und dem Land Niederösterreich werden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West

(A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), samt zugehöriger Nebenanlagen die Bewilligung zur dauernden Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von 69.548 m<sup>2</sup> (Verwirklichungsabschnitt 1: 2.899 m<sup>2</sup>, Verwirklichungsabschnitt 2: 66.649 m<sup>2</sup>) sowie zur befristeten Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von 18.081 m<sup>2</sup> (Verwirklichungsabschnitt 1: 1.887 m<sup>2</sup>, Verwirklichungsabschnitt 2: 16.194 m<sup>2</sup>) nach Maßgabe des forstrechtlichen Einreichoperats (Einreichprojekt 2013, Stand März 2017, Einlagen 17.1.1 bis 17.2.2) und den darin enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruchs bildenden – Rodungsplänen im Maßstab 1:2.000 sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Das genaue Ausmaß der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen ist der nachstehenden Flächenzusammenstellung zu entnehmen:

### Verwirklichungsabschnitt 1:

KG 19468 Hafing						
Grst.-Nr.	EZ	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	davon Wald in m <sup>2</sup>	Dauernde Rodung in m <sup>2</sup>	Befristete Rodung in m <sup>2</sup>	Rodungs-ID
134	8	60.517		237		HA-01-D1
134	8	60.517			930	HA-01-B1
139	26	2.803	2.803	94		HA-02-D1
139	26	2.803	2.803		130	HA-02-B1

KG 19544 St. Pölten						
Grst.-Nr.	EZ	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	davon Wald in m <sup>2</sup>	Dauernde Rodung in m <sup>2</sup>	Befristete Rodung in m <sup>2</sup>	Rodungs-ID
578/13	4753	847		13		STP-01-D1
631	1587	7.188			66	STP-02-B1
639/3	3078	1.662			17	STP-03-B1

KG 19580 Spratzern						
Grst.-Nr.	EZ	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	davon Wald in m <sup>2</sup>	Dauernde Rodung in m <sup>2</sup>	Befristete Rodung in m <sup>2</sup>	Rodungs-ID
860/1	1562	76	76	76		SP-01-D1
860/3	1242	8.748	8.748	237		SP-02-D1
1087/1	1625	2.233	2.233		82	SP-03-B1



1089	1602	15.470	15.470	2.030		SP-04-D1
1089	1602	15.470	15.470		662	SP-04-B1
1314	1621	5.558	2.312	51		SP-05-D1
1360	616	3.250		28		SP-06-D1
1365	616	447		133		SP-07-D1

**Verwirklichungsabschnitt 2 (Endausbau):**

<b>KG 19596 Völtendorf</b>						
<b>Grst.-Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>Gesamtfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>davon Wald in m<sup>2</sup></b>	<b>Dauernde Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Befristete Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Rodungs-ID</b>
255	183	143.526	137.721		329	VÖ-01-B1
356	183	62.848	28.835		291	VÖ-02-B1
356	183	62.848	28.835	12		VÖ-02-D1

<b>KG 19473 Hart</b>						
<b>Grst.-Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>Gesamtfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>davon Wald in m<sup>2</sup></b>	<b>Dauernde Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Befristete Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Rodungs-ID</b>
42/2	33	1.135	1.135	347		HA-01-D1
42/2	33	1.135	1.135		280	HA-01-B1
43/3	72	16.527	16.527	209		HA-02-D1
43/3	72	16.527	16.527		450	HA-02-B1
43/4	72	10.657	10.657	428		HA-03-D1
43/4	72	10.657	10.657		600	HA-03-B1
393	84	153	153	151		HA-04-D1
393	84	153	153		2	HA-04-B1

<b>KG 19557 Reitzersdorf</b>						
<b>Grst.-Nr.</b>	<b>EZ</b>	<b>Gesamtfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>davon Wald in m<sup>2</sup></b>	<b>Dauernde Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Befristete Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Rodungs-ID</b>
46	24	20.335	20.335	8.359		RE-01-D1
46	24	20.335	20.335		1.590	RE-01-B1

47	32	55.054	55.054	7.304		RE-02-D1
47	32	55.054	55.054		1.416	RE-02-B1
48	5	31.147	31.147	670		RE-03-D1
48	5	31.147	31.147		377	RE-03-B1
49	3	28.883	28.883	11.032		RE-04-D1
49	3	28.883	28.883		1.524	RE-04-B1
50/1	42	12.741	12.741	17		RE-05-D1
50/1	42	12.741	12.741		58	RE-05-B1
50/2	29	5.753	5.753	1.104		RE-06-D1
50/2	29	5.753	5.753		394	RE-06-B1
51/1	44	18.720	18.720	6.161		RE-07-D1
51/1	44	18.720	18.720		982	RE-07-B1

KG 19586 Steinfeld						
Grst.-Nr.	EZ	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	davon Wald in m <sup>2</sup>	Dauernde Rodung in m <sup>2</sup>	Befristete Rodung in m <sup>2</sup>	Rodungs-ID
78	31	10.612		134		ST-01-D1
78	31	10.612			104	ST-01-B1
86/1	92	8.470	7.072	796		ST-02-D1
86/1	92	8.470	7.072		312	ST-02-B1
114	31	12.216	11.436	4.957		ST-03-D1
114	31	12.216	11.436		784	ST-03-B1
115/3	10	2.684	2.684	23		ST-04-D1
115/3	10	2.684	2.684		73	ST-04-B1
126/2	98	629		143		ST-05-D1
126/2	98	629			194	ST-05-B1
132	98	1.230	1.230	13		ST-06-D1
132	98	1.230	1.230		193	ST-06-B1
135	10	759	759	453		ST-07-D1
135	10	759	759		117	ST-07-B1

139	37	5.442	5.442	167		ST-08-D1
139	37	5.442	5.442		174	ST-08-B1
140	9	5.161	5.161	385		ST-09-D1
140	9	5.161	5.161		162	ST-09-B1
144	10	4.474	4.474	1.265		ST-10-D1
144	10	4.474	4.474		424	ST-10-B1
145	8	3.521	3.521	1.933		ST-11-D1
145	8	3.521	3.521		200	ST-11-B1
148	13	4.157	4.157	3.203		ST-12-D1
148	13	4.157	4.157		334	ST-12-B1
152	12	9.055	9.055	4.882		ST-13-D1
152	12	9.055	9.055		1.238	ST-13-B1
153	8	2.280	2.280	754		ST-14-D1
153	8	2.280	2.280		143	ST-14-B1
154	10	2.406	2.406	1.711		ST-15-D1
154	10	2.406	2.406		415	ST-15-B1
155	8	694	694	683		ST-16-D1
157	13	1.622	1.389	679		ST-17-D1
157	13	1.622	1.389		514	ST-17-B1
159	9	457	249	140		ST-18-D1
159	9	457	249		110	ST-18-B1
175	9	367	140	123		ST-19-D1
176	106	370	149	15		ST-20-D1
176	106	370	149		40	ST-20-B1
236/2	88	5.305	543	205		ST-21-D1
236/2	88	5.305	543		125	ST-21-B1
239	88	15.333	15.127	6.486		ST-22-D1
239	88	15.333	15.127		1.686	ST-22-B1
242/1	7	19.331	19.331		559	ST-23-B1
242/1	7	19.331	19.331	1.160		ST-23-D1

KG 19445 Fridau						
Grst.-Nr.	EZ	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	davon Wald in m <sup>2</sup>	Dauernde Rodung in m <sup>2</sup>	Befristete Rodung in m <sup>2</sup>	Rodungs-ID
3	26	9.438	9.438	357		FR-01-D1
122/1	31	44.963		97		FR-02-D1
122/5	31	3.867		91		FR-03-D1

### Bedingungen, Zweck und Fristen:

1. Die Rodungsbewilligung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), samt zugehöriger Nebenanlagen (Begleitwege, Gewässerschutzanlagen etc.) sowie der zu verlegenden bzw. umzulegenden Landesstraßenteile gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn die technische Rodung für den Verwirklichungsabschnitt 1 nicht bis spätestens 31.12. des 3. Kalenderjahres nach Eintritt der Rechtskraft aller für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen sowie für den Verwirklichungsabschnitt 2 (Endausbau) nicht bis spätestens 31.12. des 7. Kalenderjahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligungen durchgeführt wurde.
3. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Verkehrsfreigabe des jeweiligen Verwirklichungsabschnittes gemäß der im Projekt beschriebenen Art und Weise fertigzustellen.

### I.4. Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

Nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (Spruchpunkt II.) wird für die nachstehenden, mit der Errichtung und dem Betrieb des Bundesstraßenbauvorhabens S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), samt zugehöriger Nebenanlagen im Zusammenhang stehenden, bewilligungspflichtigen Maßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

#### I.4.1. Verwirklichungsabschnitt 1 (VWA1)

##### I.4.1.1. Entwässerungsabschnitt 1 S 34 km 0,000 bis km 1,375

### Konsens Nr. 1

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 1.1** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 1 des VWA 1. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer

(Straßenwässer) im Ausmaß von 12,5 l/s während des Sommerbetriebes und Einleitung der Überlaufmenge bei HQ<sub>100</sub> im Ausmaß von 110 l/s in den Zubringer Nadelbach. Ableitung der gereinigten Straßenwässer während des Winterbetriebes über eine Druckleitung (DL) in die Traisen im Ausmaß von 13,8 l/s (hydraulische Abfuhrfähigkeit der DL).

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitungen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 1.1 auf Gst. 138/1, 144, 85; KG 19468 Gemeinde Hafing bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 168 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 255 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 2155 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S 34 - Traisental Schnellstraße km 0,000 - km 1,375	<b>KG 19468 Hafing</b> 85 EZ 6 138/1 EZ 31 144 EZ 26	Zubringer Nadelbach Einleitung der Sommerwässer n=5, T=20 min	12,5
		Zubringer Nadelbach Einleitung der Sommerwässer Überlaufmenge HQ <sub>100</sub>	110,0
		Traisen Einleitung der Winterwässer n=5, t=20 min	13,8

Ort der Einleitung in den Zubringer Nadelbach (Sommerbetrieb und Überlaufmenge): unterhalb des Objekts S34.04.

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19468 Hafing
	Grundstück Nr. 143, EZ 26

## Konsens Nr. 2

**Ableitung der in der GSA 1.1 im Winterbetrieb gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 160, Länge = 4.336m) und Einleitung der Wässer über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen im Ausmaß von 13,8 l/s.

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmenge n (l/s)
Ausleitung GSA 1.1 - DN 160	<b>KG 19468 Hafing</b> 85 EZ 6 87 EZ 26 88 EZ 26 144 EZ 26 138/1 EZ 31 <b>KG 19530</b> <b>Nadelbach</b> 215/1 EZ2	Ableitung zur <b>Traisen</b> L = 4.336m	13,8

	214 EZ4 268 EZ4 316/1 EZ5 267 EZ 19 215/2 EZ 20 252 EZ 31 245 EZ 32 263 EZ 33 255 EZ 33 314 EZ 33 262 EZ 39 271 EZ 67 310/1 EZ 67 2778 EZ 68 <b>KG 19575</b> <b>Schwadorf</b> 210/1 EZ 64 <b>KG 19580</b> <b>Spratzern</b> 1352/1 EZ 20 859/1 EZ 20 858/2 EZ 20 1353 EZ 31 506/4 EZ 37 1358 EZ 71 361/1 EZ 133 359 EZ 133 1301 EZ 353 1142/1 EZ 353 1302 EZ 353 1243/6 EZ 353 1303 EZ 353 1304 EZ 353 1305 EZ 353 1346 EZ 386 1265/10 EZ 386 1265/7 EZ 386 1265/1 EZ 386 1356 EZ 616 1357 EZ 616 1360 EZ 616 1365 EZ 616 1258 EZ 616 738/3 EZ 616 1308 EZ 616 1248/5 EZ 616 1249/4 EZ 616		
--	---	--	--

	504/1 EZ 616 1234/1 EZ 616 1243/1 EZ 696 1243/11 EZ 696 1352/2 EZ 1091 1142/5 EZ 1555 857/2 EZ 1580 1364 EZ 1631 1359/2 EZ 1703 1350 EZ 1738 1351 EZ 1741 1142/4 EZ 1742 517 EZ 1743 515 EZ 1743 521/1 EZ 1743 1272/1 EZ 1827 1355/1 EZ 1833		
--	--	--	--

Ort der Einleitung in Traisen (Winterbetrieb): zwischen Spratzerner Wehr und der Brücke über die Traisen (Vollwasserführung)

Einleitungsstelle	Gemeinde St. Pölten, KG 19580 Spratzern
Traisen	Grundstück Nr. 1265/1, EZ 386
Winterbetrieb	Grundstück Nr. 1265/7, EZ 386
E17.3.1.3	

### Konsens Nr. 3 bis 20

#### Ableitung der Fremdeinzugsgebietswässer

Sammlung und Ableitung der im Entwässerungsabschnitt 1 (VWA1) der S 34 anfallenden Außen-/Fremdeinzugsgebietswässer über Mulden und Leitwälle. Ableitung der Wässer in den Zubringer Nadelbach, den Nadelbach und bestehende Tiefenlinien im nachstehend genannten Ausmaß (Einleit-/Ableitung)

#### Durchlässe

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Durchlässe für die Durchleitung von Fremdeinzugsgebietswässern unter bestehenden Straßen und der S 34.

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Ableitsystem	Dimension Durch- leitung (l/s) DN (mm)	Einleit-/ Ableitung (l/s)
Mulde rechts der S34 km 0,000 - 0,328	KG 19468 Hafing 126/2 EZ 2	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,328 bzw. Gutenbergstraße km 1,2	1.230,0	492,0

		n=30, t=45 min		
Durchleitung durch S34 km 0,328	KG 19468 Hafing 126/2 EZ 2	Ableitung in bestehende Tiefenlinie und Ableitung zu Durchleitung unter Gutenberggasse km 1,200 n=30, t=60 min	1.949,0 DN 1200	780,0
Mulde rechts der S34 km 0,328 - 0,350	KG 19468 Hafing 126/2 EZ 2	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,328 bzw. Gutenbergstraße km 1,2 n=30, t=60 min	933,0	373,0
Leitwall rechts der S34 km 0,350 - 0,404	KG 19468 Hafing 126/2 EZ 2 137 EZ 25	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,328 bzw. Gutenbergstraße km 1,2 n=30, t=30 min	370,0	148,0
Durchleitung durch Gutenbergstraße km 1,325	KG 19468 Hafing 137 EZ 25 138/1 EZ 31	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,328 bzw. Gutenbergstraße km 1,2 n=30, t=20 min	247,0 DN 500	99,0
Leitwall rechts der S34 km 0,404 - 0,489	KG 19468 Hafing 138/1 EZ 31	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,328 bzw. Gutenbergstraße km 1,2 n=30, t=20 min	220,0	88,0
Durchleitung durch Gutenbergstraße km 1,200	KG 19468 Hafing 134 EZ 8 137 EZ 25 138/1 EZ 31	Ableitung in bestehende Tiefenlinie km 1,200 n=30, t=60 min	2.106,0 DN 1200	842,0
Leitwall rechts der S34 km 0,489 - 0,712	KG 19468 Hafing 138/1 EZ 31	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,796 n=30, t=60 min	318,0	127,0
Mulde rechts der S34 km 0,746 - 0,796	KG 19468 Hafing 138/1 EZ 31	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,796 n=30, t=30 min	3.700,0	1.480,0
Durchleitung durch S34 km 0,796	KG 19468 Hafing 138/1 EZ 31	Ableitung in bestehende Tiefenlinie km 0,796 n=30, t=120 min	2.790,0 DN 1200	1.116,0
Mulde rechts	KG 19468 Hafing	Ableitung in bestehende	1.325,0	530,0



der S34 km 0,796 - 0,862	86 EZ 6 144 EZ 26 138/1 EZ 31	Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 0,796 n=30, t=120 min		
Mulde rechts der S34 km 0,862 - 0,955	KG 19468 Hafing 86 EZ 6	Zubringer Nadelbach km 0,955 n=30, t=30 min	37,0 DN 400	15,0
Ableitung in Zubringer Nadelbach - rechts der S34 km 0,955	KG 19468 Hafing 86 EZ 6 87 EZ 26	Zubringer Nadelbach km 0,955 n=30, t=30 min	237,0	95,0
Mulde links der S34 km 0,862 - 0,955	KG 19530 Nadelbach 214 EZ 4 215/2 EZ 20	Zubringer Nadelbach km 0,955 n=30, t=20 min	46,0	18,0
Leitwall links der S34 km 1,045 - 1,185	KG 19530 Nadelbach 215/2 EZ 20	Zubringer Nadelbach km 0,955 n=30, t=15 min	42,0	17,0
Ableitung in Zubringer Nadelbach - links der S34 km 0,955	KG 19530 Nadelbach 214 EZ 4	Zubringer Nadelbach km 0,955 n=30, t=15 min	97,0 DN 400	39,0
Mulde rechts der S34 km 1,185 - 1,330	KG 19530 Nadelbach 215/1 EZ 2 215/2 EZ 20 217 EZ 66	Nadelbach km 1,330 n=30, t=15 min	94,0 DN 400	38,0
Ableitung in Nadelbach - rechts der S34 km 1,330	KG 19530 Nadelbach 267 EZ 19 245 EZ 32 217 EZ 66 310/1 EZ 67	Nadelbach km 1,330 n=30, t=15 min	94,0	38,0

Einleitstelle in Zubringer Nadelbach: unmittelbar unterhalb des Objekts S34.04.

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19468 Hafing
	Grundstück Nr. 86, 87, EZ 26

Einleitungsstelle E17.3.8.1.1	Gemeinde St. Pölten, KG 19530 Nadelbach
	Grundstück Nr. 214, EZ 4

Ort der Einleitung in den Nadelbach: unmittelbar oberhalb des Objekts S34.02.

Einleitungsstelle: E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19530 Nadelbach
	Grundstück Nr. 252, EZ 31

**Konsens Nr. 21****Verlegung (Umlegung) des „Zubringer Nadelbach“:**

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Erläuterung
Umlegung Zubringer Nadelbach	<b>KG 19468 Hafing</b> 85 EZ 6 86 EZ 6 88 EZ 6 87 EZ 26  <b>KG 19530 Nadelbach</b> 214 EZ 4 210 EZ 6 215/2 EZ 20	Umlegung des Zubringer Nadelbach im Bereich der S 34 Länge = 198m

**Konsens Nr. 22****Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)**

Errichtung und Betrieb einer Drainageleitung im Bereich S34 km 0,37 - km 0,72, Ableitung der Wässer über die GSA 1.1 in den Zubringer Nadelbach (Traisen). Abzuleitende Wassermenge aus dem Grundwasserkörper: 100032 „NÖ Alpenvorland“ im Bauzustand 5,3 l/s, während der Betriebsphase 2,6 l/s.

Dauernde Absenkung des Grundwassers (Auftriebssicherungsdrainagen) im Bereich ca. S 34 km 0,44 bis ca. km 0,69. Im Einflussbereich der dauernden Absenkung des Grundwassers (Betriebsphase) gelegenen Grundstücke. Fläche des Einzugsbereichs: 72.200 m<sup>2</sup>.

Von den Baumaßnahmen berührte Grundstücke:

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge (maximal) Betrieb	Anmerkungen E17.3.1.3
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Drainage km 0,37 - km 0,72	126/2	19468 Hafing	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpersnummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	(5,3) l/s 2,6 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA 1.1 Konsensmenge ist in der GSA 1.1 enthalten
	137	19468 Hafing	St. Pölten			
	138/1	19468 Hafing	St. Pölten			

Von der dauernden Absenkung des Grundwassers berührte Grundstücke:

ca. km 0,44 bis ca. km 0,69			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
123/2	2	Hafing	St. Pölten
126/2	2	Hafing	St. Pölten
134	8	Hafing	St. Pölten
137	25	Hafing	St. Pölten
138/1	31	Hafing	St. Pölten

### Konsens Nr. 23 und 24

#### Gerinnequerungen

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Brücken (Objekte) über den Zubringer Nadelbach und den Nadelbach.

Gerinne	Objekt	S34 km	Lichte Höhe (m)	Lichte Weite (m)
Zubringer Nadelbach	S34.01	0,9+50,640	4,23	25,0
Nadelbach	S34.02	1,3+54,290	6,59	30,29

Die von der Errichtung der Objekte betroffenen Liegenschaften:

Objekt	Ort der Anlage		
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde
<b>S34.01</b>	86	19468 Hafing	St. Pölten
	85	19468 Hafing	St. Pölten
	88	19468 Hafing	St. Pölten
	214	19530 Nadelbach	St. Pölten
<b>S34.02</b>	215/1	19530 Nadelbach	St. Pölten
	267	19530 Nadelbach	St. Pölten
	252	19530 Nadelbach	St. Pölten
	268	19530 Nadelbach	St. Pölten

### Konsens Nr. 25 und 26

#### Grundwasserentnahmen

Entnahme von Grundwasser aus dem GW-Körper 100032 „NÖ- Alpenvorland“ zum Zwecke von Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung der Wässer über die Gewässerschutzanlage GSA 1.1 in den Zubringer Nadelbach (Traisen).

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
Grundwasserentnahme	S34.Ü01	138/1	19468 Hafing	St. Pölten	Grundwasser GW-Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s
	S34.01	86	19468 Hafing	St. Pölten		5 l/s
		85	19468 Hafing	St. Pölten		
		88	19468 Hafing	St. Pölten		
		214	19530 Nadelbach	St. Pölten		

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
Grundwasserentnahme	S34.02	215/1	19530 Nadelbach	St. Pölten	Grundwasser GW-Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s
		267	19530 Nadelbach	St. Pölten		
		252	19530 Nadelbach	St. Pölten		
		268	19530 Nadelbach	St. Pölten		

#### I.4.1.2. Entwässerungsabschnitt 2 S 34-km 1,375 – km 2,320

##### Konsens Nr. 27

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 1.2** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 2 des VA1. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 22,5 l/s während des Sommerbetriebes und Einleitung der Überlaufmenge bei HQ<sub>100</sub> im Ausmaß von 160 l/s in den Nadelbach. Ableitung der gereinigten Straßenwässer während des Winterbetriebes über eine Druckleitung (DL) in die Traisen im Ausmaß von 27,2 l/s (hydraulische Abfuhrfähigkeit der DL).

Beschreibung E17.3.8.1.1 u. E17.3.1.3	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 1.2 auf Gst. 263, 268, 278; KG 19530	<b>KG 19530 Nadelbach</b>	Nadelbach Einleitung der Sommerwässer	22,5

Gemeinde Nadelbach bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 245 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 390 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 2800 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S 34 - km 1,375 - km 2,320 Rampe 101: km 0,475 - km 1,050 Rampe 102: km 0,221 - km 0,646 Rampe 105: km 0,094 - km 0,327 Rampe 108: km 0,149 - km 0,492 Kollektor RFb Salzburg: km 60,106 km - 60,525	268 EZ 4	n=5, t=20 min	
	263 EZ 33	Wasserkörper Nr. 407960000	
	278 EZ 68	Nadelbach Einleitung der Sommerwässer Überlaufmenge HQ <sub>100</sub>	160,0
		Traisen Einleitung der Winterwässer n=5, t=20 min Wasserkörper Nr. 410520010	27,2

Einleitstelle in den Nadelbach (Sommerbetrieb und Überlaufmenge):

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19530 Nadelbach
	Grundstück Nr. 252, EZ 31

**Konsens Nr. 28**

**Ableitung der in der GSA 1.2 im Winterbetrieb gereinigten Wässer über eine Druckleitung (Durchmesser DN 200, Länge = 3.791 m) und Einleitung der Wässer über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen im Ausmaß von 27,2 l/s.**

Beschreibung	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA 1.2 - DN 200	<b>KG 19530 Nadelbach</b> 268 EZ4 316/1 EZ5 263 EZ 33 255 EZ 33 314 EZ 33 262 EZ 39 278 EZ 68 <b>KG 19575 Schwadorf</b> 210/1 EZ 64	Ableitung zur Traisen L = 3.791 m	27,2

	<b>KG 19580</b> <b>Spratzern</b> 1352/1 EZ 20 859/1 EZ 20 858/2 EZ 20 1353 EZ 31 506/4 EZ 37 1358 EZ 71 361/1 EZ 133 359 EZ 133 1301 EZ 353 1142/1 EZ 353 1302 EZ 353 1243/6 EZ 353 1303 EZ 353 1304 EZ 353 1305 EZ 353 1346 EZ 386 1265/10 EZ 386 1265/7 EZ 386 1265/1 EZ 386 1356 EZ 616 1357 EZ 616 1360 EZ 616 1365 EZ 616 1258 EZ 616 738/3 EZ 616 1308 EZ 616 1248/5 EZ 616 1249/4 EZ 616 504/1 EZ 616 1234/1 EZ 616 1243/1 EZ 696 1243/11 EZ 696 1352/2 EZ 1091 1142/5 EZ 1555 857/2 EZ 1580 1364 EZ 1631 1359/2 EZ 1703 1350 EZ 1738 1351 EZ 1741 1142/4 EZ 1742 517 EZ 1743 515 EZ 1743 521/1 EZ 1743 1272/1 EZ 1827 1355/1 EZ 1833		
--	--	--	--

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19580 Spratzern
	Grundstück Nr. 1265/1, EZ 386
	Grundstück Nr. 1265/7, EZ 386

**Konsens Nr. 29 bis 41****Ableitung der Fremdeinzugsgebietswässer**

Sammlung und Ableitung der im Entwässerungsabschnitt 2 (VA1) der S 34 anfallenden Außen-/Fremdeinzugsgebietswässer über Mulden und Leitwälle. Ableitung der Wässer in den Nadelbach und bestehende Tiefenlinien im nachstehend genannten Ausmaß (Einleit-/Ableitung).

**Durchlässe**

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Durchlässe für die Durchleitung von Fremdeinzugsgebietswässern unter bestehenden Straßen und der S 34.

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Ableitsystem	Dimension Durchleitung (l/s)	Einleit-/ Ableitung (l/s)
Ableitung in Nadelbach - rechts der S34 km 1,380	KG 19530 Nadelbach 268 EZ 4 252 EZ 31	Nadelbach km 1,380 n=30, t=120 min	195,0	78,0
Mulde rechts der S34 km 1,380 - 1,623	KG 19530 Nadelbach 268 EZ4 261 EZ9 263 EZ 33 262 EZ 39 278 EZ 68	Nadelbach km 1,380 n=30, t=60 min	310,0	124,0
Durchleitung rechts durch Weg bei S24 km 1,623	KG 19530 Nadelbach 261 EZ 9 255 EZ 33	Nadelbach km 1,380 n=30, t=45 min	353,0	141,0
Mulde rechts der S34 km 1,639 - 1,930	KG 19530 Nadelbach 316/1 EZ 5 314 EZ 33 KG 19575 Schwadorf 209/1 EZ 3 210/1 EZ 64	Nadelbach km 1,380 n=30, t=45 min	353,0	141,0
Durchleitung durch Rampe 101 km 0,806	KG 19575 Schwadorf 210/1 EZ 64	Nadelbach km 1,380 n=30, t=15 min	291,0	116,0

Durchleitung durch Rampe 102 km 0,271	KG 19575 Schwadorf 210/1 EZ 64	Nadelbach km 1,380 n=30, t=20 min	370,0	148,0
Ableitung in Nadelbach - links der S34 km 1,450	KG 19530 Nadelbach 268 EZ 4 252 EZ 31 263 EZ 33	Nadelbach km 1,450 n=30, t=45 min	390,0	156,0
Mulde links der S34 km 1,477 - 1,623	KG 19530 Nadelbach 262 EZ 39 2787 EZ 68	Nadelbach km 1,450 n=30, t=45 min	390,0	156,0
Durchleitung links durch Weg bei S34 km 1,623	KG 19530 Nadelbach 316/1 EZ 5 255 EZ 33 262 EZ 39	Nadelbach km 1,450 n=30, t=45 min	265,0	106,0
Mulde links der S34 km 1,639 - 1,930	KG 19530 Nadelbach 316/1 EZ 5 314 EZ 33 KG 19575 Schwadorf 210/1 EZ 64	Nadelbach km 1,450 n=30, t=45 min	265,0	106,0
Durchleitung durch Rampe 105 km 0,270	KG 19575 Schwadorf 210/1 EZ 64	Nadelbach km 1,450 n=30, t=15 min	62,0	25,0
Durchleitung durch Rampe 108 km 0,275	KG 19580 Spratzern 1355 EZ 1833	Ableitung in bestehende Tiefenlinie n=30, t=15 min	273,0	109,0
Durchleitung durch Rampe 101 km 0,476	KG 19580 Spratzern 1355 EZ 1833	Ableitung in bestehende Tiefenlinie n=30, t=15 min	513,0	205,0



**Konsens Nr. 42****Verlegung (Umlegung) des Nadelbachs (WK Nr.407960000)**

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Erläuterung
Umlegung Nadelbach	<b>KG 19530 Nadelbach</b> 252 EZ 31 264 EZ 25 266 EZ 67 267 EZ 19 268 EZ 4	Umlegung des Nadelbachs im Bereich der S34 Länge = 117 m Wasserkörper Nr. 407960000

I.4.1.3. Entwässerungsabschnitt 3 S 34-km 2,320 – km 3,916**Konsens Nr.43**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/ Gewässerschutzanlage GSA 1.3** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 3 des VA1. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 72,5 l/s in die Traisen.

Beschreibung E17.3.8.1.1 und E17.3.1.3	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 1.3 auf Gst. 190; KG 19575 Gemeinde Schwadorf; Gst 1089, 1313, 1360, 1361; KG 19580 Spratzern bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 245 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 675 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 1620 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S34 km 2,320 - km 3,916 Rampe 101: km 1,060 - km 1,513 Rampe 103: km 0,540 - km 0,704 Rampe 104: km 0,217 - km 0,0273 Rampe 11+12: km 0,078 -km 0,176 Rampe 11: km 0,099 - km 0,195	<b>KG 19575 Schwadorf</b> 190 EZ 61  <b>KG 19580 Spratzern</b> 1313 EZ 1720 1360 EZ 616 1361 EZ 616	Traisen n=5, t=30 min Wasserkörper Nr. 410520010	72,5

**Konsens Nr. 44**

**Ableitung der in der GSA 1.3 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 280, Länge = 2.877m) und Einleitung der Wässer im Ausmaß von 72,5 l/s über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen.

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA 1.3 – DN 280	<b>KG 19580 Spratzern</b> 859/1 EZ 20 858/2 EZ 20 506/4 EZ 37 361/1 EZ 133 359 EZ 133 1359/1 EZ 188 1301 EZ 353 1142/1 EZ 353 1302 EZ 353 1243/6 EZ 353 1303 EZ 353 1304 EZ 353 1305 EZ 353 1346 EZ 386 1265/10 EZ 386 1265/7 EZ 386 1265/1 EZ 386 1360 EZ 616 1365 EZ 616 1258 EZ 616 738/3 EZ 616 1308 EZ 616 1248/5 EZ 616 1249/4 EZ 616 504/1 EZ 616 1234/1 EZ 616 1243/1 EZ 696 1243/11 EZ 696 1142/5 EZ 1555 857/2 EZ 1580 1364 EZ 1631 1359/2 EZ 1703 1142/4 EZ 1742 517 EZ 1743 515 EZ 1743 521/1 EZ 1743	Ableitung zur <b>Traisen</b> L = 2.877m	72,5

Ort der Einleitung in die Traisen:

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19580 Spratzern
	Grundstück Nr. 1265/1, EZ 386
	Grundstück Nr. 1265/7, EZ 386

**Konsens Nr. 45 bis 56****Ableitung der Fremdeinzugsgebietswässer**

Sammlung und Ableitung der im Entwässerungsabschnitt 3 (VA1) der S 34 anfallenden Außen-/Fremdeinzugsgebietswässer über Mulden und Leitwälle. Ableitung der Wässer in bestehende Tiefenlinien im nachstehend genannten Ausmaß (Einleit-/Ableitung).

**Durchlässe**

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Durchlässe für die Durchleitung von Fremdeinzugsgebietswässern unter bestehenden Wege und Straßen und der S 34.

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Ableitsystem	Dimension Durchleitung (l/s)	Einleit-/ Ableitung (l/s)
Durchleitung durch Rampe 107 km 0,288	<b>KG 19580 Spratzern</b> 1359/2 EZ 1703	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Rampe 104 km 0,314 n=30, t=15 min	271,0	109,0
Durchleitung durch Rampe 106 km 0,368	<b>KG 19575 Schwadorf</b> 221 EZ 1	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Rampe 104 km 0,314 n=30, t=15 min	58,0	23,0
Durchleitung durch Rampe 103, S 34 km 2,626 und Rampe 104	<b>KG 19580 Spratzern</b> 1359/1 EZ 188 1360 EZ 616 1361 EZ 616 1089 EZ 1602 1359/2 EZ 1703 <b>KG 19575 Schwadorf</b> 222 EZ 46	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Rampe 104 km 0,314 n=30, t=15 min	3.383	1.353,0
Durchleitung durch WW_Ü02 km 0,303	<b>KG 19575 Schwadorf</b> 189 EZ 60	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Rampe 104 km 0,314 n=30, t=60 min	824,0	329,0

Leitwall rechts der S 34 km 2,743 - 3,460	<b>KG 19575 Schwadorf</b> 193 EZ 7 227 EZ 46 189 EZ 60 188 EZ 63 <b>KG 19580 Spratzern</b> 1363 EZ 71 <b>KG 19596 Völtendorf</b> 488 EZ 128 502/2 EZ 139	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Rampe 104 km 0,314 n=30, t=60 min	819,0	327,0
Leitwall rechts der S 34 km 3,460 - 3,570	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 488 EZ 128 487 EZ 173	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 3,720 n=30, t=15 min	216,0	87,0
Mulde rechts der S 34 km 3,570 - 3,720	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 487 EZ 173	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 3,720 n=30, t=30 min	208,0	83,0
Durchleitung durch S 34 km 3,720	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 487 EZ 173	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 3,720 n=30, t=20 min	278,0	113,0
Mulde rechts der S 34 km 3,720 - 3,838	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 499 EZ 97 498 EZ 151 500 EZ 153	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 3,720 n=30, t=15 min	5,0	2,0
Durchleitung durch Gemeinde-straße Ü04 km 0,147	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 497 EZ 178	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Ü04 km 0,147 n=30, t=20 min	238,0	95,0
Mulde links der S 34 km 3,720 - 3,838	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 499 EZ 97 498 EZ 151 497 EZ 178	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Ü04 km 0,147 n=30, t=30 min	177,0	71,0
Leitwall links der S 34 km 3,838 - 4,000	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 499 EZ 97 500 EZ 153	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung Ü04 km 0,147	109,0	43,0

		n=30, t=30 min		
--	--	----------------	--	--

**Konsens Nr.57****Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)**

Errichtung und Betrieb von Drainageleitungen im Bereich S 34 km 2,80- km 3,60 und S 34 km 3,82 - km 3,92 zum Zweck der Bauwasserhaltung entlang der Trasse. In der Bauphase abgeleitete Wassermenge aus dem Grundwasserkörper 100032 „NÖ Alpenvorland“ in der Bauphase im Ausmaß von max. 22,3 l/s, in der Betriebsphase im Ausmaß von 11,1 l/s. Ableitung der Wässer über die GSA 1.3 in die Traisen. Von den Maßnahmen sind nachstehend genannte Grundstücke berührt.

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal	Anmerkungen E17.3.1.3
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Drainage km 2,80 - km 3,60  km 3,83 - km 3,92	207	19575 Schwadorf	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	(22,3 l/s) 11,1 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA 1.3 Konsensmenge ist in der GSA 1.3 enthalten
	189	19575 Schwadorf	St. Pölten			
	188	19575 Schwadorf	St. Pölten			
	227	19575 Schwadorf	St. Pölten			
	1363	19580 Spratzern	St. Pölten			
	503	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	504	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	502/2	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	488	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	487	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	490	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	499	19596 Völtendorf	St. Pölten			
	500	19596 Völtendorf	St. Pölten			
283	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten				

**Konsens Nr. 58 und 59****Grundwasserentnahmen**

Entnahme von Grundwasser aus dem GW-Körper 100032 „NÖ- Alpenvorland“ zum Zwecke von Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung der Wässer über die Gewässerschutzanlage GSA 1.3 in die Traisen.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal	Anmerkungen
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Grundwasserentnahme	S34.Ü03	488	19596 Völtendorf	St. Pölten	Grundwasser GW Körpermitelnummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA 1.3 Konsensmenge ist in der GSA 1.3 enthalten
	S34.Ü04	487	19596 Völtendorf	St. Pölten			
		479	19596 Völtendorf	St. Pölten			
		498	19596 Völtendorf	St. Pölten			
		497	19596 Völtendorf	St. Pölten			

**I.4.1.4. Entwässerungsabschnitt 4 S 34-km 3,916 – km 4,756****Konsens Nr. 60**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 1.4** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 4 des VA1. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 39,5 l/s in die Traisen.

Beschreibung E17.3.8.1.1 u. 17.3.1.3	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 1.4 auf Gst. 498, 499, 500; KG 19596, Gemeinde Völtendorf; bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 185 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 280 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 1500 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S34 km 3,916 - km 4,756 Rampe 12: km 0,200 - km 0,263	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 498 EZ 51 499 EZ 97 500 EZ 153	Traisen n=5, t=20 min Wasserkörper Nr. 410520010	39,5

Rampe 13: km 0,106 - km 0,187 Rampe 13+14: km 0,023 - km 0,138 Rampe 14: km 0,205 - km 0,314 Rampe 21: km 0,006 - km 0,148			
---	--	--	--

**Konsens Nr.61**

**Ableitung der in der GSA 1.4 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 225, Länge = 4.118 m) und Einleitung der Wässer im Ausmaß von 39,5 l/s über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen.

Beschreibung	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA 1.4 – DN 225	<b>KG 19596 Völtendorf</b>	Ableitung zur Traisen L = 4.118 m	39,5
	498 EZ 51		
	499 EZ 97		
	490 EZ 128		
	488 EZ 128		
	504 EZ 128		
	479 EZ 139		
	503 EZ 139		
	487 EZ 173		
	<b>KG 19575 Schwadorf</b>		
	227 EZ 46		
	189 EZ60		
	190 EZ61		
	188 EZ63		
	1363 EZ71		
	<b>KG 19580 Spratzern</b>		
	859/1 EZ 20		
	858/2 EZ 20		
	506/4 EZ 37		
	1363 EZ 71		
	361/1 EZ 133		
	359 EZ 133		
	1359/1 EZ 188		
	1301 EZ 353		
	1142/1 EZ 353		
	1302 EZ 353		
	1243/6 EZ 353		
	1303 EZ 353		
	1304 EZ 353		
	1305 EZ 353		
1346 EZ 386			
1265/10 EZ 386			
1265/7 EZ 386			

	1265/1 EZ 386 1360 EZ 616 1365 EZ 616 1258 EZ 616 738/3 EZ 616 1308 EZ 616 1248/5 EZ 616 1249/4 EZ 616 504/1 EZ 616 1234/1 EZ 616 1243/1 EZ 696 1243/11 EZ 696 1142/5 EZ 1555 857/2 EZ 1580 1364 EZ 1631 1359/2 EZ 1703 1313 EZ 1720 1142/4 EZ 1742 517 EZ 1743 515 EZ 1743 521/1 EZ 1743		
--	---	--	--

Ort der Einleitung in die Traisen:

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19580 Spratzern
	Grundstück Nr. 1265/1, EZ 386
	Grundstück Nr. 1265/7, EZ 386

## Konsens Nr. 62

### Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)

Errichtung und Betrieb einer Drainageleitung im Bereich S 34 km 3,92- km 4,76, Ableitung der Wasser über die GSA 1.4 in die Traisen. Abzuleitende Wassermenge aus dem Grundwasserkörper 100032 „NÖ Alpenvorland“ in der Bauphase 32,4 l/s, während der Betriebsphase 16,2 l/s.

Dauernde Absenkung des Grundwassers (Auftriebssicherungsdrainagen) im Bereich ca. S 34 km 3,90 bis ca. km 4,75. Im Einflussbereich der dauernden Absenkung des Grundwassers (Betriebsphase) gelegene Grundstücke. Fläche des Einzugsbereichs: 529.100 m<sup>2</sup> (>3ha).

Von den Baumaßnahmen berührte Grundstücke:

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge maximal	Anmerkungen E17.3.1.3
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Drainage km 3,92 -	500	19596 Völtendorf	St. Pölten	Grundwasser GW-	(32,4 l/s) 16,2 l/s	Ableitung über Absetzbecken



km 4,76	283	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten	Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	der GSA 1.4 Konsensmenge ist in der GSA 1.4 enthalten
	282	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	284	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	281	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	280	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	255/1	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	104/2	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	104/1	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	74	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	261	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		
	356	19596 Völtendorf	St. Pölten		

Von der dauernden Absenkung des Grundwassers beeinflusste Grundstücke:

ca. km 3,90 bis ca. km 4,75			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
240	183	Völtendorf	St. Pölten
255	183	Völtendorf	St. Pölten
350/1	177	Völtendorf	St. Pölten
350/2	169	Völtendorf	St. Pölten
356	18	Völtendorf	St. Pölten
478/1	93	Völtendorf	St. Pölten
497	178	Völtendorf	St. Pölten
498	151	Völtendorf	St. Pölten
499	97	Völtendorf	St. Pölten
500	153	Völtendorf	St. Pölten
37	188	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
74	188	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
104/1	188	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
104/2	240	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
159/1	195	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
159/2	195	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf

160/1	195	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
160/3	228	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
161	228	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
255/1	148	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
261	187	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
275	9	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
276	197	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
277	203	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
278	225	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
279	214	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
280	189	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
281	151	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
282	207	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
283	227	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
284	162	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf
285	162	Gattmannsdorf	Ober-Grafendorf

**Konsens Nr. 63 bis 65****Grundwasserentnahmen**

Entnahme von Grundwasser aus dem GW-Körper 100032 „NÖ- Alpenvorland“ zum Zwecke von Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung der Wässer über die Gewässerschutzanlage GSA 1.4 in die Traisen.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal	Anmerkungen E17.3.1.3
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Grundwasserentnahme	S34.Ü05	255/1	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten	Grundwasser GW-Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	10 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA 1.4 und die Konsensmenge ist in der GSA 1.4 enthalten
	S34.Ü06	104/2	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		10 l/s	
	S34.Ü7	261	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten		10 l/s	
		74	19451 Gattmannsdorf	St. Pölten			
		356	19596 Völtendorf	St. Pölten			

I.4.1.5. Entwässerungsabschnitt 5 A1 RfB Salzburg: km 59,017 – km 59,193**Konsens Nr. 66**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA A1** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 5 A1. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 50,9 l/s in die Traisen.

Beschreibung E17.3.1.3	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA A1 auf Gst. 1302; KG 19580 Gemeinde Spratzern; bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 340 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 900 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 3500 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der A1 RfB Salzburg: km 59,017 - km 59,193 A1 : km 59,193 - km 60,543 Rampe 402: km 0,000 - km 0,214 Rampe 101: km 0,224 - km 0,475 Rampe 104: km 0,273 - km 0,677 Rampe 107: km 0,109 - km 0,424 Rampe 106: km 0,233 - km 0,564	<b>KG 19580 Spratzern 1302</b>	Traisen Wasserkörper Nr. 410520010	50,9

**Konsens Nr. 67**

**Ableitung der in der GSA A1 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 200, Länge = 1.483 m) und Einleitung der Wässer im Ausmaß von 50,9 l/s über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen.

Beschreibung	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA A1 – DN 200	<b>KG 19580 Spratzern</b>	Ableitung zur <b>Traisen</b>	50,9

	506/4 EZ 37 361/1 EZ 133 359 EZ 133 1302 EZ 353 1243/6 EZ 353 1303 EZ 353 1304 EZ 353 1305 EZ 353 1346 EZ 386 1265/10 EZ 386 1265/1 EZ 386 1265/1 EZ 386 738/3 EZ 616 1308 EZ 616 1248/5 EZ 616 1249/4 EZ 616 504/1 EZ 616 1234/1 EZ 616 1243/1 EZ 696 1243/11 EZ 696 517 EZ 1743 515 EZ 1743 521/1 EZ 1743 1272/1 EZ 1827	L = 1.483 m	
--	---	-------------	--

Einleitstelle in die Traisen:

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19580 Spratzern
	Grundstück Nr. 1265/1, EZ 386
	Grundstück Nr. 1265/7, EZ 386

### Konsens Nr. 68

#### Grundwasserentnahmen

Entnahme von Grundwasser aus dem GW-Körper 100025 „Traisental“ zum Zwecke von Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung der Wässer über die Gewässerschutzanlage GSA A1 in die Traisen.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge maximal	Anmerkungen E17.3.1.3
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Grundwasser- entnahme	A1.068	1302	19580 Spratzern	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100025 „Traisental“	8 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA A1, Konsensmenge ist in der GSA
		1258	19580 Spratzern	St. Pölten			
		1301	19530	St. Pölten			

		Nadelbach			A1 enthalten
--	--	-----------	--	--	--------------

#### I.4.1.6. Entwässerungsabschnitt 6 Einzugsgebiet - Filtermulden Bereich der A1

##### Konsens Nr. 69 bis 71

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Bodenfiltermulden für die genannten Einzugsgebiete der A1 und Ableitung der gereinigten Straßenwässer im Gesamtausmaß von 48,1 l/s über eine Druckleitung in die Traisen.

Anlage	Einzugsgebiet	Vorfluter	Einleitmenge	Anmerkungen E17.3.1.3
Bodenfiltermulde A1N_60.65	A1 Kollektor Rfb Salzburg: km 60,543 - km 60,840	Traisen linksufrig oberhalb des Spratzerner Wehrs Wasserkörpernummer 410520010	7,8 l/s	Ableitung mündet in Ableitung Bodenfiltermulde A1N_60.93
Bodenfiltermulde A1N_60.93	A1 Rfb Salzburg: km 60,840 - km 61,038	Traisen linksufrig oberhalb des Spratzerner Wehrs Wasserkörpernummer 410520010	7,92 l/s	Wird gemeinsam mit Bodenfiltermulde A1W_60.7 abgeleitet
Bodenfiltermulde A1W_60.7	A1: km 60,543 - km 60,840 R103: km 0,298 - km ,0540 A1 Rfb Wien: km 60,840 - km 61,038	Traisen linksufrig oberhalb des Spratzerner Wehrs Wasserkörpernummer 410520010	31,9 l/s	Wird gemeinsam mit Bodenfiltermulde A1N_60.93 abgeleitet

Die von der Errichtung und dem Bestand der Bodenfiltermulden betroffenen Liegenschaften:

Bodenfiltermulde A1 N_60.65			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
206	1	19575 Schwadorf	St. Pölten
207	22	19575 Schwadorf	St. Pölten
208	7	19575 Schwadorf	St. Pölten
209	3	19575 Schwadorf	St. Pölten

Bodenfiltermulde A1 N_60.93			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
212	46	19575 Schwadorf	St. Pölten
204	50	19575 Schwadorf	St. Pölten
205/1	42	19575 Schwadorf	St. Pölten
205/2	40	19575 Schwadorf	St. Pölten

Bodenfiltermulde A1 N_60.7			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
215	72	19575 Schwadorf	St. Pölten
216	65	19530 Nadelbach	St. Pölten
219	3	19575 Schwadorf	St. Pölten

**Konsens Nr.72**

**Ableitung der in den Bodenfiltermulden gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 250, Länge = 4.190 m) und Einleitung der Wässer im Ausmaß von 48,1 l/s über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen.

Beschreibung E17.3.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung Filtermulden – DN 250	<b>KG 19575 Schwadorf</b> 221 EZ 1 219 EZ 3 216 EZ 7 220 EZ 7 212 EZ 46 222 EZ 46 178 EZ 49 189 EZ 60 190 EZ 61 215 EZ 72 <b>KG 19580 Spratzern</b> 859/1 EZ 20 858/2 EZ 20 506/4 EZ 37 361/1 EZ 133 359 EZ 133 1359/1 EZ 188 1301 EZ 353 1142/1 EZ 353 1302 EZ 353 1243/6 EZ 353 1303 EZ 353 1304 EZ 353 1305 EZ 353 1346 EZ 386 1265/10 EZ 386 1265/7 EZ 386 1265/1 EZ 386 1360 EZ 616 1365 EZ 616 1258 EZ 616	Ableitung zur <b>Traisen</b> L = 4.190 m	48,1

	738/3 EZ 616 1308 EZ 616 1248/5 EZ 616 1249/4 EZ 616 504/1 EZ 616 1234/1 EZ 616 1243/1 EZ 696 1243/11 EZ 696 1142/5 EZ 1555 857/2 EZ 1580 1364 EZ 1631 1359/2 EZ 1703 1313 EZ 1720 1142/4 EZ 1742 517 EZ 1743 515 EZ 1743 521/1 EZ 1743 1272/1 EZ 1827		
--	---	--	--

Einleitstelle in die Traisen:

Einleitungsstelle E17.3.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19580 Spratzern
	Grundstück Nr. 1265/1, EZ 386
	Grundstück Nr. 1265/7, EZ 386

### Konsens Nr. 73 bis 75

#### Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung

Ableitung der auf nachstehend genannten Straßenabschnitten anfallenden Straßenwässer über die Dammböschung in den bezeichneten Einzugsgebieten mit Versickerung in den Grundwasserkörper 100032 „NÖ Alpenvorland“.

Anlage	Einzugsgebiet	Vorfluter E17.3.1.3 u. 17.4.1.3
B 1 Wiener Straße Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung	B 1: km 70,540 - km 70,860	Grundwasser GW-Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“
L 5154 Gutenbergstraße Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung	L 5154: km 1,008 - km 1,549	Grundwasser GW-Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“
B 39 Pielachtal Straße Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung	B 39: km 2,100 - km 2,419	Grundwasser GW-Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“

I.4.2. Abschnitt Endausbau (EAB)I.4.2.1. Entwässerungsabschnitt 1 S34-km 4,755 – km 5,278**Konsens Nr.76**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 2.1** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 1 des EAB. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 22,2 l/s in die Traisen.

Beschreibung 17.4.8.1.1 u. E17.4.1.3	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen In Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 2.1 auf Gst. 168, 169; KG 19628 Gemeinde Wolfenberg; bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 75 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 102 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 526 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S34 - km 4,755 - 5,278 L 5181: km 0,400 - km 0,530 Abfahrtsrampe HAST Hart: km 0,0 - km 0,116	<b>KG 19628 Wolfenberg</b> 168 EZ 2 169 EZ 18	Traisen n =5, t=15min	22,2

**Konsens Nr. 77**

**Ableitung der in der GSA 2.1 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 200, Länge = 5.400 m) und Einleitung der Wässer im Ausmaß von 22,2 l/s über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA 2.1	<b>KG 19596 Völtendorf</b> 255 EZ18 288 EZ18 <b>KG 19328 Wolfenberg</b> 168 EZ 2 152 EZ 2 162 EZ 3 163 EZ 4	Ableitung zur <b>Traisen</b> L = 5.400m	22,2



	158 EZ 16 159 EZ 16 160 EZ 16 <b>KG 19473 Hart</b> 416 EZ 398 415 EZ 398 500 EZ 398 512/4 EZ 398 <b>KG 19528 Mühlgang</b> 165/2 EZ 89 219 EZ 114 228 EZ 114 166/2 EZ 114 165/4 EZ 114 168/2 EZ 114 179 EZ 217 <b>KG 19453 St. Georgen am Steinfelde</b> 100 EZ 139 99/2 EZ 139 <b>KG 19630 Wörth</b> 188/4 EZ 83 42/4 EZ 83 184/2 EZ 83 219 EZ 83 208 EZ 83 188/3 EZ 109 189 EZ 109 <b>KG 19625 Windpassing</b> 281/3 EZ 29 281/2 EZ 29 306 EZ 44 281/10 EZ 44		
--	---	--	--

Einleitstelle Traisen: unmittelbar unterhalb einer Gemeindestraßenbrücke über die Traisen bei Windpassing.

Einleitungsstelle: E17.4.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19625 Windpassing
	Grundstück Nr. 281/1, EZ 29
	Grundstück Nr. 281/2, EZ 29

**Konsens Nr. 78**

**Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)**

Errichtung und Betrieb einer Drainageleitung, Ableitung der Wässer über die GSA 2.1 in die Traisen.

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge (maximal) Betrieb
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
Drainage km 4,760 - km 5,280	356	19596 Völtendorf	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100032 NÖ- „Alpenvorland“	(20,6 l/s) 10,3 l/s
	158	19463 Gröben	St. Pölten		
	169	19628 Wolfenberg	St. Pölten		
	163	19463 Gröben	Ober- Grafendorf		
	162	19463 Gröben	Ober- Grafendorf		
	161	19463 Gröben	Ober- Grafendorf		
	168	19628 Wolfenberg	St. Pölten		

**Konsens Nr. 79 und 80****Grundwasserentnahmen (Bauphase)**

Entnahme von Grundwasser aus dem GW-Körper 100032 „NÖ-Alpenvorland“ zum Zwecke von Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung der Wässer über die Gewässerschutzanlage GSA 2.1 in die Traisen.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW-entnahme	S34.Ü08	356	19596 Völtendorf	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	10 l/s
		158	19463 Gröben	St. Pölten		
		169	19628 Wolfenberg	St. Pölten		

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW-entnahme	S34.Ü09	163	19463 Gröben	Ober- Grafendorf	Grundwasser GW- Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s

**I.4.2.2. Entwässerungsabschnitt 2 S34-km 5,278 – km 6,700****Konsens Nr. 81**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 2.2** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den

Entwässerungsabschnitt 2 des EAB. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 23,8 l/s in die Traisen.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 2.2 auf Gst. 91; KG 19586 Gemeinde Steinfeld; bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 189 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 456 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 2013 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S34 km 5,278 - 6,700	<b>KG 19586 Steinfeld 91 EZ 30</b>	Traisen n=5, t=30 min	23,8

### Konsens Nr. 82

**Ableitung der in der GSA 2.2 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 200, Länge = 4.420 m) und Einleitung der Wässer über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen im Ausmaß von 23,8 l/s.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA 2.2 – DN 200	<b>KG 19473 Hart</b> 406 EZ 398 377/1 EZ 398 415 EZ 398 500 EZ 398 512/4 EZ 398 <b>KG 19528 Mühlgang</b> 165/2 EZ 89 219 EZ 114 228 EZ 114 166/2 EZ 114 165/4 EZ 114 168/2 EZ 114 179 EZ 217 <b>KG 19453 St. Georgen am Steinfelde</b> 100 EZ 139 99/2 EZ 139 <b>KG 19630 Wörth</b> 188/4 EZ 83 42/4 EZ 83	Ableitung zur <b>Traisen</b> Länge = 4.420 m	23,8

	184/2 EZ 83 219 EZ 83 208 EZ 83 188/3 EZ 109 189 EZ 109 <b>KG 19625 Windpassing</b> 281/3 EZ 29 281/2 EZ 29 306 EZ 44 281/10 EZ 44		
--	---	--	--

Einleitstelle Traisen: unmittelbar unterhalb einer Gemeindestraßenbrücke über die Traisen bei Windpassing.

Einleitungsstelle E17.4.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19625 Windpassing
	Grundstück Nr. 281/1, EZ 29
	Grundstück Nr. 281/2, EZ 29

### Konsens Nr. 83

#### Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)

Errichtung und Betrieb von Drainageleitungen im Bereich S 34 km 5,283- km 5,643, S 34 km 5,757- km 6,301 und S 34 km 6,344 - km 6,698. Ableitung der Wässer über die GSA 2.2 in die Traisen. Abzuleitende Wassermenge aus dem Grundwasserkörper 100032 „NÖ Alpenvorland“ im Bauzustand 32,4 l/s, während der Betriebsphase 16,2 l/s.

Dauernde Absenkung des Grundwassers (Auftriebssicherungsdrainagen) im Bereich ca. S 34 km 6,05 bis ca. km 6,45. Fläche des Einzugsbereichs der dauernden Absenkung 99.000 m<sup>2</sup> (>3ha).

Von den Baumaßnahmen berührte Grundstücke:

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge (maximal) Betrieb
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
Drainage km 5,283 km 5,643 km 5,757 km 6,301 km 6,344 km 6,698	168	19628 Wolfenberg	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“	(32,4 l/s) 16,2 l/s
	170	19628 Wolfenberg	St. Pölten		
	140	19628 Wolfenberg	St. Pölten		
	90	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	91	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	92	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	93	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		
	95	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		
	94	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		
	398	19473 Hart	St. Pölten		
	397	19473 Hart	St. Pölten		

	395	19473 Hart	St. Pölten		
	101	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		
	394	19473 Hart	St. Pölten		
	148	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		
	49	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		
	51/1	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		
	47	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		

Im Einflussbereich der dauernden Absenkung des Grundwassers (Betriebsphase) gelegene Grundstücke:

ca. km 6,05 bis ca. km 6,45			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
94	22	Wetzersdorf	St. Pölten
95	3	Wetzersdorf	St. Pölten
97	22	Wetzersdorf	St. Pölten
99	1	Wetzersdorf	St. Pölten
100	31	Wetzersdorf	St. Pölten
101	31	Wetzersdorf	St. Pölten
102	22	Wetzersdorf	St. Pölten
48	5	Reitzersdorf	St. Pölten
49	3	Reitzersdorf	St. Pölten
148	44	Reitzersdorf	St. Pölten
42/2	33	Hart	St. Pölten
43/1	72	Hart	St. Pölten
43/3	72	Hart	St. Pölten
380/2	398	Hart	St. Pölten
381/2	398	Hart	St. Pölten
393	84	Hart	St. Pölten
394	398	Hart	St. Pölten
395	497	Hart	St. Pölten
396	135	Hart	St. Pölten
397	398	Hart	St. Pölten
398	51	Hart	St. Pölten

### Konsens Nr. 84 bis 100

#### Ableitung der Fremdeinzugsgebietswässer

Sammlung und Ableitung der im Entwässerungsabschnitt 2 (EAB) der S 34 anfallenden Fremdwässer über Mulden und Leitwälle. Ableitung der Wässer in das Gerinne Reitzersdorfer Wald und in bestehende Tiefenlinien im nachstehend genannten Ausmaß (Einleit-/Ableitung).

**Durchlässe**

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Durchlässe für die Durchleitung von Fremdwässern unter bestehende Wege und Straßen unter der S 34.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlagenteilen betroffene Grundstücke	Ableitungssystem	Dimension der Durchleitungen	Einleit-/ Ableitungs- menge
Durchleitung durch Firdauer Straße km 0,032	KG 19463 Gröbern 161 EZ 1	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,553 n=30, t=15 min	21,0 l/s	8,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 5,115 - 5,289	KG 19463 Gröbern 163 EZ 22 KG 19628 Wolfenberg 168 EZ 2 170 EZ 16	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,553 n=30, t=15 min	93,0 l/s	37,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 5,289 - 5,553	KG 19628 Wolfenberg 140 EZ 1 170 EZ 16 KG 19615 Wettersdorf 90 EZ 22 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,553 n=30, t=30 min	196,0 l/s	78,0 l/s
Durchleitung durch S 34 km 5,553	KG 19615 Wettersdorf 90 EZ 22 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,553 n=30, t=30 min	265,0 l/s	106,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 5,553 - 5,595	KG 19615 Wettersdorf 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,553 n=30, t=15 min	106,0 l/s	43,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 5,595 - 5,624	KG 19615 Wettersdorf 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,553 n=30, t=15 min	61,0 l/s	24,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 5,624 - 5,667	KG 19615 Wettersdorf 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,716 n=30, t=15 min	82,0 l/s	33,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 5,667 -	KG 19615 Wettersdorf 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,716	171,0 l/s	68,0 l/s

5,716		n=30, t=15 min		
Durchleitung durch S 34 km 5,716	KG 19615 Wetzersdorf 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,716 n=30, t=30 min	1.003,0 l/s	401,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 5,716 - 5,754	KG 19615 Wetzersdorf 92 EZ 2 91 EZ 30	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,716 n=30, t=30 min	894,0 l/s	358,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 5,754 - 5,900	KG 19615 Wetzersdorf 92 EZ 2 95 EZ 3 93 EZ 22	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 5,716 n=30, t=30 min	785,0 l/s	314,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 5,900 - 6,013	KG 19615 Wetzersdorf 95 EZ 3 94 EZ 22	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 6,016 n=30, t=20 min	165,0 l/s	66,0 l/s
Durchleitung durch S 34 km 6,016	KG 19615 Wetzersdorf 94 EZ 22 KG 19473 Hart 398 EZ 51	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 6,016 n=30, t=20 min	344,0 l/s	137,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 6,016 - 6,309	KG 19473 Hart 398 EZ 51 397 EZ 398 395 EZ 497	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung S34 km 6,016 n=30, t=20 min	178,0 l/s	71,0 l/s
Leitwall links der S 34 km 6,016 - 6,309	KG 19473 Hart 398 EZ 51 397 EZ 398 395 EZ 497	Freie Ableitung in bestehende Tiefenlinie n=30, t=15 min	39,0 l/s	16,0 l/s
Leitwall links der S 34 km 6,309 - 6,420	KG 19473 Hart 395 EZ 497	Ableitung in Gerinne Reitzersdorfer Wald n=30, t=20 min	115,0 l/s	46,0 l/s
Durchleitung durch WW_Ü11 km 0,273	KG 19473 Hart 396 EZ 135 394 EZ 398 42/2 EZ 33	Ableitung in Gerinne Reitzersdorfer Wald n=30, t=20 min	115,0 l/s	46,0 l/s
Leitwall links der S 34 km 6,420 - 6,594	KG 19557 Reitzersorf 49 EZ 3	Ableitung in Gerinne Reitzersdorfer Wald n=30, t=15 min	127,0 l/s	51,0 l/s

**Konsens Nr. 101 und 102****Grundwasserentnahmen (Bauphase)**

Entnahme von Grundwasser aus dem GW-Körper 100032 „NÖ-Alpenvorland“ zum Zwecke von Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken. Ableitung der Wässer über die Gewässerschutzanlage GSA 2.2 in die Traisen.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW-Entnahme	S34.Ü10	92	19586 Steinfeld	St. Pölten	Grundwasser GW-Körper 100032 „NÖ Alpenvorland“	keine
		93	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		
		95	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW-entnahme	S34.Ü11	395	19473 Hart	St. Pölten	Grundwasser GW-Körper 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s
		101	19615 Wetzersdorf	St. Pölten		
		394	19473 Hart	St. Pölten		
		148	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		
		49	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		

**I.4.2.3. Entwässerungsabschnitt 3 S 34-km 6,700 – km 8,098****Konsens Nr. 103**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 2.3** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 3 des EAB. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) in die Pielach im Ausmaß von 31,6 l/s.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 2.3 auf Gst. 236/1; KG 19586 Gemeinde Steinfeld; Gst. 186; KG 19503 Kreisberg bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 185 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 230 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von	KG 19586 Steinfeld 236/1 EZ 7 KG 19503 Kreisberg 186 EZ 2	Pielach n=5, t=20 min	31,6



1256 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S 34 Traisental Schnellstraße km 6,700 - 8,098			
--	--	--	--

**Konsens Nr. 104**

**Ableitung der in der GSA 2.3 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 200, Länge = 4.000 m) und Einleitung der Wässer über ein Einleitungsbauwerk in die Pielach im Ausmaß von 31,6 l/s.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA2.3 – DN 200	<b>KG 19503</b> <b>Kreisberg</b> 185 EZ 2 186 EZ 2 189 EZ 18 190 EZ 18 <b>KG 19557</b> <b>Reitzersdorf</b> 45/1 EZ 22 137 EZ 34 44/2 EZ 36 <b>KG 19450 Gasten</b> 434 EZ 46 364/5 EZ 47 445 EZ 47 433 EZ 47 364/3 EZ 47 422 EZ 47 <b>KG 19533 Neustift bei Gasten</b> 258 EZ 63 240/2 EZ 63 <b>KG 19445 Friedau</b> 111/1 EZ 20 11 EZ 20 114/2 EZ 20 3 EZ 26 122/8 EZ 31 122/5 EZ 31 122/1 EZ 31 115/2 EZ 32 114/1 EZ 34	Ableitung zur Pielach L = 4.000m	31,6

	111/3 EZ 34		
--	-------------	--	--

Einleitstelle Pielach: unmittelbar unterhalb der Brücke der B 29 über die Pielach.

Einleitungsstelle E17.4.1.3	Gemeinde Ober-Grafendorf, KG 19445 Fridau
	Grundstück Nr. 122/1, EZ 31
	Grundstück Nr. 122/5, EZ 31

### Konsens Nr. 105

#### Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)

Errichtung und Betrieb von Drainageleitungen im Bereich S 34 km 6,072 - km 6,858, S 34 km 7,367- km 7,821 und S 34 km 7,916 - km 8,096. Ableitung der Wässer über die GSA 2.3 in die Pielach. Abzuleitende Wassermenge aus dem Grundwasserkörper 100032 „NÖ Alpenvorland“ im Bauzustand 19,4 l/s, während der Betriebsphase 9,7 l/s.

Dauernde Absenkung des Grundwassers (Auftriebssicherungsdrainagen) im Bereich ca. S 34 km 7,43 bis ca. km 7,76. Fläche des Einzugsbereichs der dauernden Absenkung 121.000 m<sup>2</sup> (>3ha).

Von den Baumaßnahmen berührte Grundstücke:

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge (maximal) Betrieb
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
Drainage km 7,367 - km 7,821  km 7,916 - km 8,096  km 6,702 - km 6,858	49	19557 Reitzersdorf	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100032 „NÖ Alpenvorland“ und 100188 „Flyschzone“	(19,4 l/s) 9,7 l/s
	47	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		
	239	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	135	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	148	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	147	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	141	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	142	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	146	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	372	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	144	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	145	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	152	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	153	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	154	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	114	19586 Steinfeld	St. Pölten		
78	19586 Steinfeld	St. Pölten			
86/1	19586 Steinfeld	St. Pölten			
86/3	19586 Steinfeld	St. Pölten			

	86/2	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	87/2	19586 Steinfeld	St. Pölten		
	88/1	19586 Steinfeld	St. Pölten		

Im Einflussbereich der dauernden Absenkung des Grundwassers (Betriebsphase) gelegenen Grundstücke:

ca. km 7,43 bis ca. km 7,76			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
10/2	1	Kreisberg	St. Pölten
12	28	Kreisberg	St. Pölten
13	1	Kreisberg	St. Pölten
15	1	Kreisberg	St. Pölten
18/1	1	Kreisberg	St. Pölten
18/2	1	Kreisberg	St. Pölten
118	13	Steinfeld	St. Pölten
119/1	13	Steinfeld	St. Pölten
119/2	13	Steinfeld	St. Pölten
122	15	Steinfeld	St. Pölten
123	15	Steinfeld	St. Pölten
124	15	Steinfeld	St. Pölten
125	98	Steinfeld	St. Pölten
126/1	98	Steinfeld	St. Pölten
126/2	98	Steinfeld	St. Pölten
127	15	Steinfeld	St. Pölten
128	9	Steinfeld	St. Pölten
129	9	Steinfeld	St. Pölten
130	12	Steinfeld	St. Pölten
131	12	Steinfeld	St. Pölten
132	98	Steinfeld	St. Pölten
133	98	Steinfeld	St. Pölten
134	10	Steinfeld	St. Pölten
135	10	Steinfeld	St. Pölten
138	8	Steinfeld	St. Pölten
139	37	Steinfeld	St. Pölten
140	9	Steinfeld	St. Pölten
141	9	Steinfeld	St. Pölten
142	10	Steinfeld	St. Pölten
144	10	Steinfeld	St. Pölten
145	8	Steinfeld	St. Pölten
146	13	Steinfeld	St. Pölten
147	13	Steinfeld	St. Pölten
148	13	Steinfeld	St. Pölten
149	13	Steinfeld	St. Pölten
150	98	Steinfeld	St. Pölten

152	12	Steinfeld	St. Pölten
153	8	Steinfeld	St. Pölten
157	13	Steinfeld	St. Pölten
158	9	Steinfeld	St. Pölten
210	12	Steinfeld	St. Pölten
212/1	9	Steinfeld	St. Pölten
212/2	9	Steinfeld	St. Pölten
215	12	Steinfeld	St. Pölten
216/1	76	Steinfeld	St. Pölten
216/2	76	Steinfeld	St. Pölten
217	13	Steinfeld	St. Pölten
236/2	88	Steinfeld	St. Pölten
239	88	Steinfeld	St. Pölten
364	62	Steinfeld	St. Pölten
372	62	Steinfeld	St. Pölten

**Konsens Nr. 106****Verlegung (Umlegung) des Kricklbaches, Wasserkörper Nr.408020000**

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlagenteilen betroffene Grundstücke	Erläuterung
Umlegung Krickelbach	<b>KG 19557 Reizersdorf</b> 44/2 EZ 36 <b>KG 19503 Kreisberg</b> 186 EZ 2 190 EZ 18 189 EZ 18 <b>KG 19586 Steinfeld</b> 236/4 EZ 7 236/1 EZ 7 236/5 EZ 81 241 EZ 85	Umlegung des Krickelbaches im Bereich der S 34 L = 249m Wasserkörper Nr. 408020000

**Konsens Nr. 106a****Wasserbauliche und ökologische Maßnahmen am Steinfeldbach**

Beschreibung E17.4.8.1.1 und 18.6.1	Von Anlagenteilen bzw. Maßnahmen betroffene Grundstücke	Erläuterung
Maßnahmen im HQ <sub>30</sub> Bereich unterhalb des Objekts S34.08 während des Bauzustandes zum Schutz des Steinfeldbach vor Verunreinigungen (Abplankung)	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 114 EZ 31 154 EZ 10 155 EZ 8 157 EZ 13	Errichtung des Objekts S34.08. Setzen geeigneter Schutzmaß- nahmen zur Verhinderung des Eintrags von Schad- und Fremdstoffen in das Gerinne

etc.)	159 EZ 9	
Neuerrichtung von zwei Durchlässen DN1000, rd. 50 m oberhalb und rd. 70 m unterhalb des Objekts S34.08	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 114 EZ 31 152 EZ12 159 EZ9	Verbesserung bzw. Herstellen der Passierbarkeit des Steinfeldbaches für den Steinkrebs
Verbesserung der hydro-morphologischen Verhältnisse zwischen dem abstromigen Durchlass und dem Rückhaltebecken Steinfeld auf einer Länge von rd. 191 m	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 86/1 EZ92 159 EZ9 161 EZ10 163 EZ10 164 EZ 8 167 EZ15 172 EZ 103	Schaffung eines qualitativ hochwertigen Lebensraumes für den Steinkrebs durch Schaffung entsprechender Gerinneigenschaften

**Konsens Nr. 107****Rückhaltedamm Steinfeldbach**

Bau und Betrieb des Rückhaltedammes Steinfeldbach als homogenes Erdbauwerk mit einer max. Höhe über Bestandsniveau von 4,4 m, Kronenbreite von 4,0 m, Böschungsneigung 1:2 (luft- und wasserseitig), Nutzinhalt 3.300 m<sup>3</sup>.

E17.4.8.1.1	Von Anlagenteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter
Rückhaltedamm Steinfeldbach	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 168 EZ9 171 EZ9 175 EZ9 167 EZ 15 86/1 EZ 92 172 EZ 103 176 EZ 103	Steinfeldbach

**Konsens Nr. 108 bis 136****Ableitung der Fremdwässer**

Sammlung und Ableitung der im Entwässerungsabschnitt 3 (EAB) der S 34 anfallenden Fremdwässer über Mulden und Leitwälle. Ableitung der Wässer in den Krickelbach, den Steinfeldbach und in bestehende Tiefenlinien im nachstehend genannten Ausmaß (Einleit-/Ableitung).

**Durchlässe**

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Durchlässe für die Durchleitung von Fremdeinzugsgebietswässern unter bestehenden Wege und Straßen und der S 34.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlagenteilen betroffene Grundstücke	Ableitungssystem	Dimension der Durch- leitungen	Einleit-/ Ableitungs- menge
Leitwall links der S 34 km 6,594 - 6,835	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 49 EZ 3 47 EZ 32	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,847 zu Krickelbach n=30, t=20 min	230,0 l/s	92,0 l/s
Mulde links der S 34 km 6,835 - 6,847	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 47 EZ 32	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,847 zu Krickelbach n=30, t=30 min	265,0 l/s	106,0 l/s
Durchleitung durch S 34 km 6,847	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 47 EZ 32	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,847 zu Krickelbach n=30, t=15 min	726,0 l/s	291,0 l/s
Mulde links der S 34 km 6,847 - 6,854	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 47 EZ 32	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,847 zu Krickelbach n=30, t=30 min	199,0 l/s	80,0 l/s
Leitwall links der S 34 km 6,854 - 6,900	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 47 EZ 32	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,847 zu Krickelbach n=30, t=30 min	40,0 l/s	16,0 l/s
Leitwall links der S 34 km 6,900 - 6,980	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 46 EZ 24	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,987 zu Krickelbach n=30, t=20 min	62,0 l/s	25,0 l/s
Mulde links der S 34 km 6,980 - 6,987	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 46 EZ 24	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,987 zu Krickelbach n=30, t=20 min	124,0 l/s	50,0 l/s
Durchleitung durch S 34 km 6,987	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 46 EZ 24	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,987 zu Krickelbach n=30, t=20 min	142,0 l/s	57,0 l/s
Mulde links der S 34 km 6,987 - 7,002	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 46 EZ 24	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,987 zu Krickelbach n=30, t=20 min	21,0 l/s	8,0 l/s
Leitwall links der S 34 km 7,002 - 7,024	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b> 46 EZ 24	Ableitung in bestehende Tiefenlinie bei Durchleitung km 6,987 zu Krickelbach n=30, t=20 min	8,0 l/s	3,0 l/s
Leitwall links der S 34	<b>KG 19557 Reitzersdorf</b>	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,170	5,0 l/s	2,0 l/s

km 7,024 - 7,055	46 EZ 24	n=30, t=15 min		
Mulde links der S 34 km 7,055 - 7,125	<b>KG 19557</b> <b>Reitzersdorf</b> 46 EZ 24 <b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 242/1 EZ 7 242/2 EZ 7	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,170 n=30, t=30 min	71,0 l/s	28,0 l/s
Durchleitung durch L 5183	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 236/4 EZ 7 368/1 EZ 80	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,170 n=30, t=30 min	71,0 l/s	28,0 l/s
Mulde links der S 34 km 7,125 - 7,170	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 236/4 EZ 7	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,170 n=30, t=30 min	230,0 l/s	92,0 l/s
Ableitung in Krickelbach links S 34 km 7,170	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 236/4 EZ 7	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,170 n=30, t=30 min	230,0 l/s	92,0 l/s
Ableitung in Krickelbach rechts S 34 km 7,200	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 236/1 EZ 7	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,200 n=30, t=60 min	917,0 l/s	367,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 7,254 - 7,377	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 236/1 EZ 7 237 EZ 75 239 EZ 88	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,200 n=30, t=60 min	917,0 l/s	367,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 7,377 - 7,487	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 135 EZ 10 239 EZ 88	Ableitung in Krickelbach S 34 km 7,200 n=30, t=15 min	78,0 l/s	31,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 7,487 - 7,584	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 135 EZ 10 148 EZ 13 147 EZ 13	Durchleitung S 34 km 7,581 und Anbindung an bestehende Grabenverrohrung n=30, t=30 min	315,0 l/s	126,0 l/s
Durchleitung durch S 34 km 7,581	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 141 EZ 9 147 EZ 13 149 EZ 13	Durchleitung S 34 km 7,581 und Anbindung an bestehende Grabenverrohrung n=30, t=30 min	857,0 l/s	343,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 7,584 - 7,629	<b>KG 19586</b> <b>Steinfeld</b> 141 EZ 9 142 EZ 10	Durchleitung S 34 km 7,581 und Anbindung an bestehende Grabenverrohrung n=30, t=30 min	543,0 l/s	217,0 l/s

	144 EZ 10 372 EZ 62			
Durchleitung durch WW_Ü12 km 0,041	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 138 EZ 8 139 EZ 37 372 EZ 62	Durchleitung S 34 km 7,581 und Anbindung an bestehende Grabenverrohrung n=30, t=30 min	126,0 l/s	50,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 7,636 - 7,710	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 145 EZ 8 144 EZ 10	Durchleitung S 34 km 7,581 und Anbindung an bestehende Grabenverrohrung n=30, t=30 min	121,0 l/s	48,0 l/s
Durchleitung durch WW_Ü12 km 0,140	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 150 EZ 98	Ableitung in bestehende Tiefenlinie n=30, t=15 min	210,0 l/s	4,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 7,710 - 7,756	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 145 EZ 8 154 EZ 10 152 EZ 12	Ableitung in Steinfeldbach S 34 km 7,826 n=30, t=15 min	20,0 l/s	8,0 l/s
Ableitung in Steinfeldbach rechts S 34 km 7,826	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 154 EZ 10	Ableitung in Steinfeldbach S 34 km 7,826 n=30, t=15 min	20,0 l/s	8,0 l/s
Ableitung in Steinfeldbach rechts S 34 km 7,846	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 154 EZ 10 114 EZ 31	Ableitung in Steinfeldbach S 34 km 7,846 n=30, t=30 min	512,0 l/s	205,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 7,846 - 7,914	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 114 EZ 31	Ableitung in Steinfeldbach S 34 km 7,826 n=30, t=45 min	391,0 l/s	156,0 l/s
Leitwall rechts der S 34 km 7,914 - 8,250	<b>KG 19586 Steinfeld</b> 90 EZ 3 91 EZ 3 114 EZ 31 78 EZ 31 86/2 EZ 31 87/2 EZ 63 88/1 EZ 63 87/1 EZ 63 86/3 EZ 92	Ableitung in Steinfeldbach S 34 km 7,826 n=30, t=30 min	392,0 l/s	157,0 l/s

Einleitstelle Krickbach: unmittelbar oberhalb des Objekts S34.07.

Einleitungsstelle E17.4.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19586 Steinfeld
	Grundstück Nr. 236/4, EZ 7



Einleitstelle Steinfeldbach: unmittelbar oberhalb des Objekts S 34.08.

Einleitungsstelle E17.4.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19586 Steinfeld
	Grundstück Nr. 154, EZ 10

### Konsens Nr. 137 bis 140

#### Grundwasserentnahmen (Bauphase)

Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung über die bezeichnete Gewässerschutzanlage GSA 2.3 in die Pielach.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW- Entnahme	S34.06	46	19557 Reitzersdorf	St. Pölten	Grundwasser GWK Nr. 100032 „NÖ Alpenvorland“	3 l/s
		137	19557 Reitzersdorf	St. Pölten		
		368/1	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		242/2	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		236/4	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		138	19586 Steinfeld	St. Pölten		

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW- Entnahme	S34.07	236/4	19586 Steinfeld	St. Pölten	Grundwasser GWK Nr. 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s
		236/5	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		236/1	19586 Steinfeld	St. Pölten		

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW- Entnahme	S34.Ü12	142	19586 Steinfeld	St. Pölten	Grundwasser GWK Nr. 100032 „NÖ Alpenvorland“	5 l/s
		146	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		372	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		144	19586 Steinfeld	St. Pölten		
		145	19586 Steinfeld	St. Pölten		

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahme- menge maximal
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde		
GW- entnahme	S34.08	154	19586 Steinfeld	St. Pölten	Grundwasser GWK Nr. 100032	5 l/s
		155	19586 Steinfeld	St. Pölten		

		114	19586 Steinfeld	St. Pölten	„NÖ Alpenvorland“	
--	--	-----	-----------------	------------	----------------------	--

#### I.4.2.4. Entwässerungsabschnitt 4 S 34-km 8,098 – km 8,660

##### **Konsens Nr. 141**

**Errichtung und Betrieb der Beckenanlage/Gewässerschutzanlage GSA 2.4** bestehend aus einem Absetz-, einem Bodenfilter- und einem Retentionsbecken für den Entwässerungsabschnitt 4 des EAB. Ableitung der gereinigten Niederschlagswässer (Straßenwässer) im Ausmaß von 15,2 l/s in die Traisen.

Beschreibung 17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleitmengen in Vorfluter (l/s)
Errichtung und Betrieb der Beckenanlage GSA 2.4 auf Gst. 108, 109, 115/2; KG 19434 Gemeinde Eggendorf; bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 62 m <sup>3</sup> , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 90 m <sup>2</sup> und einem Retentionsbecken von 377 m <sup>3</sup> für das Einzugsgebiet der S 34 Traisental Schnellstraße km 8,098 - 8,660	<b>KG 19434 Eggendorf</b> 108 EZ 177 109 EZ 290 115/2 EZ 274	Traisen n=5, t=20 min	15,2

##### **Konsens Nr. 142**

**Ableitung der in der GSA 2.4 gereinigten Wässer über eine Druckleitung** (Durchmesser DN 200, Länge = 2.230 m) und Einleitung der Wässer über ein Einleitungsbauwerk in die Traisen im Ausmaß von 15,2 l/s.

Beschreibung 17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter	Einleit-/ Ableitmengen (l/s)
Ausleitung GSA 2.4 – DN 200	<b>KG 19434 Eggendorf</b> 115/2 EZ 274 <b>KG 19586 Steinfeld</b> 28/1 EZ 1 28/2 EZ 79 396 EZ 48 <b>KG 19621 Wilhelmsburg</b> 662/1 EZ 605 689/3 EZ 1420	Ableitung zur <b>Traisen</b> L = 2.230m	15,2

	840/1 EZ 733 846 EZ 733 866 EZ 733 885 EZ 733 892 EZ 733 683/2 EZ 562 683/3 EZ 562 684/2 EZ 562		
--	--	--	--

Einleitstelle Traisen: 500m unterhalb der Engelbauer Wehr.

Einleitungsstelle E17.4.1.3	Gemeinde Wilhelmsburg, KG 19621 Wilhelmsburg
	Grundstück Nr. 684/2, EZ 562
	Grundstück Nr. 683/3, EZ 562

### Konsens Nr. 143

#### Entwässerung über Drainagen (Entwässerungsanlagen)

Errichtung und Betrieb von Drainageleitungen im Bereich S 34 km 8,100 – km 8,369. Ableitung der Wässer über die GSA 2.4 in die Traisen. Abzuleitende Wassermenge aus dem Grundwasserkörper 100188 „Flyschzone“ im Bauzustand 4,0 l/s, während der Betriebsphase 2,0 l/s.

Dauernde Absenkung des Grundwassers (Auftriebssicherungsdrainagen) im Bereich ca. S 34 km 7,95 bis ca. km 8,34. Fläche des Einzugsbereichs der dauernden Absenkung 529.100 m<sup>2</sup> (>3ha).

Von den Baumaßnahmen berührte Grundstücke:

Anlage	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge (maximal) Betrieb	Anmerkungen E17.4.1.3
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
Drainage km 8,100 - km 8,369	86/2	19586 Steinfeld	St. Pölten	Grundwasser GW- Körpernummer 100188 „Flyschzone“	(4,0 l/s) 2,0 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA 2.4 Konsensmenge in der GSA 2.4 enthalten
	88/1	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	87/1	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	90	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	91	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	92	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	94	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	97	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	98	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	99	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	111	19586 Steinfeld	St. Pölten			
	106	19586 Steinfeld	St. Pölten			
107/1	19586 Steinfeld	St. Pölten				

Im Einflussbereich der dauernden Absenkung des Grundwassers (Betriebsphase) gelegenen Grundstücke:

ca. km 7,95 bis ca. km 8,34			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
38	3	Steinfeld	St. Pölten
40	3	Steinfeld	St. Pölten
41	30	Steinfeld	St. Pölten
45	6	Steinfeld	St. Pölten
46	3	Steinfeld	St. Pölten
47	3	Steinfeld	St. Pölten
49	67	Steinfeld	St. Pölten
50	67	Steinfeld	St. Pölten
51	3	Steinfeld	St. Pölten
53	3	Steinfeld	St. Pölten
62	3	Steinfeld	St. Pölten
63	3	Steinfeld	St. Pölten
64	3	Steinfeld	St. Pölten
66	3	Steinfeld	St. Pölten
78	31	Steinfeld	St. Pölten
86/1	92	Steinfeld	St. Pölten
86/2	31	Steinfeld	St. Pölten
86/3	92	Steinfeld	St. Pölten
87/1	63	Steinfeld	St. Pölten
87/2	63	Steinfeld	St. Pölten
88/1	63	Steinfeld	St. Pölten
88/2	87	Steinfeld	St. Pölten
90	3	Steinfeld	St. Pölten
91	3	Steinfeld	St. Pölten
92	45	Steinfeld	St. Pölten
94	45	Steinfeld	St. Pölten
97	3	Steinfeld	St. Pölten
98	3	Steinfeld	St. Pölten
99	3	Steinfeld	St. Pölten
111	3	Steinfeld	St. Pölten
106	3	Steinfeld	St. Pölten
107/1	3	Steinfeld	St. Pölten
114	31	Steinfeld	St. Pölten
115/1	10	Steinfeld	St. Pölten
115/2	20	Steinfeld	St. Pölten
373	62	Steinfeld	St. Pölten
375	20	Steinfeld	St. Pölten
376	3	Steinfeld	St. Pölten
377	6	Steinfeld	St. Pölten

379	6	Steinfeld	St. Pölten
-----	---	-----------	------------

**Konsens Nr.144 bis 148****Ableitung der Fremdeinzugsgebietswässer**

Sammlung und Ableitung der im Entwässerungsabschnitt 4 (EAB) der S 34 anfallenden Außen-/ Fremdeinzugsgebietswässer über Mulden und Leitwälle. Ableitung der Wässer in das Gerinne Handelbach und in bestehende Tiefenlinien im nachstehend genannten Ausmaß (Einleit-/Ableitung).

**Durchlässe**

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Durchlässe für die Durchleitung von Fremdeinzugsgebietswässern unter bestehenden Wege und Straßen und der S 34.

Beschreibung E17.4.8.1.1	Von Anlageteilen betroffene Grundstücke	Ableitungssystem	Dimension Durchleitung (l/s)	Einleit-/ Ableitung (l/s)
Leitwall rechts der S 34 km 8,250 - 8,347	<b>KG 19587 Steinfeld</b> 91 EZ3 97 EZ3 98 EZ3 99 EZ3 111 EZ3 92 EZ 45 94 EZ 45	Ableitung in Handelbach n=30, t=30 min	45,0 l/s	18,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 8,347 - 8,387	<b>KG 19587 Steinfeld</b> 106 EZ 3	Ableitung in Gerinne Handelbach n=30, t=15 min	127,0 l/s	51,0 l/s
Durchleitung Fanggraben	<b>KG 19587 Steinfeld</b> 106 EZ 3	Ableitung in Gerinne Handelbach n=30, t=15 min	127,0 l/s	51,0 l/s
Mulde rechts der S 34 km 8,391 - 8,500	<b>KG 19587 Steinfeld</b> 106 EZ 3 109 EZ 87 107/2 EZ 87	Ableitung in Gerinne Handelbach n=30, t=15 min	317,0 l/s	127,0 l/s
Ableitung in Handelbach über Mulde	<b>KG 19587 Steinfeld</b> 108 EZ 177 109 EZ 290 115/2 EZ 274	Ableitung in Gerinne Handelbach n=30, t=60 min	318,0 l/s	127,0 l/s

Einleitstelle Gerinne Handberg: unmittelbar oberhalb des Objekts S34.11.

Einleitungsstelle E17.4.1.3	Gemeinde St. Pölten, KG 19434 Eggendorf
	Grundstück Nr. 115/2, EZ 274

**Konsens Nr. 149****Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg**

Errichtung und Betrieb des Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg in Form eines homogenen Erdbauwerks. Max. Höhe über Bestandsniveau 1,0 m, Kronenbreite 3,0 m, Böschungsneigung 1:2 (luft- und wasserseitig), Sickerfläche 500 m<sup>2</sup>, Nutzinhalt 550 m<sup>3</sup>.

E17.4.8.1.1	Von Anlagenteilen betroffene Grundstücke	Vorfluter
Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg	KG 19434 Eggendorf 106/2 EZ 305	Gerinne (Graben) Handelberg

**Konsens Nr. 150 bis 152****Grundwasserentnahmen (Bauphase)**

Bauwasserhaltungen im genannten Ausmaß und auf nachstehend genannten Grundstücken, Ableitung über die Gewässerschutzanlage GSA 2.4 in die Traisen.

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal	Anmerkungen E17.4.1.3
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
GW-Entnahme	S34.09	106	19586 Steinfeld	St. Pölten	Grundwasser GWK Nr. 100188 „Flyschzone“	5 l/s	Ableitung über Absetzbecken der GSA 2.4 Konsensmenge ist in der GSA 2.4 enthalten
		107/1	19586 Steinfeld	St. Pölten			
		109	19586 Steinfeld	St. Pölten			

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal	Anmerkungen E17.4.1.3
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
GW-Entnahme	S34.10	106/2	19434 Eggendorf	St. Pölten	Grundwasser GWK Nr. 100025 „Traisental“	keine	Ableitung über Absetzbecken der GSA 2.4 Konsensmenge ist in der GSA 2.4 enthalten
		122	19434 Eggendorf	St. Pölten			
		108	19434 Eggendorf	St. Pölten			

Anlage	Objekt	Ort der Anlage			Entnahme	Entnahmemenge maximal	Anmerkungen E17.4.1.3
		Gst. Nr.	KG	Gemeinde			
GW-	S34.11	109	19434	St. Pölten	Grundwasser	keine	Ableitung über

Entnahme		Eggendorf		GWK Nr. 100025 „Traisental“	Absetzbecken der GSA 2.4 Konsensmenge ist in der GSA 2.4 enthalten
	115/2	19434 Eggendorf	St. Pölten		

**Konsens Nr. 153 bis 155****Gerinnequerungen im Endausbau**

Errichtung und Betrieb nachstehend genannter Brücken (Objekte).

Gerinne	Objekt	S 34 km	Lichte Höhe (m)	Lichte Weite (m)
Krickelbach	S34.07	7,1+78,396	1,5	7,25
Steinfeldbach	S34.08	7,8+45,935	4,2	25,35
Gerinne Handelberg	S34.11	8,6+52,199	>1,5	6,0

Die von der Errichtung der Objekte betroffenen Liegenschaften:

Objekt	Ort der Anlage		
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde
<b>S34.07</b>	236/4	19586 Steinfeld	St. Pölten
	236/5	19586 Steinfeld	St. Pölten
	236/1	19586 Steinfeld	St. Pölten

Objekt	Ort der Anlage		
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde
<b>S34.08</b>	154	19586 Steinfeld	St. Pölten
	155	19586 Steinfeld	St. Pölten
	114	19586 Steinfeld	St. Pölten

Objekt	Ort der Anlage		
	Gst. Nr.	KG	Gemeinde
<b>S34.11</b>	109	19434 Eggendorf	St. Pölten
	115/2	19434 Eggendorf	St. Pölten

**I.4.2.5. Entwässerungsabschnitt 5 S 34-km 8,660 – km 9,070****Konsens Nr. 156****Versickerungsmulde**

Errichtung und Betrieb einer Versickerungsmulde für das Einzugsgebiet der S 34 km 8,660 – km 9,070 (beide Richtungsfahrbahnen) und Ableitung Einbringung) der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von 15,5 l/s in den Grundwasserkörper 100025 Traisental.

Anlage E17.4.1.3	Einzugsgebiet	Einleitung in	Einleitmenge
Versickerungsmulde	S 34 beide RFB: km 8,660 - km 9,070	GW - Körper 100025 Traisental	15,5 l/s

Die von der Errichtung und dem Betrieb der Versickerungsmulde betroffenen Liegenschaften:

Versickerungsmulde S 34 km 8,660 – km 9,070			
Gst. Nr.	EZ	KG	Gemeinde
109	290	Eggendorf	St. Pölten
115/2	274	Eggendorf	St. Pölten
28/1	1	Steinfeld	St. Pölten
28/2	79	Steinfeld	St. Pölten

#### I.4.3. Zeitliche Bindungen, Zweck und Dinglichkeit

##### Bauvollendungsfrist

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2029 bestimmt. Kürzere Fristen anhand der Nebenbestimmungen bleiben von dieser Fristfestsetzung unbeschadet. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs.1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

##### Bewilligungsdauer – Wasserbenutzungsrecht

Die wasserrechtliche Bewilligung auf Einleitung von Wässern über Gewässerschutzanlagen in die Vorfluter sowie auf Versickerung von Wässern ins Grundwasser über Versickerungsmulden wird auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme dieser Anlagen befristet. Die in den Nebenbestimmungen angegebenen Überprüfungsintervalle der Gewässerschutzanlagen bleiben von dieser Befristung unbeschadet.

Die Bewilligung für sonstige projektimmanente Gewässereinleitungen bzw. die im Projekt dargestellten Versickerungen werden mit 90 Jahren ab Verkehrsfreigabe des jeweiligen Verwirklichungsabschnittes der S 34 Traisental Schnellstraße befristet.

##### Zweck der Wasserbenutzung

Oberflächenwässerableitung, Straßenwässerreinigung und -ableitung, Erschließung und Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung), Bodenentwässerung.

##### Dinglichkeit

Die Wasserrechte sind im Sinne des § 22 Abs.1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen wasserbautechnischen Anlage verbunden.



**II. Projektbestandteile**

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

**Einreichprojekt 2013, Stand März 2017:**Box I

Mappe	Einlage	Inhalt
0		<b>Trassenplan gem. § 4 BStG</b>
	0.1	Trassenplan gem. § 4 BStG – Blatt 1
	0.2	Trassenplan gem. § 4 BStG – Blatt 2
	0.3	Trassenplan gem. § 4 BStG – Blatt 3
	0.4	Trassenplan gem. § 4 BStG – Blatt 4
	0.5	Trassenplan gem. § 4 BStG – Blatt 5
1		<b>Zusammenfassung</b>
	1.1	Allgemein verständliche Zusammenfassung
	1.2	Einlagenverzeichnis
2		<b>Umweltverträglichkeitserklärung und Maßnahmenplanung</b>
		<i><b>Umweltverträglichkeitserklärung</b></i>
	2.1	Umweltverträglichkeitserklärung
		<i><b>Maßnahmenplanung</b></i>
	2.2.1	Maßnahmenbericht
	2.2.2	Maßnahmenplan Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1
	2.2.3	Maßnahmenplan Bauphase Endausbau
	2.2.4	Maßnahmenplan Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1
	2.2.5	Maßnahmenplan Betriebsphase Endausbau
	2.2.6	Maßnahmen Betriebsphase Profil 1 – 2
2.2.7	Maßnahmen Betriebsphase Profil 3 – 4	
3		<b>Projektgeschichte, Alternativen und Varianten</b>
	3.1	Projektgeschichte und Alternativen – Bericht
	3.2.1	Übersichtslageplan Vorprojekt Variante West
	3.2.2	Übersichtslageplan Vorprojekt Varianten Ost
4		<b>Verkehr</b>

	4.1	Bericht Verkehrsuntersuchung
	4.2	Verkehrssicherheitsaudit

**Box II**

Mappe	Einlage	Inhalt
5/1		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>
		<i>Technisches Projekt Straße – Berichte</i>
	5.1.1	Technischer Bericht Straßenprojekt
	5.1.2	Technischer Bericht Entwässerungskonzept
5/2		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>
		<i>Technisches Projekt Straße – Lagepläne</i>
	5.2.1	Luftbildplan mit Übersichtslängsschnitt
		<i>Lagepläne</i>
	5.2.2.1	Lageplan S34, km 0,0 – 2,3
	5.2.2.2	Lageplan S34, km 2,3 – BLE
	5.2.2.3	Lageplan A1
5/3		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>
		<i>Technisches Projekt Straße – Längsschnitte</i>
	5.3.1	Längsschnitt S34
		<i>Längsschnitte Knoten St. Pölten / West (A1)</i>
	5.3.2.1	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 101
	5.3.2.2	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 102
	5.3.2.3	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 103
	5.3.2.4	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 104
	5.3.2.5	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 105
	5.3.2.6	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 106
	5.3.2.7	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 107
	5.3.2.8	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 108
	5.3.2.9	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 103
		<i>Längenschnitt AST Völtendorf (B39)</i>
	5.3.3.1	Längenschnitt AST Völtendorf (B39) – Rampe 11 + 12
5.3.3.2	Längenschnitt AST Völtendorf (B39) – Rampe 13 + 14	

		<i>Längenschnitte Landesstraßen</i>
	5.3.4.1	Längenschnitt Landesstraße B1
	5.3.4.2	Längenschnitt Landesstraße L5154
	5.3.4.3	Längenschnitt Landesstraße B39
		<i>Längenschnitte sonstige Straßen und Wege</i>
	5.3.5.1	Längenschnitt Wirtschaftsweg 205
	5.3.5.2	Längenschnitt Wirtschaftsweg 207
	5.3.5.3	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü02
	5.3.5.4	Längenschnitt Gemeindestraße Objekt A01.Ü10
	5.3.5.5	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü04
	5.3.5.6	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü07
5/4		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>
		<b><i>Technisches Projekt Straße – Regelquerschnitte</i></b>
	5.4.1	Regelquerschnitte S34
	5.4.2	Regelquerschnitte Entwässerungsanlagen
5/5		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>
		<b><i>Technisches Projekt Straße – Querschnitte</i></b>
		<i>Querschnitte S34</i>
	5.5.1.1	Querschnitte S34, km 0.050 – 0.400
	5.5.1.2	Querschnitte S34, km 0.450 – 0.800
	5.5.1.3	Querschnitte S34, km 0.850 – 1.200
	5.5.1.4	Querschnitte S34, km 1.250 – 1.600
	5.5.1.5	Querschnitte S34, km 1.650 – 2.000
	5.5.1.6	Querschnitte S34, km 2.050 – 2.400
	5.5.1.7	Querschnitte S34, km 2.450 – 2.800
	5.5.1.8	Querschnitte S34, km 2.850 – 3.200
	5.5.1.9	Querschnitte S34, km 3.250 – 3.600
	5.5.1.10	Querschnitte S34, km 3.650 – 4.000
	5.5.1.11	Querschnitte S34, km 4.050 – 4.400
	5.5.1.12	Querschnitte S34, km 4.450 – 4.750
		<i>Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1)</i>
	5.5.2.1.1	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 101, km 0.250 – 0.600

	5.5.2.1.2	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 101, km 0.650 – 1.000
	5.5.2.1.3	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 101, km 1.050 – 1.400
	5.5.2.2	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 102
	5.5.2.3	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 103
	5.5.2.4	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 104
	5.5.2.5	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 105
	5.5.2.6	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 106
	5.5.2.7	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 107
	5.5.2.8	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 108
	5.5.2.9.1	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – RFB Sbg, km 58.950 – 59.700
	5.5.2.9.2	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – RFB Sbg, km 59.750 – 60.500
	5.5.2.9.3	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – RFB Sbg, km 60.550 – 61.250
	5.5.2.10.1	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – RFB Wien, km 59.300 – 59.800
	5.5.2.10.2	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – RFB Wien, km 59.850 – 60.600
	5.5.2.10.3	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – RFB Wien, km 60.650 – 61.400
	5.5.2.11	Querschnitte Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 403
		<i>Querschnitte AST Völtendorf (B39)</i>
	5.5.3.1	Querschnitte AST Völtendorf (B39) – Rampe 11
	5.5.3.2	Querschnitte AST Völtendorf (B39) – Rampe 12
	5.5.3.3	Querschnitte AST Völtendorf (B39) – Rampe 11 +12
	5.5.3.4	Querschnitte AST Völtendorf (B39) – Rampe 13
	5.5.3.5	Querschnitte AST Völtendorf (B39) – Rampe 14
	5.5.3.6	Querschnitte AST Völtendorf (B39) – Rampe 13 + 14
		<i>Querschnitte Landesstraße</i>
	5.5.4.1	Querschnitte Landesstraße B1
	5.5.4.2	Querschnitte Landesstraße B39
	5.5.4.3	Querschnitte Landesstraße L5154
5/6		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>
		<b><i>Baukonzept</i></b>
	5.6.1	Technischer Bericht Baukonzept
	5.6.2	Übersichtslageplan Baukonzept
5/7		<b>Technisches Projekt – Verwirklichungsabschnitt 1</b>

		<b>Klima- und Energiekonzept</b>
	5.7	Bericht

**Box III**

Mappe	Einlage	Inhalt
6/1		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>
		<b><i>Technisches Projekt Straße – Berichte</i></b>
	6.1.1	Technischer Bericht Straßenprojekt
	6.1.2	Technischer Bericht Entwässerungskonzept
6/2		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>
		<b><i>Technisches Projekt Straße – Lagepläne</i></b>
	6.2.1	Luftbildlageplan mit Übersichtslängenschnitt
		<i>Lagepläne</i>
	6.2.2.1	Lageplan S34, km 4,7 – 5,6
	6.2.2.2	Lageplan S34, km 5,5 – 6,9
	6.2.2.3	Lageplan S34, km 6,8 – 8,2
	6.2.2.4	Lageplan S34, km 8,1 – BLE
6/3		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>
		<b><i>Technisches Projekt Straße – Längenschnitte</i></b>
	6.3.1	Längenschnitt S34
		<i>Längenschnitte HAST Spange Wörth</i>
	6.3.2.1	Längenschnitt HAST Spange Wörth – Rampe 21
	6.3.2.2	Längenschnitt HAST Spange Wörth – Rampe 22
	6.3.3	Längenschnitt Überführung L5181
		<i>Längenschnitte Gemeindestraßen und Wirtschaftswege</i>
	6.3.4.1	Längenschnitt Überführung Fridauer Straße
	6.3.4.2	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü10
	6.3.4.3	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü11
	6.3.4.4	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü12
	6.3.4.5	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.08
	6.3.4.6	Längenschnitt Anbindung Kreisverkehr B20
6/4		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>

		<b><i>Technisches Projekt Straße – Regelquerschnitte</i></b>
	6.4.1	Regelquerschnitte S34, 2+1 mit Trennstreifen + Dammfußmulde
	6.4.2	Regelquerschnitte S34, mit Trennstreifen + LSW
	6.4.3	Regelquerschnitte S34, Steinsatz
	6.4.4	Regelquerschnitte S34, Steinsatz / Leitwall
	6.4.5	Regelquerschnitte Rampe HAST Hart
	6.4.6	Regelquerschnitte L5181 + Fridauer Straße + WW
	6.4.7	Regelquerschnitte Entwässerungsanlagen
	6.4.8	Regelquerschnitte S34, 2+1 mit Trennstreifen + Versickerungsmulde
	6.4.9	Regelquerschnitt geotechnische Maßnahmen 1
	6.4.10	Regelquerschnitt geotechnische Maßnahmen 2
6/5		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>
		<b><i>Technisches Projekt Straße – Querschnitte</i></b>
		<i>Querschnitte S34</i>
	6.5.1.1	Querschnitte S34, km 4.800 – 5.000
	6.5.1.2	Querschnitte S34, km 5.050 – 5.250
	6.5.1.3	Querschnitte S34, km 5.300 – 5.550
	6.5.1.4	Querschnitte S34, km 5.600 – 5.900
	6.5.1.5	Querschnitte S34, km 5.950 – 6.200
	6.5.1.6	Querschnitte S34, km 6.250 – 6.500
	6.5.1.7	Querschnitte S34, km 6.550 – 6.750
	6.5.1.8	Querschnitte S34, km 6.800 – 7.050
	6.5.1.9	Querschnitte S34, km 7.100 – 7.250
	6.5.1.10	Querschnitte S34, km 7.300 – 7.500
	6.5.1.11	Querschnitte S34, km 7.550 – 7.800
	6.5.1.12	Querschnitte S34, km 7.850 – 8.050
	6.5.1.13	Querschnitte S34, km 8.100 – 8.300
	6.5.1.14	Querschnitte S34, km 8.350 – 8.550
	6.5.1.15	Querschnitte S34, km 8.600 – 8.800
	6.5.1.16	Querschnitte S34, km 8.850 – 9.050
		<i>Querschnitte HAST Spange Wörth</i>
	6.5.2.1	Querschnitte HAST Spange Wörth – Rampe 21

	6.5.2.2	Querschnitte HAST Spange Wörth – Rampe 22
	6.5.2.3.1	Querschnitte Überführung L5181, km 0.050 – 0.350
	6.5.2.3.2	Querschnitte Überführung L5181, km 0.400 – 0.750
		<i>Querschnitte Gemeindestraßen und Wirtschaftswege</i>
	6.5.3.1.1	Querschnitte Überführung Fridauer Straße, km 0.150 – 0.350
	6.5.3.1.2	Querschnitte Überführung Fridauer Straße, km 0.150 – 0.350
	6.5.3.2	Querschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü10
	6.5.3.3	Querschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü11
	6.5.3.4	Querschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü12
	6.5.3.5	Querschnitt Anbindung Kreisverkehr B20
6/6		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>
		<b><i>Baukonzept</i></b>
	6.6.1	Technischer Bericht Baukonzept
	6.6.2	Übersichtslageplan Baukonzept
6/7		<b>Technisches Projekt – Endausbau</b>
		<b><i>Klima- und Energiekonzept</i></b>
	6.7	Bericht

Box IV

Mappe	Einlage	Inhalt
7/1		<b>Wirkfaktor Lärm</b>
		<b><i>Lärmtechnische Untersuchung – Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1</i></b>
	7.1.1	Technischer Bericht Lärm Betriebsphase
	7.1.2	Rasterlärmkarte IST-Zustand – Planfall Bestand 2014 – Ln
	7.1.3	Rasterlärmkarte IST-Zustand – Planfall Bestand 2014 – Lden
	7.1.4	Rasterlärmkarte Prognose-Zustand – Planfall 0/2023 – Ln
	7.1.5	Rasterlärmkarte Prognose-Zustand – Planfall 0/2023 – Lden
	7.1.6	Rasterlärmkarte Projekt S34 – Planfall 1/2023 – Ln
	7.1.7	Rasterlärmkarte Projekt S34 – Planfall 1/2023 – Lden
	7.1.8	Differenzlärmkarte Planfall 1/2023 vs. Planfall 0/2023 – Ln
	7.1.9	Differenzlärmkarte Planfall 1/2023 vs. Planfall 0/2023 – Lden

	7.1.10	Rasterlärmkarte nur Projekt S34 – Planfall 1/2023 – Ln
	7.1.11	Rasterlärmkarte nur Projekt S34 – Planfall 1/2023 – Lden
	7.1.12	Auswertung nach BStLärmIV – Planfall 1/2023
7/2		<b>Wirkfaktor Lärm</b>
		<b><i>Lärmtechnische Untersuchung – Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1</i></b>
	7.2.1	Technischer Bericht Lärm Bauphase
	7.2.2	Rasterlärmkarte Bauphase – Baujahr 01
	7.2.3	Rasterlärmkarte Bauphase – Baujahr 02
	7.2.4	Rasterlärmkarte Bauphase – Baujahr 03
	7.2.5	Rasterlärmkarte Bauphase – Auswertung nach BStLärmIV
7/3		<b>Wirkfaktor Lärm</b>
		<b><i>Lärmtechnische Untersuchung – Betriebsphase, Endausbau</i></b>
	7.3.1	Technischer Bericht Lärm Betriebsphase
	7.3.2	Rasterlärmkarte IST-Zustand – Planfall Bestand 2014 – Ln
	7.3.3	Rasterlärmkarte IST-Zustand – Planfall Bestand 2014 – Lden
	7.3.4	Rasterlärmkarte Prognose-Zustand – Planfall 0/2030 – Ln
	7.3.5	Rasterlärmkarte Prognose-Zustand – Planfall 0/2030 – Lden
	7.3.6	Rasterlärmkarte Projekt S34 – Planfall 2/2030 –Ln
	7.3.7	Rasterlärmkarte Projekt S34 – Planfall 2/2030 –Lden
	7.3.8	Differenzlärmkarte – Planfall 2/2030 vs. Planfall 0/2030 – Ln
	7.3.9	Differenzlärmkarte – Planfall 2/2030 vs. Planfall 0/2030 – Lden
	7.3.10	Rasterlärmkarte nur Projekt S34 – Planfall 2/2030 – Ln
	7.3.11	Rasterlärmkarte nur Projekt S34 – Planfall 2/2030 – Lden
	7.3.12	Auswertung nach BStLärmIV – Planfall 2/2030
7/4		<b>Wirkfaktor Lärm</b>
		<b><i>Lärmtechnische Untersuchung – Bauphase, Endausbau</i></b>
	7.4.1	Technischer Bericht Lärm Bauphase
	7.4.2	Rasterlärmkarte Bauphase – Baujahr 01
	7.4.3	Rasterlärmkarte Bauphase – Baujahr 02
	7.4.4	Rasterlärmkarte Bauphase – Auswertung nach BStLärmIV
7/5		<b>Wirkfaktor Lärm</b>
		<b><i>Lärmtechnische Untersuchung – Sonstige Unterlagen</i></b>



	7.5.1	Objektschutz – Fotodokumentation
8		<b>Wirkfaktor Erschütterung</b>
		<i>Erschütterungstechnische Untersuchung</i>
	8.1	Bericht Erschütterungen
9		<b>Wirkfaktor Luft</b>
		<i>Luft- und Klimauntersuchung</i>
	9.1	Bericht Luft und Klima
	9.2	Anhänge Luft und Klima

Box V

Mappe	Einlage	Inhalt
10		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<i>Menschen/Gesundheit</i>
	10.1.1	Bericht Siedlungsraum
	10.1.2	Plan Siedlungsraum Ist-Zustand
	10.1.3	Plan Siedlungsraum Sensibilität
	10.1.4	Plan Siedlungsraum Auswirkungen
	10.2.1	Bericht Gesundheit und Wohlbefinden
	10.2.2	Plan Siedlungsraum – Isophonen Planfall 0/2023 – Nacht
	10.2.3	Plan Siedlungsraum – Isophonen Planfall 1/2023 – Nacht – Verwirklichungsabschnitt 1
	10.2.4	Plan Siedlungsraum – Isophonen Planfall 2/2030 – Nacht – Endausbau
	10.2.5	Plan Siedlungsraum – Differenzlärm Planfälle 0/2023 – 1/2023 – Nacht – Verwirklichungsabschnitt 1
	10.2.6	Plan Siedlungsraum – Differenzlärm Planfälle 0/2030 – 2/2030 – Nacht – Endausbau
	10.2.7	Plan Siedlungsraum – Differenz PM10 JMW Planfälle 0/2023 – 1/2023 – Verwirklichungsabschnitt 1
	10.2.8	Plan Siedlungsraum – Differenz PM10 JMW Planfälle 0/2030 – 2/2030 – Endausbau
10.2.9	Plan Siedlungsraum – Differenz NO2 JMW Planfälle 0/2023 – 1/2023 – Verwirklichungsabschnitt 1	
10.2.10	Plan Siedlungsraum – Differenz NO2 JMW Planfälle 0/2030 – 2/2030 – Endausbau	

	10.3.1	Bericht Freizeit und Erholung
	10.3.2	Plan Freizeit und Erholung Ist Zustand
11		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<b><i>Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</i></b>
	11.1.1	Bericht Tiere und deren Lebensräume
	11.1.2	Plan Tiere und deren Lebensräume Ist Zustand
	11.1.3	Plan Tiere und deren Lebensräume Sensibilität
	11.2.1	Plan jagdbares Wild Ist Zustand
	11.3.1	Bericht Pflanzen und deren Lebensräume
	11.3.2	Plan Pflanzen und deren Lebensräume Ist Zustand
	11.3.3	Plan Pflanzen und deren Lebensräume Sensibilität
	11.3.4.1	Liste der Vegetationsaufnahmen – Blatt 1
	11.3.4.2	Liste der Vegetationsaufnahmen – Blatt 2
	11.3.4.3	Liste der Vegetationsaufnahmen – Blatt 3
	11.4	Artenschutzrechtliche Vorprüfung
	11.5.1	Bericht Waldstruktur
	11.5.2	Plan Waldstruktur Ist Zustand
	11.6.1	Bericht Gewässerökologie
	11.6.2	Plan Gewässerökologie Ist Zustand und Sensibilität
	11.7.1	Bericht zum NVP-Feststellungsverfahren
11.7.2	Plan zum NVP-Feststellungsverfahren	
12		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<b><i>Boden</i></b>
	12.1	Bericht Boden / Rohstoffe
	12.2	Plan Boden / Rohstoffe Ist Zustand
13		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<b><i>Geologie / Bodenmechanik und Baugrund / Altlasten</i></b>
	13.1.1	Erkundungsbericht
	13.1.2	Aufschlussdarstellungen
	13.1.3	Ergebnisse der bodenphysikalischen, felsmechanischen und mineralogischen Laborversuche
	13.1.4	Abfallchemische Untersuchungen

	13.1.5	Grundwasseranalysen
	13.1.6	Hydraulische Feldversuche
	13.2	Übersichtslageplan Baugrunderkundung
	13.3	Bericht Baugrund Geologie-Bodenmechanik
	13.4	Geologischer Längenschnitt VWA 1
	13.5	Geologischer Längenschnitt Endausbau
	13.6	Übersichtslageplan Abfallwirtschaft
	13.7	Bericht Abfallwirtschaft
14		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<b><i>Wasser</i></b>
	14.1.1	Bericht Oberflächenwasser
	14.1.2	Plan Oberflächenwasser Ist Zustand
	14.1.3	Plan Oberflächenwasser Sensibilität
	14.2.1	Bericht Hydrogeologie / Grundwasser
	14.2.2	Plan Hydrogeologie / Grundwasser Ist Zustand
	14.2.3	Plan Hydrogeologie / Grundwasser Auswirkungen und Maßnahmen
	14.2.4	Grundwasserganglinien
	14.2.5	Angaben zu den Wasserrechten
	14.2.6	Hydrogeologische Berechnungen
15		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<b><i>Landschaft</i></b>
	15.1	Bericht Orts- und Landschaftsbild
	15.2	Plan Orts- und Landschaftsbild Ist Zustand
16		<b>Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung</b>
		<b><i>Sach- und Kulturgüter</i></b>
	16.1	Bericht Sach- und Kulturgüter

Box VI

Mappe	Einlage	Inhalt
17/1		<b>Materienrechtliche Einreichunterlagen</b>
		<b><i>Forstrechtliches Einreichoperat, Verwirklichungsabschnitt 1</i></b>
	17.1.1	Bericht – Rodungsunterlagen gemäß Forstgesetz

	17.1.2	Rodungsplan VWA1
17/2		<b>Materienrechtliche Einreichunterlagen</b>
		<b><i>Forstrechtliches Einreichoperat, Verwirklichungsabschnitt 2</i></b>
	17.2.1	Bericht – Rodungsunterlagen gemäß Forstgesetz
	17.2.2	Rodungsplan VWA 2
17/3		<b>Materienrechtliche Einreichunterlagen</b>
		<b><i>Wasserrechtliches Einreichoperat, Verwirklichungsabschnitt 1</i></b>
		<b>Berichte</b>
	17.3.1.1	Technischer Bericht
	17.3.1.2	Entwässerungsbemessung – Bericht
	17.3.1.3	Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer, Fremde Rechte
	17.3.1.4	Betriebsordnung Entwässerung
		<b>Übersichtspläne</b>
	17.3.2.1	Übersichtsluftbild + Übersichtslängenschnitt
	17.3.2.2	Einzugsflächenlageplan, mit Ausleitungen
		<b>Detaillagepläne</b>
	17.3.3.1	Lageplan S34, km 0,0 – 2,3
	17.3.3.2	Lageplan S34, km 2,3 – BLE
	17.3.3.3	Lageplan A1
		<b>Längenschnitte</b>
	17.3.4.1	Längenschnitt S34
		<i>Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1)</i>
	17.3.4.2.1	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 101
	17.3.4.2.2	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 102
	17.3.4.2.3	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 103
	17.3.4.2.4	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 104
	17.3.4.2.5	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 105
	17.3.4.2.6	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 106
	17.3.4.2.7	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 107
	17.3.4.2.8	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Rampe 108
	17.3.4.2.9	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Kollektor RFB Szbg
	17.3.4.2.10	Längenschnitt Knoten St.Pölten / West (A1) – Kollektor RFB Wien

	<i>Längenschnitt AST Völtendorf (B39)</i>
17.3.4.3.1	Längenschnitt AST Völtendorf (B39) – Rampe 11 + 12
17.3.4.3.2	Längenschnitt AST Völtendorf (B39) – Rampe 13 + 14
	<b>Regelquerschnitte und Regelpläne</b>
17.3.5.1	Regelquerschnitte Entwässerungsanlagen
17.3.5.2	Regeldetails Entwässerungsanlagen
17.3.5.3	Regeldetail Hebewerk km 4,192
	<b>Charakteristische Querschnitte</b>
17.3.6.1	Charakteristische Querschnitte S34, Blatt 1
17.3.6.2	Charakteristische Querschnitte S34, Blatt 2
	<b>Kunstabautenplanung</b>
17.3.7.1	Objekt S34.Ü01 Überführung der Landesstraße L5154 – Technischer Bericht
17.3.7.2	Objekt S34.Ü01 Überführung der Landesstraße L5154 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.3	Objekt S34.01 Brücke der S34 über einen Wirtschaftsweg und Zubringer Nadelbach – Technischer Bericht
17.3.7.4	Objekt S34.01 Brücke der S34 über einen Wirtschaftsweg und Zubringer Nadelbach – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.5	Obj. S34.02 Brücke der S34 über die Landesstraße L5151, die Mariazeller Bahn und den Nadelbach Technischer Bericht
17.3.7.6	Obj. S34.02 Brücke der S34 über die Landesstraße L5151, die Mariazeller Bahn und den Nadelbach Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.7	Objekt S34.03 Brücke der S34 über einen Wirtschaftsweg – Technischer Bericht
17.3.7.8	Objekt S34.03 Brücke der S34 über einen Wirtschaftsweg – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.9	Objekt S34.04 Brücke der S34 über die Knotenrampe R101 – Technischer Bericht
17.3.7.10	Objekt S34.04 Brücke der S34 über die Knotenrampe R101 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.11	Objekt S34.05 Brücke der S34 über die A1 – Technischer Bericht
17.3.7.12	Objekt S34.05 Brücke der S34 über die A1 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.13	Objekt S34.Ü02 Überführung eines Wirtschaftsweges – Technischer Bericht
17.3.7.14	Objekt S34.Ü02 Überführung eines Wirtschaftsweges – Grundriss, Ansichten

	und Schnitte
17.3.7.15	Objekt S34.Ü03 Grünbrücke über die S34 – Technischer Bericht
17.3.7.16	Objekt S34.Ü03 Grünbrücke über die S34 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.17	Objekt S34.Ü04 Überführung eines Wirtschaftsweges – Technischer Bericht
17.3.7.18	Objekt S34.Ü04 Überführung eines Wirtschaftsweges – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.19	Objekt S34.Ü05 Überführung der Landesstraße B39 – Technischer Bericht
17.3.7.20	Objekt S34.Ü05 Überführung der Landesstraße B39 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.21	Objekt S34.Ü06 Überführung Landebahn Flugfeld Völtendorf – Technischer Bericht
17.3.7.22a	Objekt S34.Ü06 Überführung Landebahn Flugfeld Völtendorf – Grundriss
17.3.7.22b	Objekt S34.Ü06 Überführung Landebahn Flugfeld Völtendorf – Ansichten und Schnitte
17.3.7.23	Objekt S34.Ü07 Grünbrücke und Überführung eines Wirtschaftsweges – Technischer Bericht
17.3.7.24	Objekt S34.Ü07 Grünbrücke und Überführung eines Wirtschaftsweges – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.25	Objekt A1.Ü10 Brücke einer Gemeindestraße über die A1 – Technischer Bericht
17.3.7.26	Objekt A1.Ü10 Brücke einer Gemeindestraße über die A1 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.27	Objekt A1.Ü10a Brücke der Knotenrampe R101 über die A1 – Technischer Bericht
17.3.7.28	Objekt A1.Ü10a Brücke der Knotenrampe R101 über die A1 – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.3.7.29	Objekt A1.068 Brücke der A1 über die Panzerstraße – Technischer Bericht – Brückenobjekt
17.3.7.30	Objekt A1.068 Brücke der A1 über die Panzerstraße – Technischer Bericht – Stützmauern
17.3.7.31	Objekt A1.068 Brücke der A1 über die Panzerstraße Lageplan – Brückenobjekt und Stützmauern
17.3.7.32	Objekt A1.068 Brücke der A1 über die Panzerstraße – Grundriss, Schnitte – Brückenobjekt
17.3.7.33	Objekt A1.068 Brücke der A1 über die Panzerstraße – Grundriss, Schnitte – Stützmauer Ost
17.3.7.34	Objekt A1.068 Brücke der A1 über die Panzerstraße – Grundriss, Schnitte – Stützmauer West

	17.3.7.35	Objekt A1.069 Brücke der A1 über die Mariazellerbahn – Technischer Bericht
	17.3.7.36	Objekt A1.069 Brücke der A1 über die Mariazellerbahn – Lageplan
	17.3.7.37	Objekt A1.069 Brücke der A1 über die Mariazellerbahn – Grundriss, Schnitte
		<b>Ergänzende Unterlagen Hydrogeologie, Oberflächenwasser, Gewässerökologie</b>
		<i>Oberflächenwasser</i>
	17.3.8.1.1	Bericht Oberflächenwasser
	17.3.8.1.2	Plan Oberflächenwasser Maßnahmen, Verwirklichungsabschnitt 1
	17.3.8.1.3	Umlegung des Zubringers Nadelbach – Detaillageplan
	17.3.8.1.4	Umlegung des Zubringers Nadelbach – Schnitte und Details
	17.3.8.1.5	Umlegung des Nadelbachs – Detaillageplan
	17.3.8.1.6	Umlegung des Nadelbachs – Schnitte und Details
	17.3.8.1.7	Lageplan Wassergenossenschaft Pummersdorf
	17.3.8.1.8	Regelplan Durchleitung von Fremdeinzugsgebieten
	17.3.8.1.9	Regelplan Durchleitung fremder Entwässerungsanlagen
	17.3.8.1.10	Regelplan Auslaufbauwerk Vorfluter
	17.3.8.1.11	Regelplan Entspannungsschacht
		<i>Gewässerökologie</i>
	17.3.8.2.1	Bericht Gewässerökologie
	17.3.8.2.2	Plan Gewässerökologie Maßnahmen, Verwirklichungsabschnitt 1
		<i>Hydrogeologie</i>
	17.3.8.3.1	Bericht Hydrogeologie / Grundwasser
	17.3.8.3.2	Plan Hydrogeologie / Grundwasser Ist-Zustand
	17.3.8.3.3	Hydrogeologischer Übersichtsplan, Grundwasser Maßnahmen
	17.3.8.3.4	Aufschlussdarstellungen
	17.3.8.3.5	Grundwasseranalysen
	17.3.8.3.6	Hydraulische Feldversuche
	17.3.8.3.7	Grundwasserganglinien
	17.3.8.3.8	Angaben zu den Wasserrechten
	17.3.8.3.9	Hydrogeologische Berechnungen und Systemskizzen
17/4		<b>Materienrechtliche Einreichunterlagen</b>
		<b><i>Wasserrechtliches Einreichoperat, Endausbau</i></b>

	<b>Berichte</b>
17.4.1.1	Technischer Bericht
17.4.1.2	Entwässerungsbemessung – Bericht
17.4.1.3	Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer, Fremde Rechte
17.4.1.4	Betriebsordnung Entwässerung – Bericht
	<b>Übersichtspläne</b>
17.4.2.1	Übersichtsluftbild + Übersichtslängenschnitt
	<i>Einzugsflächenpläne</i>
17.4.2.2.1	Einzugsflächenplan – km 4.755 – km 8.098
17.4.2.2.2	Einzugsflächenplan – km 8.098 – km 9.070
	<i>Übersichtslageplan mit Ausleitungen</i>
17.4.2.3.1	Übersichtsluftbild mit Ausleitungen Teil 1
17.4.2.3.2	Übersichtsluftbild mit Ausleitungen Teil 2
	<b>Detaillagepläne</b>
17.4.3.1	Lageplan S34, km 4,7 – 5,6
17.4.3.2	Lageplan S34, km 5,5 – 6,9
17.4.3.3	Lageplan S34, km 6,8 – 8,2
17.4.3.4	Lageplan S34, km 8,1 – BLE
17.4.3.5	Lageplan GSA 2.1 – Lageplan, Schnitte
17.4.3.6	Lageplan GSA 2.2 – Lageplan, Schnitte
17.4.3.7	Lageplan GSA 2.3 – Lageplan, Schnitte
17.4.3.8	Lageplan GSA 2.4 – Lageplan, Schnitte
	<b>Längenschnitte</b>
17.4.4.1	Längenschnitt S34
	<i>Längenschnitte HAST Spange Wörth</i>
17.4.4.2.1	Längenschnitt HAST Spange Wörth – Rampe 21
17.4.4.2.2	Längenschnitt HAST Spange Wörth – Rampe 22
17.4.4.3	Längenschnitt Überführung L5181
	<i>Längenschnitte Gemeindestraßen und Wirtschaftswege</i>
17.4.4.4.1	Längenschnitt Überführung Fridauer Straße
17.4.4.4.2	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü10
17.4.4.4.3	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü11



17.4.4.4.4	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.Ü12
17.4.4.4.5	Längenschnitt Wirtschaftsweg Objekt S34.08
17.4.4.4.6	Längenschnitt Anbindung Kreisverkehr B20
	<b>Regelquerschnitte und Regelpläne</b>
17.4.5.1.1	Regelquerschnitte S34, 2+1 mit Trennstreifen + Dammfußmulde
17.4.5.1.2	Regelquerschnitte S34, mit Trennstreifen + LSW
17.4.5.1.3	Regelquerschnitte S34, Steinsatz
17.4.5.1.4	Regelquerschnitte S34, Steinsatz / Leitwall
17.4.5.1.5	Regelquerschnitte Rampe HAST Hart
17.4.5.1.6	Regelquerschnitte L5181 + Fridauer Straße + WW
17.4.5.1.7	Regelquerschnitte S34, 2+1 mit Trennstreifen + Versickerungsmulde
17.4.5.1.8	Regelquerschnitt geotechnische Maßnahmen 1
17.4.5.1.9	Regelquerschnitt geotechnische Maßnahmen 2
17.4.5.2	Regelquerschnitt Entwässerungsanlagen
17.4.5.3	Regeldetails Entwässerungsanlagen
	<b>Charakteristische Querschnitte</b>
17.4.6.1	Charakteristische Querschnitte S34 – Teil 1
17.4.6.2	Charakteristische Querschnitte S34 – Teil 2
	<b>Kunstabautenplanung</b>
17.4.7.1	Objekt S34.Ü08 Überführung einer Landesstraße – Technischer Bericht
17.4.7.2	Objekt S34.Ü08 Überführung einer Landesstraße – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.3	Objekt S34.Ü09 Überführung einer Gemeindestraße – Technischer Bericht
17.4.7.4	Objekt S34.Ü09 Überführung einer Gemeindestraße – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.5	Objekt S34.Ü10 Überführung einer Gemeindestraße – Technischer Bericht
17.4.7.6	Objekt S34.Ü10 Überführung einer Gemeindestraße – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.7	Objekt S34.Ü11 Grünbrücke und Überführung eines Wirtschaftsweges – Technischer Bericht
17.4.7.8	Objekt S34.Ü11 Grünbrücke und Überführung eines Wirtschaftsweges – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.9	Objekt S34.06 Brücke der S34 über die L5183 – Technischer Bericht
17.4.7.10	Objekt S34.06 Brücke der S34 über die L5183 – Grundriss, Ansichten und

	Schnitte
17.4.7.11	Objekt S34.07 Brücke der S34 über den Krickelbach – Technischer Bericht
17.4.7.12	Objekt S34.07 Brücke der S34 über den Krickelbach – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.13	Objekt S34.Ü12 Überführung eines Wirtschaftsweges – Technischer Bericht
17.4.7.14	Objekt S34.Ü12 Überführung eines Wirtschaftsweges – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.15	Objekt S34.08 Brücke der S34 über einen Graben – Technischer Bericht
17.4.7.16	Objekt S34.08 Brücke der S34 über einen Graben – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.17	Objekt S34.09, Brücke über einen Viehdurchlass – Technischer Bericht
17.4.7.18	Objekt S34.09, Brücke über einen Viehdurchlass – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.19	Objekt S34.09, Brücke über einen Viehdurchlass – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.20	Objekt S34.10 Brücke der S34 über einen Wirtschaftsweg – Grundriss, Ansichten und Schnitte
17.4.7.21	Objekt S34.11 Brücke der S34 über einen Graben – Technischer Bericht
17.4.7.22	Objekt S34.11 Brücke der S34 über einen Graben – Grundriss, Ansichten und Schnitte
	<b>Ergänzende Unterlagen Hydrogeologie, Oberflächenwasser, Gewässerökologie</b>
	<i>Oberflächenwasser</i>
17.4.8.1.1	Bericht Oberflächenwasser
17.4.8.1.2	Plan Oberflächenwasser Maßnahmen, Endausbau
17.4.8.1.3	Umlegung des Krickelbachs – Detaillageplan
17.4.8.1.4	Umlegung des Krickelbachs – Schnitte und Details
17.4.8.1.5	Umlegung des Steinfeldbachs – Detaillageplan
17.4.8.1.6	Umlegung des Steinfeldbachs – Schnitte und Details
17.4.8.1.7	Retention Steinfeldbach – Detaillageplan
17.4.8.1.8	Retention Steinfeldbach – Schnitte und Details
17.4.8.1.9	Retention Poppenberg – Detaillageplan
17.4.8.1.10	Retention Poppenberg – Schnitte und Details
17.4.8.1.11	Umlegung des Gerinnes Handelberg – Detaillageplan
17.4.8.1.12	Umlegung des Gerinnes Handelberg – Schnitte und Details

17.4.8.1.13	Lageplan Wassergenossenschaft Hart
17.4.8.1.14	Lageplan Wassergenossenschaft Kreisberg
17.4.8.1.15	Regelplan Durchleitung von Fremdeinzugsgebieten
17.4.8.1.16	Regelplan Durchleitung von Fremdeinzugsgebieten
17.4.8.1.17	Regelplan Auslaufbauwerk Vorfluter
17.4.8.1.18	Regelplan Auslaufbauwerk Vorfluter
	<i>Gewässerökologie</i>
17.4.8.2.1	<i>Bericht Gewässerökologie</i>
17.4.8.2.2	Plan Gewässerökologie Maßnahmen, Endausbau
	<i>Hydrogeologie</i>
17.4.8.3.1	Bericht Hydrogeologie / Grundwasser
17.4.8.3.2	Plan Hydrogeologie / Grundwasser Ist-Zustand
17.4.8.3.3	Hydrogeologischer Übersichtsplan, Grundwasser Maßnahmen
17.4.8.3.4	Aufschlussdarstellungen
17.4.8.3.5	Grundwasseranalysen
17.4.8.3.6	Hydraulische Feldversuche
17.4.8.3.7	Grundwasserganglinien
17.4.8.3.8	Angaben zu den Wasserrechten
17.4.8.3.9	Hydrogeologische Berechnungen und Systemskizzen

### Antragsunterlagen für Landesstraßenumlegungen bzw. -verlegungen:

- Luftbildlageplan 1. Verwirklichungsabschnitt
- Luftbildlageplan Endausbau

### Weiterführende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 (Stand: Oktober 2018, konsolidierte Fassung):

#### Mappe 18

Einlage	Inhalt
18.1	Weiterführende Unterlagen – Wasserrechtliches Einreichoperat
18.2	Weiterführende Unterlagen – Lageplanausschnitte betroffene Brunnen
18.3	Weiterführende Unterlagen – Plan Hydrogeologie Grundwasser, Auswirkungen, Maßnahmen
18.4.1	Weiterführende Unterlagen – FB Verkehr, Luft, Lärm, Ökologie, Massenkonzept,

	Abfallwirtschaft, Grundwasser
18.4.2	Weiterführende Unterlagen – Objekt S 34, UE07, Grundriss, Schnitte
18.4.3	Weiterführende Unterlagen – Baukonzept, Bericht Verwirklichungsabschnitt 1
18.4.4	Weiterführende Unterlagen – Auswirkungskarte NO <sub>2</sub> Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1 inklusive Spange
18.4.5	Weiterführende Unterlagen – Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1 inklusive Spange
18.4.6	Weiterführende Unterlagen – Auswirkungskarte PM <sub>30</sub> Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1 inklusive Spange
18.4.7	Weiterführende Unterlagen – Auswirkungskarte NO <sub>2</sub> Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2
18.4.8	Weiterführende Unterlagen – Auswirkungskarte PM <sub>10</sub> Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2
18.4.9	Weiterführende Unterlagen – Auswirkungskarte PM <sub>30</sub> Bauphase Verwirklichungsabschnitt 2
	<b>Weiterführende Unterlagen – Fachbereich Grundwasser</b>
18.5	Weiterführende Unterlagen – Fachbereich Grundwasser – Bericht
18.5.1	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Pegeldokumentation, Vermessung
18.5.2	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Plan, Untergrundaufschlüsse, Stauerrelief
18.5.3	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Aufschlussdarstellung
18.5.4	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Geologischer Längenschnitt
18.5.5	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Geologische Querprofile
18.5.6	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Geologische Schnittführungen
18.5.7	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Darstellungen Höhenrelief
18.5.8	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Auswertung Pumpversuche
18.5.9	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Hydrologische Messergebnisse
18.5.10	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Plan Hydrogeologie / Grundwasser (niedriges Druckniveau)
18.5.11	Weiterführende Unterlagen – Bereich Völtendorf – Plan Hydrogeologie / Grundwasser (höheres Druckniveau)
	<b>Weiterführende Unterlagen – Fachbereich Oberflächenwasser</b>
18.6.1	Weiterführende Unterlagen – Maßnahmen Steinfeldbach – Bericht
18.6.2	Weiterführende Unterlagen – Maßnahmen Steinfeldbach – Detaillageplan
18.6.3	Weiterführende Unterlagen – Maßnahmen Steinfeldbach – Schnitte, Details
	<b>Weiterführende Unterlagen – Fachbereich Gewässerökologie</b>

18.7	Weiterführende Unterlagen – Kartierung des Steinkrebsbestandes im Steinfeldbach
------	---

### III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Teilgutachten 01: Verkehr und Verkehrssicherheit
- Teilgutachten 02a: Lärm
- Teilgutachten 02b: Erschütterungen
- Teilgutachten 03: Luft und Klima
- Teilgutachten 04: Humanmedizin
- Teilgutachten 05a: Boden
- Teilgutachten 05b: Abfall
- Teilgutachten 06a: Tiere und deren Lebensräume
- Teilgutachten 06b: Pflanzen und deren Lebensräume
- Teilgutachten 06c: Landschaftsbild, Ortsbild
- Teilgutachten 07a: Oberflächengewässer
- Teilgutachten 07b: Grundwasser
- Teilgutachten 08: Gewässerökologie
- Teilgutachten 09: Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung
- Teilgutachten 10: Kulturgüter
- Teilgutachten 11: Forst
- Umweltverträglichkeitsgutachten, November 2018
- Stellungnahmenbände 1 – 3
- Forsttechnisches Gutachten, November 2018
- Fachgutachten Wasserrecht, November 2018
- Verhandlungsschrift vom 16. – 18. und 21. – 22. Jänner 2019 und 11. Februar 2019
- Agrartechnische Gutachten zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, jeweils August 2019

### IV. Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden folgende Maßnahmen betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben als Nebenbestimmungen festgelegt, wobei die Ausführung der vorgeschriebenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands bis zur Verkehrsfreigabe zu erfolgen hat, wenn sich nicht aus der konkreten Vorschreibung etwas anderes ergibt.

#### **IV.0. Allgemeines**

Eine **wasserrechtliche Bauaufsicht** für die **Fachbereiche Grundwasser, Oberflächengewässer und Gewässerökologie** wird gemäß § 120 WRG 1959 vom BMVIT als Wasserrechtsbehörde bestellt. Ebenso werden die **Umweltbauaufsichten** für die

Fachbereiche Lärm und Luft von der UVP-Behörde bestellt. Diese Bauaufsichten werden vor Baubeginn bestellt.

(0.1) Eine Umweltbauaufsicht gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (Februar 2015) ist von der Projektwerberin einzurichten. Sie hat für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu kontrollieren.

Die **Umweltbauaufsicht** hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Fachbereich Verkehrstechnik (Anforderungsprofil in Anlehnung an RVS 02.02.31 und RVS 02.02.32)
- Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (**ökologische Bauaufsicht**) mit folgenden Qualifikationen:
  - Pflanzen- und Tierökologie
  - Orts- und Landschaftsbild
  - Wildbiologie
- Fachbereich Forstökologie
- Fachbereich Abfall
- Fachbereich Boden
- Fachbereich Erschütterungen und Sekundärschall

Die Umweltbauaufsicht ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu beauftragen.

(0.2) Die Ausschreibungsunterlagen für die **Umweltbauaufsicht** sind der UVP-Behörde 3 Wochen vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der RVS 04.05.11 und der Maßnahme 0.1 vorzulegen.

(0.3) Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der **Umweltbauaufsichten** jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte; Ausnahme: Die forstökologische Bauaufsicht ist nur 1x jährlich berichtspflichtig, vgl. Maßnahme 11.21). Daneben haben die **Umweltbauaufsichten** über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen.

(0.4) Es ist mit Baubeginn eine geeignete, von der Projektwerberin und den bauausführenden Firmen sowie von den Umweltbauaufsichten **unabhängige Anlaufstelle** für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer/Anrainerinnen einzurichten (z.B. **Ombudsmann/Ombudsfrau**). Auf diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. auf Baustellentafeln) und deren Adresse, E-Mail-Adresse und telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.

(0.5) Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und den Umweltbauaufsichten nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

(0.6) Als Baubeginn wird für diese sowie für alle folgenden Maßnahmen, sofern dort nichts anderes bestimmt wird, der Beginn der Bauarbeiten im Verwirklichungsabschnitt 1 (Teilausbau) bzw. Verwirklichungsabschnitt 2 (Endausbau) angesehen. Vor Baubeginn dürfen jedoch Erkundungsarbeiten, aus Naturschutzgründen (v.a. Vogelschutz und

Fledermausschutz) vorgezogene Fällungen und der Abtransport von Bäumen, vorgezogene Umsetzung ökologischer Maßnahmen sowie ober- und unterirdische Leitungsverlegungen mit einer maximalen Länge von jeweils 50 m durchgeführt werden. Letztere allerdings nicht im Nahbereich (20 m Abstand von der nächsten Gewässerachse) oder im Querungsbereich von Gewässern.

#### **IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit**

##### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

- (1.1) Wenn durch den Bau des Verwirklichungsabschnitts 1 Verschmutzungen der Fahrbahnen durch Baustellenfahrzeuge oder durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz auftreten, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Es sind tägliche Kontrollen durchzuführen und nachzuweisen. Einen speziellen Gefahrenpunkt stellt in diesem Zusammenhang wegen der hohen KFZ-Verkehrsbelastungen und zulässigen Höchstgeschwindigkeiten die A 1 dar – dies ist bei der Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten während der Bauphase besonders zu beachten.
- (1.2) Um während der gesamten Bauzeit des Verwirklichungsabschnitts 1 Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindungen ist zu dokumentieren und an die Umweltbauaufsicht zu übergeben. Notwendige und zumutbare Sperren sind mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

##### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2**

Hinweis: Nach der Errichtung des Verwirklichungsabschnitts 1 ist die Errichtung des Verwirklichungsabschnitts 2 vorgesehen – insgesamt ergeben die beiden Verwirklichungsabschnitte 1 und 2 zusammen (und zusätzlich mit der im Verwirklichungsabschnitt 1 verkehrlich berücksichtigten Spange Wörth) den geplanten Endausbau.

Bei der Betrachtung der Bauphasen wird der Verwirklichungsabschnitt 2 getrennt behandelt, da in der Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 2 die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 und der Spange Wörth bereits abgeschlossen ist (laut den Einreichunterlagen).

- (1.3) Wenn durch den Bau des Verwirklichungsabschnitts 2 Verschmutzungen der Fahrbahnen durch Baustellenfahrzeuge oder durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz auftreten, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Es sind tägliche Kontrollen durchzuführen und nachzuweisen.
- (1.4) Um während der gesamten Bauzeit des Verwirklichungsabschnitts 2 Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch

entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische kurze Ausweichverbindungen). Das erzielte Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Verantwortlichen der Wegeverbindungen ist zu dokumentieren und an die Umweltbauaufsicht zu übergeben. Notwendige und zumutbare Sperrungen sind mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

#### ***Erforderliche Maßnahmen für das Nebenwegenetz und für die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs im Verwirklichungsabschnitt 1***

Durch die Errichtung der S 34 werden bestehende Nebenwege durchschnitten. Um das Nebenwegenetz funktionsfähig zu erhalten, werden Überführungen und Parallelwege errichtet. Die im Einreichprojekt enthaltenen Ersatzmaßnahmen werden in einzelnen Bereichen als nicht ausreichend beurteilt. Dies sind folgende Bereiche, für die die Realisierung ergänzender Maßnahmen vorgeschrieben wird:

- (1.5) Die Brücke der S 34 über den Wirtschaftsweg und Zubringer Nadelbach (S34.01) ist mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m nach RVS 03.03.81 auszuführen (statt der im Projekt vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,2 m).
- (1.6) Die Brücke der S 34 über einen Wirtschaftsweg (S34.03) ist mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m nach RVS 03.03.81 auszuführen (statt der im Projekt vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,2 m).
- (1.7) Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Betriebsphase des Verwirklichungsabschnittes 1 mit zumutbaren Umwegen aufrechtzuerhalten.

### **Betriebsphase, Endausbau**

#### ***Erforderliche Maßnahmen für das Nebenwegenetz und für die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs im Endausbau***

Durch die Errichtung der S 34 werden bestehende Nebenwege durchschnitten. Um das Nebenwegenetz funktionsfähig zu erhalten, werden Überführungen und Parallelwege errichtet. Die im Einreichprojekt enthaltenen Ersatzmaßnahmen werden in einzelnen Bereichen als nicht ausreichend beurteilt. Dies sind folgende Bereiche, für die die Realisierung ergänzender Maßnahmen im Endausbau vorgeschrieben wird (zusätzlich zu den bereits bei Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 beschriebenen Maßnahmen):

- (1.8) Die Umlegung der Fridauer Straße ist für den Begegnungsfall LKW-PKW nach RVS 03.03.81 mit einer befestigten Breite von mindestens 4,75 m (zuzüglich der nach RVS 03.03.81 erforderlichen Kurvenverbreiterung) statt der im Einreichprojekt vorgesehenen 4,0 m Breite auszuführen.
- (1.9) Das Objekt S34.08 ist mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m (nach RVS 03.03.81) statt der im Einreichprojekt vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,0 m auszuführen.



- (1.10) Das Objekt S34.09 ist mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m (nach RVS 03.03.81) und Breite von 6,0 m (statt der im Einreichprojekt vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,0 m und lichten Weite von 4,0 m) auszuführen.
- (1.11) Von km 8.1 des Einreichprojektes bis zum geplanten Viehdurchlass (S34.09) bei km 8,3 + 89,367 ist südlich der Trasse der S 34 (z.B. südlich des vorgesehenen Einschnitts) ein Gehweg mit mindestens 1,5 m Breite anzulegen. Der geplante Viehdurchlass ist mit einem befestigten Gehweg mit mindestens 1,5 m Breite auszuführen. Nördlich der Trasse ist ein trassenbegleitender Gehweg mit mindestens 1,5 m Breite vom Viehdurchlass bei km 8,3 + 89,367 bis km 8,1 + 80 herzustellen oder eine andere durchgehende Verbindung vom Viehdurchlass (S34.09) nach Steinfeld. Als Alternative ist auch die Herstellung einer Fußgängerbrücke über die S 34 in diesem Bereich (ca. km 8.1+80) möglich.
- (1.12) Es ist eine sichere Gehwegverbindung mit mindestens 2,0 m Breite von den Bushaltestellen Ganzendorf an der B 20 zur Anbindung Gittelhof und den direkt angrenzenden Häusern südlich der Anbindung Gittelhof herzustellen (insgesamt ca. 300 m Länge) mit Einrichtung einer sicheren Überquerungshilfe über die B 20 (im Bereich Anbindung Gittelhof, wenn der Gehweg östlich der B 20 errichtet wird, sowie im Bereich Anbindung Koschatgasse/Bushaltestelle Ganzendorf, wenn der Gehweg westlich der B 20 errichtet wird). Damit wird die Erreichbarkeit der Bushaltestelle Ganzendorf für die Häuser im Bereich der Anbindung Gittelhof trotz der Errichtung des Kreisverkehrs S 34/B 20 sichergestellt (zusätzlich wird eine sichere Fußwegverbindung in den Ortsteil Ganzendorf hergestellt).
- (1.13) Es ist eine direkte Geh- und Radwegverbindung vom „Wirtschaftsweg 213“ laut Einreichprojekt unter der L 5181 Spange Wörth zum bestehenden Begleitweg südlich der L 5181 Spange Wörth herzustellen (lichte Weite mindestens 4,0 m, lichte Höhe mindestens 3,0 m und Längsneigungen von max. 6 %). Diese Verbindung ist innerhalb des Baufeldes der S 34 bzw. L 5181 herzustellen.
- (1.14) Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Betriebsphase des Endausbaus mit zumutbaren Umwegen aufrechtzuerhalten.

### ***Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Endausbau***

- (1.15) HAST Hart – Die Einbindung des Rechtsabbiegestroms von der S 34 von Norden zur L 5181 Spange Wörth ist verkehrssicher nach folgenden Grundsätzen herzustellen:  
In den Einreichunterlagen ist ein Vorrang für die Rampe/Einbindung von der S 34 von Norden zur Spange Wörth vorgesehen (der KFZ-Strom von der L 5181 von Süden zur Spange Wörth müsste sich mit dem Rechtsabbiegestrom von der S 34 zur Spange Wörth verflechten). Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit ist die in den Einreichunterlagen enthaltene Lösung so zu ändern, dass der von der S 34 abfahrende KFZ-Verkehr eindeutig Nachrang gegenüber der L 5181 hat (sowohl der Linksabbiegestrom von der S 34 zur L 5181 – wie bereits im Projekt vorgesehen – als auch der Rechtsabbiegestrom von der S 34 zur L 5181 Spange Wörth). Der im Projekt enthaltene Verflechtungsstreifen auf der L 5181 kann damit entfallen.

## **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

(1.16) Es ist ein Monitoring zur Einhaltung der maximal zulässigen externen LKW-Fahrten in der Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 durch automatische Zählstellen an den Baustellenzu- und -abfahrten nach folgenden Vorgaben durchzuführen:

In Maßnahme 2a.3 (Fachbereich 02a Lärm) sind für die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 maximal zulässige zusätzliche LKW-Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr festgelegt, um die Lärm-Immissionsgrenzwerte an den vorgesehenen Baustellenzufahrten einzuhalten. Die Einhaltung dieser festgelegten max. zulässigen zusätzlichen LKW-Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr muss durch ein Monitoring kontrolliert werden.

An allen Baustellenein- und -ausfahrten des Verwirklichungsabschnittes 1 sind die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen LKW-Belastungen laufend zu vergleichen. Diese Ergebnisse sind monatlich der Umweltbauaufsicht zu übergeben.

Entsprechend Maßnahme 2a.3 (Fachbereich 02a Lärm) betrifft dies im Verwirklichungsabschnitt 1 alle im Einreichprojekt vorgesehenen Baustelleneinfahrten:

- 1 B 1 Ost
- 2 B 1 West
- 3 Hafing
- 4 Nadelbach Ost
- 5 Nadelbach Nord-Ost
- 6 Nadelbach Süd-Ost
- 7 Nadelbach West
- 8 Völtendorf
- 9 Gattmannsdorf
- 10 Neu-Hart Nord
- 11 Neu-Hart Süd

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der UVP-Behörde zu übermitteln.

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2**

(1.17) Es ist ein Monitoring der Einhaltung der maximal zulässigen externen LKW-Fahrten in der Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 2 durch automatische Zählstellen an den Baustellenzu- und abfahrten nach folgenden Vorgaben durchzuführen:

In Maßnahme 2a.9 (Fachbereich 02a Lärm) sind für die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 2 maximal zulässige zusätzliche LKW-

Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr festgelegt, um die Lärm-Immissionsgrenzwerte an den vorgesehenen Baustellenzufahrten einzuhalten. Die Einhaltung dieser festgelegten max. zulässigen zusätzlichen LKW-Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr muss durch ein Monitoring kontrolliert werden.

An allen Baustellenein- und -ausfahrten des Verwirklichungsabschnittes 2 sind die ein- und ausfahrenden Kfz (z.B. durch Seitenradar und Schleifen) während der gesamten Bauphase permanent durch automatische Verkehrszählungen mit Unterscheidung des Schwerverkehrs von den übrigen Kfz zu zählen, zu dokumentieren und mit den maximal zulässigen LKW-Belastungen laufend zu vergleichen.

Nach Maßnahme 2a.9 (Fachbereich 02a Lärm) betrifft dies im Verwirklichungsabschnitt 2 alle im Einreichprojekt vorgesehenen Baustelleneinfahrten:

- 1 Wolfenberg
- 2 Wetzersdorf
- 3 Kreisberg
- 4 Haushagen
- 5 Froschental
- 6 + 7 B 20 Nord Steinfeld, Querschnitt der B 20 nördlich der Einmündung der Baustellenzufahrt 6 (Gittelhof)
- 8 B 20 Süd Steinfeld

Zusätzlich ist auch im Bereich der L 5181 Spange Wörth zu überprüfen, dass diese Straße nicht als Baustellenzufahrt verwendet wird (die Verwendung der L 5181 Spange Wörth ist im Baukonzept des Verwirklichungsabschnitts 2 nicht als Baustellenzufahrt vorgesehen):

- 9 Spange Wörth

Falls eine Änderung in den Anordnungen der Baustellenaus- und -einfahrten erfolgt, gilt grundsätzlich, dass jede Ein- und Ausfahrt in der gleichen Art zu kontrollieren ist. Diese Ergebnisse sind laufend zu kontrollieren und zu dokumentieren sowie der Umweltbauaufsicht monatlich zu übergeben. Im Zuge des Statusberichts sind diese Ergebnisse quartalsweise der UVP-Behörde zu übermitteln.

## **Betriebsphase**

Hinweis: Die Beweissicherung für die Betriebsphase wird gemeinsam für den Verwirklichungsabschnitt 1 und den Endausbau beschrieben, da nur kleine Unterschiede für die einzelnen Planfälle bestehen (auf diese Unterschiede wird im Text detailliert hingewiesen).

(1.18) Es ist eine Beweissicherung während der Betriebsphase für die S 34 nach folgenden Vorgaben umzusetzen:

In der Betriebsphase ist für 20 Jahre ab Inbetriebnahme des letzten realisierten Teilabschnitts ein Monitoring der tatsächlich auftretenden KFZ-Verkehrsbelastungen auf der S 34 sowie L 5181 Spange Wörth durchzuführen. Damit wird eine laufende Kontrolle der tatsächlichen Verkehrsentwicklung mit den Ergebnissen der Verkehrsmodellrechnung (Erwartungswerte mit Modellunsicherheiten) ermöglicht.

Auf folgenden Streckenabschnitten sind permanente automatische Zählstellen einzurichten:

- a) S 34, zwischen B 1 und geplantem Anschluss an die A 1
- b) S 34, zwischen geplantem Anschluss an die A 1 und Anschluss an die B 39
- c) S 34, zwischen Anschluss B 39 und Anschluss Spange Wörth
- d) L 5181 Spange Wörth, zwischen dem Anschluss an die S 34 und der Kreuzung mit der Rautekstraße

Nur für den Planfall Endausbau zusätzlich:

- e) S 34, zwischen Anschluss Spange Wörth und B 20 (Projektende im Endausbau)

Diese Zählstellen sollen ab Betriebsbeginn die tatsächlichen KFZ-Verkehrsbelastungen erheben und jährlich ausgewertet und jährlich mit den Prognosewerten des Verkehrsmodells verglichen werden. Da die Prognosewerte nur für die Jahre 2019 und 2023 (sowie im Endausbau 2023 und 2030) zur Verfügung stehen, sind die Zwischenjahre linear zu interpolieren.

Sollte der Verwirklichungsabschnitt 2 im Jahr 2023 noch nicht in Betrieb sein, ist für den Vergleich der Zählstellen des Verwirklichungsabschnittes 1 (nach 2023) die Verkehrsmodellrechnung für den Verwirklichungsabschnitt 1 für das Jahr 2023 heranzuziehen, da diese für die Bewertung der Umweltverträglichkeit verwendet wurde.

Für den Endausbau sind ab dem Prognosejahr 2030 die Zählwerte mit dem Prognosejahr der Verkehrsmodellrechnung 2030 zu vergleichen, da diese für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit verwendet wurden.

Wenn die im Verkehrsmodell berechneten KFZ-Verkehrsbelastungswerte tatsächlich überschritten wurden (getrennt betrachtet für LKW- und PKW-Verkehr), ist zu überprüfen, ob die relevanten Immissionsgrenzwerte für Lärm und Luft an relevanten Stellen überschritten werden.

Gegebenenfalls hat die Projektwerberin ein Konzept für kompensatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen der Reduktion des zulässigen Tempolimits) zu erstellen und der zuständigen Verkehrsbehörde vorzulegen, damit diese auf Basis der StVO die erforderlichen Maßnahmen umsetzen kann bzw. die Projektwerberin selbst zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umsetzt.

Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen der Reduktion des zulässigen Tempolimits mit der zuständigen Behörde) einzuleiten, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

- (1.19) Es ist eine Beweissicherung während der Betriebsphase der S 34, Verwirklichungsabschnitt 1 und im Endausbau im untergeordneten Straßennetz nördlich der B 1 sowie auf Zulaufstrecken der S 34 nach folgenden Vorgaben umzusetzen:

Diese Maßnahme dient der Beweissicherung während der Betriebsphase für das Verkehrsnetz im Umfeld der S 34 zur Prüfung der Einhaltung der prognostizierten KFZ-Verkehrsbelastungen, damit die Unsicherheiten der Verkehrsmodellrechnung berücksichtigt werden. Bei einer Überschreitung der prognostizierten

Erwartungswerte ist in weiterer Folge eine Überprüfung der Umweltauswirkungen als Folge der S 34 im umliegenden Straßennetz erforderlich.

Auf den Straßenabschnitten sind mit Hilfe von Stichproben Querschnittszählungen

- beginnend im Jahr vor der Inbetriebnahme der S 34 Verwirklichungsabschnitt 1,
- ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S 34 Verwirklichungsabschnitt 1,
- ein Jahr vor der Inbetriebnahme der S 34 Endausbau,
- ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S 34 Endausbau,
- sowie alle 5 Jahre (z.B. 2025, 2030, 2035 etc. bis 20 Jahre nach Inbetriebnahme des letzten Verwirklichungsabschnitts)

4 mal pro Jahr einen Monat lang über das Jahr verteilt im Februar, Mai, August, November durchzuführen, auf den JDTV werktags umzurechnen, auszuwerten und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen zu vergleichen und zu interpretieren.

Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019, 2023 bzw. 2030 (Endausbau) linear zu interpolieren.

Sollte der Verwirklichungsabschnitt 2 im Jahr 2023 noch nicht in Betrieb sein, ist für den Vergleich der Zählstellen des Verwirklichungsabschnittes 1 (nach 2023) die Verkehrsmodellrechnung für den Verwirklichungsabschnitt 1 für das Jahr 2023 heranzuziehen, da diese für die Bewertung der Umweltverträglichkeit verwendet wurde.

Für den Endausbau sind ab dem Prognosejahr 2030 die Zählwerte mit dem Prognosejahr der Verkehrsmodellrechnung 2030 zu vergleichen, da diese für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit verwendet wurden.

Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen, getrennt betrachtet für PKW- und LKW-Verkehr, derzeit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist zu überprüfen, ob die zulässigen Umweltauswirkungen an relevanten Stellen überschritten werden.

Gegebenenfalls hat die Projektwerberin ein Konzept für kompensatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen oder verkehrsorganisatorische Maßnahmen der Reduktion des zulässigen Tempolimits) zu erstellen und der zuständigen Verkehrsbehörde vorzulegen, damit diese auf Basis der StVO die erforderlichen Maßnahmen umsetzen kann bzw. die Projektwerberin selbst zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umsetzt.

Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

Auf folgenden Streckenabschnitten sind die Zählstellen zu situieren:

- a) B 1, bei km 72,0 (westlich geplanter S 34)
- b) B 1, bei km 68,6 (östlich geplanter S 34)
- c) L 5131, zwischen km 0,2 und 1,0
- d) L 5129, zwischen km 0,2 und 0,8
- e) L 5128, zwischen km 1,8 und 2,2
- f) St. Pölten – Kunrathstraße zwischen Lackenbauerstraße und L 5128
- g) L 100 zwischen km 0,5 und 0,7
- h) B 20, zwischen km 9,0 und 9,4 (südlich des im Endausbau geplanten Projektendes der S 34)
- i) B 20, bei km 14,5 (südlich von Göblasbruck)

j) B 39, zwischen km 2,8 und 3,2 (westlich der S 34)

k) L 5181 südlich des Endes des ersten Verwirklichungsabschnittes der S 34 (südlich des Kreisverkehrs S 34 – Spange Wörth – L 5181 Süd)

Für den Verwirklichungsabschnitt 1 vor Inbetriebnahme des Endausbaus zusätzlich (für den Endausbau wird diese Zählstelle weitergeführt, aber zur Beweissicherung der Entlastungswirkungen für das untergeordnete Straßennetz als Maßnahme 1.20d) verwendet):

l) B 20, zwischen km 6,2 und 6,4 (südlich der geplanten Spange Wörth, zwischen Neu Hart und St. Georgen)

(1.20) Es ist eine Beweissicherung zur Sicherung der Entlastungswirkungen für das untergeordnete Straßennetz nach folgenden Vorgaben umzusetzen:

Während des Betriebes sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der UVE dargestellten Entlastungen des untergeordneten Straßennetzes durch den Verwirklichungsabschnitt 1 und den Endausbau dann notwendig, wenn die prognostizierte Verkehrsnachfrage im entlasteten Straßennetz überschritten wird.

Auf den Straßenabschnitten sind mit Hilfe von Stichproben Querschnittszählungen

- beginnend im Jahr vor der Inbetriebnahme der S 34 Verwirklichungsabschnitt 1,
- ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S 34 Verwirklichungsabschnitt 1,
- ein Jahr vor der Inbetriebnahme der S 34 Endausbau,
- ein Jahr nach der Inbetriebnahme der S 34 Endausbau,
- sowie alle 5 Jahre (z.B. 2025, 2030, 2035 etc. bis 20 Jahre nach Inbetriebnahme des letzten Verwirklichungsabschnitts)

4 mal pro Jahr einen Monat lang über das Jahr verteilt im Februar, Mai, August, November durchzuführen, auf den JDTV werktags umzurechnen, auszuwerten und mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen zu vergleichen und zu interpretieren.

Wenn in einem Jahr der Zählung keine prognostizierten Ergebnisse eines Planfalles vorliegen, so ist zwischen den relevanten Planfällen für 2019, 2023 bzw. 2030 (Endausbau) linear zu interpolieren.

Sollte der Verwirklichungsabschnitt 2 im Jahr 2023 noch nicht in Betrieb sein, ist für den Vergleich der Zählstellen des Verwirklichungsabschnittes 1 (nach 2023) die Verkehrsmodellrechnung für den Verwirklichungsabschnitt 1 für das Jahr 2023 heranzuziehen, da diese für die Bewertung der Umweltverträglichkeit verwendet wurde.

Für den Endausbau sind ab dem Prognosejahr 2030 die Zählwerte mit dem Prognosejahr der Verkehrsmodellrechnung 2030 zu vergleichen, da diese für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit verwendet wurden.

Im Fall der Überschreitung der prognostizierten KFZ-Verkehrsbelastungen im entlasteten Netz hat die Projektwerberin ein Konzept für kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Reduktion des zulässigen Tempolimits, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen) zu erstellen und der zuständigen Verkehrsbehörde vorzulegen, damit diese auf der Basis der StVO die erforderlichen Maßnahmen umsetzen kann.

Sie hat darüber im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden Bericht zu erstatten (Statusberichte).

Nach Durchführung der Messungen und Auswertungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln.

Auf folgenden Streckenabschnitten sind die Zählstellen zu situieren:

- a) B 20, bei km 1,8 (nördlich A 1)
- b) B 20, zwischen km 3,0 und 3,2 (zwischen Anschluss A 1 und B 39)
- c) B 20, zwischen km 5,0 und 5,2 (Spratzern nördlich der geplanten Spange Wörth)

Für den Endausbau zusätzlich:

- d) B 20, zwischen km 6,2 und 6,4 (südlich der geplanten Spange Wörth, zwischen Neu Hart und St. Georgen)

## IV.2. Lärm und Erschütterungen

### IV.2.1. Teilbereich Lärm

#### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1

- (2a.1) Im Zeitraum Nacht sind Bauarbeiten nur im Ausnahmefall für unbedingt notwendige Arbeiten, wie in Abschnitt 5.2 Einlage 7.2.1 angeführt, zulässig. Die Nachtarbeiten sind mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen mindestens 2 Wochen vorher den Anrainern anzukündigen.
- (2a.2) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen sind keine Bauarbeiten zulässig.
- (2a.3) Der Baustellenverkehr ist für einzelne Straßenabschnitte und den Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr wie folgt zu begrenzen:

Zufahrt	Maximal mögliche Fahrten Bau-LKW pro Tag	Kommentar
B 1 – von Baustelle Richtung Ost	147	
B 1 – von Baustelle Richtung West	147	
Zufahrt durch Hafing	61	
Zufahrt auf L 5151 Richtung Westen	82	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung
Zufahrt auf L 5151 durch Nadelbach	82 (Nordost 59, Südost 34)	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung
Zufahrt auf B 39 durch Völtendorf	179	
Zufahrt auf B 39 durch Gattmansdorf	147	
Zufahrt auf B 20 Neu-Hart Richtung Nord	147	Limitierung der Fahrten bezogen auf 70 km/h
Zufahrt auf B 20 Neu-Hart Richtung Nord	147	

(2a.4) Für folgende Objekte sind entsprechend § 13 Abs.1 BStLärmIV objektseitige Maßnahmen so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen (Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen) vor dem Baubeginn im maßgeblichen Bereich erfüllt werden kann:

- Nadelbach 14
- Objekt auf Grundstück 375 (wenn Wohnnutzung vorliegt)
- Nadelbach 12
- Hafing 1

Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.

(2a.5) Für das Objekt Gutenbergstraße 26, Tierschutzverein St. Pölten, sind bei Baulärmbeurteilungspegeln > 70 dB für Büro sowie für Aufenthalts-, Bereitschafts- und Sanitätsräume objektseitige Maßnahmen entsprechend § 13 BStLärmIV zu prüfen. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2. Lärmintensive Bauarbeiten (Einsatz von Bohrpfahlgerät oder ähnlicher Geräte, Laderaupe, Betonrüttler, Leitschienenramme, Abbruchhammer, Abbruchzange, Prallbrecher, Fugenschneider, Asphaltfräse) im Abstand von 100 m zum Objekt sind dem Tierschutzverein rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) anzukündigen.

(2a.6) Besonders lärmintensive Bauarbeiten (z.B. Bodenfräse) sind den Anrainern von Objekten in bis zu 500 m Entfernung mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) anzukündigen.

### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2

(2a.7) Im Zeitraum Nacht sind Bauarbeiten nur im Ausnahmefall für unbedingt notwendige Arbeiten, wie in Abschnitt 5.9 Einlage 7.4.1 angeführt, zulässig. Die Nachtarbeiten sind mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen mindestens 2 Wochen vorher rechtzeitig den Anrainern anzukündigen.

(2a.8) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen sind keine Bauarbeiten zulässig.

(2a.9) Der Baustellenverkehr ist für einzelne Straßenabschnitte und den Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr wie folgt zu begrenzen:

Zufahrt	Maximal mögliche Fahrten Bau-LKW pro Tag	Kommentar
Zufahrt über Wolfenberg	18	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung
Zufahrt über Wetzersdorf	12	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung
Zufahrt über Kreisberg	141	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung



Zufahrt über Haushagen	12	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung
Zufahrt über Froschental	67	Limitierte Zufahrt für Objekterrichtung
Zufahrt auf B 20 nördlich der ASt	147 insgesamt	Zufahrt darf über ASt und direkt zum Objekt S34.10/S34.11 erfolgen
Zufahrt auf B 20 nördlich der ASt	147	

(2a.10) Für folgende Objekte sind entsprechend § 13 Abs.1 BStLärmIV objektseitige Maßnahmen so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen (Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen) vor dem Baubeginn im maßgeblichen Bereich erfüllt werden kann:

- St. Pöltner Straße 3, Wilhelmsburg
- St. Pöltner Straße 5, Wilhelmsburg
- St. Pöltner Straße 7, Wilhelmsburg
- Steinfeld 11
- Steinfeld 12
- Steinfeld 14
- Wolfenberg 1

Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.

Für das Gebäude Grundstück 109/1 Kreisberg 2 ist das Zutreffen der Baulärmkriterien nach BStLärmIV ebenfalls zu prüfen.

(2a.11) Besonders lärmintensive Bauarbeiten (z.B. Bodenfräse) sind den Anrainern von Objekten in bis zu 500 m Entfernung mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) anzukündigen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

(2a.12) Die Fahrbahndecke der zu errichtenden Bundesstraßentrasse S 34 ist vom Knoten mit der A1 in Richtung Süden bis zum Ende des Bauloses als Lärmindernder Splittmastixasphalt (LSMA) nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung aus 2009) auszuführen. Es ist zulässig entsprechend dem Stand der Technik andere Fahrbahndecken zu verwenden, sofern die Emissionsschallpegel bis zur höchstzulässigen Geschwindigkeit auf diesem Streckenabschnitt kleiner oder gleich den in RVS 04.02.11 definierten Werten für LSMA sind.

(2a.13) Die projektierten Lärmschutzwände entsprechend Tabelle 8, Einlage 7.1.1, müssen schalldicht ausgeführt werden und folgende schalltechnische Eigenschaften aufweisen: Straßenseitig schallabsorbierend mit  $DL\alpha \geq 8$  dB gemäß der ÖNORM EN-1793-1, Schalldämmmaß von  $DLR \geq 27$  dB gemäß der ÖNORM EN 1793-2.

(2a.14) Für folgende definierten Adressen ist entsprechend § 9 BStLärmIV (und bei vorhabensbedingten Immissionserhöhung  $> 0,4$  dB bei  $L_{den} > 70,0$  dB oder  $L_{night} >$

60,0 dB) der Einbau von Schalldämmlüftern und gegebenenfalls der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, zu prüfen. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2. Bei der Detailuntersuchung sind die Immissionswerte der angegebenen Auswertung bei Bedarf für neu hinzugekommene Gebäude oder Aufenthaltsräume (Dachgeschoßausbauten) zu ergänzen. Die Reflexionseigenschaften sind dabei entsprechend dem RVS Arbeitspapier Nr. 18 zu berücksichtigen.

Gemäß dem Ergebnis der Detailevaluierung ist der objektseitige Lärmschutz so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen (Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen) vor dem für die jeweilige Tabelle angegebenen Zeitpunkt erfüllt ist. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist, oder der Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zugestimmt wurde. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Lärmschutz gemäß den festgelegten Richtwerten für die Betriebsphasen jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Verkehrsfreigabe bestehen.

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn zu gewährleisten:

<b>Bereich</b>
Alle Wohnobjekte in Hart direkt gelegen an der Karl Kraus-Straße
Wohnobjekte in Schwadorf
Wohnobjekte in der Flugfeldgasse, Völtendorf

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Verkehrsfreigabe des Verwirklichungsabschnitts 1 der S 34 zu gewährleisten:

<b>Bereich</b>
Alle Wohnobjekte in Flinsbach direkt gelegen an der L 5123 sowie ab Einmündung in die L 5132 nach Norden
Alle Wohnobjekte in Pultendorf direkt gelegen an der L 5123
Alle Wohnobjekte in Afing direkt gelegen an der L 5123 und der L 5130
Alle Wohnobjekte in Griechenbergr direkt gelegen an der L 5122
Alle Wohnobjekte in Zendorf direkt gelegen an der L 5141
Alle Wohnobjekte in Hetzersdorf direkt gelegen an der L 5141
Alle Wohnobjekte in Gerersdorf direkt gelegen an der L 5131
Alle Wohnobjekte in Hofing direkt gelegen an der L 5131
Alle Wohnobjekte in Witzendorf direkt gelegen an der L 5128 und L 5129
Alle Wohnobjekte in Witzendorf/Mooshöfe direkt gelegen an der L 5126
Alle Wohnobjekte in St. Pölten direkt gelegen an der Waldstraße (L 5128) von

Westen bis zur Kreuzung Goethestraße
Alle Wohnobjekte in St. Pölten direkt gelegen an der Linzer Straße (B 1)
Alle Wohnobjekte in Hart, Mühlgang, Wörth, St.Georgen am Steinfeld direkt gelegen an der B 20
Alle Wohnobjekte in Gattmannsdorf und Koting direkt gelegen an der B 39
Alle Wohnobjekte in Viehofen direkt gelegen an der Schloßbergstraße
Wohnhaus St. Pöltner Straße 3, 5, und 7, 3150 Wilhelmsburg

Die Detailevaluierung hat jedenfalls die Adressen aus Tabelle 11 aus Einlage 7.1.1 zu umfassen.

### Betriebsphase, Endausbau

- (2a.15) Die Fahrbahndecke der zu errichtenden Bundesstraßentrasse S 34 ist vom Knoten mit der A 1 in Richtung Süden bis mindestens km 6,5 als Lärmindernder Splittmastixasphalt (LSMA) nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung aus 2009) auszuführen. Es ist zulässig entsprechend dem Stand der Technik andere Fahrbahndecken zu verwenden, sofern die Emissionsschallpegel bis zur höchstzulässigen Geschwindigkeit auf diesem Streckenabschnitt kleiner oder gleich den in RVS 04.02.11 definierten Werten für LSMA sind.
- (2a.16) Die projektierten Lärmschutzwände entsprechend Tabelle 8, Einlage 7.1.1, müssen schalldicht ausgeführt werden und folgende schalltechnische Eigenschaften aufweisen: Straßenseitig schallabsorbierend mit  $DL\alpha \geq 8$  dB gemäß der ÖNORM EN-1793-1, Schalldämmmaß von  $DLR \geq 27$  dB gemäß der ÖNORM EN 1793-2.
- (2a.17) Für folgende definierten Adressen ist entsprechend § 9 BStLärmIV (und bei vorhabensbedingter Immissionserhöhung  $> 0,4$  dB bei  $L_{den} > 70,0$  dB oder  $L_{night} > 60,0$  dB) der Einbau von Schalldämmlüftern und gegebenenfalls der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, zu prüfen. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz“, insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2. Bei der Detailuntersuchung sind die Immissionswerte der angegebenen Auswertung bei Bedarf für neu hinzugekommene Gebäude oder Aufenthaltsräume (Dachgeschoßausbauten) zu ergänzen. Die Reflexionseigenschaften sind dabei entsprechend dem RVS Arbeitspapier Nr. 18 zu berücksichtigen.
- Gemäß dem Ergebnis der Detailevaluierung ist der objektseitige Lärmschutz so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen (Einbau passiver Lärmschutzmaßnahmen) vor dem für die jeweilige Tabelle angegebenen Zeitpunkt erfüllt ist. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist, oder der Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zugestimmt wurde. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Lärmschutz gemäß den festgelegten Richtwerten für die

Betriebsphasen jedenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Verkehrsfreigabe bestehen.

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn zu gewährleisten:

<b>Bereich</b>
Alle Wohnobjekte in Hart direkt gelegen an der Karl Kraus-Straße
Wohnobjekte in Schwadorf
Wohnobjekte in Völtendorf
Wohnobjekte in Wetzersdorf

Für folgende Bereiche ist die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Verkehrsfreigabe des Endausbaus der S 34 zu gewährleisten:

<b>Bereich</b>
Alle Wohnobjekte in Flinsdorf direkt gelegen an der L 5123
Alle Wohnobjekte in Pultendorf direkt gelegen an der L 5123
Alle Wohnobjekte in Afing direkt gelegen an der L 5123 und der L 5130
Alle Wohnobjekte in Griechenbergr direkt gelegen an der L 5122
Alle Wohnobjekte in Zendorf direkt gelegen an der L 5141
Alle Wohnobjekte in Hetzersdorf direkt gelegen an der L 5141
Alle Wohnobjekte in Gerersdorf direkt gelegen an der B 1 und der L 5131
Alle Wohnobjekte in Friesing direkt gelegen an der L 5130
Alle Wohnobjekte in Hofing direkt gelegen an der L 5131
Alle Wohnobjekte in Witzendorf direkt gelegen an der L 5128 und L 5129
Alle Wohnobjekte in Witzendorf/Mooshöfe direkt gelegen an der L 5126
Wohnhaus St. Pöltner Straße 3, 5 und 7 in 3150 Wilhelmsburg
Alle Wohnobjekte in Loipersdorf direkt gelegen an der L 5159
Alle Wohnobjekte in Salau direkt gelegen an der L 5159
Alle Wohnobjekte in Gattmannsdorf und Koting direkt gelegen an der B 39
Alle Wohnobjekte in St. Pölten direkt gelegen an der Linzer Straße (B 1)
Alle Wohnobjekte in Wilhelmsburg, Göbelsbruck und Rotheau direkt gelegen an der B 20 (südliche Grenze an der Kreuzung mit der L 5219)
Wohnobjekte Kreisbacher Straße 1 und Oberer Hauptstraße 34 in Wilhelmsburg

Die Detailevaluierung hat jedenfalls die Adressen aus Tabelle 11 aus Einlage 7.3.1 zu umfassen.

## **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

(2a.18) Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht, Fachbereich Lärm, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zum Beweis der Einhaltung der Grenzwerte sind in diesen Fällen anlassbezogene Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“

zu organisieren. Immissionen sind dabei, sofern gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV zutreffend, mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV zu bilden und den Grenzwerten des § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitungen ergeben, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.

- (2a.19) Jedenfalls sind repräsentative Messungen des Baulärms für folgende Bereiche zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten und danach halbjährlich, solange lärmintensive Bautätigkeiten im Abstand von bis zu 500 m stattfinden, durchzuführen und der Umweltbauaufsicht Lärm vorzulegen.

Bereich
Siedlungsgebiet Hafing
Siedlungsgebiet Gutenbergstraße (St. Pölten)
Wohnobjekt Nadelbach 14
Wohnobjekt Nadelbach 12
Siedlungsgebiet Völtendorf
Siedlungsgebiet Wolfenberg

Der Bereich ist durch einen Straßennamen oder eine Adresse angegeben, für den ein Messpunkt zu ermitteln ist, der repräsentativ für die Immissionsermittlung des am höchsten betroffenen Immissionsortes ist. Die Lage des am höchsten betroffenen Immissionsortes nach § 4 BStLärmIV ist schlüssig nachzuweisen und bei Bedarf durch mehrere zeitgleiche Messungen an verschiedenen möglicherweise betroffenen Punkten zu dokumentieren. Die Messungen sind gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit an einem Tag (24 Stunden Zeitraum) durchzuführen und die auftretenden Geräusche sind nach Bautätigkeiten zu dokumentieren. Aus diesen Messdaten ist über die tatsächlich in dieser Bauphase stattfindenden Ereignisse (LKW Fahrten, eingesetzte Maschinen) unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten auf die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV hochzurechnen bzw. zu mitteln. Immissionen sind dabei, sofern gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV zutreffend, mit einem Anpassungswert zu versehen. Sollten sich hier Überschreitungen der Grenzwerte nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV ergeben, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.

## Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2

- (2a.20) Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Sonderbauaufsicht, Fachbereich Lärm, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zum Beweis der Einhaltung der Grenzwerte sind in diesen Fällen anlassbezogene Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ zu organisieren. Immissionen sind dabei, sofern gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV zutreffend, mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV zu bilden und den Grenzwerten des § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten

sich dabei Überschreitungen ergeben, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.

- (2a.21) Jedenfalls sind repräsentative Messungen des Baulärms für folgende Bereiche zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten und danach halbjährlich, solange lärmintensive Bautätigkeiten im Abstand von bis zu 500 m stattfinden, durchzuführen und der Umweltbauaufsicht Lärm vorzulegen:

Bereich
Siedlungsgebiet Wolfenberg
Siedlungsgebiet Steinfeld
Siedlungsgebiet Froschenthal
Siedlungsgebiet Poppenberg
Siedlungsgebiet Gittelhof
Siedlungsgebiet Ganzendorf
Siedlungsgebiet Haushagen
Siedlungsgebiet Kreisberg
Siedlungsgebiet Wetzersdorf
Siedlungsgebiet Gröben

Der Bereich ist durch einen Straßennamen oder eine Adresse angegeben, für den ein Messpunkt zu ermitteln ist, der repräsentativ für die Immissionsermittlung des am höchsten betroffenen Immissionsortes ist. Die Lage des am höchsten betroffenen Immissionsortes nach § 4 BStLärmIV ist schlüssig nachzuweisen und bei Bedarf durch mehrere zeitgleiche Messungen an verschiedenen möglicherweise betroffenen Punkten zu dokumentieren. Die Messungen sind gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit an einem Tag (24 Stunden Zeitraum) durchzuführen und die auftretenden Geräusche sind nach Bautätigkeiten zu dokumentieren. Aus diesen Messdaten ist über die tatsächlich in dieser Bauphase stattfindenden Ereignisse (LKW Fahrten, eingesetzte Maschinen) unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten auf die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV hochzurechnen bzw. zu mitteln. Immissionen sind dabei, sofern gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV zutreffend, mit einem Anpassungswert zu versehen. Sollten sich hier Überschreitungen der Grenzwerte nach § 10 Abs. 4 BStLärmIV ergeben, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

- (2a.22) Innerhalb des zweiten und fünften Jahres nach der Verkehrsfreigabe auf dem Verwirklichungsabschnitt 1 der S 34 sowie alle weiteren 5 Jahre auf die Dauer von 20 Jahren, sind in folgenden Abschnitten schalltechnische Überprüfungen der Emissionen vorzunehmen:

- km 0.000 – km 2.000
- km 3.000 – km 4.000

Die Schallmessungen sind mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren durchzuführen. Damit ist nachzuweisen, dass die durch Messung bestimmten Emissionsschallpegel, für die jeweilige auf den Straßenabschnitten

höchstzulässige Geschwindigkeit, die nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung vom 31. März 2009) berechneten Werte nicht übersteigen. Bei Übersteigen ist eine detaillierte Übersicht zum Langzeitverhalten der konkret aufgetragenen Fahrbahndecke vorzulegen, um nachzuweisen, dass das logarithmische Mittel der Emissionen über die Fahrbahnlebensdauer kleiner oder gleich den Emissionsangaben der RVS 04.02.11 ist.

- (2a.23) Für die Betriebsphase wird auf die Maßnahme 1.18 (Fachbereich Verkehr- und Verkehrssicherheit, Monitoring zur Überwachung der Verkehrszahlen) verwiesen. Überschreiten projektbedingt die im Rahmen des Monitorings ermittelten Immissionswerte die der Beurteilung zu Grunde gelegten Werte, so sind kompensatorische Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung von Grenzwerten und/oder Genehmigungskriterien sicherzustellen.

### **Betriebsphase, Endausbau**

- (2a.24) Innerhalb des zweiten und fünften Jahres nach der Verkehrsfreigabe für den Endausbau der S 34 sowie alle weiteren 5 Jahre auf die Dauer von 20 Jahren sind in folgenden Abschnitten schalltechnische Überprüfungen der Emissionen vorzunehmen:

- km 5.000 – km 6.500
- km 7.500 – km 8.500

Die Schallmessungen sind mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren durchzuführen. Damit ist nachzuweisen, dass die durch Messung bestimmten Emissionsschallpegel, für die jeweilige auf den Straßenabschnitten höchstzulässige Geschwindigkeit, die nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung vom 31. März 2009) berechneten Werte nicht übersteigen. Bei Übersteigen ist eine detaillierte Übersicht zum Langzeitverhalten der konkret aufgetragenen Fahrbahndecke vorzulegen, um nachzuweisen, dass das logarithmische Mittel der Emissionen über die Fahrbahnlebensdauer kleiner oder gleich den Emissionsangaben der RVS 04.02.11 ist.

- (2a.25) Für die Betriebsphase wird auf die Maßnahme 1.18 (Fachbereich Verkehr- und Verkehrssicherheit, Monitoring zur Überwachung der Verkehrszahlen) verwiesen. Überschreiten projektbedingt die im Rahmen des Monitorings ermittelten Immissionswerte die der Beurteilung zu Grunde gelegten Werte, so sind kompensatorische Maßnahmen umzusetzen, um die Einhaltung von Grenzwerten und/oder Genehmigungskriterien sicherzustellen.

### IV.2.2. Teilbereich Erschütterungen

#### **Unbedingt erforderliche Maßnahmen**

#### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

- (2b.1) Die unmittelbaren Anrainer sind mindestens 2 Wochen vor erschütterungsintensiven Bauphasen über die Notwendigkeit der Tätigkeit, die Art und das Ausmaß der Emissionen, das zeitliche Auftreten und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Dies betrifft insbesondere folgende Anrainer:

Nr.	Bezeichnung	Abstand zum Baufeld
AP2	Tierheim St. Pölten, Gewerbestraße 26, St. Pölten	20 m
AP5	Wohnhaus, Flugfeldgasse 1, Völtendorf	15 m
AP19	Flugfeldgasse 10, Völtendorf	15 m
AP20	Flugfeldgasse 11, Völtendorf	15 m

### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2

(2b.2) Die unmittelbaren Anrainer sind mindestens 2 Wochen vor erschütterungsintensiven Bauphasen über die Notwendigkeit der Tätigkeit, die Art und das Ausmaß der Emissionen, das zeitliche Auftreten und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Anrainer:

Nr.	Bezeichnung	Abstand zum Baufeld
AP18	Kreuzung B20/Gittelhof, St. Pöltner Straße 7, Wilhelmsburg	15 m

### Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle

#### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1

(2b.3) Beim Einsatz von besonders erschütterungsintensiven Bautätigkeiten wie Bohrpfahllrammen oder Vibrowalzen im Nahbereich von weniger als 15 m von einem Gebäude sind Erschütterungsmessungen durchzuführen, um die Einhaltung der Schwinggeschwindigkeitsgrenzwerte nach ÖNORM S 9020 zu sichern und den Baubetrieb, wenn notwendig, daran anzupassen. Die Messungen haben im Fundamentbereich der Gebäude zu erfolgen. Diese Objekte sind von einem befähigten und befugten Experten hinsichtlich Gebäudezustand und bestehender Bauschäden genau aufzunehmen (Risskartierung). Die Risskartierung ist auch auf Objekte bis 50 m von besonders erschütterungsintensiven Bautätigkeiten auszuweiten.

#### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2

(2b.4) Beim Einsatz von besonders erschütterungsintensiven Bautätigkeiten wie Bohrpfahllrammen oder Vibrowalzen im Nahbereich von weniger als 15 m von einem Gebäude sind Erschütterungsmessungen durchzuführen, um die Einhaltung der Schwinggeschwindigkeitsgrenzwerte nach ÖNORM S 9020 zu sichern und den Baubetrieb, wenn notwendig, daran anzupassen. Die Messungen haben im



Fundamentbereich der Gebäude zu erfolgen. Diese Objekte sind von einem befähigten und befugten Experten hinsichtlich Gebäudezustand und bestehender Bauschäden genau aufzunehmen (Risskartierung). Die Risskartierung ist auch auf Objekte bis 50 m von besonders erschütterungsintensiven Bautätigkeiten auszuweiten.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich. Um die Einhaltung der prognostizierten Erhöhungen für die Erschütterungsdosis zu gewährleisten, ist das Monitoring aus dem Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit ausreichend.

### **IV.3. Luft und Klima**

#### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

- (3.1) Zur Vermeidung von Schmutzeintrag auf öffentliche Straßen hat eine Reinigung der Reifen durch die Situierung von Reifenwaschanlagen mit nachfolgender Abtropfstrecke auf einer Länge von mindestens 100 m zu erfolgen. Die Situierung hat beim Übergang in das öffentliche Straßennetz zu erfolgen. Diese Abrollstrecke ist regelmäßig, zumindest einmal täglich nach Betriebsschluss unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten, zu reinigen. Die anfallenden Schmutzwässer sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3.2) Zu- und Abfahrten zu/von den Baustellenbereichen sind mit einem staubfreien Belag zu befestigen und von Erdmaterial rein zu halten.
- (3.3) Alle nicht staubfrei befestigten für betriebliche Fahrten genutzten Straßen (z.B. temporäre Zufahrtsstraßen) und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens im Regelfall alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumpfanne) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m<sup>2</sup> anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen. Dies trifft für jene Straßen und Flächen zu, die nicht mit einer automatischen Befeuchtung ausgestattet sind.
- (3.4) Aufgrund der hohen Zusatzbelastung bei PM<sub>10</sub> im TMW in den Bereichen Hafing – Nadelbach und Schwadorf – Völtendorf ist eine automatische Berieselung oder Befestigung der Baustraßen vorzusehen. Die abzudeckenden Bereiche betreffen im Norden das Teilstück Anschluss B 1 bis ca. 500 m südlich der Querung der Nadelbacher Straße und im Süden ca. 300 m nördlich bis 300 m südlich von Schwadorf sowie je 250 m nördlich und südlich der Querung der B 39 Pielachtal Straße. Erfolgt eine Befestigung der Baustraße, so ist diese regelmäßig zumindest einmal täglich nach Betriebsschluss unter Anwendung einer Kombination von Hochdruckdüsen und Bürsten zu reinigen. Bei Trockenheit (Definition siehe 3.3) hat diese Reinigung zumindest zweimal täglich zu erfolgen.

- (3.5) Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbinding mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbinding mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
- (3.6) Ein Konzept der manuellen und automatischen Befeuchtung inklusive einer detaillierten planlichen Darstellung der zu befeuchteten Flächen sowie ein Konzept zur Staubbinderung auf befestigten Flächen ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Umweltbauaufsicht Luft vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise ist durch die Umweltbauaufsicht Luft nachweislich zu prüfen. Dieses Konzept hat auch die Verortung der Reifenwaschanlagen zu enthalten.
- (3.7) Auf nicht staubfrei gehaltenen Baustraßen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorzusehen.
- (3.8) Die eingesetzten Baumaschinen müssen dem Emissionsstandard Stufe IIIA gem. MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005) in Verbindung mit der IG-L off-road VO (BGBl II Nr. 76/2013) entsprechen.
- (3.9) Gerätebenzin hat den Vorgaben nach SN 181 163 zu entsprechen, bei Einsatz von Dieseltreibstoffen ist ausschließlich schwefelarmer Dieseltreibstoff (Schwefelgehalt < 50 ppm) vorzusehen
- (3.10) Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulagern, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500 m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase berücksichtigt sind.
- (3.11) Es hat Staubbinding durch Feuchthalten des Materials bei zu erwartenden Staubbindingen im Zuge von Materialaufbereitung und Materialumschlag unter Berücksichtigung der Materialeigenschaft zu erfolgen.
- (3.12) Sollten Feinzerkleinerungsanlagen zum Einsatz kommen, sind diese mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
- (3.13) Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet zu kapseln und allfällige Verdrängungsluft ist zu entstauben.
- (3.14) Lagerstätten mit Schüttgütern sind vor Winderosionen zu schützen (z.B. Befeuchtung, Abdeckung, Windschutz, Begrünung).
- (3.15) Ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.
- (3.16) Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Die Partikelfilter müssen einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-300 nm von mehr als 95 % und einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen.

- (3.17) Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen; bis dahin sind sie nach Bedarf bei trockenen Verhältnissen feucht zu halten.
- (3.18) Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat so weit wie möglich über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen.

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2**

- (3.19) Die für den VWA 1 angeführten Maßnahmen gelten sinngemäß auch für den Endausbau.
- (3.20) Im VWA 2 erfolgt eine automatische Befeuchtung aller unbefestigten Baustraßen. Ein Konzept der Befeuchtungsanlage inklusiv einer detaillierten planlichen Darstellung ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn des VWA2 der Umweltbauaufsicht vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise ist durch die Umweltbauaufsicht Luft nachweislich zu prüfen. Für staubfrei befestigte Baustraßen gelten die in Maßnahme 3.4 angeführten Bedingungen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

Während der Betriebsphase VWA 1 sind keine Maßnahmen vorgesehen.

### **Betriebsphase, Endausbau**

Während der Betriebsphase Endausbau sind keine Maßnahmen vorgesehen.

### **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

#### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitte 1 und 2**

- (3.21) Die Baustellen sind während der Bauphase von der Umweltbauaufsicht Luft laufend zu überprüfen. Die örtliche Bauaufsicht oder eine mit dieser Aufgabe betraute sachkundige Person hat die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen. Diese Person hat bei Nichteinhaltung die entsprechende Befugnis zur unmittelbaren Einforderung der Maßnahme bei sonstigem Baustopp.
- (3.22) Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zur Staubreduktion ist während der gesamten Bauphase durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der UVP-Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA o.ä.). Alternativ können in Absprache mit der UVP-Behörde und der Umweltbauaufsicht Luft auch andere Dokumentationssysteme (z.B. Webcams) angewendet werden.
- (3.23) Im Bereich Schwadorf und Nadelbach ist im VWA1 ein Umweltmonitoring vorzusehen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung während der Bauphase ist durch kontinuierliche Luftgütemessungen (NO<sub>x</sub>, NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) nach EN 14211 bzw. EN 16450 sowie eine durchgehende Messung der Staubdeposition (Staubdeposition nach Bergerhoff

gemäß VDI 4320, Blatt 2) während der Bauphase nachzuweisen. Dazu sind von einer für die Messung der Schadstoffe NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2.5</sub> akkreditierten Prüfstelle geeignete Messungen an einem Standort in Schwadorf und einem weiteren in Nadelbach durchzuführen. Die Lage der Standorte ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Umweltbauaufsicht Luft abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen.

- (3.24) Bei baubedingten Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-Wertes von 300 µg/m<sup>3</sup> als 1-Stundenmittelwert sind durch die Umweltbaubegleitung Luft kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen zu veranlassen und deren Umsetzung zu überwachen. Bei weiterhin steigenden Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter 300 µg/m<sup>3</sup> im 1-Stundenmittel abgesunken sind.
- (3.25) Zusätzlich ist der Tagesmittelwert (24 Stundenmittelwert eines Kalendertages) zu erheben. Bei Überschreitung eines Tagesmittelwertes von 150 µg/m<sup>3</sup> und Gleichzeitigkeit mit einem um mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> höheren Wert zu einer Vergleichsmessstelle ist eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden. Als Vergleichsmessstelle ist die Messstelle St. Pölten Eybnerstraße heranzuziehen.
- (3.26) Die Berichtlegung über die Messungen, evtl. Überschreitungen und Maßnahmenrealisierung an die UVP-Behörde, hat vierteljährlich mit spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen.
- (3.27) Für den Bereich Steinfeld und Wolfenberg hat während der Bauphase im VWA2 ein Luftgütemonitoring zu erfolgen. Während des VWA2 sind Messungen der Luftgüte im Bereich Wolfenberg und Steinfeld (Bereich Siedlung Steinfeld 14) durchzuführen. Die unter (3.23) bis (3.26) angeführten Anforderungen sind sinngemäß zu übernehmen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

Während der Betriebsphase sind keine Maßnahmen vorgesehen.

### **Betriebsphase, Endausbau**

Während der Betriebsphase sind keine Maßnahmen vorgesehen.

## **IV.4. Humanmedizin**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

- (4.1) Eine kontinuierliche, den Jahreszyklus durchlaufende Beschattung der Anrainer durch Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc. darf nicht gegeben sein.
- (4.2) Die Be- und Ausleuchtung der Baustellenbereiche ist so zu gestalten, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

## **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2**

- (4.3) Eine kontinuierliche, den Jahreszyklus durchlaufende Beschattung der Anrainer durch Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc. darf nicht gegeben sein.
- (4.4) Die Be- und Ausleuchtung der Baustellenbereiche ist so zu gestalten, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

## **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Während der Betriebsphase sind keine Maßnahmen vorgesehen.

## **IV.5. Boden und Abfall**

### IV.5.1. Teilbereich Boden

#### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

- (5a.1) Temporär beanspruchte Baustelleneinrichtungsflächen, Materialzwischenlager, Mieten, Baulager und Zufahrten sind auf die in den Einreichunterlagen dafür ausgewiesenen Flächen im vorgesehenen Flächenausmaß zu beschränken.
- (5a.2) Das Befahren von Böden mit natürlichem Bodenaufbau außerhalb der im Grundbedarfsplan für die Bauphase ausgewiesenen Flächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzzeineinrichtungen, Bauzaun) zu verhindern.
- (5a.3) Der vorhandene Oberboden ist getrennt vom Zwischenboden abzuheben und bei Wiederverwendung getrennt in Mieten zu lagern. Der Oberboden ist in Mieten solcher Höhe und Breite zu lagern, dass eine ausreichende Belüftung und dadurch die Bodenlebensfunktion erhalten bleiben. Bei einer Zwischenlagerung von mehr als einem Jahr ist eine Lagerungshöhe von max. 1,5 m vorzusehen. Zudem sind ein entsprechender Schutz vor Erosionen (Böschungsneigung) und Verunkrautung (Begrünung mit geeigneter Ansaat, etwa Luzerne) zu gewährleisten.
- (5a.4) Temporär in Anspruch genommene Flächen sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. in Abhängigkeit vom Baufortschritt zu rekultivieren.
- (5a.5) Die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012), sind anzuwenden.
- (5a.6) Die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen ist ausschließlich mit – zuvor getrennt gelagertem – Oberboden/Humus aus dem Projektgebiet durchzuführen. Bei der Wiederherstellung dieser Böden ist neben der Eignung als Pflanzenstandort insbesondere auf die Puffer- und Filterfunktion der Böden besonderer Wert zu legen. Der genaue Bodenaufbau hat gemäß den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (BMLFUW 2012) und unter Einbindung der Umweltbauaufsicht zu erfolgen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Für das Schutzgut Boden sind in der Betriebsphase keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

#### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

(5a.7) Bodenbeweissicherungsprogramm:

In den Bereichen mit dauernden Grundwasserabsenkungen ist ein Bodenbeweissicherungsprogramm in Bezug auf die Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Ziel ist es, die Gesamtmengen maximal pflanzenverfügbaren Bodenwassers (Summe der nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraums und des mittleren kapillaren Aufstiegs aus dem Grundwasser) vor und nach der Grundwasserabsenkung zu bestimmen.

Mindestens 24 Monate vor Baubeginn ist der UVP-Behörde ein Konzept für die Bodenbeweissicherung vorzulegen. Die ersten Bodenwasserhaushaltsmessungen sind jedenfalls zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn durchzuführen (Referenzmessungen). In der Bauphase des VWA 1 und 2 sind die Messungen während der gesamten Vegetationsperiode (März bis Oktober) durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Messprogramm in der Betriebsphase weitere 5 Jahre fortzusetzen.

Bodenwasserhaushaltsmessungen sind an zumindest 6 nachweislich repräsentativen Standorten in den Bereichen der Trasseneinschnitte km 0,35 bis 0,75, km 3,85 bis 5,46 und km 7,38 bis 7,82 durchzuführen und entsprechend auszuwerten (Beweisstandorte). Zusätzlich sind an 3 Standorten außerhalb des Grundwasserabsenkbereiches Referenzmessungen durchzuführen (Vergleichsstandorte). Dabei ist auf möglichst homogene Bodenverhältnisse von Beweis- und Vergleichsflächen zu achten.

Die Messergebnisse und Erträge auf den Beweis- und Vergleichsstandorten sind jährlich in Form eines Jahresberichtes an die UVP-Behörde zu übermitteln.

Sollten Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, insbesondere Verminderungen des Wasserdargebots festgestellt werden, so sind die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften nachweislich zu verständigen und ist ein landwirtschaftliches Fachgutachten zur Feststellung der Ertragsminderung bzw. in der Folge der Minderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit in Auftrag zu geben. Gegebenenfalls festgestellte Ertragseinbußen bzw. Minderungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind auf zivilrechtlichem Weg zu regeln.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Für das Schutzgut Boden sind in der Betriebsphase keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

## IV.5.2. Teilbereich Abfall

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

- (5b.1) Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Baustellenabfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Dazu ist das „Handbuch für die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten auf Groß-Baustellen“ (BMLuF 2004) heranzuziehen. Das Baustellenabfallwirtschaftskonzept ist unter den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft nach den Prioritäten Vermeidung, Verwertung und Entsorgung zu erstellen. Das Baustellenabfallwirtschaftskonzept ist entsprechend des Baufortschritts anzupassen und fortzuschreiben. Mit der Erstellung des Baustellenabfallwirtschaftskonzepts ist eine unabhängige fachkundige Person oder ein entsprechendes Unternehmen zu betrauen.
- (5b.2) Für alle vom ggst. Projektvorhaben betroffenen Bereiche und bereits bekannten Verdachtsflächen bzw. Altablagerungen ist jedenfalls vor Beginn der Bauarbeiten ein über das in den Einreichunterlagen dargestellte Maß hinausgehendes Räumungs- und Sanierungskonzept zu erstellen, das die im Folgenden näher ausgeführte Vorgehensweise aufweisen muss (Voruntersuchungen, Probenahmeplan, Sicherung, Aushub und Räumung, Zwischenlagerung). Sollten im Zuge der Erkundung oder der Errichtung der S 34 weitere Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt oder erschlossen werden, ist in analoger Weise vorzugehen. Das Räumungs- und Sanierungskonzept ist der UVP-Behörde zur Zustimmung vorzulegen.
- (5b.3) **Voruntersuchungen Verdachtsflächen und Altablagerungen:**  
Die Ursachen von Schadstoffbelastungen und die Historie der vom ggst. Bauvorhaben betroffenen Standorte sind so weit wie möglich zu recherchieren (Bescheide, Gutachten etc.) und nachvollziehbar darzustellen. Die Historie ist integrativer Bestandteil des Räumungs- und Sanierungskonzeptes.
- (5b.4) **Probenahmeplan Verdachtsflächen und Altablagerungen:**
- Vor Baubeginn ist eine detaillierte abfallchemische Untersuchung gemäß der Deponieverordnung 2008 idgF. durchzuführen. Dabei hat eine grundlegende Charakterisierung des Aushubmaterials vor Beginn der Aushub- oder Abraumtätigkeit gemäß ÖNORM S 2126 (Stand 01.02.2016) mit den im Anhang 4 der DVO 2008 idgF. festgelegten Vorgaben (insbesondere Parameterumfang und Grenzwerte) zu erfolgen. Es sind alle Bodenschichten der vom Projektvorhaben betroffenen Altablagerungen und der Verdachtsfläche Strauss zu untersuchen.
  - Der Parameterumfang hat der Vollanalyse nach DVO 2008 (Anhang 4) zu entsprechen. Im Falle der Feststellung der Überschreitung des Maßnahmenschwellenwerts eines Parameters ist die Probe zur Abklärung etwaiger andere möglicherweise auftretenden Belastungsüberschreitungen auf die in der ÖNORM 2088-1 angeführten Parameter zu untersuchen.
  - Der Raster der Bodenaufschlüsse (Schürfe und Bohrungen) beträgt ca. 20 x 20 m (400 m<sup>2</sup> pro Probenahmefläche) innerhalb der vom Projektvorhaben betroffenen Bereiche.
  - Mindestanzahl an qualifizierten Stichproben: Aus den Probeentnahmestellen ist je 500 t Aushubmaterial eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen und alle 1500 t an Mischproben eine Vollanalyse gemäß DVO Anhang 4 durchzuführen.

- Die Erkundungen haben auch den allenfalls schadstoffbelasteten Untergrund unterhalb der Aufstandsfläche mit zu umfassen. Die Erkundungen sind bis in den schadstofffreien Untergrund durchzuführen.
  - Ergeben sich aus den Analyseergebnissen Verdachtsmomente für eine Gefährdung der Schutzgüter Grundwasser, Boden und Luft, so sind jedenfalls Gefährdungsabschätzungen nach den ÖNORMEN S 2088-1 (2004), S 2088-2 (2014) und S 2088-3 (2003) durchzuführen und nachvollziehbar darzustellen.
- (5b.5) Nach Abschluss der Erkundungen sind die Ergebnisse, die geforderten Nachweise udgl. in einem Bericht zusammenzufassen und entsprechend zu interpretieren. Auch muss sichergestellt sein, welche Mengen allfällig erkundeten kontaminierten Aushubmaterials wohin ordnungsgemäß verbracht werden. Darüber hinaus ist in dem Bericht die geplante weitere Vorgangsweise darzustellen.
- (5b.6) Die geplanten Eingriffe in Boden und Untergrund sind quantitativ und qualitativ für die Verdachtsfläche Strauss und die einzelnen vom ggst. Bauvorhaben betroffenen Altablagerungen zu beschreiben. Umweltauswirkungen auf Emissionen und Verkehr sind quantitativ und qualitativ darzulegen.
- (5b.7) Mit den Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen darf erst nach Vorliegen des genannten Berichts begonnen werden. Die Durchführung der erforderlichen Sanierungs- bzw. Sicherungsarbeiten bedarf jedenfalls der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- (5b.8) **Aushub / Räumung Verdachtsflächen und Altablagerungen:**
- Eine zukünftige Sanierung der verbleibenden Flächen – auch in der Betriebsphase der S 34 – darf nicht behindert werden. Daher sind sämtliche untersuchten Böden von Altablagerungen und Verdachtsflächen, deren Verwertungsklasse gemäß BAWP 2017 nicht den Verwertungsklassen A2 oder A2-G entspricht, im Rahmen des ggst. Projektvorhabens im Trassenbereich zu räumen, auch wenn deren Räumung für die Herstellung der Trasse der S 34 nicht unbedingt erforderlich ist. Zudem sind im Räumungs- und Sanierungskonzept entsprechende Maßnahmen (Flächen- und Volumenangaben sowie Verortung des tatsächlich ausgeräumten Bereichs, Art und Ausführung der Abgrenzungen zum verbleibenden Deponiekörper etc.) ebenso nachvollziehbar darzulegen wie allfällig erforderliche Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen gegenüber verbleibenden Teilbereichen von Altablagerungen und Verdachtsflächen (z.B. Vorbelüftung, Maßnahmen zum Schutz vor Ausgasungen bzw. Deponiegasmigration).
  - In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen sind die vom ggst. Bauvorhaben betroffenen Bereiche vollständig zu räumen bzw. fachgerecht zu sichern. In Einschnittbereichen sind die betroffenen Altablagerungen jedenfalls soweit zu räumen, dass eine ausreichende Untergrund- und Böschungsstabilität erreicht werden kann. Die Böschungen und der Untergrund sind so zu sichern, dass die Stabilität und Standsicherheit der verbleibenden Deponiekörper bzw. Restablagerungen während der Räumung gewährleistet bleibt und dass ein Abtrag des anstehenden Materials sowie eine Beeinträchtigung der Gewässer sicher verhindert werden. Sollte die Trasse der S 34 über Altablagerungen oder Verdachtsflächen in Dammlage errichtet werden, ist nachzuweisen, dass der Untergrund ausreichend verdichtet ist und dass nachträgliche Setzungen nicht zu erwarten sind. Mit der Nachweisführung ist ein einschlägig befasstes Ingenieurbüro oder ein Ziviltechniker für Geotechnik zu beauftragen. Die



entsprechenden Nachweise zu den Untersuchungsergebnissen und den daraus resultierenden erforderlichen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zur Kenntnis zu bringen.

- Bei Nassbaggerungen sind entsprechende Geräte einzusetzen und für ggf. unvorhersehbar entstehende Ölfilme sind Absauganlagen vorzusehen.
- Das auf den freigelegten Böschungen des Aushubbereichs austretende Grundwasser ist zu fassen (abzupumpen) und vor dessen Einleitung in einen Vorfluter über eine Gewässerschutzanlage zu leiten.
- Die Menge des austretenden Wassers ist ab Beginn der Freilegung der Wasser führenden Schicht während der ersten fünf Arbeitstage täglich, in weiterer Folge wöchentlich zu erfassen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.
- Der Aushub hat so zu erfolgen, dass die jeweils vorhandene Abbausohle ein entsprechendes Gefälle aufweist, dass anfallende Niederschlagswässer nicht flächig versickern, sondern in Randmulden gesammelt und in Pumpensümpfe geleitet werden können.
- Das bei Sicherung oder Sanierung der Verdachtsfläche Strauss und der Altablagerungen anfallende Grund- und Oberflächenwasser hat vor dessen Einleitung in ein Fließgewässer oder in einen Kanal jedenfalls den in Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV (BGBl. 1996/186 idF) genannten Emissionsbegrenzungen zu entsprechen.
- Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist vom Beginn über die gesamte Dauer der Sicherung bzw. Sanierung an Hand von wöchentlich zu erstellenden Mischproben (3 Proben / Arbeitstag, die an einer näher gekennzeichneten Stelle aus der Pumpleitung entnommen werden) nachzuweisen.
- Bei Überschreitung der geforderten Emissionsgrenzwerte ist zu prüfen, ob deren Einhaltung nicht durch Setzen geeigneter Reinigungsmaßnahmen, wie Abscheide- und/oder Filteranlagen, erreicht werden kann. Die gesetzten Maßnahmen und die entsprechenden Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zur Kenntnis zu bringen. Sollten die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können, sind die anfallenden Wässer zu sammeln und nachweislich geordnet zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zur Kenntnis zu bringen und dem Betriebsbuch anzuschließen.
- Unterhalb der Aufstandsfläche erkundetes kontaminiertes (mit Schadstoffen belastetes) Material ist vollständig zu entfernen und nachweislich zu deponieren.
- Die geplante Verwertung oder Entsorgung der anfallenden Aushubmassen ist entsprechend der Ergebnisse der abfallchemischen Untersuchungen nach DVO 2008 und BAWP 2017 quantitativ und qualitativ zu beschreiben. Es muss sichergestellt sein, welche Mengen allfällig erkundeten kontaminierten Aushubmaterials wohin ordnungsgemäß verbracht werden.
- Das Material für die Wiederverfüllung der Verdachtsfläche Strauss und ggf. der Altablagerungen hat den Vorgaben des BAWP 2017 zu entsprechen. Zudem ist der Herkunftsort des Verfüllmaterials und dessen Lage im wiederverfüllten Bereich zu

dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zur Kenntnis zu bringen und dem Betriebsbuch anzuschließen.

- Das im Zuge der Wiederauffüllung der Grubenbereiche der Verdachtsfläche und der Altablagerungen einzubringende Verfüllmaterial hat unterhalb des  $HGW_{bem}$  der Qualitätsklasse A2-G und oberhalb des  $HGW_{bem}$  der Qualitätsklasse A2 gem. BAWP 2017 zu entsprechen. Die Grundwasserspiegellagen bei  $HGW_{bem}$  sind den in den UVE-Einlagen 13.4 und 13.5 dargestellten geologischen Längenschnitten bzw. den Weiterführenden Unterlagen zu entnehmen.
- Anschüttungen und Verfüllungen sind stand- bzw. setzungssicher auszuführen. Entsprechende Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall sowie der zuständigen Behörde noch vor Errichtung der Trasse der S 34 zur Kenntnis zu bringen bzw. vorzulegen.
- Wiederverfüllte Geländebereiche sind entsprechend der Vorgaben der Richtlinien des BMLFUW für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Wien, 2012) zu rekultivieren.
- Die Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen sind möglichst bei niedrigen Grundwasser(druck)ständen durchzuführen.
- Die von den Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen betroffenen Bereiche sind zu vermessen und in einem Lageplan darzustellen. Die Pläne sind dem Betriebsbuch und nach Bauvollendung den gem. § 121 WRG 1959 vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
- Nach Abschluss der Sanierungs- bzw. Sicherungsarbeiten sind von der Konsenswerberin in einem Bericht alle durchgeführten Maßnahmen einschließlich der geforderten Nachweise darzustellen. Der Bericht ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zur Kenntnis zu bringen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an der Trasse darf erst nach Zustimmung der UVP-Behörde begonnen werden. Die Zustimmung kann aus fachlicher Sicht erst dann erfolgen, wenn die erforderlichen Sicherungs- oder Sanierungsarbeiten, einschließlich Wiederverfüllung des Aushubbereichs und Rekultivierung der von den Maßnahmen betroffenen Geländebereichen, entsprechend der Vorgaben des Sicherungs- und Sanierungskonzeptes abgeschlossen wurden.

**(5b.9) Zwischenlagerung:**

- Gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerungen dürfen nur innerhalb der Baumhüllenden und ausschließlich auf befestigten Flächen mit geregelter Entwässerung durchgeführt werden und sind im Räumungs- und Sanierungskonzept hinsichtlich ihrer Flächenausdehnung im Sicherungs- und Sanierungskonzept zu beschreiben und planlich zu verorten.
- Die Zwischenlagerflächen sind gegenüber dem Untergrund abzudichten. Durch eine entsprechende Begrenzung der Lagerflächen (etwa durch Randdämme oder dergleichen) ist sicherzustellen, dass die auf die Zwischenlagerflächen fallenden Niederschlagswässer nicht auf angrenzende Flächen abfließen können.
- Gegebenenfalls anfallende gefährliche Abfälle dürfen ausschließlich auf den gegenüber dem Untergrund abgedichteten Zwischenlagerflächen gelagert werden. Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in einem eigenen flüssigkeitsdichten Lager und in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt durch eine wasserdichte Plane

zwischenzulagern. Der Zutritt zum Bereich des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle durch Unbefugte ist durch Absperren dieses Bereiches zu verhindern. Im Bereich des Zugangs zum Gefahrgutlager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch Unbefugte verboten“, „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten“ anzubringen.

- Die auf den Zwischenlagerflächen anfallenden Niederschlagswässer sind, soweit die Dauer der Zwischenlagerung nicht mehr als 3 Monate beträgt, vor deren Einleitung in Gewässerschutzanlagen über Absetzbecken zu leiten. Die Becken sind so zu dimensionieren, dass die nach einem 1-jährlichen 15-minütigen Starkregenereignis anfallenden Niederschlagswässer zurückgehalten werden können. Bemessung und Ausgestaltung der Becken sind vor Baubeginn im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall festzulegen. Bei länger andauernden Zwischenlagerungen sind jedenfalls die Emissionsgrenzwerte der AAEV einzuhalten.
- Sollte eine Ableitung der auf den Zwischenlagerflächen anfallenden Niederschlagswässer in eine Gewässerschutzanlage nicht möglich sein, dann dürfen die anfallenden Wässer nur dann in einen Vorfluter eingeleitet werden, wenn sie den in Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV (BGBl. Nr. 186/1996 idgF) genannten Anforderungen an die Einleitungen in Fließgewässer entsprechen. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist vom Beginn über die gesamte Dauer der Zwischenlagerung an Hand von wöchentlich zu erstellenden Mischproben (3 Proben / Arbeitstag, die an einer näher zu definierenden Stelle entnommen werden) nachzuweisen. Sollten die Emissionsgrenzen nicht eingehalten werden können, so sind die anfallenden Wässer zu sammeln und nachweislich extern ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zur Kenntnis zu bringen und dem Betriebsbuch anzuschließen.
- Die Einbringung der auf Zwischenlagerflächen anfallenden Wässer in das Grundwasser ist nicht zulässig.

(5b.10) Sollten im Zuge der Untergrunderkundungen oder der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße weitere Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt oder erschlossen werden, ist in analoger Weise vorzugehen (abfallchemische Untersuchungen, Sicherung, Sanierung, ordnungsgemäße Entsorgung, Nachweiserbringung).

(5b.11) Bei Feststellung von kontaminierten Bereichen auch außerhalb der bisher bekannten Verdachtsfläche und Altablagerungen während der Bauphase sind die Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall und die wasserrechtliche Bauaufsicht sowie die UVP-Behörde unverzüglich zu informieren, um eine Gefährdung für die Boden- und Grundwasserqualität zu verhindern. Der kontaminierte Bereich ist abzugrenzen und das Material ist sofort einer grundlegenden Beurteilung zu unterziehen. Der zuständigen Behörde ist unverzüglich ein entsprechendes Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Die Ausarbeitung hat durch ein dafür befugtes Ingenieurbüro oder einen dafür befugten Ziviltechniker zu erfolgen.

- (5b.12) Baurestmassen, die auf den Vorhabensflächen einer Verwertung zugeführt werden, haben den Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung entsprechend der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 idF. BGBl. II Nr. 290/2016) und den Anforderungen gemäß BAWP 2017 für die Verwertung als Recycling-Baustoff zu entsprechen. Für Bodenaushub gelten die Qualitätsanforderungen zur Verwertung als Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung gemäß BAWP 2017.
- (5b.13) Sofern Chemikalien oder andere Schadstoffe in Böden eindringen, sind diese umgehend abzutragen und entsprechend der Art der Kontamination und der jeweiligen Schlüsselnummer durch ein konzessioniertes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
- (5b.14) Sofern bei einem Abtransport von Material Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist das Material so zu transportieren, dass Geruchsemission vermieden, zumindest weitgehend reduziert werden.
- (5b.15) **Kampfmittel:**
- Vor Baubeginn ist eine multitemporale Luftbildauswertung im Trassenbereich durchzuführen. Dafür ist eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma zu betrauen.
  - An Verdachtsstandorten im gesamten Baubereich der S 34 Traisental Schnellstraße sind jedenfalls vor Baubeginn bevorzugt mit geophysikalischen Methoden Blindgängerortungen durchzuführen.
  - Vorhandene Auswertungen sind zu erheben und mit den Untersuchungen im Trassenbereich zu ergänzen. Die Auswertung der Ergebnisse über das gesamte Untersuchungsgebiet, Grenzwerte für Erschütterungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sind der UVP-Behörde in Berichtsform vor Baubeginn vorzulegen.
  - Mit den Aushubarbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe der Unbedenklichkeit in Bezug auf Kampfmittel durch eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma begonnen werden.
  - Bei Aushubarbeiten hat in Verdachtsbereichen zusätzlich eine Baubegleitung durch eine befugte Fachfirma für Kampfmittelerkundung und Entminung zu erfolgen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen für die Betriebsphase der S 34 Traisental Schnellstraße erforderlich.

### **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

- (5b.16) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung für das Bauvorhaben ist jedenfalls vor Baubeginn ein Abfallbeauftragter zu bestellen, der während der gesamten Bauphase im Verwirklichungsabschnitt 1 und 2 für alle abfallwirtschaftlichen Belange verantwortlich ist. Der Abfallbeauftragte ist der UVP-Behörde nachweislich bekannt zu geben.

(5b.17) Für die Überwachung der Probenahmen und die fachgerechte Durchführung der Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Deponie Strauss und der vom ggst. Projektvorhaben betroffenen Altablagerungen ist vor Baubeginn eine Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zu bestellen. Diese Umweltbauaufsicht hat Kenntnis über die Art, die Qualität und das Gefährdungspotenzial der im Rahmen des ggst. Projektvorhabens anfallenden Abfälle sowie über die bodenchemischen Erkundungen aufzuweisen. Sie hat während der Bauphase projektbegleitend eine lückenlose Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Analyse, Bewertung, Verwertung oder Deponierung der anfallenden Abfälle und die Erreichung der Sanierungsziele bei der Verfüllung der Baugruben zu gewährleisten.

(5b.18) Die Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall ist mit den nachstehend genannten Aufgaben betraut:

- Überprüfung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Erkundungs-, Probenahme-, Sicherungs- und Sanierungsarbeiten und die damit zusammenhängende Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.
- Die Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall ist berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Messungen und Prüfungen an den Altablagerungen und der Deponie Strauss vorzunehmen, Einsicht in Unterlagen, Mess- und Analyseberichte etc. zu verlangen und erforderlichenfalls durchgeführte Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen.
- Nach jeder Kontrolle ist von der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall ein Überprüfungsprotokoll zu erstellen. Dieses hat Angaben über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung der Erkundung und Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Altablagerungen und Verdachtsflächen, Baustelleneinrichtungen, Zwischenlagerflächen, die Ableitung der anfallenden Wässer, allenfalls festgestellte Missstände und die Ergebnisse vorgenommener Untersuchungen, Messungen und Prüfungen zu enthalten. Diese Protokolle sind der UVP-Behörde vierteljährlich mit dem Quartalsbericht zu übermitteln.
- Wird im Rahmen der Kontrolltätigkeit festgestellt oder vermutet, dass die Ausführung der Arbeiten nicht fach- und bescheidgemäß durchgeführt und die einschlägigen Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden, so hat die Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall die festgestellten Mängel als Beweis gesichert (Fotodokumentation, Probenahmen udgl.) unverzüglich der zuständigen Behörde nachweislich bekannt zu geben.
- Über die Aufsichtstätigkeit ist jährlich ein Bericht zu erstellen. Diesem Bericht sind die Überprüfungsprotokolle, Angaben über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der Bescheidaufgaben, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Mess- und Untersuchungsprogramms und Angaben über besondere Vorkommnisse anzuschließen. Der Bericht ist spätestens bis 31. März des jeweiligen Folgejahres der UVP-Behörde vorzulegen.
- Der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall ist auf deren Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die zur Kontrolle und Beurteilung der fach- und bescheidgemäßen Ausführung der einzelnen Anlagen notwendig sind.

(5b.19) Ergeben sich bei der Vorerkundung der Kampfmittel im engeren Untersuchungsraum Verdachtsbereiche, so ist vor Beginn der Aushubarbeiten eine Baubegleitung durch eine befugte Fachfirma für Kampfmittelerkundung und Entminung einzurichten.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Für den Fachbereich Abfall sind keine zusätzlichen Maßnahmen für die Betriebsphase der S 34 Traisental Schnellstraße erforderlich.

## **IV.6. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild**

### IV.6.1. Teilbereich Tiere und deren Lebensräume

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

(6a.1) Die Zäunung der Trasse hat gemäß RVS 04.03.12 Wildschutz zu erfolgen. Die Detailplanung ist spätestens 3 Monate vor der Errichtung des Wildschutzzauns mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Die Umsetzung darf erst nach positiver Beurteilung durch die ökologische Bauaufsicht erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren und im Statusbericht der Bauaufsicht anzuführen.

*Für die Vorschreibung der übrigen im Teilbereich Tiere und deren Lebensräume erforderlichen Maßnahmen ist die Niederösterreichische Landesregierung als Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständig.*

### IV.6.2. Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume

*Für die Vorschreibung der im Teilbereich Pflanzen und deren Lebensräume erforderlichen Maßnahmen ist die Niederösterreichische Landesregierung als Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständig.*

### IV.6.3. Teilbereich Landschaftsbild, Ortsbild

*Für die Vorschreibung der im Teilbereich Landschaftsbild, Ortsbild erforderlichen Maßnahmen ist die Niederösterreichische Landesregierung als Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständig.*

## **IV.7. Oberflächengewässer und Grundwasser**

### **Bauphase**

- (7.1) Während des gesamten Baugeschehens sind die in § 30 WRG 1959 zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer genannten Ziele und Vorgaben zu beachten. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen (Maschineneinsatz, Baustelleneinrichtung, Lagerung von Betriebsmitteln, Abfallentsorgung udgl.) sicherzustellen, dass die Gewässer qualitativ nicht beeinträchtigt werden.
- (7.2) Vor Baubeginn ist in einem Bauzeitplan darzustellen, wann welche Bereiche des Vorhabens von den Baumaßnahmen betroffen sein werden und wie die Ableitung und

- Reinigung der mit Feinteilen und Bauwässern belasteten Niederschlagswässer erfolgen soll. Der Bauzeitplan ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.
- (7.3) Werden im Zuge des Baugeschehens Maßnahmen auf privaten oder öffentlichen Grundstücken durchgeführt, so sind vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen die betroffenen Liegenschaften unter Teilnahme der betroffenen Eigentümer, der wasserrechtlichen Bauaufsicht und eines Vertreters der Bau ausführenden Firma zu begehen. Das Ergebnis der Begehung ist von der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu dokumentieren und dem jährlich auszuarbeitenden Bericht anzuschließen.
- (7.4) Die vom Baugeschehen an wasserwirtschaftlich relevanten Anlagen betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsbefugten sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn in dem sie möglicherweise beeinträchtigenden Bauabschnitt nachweislich über Art und Dauer der Maßnahmen zu informieren.
- (7.5) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die vom Baugeschehen von der Herstellung wasserwirtschaftlich relevanter Anlagen berührten Grundstücke dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.
- (7.6) Alle im Baubereich befindlichen Einbauten, wie Wasserleitungen, Kanäle, Kabel- und Drainageleitungen udgl. sind, soweit nicht bereits Bestandteil des Projekts, rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben und entsprechend zu dokumentieren.
- (7.7) Die Einbauträger sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn nachweislich über Art und Umfang der geplanten Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- (7.8) Mit den Einbauträgern sind die zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Einbauten erforderlichen Maßnahmen nachweislich abzustimmen und durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Bestätigungen über die vereinbarungsgemäße Ausführung/Wiederherstellung der vom Baugeschehen berührten Einbauten sind anlässlich der gem. § 121 WRG 1959 durchzuführenden Überprüfung der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- (7.9) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind unverzüglich – sofern projektgemäß nichts anderes vorgesehen ist – alle im Zuge des Baugeschehens unterbrochenen und/oder beschädigten Straßen und Wege, dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.
- (7.10) Bauliche Eingriffe (Gewässerverlegungen) an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten und dem Fischereiberechtigten mindestens zwei Wochen vor Bau-/Einleitungsbeginn bekannt zu geben.
- (7.11) Möglichen Vernässungen von Grundstücken ist durch die Herstellung entsprechender Abflusskontinua vorzubeugen. Die Schaffung abflussloser Geländebereiche ist jedenfalls zu vermeiden.
- (7.12) Einleitungen von in Gewässerschutzanlagen gereinigten Straßenwässern und von Fremdwässern in Vorfluter sind kolk- und erosionssicher auszuführen. Erforderlichenfalls sind bei kleineren Gerinnen auch die Gegenufer entsprechend zu sichern. Dabei ist darauf zu achten, dass die an den Einleitstellen bestehenden Abflussprofile nicht eingeeengt werden.
- (7.13) Im Zuge des Baugeschehens verunreinigtes Wasser darf weder in den Untergrund/ Grundwasser eingebracht noch in einen Vorfluter eingeleitet werden.
- (7.14) Alle während des Baugeschehens anfallenden Wässer, auch das in Baugruben, Einschnitten, Drainagen und Hanganschnitten austretende Grundwasser, sind über

- die projektgemäß zu errichtenden und wasserrechtlich bewilligten Gewässerschutzanlagen zu leiten. Sind darüberhinausgehende Einleitungen erforderlich, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Bewilligung.
- (7.15) Die Gewässerschutzanlagen und die der Ableitung der Wässer in die Vorfluter dienenden Druckleitungen sind so zeitgerecht (zum möglichst frühesten Zeitpunkt) zu errichten und zu betreiben, dass die bereits in der Bauphase anfallenden (Baustellen-) Wässer in diese eingeleitet und entsprechend gereinigt in die Vorfluter abgeleitet werden können.
- (7.16) Die Einleitung von in Baustellenbereichen anfallenden Wässern in einen Vorfluter darf grundsätzlich nur in dem für die jeweilige Gewässerschutzanlage festgelegten Ausmaß (Konsens) der wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen. Die Einleitung darüberhinausgehender Wassermengen in einen Vorfluter bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung.
- (7.17) Der Abfluss des aus den Gewässerschutzanlagen (GSA) in einen Vorfluter abgeleiteten Wassers ist ab dem Beginn der Ableitung während der ersten fünf Arbeitstage täglich, in weiterer Folge wöchentlich bis zum Bauende fachgerecht zu erfassen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (7.18) Die über die Gewässerschutzanlagen in Vorfluter abzuleitenden Wässer haben den in Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV (BGBl. Nr. 186/1996 idgF) genannten Anforderungen an die Einleitungen in Fließgewässer zu entsprechen. Zum Nachweis, dass diese Vorgaben während der Bauphase eingehalten werden, sind von der Konsenswerberin im Ablauf der einzelnen Gewässerschutzanlagen mengenproportionale Tagesmischproben zu ziehen und von einer akkreditierten Anstalt (Labor) hinsichtlich der Parameter abfiltrierbare Stoffe, absetzbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit sowie Kohlenwasserstoff-Index untersuchen zu lassen. Die Probenahmen und Analysen sind über den gesamten Zeitraum, in dem die Einleitung der Baustellenwässer in die GSA erfolgt, zwei Mal im Abstand von je einer Woche, in der Folge im Abstand von jeweils 14 Tagen durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (7.19) Sollte in näher zu begründenden Fällen die Einleitung der Baustellenwässer in Gewässerschutzanlagen und deren Ableitung in Vorfluter nicht möglich sein, so dürfen die im Baustellenbereich anfallenden Wässer nur dann in Oberflächengewässer eingeleitet oder in den Untergrund/Grundwasser eingebracht werden, wenn diese vor Ort durch geeignete Maßnahmen so gereinigt werden, dass sie den in der Anlage 1 der QZV Chemie Grundwasser (BGBl II Nr. 982010) genannten Schwellenwerten bzw. den in Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV (BGBl. Nr. 186/1996 idgF) genannten Anforderungen an die Einleitungen in Fließgewässer entsprechen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht festzulegen und durchzuführen.
- (7.20) Im Falle, dass Baustellenwässer in Vorfluter eingeleitet werden sollen, sind jeweils zwei ausreichend groß bemessene (Rückhalt eines 1-jährlichen 15 min Starkregens) Absetzbecken zu errichten. Die Becken sind alternativ zu beaufschlagen.



- (7.21) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist dann auf Baudauer wöchentlich im Ablauf der Absetzbecken zu überprüfen. Messungen des pH-Wertes und der Leitfähigkeit sind täglich vorzunehmen. Die Messergebnisse sind zu protokollieren und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (7.22) Im Falle einer Überschreitung der og. Emissionsgrenzwerte (Ablaufwerte) sind die anfallenden Bauwässer so lange zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen, bis durch Setzen geeigneter Maßnahmen die Einhaltung der og. Emissionsgrenzwerte wieder sichergestellt werden kann. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht durchzuführen.
- (7.23) Die genannten qualitativen Anforderungen gelten gleichermaßen für das im Baustellenbereich anfallende und über die GSA abzuleitende Grundwasser (Berg- und Schichtwasser, Drainagewässer) und für die im Bereich der Baustelleneinrichtungen udgl. anfallenden Wässer.
- (7.24) Die Wasserrechtsbehörde und die wasserrechtliche Bauaufsicht sind unverzüglich unaufgefordert und nachweislich darüber zu informieren, wenn die Analyseergebnisse zeigen, dass die zulässigen Emissionsgrenzwerte für die Einleitung in Oberflächengewässer überschritten werden. In diesem Fall ist ein Vorschlag auszuarbeiten, wie die Qualität des in einen Vorfluter eingeleiteten Wassers verbessert und wie eine Wiederholung vermieden werden kann. In Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind jene Maßnahmen zu setzen, die zur Wiederherstellung/Verbesserung der Reinigungsleistung der Gewässerschutzanlage und damit zur Einhaltung der Grenzwerte getroffen werden müssen.
- (7.25) Die Probenahmen haben aus Probenentnahmeschächten (Kontroll- bzw. Unterbrecherschächten) zu erfolgen, die in die Ableitungen aus den Bodenfilterbecken zu integrieren sind. Die Probenentnahmeschächte sind so zu dimensionieren und herzustellen, dass Kamerabefahrungen und Spülungen der unterhalb der Bodenfilter verlegten Drainageleitungen durchgeführt werden können. Entsprechende Pläne hinsichtlich Lage und Ausgestaltung der Schächte sind auszuarbeiten und der Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht noch rechtzeitig vor Errichtung der Gewässerschutzanlagen vorzulegen.
- (7.26) Die in der RVS 08.03.01 – Erdarbeiten enthaltene Vorgaben hinsichtlich Rohrbettung, Verfüllung von Leitungsgräben etc. sind einzuhalten.
- (7.27) Alle in der Bauphase errichteten Kanäle, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, und die von den GSA zu den Einleitstellen führenden Druckleitungen sind vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM EN 1610 zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen und den bei der Überprüfung gem. § 121 WRG 1959 (wasserrechtliche Überprüfung) vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
- (7.28) Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä., sind nach dem Einbau mittels einer Kamerabefahrung auf deren ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen und den bei der Überprüfung gem. § 121 WRG 1959 vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
- (7.29) Vorgesehene Spritzschutz- und Lärmschutzwände sind so auszubilden, dass sie keine Beeinträchtigung der Straßenentwässerung und der Hangwasserableitung darstellen.

## Gewässerschutzanlagen

- (7.30) Die Retentionsbecken der Gewässerschutzanlagen GSA 1.1 und GSA 1.2 sowie die der GSA 2.1 und 2.2 (Bereich des Schongebiets St. Pölten) sind so zu dimensionieren und herzustellen, dass die Menge des bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis anfallenden Straßenwassers schadlos gespeichert werden kann. Entsprechende Pläne und Nachweise sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zeitgerecht noch vor Errichtung der GSA 2.1 und 2.2 vorzulegen. Die Ableitung der Wässer aus den Retentionsbecken hat, gedrosselt über die Druckleitungen in die Traisen zu erfolgen.
- (7.31) Durch entsprechende bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Überlastfall ( $N > N_{bem}$ ) der Ablauf aus allen Retentionsbecken (GSA) in Vorfluter oder bestehende Tiefenlinien schadlos erfolgt. Der Abfluss hat über einen abgesenkten Bereich der Beckenkronen des jeweiligen Retentionsbeckens zu erfolgen. Der abgesenkte überströmbare Bereich der Beckenkronen ist stand- und erosionsicher herzustellen. Die Ableitung und Einleitung der Wässer in Vorfluter oder bestehende Tiefenlinien hat so zu erfolgen, dass die davon berührten Gelände-/Uferbereiche weder erodiert noch dauerhaft vernässt werden können. Entsprechende Pläne und Nachweise sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zeitgerecht noch vor Errichtung der jeweiligen Gewässerschutzanlage vorzulegen.
- (7.32) Die Bodenfilter (Bodenfilterbecken, Versickerungsmulde und Filtermulden) sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ festgelegten quantitativen und qualitativen Anforderungen herzustellen. Wird vor Ort anstehendes Material für den Aufbau der Bodenfilter verwendet, sind Abweichungen hinsichtlich der Parameter Ungleichförmigkeitszahl und Karbonatanteil zulässig.
- (7.33) Die Beimischung von Kompost, Klärschlamm oder Torf zur Erreichung des erforderlichen Humusgehaltes ist nicht zulässig.
- (7.34) Die Bodenfilter in den Bodenfilterbecken sind in zwei Lagen herzustellen. Auf den mindestens 20 cm starken mineralischen Filterkörper ist eine 20 cm starke Schicht aus humosem Oberboden aufzubringen. Die Schichtstärken gelten für den gesetzten Zustand.
- (7.35) Der Materialeinbau hat lose geschüttet ohne Andrücken mit der Baggerschaufel zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist mit der Gärtnerfräse oder dem Rechen händisch nachzuarbeiten.
- (7.36) Die Oberfläche des Bodenfilterbeckens ist so zu gestalten, dass die Beaufschlagung des Bodenfilters gleichmäßig über dessen gesamte Oberfläche verteilt erfolgen kann.
- (7.37) Die unter dem Bodenfilter angeordneten Drainageleitungen sind so zu konfigurieren und zu verlegen, dass zu Kontrollzwecken Kamerabefahrungen und allenfalls notwendige Spülungen der Drainagerohre durchgeführt werden können.
- (7.38) Das Filtermaterial ist in entsprechender Stärke (ca. 15 cm) auch auf die für die Versickerung relevanten Böschungsfächen aufzubringen.
- (7.39) Die Oberflächen der Bodenfilter sind so zu besämen und laufend zu warten, dass eine geschlossene Grasdecke entstehen kann. Die Rasenmischung ist entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben herzustellen.
- (7.40) Die Abdichtung der Bodenfilterbecken gegenüber dem Untergrund hat generell mit HDPE-Folien zu erfolgen. Die Foliendichtungen sind sowohl an die Einlaufbauwerke als auch an die Auslaufbauwerke mit Klemmleisten dicht anzuschließen.

- (7.41) Um die in einem Störfall über das Entwässerungssystem eingebrachten wassergefährdenden Stoffe sicher zurückhalten und entsorgen zu können, sind die Abläufe aus den Gewässerschutzanlagen und jene in den Einleitungsbauwerken mit Schiebern auszustatten.
- (7.42) Unmittelbar nach Herstellung der Bodenfilter in den Bodenfilterbecken der GSA, den Filtermulden (Bereich A 1) und der Versickerungsmulde (Abschnitt Endausbau) ist zu prüfen, ob deren Einbau projektgemäß und den Vorgaben der RVS 04.04.11 entsprechend durchgeführt wurde und die Bodenfilter das erforderliche Schadstoffrückhaltevermögen aufweisen. Zu diesem Zweck sind im Beisein der wasserrechtlichen Bauaufsicht an jeweils mindestens drei in größerem Abstand voneinander liegenden Stellen Bodenproben aus den oberen Schichten der Bodenfilter zu entnehmen. An Hand dieser Proben sind die Mächtigkeit, der pH-Wert, der Gehalt an Humus und Ton und der Anteil der organischen Inhaltsstoffe zu bestimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (7.43) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Aufbau der Bodenfilter den in der RVS 04.04.11 genannten Anforderungen nicht entspricht bzw. nicht die geforderte Zusammensetzung aufweist, ist der Bodenfilter zu entfernen und durch einen solchen zu ersetzen, der die geforderten Eigenschaften aufweist. Ausgenommen davon sind Abweichungen bei den Parametern Ungleichförmigkeitszahl und Karbonatanteil.
- (7.44) Die Durchlässigkeit (kf-Wert) aller Bodenfilter ist nach deren Einbau gem. ÖNORM B4422-2 nachzuweisen. Fünf Jahre nach Herstellung der Bodenfilter ist deren Durchlässigkeit erneut zu prüfen. In weiterer Folge hat die Überprüfung der Durchlässigkeit gemeinsam mit der regelmäßig vorzunehmenden Überprüfung der Funktionsfähigkeit/Schadstoffrückhaltevermögen der Bodenfilter zu erfolgen. Entsprechende Regelungen sind in die noch zu überarbeitenden Betriebsordnungen aufzunehmen.
- (7.45) Beginnend zehn Jahre nach Inbetriebnahme der nachweislich ordnungsgemäß hergestellten Bodenfilter ist im Abstand von jeweils fünf Jahren die Funktionsfähigkeit/ Schadstoffrückhaltevermögen der Bodenfilter (GSA und Filtermulde) erneut nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind an repräsentativen Stellen mindestens drei Proben aus der obersten Filterschicht (oberste 10 cm) zu entnehmen und zu einer Mischprobe zu vereinigen. Die Proben sind von einem dazu befugten Labor auf das Schadstoffrückhaltevermögen des Bodenfilters untersuchen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen. Entsprechende Regelungen sind in die noch zu überarbeitenden Betriebsordnungen aufzunehmen.
- (7.46) Die Entnahmestellen sind nach der Probenentnahme wieder mit einem der Qualität des Bodenfilters entsprechendem Material aufzufüllen.
- (7.47) Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschicht hat an Hand nachstehend genannter Prüfwerte zu erfolgen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg TM
KW-Index	1.000
PAK	100
Cadmium (ber. als Cd)	10
Chrom (ber. als Cr)	500

Kupfer (ber. als Cu)	500
Nickel (ber. als Ni)	500
Blei (ber. als Pb)	500
Zink (ber. als Zn)	1.500

Überschreiten die Analysenergebnisse die og. Prüfwerte für die Gesamtgehalte, so ist durch ein dazu befugtes Labor eine Untersuchung des Eluats der Mischprobe, nach den in der ÖNORM S 2115 genannten Verfahren, durchzuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse der Analysenergebnisse sind nachstehend genannte Prüfwerte heranzuziehen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg
KW-Index	5
PAK 16	0.02
Cadmium (ber. als Cd)	0.5
Chrom (ber. als Cr)	10
Kupfer (ber. als Cu)	10
Nickel (ber. als Ni)	5
Blei (ber. als Pb)	1
Zink (ber. als Zn)	18

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren und in einem Bericht zusammenzufassen. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

- (7.48) Die zuständige Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Analyseergebnisse die og. Prüfwerte überschreiten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des/der Bodenfilter(s) (Schadstoffrückhaltevermögen) sind dann im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde umgehend vorzunehmen. Erforderlichenfalls ist der Bodenfilter auszutauschen. Das ausgetauschte Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind dem Betriebsbuch anzuschließen.
- (7.49) Die Gewässerschutzanlagen sind in geeigneter Weise (Zäune) vor unbefugtem Zutritt zu schützen. Absturzgefährdete Bereiche sind besonders zu sichern.
- (7.50) Rechtzeitig vor Beginn des jährlichen Winterdienstes sind die Gewässerschutzanlagen, die Filtermulden (Bereich A 1) und Versickerungsmulde (Abschnitt Endausbau) auf deren Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren. Eingebrachte Sedimente und andere Materialien (Abfälle) sind zu entfernen. Entsprechende Regelungen sind in die noch zu überarbeitenden Betriebsordnungen aufzunehmen. Der Zeitraum des Winterdienstes erstreckt sich über die Monate November bis März.

### **Versickerungsmulde (S 34 - km 8,65 bis Projektende bei S 34 km - 9,070)**

#### **Abschnitt Endausbau**

- (7.51) Im Bereich der geplanten Versickerungsmulde ist der Oberboden bis zum Erreichen des sickerfähigen Horizonts (Schicht B) abzuheben. Die freigelegten Bereiche sind hinsichtlich der angetroffenen geologischen Verhältnisse einschließlich der Höhenlage des sickerfähigen Horizonts fachgerecht aufzunehmen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form (Bericht) zu dokumentieren, der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen und dem Betriebsbuch anzuschließen.
- (7.52) Es ist nachzuweisen, dass der Untergrund (sickerfähige Horizont) im Bereich der Versickerungsmulde die erforderliche Sickerfähigkeit aufweist. Zu diesem Zweck sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch drei Sickerversuche gem. ÖNORM B2506-1 durchzuführen. Die Versuchsergebnisse sind auszuwerten und in Form eines Berichtes zu dokumentieren. Dieser ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen und dem Betriebsbuch anzuschließen.
- (7.53) Sollten die Auswertungsergebnisse zeigen, dass der Untergrund die erforderliche Sickerfähigkeit nicht aufweist, ist umgehend ein Alternativprojekt für die Einbringung oder Ableitung der Straßenwässer in den Untergrund/Grundwasser oder die Ableitung in Oberflächengewässer auszuarbeiten. Ein entsprechend ausgearbeitetes Projekt ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Durchführung der (alternativ) geplanten Maßnahmen bedarf jedenfalls der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.
- (7.54) Hinsichtlich Einbau, Nachweis und Überprüfung der Qualität des in die Versickerungsmulde einzubauenden Bodenfilters gelten die für die Gewässerschutzanlagen genannten Anforderungen.

**Anmerkung:** Bei Versickerungsmulden ist eine Sickerwassererfassung auf Grund der geringen spezifischen hydraulischen Flächenbelastung nicht möglich. Die Überprüfung des Maßes der Einwirkung auf das Grundwasser hat daher im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung immissionsseitig an Hand der Analysenergebnisse von im Grundwasserzustrom und -abstrom der Filtermulden gelegenen Probenahme(Mess)stellen zu erfolgen.

- (7.55) Im Grundwasserzustrom der Versickerungsmulde (S 34 km 8,65 bis km 9,07) ist eine Messstelle im Abstand zwischen 50 und 100 m, im Grundwasserabstrom sind in zwei Profilen insgesamt 4 Messstellen für Probeentnahmen jeweils im Abstand von 100 m und 200 m vom Rand der Versickerungsmulde entfernt zu errichten und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme der Versickerungsmulde sind die Messstellen einmal (Referenzzustand), nach Inbetriebnahme vierteljährlich (vier Mal pro Jahr) zu beproben und von einer befugten (akkreditierten) Anstalt (Labor) auf den Gehalt der Parameter Natrium, Chlorid, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Aluminium, Eisen und Nickel sowie Kohlenwasserstoff-Index untersuchen zu lassen. Die Analysenergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen.
- (7.56) Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung (zulässige Jahresfracht) für den Parameter Chlorid ist an Hand der Aufzeichnungen der örtlichen Straßenmeisterei nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind ab Inbetriebnahme des Verwirklichungsabschnittes 1 und des Abschnitts Endausbau nachstehend genannte

Daten zu erfassen und in geeigneter Form dokumentiert dem Betriebsbuch anzuschließen:

- Anzahl der Tage, an welchen Auftaumittel aufgebracht wurden (Angabe des Auftaumittels)
- Anzahl der Aufbringungen pro Tag
- Menge des pro Tag auf den einzelnen Abschnitten aufgetragenen Auftaumittels

### **Betriebsphase**

- (7.57) Alle im Zuge der Realisierung des Vorhabens S 34 errichteten wasserwirtschaftlich relevanten Anlagen, wie die Gewässerschutzanlagen, die Versickerungsmulde, Filtermulden, Kanäle, Schächte, Rückhalte- und Versitzbecken etc., sind projektgemäß zu betreiben und zu warten. Die einwandfreie Funktionsfähigkeit dieser Anlagen und Anlagenteile ist auf Dauer sicher zu stellen. Überprüfungen des ordnungsgemäßen baulichen Zustandes sind zumindest zweimal jährlich vorzunehmen. Die entsprechenden Details dazu sind im Rahmen der noch zu ergänzenden Betriebsordnung festzulegen.
- (7.58) Auf der S 34 Traisental Schnellstraße dürfen im Winterdienst nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe zum Einsatz kommen. Ein Einsatz alternativer Auftaumittel bedarf einer gesonderten Bewilligung der zuständigen Wasserrechtsbehörde.
- (7.59) In einem Störfall ist sicherzustellen, dass ein auf die Fahrbahn gelangter flüssiger Schadstoff und/oder die mit den freigesetzten Schadstoffen belasteten Straßenwässer in der betroffenen Gewässerschutzanlage rückgehalten, von dort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die dazu notwendigen Maßnahmen und Veranlassungen sind im Alarmplan (sh. Betriebsordnung) darzustellen.
- (7.60) Vor erstmaliger Inbetriebnahme der Gewässerschutzanlagen sind im Bereich der Einleitstellen Wasserproben aus der Traisen, Pielach, dem Zubringer Nadelbach und dem Nadelbach zu entnehmen (Referenzzustand) und zumindest auf den Gehalt der Parameter, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Aluminium, Eisen, Nickel, Natrium und Chlorid, Natrium und Kohlenwasserstoff-Index von einer akkreditierten Anstalt (Labor) untersuchen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren, dem Betriebsbuch anzuschließen und im Jahresbericht (sh. Mess- und Untersuchungsprogramm) darzustellen.

### **Eigenüberwachung**

- (7.61) In beiden Verwirklichungsabschnitten dürfen die während der Betriebsphase anfallenden und in den Gewässerschutzanlagen und den Filtermulden (Bereich A 1) entsprechend gereinigten (Straßen-)Wässer nur dann in Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn sie den in Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV (BGBl. Nr. 186/1996 idgF) genannten Anforderungen an Einleitungen in Fließgewässer entsprechen.
- (7.62) Der Nachweis, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten und Schadstoffe in den genannten Anlagen im erforderlichen Maße zurückgehalten werden, ist während der gesamten Betriebsdauer der S 34 durch Beprobung und

Analyse des Sickerwassers nach Passage des Bodenfilters zu führen. Die Entnahmen der Proben haben bei den Gewässerschutzanlagen aus den Probenahmeschächten, bei den Filtermulden (Bereich A 1) vor der Einleitung der gereinigten Wässer in die Traisen im Bereich des Auslaufbauwerks zu erfolgen.

- (7.63) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Verkehrsfreigabe) des jeweiligen Verwirklichungsabschnittes sind die in den Gewässerschutzanlagen und Filtermulden (Bereich A 1) gereinigten Wässer vor deren Einleitung in die Vorfluter Traisen, Pielach, Zubringer Nadelbach und Nadelbach vierteljährlich, jeweils im dritten Monat jedes Kalenderquartals zu beproben und von einer akkreditierten Anstalt (Labor) zumindest auf den Gehalt der Parameter Natrium, Chlorid, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Aluminium, Eisen und Nickel sowie Kohlenwasserstoff-Index untersuchen zu lassen. Die Analyseergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren, dem Betriebsbuch anzuschließen und im Jahresbericht darzustellen.
- (7.64) Die Probenahmen haben in Form von qualifizierten Stichproben (§ 1 Abs. 3 AAEV) zu erfolgen und sollten möglichst innerhalb von drei Tagen nach einem intensiveren oder einem über mehrere Stunden anhaltenden Niederschlagsereignis erfolgen. Es ist zu beachten, dass mindestens eine Beprobung im Zeitraum des Winterdienstes – Einsatz von Streusalz – zu erfolgen hat.
- (7.65) Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Jahres kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.
- (7.66) Die Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich und nachweislich darüber zu informieren, wenn die Analyseergebnisse zeigen, dass die mit Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten werden. In Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. zur Verbesserung des Schadstoffrückhaltevermögens der Gewässerschutzanlage (Bodenfilter) durchgeführt werden müssen/können, damit die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden können.

### **Fremdüberwachung**

- (7.67) Die Überprüfung gem. § 134 WRG 1959 (Abstand höchstens fünf Jahre) hat im Auftrag des Anlagenbetreibers durch eine dazu befugte Person/akkreditiertes Labor zu erfolgen. Dabei sind das Maß der Einwirkung auf die Oberflächengewässer, der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Gewässerschutzanlagen zu prüfen. Die Fremdüberwachung hat folgende Tätigkeiten zu umfassen:
- Probenahme und Analyse des aus den Probenahmeschächten entnommenen Wassers
  - Überprüfung der projektgemäßen Funktion und des Allgemeinzustandes der Gewässerschutzanlagen, einschließlich der Druckleitungen und der Auslaufbauwerke und Einleitstellen in die Vorfluter (Schäden an Bauwerken und -teilen, Ablagerungen, fehlender Bewuchs, Kolkbildungen, Erosion, Vernässungen etc.)
  - Überprüfung der projekt- und bescheidgemäßen Betriebs- und Wartungstätigkeit (Vorgaben gemäß Betriebsordnung)

- Überprüfung des Betriebsbuches (Analyseergebnisse des Bodenfiltermaterials, Ergebnisse des Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherung), Wartungsarbeiten etc.)

Die Probenahmen im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 134 Abs. 2 WRG 1959) haben an den og. Entnahmestellen (Probenahmeschächte) mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass im Zuge eines fünfjährigen Überwachungszyklus zumindest zwei Termine der jährlichen Beprobung des in die Traisen und die Pielach einzuleitenden Wassers im Winterdienst mit Einsatz von Streusalz fallen müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde in einem Befund vorzulegen (§ 134 Abs. 5 WRG 1959).

Die Überprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung hat zumindest an einer repräsentativen Auswahl (mindestens aber an zwei der im jeweiligen Verwirklichungsabschnitt am stärksten belasteten GSA) einmal pro Jahr zu erfolgen. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Fremdüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte des fünfjährigen Beobachtungszyklus kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

### **Einleitung von Niederschlagswässern (Straßenwässern) in Vorfluter**

**Anmerkung:** Gemäß § 32 WRG 1959 unterliegt jede Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Gewässers (Oberflächengewässer und Grundwasser), die ein geringfügiges Ausmaß überschreitet, der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.

Die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung bei punktförmiger Einleitung von Niederschlagswässern in Oberflächengewässer mittels Rohrleitung muss selbst bei vorgesehener gedrosselter Ableitung davon ausgehen, dass über die Projektierung hinaus auch seltenere Ereignisse bzw. länger anhaltende Niederschlagsereignisse auftreten können, die zum Abfluss größerer als in der hydraulischen Berechnung ausgewiesener Abflüsse führen. Damit auch die Einleitung der Niederschlagswässer (Straßenwässer) bei derart seltenen Ereignissen rechtlich gedeckt ist, muss die Konsensfestlegung auf die Leistungsfähigkeit jener Rohrleitungen abgestellt werden, über die im Anschluss an die Gewässerschutzanlagen und Filtermulden das gereinigte Wasser in Vorfluter eingeleitet wird. Demgemäß wird der Umstand, dass bei den GSA 1.1 und GSA 1.2 die Kapazität der Druckleitung größer ist als die beantragte Einleitmenge, bei der Konsensfestlegung zu berücksichtigen sein.

Für die in Oberflächengewässer einzubringenden Niederschlagswässer (Straßenwässer) sind Einleitungskonsense und Emissionsbegrenzungen für die Konzentration der Inhaltsstoffe und die höchst zulässigen Tagesfrachten in Anlehnung an die Grenzwerte nach Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) festzulegen. Alle nachstehend genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Gesamtgehalte der unfiltrierten Probe. Die Tagesfrachten für die einzelnen Parameter berechnen sich aus der jeweils bewilligten Einleitmenge (l/s) und der zulässigen Höchstkonzentration.

(7.68) Für die aus den Gewässerschutzanlagen in die Vorfluter einzuleitenden Niederschlagswässer (gereinigte Straßenwässer) sind nachstehend genannte zulässige Höchstkonzentrationen einzuhalten:



Parameter	Zulässige Höchstkonzentration in g/m <sup>3</sup>
Cadmium (ber. als Cd)	0,1
Summe Kohlenwasserstoffe	10
Polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK) ber. als C (Summe der Referenzstoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW)	0.005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0.5
Nickel (ber. als Ni)	0.5
Chrom (ber. als Cr)	0.5
Blei (ber. als Pb)	0.5
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	2

Nachstehend genannte maximale Tagesfrachten der Wasserinhaltsstoffe dürfen nicht überschritten werden:

*Verwirklichungsabschnitt 1*

Parameter	Höchstzulässige Tagesfrachten in Gramm pro Tag (g/d)					
	GSA 1.1	GSA 1.2	GSA 1.3	GSA 1.4	GSA A1	F-Mulden
Ausleitung (l/s)	13,8 (12,5)	27,2 (22,5)	72,5	39,5	50,9	48,1 (47,6)
Ausleitung (m <sup>3</sup> /d)	1192	2376	6264	3413	4400	4156
Cadmium (ber. als Cd)	119	238	626	341	440	416
Summe Kohlenwasser- stoffe	11920	23760	62640	34128	43980	41560
Polycycl. aromat. Kohlenwasser- stoffe (PAK) ber. als C *)	5,9	12	31	17	22	21
Zink (ber. als Zn)	2384	4752	12528	6825	8800	8312
Kupfer (ber. als Cu)	596	1188	3132	1706	2200	2078
Nickel (ber. als Ni)	596	1188	3132	1706	2200	2078
Chrom (ber. als Cr)	596	1188	3132	1706	2200	2078

Blei (ber. als Pb)	596	1188	3132	1706	2200	2078
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	2384	4752	12528	6825	8800	8312
	*) Summe der Referenzstoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW					

Zulässige Tagesfrachten für die im Verwirklichungsabschnitt 1 in Oberflächengewässer einzuleitenden Wasserinhaltsstoffe

#### Abschnitt Endausbau

Parameter	Höchstzulässige Tagesfrachten in Gramm pro Tag (g/d)			
	GSA 2.1	GSA 2.2	GSA 2.3	GSA 2.4
Ausleitung (l/s)	22,2	23,8	31,6	15,2
Ausleitung (m <sup>3</sup> /d)	1918	2056	2730	1313
Cadmium (ber. als Cd)	192	206	273	131
Summe Kohlen-wasserstoffe	19181	20563	27302	13132
Polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK) ber. als C *)	10	10	14	7
Zink (ber. als Zn)	3836	4112	5460	2627
Kupfer (ber. als Cu)	959	1 028	1 365	657
Nickel (ber. als Ni)	959	1 028	1 365	657
Chrom (ber. als Cr)	959	1 028	1 365	657
Blei (ber. als Pb)	959	1 028	1 365	657
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	3836	4112	5460	2627
	*) Summe der Referenzstoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW			

Zulässige Tagesfrachten für die im Abschnitt Endausbau in Oberflächengewässer einzuleitende Wasserinhaltsstoffe

### Einbringung in das Grundwasser

#### Abschnitt Endausbau

**Anmerkung:** Für die in das Grundwasser einzuleitenden Wässer sind gem. § 9 QZV Chemie GW Einleitungskonsense und zulässige Höchstkonzentrationen bzw. erforderlichenfalls Jahresfrachten für die in Anlage 2 und 3 angeführten Schadstoffe festzulegen.

(7.69) Die zulässigen Höchstkonzentrationen in dem zur Versickerung gebrachten Niederschlagswasser sowie die Tagesfrachten sind entsprechend nachstehender Tabelle festzulegen. Die Werte entsprechen den in Anlage 1 der QZV Chemie GW festgelegten Schwellenwerten.

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration in $\mu\text{g/l}$	Zulässige Höchstkonzentration in $\text{g/m}^3$
Cadmium	4,5	0,0045
Kohlenwasserstoff-Index	100	0,1
Summe Polycl. aromat. Kohlenwasserstoffe ber. als C (Summe der Referenzstoffe gem. Anlage 1 QZV Chemie GW)	0,09	0,00009
Kupfer	1800	1,8
Nickel	18	0,018
Chrom (gesamt)	45	0,045
Blei	9	0,009
Zink	2700	2,7*)

\*) abgeleitet aus dem Schwellenwert gem. Grundwasserschwellenwertverordnung, aufgehoben durch BGBl. II Nr. 98/2010, alle anderen Werte gem. Anlage 1 QZV Chemie Grundwasser BGBl. II Nr. 98/2010.

Die maximal zulässig in den Untergrund/Grundwasser einzubringenden Tagesfrachten in  $[\text{g/d}]$  ergeben sich aus dem Produkt der max. Einbringungsmenge, das sind 15 l/s (Konsensmenge), in  $[\text{m}^3/\text{d}]$  und der zulässigen Höchstkonzentration in  $[\text{g/m}^3]$ .

Für den Parameter Chlorid wird gem. § 9 Z 5 der QZV Chemie GW an Stelle der höchstzulässigen Konzentration in  $\text{g/m}^3$  die Jahresfracht in  $\text{kg/a}$  als Maß der zulässigen Einbringung festgelegt. Die Jahresfracht für Chlorid berechnet sich aus der auf dem der Versickerungsmulde zugeordneten Streckenabschnitt ( $L = 410 \text{ m}$ ,  $B = 12,95 \text{ m}$ ) aufgebrachten Salzmenge mal dem Faktor 0,58 (Anteil Chlorid in NaCl). Vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen der Projektwerberin zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, wird die zulässige im Winterdienst jährlich maximal aufzubringende Menge mit  $1,660 \text{ kg/m}^2$  festgelegt. Die Überprüfung dieses Wertes hat an Hand der dem Betriebsbuch anzuschließenden Aufzeichnungen der örtlichen Straßenmeisterei zu erfolgen.

### Eigenüberwachung

- (7.70) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Verkehrsfreigabe) des Abschnitts Endausbau sind die im Grundwasserzuström und -abstrom der Versickerungsmulde errichteten Messstellen für Probeentnahmen (insgesamt 5) gemäß Auflage 7.55 zu beproben. Die Überprüfungen und Dokumentation des Rückhaltevermögens des Bodenfilters der Versickerungsanlage sind entsprechend den in den Auflagen 7.42 bis 7.50 genannten Vorgaben durchzuführen.

### Fremdüberwachung

(7.71) Die Überprüfung gem. § 134 WRG 1959 hat im Auftrag der Anlagenbetreiberin durch eine dazu befugte (akkreditierte) Person/Fachfirma zu erfolgen. Dabei sind das Maß der Einwirkung auf das Grundwasser, der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Versickerungsmulde zu überprüfen.

Die Probenahmen im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 134 Abs. 2 WRG 1959) haben an jeder der im GW-Abstrom der Versickerungsmulde errichteten Messstelle für Probeentnahmen mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass im Zuge eines vierjährigen Überwachungszyklus zumindest zwei Termine der jährlichen Beprobung in den Zeitraum des Winterdienstes mit Einsatz von Streusalz fallen müssen.

Die Fremdüberwachung hat folgende Tätigkeiten zu umfassen:

- Überprüfung der projektgemäßen Funktion und des Allgemeinzustandes (Schäden an der Anlage, Ablagerungen, fehlender Bewuchs, Vernässungen etc.) der Versickerungsmulde
- Überprüfung der projekt- und bescheidgemäßen Betriebs- und Wartungstätigkeit
- Überprüfung des Betriebsbuches (Überprüfung der Qualität des Grundwassers im Abstrom der Versickerungsanlagen an Hand der Analyseergebnisse des qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsbericht)
- Aufzeichnungen der örtlichen Straßenmeisterei über die aufgebrachten Streusalzmengen

## **Untersuchung zur Beurteilung der Auswirkungen des Betriebs der Versickerungsmulde**

### **Abschnitt Endausbau**

(7.72) Die Konsenswerberin hat sechs Jahre nach Inbetriebnahme des Straßenabschnitts Endausbau eine Untersuchung in Auftrag zu geben, in deren Rahmen die Auswirkungen der in die Versickerungsmulde eingebrachten Niederschlagswässer/ Straßenwässer auf die Qualität des Grundwassers im GW-Abstrom der Versickerungsmulde und auf den chemischen Zustand des berührten Grundwasserkörpers zu beurteilen sind. Insbesondere sind dabei die Auswirkungen des Eintrages Cl<sup>-</sup>-belasteter Wässer darzustellen.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob, wie prognostiziert, die Grundwasserqualität im Schongebiet St. Pölten Süd durch den Betrieb der S 34 nicht negativ beeinflusst wurde. In dieser Untersuchung sind alle vorliegenden Ergebnisse der qualitativen Beweissicherung (Wasseranalysen) darzustellen, auszuwerten, zusammenzufassen und hinsichtlich möglicher Veränderungen der Grundwasserqualität und des Zustandes der Grundwasserkörper zu interpretieren.

Mit der Erstellung der Untersuchung ist eine einschlägig fachlich qualifizierte Person (Institut) zu beauftragen. Die Beauftragung des Fachkundigen bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Wasserrechtsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraumes von sechs Jahren ab Inbetriebnahme des Straßenabschnittes in Form eines Berichts vorzulegen.

## **Bodenfiltermulden im Bereich der A1**

### **Verwirklichungsabschnitt 1**

(7.73) Für die Herstellung, den Betrieb und die durchzuführenden Eigen- und Fremdkontrollen gelten sinngemäß die für die Gewässerschutzanlagen festgelegten Anforderungen.

### **Wässer aus Fremdeinzugsgebieten (von außerhalb des Straßenverlaufes)**

**Anmerkung:** Eine Festlegung höchstzulässiger Tagesfrachten von Inhaltsstoffen des Niederschlagswassers, welches ausschließlich von Außenflächen des Straßenverlaufes stammt und welches durch Schadstoffe nicht belastet ist, die durch den Verkehr freigesetzt werden, erscheint aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Das abzuleitende Wasser stammt von landwirtschaftlich genutzten Flächen der Straßenumgebung, für die die Einhaltung des Geringfügigkeitskriteriums nach § 32 Abs.1 WRG 1959 vorausgesetzt werden kann. Die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung für punktförmige Einleitungen, die das Maß der Geringfügigkeit überschreiten, ist gem. § 32 WRG 1959 jedoch erforderlich.

### **Bestehende Entwässerungsanlagen der Wassergenossenschaften**

- (7.74) Vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen sind die davon betroffenen Teile der Entwässerungsanlagen unter Teilnahme von Vertretern der Wassergenossenschaften, der wasserrechtlichen Bauaufsicht und eines Vertreters der Bau ausführenden Firma zu begehen. Das Ergebnis der Begehung ist von der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu dokumentieren und dem jährlich auszuarbeitenden Bericht anzuschließen.
- (7.75) Alle erforderlichen Arbeiten sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, jedenfalls aber noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an der S 34, durchzuführen und abzuschließen.
- (7.76) Während der gesamten Bauphase ist eine gesicherte Vorflut für das Gesamtsystem der vom Baugeschehen berührten Entwässerungsanlagen sicherzustellen. Alle im Zuge der Errichtung der S 34 abgetrennten Sauger, Seiten- und Hauptstränge von zukünftig nicht mehr zu entwässernden Flächen (Entfall) sind dicht zu verschließen.
- (7.77) An jenen Stellen, an welchen die S 34 die Entwässerungsanlagen durchschneidet und keine andere Möglichkeit der Wasserableitung besteht, sind die Drainagen unter der Trasse der S 34 durchzuführen.
- (7.78) Die Durchleitungen unter der S 34 sind mittels vollwandiger Kanalrohre auszuführen. An beiden Enden der Durchleitungen sind von außen zugängliche Schächte zu errichten, über die die notwendigen Kontrollen, Wartungen und erforderlichenfalls Spülungen durchgeführt werden können. Die Modalitäten der regelmäßig durchzuführenden Kontrollen sind in den noch zu überarbeitenden Betriebsordnungen festzulegen. Die im Zuge der regelmäßig durchzuführenden Kontrollen/Begehungen festgestellten Schäden, die nachweislich auf eine mangelhafte Bauausführung während des Umbaus/Neuerrichtung zurückgeführt werden können, sind von der Konsenswerberin umgehend zu beheben.

- (7.79) Die Funktionsfähigkeit und die Vorflutfunktion aller von den Baumaßnahmen berührten Entwässerungsanlagen (Drainagen) sind mit Ausnahme der stillgelegten Bereiche vollständig dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.
- (7.80) Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat unmittelbar nach Beendigung der projektgemäßen Errichtung bzw. Änderung der Drainagesysteme die Wiederherstellung von deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen, einen Bericht zu erstellen und diesen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- (7.81) Sollte sich im Zuge oder nach Beendigung der Baumaßnahmen herausstellen, dass die Bewilligungsbescheide für die genannten Entwässerungsanlagen an die neue Situation (Änderung der Einleitstellen und/oder der Einleitmengen in Vorfluter oder Gräben) angepasst werden müssen, ist die Konsenswerberin verpflichtet, auf ihre Kosten die für die Abänderung der Bewilligungsbescheide erforderlichen Einreichunterlagen zu erstellen.

### **Baustelleneinrichtung, Baustoffe**

- (7.82) Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat außerhalb von HQ<sub>30</sub> Abflussbereichen zu erfolgen.
- (7.83) Am Ende des Arbeitstages oder bei Arbeitsunterbrechungen sind sämtliche Maschinen und Baugeräte außerhalb des HQ<sub>30</sub> Abflussbereiches abzustellen. Der HQ<sub>30</sub> Abflussbereich ist während des Baugeschehens im Gelände deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (7.84) Die Wartung oder Reinigung von Maschinen und Baugeräten im Hochwasserabflussbereich ist nicht zulässig. Die Baugeräte sind, sofern dies gemäß Herstellerangabe möglich ist, mit Biodiesel, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- (7.85) Auf Tank- und Waschplätzen, in Werkstätten, Reifenwaschanlagen udgl. anfallende Wässer sowie häusliche Abwässer dürfen nicht in Gewässerschutzanlagen oder in die der Reinigung von im Baustellenbereich anfallenden Niederschlagswässern dienenden Absetzbecken abgeleitet werden. Derartige Abwässer sind zu sammeln und nachweislich (Vermerk hinsichtlich Art und Menge des extern entsorgten Wassers im Betriebsbuch) ordnungsgemäß (Belege) zu entsorgen. Einleitungen in einen öffentlichen Kanal haben in Abstimmung mit dem Kanalbetreiber zu erfolgen.
- (7.86) Wasserentnahmen aus Vorflutern zum Reinigen von Geräten, Pumpen, Maschinen etc. sind nicht zulässig.
- (7.87) Die Lagerung von Betriebsmitteln, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat auf gegenüber dem Untergrund flüssigkeitsdichten Flächen und außerhalb von HQ<sub>30</sub> Abflussbereichen zu erfolgen.
- (7.88) Für die jeweils zur Anwendung gebrachten Baustoffe und Bauhilfsstoffe im Grundwasserschwankungsbereich ist das entsprechende Sicherheitsdatenblatt vor der Anwendung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Verwendung des Baustoffes oder Bauhilfsstoffes.
- (7.89) Der wasserrechtlichen Bauaufsicht ist im Vorhinein eine Liste sämtlicher zum Einsatz gelangender Baustoffe und Bauhilfsstoffe einschließlich der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nachweislich zu übermitteln.
- (7.90) Bei unkontrolliertem Austreten relevanter Mengen wassergefährdender Baustoffe bzw. Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um

eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwässern zu verhindern. Störfälle, die eine externe Entsorgung kontaminierten Wassers oder Bodens aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers oder Bodens festzuhalten. Die Aufzeichnungen einschließlich eines Nachweises der ordnungsgemäßen Entsorgung sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen und dem Betriebsbuch anzuschließen.

### **Gerinneverlegungen und Errichtung von Objekten**

- (7.91) Die geplanten Gerinneverlegungen sind vornehmlich bei Niederwasserführung auszuführen. Während der Baumaßnahmen soll ein durchgehendes Gewässerkontinuum erhalten bleiben.
- (7.92) Besteht in der Bauphase nach starken Niederschlägen die Gefahr des Auftretens von Hochwässern, so ist das Abflussgeschehen im Bereich der geplanten Gewässerumlegungen (der provisorischen Gerinne) regelmäßig zu beobachten. Allenfalls notwendige Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Schäden (Räumen der Baustelle, Beseitigung von Verklausungen, Ufersicherungsmaßnahmen etc.) sind umgehend durchzuführen.
- (7.93) Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Leitdamm oberhalb des Baufelds) ist dafür zu sorgen, dass Baugruben beim Abfluss eines Hochwassers nicht geflutet werden. Hochwässer sind über die vorgesehenen provisorischen Gerinne abzuführen.
- (7.94) Die Bauarbeiten im Umlegungsbereich sind so durchzuführen, dass möglichst kein Eintrag von Fremdmaterial (Baustoffe, Erdmaterial) in die Gewässer erfolgt.
- (7.95) Die Entnahme von Wasser aus den Vorflutern/Gerinnen zu Bauzwecken und zur Befeuchtung der (Bau)Straßen ist nicht zulässig.
- (7.96) Bei der Errichtung von über Gewässer führenden Objekten (Brücken) ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Hilfskonstruktionen und die Austeilung der erforderlichen Pfeiler für das Leegerüst den Hochwasserabfluss so gering als möglich beeinflussen.
- (7.97) Die einzelnen Bauzustände sind so aufeinander abzustimmen, dass es auch bei Auftreten eines Hochwassers zu keinen negativen Auswirkungen auf das Umland kommt.
- (7.98) Unmittelbar nach Herstellung der geplanten Querungsbauwerke sind die temporären Gerinneverrohrungen und alle Provisorien zu entfernen. Die Gerinnesohlen und die Ufervegetation sind projektgemäß herzustellen. Das vom Baugeschehen beanspruchte Gelände ist landschaftsgerecht zu gestalten und standortgerecht zu bepflanzen.
- (7.99) Während des Baugeschehens sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich vorzuhalten. Das mit dem Bindemittel versetzte Bodenmaterial ist ordnungsgemäß nachweislich zu entsorgen. Vorgänge, die den Einsatz von Ölbindemittel erforderlich machen, sind einschließlich der erforderlichen Nachweise im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- (7.100) Die im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Pumpwässer sind, wenn sie nicht über Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden können, vor deren Einleitung in einen Vorfluter über eigens zu errichtende Filterbecken zu leiten. Die Sandfilterschicht hat eine Durchlässigkeit von  $k_f > 10^{-5}$  m/s aufzuweisen.

- (7.101) Verunreinigte Pumpwässer sind ordnungsgemäß extern zu entsorgen. Die Einleitung der durch Baustoffe oder Betriebsmittel verunreinigten Pumpwässer in Gewässerschutzanlagen oder deren Ableitung über die og. Filterbecken ist nicht zulässig.
- (7.102) Die in den Baustellenbereichen anfallenden Wässer, einschließlich der Reinigungswässer für Geräte und Fahrzeuge, dürfen nur nach entsprechender Vorreinigung in vor Ort errichteten und betriebenen Absetzbecken in die Gewässerschutzanlagen eingeleitet werden.
- (7.103) Sollten im Zuge der Fundierungsarbeiten Baugruben ausgehoben und dabei gespannte Grundwässer angefahren werden, sind bei deren Wiederverfüllung die ursprünglichen Boden- und Grundwasserverhältnisse bestmöglich wiederherzustellen. Eine dauernde Ableitung des Grundwassers nach Fertigstellung eines Bauwerks (Objekts) ist nicht zulässig.
- (7.104) Um Verklausungen während Hochwasserereignissen, die Beschädigungen der Bauwerke oder Überflutungen bewirken könnten, vorzubeugen, sind die Durchflussprofile im Nahbereich der neu errichteten Objekte von Bewuchs freizuhalten. In der noch zu überarbeitenden Betriebsordnung sind diesbezügliche Regelungen, wie eine jährlich vorzunehmende Überprüfung und Gewässerpflege, aufzunehmen.
- (7.105) Rekultivierungen von im Zuge des Baugeschehens beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Verfüllungen von Baugruben etc. sind so auszuführen, dass sie den im Bundes- Abfallwirtschaftsplan 2017 und den in den Richtlinien des BMLFUW für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Wien, 2012) enthaltenen Vorgaben entsprechen.
- (7.106) Wird im Bereich der Baugruben verunreinigtes Bodenmaterial (alles andere als Bodenaushub) freigelegt, ist dieses zumindest bis auf das Niveau des natürlich gewachsenen Bodens zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Wiederverfüllung dieser Bereiche hat mit Bodenmaterial zu erfolgen, das den im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 genannten Qualitätsanforderungen entspricht. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der zuständigen Wasserrechtsbehörde sind die geplanten Maßnahmen umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- (7.107) Der Bauablauf für die einzelnen Objekte und insbesondere das Objekt S34.06 ist dem Baukonzept entsprechend so zu gestalten, dass im Zuge der Herstellung der notwendigen Wasserhaltungen keine Absenkung des Grundwasser(druck)spiegels vorgenommen werden muss, die über das für die Herstellung der Trasse (Einschnitt) ermittelte Maß hinausgeht.

### **Abschnitt Endausbau: Maßnahmen im und am Steinfeldbach**

- (7.108) Um den Bestand des geschützten Steinkrebsses nicht zu gefährden, ist der Steinfeldbach in seinem natürlichen Zustand zu erhalten. Um dieser Forderung entsprechen zu können, ist das in den Einlagen 17.4.7.15 und 17.4.7.16 dargestellte über den Steinfeldbach führende Brückenobjekt S34.08 so zu planen und herzustellen, dass der Verlauf des Steinfeldbaches im gegenwärtigen Zustand erhalten werden kann. Die Gründung der Widerlager für das Objekt S34.08 hat so zu erfolgen, dass dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Steinfeldbaches mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Erforderlichenfalls sind alternative



Gründungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Die dafür erforderlichen Umbaumaßnahmen für das Objekt S34.08 sind in einem Detailprojekt darzustellen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Mit der Errichtung des Objekts S34.08 darf erst nach Zustimmung der Wasserrechtsbehörde und nach Abschluss der im und am Steinfeldbach geplanten Maßnahmen begonnen werden.

(7.109) Um eine sachgerechte Planung und ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen im und am Steinfeldbach sicher zu stellen, ist der Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein entsprechend ausgearbeitetes Detailprojekt vorzulegen. Im Zuge der Detailplanung ist der Verlauf des Steinfeldbaches einzumessen und planlich darzustellen. Die bei höheren Wasserführungen überströmten Querungsbereiche sind erosionssicher auszuführen, deren Befahrbarkeit auch für (schwere) Baufahrzeuge ist nachzuweisen und auf Dauer sicherzustellen. Die Gerinnesohlen im Bereich der neu zu errichtenden Rohrdurchlässe sind möglichst flach und erosionssicher auszuführen.

- Die Neuerrichtung der beiden Rohrdurchlässe ist in möglichst kurzer Zeit, dh. innerhalb weniger Tage, jedenfalls aber vor Beginn der Arbeiten am Objekt S34.08, durchzuführen. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Steinfeldbaches als Biotop für den Steinkrebs mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Der Baustellenverkehr hat zwischen den künftigen Widerlagern des Objekts S34.08 über die beiden neu geschaffenen Bachquerungen zu erfolgen.
- Die bei den Baumaßnahmen zum Einsatz gelangenden Maschinen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Gummistiefel und Arbeitskleidung, sind vor deren Einsatz so zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren, dass ein Einschleppen der Krebspest in den Steinfeldbach wirksam verhindert wird.
- In dem unmittelbar unterhalb des Objekts S34.08 gelegenen Abschnitt des Steinfeldbaches dürfen weder Änderung des Verlaufes noch Veränderungen der Morphologie des Steinfeldbaches vorgenommen werden. Innerhalb eines erweiterten Baufeldes unterhalb des Objekts S34.08 ist der Steinfeldbach daher während des Baugeschehens beidseits durch entsprechende Maßnahmen (Abplankungen etc.) so zu schützen, dass eine Beeinträchtigung etwa durch Eintrag von Erd- und Baumaterial sowie Betriebsmitteln mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sind im vorzulegenden Detailprojekt darzustellen.
- Die Projektierung und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Abwicklung des Baustellenverkehrs haben im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu erfolgen.
- Die Maßnahmen sind vornehmlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Zustimmung der Wasserrechtsbehörde begonnen werden.

### **Gewässerquerungen in Form von Leitungen**

**Anmerkung:** Die Konsenswerberin beabsichtigt Gewässerquerungen entsprechend den in der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV (BGBl. II Nr. 37/2005) genannten Vorgaben durchzuführen. Demgemäß besteht für die im

Zug der Leitungsverlegungen geplanten Gewässerquerungen keine Bewilligungspflicht gemäß WRG 1959.

- (7.110) Die Querungen von Gewässern (Leitungsquerungen) sind unter Beachtung der in der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV (BGBl. II Nr. 37/2005) genannten Vorgaben (Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung und maximaler Durchmesser) vorzunehmen.
- (7.111) Die Maßnahmen sind gem. §3 der GewQBewFreistellV der zuständigen Wasserrechtsbehörde spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu melden.
- (7.112) Die Leitungen sind soweit als möglich zu Zeiten niedriger Wasserführung in den Gerinnen zu verlegen.

### **Durchleitungen, Ableitung von Fremdwässern (Außeneinzugsgebietswässern)**

- (7.113) Bereits während des Baugeschehens ist sicherzustellen, dass durch die vorhabensbedingte Unterbrechung der natürlichen Abflusswege land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht vernässt werden. Die projektierten Durchleitungen (Rohrquerungen) sind deshalb so früh als möglich, jedenfalls aber vor Beginn der eigentlichen Arbeiten an der S 34, herzustellen.
- (7.114) Die zur Ableitung der Fremdwässer vorgesehenen Mulden sind unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Geländeneigung so zu dimensionieren, dass zumindest die für den jeweiligen Abschnitt rechnerisch ermittelte Abflussmenge schadlos, d.h. ohne auszufern, abgeführt werden kann. Die Mulden sind versickerungsfähig mit einer Humusauflage in einer Stärke von mindestens 20 cm auszuführen.
- (7.115) Vor den Leitdämmen (Trassen abgewandte Seite) sind, um eine projektgemäße und schadlosen Ableitung der Fremdwässer sicherstellen zu können, ebenfalls Mulden zu errichten. Die Mulden sind unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Geländeneigung so zu dimensionieren, dass zumindest der für den jeweiligen Abschnitt rechnerisch ermittelte Abfluss schadlos, d.h. ohne auszufern, abgeführt werden kann. Die Mulden sind versickerungsfähig mit einer Humusauflage in einer Stärke von mindestens 20 cm auszuführen. Bei der Projektierung der Mulden sind, wo gemäß dem Teilgutachten 06a Tiere und deren Lebensräume erforderlich, die Anforderungen an Amphibieneinrichtungen gemäß RVS 04.03.11 zu berücksichtigen.
- Die Leitdämme sind standsicher auszuführen und unmittelbar nach deren Herstellung standortgerecht zu besämen (Erosionsschutz).
  - Die Funktionsfähigkeit der Durchleitungen, der Mulden, Leitdämme und der parallel dazu verlaufenden Mulden sind auf Bestandsdauer der S 34 sicherzustellen. Entsprechende Regelungen betreffend Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der der Ableitung von Fremdwässern dienenden Anlagen sind in den noch zu überarbeitenden Betriebsordnungen darzustellen.
  - Die Nachweise und Regelpläne für die Ausgestaltung der Mulden und der erforderliche Stand- und Erosionssicherheit der Leitdämme sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht mindestens sechs Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die Herstellung der Mulden und Leitdämme bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

## Geotechnische Maßnahmen

(7.116) Die in beiden Verwirklichungsabschnitten in Bereichen dauernder Grundwasserabsenkung (Auftriebsbegrenzungsdrainagen) anfallenden Drainagewässer sind, soweit es die lokalen hydrogeologischen Verhältnisse ermöglichen, wieder in den Untergrund/Grundwasser einzubringen. Im Rahmen eines noch zu erstellenden Untersuchungsprogrammes ist zu prüfen, ob die im Zuge der Betriebsphase in beiden Verwirklichungsabschnitten anfallenden Drainagewässer entgegen der getroffenen Aussage nicht doch wieder in den Untergrund/Grundwasser eingebracht werden können.

Ein detailliert ausgearbeitetes Untersuchungsprogramm ist der Wasserrechtsbehörde spätestens sechs Monate vor Beginn der Baumaßnahmen im jeweiligen Verwirklichungsabschnitt vorzulegen. Die Durchführung der Untersuchungen bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse wird in Absprache mit der Wasserrechtsbehörde zu entscheiden sein, ob, in welcher Form und in welchem Umfang eine Wiedereinbringung der Drainagewässer zu erfolgen hat. Sollte eine Wiedereinbringung der anfallenden Pump- und Drainagewässer, wie im Einreichoperat dargestellt, tatsächlich nicht möglich sein, ist dies an Hand nachvollziehbarer Unterlagen (Aufschlüsse, Versickerungsversuche) zu begründen. In diesem Fall sind die anfallenden Drainagewässer, wie festgelegt, abzuleiten.

(7.117) Die in Einlage 13.3 enthaltenen Standsicherheitsnachweise für die (gestaffelten) Steinschichtungen sind noch vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen von einem(r) Sachverständigen für Geotechnik zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zeitgerecht, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, vorzulegen.

(7.118) Alle im Zuge von Aushub- und Fundierungsarbeiten sowie die im Zuge der Herstellung von Geländeeinschnitten freigelegten Bereiche des Untergrundes sind hinsichtlich der angetroffenen geologischen Verhältnisse fachgerecht aufzunehmen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der geologischen Aufnahmen sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

(7.119) In Einschnittsbereichen sind Wasserzutritte ( $\geq 0.05$  l/s) hinsichtlich ihrer Lage und Menge (Schüttung) zu erfassen und zu dokumentieren. Ab dem Zeitpunkt des Anschneidens einer wasserführenden Schicht sind die zutretenden Wassermengen an einer dafür geeigneten und gekennzeichneten Stelle zu erfassen. Die Messungen sind während der ersten fünf Arbeitstage täglich, in weiterer Folge wöchentlich durchzuführen.

Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen und nach Abschluss der Beobachtungen in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist den gem. § 121 WRG 1959 vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.

(7.120) Das im Bereich der Böschungen zwischen dem freigelegten Untergrund und der Humusaufgabe vorgesehene Filtervlies ist bis über das GW-Bemessungsniveau (mind. 30 cm) zu verlegen.

(7.121) Die im Zuge des Baugeschehens hergestellten Dämme und Einschnitte sind unmittelbar nach deren Fertigstellung zu humusieren und standortgerecht zu begrünen.

(7.122) Sollte(n) im Zuge einer Bauwerksfundierung (Bohrpfähle), der Herstellung eines neuen oder einer erforderlichen Vertiefung eines bestehenden Brunnens die Deckschicht(e)n zwischen voneinander getrennten Grundwasserhorizonten durchörtert werden, dann sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um der Gefahr einer hydraulischen Verbindung der einzelnen Horizonte wirksam begegnen zu können.

- Bei der Herstellung von Bohrpfählen sind aufbauend auf einer detaillierten Baugrunderkundung die Abteufvorgänge so zu gestalten, dass durch gezielte Maßnahmen, wie Vorschneiden und Aufbringen einer Wasserlast, eine dichte Anbindung des Bohrpfahls an den anstehenden Untergrund sichergestellt ist. Der Betoniervorgang hat von unten nach oben zu erfolgen. Zu Kontrollzwecken können Piezometerrohre gesetzt werden.
- Bei der Herstellung von Bohrbrunnen sind im Bereich einer durchörterten Deckschicht Sperrrohre einzubauen. Um vertikale Strömungen zu vermeiden, ist der Bereich zwischen Bohrlochwandung und der Außenfläche des Sperrrohres zu zementieren und mit einer Tondichtung zu verschließen.

## **Abschnitt Endausbau**

### **Rückhalte- und Versitzbecken Steinfeldbach und Poppenberg**

(7.123) Die im Einreichoperat in Einlage 17.4.8.1.1 enthaltenen Standsicherheitsnachweise für die Dammbauwerke sind noch vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen von einem(r) Sachverständigen für Geotechnik zu überprüfen.

(7.124) Der im Dammbereich der Rückhalte- und Versitzbecken anstehende Untergrund ist noch vor Baubeginn von einem(r) Geologen(in) fachgerecht zu erkunden und zu dokumentieren. Insbesondere sind:

- die Dammaufstandsflächen und das nähere Umfeld der geplanten Dämme geotechnisch und bodenmechanisch zu untersuchen,
- die Bodenkennwerte des Untergrundes zu ermitteln,
- Art und Ausmaß der Einbindung der Dammdichtung in den Untergrund festzulegen.

Darüber hinaus sind die vorliegenden Einreichunterlagen hinsichtlich Herstellung der Aufstandsflächen und der Dammkörper (Anforderungen an das Schüttmaterial, Einbau, Lagenhöhe, Verdichtungsgeräte etc.), Verfügbarkeit und Herkunft des verwendeten Schüttmaterials und der Ausführungsüberwachung zu ergänzen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die Einbindung der Dämme jedenfalls in den tragfähigen Untergrund zu erfolgen hat, setzungsempfindliche Bodenschichten unterhalb des geplanten Dammes zu entfernen sind und der Einbau des Schüttmaterials dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen zu erfolgen hat.

#### **Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg – erforderliche Ergänzungen:**

- detaillierte Darstellung der Überströmstrecke,
- keine Vertiefung im Bereich des Drosseleinlaufes,
- Abstimmung: Lichte Weite Rechen (LWR) und Durchmesser-Drosseleinlauf (DEL) ( $LWR = DEL/2$ ),

- Konstruktive Sicherheit des Einlaufrechens bei voller Verkläusung (statische Berechnung),
- Sicherung des Rohrauslaufes – detaillierte Darstellung,
- Einbau von Sickerschlitzen bis zum sickerfähigen Untergrund.

**Rückhaltebecken Steinfeldbach – erforderliche Ergänzungen:**

- Nachweis der Sicherheit des Einlaufbauwerks gegen Erddruck,
- Nachweis der Sicherheit gegen Unterströmung,
- Elastische Bettung der Rohrleitung – Anbindung an Bauwerk,
- Konstruktive Sicherheit des Einlaufrechens bei voller Verkläusung (statische Berechnung),
- Detaillierte Darstellung des Übergangs Tosbecken – Gerinne,
- konstruktive Ausgestaltung des Überströmbereichs (Bettung),
- Details der Beckensteuerung.

Die in den Einlagen 17.4.8.1.8 und 17.4.8.1.10 dargestellten Schnitte und Details sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der geforderten Untersuchungen und Ergänzungen zu überarbeiten.

Die Ergebnisse der og. Überprüfungen und Erkundungen sowie die detaillierten und ergänzten og. Einlagen sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde und der wasserrechtlichen Bauaufsicht zeitgerecht, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn an den Rückhalte- und Versitzbecken, in Form eines Berichtes vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zustimmung der zuständigen Wasserrechtsbehörde begonnen werden.

Die Kontrolle und Dokumentation der Bauausführung ist von der wasserrechtlichen Bauaufsicht, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines(r) Sachverständigen für Geotechnik, durchzuführen.

- (7.125) Die Dämme und Stauräume sind nach der Betriebsbewilligung jährlich auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Entsprechende Regelungen betreffend die Wartung und Instandhaltung der Anlagen sind in die noch zu überarbeitende Betriebsordnung aufzunehmen. Die Ergebnisse der jährlichen Überprüfungen sind dem Prüfbuch anzuschließen.

## **Druckleitungen**

- (7.126) Für die der Ableitung der in den Gewässerschutzanlagen gereinigten Straßenwässer in die Vorfluter dienenden Druckleitungen sind Detailprojekte auszuarbeiten. Die Detailprojekte haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Lagepläne, Längenschnitte, Bemessung der Rohrleitungen, Pump- und Hebewerke, Details betreffend die Be-, Entlüftungs- und Entleerungseinrichtungen sowie die von der Trassenführung berührten Grundstücke.

Die Steuerung der Pump- und Hebewerke ist redundant auszuführen. Die Alarmeinrichtungen sind für den Fall einer Störung und gleichzeitigem Starkregenereignis auszulegen.

Die Detailprojekte sind zeitgerecht, jedoch spätestens drei Monate vor Inangriffnahme der Verlegungsarbeiten, der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Durchführung der Verlegungsarbeiten bedarf jedenfalls der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Die von der Verlegung der Druckleitungen betroffenen Liegenschaftseigentümer sind nachweislich vor Beginn der Bauarbeiten über Dauer und Umfang der geplanten Maßnahmen zu informieren.

Die in der RVS 08.03.01 – Erdarbeiten enthaltenen Vorgaben hinsichtlich Rohrbettung, Verfüllung von Leitungsgräben etc. sind zu beachten/einzuhalten.

Nach Abschluss der Verlegearbeiten sind unverzüglich alle vom Baugeschehen berührten Grundstücke dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.

Die der Ableitung der gereinigten Wässer dienenden Druckleitungen sind in der Betriebsphase im Abstand von jeweils 10 Jahren erneut auf Dichtheit gemäß ÖNORMEN 1610 zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen. Entsprechende Regelungen sind in die noch zu überarbeitenden Betriebsordnungen aufzunehmen.

### **Schongebiet St. Pölten Süd**

(7.127) Im verordneten Schongebiet St. Pölten Süd sind nicht zulässig:

- die Errichtung von Wohn- und Lagerbaracken,
- das Aufstellen von Wohnwägen und Wohncontainern,
- das Lagern und Umfüllen von Betriebsmitteln, wie Kraftstoffe, Öle, Schmiermittel etc. und sonstigen wassergefährdenden Stoffen,
- Errichtung und Betrieb von ortsfesten Aufbereitungsanlagen für Baustoffe,
- Wartung und Reinigung von Fahrzeugen und Baumaschinen.

(7.128) Bei den Fundierungsarbeiten und insbesondere bei der Baudurchführung der geplanten Objekte im Schongebiet ist besonders darauf zu achten, dass Abschwemmungen in Fließgewässer und eine Gefährdung des Grundwassers vermieden werden.

(7.129) Geräte und Maschinen, die im Schongebiet eingesetzt werden, sind regelmäßig, mindestens jedoch vor jedem Arbeitseinsatz, auf technisch einwandfreien Zustand (Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) hin zu prüfen. Die Ergebnisse der Zustandsprüfungen sind im Betriebsbuch festzuhalten.

(7.130) Betankungsvorgänge im Schongebiet sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und sind durch mobile Auffangwannen abzusichern. Bei der Betankung von Fahrzeugen und Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

(7.131) Im Schongebiet anfallende schadstoffbelastete Wässer sind zu sammeln und geordnet zu entsorgen. Die Ableitung derartiger Wässer in Vorfluter oder die Einbringung in den Untergrund/Grundwasser ist nicht zulässig.

(7.132) Toiletten im Schongebiet sind transportabel mit dichten Fäkalientanks einzurichten. Die Fäkalien sind regelmäßig einer Kläranlage zuzuführen.

(7.133) Baubedingte Bodenverunreinigungen, die eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers im Schongebiet darstellen könnten, sind umgehend zu beseitigen. Derartige Vorfälle sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde, der wasserrechtlichen Bauaufsicht und dem Wasserversorgungsunternehmen (Städtisches Wasserwerk St. Pölten) unverzüglich und nachweislich zu melden.

## **Sonstige Anlagen**

(7.134) Wird durch das gegenständliche Vorhaben die Nivellette oder die Lage von bereits bestehenden Straßen verändert, dann müssen die in den davon betroffenen Bereichen anfallenden Straßenwässer dem Stand der Technik entsprechend vor deren Einleitung in Vorfluter oder vor deren Einbringung in den Untergrund gereinigt werden. Erfolgt die Versickerung der Niederschlagswässer über die Böschungen, sind diese gem. den Vorgaben der RVS 04.04.11 – Gewässerschutz an Straßen als Humusfilter auszubilden. Erfolgt die Reinigung über Bodenfiltermulden, so sind diese mit einem Bodenfilter herzustellen.

## **Materialaufbereitungsanlagen**

(7.135) Werden Materialaufbereitungsanlagen, wie Brech- und Sortieranlagen mit Bebrausungsanlagen und/oder Entwässerungsschnecken, errichtet und betrieben, so sind die dabei anfallenden Wässer im Kreislauf zu führen. Zur Sedimentation der Schwebstoffe sind zwei dichte Absetzbecken in der erforderlichen Größe zu errichten, die im Wechselbetrieb zu betreiben sind. (Ein Becken wird beaufschlagt, das zweite kann geräumt werden bzw. steht betriebsbereit zur Verfügung). Überschusswässer dürfen nicht in Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden, sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Einsatz von Flockungsmitteln zur besseren Sedimentation der Schwebstoffe ist nicht zulässig. Die Einbringung der Überwässer in das Grundwasser oder deren Einleitung in Vorfluter ist nur nach einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.

## **Betonmischanlagen**

(7.136) Werden Betonmischanlagen errichtet, so sind zwei dichte Absetzbecken in der erforderlichen Größe zu errichten, die im Wechselbetrieb zu betreiben sind (ein Becken wird beaufschlagt, das zweite kann geräumt werden bzw. steht betriebsbereit zur Verfügung). In diese Becken sind alle anfallenden Betriebswässer einzuleiten und, soweit möglich, nach entsprechender Sedimentation in den Produktionsbereich rückzuführen. Überwässer dürfen nicht in Gewässerschutzanlagen abgeleitet werden, sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Einbringung der Überwässer in das Grundwasser oder deren Einleitung in Vorfluter ist nur nach einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.

Um Verunreinigungen des Untergrundes/Grundwasser zu verhindern, sind die Betriebsflächen und jene Flächen, auf welchen Geräte und Transportfahrzeuge gereinigt werden, gegenüber dem Untergrund entsprechend abzudichten. Die auf diesen Flächen anfallenden Schmutz- und Reinigungswässer und die Niederschlagswässer sind in gesondert zu errichtende Becken einzuleiten, zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Einleitung der anfallenden Wässer in ein öffentliches Kanalsystem bedarf der Zustimmung des Kanalbetreibers.

## **Asphaltmischanlage**

(7.137) Werden Asphaltmischanlagen errichtet, so sind die Betriebsflächen, um eine Einbringung verunreinigter Wasch- und Niederschlagswässer in den Untergrund/ Grundwasser zu verhindern, entsprechend dicht auszuführen. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abwässer sind in gegenüber dem Untergrund dichte Sammelbecken einzuleiten. Den Becken ist ein Schlammfang mit Ölabscheider vorzuschalten. Sofern eine Ableitung der Wässer in eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, sind die im Bereich der Mischanlagen anfallenden Wässer abzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Einbringung der im Bereich von Asphaltmischanlagen anfallenden Betriebs- und Niederschlagswässer in das Grundwasser oder deren Einleitung in Vorfluter ist nicht zulässig.

## **Untersuchung des durch Verkehrsgischt bedingten Eintrags von Chlorid**

(7.138) Die im Einreichoperat getroffenen Aussagen betreffend die Auswirkungen des durch Verkehrsgischt (Sprühnebel) zu erwartenden Eintrags auf die qualitativen Grundwasser- und Bodenverhältnisse sind im Rahmen eines Untersuchungsprogramms zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind in jedem Verwirklichungsabschnitt (Verwirklichungsabschnitt 1 und Abschnitt Endausbau) zumindest an jeweils zwei in der Hauptwindrichtung besonders exponierten Profilen in einer Entfernung von jeweils 10 m bis 20 m und 70 m bis 100 m vom Trassenrand entfernt Messstellen für Probenahmen zu errichten und zu beproben. Die Messstellen sind in jedem Verwirklichungsabschnitt über einen Zeitraum von 5 Jahren in halbjährlichen Abständen von einer akkreditierten Anstalt (Labor) zu beproben und auf den Gehalt an Chlorid zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass eine Probennahme unmittelbar nach Ende des Winterdienstes (Beginn April) zu erfolgen hat. Zum gleichen Zeitpunkt wie die Probennahmen aus dem Grundwasser sind im Bereich der Messstellen Proben aus der oberen Bodenschicht (bei Grünland aus einer Tiefe von 5 – 10 cm, bei Ackerland aus einer Tiefe von 5 – 30 cm) zu entnehmen und ebenfalls auf den Gehalt an Chlorid (Leitfähigkeit des Eluats) zu untersuchen. Die Probenahmen und Analysen sind erstmals vor der Verkehrsfreigabe des jeweiligen Abschnitts (Referenzmessung) durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Vorgaben ist ein Untersuchungsprogramm zu erstellen und dieses der Wasserrechtsbehörde bis spätestens sechs Monate vor Verkehrsfreigabe des jeweiligen Abschnitts vorzulegen. Die Auswahl der Profile ist zu begründen. Die Durchführung des Untersuchungsprogramms bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

## **Untersuchung zur Beurteilung der Auswirkungen des durch Verkehrsgischt bedingten Eintrags von Chlorid**

(7.139) Die Konsenswerberin hat sechs Jahre nach Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnitts eine Untersuchung in Auftrag zu geben, in deren Rahmen an Hand der dann vorliegenden Untersuchungsergebnisse die Auswirkungen des durch Verkehrsgischt bedingten Cl<sup>-</sup> Austrags auf die Qualität des Grundwassers und des Bodens entlang der Trasse der S 34 zu beurteilen sind. In dieser Untersuchung sind



auch alle anderen entlang der Trasse vorliegenden Ergebnisse der qualitativen Beweissicherung (Wasseranalysen) und die Ergebnisse der Bodenanalysen darzustellen, auszuwerten, zusammenzufassen und hinsichtlich möglicher Änderungen des Cl<sup>-</sup> Gehaltes im Grundwasser und der Änderung des Cl<sup>-</sup> Gehaltes oberflächennaher Bodenschichten zu interpretieren.

Mit der Erstellung der Untersuchung ist eine einschlägig fachlich qualifizierte Person (Institut) zu beauftragen. Die Beauftragung des Fachkundigen bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Wasserrechtsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Zeitraumes von sechs Jahren ab Inbetriebnahme des jeweiligen Straßenabschnittes in Form eines Berichts unter Anschluss der Beobachtungsdaten und entsprechender Übersichten vorzulegen. Die Wasserrechtsbehörde behält sich vor, die aus den Untersuchungsergebnissen folgenden Aufträge zu erlassen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu erwirken.

### **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

**Anmerkung:** Es ist grundsätzlich zwischen folgenden Begriffen zu unterscheiden:

- Pegel: Messstelle an Oberflächengewässern gem. § 7 Z 2 WKEV (BGBl. II Nr. 478/2006)
- Grundwassermessstelle (Grundwasserstandsmessstelle, -pegel) gem. § 13 Z 5 WKEV (BGBl. II Nr. 478/2006)
- Messstelle für Probeentnahmen gem. § 4 Z 5 GZÜV (BGBl. II Nr. 479/2006 idgF)

(7.140) Das in den Einlagen 17.3.8.3.3 und 17.4.8.3.3 dargestellte Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) ist unter Beachtung der vorstehend genannten Maßnahmen (Auflagen) entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Das Programm hat alle im Bau- und im Betriebszustand durchzuführenden Beobachtungen, Probenahmen und Analysen (Parameter) einschließlich deren zeitlicher Abfolge zu enthalten.

Zustimmungen der Brunnenbetreiber für die erforderlichen Messungen und Probenahmen sind einzuholen und zu dokumentieren. Entsprechende Erklärungen sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

Die in den Einlagen 17.3.8.3.3 und 17.4.8.3.3 genannten „sämtlich bestehenden“ Pegelmessstellen der ASFINAG sind in dem noch zu ergänzenden Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherung) in Tabellenform darzustellen.

Die Beobachtungen und Probenahmen sind zumindest über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Baufertigstellung des jeweiligen Abschnittes der S 34 durchzuführen. Die Wasserrechtsbehörde behält sich in Abhängigkeit der dann vorliegenden Ergebnisse vor, über eine Verlängerung, eine Reduktion oder völlige Einstellung des Mess- und Untersuchungsprogramms zu entscheiden.

Die Beobachtungen des Grundwasser(druck)spiegels sind an allen in den Einlagen 17.3.8.3.3 und 17.4.8.3.3 genannten Messstellen (Brunnen) sechs Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes im Abstand von einem Monat durchzuführen. Drei Jahre nach Inbetriebnahme des jeweiligen Abschnittes kann die Beobachtung des Grundwasser(druck)spiegels auf einen Abstand von zwei Monaten reduziert werden. Anmerkung: Es wurde davon ausgegangen, dass die Zustimmung der Brunnenbetreiber eingeholt wurde.

Zusätzlich zu den oben genannten Messstellen sind die zu Messstellen ausgebauten Sonden KB1/18 bis KB4/18 und die Brunnen BR36 (Franz Fuchs) in Hafing 6, BR23 (Anton Hieger) in Reitzersdorf 3, BR06 in Völtendorf (Krendl Karl Bernhard), der BR13a in Wetzersdorf 1, (Johann Bauer), der Brunnen des Franz Weiländer in Steinfeld 11, mit der Bezeichnung P-001156, und der Brunnen der Elfriede und des Franz Linauer, Gattmannsdorf 29, im Rahmen der Beweissicherung zu beobachten. Die Kernbohrung KB-W-3810 ist zu einer Messstelle auszubauen und danach ebenfalls im Rahmen der Beweissicherung zu beobachten. Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung nach UVP-G 2000 und WRG 1959 sind die in der Ortschaft Gröben befindlichen Brunnen des Herbert Doppel in Gröben 1, des Willbald Müllner, Gröben 8, beide 3200 Obergrafendorf, der rd. 41 m tiefe Bohrbrunnen des Mag. Steinwendtner in Schwadorf 1 und beide Brunnen des Franz Pruckner in Kreisberg 2 hinsichtlich Lage und Tiefe zu erheben und im Rahmen der Beweissicherung zu beobachten.

Während der Erdbauarbeiten im Bereich des Flugfelds Völtendorf und des Poppenberges sind die Beobachtungen des Grundwasser(druck)spiegels, wie vorgesehen, im Abstand von jeweils einer Woche durchzuführen.

Beginnend 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen (Referenzmessung) im jeweiligen Abschnitt bis 3 Jahre nach Inbetriebnahme des Bauabschnitts sind sowohl die in den Einlagen 17.3.8.3.3 und 17.4.8.3.3 genannten als auch die zusätzlich geforderten (Haus-) Brunnen und Messstellen im Abstand von jeweils 3 Monaten zu beproben. Danach sind die gen. Brunnen bzw. Messstellen über einen Zeitraum von 2 Jahren im Abstand von 6 Monaten zu beproben. Dabei ist zu beachten, dass eine Probenahme jeweils am Ende des Winterdienstes (März) erfolgt.

In der Ortschaft Steinfeld ist an geeigneter Stelle (z.B. im Bereich des bereits verbauten Gerinneabschnittes) eine Messstelle so zu errichten, dass insbesondere niedrige bis mittlere Wasserstände (Abflüsse) beobachtet werden können. Zur Datenerfassung ist ein selbstschreibender Pegel zu installieren. Es ist ein entsprechender Vorschlag hinsichtlich Lage und Ausbau der Messstelle auszuarbeiten und der Wasserrechtsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides vorzulegen. Nach Zustimmung der Behörde ist die Messstelle umgehend zu errichten und mit den Messungen zu beginnen.

Das Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Messstellenplan und Messstellenverzeichnis (einschließlich der zu Messstellen ausgebauten Bohrungen und der im Rahmen des wr. Bewilligungsverfahrens festgelegten zusätzlich zu beobachtenden Messstellen und Probenahmestellen (Oberflächengewässer)
- Beobachtungs- und Beprobungstermine
- Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung
- Ausgestaltung der Messstellen (Regelplan)
- Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996 idgF., bzw. der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 idgF.

- Für alle Parameter, die durch diese Verordnungen nicht erfasst sein sollten, sind im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse die angewandten Analysemethoden bekannt zu geben.
- Quantitative und qualitative Erfassung der während der Bau- und Betriebsphase anfallenden Wässer
- Eigen- und Fremdüberwachung

Das Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) ist der Wasserrechtsbehörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

Jede Änderung des genehmigten Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramms) bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

Vor Errichtung zusätzlicher Mess- und Probenentnahmestellen ist der zuständigen Wasserrechtsbehörde ein entsprechender Lage- und Ausbauplan zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte während oder nach Errichtung des Straßenabschnittes eine der zu beobachtenden Grundwassermessstellen beschädigt oder entfernt worden sein, so ist diese umgehend, möglichst im Nahbereich des ursprünglichen Standortes, wieder zu errichten und zu betreiben. Ist die Entfernung einer Messstelle beabsichtigt, sind im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Daten über einen ausreichend langen Zeitraum Referenzmessungen an der bestehenden und der neu errichteten Messstelle durchzuführen.

Die Errichtung und der Ausbau neuer Grundwassermessstellen/Messstellen für Probeentnahmen sind von einem Geologen fachkundig zu begleiten. Werden im Rahmen der Errichtung von Messstellen Bohrungen abgeteuft, so sind die Bohrproben durch einen Geologen aufzunehmen und in Form eines maßstäblichen geologischen Bohrprofils und auch fotografisch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

Die Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung der Daten sind auch in den noch zu ergänzenden Betriebsordnungen darzustellen.

Die Probenahme für die in Oberflächengewässer einzubringenden Wässer hat an einer definierten Stelle (Probenahmeschächte bei GSA, Einleitstelle in die Traisen (A1)) in Form einer qualifizierten Stichprobe gem. § 1 Abs. 3 AAEV zu erfolgen. Die Stellen sind im Messstellenplan ersichtlich zu machen.

Die Probenahmen und Analysen sind von einer akkreditierten Analyseanstalt nach den in den oben genannten Verordnungen bezeichneten Analyseverfahren durchzuführen.

Die Beobachtungs- und Analysenergebnisse sind Parteien auf deren Verlangen mindestens einmal pro Jahr schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Kenntnis zu bringen. Dem Magistrat der Stadt St. Pölten (Trinkwasserversorgung) sind die Ergebnisse jährlich unaufgefordert zu übermitteln. Verlangen, die Ergebnisse öfter einsehen zu können oder übermittelt zu bekommen, ist zu entsprechen.

Sollten zur Beobachtung des Grundwasserstandes Datenlogger eingesetzt werden, so sind diese bis spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu installieren. In regelmäßigen Abständen, längstens jedoch im Abstand von einem Monat, sind Kontrollmessungen des Abstichmaßes mittels Lichtlot durchzuführen. Erforderlichenfalls sind die Datenlogger zu justieren. Der Zeitpunkt und die

Ergebnisse der Kontrollmessungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Sollten Messstellen mit Datenloggern ausgestattet werden, sind diese in dem noch zu überarbeitenden Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherung) besonders zu kennzeichnen.

Im Rahmen des qualitativen Untersuchungsprogramms (Grundwasser, Brunnen) sind zumindest die im Teil A der Trinkwasserverordnung TWV (BGBl. II Nr. 304/2001 idgF) genannten Parameter für die routinemäßigen Kontrollen ohne Bakteriologie zu bestimmen. Diese sind: Geruch, Färbung, Trübung, Geschmack, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert und zusätzlich die Parameter Sauerstoff, Aluminium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Zink, Eisen, Nickel, Natrium, Chlorid und Kohlenwasserstoff-Index.

Im Rahmen des qualitativen Untersuchungsprogramms (Oberflächenwasser) sind an den näher zu bezeichnenden Stellen zumindest die Parameter elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoff, Aluminium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Zink, Eisen, Nickel, Natrium, Chlorid und Kohlenwasserstoff-Index zu bestimmen. Mit den Probenahmen ist jeweils drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten an den Straßenabschnitten VA1 und Abschnitt Endausbau zu beginnen. Die Probenahme und Analysen sind viermal pro Jahr, im Abstand von jeweils drei Monaten durchzuführen.

#### **Kriterien für Nutzungseinschränkung von Brunnen (Wassernutzungen)**

##### ***Qualitativ:***

Zeigen die Analysenergebnisse, dass die Konzentration eines oder mehrerer Parameter 80 % des in der Trinkwasserverordnung normierten Parameterwerts überschreitet, so ist die Wasserrechtsbehörde und die wasserrechtliche Bauaufsicht davon umgehend in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist an der betreffenden Probeentnahmestelle das Beprobungsintervall auf eine Probennahme und -analyse pro Monat, zu verkürzen. Wird im Rahmen der intensivierten Probennahme und -analyse festgestellt, dass der maßgebende Parameterwert drei Mal in Folge unterschritten wird, so kann auf das ursprünglich festgelegte Probennahme- und Probenanalyseintervall zurückgegangen werden.

Ergibt die Auswertung der Analysenwerte jedoch, dass der Anstieg der Konzentration eines Inhaltsstoffes nicht auf jahreszeitliche Schwankungen zurückgeführt und eine Tendenz zur Verringerung der Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes nicht festgestellt werden kann, sind in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde geeignete Maßnahmen zu setzen, durch die die erforderliche Reduktion der Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes erzielt werden kann. Erforderlichenfalls ist auf Kosten der Konsenswerberin für die betroffene Liegenschaft eine Ersatzwasserversorgung bereitzustellen.

##### ***Quantitativ:***

Soweit nicht bereits erfolgt, sind die charakteristischen Kennwerte, wie Zustand und Tiefe der im Rahmen der Beweissicherung zu beobachtenden Brunnen, zu ermitteln. Die Ergiebigkeit ( $Q_{\text{ent}}/\Delta H$ ) aller Beweis zu sichernder Brunnen ist, noch vor Beginn der Bauarbeiten an der S 34, im Beisein der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu ermitteln. Dazu sind im Rahmen von Kurzpumpversuchen die Absenk- und Wiederaufstiegskurven bei einer Entnahme im bisher geübten Ausmaß (entsprechend dem Maß der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. dem notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf (§ 10 WRG 1959) zu bestimmen. Die Ergebnisse sind zu

dokumentieren und in einem Bericht darzustellen. Der Bericht ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen und dem Betriebsbuch anzuschließen.

Von einem maßgeblichen durch eine Verringerung des Grundwasserdargebotes verursachten Rückgang der Ergiebigkeit eines Brunnens ist dann auszugehen, wenn sich dessen Ergiebigkeit wesentlich verringert oder der Brunnen bei gleicher Entnahmemenge, wie bei der Referenzmessung, trockenfällt.

Bei der Beurteilung einer allfälligen vorhabensbedingten Beeinträchtigung der Ergiebigkeit eines Brunnens sind die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwassergeschehens in dessen Umfeld und auch die Bauart und die Art und Weise, in der der betroffene Brunnen genutzt wird, zu berücksichtigen.

#### **Mögliche Reduktion des Mess- und Untersuchungsprogramms:**

Nach einem Zeitraum von fünf Jahren können auf Antrag und unter Vorlage einer Dokumentation und Auswertung aller vorliegenden Mess- und Untersuchungsergebnisse (Beweissicherungsberichte) die Anzahl der Messstellen, das Messintervall und der Untersuchungsumfang von der Wasserrechtsbehörde neu festgelegt werden.

#### **Jahresbericht:**

Alle im Rahmen des Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramms) ermittelten Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Die Ergebnisse der beiden Abschnitte der S 34 (VA1 und Abschnitt Endausbau) können in einem Bericht zusammengefasst werden.

Der inhaltliche Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.

Die Jahresberichte haben eine

- vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse,
  - Auswertung und Interpretation der Daten,
  - Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet
- zu enthalten.

Jede nachträgliche Änderung des mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abgestimmten inhaltlichen Aufbaues und Gliederung des Jahresberichtes bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

## **Betriebsordnungen**

(7.141) Um einen ordnungsgemäßen Betrieb aller im Zuge des Vorhabens errichteten und betriebenen wasserbaulichen Anlagen und die Erhaltung deren Funktionsfähigkeit (Wartung und Instandhaltung) sicherzustellen, ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten. Entsprechende Regelungen sind für das gesamte Straßenentwässerungssystem, die Gewässerschutzanlagen, die Filtermulden (Bereich A1), die Versickerungsmulde (Abschnitt Endausbau), die Druckleitungen, die Durchleitungen von Fremd- und Drainagewässern, die der Ableitung der Fremdwässer dienenden Mulden und Leitdämme, die Auftriebsbegrenzungsdrainagen sowie für die Rückhalte- und Versitzbecken (Poppenberg und Steinfeldbach) zu treffen. Die in den Einlagen 17.3.1.4 und 17.4.1.4

dargestellten Betriebsordnungen sind hinsichtlich der noch nicht erfassten Anlagen zu überarbeiten und zu ergänzen. Insbesondere sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie der innerbetriebliche Informationsfluss im Bereich der Straßenerhalterin (ASFINAG) darzustellen.

In den Betriebsordnungen sind jedenfalls nachstehende Gesichtspunkte zu regeln:

- Verantwortlichkeiten (verantwortliche Personen)
- Darstellung des Informationsflusses (intern und extern)
- Beschreibung der einzelnen Anlageteile und deren Funktion
- Regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlagen (Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme)
- Regelmäßige Räumung der in den Anlagen abgesetzten Sedimente
- Verbringung der Sedimente
- Regelmäßige Dichtheitskontrollen der verlegten Druckrohrleitungen
- Regelmäßige Überprüfung der Auftriebsbegrenzungsdrainagen und der Drainagen im Bereich Absetzbecken der Gewässerschutzanlagen sowie die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der projektspezifischen Funktionsfähigkeit
- Prüfung der Schadstoffrückhaltefunktion der Bodenfilter, Parameterumfang und Kriterien für die allenfalls erforderliche Entfernung und Auswechslung
- Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm, Verzeichnis der Messstellen, Messintervalle, Parameterumfang), Dokumentation der Mess- und Analyseergebnisse
- Führen eines Betriebsbuches
- Alarmplan/Notfallplan für den Störfall (u.a. Einbindung der örtlichen Feuerwehren)
- Verhalten bei Unfällen und im Schadensfall
- Erstmalige und wiederholte Schulung des Betriebspersonals (Lage, Aufbau und Funktion der zu kontrollierenden Anlagen)
- Die im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung (Auflagen) zusätzlich genannten Maßnahmen

Die Wartungsarbeiten sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben durchzuführen.

Der Alarmplan/Notfallplan hat u.a. die Vorgangsweisen (Krisenmanagement) im Falle eines Gefahrgutunfalls, die Einbindung von Feuerwehren und sonstiger Bergungsdienste, Verantwortlichkeiten, Informationsfluss udgl. zu enthalten.

Sollten die Straßenwässer aufgrund eines Störfalles mit wassergefährdenden Stoffen belastet sein, so ist durch geeignete Maßnahmen (Absperren mittels Schieber) auch sicherzustellen, dass diese Wässer bereits in der jeweils vom Störfall betroffenen Gewässerschutzanlage/Filtermulde zurückgehalten und schadlos entsorgt werden können.

Ein Störfall ist dann gegeben, wenn es bei einem Gefahrgutunfall zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen, zu Flutungen bzw. einem Einstau von abflusslosen Tiefpunkten oder zu einem nicht vorgesehenem Einstau der GSA, der Filtermulden (Bereich A1) oder der Versickerungsmulde (Abschnitt Endausbau) kommen kann.

Ein Alarmplan und ein Plan des gesamten Entwässerungssystems sind den jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren noch vor Beginn der Betriebsphase nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Es sind die Stellen zu verorten, an welchen die Straßenwässer in

die Vorfluter eingeleitet werden und sich die Absperrschieber befinden (einschließlich Bedienungsanleitung), die zur Verhinderung eines Schadstoffeintrages in die Vorfluter vorgesehen sind.

Die im Zuge von regelmäßigen Begehungen/Kontrollen festgestellten Schäden/Mängel, die nachweislich auf eine mangelhafte Bauausführung während der Errichtung/des Umbaus zurückgeführt werden können, sind umgehend zu beheben/sanieren.

Die Betriebsordnungen sind vor Inbetriebnahme der genannten Anlagen der zuständigen Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Jede Änderung der genehmigten Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist den mit der Wartung der Anlagen betrauten Organen auszuhändigen.

### **Betriebsbuch**

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen, Untersuchungen und Prüfungen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen (sh. Betriebsordnung)
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Gewässerschutzanlagen und Filtermulden
- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse
- Alle mit gegenständlichem Bescheid vorgeschriebenen Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise udgl.

Das Betriebsbuch ist von jenen Personen, die für die Betreuung der in der Betriebsordnung genannten Anlagen verantwortlich sind, zu führen. Der zuständigen Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Betriebsbuch zu gewähren.

## **Sicherung der Wasserversorgung**

(7.142) Auf Grundlage des in Einlage 14.4.8.3.1 dargestellten Konzepts ist ein Detailprojekt für die Ersatzwasserversorgung für die von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Liegenschaften (BR17a, BR 17b, BR17c und BR18) auszuarbeiten. Das Einvernehmen mit den von der Maßnahme betroffenen Nutzungsberechtigten ist herzustellen. Die Ersatzwasserversorgung für die betroffenen Liegenschaften ist jedenfalls noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an der S 34 herzustellen.

Vor einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist zu prüfen, ob nicht doch durch technische Maßnahmen, wie etwa durch Brunnenvertiefung oder durch Herstellung eines gänzlich neuen Brunnens, die Wasserversorgung der betroffenen Liegenschaften auf Dauer sichergestellt werden kann. Im Falle einer positiven Expertise ist einer derartigen Vorgangsweise, dem Wunsch der Betroffenen

entsprechend, Vorrang einzuräumen. Der Wasserrechtsbehörde ist ein Bericht über das Ergebnis der Erkundungen und die weitere Vorgangsweise vorzulegen.

Für die Brunnen BR68a und BR68b und für alle Brunnen, die der Gefährdungsklasse 2 zugeordnet wurden, ist noch vor Baubeginn ein Konzept für eine Ersatzwasserversorgung auszuarbeiten und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Sollte an Hand der Ergebnisse der durchzuführenden Beweissicherung nachgewiesen werden, dass Brunnen (Wassernutzungen) vorhabensbedingt in ihrer Ergiebigkeit beeinträchtigt wurden, dann ist die betroffene Liegenschaft solange provisorisch mit Wasser zu versorgen bis durch technische Maßnahmen (Brunnensanierung, -vertiefung, -neubau) die Ergiebigkeit des Brunnens wiederhergestellt wurde.

Erforderlichenfalls ist die betroffene Liegenschaft an eine öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Alle anfallenden Kosten gehen dabei zu Lasten der Konsenswerberin.

Ein möglicher vorhabensbedingter Ausfall von in den Ortschaften Reitzersdorf und Wetzersdorf gelegenen Brunnen könnte nur mit großem Aufwand und Kosten durch einen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung kompensiert werden. Es ist daher noch vor Baubeginn an der S 34 nachzuweisen, dass in den genannten Ortschaften durch technische Maßnahmen allein eine Ersatzwasserversorgung sichergestellt werden könnte. Der erforderliche Nachweis ist durch eine Erkundung der hydrogeologischen Verhältnisse in den und um die Ortsgebiete/n und durch allenfalls abzuteufende Bohrungen zu erbringen. Mit der Erbringung des Nachweises ist ein Ingenieurbüro für Hydrogeologie zu beauftragen. Über die durchgeführten Erkundungen ist ein Bericht zu erstellen und der Wasserrechtsbehörde noch vor Baubeginn der S 34 vorzulegen. Sollte eine Ersatzwasserversorgung durch technische Maßnahmen nicht möglich sein, ist im Falle einer nachweislich festgestellten Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung herzustellen.

### **Überprüfungen gem. § 121 WRG 1959**

(7.143) Die Bauvollendung aller wasserwirtschaftlich relevanter Anlagen (Gewässerschutzanlagen, Versickerungsmulde, Filtermulde, Druckleitungen, Rückhaltebecken etc.) ist gem. §121 WRG 1959 der Wasserrechtbehörde unaufgefordert bekannt zu geben. Der Bekanntgabe sind u.a. nachstehend genannte Unterlagen beizuschließen:

- Ausführungspläne (Trassenführung, Längenschnitte, Bauwerkspläne)
- Nachweis der projekt- und bescheidgemäßen Ausführung der einzelnen Anlagen
- Beschreibung und Begründung allfällig im Zuge der Bauausführung vorgenommener Projektänderungen
- Schlussbericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht
- Schlussbericht der abfallrechtlichen Bauaufsicht einschließlich Lagepläne der gesicherten/sanierten Bereiche
- Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen (Sickerversuche, Eignung des eingebauten Filtermaterials, Druckprüfung etc.)
- Ergebnisse des Mess- und Untersuchungsprogramms



- ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe des Eigentümers und bei geänderter Ausführung der dadurch zusätzlich berührten Parteien
- Datenblätter der tatsächlich eingebauten Pumpen etc.
- Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen
- Bericht über die Ergebnisse der Kamerabefahrungen
- Bestätigung über die Durchführung der erforderlichen statischen Berechnungen bzw. Vorlage der statischen Berechnungen
- Betriebsordnungen
- Hydrologisches Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherung)
- Nachweise über die Einhaltung der geforderten Qualitätsziele

## Termine

(7.144) Folgende Termine sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und zeitgerecht bekannt zu geben:

- Baubeginn des Verwirklichungsabschnittes 1 der S 34
- Bauende des Verwirklichungsabschnittes 1 der S 34
- Inbetriebnahme des Verwirklichungsabschnittes 1 der S 34
- Baubeginn des Abschnitts Endausbau der S 34
- Bauende des Abschnitts Endausbau der S 34
- Inbetriebnahme des Abschnitts Endausbau der S 34

## IV.8. Gewässerökologie

### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2

- (8.1) Arbeitsunterbrechungen: Am Ende des Arbeitstages bzw. bei Arbeitsunterbrechungen sind sämtliche Maschinen und Baugeräte außerhalb des Gewässerbettes abzustellen.
- (8.2) Materialzwischenlagerung: Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen. Weiters dürfen diese Materialien nicht im Hochwasserabflussgebiet gelagert werden. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine ständige Beobachtung des Abflusses durchzuführen.
- (8.3) Gewässerverunreinigung: Im Zuge der Errichtung der Einleitungsbauwerke ist darauf zu achten, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die Beeinträchtigung des Gewässers möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen sind mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzuklären.
- (8.4) Oberflächenwässer: Es ist sicherzustellen, dass auch in der Bauphase alle anfallenden verschmutzten Oberflächenwässer erst nach Passage einer Gewässerschutzanlage in den Vorfluter eingeleitet werden bzw. zur Verrieselung gebracht werden.
- (8.5) Gerinneverlegung: Eine durchgehende Befestigung der Bachsohle ist nicht zulässig. Um Eintiefungstendenzen vorzubeugen, ist die Ausgestaltung von Sohlgurten (mit Niederwasserrinne) in Absprache mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zulässig.
- (8.6) In den neu zu errichtenden Bachläufen sind die Ansatzsteine so zu setzen, dass sich eine alternierende Linienführung einstellt; ebenso sind die Sohlsteine im Profil

asymmetrisch zu setzen, sodass daraus gewässermorphologische Aufwertungen im Sinne einer Furt-Kolk-Sequenz resultieren; keinesfalls darf dabei die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers verschlechtert werden.

- (8.7) Durchlässe: Werden Gerinne und Vorflutgräben mit einem geschlossenen Durchlass (z.B. Wellblechdurchlass, Kastenprofil) gequert, muss diese Queringung so ausgestaltet werden, dass sich eine möglichst naturnahe Sohle ausbilden kann; z.B. durch Absenken der Durchlasssohle gegenüber der ursprünglichen Sohle um mind. 40 cm. Werden offene Wellblechprofile verwendet, darf die Sohle nicht befestigt werden. Die Ausgestaltung eines Sohlgurtes ist zulässig.
- (8.8) Brücken und Durchlässe: Bei der Errichtung von Brücken über Gewässer sowie bei Arbeiten an Gewässern oder Bachverlegungen darf das jeweilige Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen.
- (8.9) An Brücken ist ein Spritzschutz anzubringen, der verhindert, dass ungereinigte Straßenwässer in die darunterliegenden Fließgewässer gelangen können.
- (8.10) Gewässerverunreinigung: Im Zuge der Errichtung der Querungsbauwerke (Brücken, Wellblechdurchlässe, Rohrleitungen) an Flüssen, Bächen und Vorflutern ist darauf zu achten, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die Beeinträchtigung des Gewässers möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen sind mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzuklären.
- (8.11) Bei Arbeiten an bzw. in der Traisen sind 14 Tage im Voraus die Fischereiberechtigten nachweislich zu verständigen.

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

- (8.12) Die unmittelbar oberhalb und unterhalb des Umlegungsbereiches Zubringer Nadelbach situierten Rohrdurchlässe DN 600 sind zu entfernen; allfällige notwendige neue Durchlässe sind so zu dimensionieren, dass im Durchlass die Sohle dauerhaft autochthones Sohlsubstrat aufweist und dabei auch im Durchlass die Wasseranschlagslinie (bei MW) von Substrat gebildet wird. Bachabwärts sind Sohlsprünge unzulässig.
- (8.13) Der ca. 70 m bachauf der Verlegungsstrecke im Nadelbach gelegene Rohrdurchlass DN 800 ist zu entfernen. Ein allfällig notwendiger neuer Durchlass ist so zu dimensionieren, dass im Durchlass die Sohle dauerhaft autochthones Sohlsubstrat aufweist und dabei auch im Durchlass die Wasseranschlagslinie (bei MW) von Substrat gebildet wird.

### **Bauphase, Endausbau**

- (8.14) Im Umlegungsbereich des Krickelbachs ist ein mehrreihiger Ufergehölzsaum mit standortgerechten Gehölzen zu entwickeln; dabei ist dieser Gehölzsaum bachaufwärts bis zum bestehenden Rohrdurchlass DN 800 herzustellen.
- (8.15) Im Bereich des Brückenbauwerkes ist der Steinfeldbach in seinem natürlichen Zustand zu erhalten. Um dieser Forderung entsprechen zu können, ist das in den Einlagen 17.4.7.15 und 17.4.7.16 dargestellte über den Steinfeldbach führende Brückenobjekt S34.0 in Fahrtrichtung Wilhelmsburg so umzuplanen, dass der Verlauf des Steinfeldbaches im gegenwärtigen Zustand erhalten werden kann. Die Gründung

der Widerlager für das Objekt S34.08 hat so zu erfolgen, dass dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Steinfeldbaches mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Erforderlichenfalls sind alternative Gründungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Die dafür erforderlichen Umbaumaßnahmen für das Objekt S34.08 sind in einem Detailprojekt darzustellen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

- (8.16) Vor Baubeginn ist von einer gewässerökologisch fachkompetenten Stelle ein detailliertes Konzept für die Bestandsbergung und Umsiedelung der Steinkrebse im Baubereich der Querungen und des Umgestaltungsabschnittes (Kartierungsabschnitt 3) zu erstellen. Weiters sind von dieser Stelle in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gewässerökologische Detailoptimierungen für die Umgestaltung des Steinfeldbachabschnittes 3 (bachabwärts des östlichen Rohrdurchlasses) durchzuführen.
- (8.17) Entgegen dem ursprünglichen Projektvorhaben werden in beiden Querungsbereichen des Steinfeldbaches größere Durchlässe eingebaut (DN 1000). Es ist zu gewährleisten, dass an der Sohle der Durchlässe autochthones Sohlsubstrat dauerhaft vorliegt und dabei die Wasseranschlagslinie (bei MW) dauerhaft aus Sohlsubstrat gebildet wird. Ein sohlbündiger Anschluss in die anschließende Bachstrecke ist sicherzustellen. Die zur Sicherung der Gerinnesohle erforderlichen Wasserbausteine sind in ihrer Dimensionierung möglichst klein zu wählen.
- (8.18) Die am Steinfeldbach vorgesehenen wasserbaulichen Maßnahmen sind in folgender chronologischen Reihe auszuführen:
1. Strukturierung des Bachlaufes zwischen östlichem Durchlass und Retentionsbecken
  2. im Anschluss Arbeiten für die Hochwasserretentions-Maßnahmen
  3. Errichtung der beiden Rohrdurchlässe
  4. Einhausung (Abplankung) des unmittelbaren Baufeldes für das Brückenbauwerk
- (8.19) Die Arbeiten im Steinfeldbach sind in einem möglichst kurzen Zeitraum durchzuführen (wenige Tage). Die Ausführung der gewässergebundenen Arbeiten ist nur in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar zulässig.
- (8.20) Durch den Einbau einer temporären Absperrung mit Überkletterungsschutz ist zu verhindern, dass Steinkrebse in das unmittelbare Baufeld einwandern können.
- (8.21) Aus dem unmittelbaren Baufeld sind alle Steinkrebse zu bergen und in den Umgestaltungsbereich (Kartierungsabschnitt 3) zu verbringen.
- (8.22) Eingriffe in den Steinfeldbach sind nur im unmittelbaren Einbaubereich der geplanten Querungen und im Umgestaltungsabschnitt (Kartierungsabschnitt 3) zulässig.
- (8.23) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abplankung, Einhausung) des erweiterten Baufeldes ist zu gewährleisten, dass während des Baugeschehens für das Brückenbauwerk keine Beeinträchtigungen des Steinfeldbaches etwa durch Eintrag von Erd- und Baumaterial sowie Betriebsmitteln möglich sind.
- (8.24) Die bei den Baumaßnahmen am Steinfeldbach zum Einsatz gelangenden Maschinen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Gummistiefel und Arbeitskleidung, sind vor deren Einsatz so zu reinigen und zu desinfizieren, dass ein Einschleppen des Erregers der Krebspest in den Steinfeldbach wirksam verhindert wird.

## **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

(8.25) Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat unangekündigt die Einhaltung der Auflagen vor Ort zu überprüfen.

### **Betriebsphase, Endausbau**

(8.26) Im Steinfeldbach ist ein Monitoring des Steinkrebsbestandes durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Bestandsbergung die gesamte Population zu erfassen. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings im 1., 3. und 5. Jahr sowie im 10. Jahr zu dokumentieren.

## **IV.9. Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

#### ***Raumplanung (Siedlungsraum)***

Es sind keine weiteren Maßnahmen zusätzlich zu jenen, die bereits Projektbestandteil sind (z.B. Lärmschutzmaßnahmen), erforderlich.

#### ***Freizeit und Erholung***

(9.1) Durch Informationsmaßnahmen in Form von Beschilderung o.ä. ist auf die neu entstehenden Wegverläufe der linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen hinzuweisen.

#### ***Sachgüter***

Es sind keine weiteren Maßnahmen zusätzlich zu jenen, die bereits Projektbestandteil sind (z.B. Lärmschutzmaßnahmen), erforderlich.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1**

#### ***Raumplanung (Siedlungsraum)***

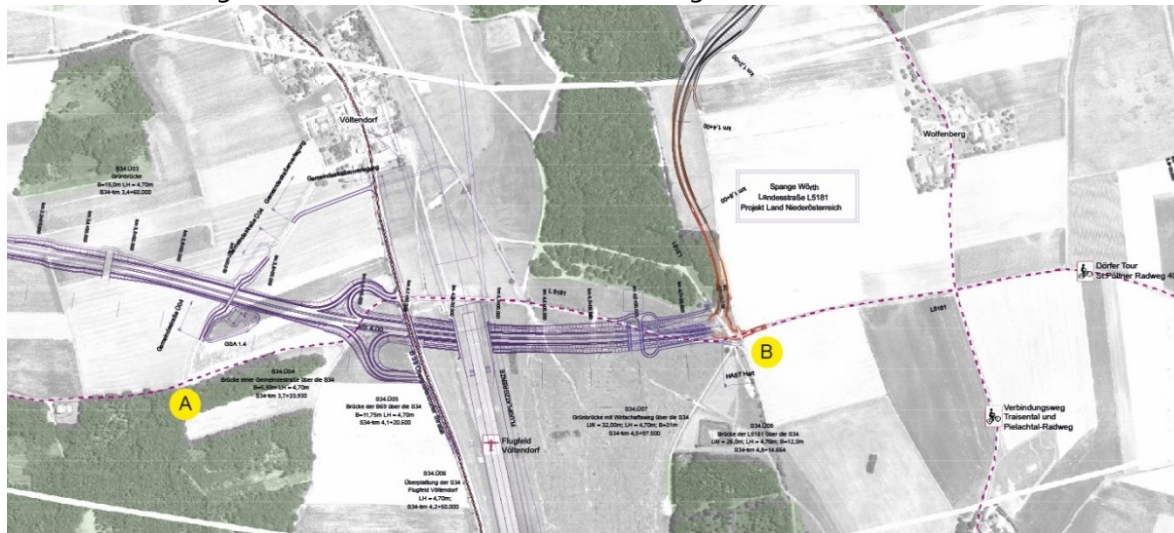
Es sind keine weiteren Maßnahmen zusätzlich zu jenen, die bereits Projektbestandteil sind (z.B. Lärmschutzmaßnahmen), erforderlich.

#### ***Freizeit und Erholung***

(9.2) Für die unterbrochenen linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Bereich Anschlussstelle und Flugfeld Völtendorf ist ein Umleitungskonzept bereitzustellen. Im Konkreten wird ein neues Wegekonzept für die Radwege „Dörfertour“ und „St.

Pöltner Radweg 403“ im Bereich zwischen der Brücke S34.Ü04 bei Völtendorf (km 3,7+00.000) und der Brücke S34.Ü09 bei Wolfenberg (km 5,3+00.000) gefordert. Die Verbindung zwischen den in der Maßnahmenskizze 1 (Abbildung 1) gekennzeichneten Punkten A und B ist aufrecht zu erhalten.

Abbildung 1: Maßnahmenskizze Verwirklichungsabschnitt 1



Quelle: UVE-Fachbeitrag Freizeit- und Erholung, eigene Bearbeitung

- (9.3) Durch Informationsmaßnahmen in Form von Beschilderung o.ä. ist auf die neu entstehenden Wegverläufe der linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen hinzuweisen.

### Sachgüter

Es sind keine weiteren Maßnahmen zusätzlich zu jenen, die bereits Projektbestandteil sind (z.B. Lärmschutzmaßnahmen), erforderlich.

### Betriebsphase, Endausbau

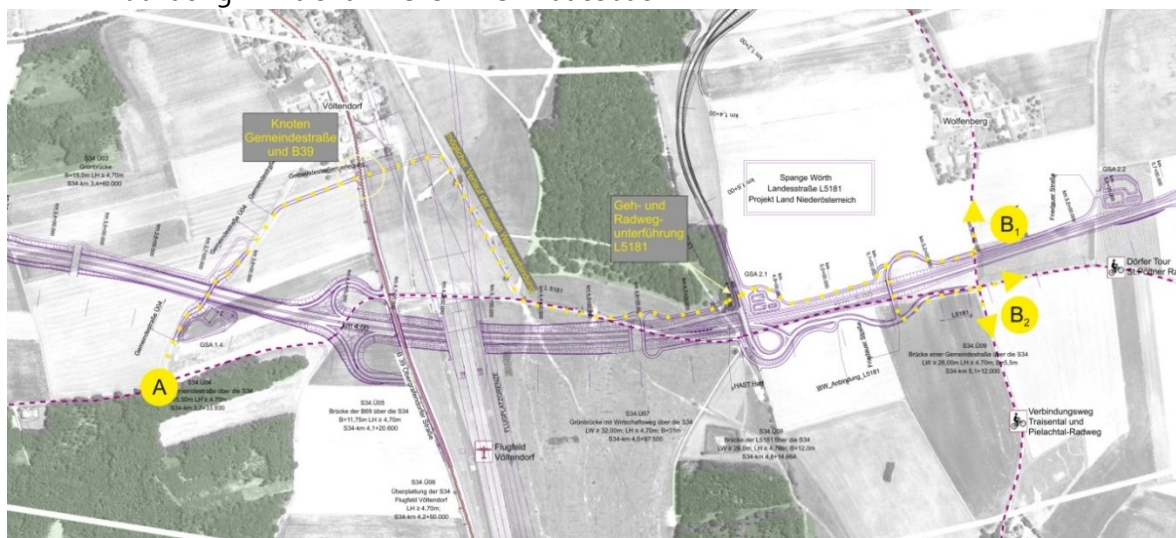
#### Raumplanung (Siedlungsraum)

Es sind keine weiteren Maßnahmen zusätzlich zu jenen, die bereits Projektbestandteil sind (z.B. Lärmschutzmaßnahmen), erforderlich.

#### Freizeit und Erholung

- (9.4) Als Ersatz für die unterbrochene Radwegverbindung im Bereich Völtendorf, welche die Radwege „Dörfertour“ und „St. Pöltner Radweg 403“ betrifft, ist zwischen den in der Maßnahmenskizze 2 (Abbildung 2) gekennzeichneten Punkten A und B1 bzw. B2 eine adäquate Ersatzverbindung herzustellen. Die gelb gepunktete Linie stellt dabei eine Routenoption dar, die anzustreben ist.

Abbildung 2: Maßnahmenskizze Endausbau



Quelle: UVE-Fachbeitrag Freizeit- und Erholung, eigene Bearbeitung

- (9.5) Durch Informationsmaßnahmen in Form von Beschilderung o.ä. ist auf die neu entstehenden Wegverläufe der linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen hinzuweisen.

### Sachgüter

Es sind keine weiteren Maßnahmen zusätzlich zu jenen, die bereits Projektbestandteil sind (z.B. Lärmschutzmaßnahmen), erforderlich.

### Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Es sind zusätzlich zu jenen Maßnahmen, die bereits Projektbestandteil sind, keine weiteren Maßnahmen zur Nachsorge und Beweissicherung erforderlich.

## IV.10. Kulturgüter

### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2

- (10.1) Die Detailplanung der in der UVE beschriebenen archäologischen Maßnahmen hat in direkter Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie, zu erfolgen. In dieser Planung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Stand der Forschung (Prospektionen, Luftbildbefunde, archäologische Untersuchungen im direkten Umfeld der Trasse etc.) zu berücksichtigen. In folgenden Fundzonen haben auf jeden Fall archäologische Untersuchungen stattzufinden:

- Fundzone Hafling (römischer Straßenverlauf bzw. Siedlungsareal, Streufunde)
- Fundzone Nadelbach (prähistorische Siedlung)
- Fundzone Spratzern/Schwadorf (prähistorische Siedlungszone)
- Fundzone Spratzern/Schwadorf (prähistorische und mittelalterliche Siedlung, Gräberfeld)
- Fundzone Wolfenberg (neolithische Siedlung)

- Fundzone Wolfenberg/Wetztersdorf (Luftbildfundstelle)
  - Fundzone Hart (Altwege)
  - Fundzone Steinfeld (Wallanlage ohne Datierung)
- (10.2) Die erforderlichen archäologischen Maßnahmen sind von der Projektwerberin zu beauftragen.
- (10.3) Sollten bereits begonnene archäologische Untersuchungen bis zur Aufnahme der Errichtungsarbeiten des Vorhabens noch nicht abgeschlossen sein, muss die Projektwerberin sicherstellen, dass diese Untersuchungen nach dem Stand der Wissenschaft abgeschlossen werden können.
- (10.4) Sollten während der Errichtungsarbeiten des Vorhabens bisher nicht bekannte Fundstellen gefunden werden, muss die Projektwerberin sicherstellen, dass diese Fundstellen nach dem Stand der Wissenschaft untersucht werden können.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Für die Betriebsphase sind keine Maßnahmen für den Fachbereich Kulturgüter erforderlich.

### **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

- (10.5) Für die Bauphase ist eine baubegleitende archäologische Kontrolle und Überwachung zu bestellen. Diese hat sicher zu stellen, dass während der Errichtungsarbeiten des Vorhabens gefundene und bisher nicht bekannte Fundstellen nach dem Stand der Wissenschaft untersucht werden.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

Für die Betriebsphase sind keine Maßnahmen für den Fachbereich Kulturgüter erforderlich.

## **IV.11. Forst**

- (11.1) Alle Aufforstungen (Wiederbewaldung und Ersatzaufforstungen) sind bis zu ihrer forstrechtlichen Sicherung zu pflegen, zu schützen und, wenn nötig, nachzubessern. Das Eintreten der Sicherung der Kulturen ist gemeinsam mit der Behörde festzustellen.
- (11.2) Die schriftlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzleistung (Ersatzaufforstungen, Waldverbesserungsmaßnahmen) sind der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten des Verwirklichungsabschnittes 1 zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.
- (11.3) Die Projektwerberin hat den Waldeigentümern gegebenenfalls nachweislich anzubieten, Schäden, die sich auf Grund der Rodungen oder der Bauarbeiten in den benachbarten Waldbeständen durch mit der Errichtung des Vorhabens in direktem Zusammenhang stehende Ereignisse einstellen, auf eigene Kosten spätestens im Jahr

nach dem Schadeintritt durch Rekultivierung in Abstimmung mit der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde zu beheben.

- (11.4) Das bestehende, vom Vorhaben betroffene Güterwege- und Forststraßennetz ist während der gesamten Bauzeit soweit aufrechtzuerhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse in bisherigem Umfang durchgeführt werden können.

### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1

- (11.5) Die Rodungs- und Bearbeitungsgrenzen sind, soweit sie Wald betreffen, in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Forstökologie (forstökologische Bauaufsicht) in der Natur auszuweisen und die entlang der Bauflächen verbleibenden Waldflächen/Waldränder sind mit geeigneten Mitteln (Bauzaun, Abschränkungen, farbliche Markierungen etc.) zu schützen.
- (11.6) Das Befahren und das Ablagern von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen ist verboten.
- (11.7) Spätestens mit Baubeginn des 2. Verwirklichungsabschnittes sind die waldverbessernden Maßnahmen des Endausbaus – und falls räumlich möglich auch Ersatzaufforstungen – zu beginnen. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der forstökologische Bauaufsicht zu koordinieren und durch diese zu kontrollieren. Folgende Maßnahmen sind einzuleiten bzw. zu beginnen:

#### Waldverbessernde Maßnahmen im VWA2 (RS5, RS6, RS7, RS8, RS9)

Zusammenstellung Flächen mit waldverbessernden Maßnahmen im VWA2				
Konflikt-Code	Maßnahmentyp	KG	Grundstücksnummer	Flächenausmaß in m <sup>2</sup>
RS_5	Bestandesumwandlung - Bestandesüberführung	Reitzersdorf	tw. 56/4, tw. 53	ca. 31.100; Maßnahmenraum- umfang ca. 14,84 ha
RS_6	Bestandesüberführung	Pummersdorf	tw. 290	ca. 33.700; Maßnahmenraum- umfang ca. 35,3 ha
RS_7	Strukturverbesserung	Gattmannsdorf	tw. 37	ca. 13.000; Maßnahmenraum- umfang ca. 7,6 ha
RS_8	Bestandesumwandlung	Hart	tw. 43/1	ca. 8.500; Maßnahmenraum- umfang ca. 1,77 ha
RS_9	Waldverbesserung	Völtendorf	424	ca. 11.000; Maßnahmenraum- umfang ca. 5,28 ha

und falls räumlich möglich auch Ersatzaufforstungen

Zusammenstellung Ersatzaufforstungsflächen im VWA2				
Konflikt-Code	Maßnahmentyp	KG	Grundstücksnummer	Flächenausmaß in m <sup>2</sup>
KA1_2	Ersatzaufforstung	St. Pölten	tw. 210/1	gesamt ca. 11.500



		Spratzern	tw. 1350, tw. 1351, tw. 1352/1, tw. 1352/2, tw. 1353, tw. 1355, tw. 1356, tw. 1358	(Anteil VWA1 2.642 m <sup>2</sup> ), Anteil VWA2 8.858 m <sup>2</sup> )
KA1_1	Ersatzaufforstung	Spratzern	tw. 1359/2	ca. 21.500
KA1_4	Ersatzaufforstung	Schwadorf	tw. 189	ca. 1.400
VS_2	Ersatzaufforstung	Wolfenberg	tw. 140	ca. 9.800
RS_1	Ersatzaufforstung	Steinfeld	tw. 236/1, tw. 237	ca. 1.700
VN_6	Ersatzaufforstung	Völtendorf	tw. 497	ca. 1.600
RS_2	Ersatzaufforstung	Hart	tw. 395, 396	ca. 11.200

### Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 2

- (11.8) Die Rodungs- und Bearbeitungsgrenzen sind, soweit sie Wald betreffen, in Abstimmung mit der forstökologischen Umweltbauaufsicht in der Natur auszuweisen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (in der Höhe von 1 m, z.B. fixer Bauzaun, Holzabplankung, auf massiven Stehern befestigtes PE-Baustellenabsperrnetz) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
- (11.9) Das Befahren und das Ablagern von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen ist verboten.
- (11.10) Begonnene Wiederbewaldungen, Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen der Verwirklichungsabschnitte 1 und 2 sind in Abstimmung mit der forstökologischen Bauaufsicht weiterzuführen und, falls möglich, abzuschließen.

### Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1

- (11.11) Befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 1.887 m<sup>2</sup> sind so bald wie möglich, spätestens jedoch 12 Monate nach Verkehrsfreigabe, mit standorttauglichen Laubgehölzen sowie thermophilen Sträuchern am Waldrand unter Einrechnung der aufkommenden Naturverjüngung nach Vorgabe der geplanten Teilmaßnahmen (VWA1- Maßnahme ALL Bau 9) wieder zu bewalden.
- (11.12) Auf temporären Rodeflächen sind vor der Wiederaufforstung eventuelle Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung rückgängig zu machen.
- (11.13) Ersatzaufforstungen für dauernde Rodungen in VWA1 (Maßnahmen NH1, NH3, KA1\_2) sind sobald als möglich, jedoch spätestens 12 Monate nach Verkehrsfreigabe, mit standorttauglichen, forstlichen Gehölzen sowie thermophilen Sträuchern am Waldrand unter Einrechnung der aufkommenden Naturverjüngung nach Vorgabe der geplanten Teilmaßnahmen durchzuführen.

Zusammenstellung Ersatzaufforstungsflächen im VWA1				
Konflikt-Code	Maßnahmentyp	KG	Grundstücks-nummer	Flächenausmaß in m <sup>2</sup>
NH_1	Ersatzaufforstung	Hafing	tw. 86	ca. 1.000
NH_3	Ersatzaufforstung	Nadelbach	tw. 215/1, tw. 214	ca. 2.500
KA1_2	Ersatzaufforstung	St. Pölten	tw. 210/1	gesamt ca. 11.500 (Anteil VWA1 2.642 m <sup>2</sup> )
		Spratzern	tw. 1350, tw. 1351, tw. 1352/1, tw. 1352/2, tw. 1353, tw. 1355, tw. 1356, tw. 1358	

(11.14) Durch das Vorhaben unterbrochene oder sonst unbenützlich gemachte, vor Baubeginn bestehende Güterwege und Forststraßen sind soweit wiederherzustellen und im Sinne des §12 Abs.1 BStG 1971 idGF zu erhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

### Betriebsphase, Endausbau

(11.15) Befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 16.194 m<sup>2</sup> sind so bald wie möglich, spätestens jedoch 12 Monate nach Verkehrsfreigabe, mit standorttauglichen Laubgehölzen sowie thermophilen Sträuchern am Waldrand unter Einrechnung der aufkommenden Naturverjüngung nach Vorgabe der geplanten Teilmaßnahmen (VWA2- Maßnahme ALL Bau 10) wieder zu bewalden.

(11.16) Auf temporären Rodeflächen sind vor der Wiederaufforstung eventuelle Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung rückgängig zu machen.

(11.17) Ersatzaufforstungen für dauernde Rodungen im VWA2 (Maßnahmen KA1\_2, KA1\_1, KA1\_4, VS2, RS1, VN6, RS2) sind – soweit noch nicht durchgeführt – sobald wie möglich, jedoch spätestens 12 Monate nach Verkehrsfreigabe, mit standorttauglichen, forstlichen Gehölzen sowie thermophilen Sträuchern am Waldrand unter Einrechnung der aufkommenden Naturverjüngung nach Vorgabe der geplanten Teilmaßnahmen wieder zu bewalden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen; der durchwurzelbare Bodenhorizont hat eine Stärke von mindestens 200 cm aufzuweisen.

Zusammenstellung Ersatzaufforstungsflächen im VWA2				
Konflikt-Code	Maßnahmentyp	KG	Grundstücks-nummer	Flächenausmaß in m <sup>2</sup>
KA1_2	Ersatzaufforstung	St. Pölten	tw. 210/1	gesamt ca. 11.500 (Anteil

		Spratzern	tw. 1350, tw. 1351, tw. 1352/1, tw. 1352/2, tw. 1353, tw. 1355, tw. 1356, tw. 1358	VWA1 2.642 m <sup>2</sup> ), Anteil VWA2 8.858 m <sup>2</sup> )
KA1_1	Ersatzaufforstung	Spratzern	tw. 1359/2	ca. 21.500
KA1_4	Ersatzaufforstung	Schwadorf	tw. 189	ca. 1.400
VS_2	Ersatzaufforstung	Wolfenberg	tw. 140	ca. 9.800
RS_1	Ersatzaufforstung	Steinfeld	tw. 236/1, tw. 237	ca. 1.700
VN_6	Ersatzaufforstung	Völtendorf	tw. 497	ca. 1.600
RS_2	Ersatzaufforstung	Hart	tw. 395, 396	ca. 11.200

(11.18) Begonnene Wiederbewaldungen, Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen der Verwirklichungsabschnitte 1 und 2 sind in Abstimmung mit der forstökologischen Bauaufsicht bis zur Sicherung des forstlichen Bewuchses bzw. dem Erreichen des Verbesserungszieles weiterzuführen.

(11.19) Eventuell durch das Vorhaben unterbrochene oder sonst unbenützt gemachte, vor Baubeginn bestehende Güterwege und Forststraßen sind soweit wiederherzustellen und im Sinne des § 12 Abs. 1 BStG 1971 idGF zu erhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

### **Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle**

#### **Bauphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2**

(11.20) Als wichtigste Maßnahme wird die Bestellung einer geeigneten forstökologischen Bauaufsicht gesehen. Zur Beweissicherung und Kontrolle der einzelnen Schritte, beginnend bei der Vorbereitung der Rodeflächen bis zur Sicherung der Kultur und dem Abschluss der waldverbessernden Maßnahmen, ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Rodungsarbeiten eine fachlich einschlägig ausgebildete und befugte Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Waldökologie/Forstwirtschaft (Ingenieurbüro oder Ziviltechnikerbüro oder allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Forstwirtschaft) zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben. Erfahrungen bei der Umsetzung von ähnlichen Großprojekten sowie der Abschluss einer forstlichen Ausbildung gemäß § 105 Abs. 1 Z 3 Forstgesetz (ForstwirtIn) sind nachzuweisen.

(11.21) Diese forstökologische Bauaufsicht hat die waldverbessernden Maßnahmen und auch Ersatzaufforstungen gemäß Auflage 11.7 zu kontrollieren. Vor Rodungsbeginn hat die forstliche Bauaufsicht die Rodungs- und Bearbeitungsgrenzen – soweit sie Wald betreffen – zu kontrollieren und den Schutz der verbleibenden Waldflächen/Waldgrenzen mit geeigneten Mitteln (Bauzaun, Abschränkungen, farbliche Markierungen etc.) zu überwachen.

- (11.22) Durch die forstökologische Bauaufsicht ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Waldbestände durch die Bautätigkeit, durch das Lagern von Materialien (Container etc.) und Abstellen von Maschinen auf Waldboden, durch nicht vorgesehene Befahren von Waldwegen und durch sonstige baumschädigende Maßnahmen nicht beschädigt werden.
- (11.23) Über die Beobachtungen der forstökologischen Bauaufsicht ist nur 1x jährlich bis zum Abschluss aller forstlichen Maßnahmen unaufgefordert ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und die Einhaltung der in der UVE definierten sowie im Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen vorzulegen.

### **Betriebsphase, Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau**

- (11.24) Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass die Kulturen bis zu ihrer forstfachlichen Sicherung laufend gepflegt, geschützt und allenfalls nachgebessert und die durchgeführten und eingeleiteten forstlichen Kompensationsmaßnahmen (Aufforstungen, Waldverbesserungsmaßnahmen, Monitoring) fertig gestellt werden.
- (11.25) Spätestens 12 Monate nach Verkehrsfreigabe müssen alle nicht benötigten Materialien, Maschinen und Geräte sowie sonstige Verunreinigungen von den durch das Bauvorhaben betroffenen Waldflächen entfernt sein.

### **V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen**

Soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen bzw. gelten gemäß § 59 Abs.1 AVG als miterledigt. Die verspäteten Einwendungen werden zurückgewiesen. Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

### **VI. Rechtsgrundlagen**

- §§ 9, 9a, 16, 19 (mit Ausnahme Abs. 1 Z 8 und und Abs. 12), 23a Abs. 1 Z 1, 24 Abs. 1, 3, 4, 7, 8 und 10, 24b, 24c, 24f (mit Ausnahme Abs. 3 letzter Satz und Abs. 8 vierter Satz) und 46 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018
- § 24a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017
- § 24e des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018
- § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013
- §§ 7, 7a, 15, 26 Abs. 1, 32 und 34 Abs. 10 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017
- § 20 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014
- §§ 17, 18, 19 und 170 des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016
- §§ 10, 11, 12, 12a, 13, 21, 22, 30, 30a, 30c, 32, 38, 40, 41, 50, 102, 103, 104a, 105, 111, 112 und 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1995 idF BGBl. I Nr. 73/2018
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Verfahrensgang**

#### **I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000**

Die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) beantragte im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) mit Schreiben vom 28. Februar 2013 die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 für das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), und legte ein UVE-Konzept vor. Nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und Dritter nahm die ho. Behörde mit Schreiben vom 22. August 2013 gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 Stellung und zeigte gemäß dieser Gesetzesbestimmung diverse Mängel auf.

#### **I.2. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000**

Mit Schreiben vom 11. November 2014, eingelangt im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 12. November 2014, beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 32 und 38 WRG 1959) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), und legte das Einreichprojekt 2013, zusammengestellt in sechs Projektkisten, vor.

Weiters legte die ASFINAG BMG

- eine notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht der ASFINAG,
- einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 3. Februar 2014, Zl. PLW2-NA-1390/001, betreffend NVP-Feststellungsverfahren, und
- eine Einverständniserklärung für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und 43 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

vor.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2013), einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), angeschlossen.

### I.3. Bestellung bzw. Beiziehung von Sachverständigen

Von der internen UVP-Koordination des BMVIT für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde in Folge gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und einem Sachverständigenvorschlag mit einer fachlichen Auswahlbegründung erstellt:

Fachgebiete	Sachverständige
Verkehr und Verkehrssicherheit	DI Dr. Gerald Röschel
Lärm und Erschütterungen	Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kirisits
Luft und Klima	Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Peter Sturm
Humanmedizin	Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Haidinger
Boden und Abfall	DI Karin Graf
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild	DI Christian Ragger
Oberflächengewässer und Grundwasser	DI Dr. Otto Vollhofer
Gewässerökologie	DI Dr. Gerald Zauner
Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung	DI Hans Emrich
Kulturgüter	Mag. Dr. Martin Krenn
Forst	DI Heinz Piglmann

Gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 wurde DI Karl Schönhuber als externer UVP-Koordinator bestellt. Die genannten Sachverständigen (mit Ausnahme der Sachverständigen für die Fachgebiete Kulturgüter und Forst) und der externe UVP-Koordinator wurden jeweils mit Bescheid der UVP-Behörde gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt. Die Sachverständigen für Kulturgüter und Forst wurden als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen.

### I.4. Verbesserungsaufträge

Nach Befassung der Sachverständigen mit dem Genehmigungsantrag vom 11. November 2014, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den Projektunterlagen erteilte die Behörde der Projektwerberin mit Schreiben vom 8. Juli 2015 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde die Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung bis 15. Dezember 2015 vorzunehmen.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2015 stellte die Projektwerberin einen Antrag auf Fristerstreckung bis 30. April 2016.

Mit Schreiben der ho. Behörde vom 15. Dezember 2015 wurde diesem Antrag auf Fristerstreckung insoweit stattgegeben, als die Verbesserungsfrist bis zum 29. April 2016 verlängert wurde.

Mit E-Mail vom 25. April 2016 beantragte die Projektwerberin eine weitere Fristerstreckung bis 29. Juli 2016, welche mit Schreiben der ho. Behörde vom 25. April 2016 gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016, eingelangt bei der ho. Behörde am 29. Juli 2016, legte die Projektwerberin die gemäß Verbesserungsauftrag vom 8. Juli 2015 nachgeforderten Unterlagen rechtzeitig vor.

Die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Abteilung IV/IVVS1) wurde in Folge ersucht, festzustellen, ob der Verbesserungsauftrag vollständig erfüllt wurde. Weiters wurde die Abteilung IV/IVVS1 für den Fall, dass diese Frage bejaht werden kann, um Stellungnahme ersucht, ob die vorliegenden Plan- und Projektunterlagen, die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit, das forstrechtliche und das wasserrechtliche Einreichoperat nunmehr vollständig und mängelfrei und zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

In der Folge fanden Besprechungen mit den Sachverständigen und der Projektwerberin statt. Im Rahmen der Besprechungen am 21. Oktober 2016, 31. Jänner 2017 und 15. März 2017 erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin jeweils einen weiteren Verbesserungsauftrag.

Die Projektwerberin legte mit Schreiben vom 16. Dezember 2016, 17. Februar 2017 und 17. März 2017 jeweils verbesserte Unterlagen vor.

Die interne UVP-Koordinatorin (Abteilung IV/IVVS1) bestätigte schließlich, dass die am 17. März 2017 vorgelegten Plan- und Projektunterlagen, die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit, das forstrechtliche und das wasserrechtliche Einreichoperat nunmehr vollständig und mängelfrei und zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

### **I.5. Mitantrag des Landes Niederösterreich und Verbesserungsauftrag**

Mit Schreiben vom 13. März 2015, im BMVIT eingelangt am 16. März 2015, teilte das Land Niederösterreich, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit, dass es dem beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 für die S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung und dem vorgenannten Antrag im Hinblick auf § 2 Abs. 2 iVm § 24 Abs. 1 und § 24a UVP-G 2000 in der hier anwendbaren Fassung hinsichtlich der im Schreiben näher ausgeführten Vorhabensteile als Mitantragsteller beitrifft.

Nach Befassung der internen UVP-Koordinatorin (Abteilung IV/IVVS1) mit dem Genehmigungsantrag vom 13. März 2015 und den Projektunterlagen erteilte die Behörde dem Land Niederösterreich mit Schreiben vom 8. Juli 2015 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG. Mit diesem Schreiben wurde das Land Niederösterreich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die geforderten Verbesserungen und Ergänzungen der Projektunterlagen bis 15. Dezember 2015 vorzunehmen.

Das Land Niederösterreich legte die verbesserten Unterlagen zwar nicht bis zum 15. Dezember 2015 vor und stellte zunächst keinen Fristerstreckungsantrag. Da dieser Verbesserungsauftrag aber in Zusammenhang mit dem der ASFINAG erteilten Verbesserungsauftrag stand und der ASFINAG zwei Fristerstreckungen gewährt wurden, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von einer Zurückweisung des Antrages des Landes Niederösterreich abgesehen. Schließlich stellte das Land Niederösterreich mit E-Mail vom 12. August 2016 einen Antrag auf Fristerstreckung bis 30. September 2016, welchem seitens der ho. Behörde mit E-Mail vom 12. August 2016 stattgegeben wurde.

Mit Schreiben vom 28. September 2016, vorab per E-Mail eingebracht am selben Tag, per Post eingelangt am 30. September 2016, legte das Land Niederösterreich die gemäß Verbesserungsauftrag vom 8. Juli 2015 nachgeforderten Unterlagen vor.

Die interne UVP-Koordinatorin (Abteilung IV/IVVS1) bestätigte schließlich, dass der dem Land Niederösterreich erteilte Verbesserungsauftrag erfüllt wurde und die Unterlagen nunmehr zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

## **I.6. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden**

Mit Schreiben des BMVIT vom 23. März 2015 wurden die Genehmigungsanträge, die Projektunterlagen und eine Sachverständigenliste an die mitwirkenden Behörden gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 sowie an den Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan einschließlich einer Information über die Anberaumung einer ersten Koordinierungsbesprechung übermittelt.

Am 13. Mai 2015 erfolgte in der ersten Koordinierungsbesprechung mit den mitwirkenden Behörden eine Projektvorstellung und es wurden die Zuständigkeiten geklärt. Zudem wurde im Sinne der Verpflichtung gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 die übermittelte Liste der Fachbereiche und der dafür in Aussicht genommenen Sachverständigen besprochen. Die Vertreter der mitwirkenden Behörden erhoben keinen Einwand gegen die Sachverständigenliste. Seitens der ho. Behörde wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken sei und dass die nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständige Behörde (Niederösterreichische Landesregierung) die Sachverständigen der UVP-Behörde in ihrem Verfahren beiziehen sollte.

Mit Schreiben vom 20. März 2017 übermittelte die ho. Behörde im Hinblick auf § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 den Entwurf eines Zeitplans an die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000.



Mit E-Mail vom 23. März 2017 teilte die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass das 2. teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren voraussichtlich im Jahr 2018 abgewickelt werde. Gegen den Entwurf des Zeitplans wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Sachverständigenliste sowie der mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmte Zeitplan wurden auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht.

### **I.7. Kundmachung der öffentlichen Auflage der Genehmigungsanträge und der Projektunterlagen**

Gemäß §§ 44a und 44b AVG sowie gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 wurden die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg und beim ho. Bundesministerium für die Dauer von acht Wochen vom 5. April 2017 bis einschließlich 31. Mai 2017 aufgelegt.

Gemäß §§ 44a und 44b AVG sowie gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017) wurde die öffentliche Auflage mit Edikt vom 29. März 2017 am 4. April 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen, nämlich in der Kronen Zeitung Niederösterreich Ausgabe und im Kurier Niederösterreich Ausgabe, kundgemacht. Ebenso erfolgte der Anschlag der Kundmachung des Vorhabens an den Amtstafeln der Standortgemeinden.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde das Vorhaben auch im Internet kundgemacht. Die Kundmachung, die Genehmigungsanträge, der Bericht Umweltverträglichkeitserklärung, eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Sachverständigenliste und ein Zeitplan gemäß § 24b UVP-G 2000 wurden auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht.

Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der ho. Behörde.

Gleichzeitig wurden die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden, dem Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan, dem NÖ Umweltanwalt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) zur Stellungnahme übermittelt.

Dem Arbeitsinspektorat St. Pölten wurden die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen ebenfalls zur Stellungnahme übermittelt.

Dem Vermessungsamt St. Pölten wurden unter Hinweis auf § 19 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die Rodungspläne in Papierform und zusätzlich die gesamten Projektunterlagen in digitaler Form übermittelt.

## **I.8. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage der Genehmigungsanträge und der Projektunterlagen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Genehmigungsanträge und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß §§ 44a und 44b AVG sowie gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 langten bei der Behörde 358 Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein, wobei darauf hingewiesen wird, dass einige Personen mehrere Stellungnahmen abgegeben haben.

Unter den eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen finden sich unter anderem solche von Gemeinden (St. Pölten, Ober-Grafendorf, Wilhelmsburg), von anerkannten Umweltorganisationen (Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Verein Lebenswertes Traisental, Verein Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf und Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS)) und von der Umweltschutzanstalt Niederösterreich.

Insgesamt drei Initiativen brachten während der Auflagefrist eine Stellungnahme ein und legten gleichzeitig eine Unterschriftenliste vor.

Die Initiativen „Stop.Transit.S34“ und „S34 sinnlos“ wurden vom BMVIT nach Überprüfung darüber informiert, dass sie gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 die erforderliche Mindestzahl von 200 Unterstützern erreicht haben und nach Ansicht des BMVIT auch die übrigen Voraussetzungen gemäß § 19 UVP-G 2000 erfüllt haben.

Hinsichtlich der Personengruppe „Initiative PRO S34“ wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 6. Juli 2017, GZ BMVIT-312.434/0019-IV/IVVS-ALG/2017, festgestellt, dass sich diese Initiative im Verfahren zur Genehmigung des Bundesstraßenbauvorhabens S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), nicht rechtswirksam als Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 gebildet hat.

Die Umweltorganisation VIRUS brachte mit Schreiben vom 8. März 2018 eine ergänzende Stellungnahme ein.

Die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden in den Stellungnahmenbänden des Umweltverträglichkeitsgutachtens wiedergegeben und von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet.

## **I.9. Weiterführende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000**

Im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) stellte sich heraus, dass für die Erstellung des UVGA über die vorgelegten Einreichunterlagen hinausgehende Informationen erforderlich waren. Die ho. Behörde ersuchte daher die Projektwerberin per E-Mail vom 5. Mai 2017 sowie im Rahmen von Sachverständigenbesprechungen am 8. Juni 2017, 13. Juli 2017, 10. August 2017, 9. Oktober 2017, 18. Dezember 2017 und 28. März 2018 Weiterführende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017, vom 10. Juli 2017, vom 28. September 2017 und vom 30. Mai 2018 legte die Projektwerberin jeweils Weiterführende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 vor.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 legte die Projektwerberin über Aufforderung der ho. Behörde eine konsolidierte Fassung der bereits vorgelegten Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 (Mappe 18, Einlagen 18.1 bis 18.7) vor.

Die Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 in der konsolidierten Fassung wurden gemeinsam mit dem UVGA zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

### **I.10. Erstellung und öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Nach den Bestimmungen und Vorgaben des § 24c UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm und Erschütterungen, 03 Luft und Klima, 04 Humanmedizin, 05 Boden und Abfall, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild, 07 Oberflächengewässer und Grundwasser, 08 Gewässerökologie, 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung, 10 Kulturgüter, 11 Forst sowie den Stellungnahmenbänden 1 bis 3) erstellt. Der Sachverständige für den Fachbereich Forst erstellte ein forsttechnisches Gutachten, der Sachverständige für den Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser erstellte ein Fachgutachten Wasserrecht.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten und seine Bestandteile sowie das forsttechnische Gutachten und das Fachgutachten Wasserrecht wurden von der internen UVP-Koordination auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und zur öffentlichen Auflage freigegeben. Auch wurde bestätigt, dass die Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen vollständig und ausreichend für alle Fachbereiche erfolgte.

Gemäß § 44d Abs. 1 AVG und § 24 Abs. 7 iVm § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde die mündliche Verhandlung durch Edikt vom 12. November 2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen, nämlich in der Kronen Zeitung (Niederösterreich Ausgabe) und im Kurier (Niederösterreich Ausgabe), jeweils am 20. November 2018, kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 auch die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und den Stellungnahmenbänden 1 bis 3), des forsttechnischen Gutachtens, des Fachgutachtens Wasserrecht sowie der Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 kundgemacht. Das Edikt wurde auch an den Amtstafeln der Standortgemeinden angeschlagen und im Internet auf der Homepage des des BMVIT veröffentlicht.

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 44f AVG wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten, das forsttechnische Gutachten und das Fachgutachten Wasserrecht sowie die Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 bei den

Standortgemeinden und beim BMVIT vom 20. November 2018 bis 16. Jänner 2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Diese Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht.

Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber dem ho. Bundesministerium die ordnungsgemäße Kundmachung des Edikts und die Auflage der Unterlagen.

Gemäß § 24e Abs.1 UVP-G 2000 wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten, das forsttechnische Gutachten und das Fachgutachten Wasserrecht sowie die Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs.6 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, dem Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan, der Umweltschutzanstalt Niederösterreich, dem Arbeitsinspektorat St. Pölten, dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie den Projektwerberinnen übermittelt.

Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 44d Abs. 1 AVG für 16. bis 18. Jänner 2019 und 21. bis 22. Jänner 2019 in St. Pölten anberaumt. Für den Fall, dass die mündliche Verhandlung am letzten Verhandlungstag nicht abgeschlossen werden kann, wurde in der Kundmachung darauf hingewiesen, dass Ort und Zeit der Fortsetzung von dem/der Verhandlungsleiter/in in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben wird. In der Kundmachung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes nach Blöcken/Fachbereichen gegliedert erfolgen würde. Die Kundmachung enthielt einen entsprechenden Zeitplan.

### **I.11. Weitere Stellungnahmen**

Während der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. vor der mündlichen Verhandlung langten folgende weiteren Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Magistrates der Stadt St. Pölten vom 2. Jänner 2019
- Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 8. Jänner 2019
- Stellungnahme der Umweltorganisation LANIUS vom 14. Jänner 2019
- Stellungnahme von Michael Müllner vom 15. Jänner 2019
- Stellungnahme der Bürgerinitiative „Stop.Transit.S34“, vertreten durch RA Dr. Stefan Gloß, vom 16. Jänner 2019, samt „Vorläufige Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht“ von Dr. Josef Lueger vom 10. Jänner 2019

Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde in der mündlichen Verhandlung, soweit für die Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich, erörtert.

### **I.12. Mündliche Verhandlung**

Die mündliche Verhandlung fand vom 16. bis 18. Jänner 2019 und vom 21. bis 22. Jänner 2019 sowie am 11. Februar 2019 in St. Pölten statt. Gemäß § 44 iVm § 14 AVG wurde über die Verhandlung eine Niederschrift erstellt, welche gemäß § 44e Abs. 3 AVG für die Dauer von vier Wochen, vom 18. Februar 2019 bis 18. März 2019, in den Standortgemeinden und im

BMVIT zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde, wobei die Veröffentlichung der Verhandlungsschrift entsprechend kundgemacht wurde. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Homepage des BMVIT zur Verfügung gestellt. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der ho. Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der Verhandlungsschrift.

In der Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 80/2018) geschlossen. Diese Erklärung bewirkte, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden konnten. Ausgenommen von der Schließung des Ermittlungsverfahrens wurde der Teilbereich „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“.

### **I.13. Weiteres Ermittlungsverfahren betreffend die Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe**

In der mündlichen Verhandlung wurde den betroffenen Parteien die Möglichkeit eingeräumt, die für die Beurteilung der Einwendung der Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Unterlagen der ho. Behörde bis spätestens 1. Februar 2019 vorzulegen.

Folgende Personen legten Unterlagen betreffend Substanzgefährdung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe vor:

- Waltraud Harm
- Andreas Hieger
- Andrea und Stefan Götzinger
- Ing. Mag. Leopold Steinwendtner

Zur Beurteilung der vorgelegten Unterlagen war es erforderlich, einen Sachverständigen für Agrartechnik zu bestellen. Auf Vorschlag der internen UVP-Koordination wurde Herr DI Dr. Ernst Moldaschl mit Bescheid gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 als nichtamtlicher Sachverständiger für Agrartechnik bestellt.

Dr. Moldaschl erstellte daraufhin agrartechnische Gutachten zur Frage, ob die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Harm, Hieger, Götzinger und Steinwendtner durch die S 34 Traisental Schnellstraße in ihrer Substanz gefährdet werden.

Im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurde Frau Harm, Herrn Hieger, Herrn und Frau Götzinger sowie Herrn Ing. Mag. Steinwendtner jeweils das sie betreffende agrartechnische Gutachten übermittelt und Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 29. September 2019 erhob Herr Andreas Hieger Einwendungen gegen das ihn betreffende agrartechnische Gutachten.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 erhob Herr Ing. Mag. Leopold Steinwendtner Einwendungen gegen das ihn betreffende agrartechnische Gutachten.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 erhoben Frau Andrea Götzinger und Herr Stefan Götzinger Einwendungen gegen das sie betreffende agrartechnische Gutachten.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Stellungnahmen erfolgt unter Punkt IV.6. der Bescheidbegründung.

#### **I.14. Weitere Stellungnahmen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens**

Nach Schluss des Ermittlungsverfahrens langten folgende Stellungnahmen zu den bereits geschlossenen Teilbereichen ein:

- Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 12. Februar 2019
- Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 18. März 2019
- Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf vom 23. Juli 2019
- Stellungnahme der Bürgerinitiative „S34 sinnlos“ vom 5. Oktober 2019

Seitens der ho. Behörde erfolgte im Hinblick auf das bereits geschlossene Ermittlungsverfahren keine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Stellungnahmen. Zur Auseinandersetzung mit formellen Aspekten dieser Stellungnahmen wird auf Punkt IV.4. der Bescheidbegründung verwiesen.

#### **I.15. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift**

Mit Schreiben vom 18. März 2019 erhob die Umweltorganisation VIRUS Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift. Zur Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen wird auf Punkt IV.5. der Bescheidbegründung verwiesen.

#### **I.16. Weitere Koordinierung mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000**

Am 24. Juni 2019 fand eine Koordinierungsbesprechung mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 statt. Im Hinblick auf § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 war Gegenstand der Besprechung, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Genehmigungen der ho. Behörde und der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 berücksichtigt werden und somit eine Abstimmung darüber, welche von den Maßnahmen von der ho. Behörde und welche von der Niederösterreichischen Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zu übernehmen sind.

## **II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang**

### **II.1. Zuständigkeit**

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23a Abs.1 Z1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gemäß § 24 Abs.1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder 23b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu

unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Das Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 umfasst sowohl die Errichtung einer Bundesstraße als auch – vorhabensbedingt – die Verlegung von Landesstraßenteilen. Dem Genehmigungsantrag der Erstantragstellerin ASFINAG auf Errichtung der Bundesstraße ist daher das Land Niederösterreich betreffend die zur Durchführung des Bundesstraßenbauvorhabens auch erforderliche Verlegung von Landesstraßenteilen zuständigkeitshalber beigetreten.

## **II.2. Beiziehung von Sachverständigen**

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Sachverständiger zu bestellen ist und die Auswahl der Sachverständigen und des externen UVP-Koordinators erfolgte durch die zuständige Fachabteilung IV/IVVS1 (Umweltkoordination), welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte und aktenmäßig begründete. Es konnte festgestellt werden, dass die Sachverständigen über die zur Aufnahme des Beweises erforderliche Fachkunde verfügen.

Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Weiters können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

Gemäß § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12. Mai 1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Die Amtssachverständigen wurden im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG der ho. Behörde zur Verfügung gestellt.

Aus den eingeholten Stellungnahmen bzw. Unbefangenheitserklärungen der Sachverständigen konnte von der ho. Behörde keine Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe festgestellt werden.

Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

### **II.3. Überprüfung der Antrags- und Projektunterlagen**

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und materienrechtlichem Einreichoperat vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/in die Projektunterlagen bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/in hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/in die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden,



angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass es im Ermessen der Behörde steht, entweder einen förmlichen Verbesserungsauftrag zu erteilen oder die Behebung des Mangels auf andere Weise zu verlangen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 28 zu § 13, *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, Rz 47 zu § 5).

Gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den Sachverständigen der UVP-Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, d.h. ob sie vollständig und mängelfrei im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sind, sodass eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Sachverständigen als auch durch die Öffentlichkeit erfolgen konnte.

Diese Prüfung ergab, dass die Unterlagen teilweise insoweit Mängel aufwiesen, als für die Beurteilung durch die Sachverständigen Unterlagen fehlten bzw. der Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte nicht ausreichend war. Gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG wurde daher ein Verbesserungsauftrag erteilt.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016, eingelangt bei der ho. Behörde am 29. Juli 2016, legte die Projektwerberin die gemäß Verbesserungsauftrag vom 8. Juli 2015 nachgeforderten Unterlagen rechtzeitig vor.

Im Hinblick auf die nicht vollständige Erfüllung des mit Schreiben der ho. Behörde vom 8. Juli 2015 erteilten Verbesserungsauftrages wird festgehalten, dass dann, wenn der Einschreiter dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nachkommt, die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt ist, das Anbringen mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen. Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 30 zu § 13).

Es gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Behörde verpflichtet ist, einen Zurückweisungsbescheid zu erlassen, wenn ein Verbesserungsauftrag nicht zur Gänze erfüllt wurde. Der ho. Behörde erschien es jedenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig, im Rahmen von Sachverständigenbesprechungen am 21. Oktober 2016, 31. Jänner 2017 und 15. März 2017 weitere Verbesserungsaufträge zu erteilen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch der Parteien auf Einhaltung der Verfahrensbestimmung des § 13 Abs. 3 AVG und einem diesbezüglichen Vorgehen besteht. Eine Verfahrenspartei hat nach der ständigen Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes kein Recht darauf, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig und der Rechtslage entsprechend der Behörde vorgelegt werden (vgl. BVwG 11. Jänner 2017, W113 2120038-1/135E, mwN).

#### **II.4. Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG, Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge**

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs.1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR AB 5676 S 642) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen können“.

Die nach § 44a Abs.1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, stützt sich auf den Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhaben um ein ca. 9 km langes Straßenbauvorhaben im Nahbereich von Siedlungen handelt und bereits aus den Projektunterlagen die Betroffenheit von mehr als 100 Beteiligten erkennbar ist. Auch erfahrungsgemäß ist nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten Verfahren nach § 4 BStG 1971 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 von mehr als 100 Beteiligten auszugehen.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG). Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen. Gegenständlich wurden die verfahrenseinleitenden Anträge mit Edikt kundgemacht. Auf die Rechtsfolgen der Präklusion wurde im Edikt betreffend die Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge im Sinne der Judikatur des VwGH (siehe z.B. Erkenntnis vom 20.04.2004, Zl. 2003/06/0099) hingewiesen. § 44b Abs.1 AVG knüpft den Eintritt der Präklusionswirkung allein an die Kundmachung des Antrages durch Edikt nach § 44a AVG (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, zu § 44b). Im Großverfahren geht die Parteistellung verloren, soweit nicht entsprechende Einwendungen vorgebracht wurden.

#### **II.5. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Das gemäß § 24c UVP-G 2000 zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten wurden von allen Sachverständigen unterfertigt und von der zuständigen Fachabteilung IV/IVVS1 auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens erfolgte gemeinsam mit den Teilgutachten, den drei Stellungnahmenbänden, dem forsttechnischen Gutachten, dem Fachgutachten Wasserrecht und den Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 für den Zeitraum vom 20. November 2018 bis einschließlich 16. Jänner 2019.

Nach § 44d Abs. 1 AVG kann die Behörde eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumen, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Es wurde daher die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt kundgemacht.

## **II.6. Mündliche Verhandlung**

Gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG wurde eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung in der Stadt St. Pölten (HYPO NOE Landesbank, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten) abgehalten, da dieser Ort, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch die Beteiligten, am zweckmäßigsten für das Verfahren erschien. Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 14 AVG wurde eine Verhandlungsschrift über die Verhandlungstage angefertigt und diese in Folge gemäß § 44e Abs. 3 AVG bei der Behörde und bei den Gemeinden über die gesetzliche Frist hinaus für vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

## **II.7. Schluss des Ermittlungsverfahrens**

Gemäß § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 gilt § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Nach § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, der mangels Übergangsbestimmung im gegenständlichen Verfahren anwendbar war, ist § 39 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden.

Die Behörde kann daher bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklären, womit ein absolutes Neuerungsverbot in erster Instanz bewirkt wird. Die Erklärung hat gemäß § 39 Abs. 3 AVG nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine nicht selbständig anfechtbare Verfahrensordnung.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gelangte die Behörde zum Ergebnis, dass die Entscheidungsreife in allen Teilbereichen – mit Ausnahme des Teilbereiches „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“ – gegeben war und es wurde somit in der mündlichen Verhandlung vom Verhandlungsleiter die Erklärung abgegeben, dass das Ermittlungsverfahren geschlossen wird. Diese Erklärung bewirkte, dass keinen neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden konnten. Ausgenommen von der

Schließung des Ermittlungsverfahrens wurde nur der Teilbereich „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“. Mit den nach Schluss des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen erfolgte daher nur insoweit eine Auseinandersetzung, als es sich dabei um die Vorlage von Unterlagen betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe handelte.

## **II.8. Weiteres Ermittlungsverfahren betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe**

In der mündlichen Verhandlung wurde den betroffenen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt, bis 1. Februar 2019 näher bezeichnete Unterlagen betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe vorzulegen.

Im Hinblick auf die in der Folge für vier land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgelegten Unterlagen wurden agrartechnische Gutachten eingeholt, welche dem Parteiengehör zu unterziehen waren. Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde gemäß § 37 AVG festzustellenden maßgebenden Sachverhalt. Den Parteien ist daher gemäß § 37 AVG iVm § 45 Abs. 3 AVG das (bisherige) Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorzuhalten, das sind insbesondere all jene rechtserheblichen Tatsachen, die das zuständige Organ als erwiesen erachtet und daher seiner Entscheidung zugrunde zu legen beabsichtigt. Welcher Sachverhalt für die Entscheidung maßgeblich ist, hängt von den anzuwendenden Vorschriften ab (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2. Ausgabe 2014, § 45 Rz 24).

Dem in § 45 Abs. 3 AVG verankerten, verfahrensrechtlichen Anspruch der Partei eines Verwaltungsverfahrens, vor der Erlassung des Bescheides Gelegenheit zu erhalten, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen, wurde dadurch Rechnung getragen, dass die gegenständlichen agrartechnischen Gutachten jeweils den betroffenen Parteien übermittelt wurden und ihnen eine angemessene Frist eingeräumt wurde, hierzu Stellung zu nehmen. Da die Gutachten ausschließlich subjektive Rechte der betroffenen Parteien betrafen, war es nicht erforderlich, die Gutachten auch anderen Parteien zu übermitteln.

## **II.9. Zeitplan**

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit der Behörde nach § 24b Abs. 3 UVP-G 2000 einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmter Zeitplan auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht. Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan konnte aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden:

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ergab sich insbesondere noch folgender Klärungsbedarf für die Fachgebiete Grundwasser und Gewässerökologie:

- Durch die Trasse der S 34 wird laut den vorliegenden Einreichunterlagen im Bereich des Flugfeldes Völtendorf eine Grundwasserabsenkung bewirkt. Seitens der Projektwerberin waren in diesem Zusammenhang noch ergänzende Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Flugfeldes Völtendorf durchzuführen.
- In der Bauphase der S 34 kommt es zu Beeinträchtigungen des Steinfeldbaches und des dort vorkommenden Steinkrebses. Seitens der Projektwerberin waren diesbezüglich noch weitere Erhebungen vorzunehmen.

Die weiterführenden Unterlagen betreffend „Grundwasserverhältnisse Völtendorf“ und „Steinkrebs“ wurden von der Projektwerberin am 30. Mai 2018 dem BMVIT vorgelegt. Das Umweltverträglichkeitsgutachten konnte daher erst im November 2018 fertiggestellt werden.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt, bis 1. Februar 2019 Unterlagen betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe vorzulegen. Diese Möglichkeit wurde in Bezug auf vier landwirtschaftliche Betriebe in Anspruch genommen. Diesbezüglich war es daher notwendig, das Ermittlungsverfahren zu ergänzen, wodurch die Erlassung des Bescheides verzögert wurde.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b).

## **II.10. Zustellung des verfahrensabschließenden Bescheides**

Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht wurde. Gemäß dem mit der UVP-G-Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 eingefügten § 9a UVP-G 2000 ist § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 auf die Kundmachung von Edikten (§§ 44a bis 44f AVG) in Großverfahren nach dem 2., 3. und 6. Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwenden. Mangels einer Übergangsbestimmung gilt § 9a UVP-G 2000 auch für das gegenständliche Verfahren. Der verfahrensabschließende Bescheid wird daher gemäß §§ 44a und 44f AVG iVm §§ 9 Abs. 3 und 9a UVP-G 2000 per Edikt zugestellt.

## **III. Erhobene Beweise**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachbereichen 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm und Erschütterungen, 03 Luft und Klima, 04 Humanmedizin, 05 Boden und Abfall, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild, 07 Oberflächengewässer und Grundwasser, 08 Gewässerökologie, 09 Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 10

Kulturgüter und 11 Forst, ein Umweltverträglichkeitsgutachten, ein forsttechnisches Gutachten, ein Fachgutachten Wasserrecht und vier agrartechnische Gutachten zum Thema „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“ eingeholt.

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in dem zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen. Zudem wurden die Fachfragen im Zusammenhang mit der Rodungsgenehmigung im forsttechnischen Gutachten und jene im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem WRG 1959 im Fachgutachten Wasserrecht beantwortet. In den agrartechnischen Gutachten wurde schließlich die Frage beantwortet, ob die landwirtschaftlichen Betriebe jener Personen, die entsprechende Unterlagen vorgelegt haben, in der Substanz gefährdet werden.

### **III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten**

Von der Behörde wurde ein Untersuchungsrahmen festgelegt und ein Prüfbuch erstellt, in dem die Fragen an die Sachverständigen in drei Bereiche gegliedert wurden:

- Fragenbereich 1: Alternativen, Nullvariante, Trassenvarianten
- Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle
- Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Die Auseinandersetzung mit den im Zuge des Verfahrens eingelangten Stellungnahmen erfolgte in eigenen Stellungnahmenbänden.

Von den Sachverständigen im UVP-Verfahren wurden auch Maßnahmen definiert, die über die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten und aufgelisteten Maßnahmen hinausgehen bzw. Änderungen zu diesen darstellen.

Die Sachverständigen kamen in ihren Teilgutachten zusammengefasst zu den nachfolgenden Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens.

#### III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

##### ***Untersuchungsraum***

Der Untersuchungsraum ist in folgende Abschnitte gegliedert:

##### ***Planungsgebiet***

Das Planungsgebiet ist jener Bereich, in dem konkrete Maßnahmen des eingereichten Projektes der S 34 Traisental Schnellstraße vorgesehen sind. Er beinhaltet den Trassenbereich der S 34 von der B 1 über den neuen Knoten mit der A 1 bis zum Anschluss an die B 20 inkl. aller betroffenen Anschlussknoten, Straßenumlegungen und der L 5181 sowie das entlang dieses Abschnitts verlaufende Gebiet. Ebenfalls Planungsgebiet ist der Bereich der A 1, in dem Umbauten erforderlich sind, sowie die L 5181.

*Untersuchungsgebiet Verkehrsmodell, Veränderungen der KFZ-Verkehrsbelastungen:*

Das Untersuchungsgebiet reicht im Süden von Schrambach an der B 20 bis Zagging an der L 100 bzw. Gamsbach an der L 162 im Norden. Im Osten beginnt das Untersuchungsgebiet bei Pottenbrunn an der B 1 bzw. St. Veit an der Gölsen an der B 18, im Westen reicht das Gebiet bis Mank an der B 29 bzw. Loosdorf an der B 1. Für dieses Untersuchungsgebiet erfolgte eine Kalibration des Verkehrsmodells. Damit ist das Gebiet mit relevanten Änderungen der KFZ-Verkehrsbelastungen durch die Planfälle abgedeckt. Die Betrachtung der Leistungsfähigkeit erfolgt nur im Planungsgebiet sowie in jenen angrenzenden Bereichen, in denen relevante Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zu erwarten sind (z.B. Europaplatz St. Pölten – bestehender Kreisverkehr B 1 – B 20).

Hinweis: Für die weiteren Untersuchungen der Fachbereiche Lärm und Luft wurde das Untersuchungsgebiet weiter eingeschränkt und zwar auf jenes Straßennetz, auf dem mit relevanten Änderungen der KFZ-Verkehrsbelastungen für die Fachbereiche Lärm und Luft zu rechnen ist.

*Untersuchungsgebiet Verkehrssicherheit:*

Für die Untersuchung und Beurteilung der Verkehrssicherheit wurden zwei Untersuchungsräume verwendet:

- Die Berechnungen zur erwarteten gesamten Unfallentwicklung durch die Maßnahmenplanfälle erfolgen im Verkehrsmodell – hier wird also auch das Untersuchungsgebiet des Verkehrsmodells verwendet.
- Die genauere Betrachtung der lokalen Verkehrssicherheit sowie Überprüfung der Anlageverhältnisse im Verkehrssicherheitsaudit (Einlage 4.2 Verkehr Verkehrssicherheitsaudit) beschränkt sich auf jenes Gebiet, in dem bauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

**Alternativen, Trassenvarianten**

Von der Projektwerberin wurde eine Reihe von unterschiedlichen alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten im Rahmen der Strategischen Prüfung und anderer Voruntersuchungen geprüft.

*Alternativenprüfung – Trassenvarianten (zusätzlich zu den Trassenvarianten des Einreichprojektes)*

Laut Einlage 3.1 der Einreichunterlagen (Projektgeschichte, Alternativen und Varianten, Projektgeschichte und Alternativen Bericht) wurde eine Reihe von Untersuchungen zu Trassenvarianten durchgeführt.

Die für die derzeitigen Maßnahmenplanfälle wesentlichen Untersuchungen von Trassenvarianten (zusätzlich zu den Trassenvarianten des Einreichprojektes) sind aus heutiger Sicht:

- Variantenuntersuchung 2008 (mit Umweltuntersuchung und Nutzwertanalyse)
  - Variante Ost: Trassenverlauf beginnend im Knoten St. Pölten, Querung der L 5101 östlich von Brunn, Querung der L 5110 zwischen Zuleithen und Altmannsdorf, Querung der Traisen zwischen Altmannsdorf und Windpassing, Verlauf parallel zur Traisen bis nach Reith, Trassenschwenk auf Höhe Reith in Richtung Westen zur B 20.
  - Variante West: Trassenverlauf beginnend an der A 1 unmittelbar östlich von Schwadorf, Querung der B 39 unmittelbar westlich von Völtendorf, weiterer Verlauf entlang der bestehenden Landstraßenverbindung Völtendorf – Wetzersdorf, Schwenk in Richtung Osten, Umfahrung des Reitersdorfer Waldes östlich, Querung der Landesstraßenverbindung St. Georgen – Ober Grafendorf, Trassenschwenk zwischen Steinfeld und Poppenberg in Richtung B 20 auf Höhe Gittelhof (Wilhelmsburg Nord).

Auf Grund dieser Variantenuntersuchung 2008 bildete die Variante West die Grundlage für die weiteren Planungen und das Einreichprojekt.

- Vorprojekt 2010  
Im Rahmen des Vorprojektes 2010 wurden folgende 2 Trassenvarianten der festgelegten Trassenlage westlich der Traisen und der B 20 untersucht, siehe Einlage 3.1 der Einreichunterlagen (Projektgeschichte, Alternativen und Varianten, Projektgeschichte und Alternativen Bericht, Kap. 2.2.15):

- die Variante Völtendorf Ost und
- die Variante Völtendorf West.

Laut Einlage 3.1 der Einreichunterlagen (Projektgeschichte, Alternativen und Varianten, Projektgeschichte und Alternativen Bericht, Kap. 2.2.15) wurden auf Grund der Geländetopografie westlich der B 20 und der zahlreichen Ortschaften und Streusiedlungen sowie anderer Zwangspunkte wie z.B. Flugfeld, Waldgebiete, Deponien im Süden von St. Georgen darüber hinaus keine weiteren Trassenvarianten westlich der B 20 untersucht. Zusammenfassend ergaben sich laut den Variantenvergleichen des Vorprojektes 2010 mehrheitlich Vorteile für die Variante Völtendorf West. Die Variante Völtendorf West wurde von der Projektwerberin als Grundlage für die weiteren Planungen verwendet.

## ***Systemalternativen***

### *Alternative Lösungsmöglichkeiten*

Laut Einlage 3.1 der Einreichunterlagen (Projektgeschichte, Alternativen und Varianten, Projektgeschichte und Alternativen Bericht, Kap. 2.2.14) wurden in der Strategischen Prüfung 2008 – 2009 von der Projektwerberin eine Reihe von alternativen Lösungsmöglichkeiten



geprüft. Dazu zählen (neben der damaligen faktischen und rechtlichen Null-Alternative und der Alternative Schnellstraße) folgende Varianten:

- Alternative „Lokale Umfahrungen / Bestandsausbau“
- Alternative „Betriebliche Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr“
- Alternative „Kombinations-Alternativen“ (lokale Umfahrungen/Bestandsausbau mit dem ÖV-Ausbau)

Zusammenfassend erging als Ergebnis der Strategischen Prüfung 2008 – 2009 eine Empfehlung für einen Schnellstraßenausbau in das Traisental, wobei aufgrund der höheren Gesamtwirtschaftlichkeit und der geringeren Umweltauswirkungen eine Schnellstraßentrasse westlich der bestehenden B 20 (Planfall 2.0) gegenüber einer Ostvariante (Planfall 2.2) empfohlen wurde (Kap. 2.2.14 der Einlage 3.1 Projektgeschichte, Alternativen und Varianten, Projektgeschichte und Alternativen Bericht).

Die S 34 wurde per Beschluss des Nationalrates in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 aufgenommen und ist somit durch den Gesetzgeber als Bundesstraße festgelegt.

Aus der Sicht des Fachgutachters des Teilgutachtens 01 Verkehr und Verkehrssicherheit ist festzuhalten, dass die S 34 in der derzeit eingereichten Form (ohne Umfahrung Wilhelmsburg und ohne Verlängerung nach Traisen etc.) praktisch ausschließlich lokale und regionale Erschließungsfunktion im Sinne einer „Umfahrung“ der B 20 zwischen Europaplatz und St. Georgen hat.

*Untersuchte Netzvarianten des Einreichprojektes der S 34 – Teilausbauvarianten und begleitende Ausbaumaßnahmen:*

Die Netzvarianten des Einreichprojektes haben folgende Systematik, um alle Verkehrsnachfragewirkungen zu beschreiben:

(1) Bestand 2014, (2) Referenzplanfälle 2019, 2023 und 2030 ohne Realisierung des Einreichprojektes, (3) Planfälle Teilausbau der S 34 (Verwirklichungsabschnitt VA 1 zwischen der B 1 und der Spange Wörth inkl. Ausbau der Spange Wörth) 2019 und 2023, (4) Planfälle Endausbau der S 34 (Verwirklichungsabschnitte VA1 und VA2 zwischen der B 1 und der B 20 inkl. Ausbau der Spange Wörth) 2023 und 2030.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Im Ist-Zustand 2014 des engeren Untersuchungsgebietes entlang der B 20 zeigen sich folgende Charakteristika, die sich in der Zukunft voraussichtlich noch weiter verstärken werden:

Der Siedlungsraum St. Pölten und die Nachbargemeinden entlang der B 20 weisen ein hohes KFZ-Verkehrsaufkommen auf, das insbesondere in Verbindung mit den Siedlungsgebieten entlang der B 20 zu Nutzungskonflikten führt (Trennwirkung, Lärm- und Abgasbelastung, Verkehrssicherheit). Die KFZ-Verkehrsbelastung 2014 der B 20 weist in St. Pölten zwischen

dem Europaplatz und der B 39 mit ca. 30.000 bis 37.700 KFZ pro Tag (DTVw) sehr hohe Werte auf. Die B 20 südlich der B 39 bis Wilhelmsburg wird im Bestand 2014 von bis zu ca. 22.000 KFZ pro Tag (DTVw) belastet. Die B 20 ist in kritischen Bereichen an der Grenze der Leistungsfähigkeit. Dies führt zu einer Umweltbelastung der Siedlungsgebiete und zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit des Siedlungs- und Wirtschaftsraums entlang der B 20.

Außerhalb der Stadt St. Pölten ist das Verkehrsnetz des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Linienbus) vorwiegend auf den Pendler- und Schülerverkehr abgestimmt und reicht nicht aus, die Qualitätsanforderungen eines modernen öffentlichen Verkehrs hinsichtlich Geschwindigkeit, Taktangebot und Komfort zu gewährleisten.

Hinweis: Alle angegebenen KFZ-Verkehrsbelastungswerte beziehen sich auf den DTVw – die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen (Mo-Fr) (entsprechend der Ergebnisse des Verkehrsmodells, Einlage 4.1 der Einreichunterlagen).

### ***Nullvariante***

Die zukünftige Verkehrsentwicklung ohne Realisierung des Einreichprojektes wurde im Einreichprojekt durch eine Reihe von Referenzplanfällen für die Prognosejahre 2019, 2023 und 2030 dargestellt (Einlage 4.1). Diese Prognosen der Referenzplanfälle 2019, 2023 und 2030 sowie die Prognosen der Maßnahmenplanfälle wurden unter definierten verkehrspolitischen Rahmenbedingungen erstellt (wie z.B. langfristig positive Wirtschaftsentwicklung und keine Einführung einer kilometerabhängigen PKW-Maut).

Für den Referenzplanfall 2030 ist mit Erhöhungen der KFZ-Verkehrsbelastungen der bestehenden Straßen zu rechnen, die insbesondere in der Stadt St. Pölten und im Bereich der B 20 zwischen Europaplatz und Wilhelmsburg Überlastungen der Leistungsfähigkeit und eine deutliche Verschlechterung der Erreichbarkeit der Siedlungs- und Betriebsgebiete gegenüber heute verursachen werden. Für die Prognosejahre 2019 und 2023 gilt dies in entsprechend abgeminderter Form.

Als Trendprognose ist z.B. für den Referenzplanfall 2030 mit weiteren Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastungen auf der B 20 zwischen Europaplatz und B 39 um ca. 17 bis 31 % gegenüber dem Bestand 2014 zu rechnen. Das bewirkt eine Zunahme der bestehenden Kapazitätsüberlastungen, ein verstärktes Ausweichen in das untergeordnete Straßennetz sowie Zunahmen der negativen Umweltauswirkungen wie Lärm- und Abgasbelastung. Dabei wird sich die derzeit in den Spitzenstunden bestehende Kapazitätsüberlastung über große Teile des gesamten Tages ausweiten.

Eine besondere Dynamik der zukünftigen Nachfrage-Entwicklung geht neben dem starken Ballungsraum St. Pölten auch von den bestehenden und geplanten Betriebsgebieten in St. Pölten und entlang der B 20 aus (St. Pölten Süd, St. Georgen, Wörth, Wilhelmsburg etc.), die auch im Verkehrsmodell berücksichtigt wurden (Einlage 4.1, Kap. 3.2.1 sowie Beilage B2 der Verkehrsuntersuchung).

Die Erreichbarkeit des Untersuchungsraums verschlechtert sich in den Referenzplanfällen ohne S 34 für den regionalen KFZ-Verkehr im Raum St. Pölten.

## ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

### Bauphase

#### ▪ Verwirklichungsabschnitt 1:

Laut Baukonzept der ASFINAG ist für den Verwirklichungsabschnitt 1 der S 34 eine Bauzeit von insgesamt 30 Monaten vorgesehen (inkl. Errichtung der Spange Wörth L 5181).

Während der Bauphase der S 34 Verwirklichungsabschnitt 1 treten laut Einreichunterlagen bis zu ca. 676 externe LKW-Fahrten pro Tag auf (Summe beider Richtungen, inkl. Leerfahrten, inkl. externem Baustellenverkehr von und zur Spange Wörth).

Im Baukonzept sind die vorgesehenen Baustellenzufahrten detailliert festgelegt. Für diese vorgesehenen Baustellenzufahrten sind im Fachgutachten 02a Lärm für die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 maximal zulässige zusätzliche LKW-Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr festgelegt, um die Lärm-Immissionsgrenzwerte an den vorgesehenen Baustellenzufahrten einzuhalten. Die Einhaltung dieser festgelegten max. zulässigen zusätzlichen LKW-Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr muss durch ein Monitoring kontrolliert werden, damit die maximal verträglichen Zunahmen der Lärmbelastung nicht überschritten werden (siehe Maßnahmen im Kap. 6.1 des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit).

#### ▪ Endausbau (Verwirklichungsabschnitt 2):

Hinweis: Der Endausbau der S 34 des Einreichprojektes besteht aus dem bereits im Verwirklichungsabschnitt 1 inkl. der L 5181 Spange Wörth errichteten Teilstück und dem danach in einer getrennten Bauphase zu errichtenden Verwirklichungsabschnitt 2. Zusammen entsteht durch die Errichtung des Verwirklichungsabschnitts 1 und 2 sowie der verkehrlich berücksichtigten L 5181 Spange Wörth der Endausbau.

Da die Bauphase des Verwirklichungsabschnittes 2 der S 34 getrennt von den Bauphasen der Spange Wörth und des Verwirklichungsabschnitts 1 der S 34 stattfindet, wird im Folgenden für die Bauphase „Endausbau“ der Bau des Verwirklichungsabschnitts 2 der S 34 beschrieben.

Laut Baukonzept der ASFINAG ist für den Verwirklichungsabschnitt 2 der S 34 eine Bauzeit von insgesamt 24 Monaten vorgesehen. Während der Bauzeit für den Verwirklichungsabschnitt 2 treten laut den Einreichunterlagen maximal ca. 442 externe LKW-Zu- und Abfahrten pro Tag auf (Summe der Zu- und Abfahrten von LKW pro Tag inkl. Leerfahrten).

Im Baukonzept sind die vorgesehenen Baustellenzufahrten für den Verwirklichungsabschnitt 2 detailliert festgelegt. Für diese Baustellenzufahrten sind im Teilgutachten 02a Lärm für die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 2 für einzelne Straßen maximal zulässige zusätzliche LKW-Verkehrsbelastungen für den externen

Bauverkehr festgelegt, um die Lärm-Immissionsgrenzwerte an den vorgesehenen Baustellenzufahrten einzuhalten. Die Einhaltung dieser festgelegten max. zulässigen zusätzlichen LKW-Verkehrsbelastungen für den externen Bauverkehr muss durch ein Monitoring überwacht werden, damit die maximal verträglichen Zunahmen der Lärmbelastungen nicht überschritten werden (siehe Maßnahmen Kap. 6.2).

### Betriebsphase

#### ▪ Verwirklichungsabschnitt 1:

- Auswirkungen der Errichtung der S 34 - Verwirklichungsabschnitt 1 (inkl. verkehrlich berücksichtigter Spange Wörth) auf die KFZ-Verkehrsnachfrage:

Der Auswirkungen der Errichtung der S 34 – Verwirklichungsabschnitt 1 auf die KFZ-Verkehrsbelastungen wurden für alle relevanten Planfälle mit Hilfe eines Verkehrsmodelles berechnet und als Teil der Einreichunterlagen dargestellt. Die Errichtung des Verwirklichungsabschnittes 1 der S 34 bündelt einen Teil des KFZ-Verkehrs im Untersuchungsgebiet auf der Neubaustrecke der S 34 sowie der Spange Wörth L 5181 und entlastet bestehende Straßen, insbesondere die B 20 im Bereich zwischen Europaplatz und Spange Wörth. Es ist festzuhalten, dass durch die Erreichbarkeitsverbesserungen als Folge der Straßenausbaumaßnahme S 34 Verwirklichungsabschnitt 1 sowie Spange Wörth L 5181 auch eine Zunahme des KFZ-Verkehrsaufkommens und der KFZ-Verkehrsbelastung im Untersuchungsgebiet induziert wird. Darüber hinaus werden durch Routenverlagerungen auf die S 34 auch Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastungen im Bereich der Zulaufstrecken auftreten. Dies zeigt sich in den Verkehrsmodellrechnungen z.B. durch Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastungen auf der B 20 südlich der Spange Wörth und nördlich des Anschlusses der S 34 an die B 1.

- Nachhaltige Sicherung der Entlastungseffekte:

Die Entlastung der Ortsdurchfahrten der B 20 im Bereich von St. Pölten ist ein wesentliches Projektziel des Einreichprojektes. Aus diesem Grund sind während des Betriebes zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der Verkehrsmodellrechnung dargestellten Entlastungswirkung für das untergeordnete Straßennetz dann notwendig, wenn die prognostizierte Verkehrsnachfrage am entlasteten Straßennetz überschritten wird. Die Beweissicherung und die erforderlichen Maßnahmen sind im Kap. 6 detailliert beschrieben und als Maßnahme festgelegt.

- Auswirkungen der Errichtung der S 34 – Verwirklichungsabschnitt 1 auf die Verkehrssicherheit:

Die Auswirkungen der S 34 Verwirklichungsabschnitt 1 auf die Verkehrssicherheit sind insgesamt als neutral bis geringfügig positiv zu bezeichnen.

- Auswirkungen der Errichtung der S 34 – Verwirklichungsabschnitt 1 auf die Erreichbarkeit des Untersuchungsraumes:

Das Vorhaben hat bezüglich der Verbesserungen der Erreichbarkeit und Entlastungswirkungen in Teilen des untergeordneten Straßennetzes leicht positive Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Untersuchungsraumes.

- Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

- Auswirkungen der Errichtung der S 34 Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2 inkl. verkehrlich berücksichtigter Spange Wörth) auf die KFZ-Verkehrsnachfrage:

Die Auswirkungen der Errichtung der S 34 Endausbau auf die KFZ-Verkehrsbelastungen wurden für alle relevanten Planfälle mit Hilfe eines Verkehrsmodelles berechnet und als Teil der Einreichunterlagen dargestellt. Die Errichtung der S 34 im Endausbau bündelt einen Teil des KFZ-Verkehrs im Untersuchungsgebiet auf der Neubaustrecke der S 34 und entlastet bestehende Straßen, insbesondere die B 20 im Bereich zwischen Europaplatz und Projektende der S 34. Es ist festzuhalten, dass durch die Erreichbarkeitsverbesserungen als Folge der Straßenausbaumaßnahme S 34 im Endausbau auch eine Zunahme des KFZ-Verkehrsaufkommens und der KFZ-Verkehrsbelastung im Untersuchungsgebiet induziert wird. Darüber hinaus werden durch Routenverlagerungen auf die S 34 auch Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastungen im Bereich der Zulaufstrecken auftreten. Dies zeigt sich in den Verkehrsmodellrechnungen z.B. durch Zunahmen der KFZ-Verkehrsbelastungen auf der B 20 südlich der Einmündung der S 34 in die B 20 und nördlich des Anschlusses der S 34 an die B 1.

- Nachhaltige Sicherung der Entlastungseffekte:

Die Entlastung der Ortsdurchfahrten der B 20 im Bereich von St. Pölten ist ein wesentliches Projektziel des Einreichprojektes. Aus diesem Grund sind während des Betriebes zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der in der Verkehrsmodellrechnung dargestellten Entlastungswirkung für das untergeordnete Straßennetz dann notwendig, wenn die prognostizierte Verkehrsnachfrage am entlasteten Straßennetz überschritten wird. Die Beweissicherung und die erforderlichen Maßnahmen sind im Kap. 6 detailliert beschrieben und als Maßnahme festgelegt.

- Auswirkungen der Errichtung der S 34 Endausbau auf die Verkehrssicherheit:

Die Auswirkungen der S 34 Endausbau auf die Verkehrssicherheit sind insgesamt als leicht positiv zu bezeichnen.

- Auswirkungen der Errichtung der S 34 Endausbau auf die Erreichbarkeit des Untersuchungsraumes:

Das Vorhaben hat bezüglich der Verbesserungen der Erreichbarkeit und Entlastungswirkungen in Teilen des untergeordneten Straßennetzes positive Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Untersuchungsraumes.

### ***Zweck des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht***

Mit der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), werden u. a. folgende Ziele verfolgt:

- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit im untergeordneten Netz durch Reduktion der Verkehrsmengen vor allem in den Siedlungsgebieten sowie die Verringerung der Trennwirkung der bestehenden B 20 zwischen Europaplatz und Spange Wörth (VA1) bzw. Projektende S 34 (im Endausbau)
- Die Verbesserung der Erreichbarkeit der Region im Straßenverkehr, Attraktivierung der Standorte St. Pölten Süd sowie St. Georgen und Wilhelmsburg, insbesondere auch der bestehenden und geplanten Betriebsstandorte
- Die Verbesserung der Verkehrsqualität im hochrangigen und untergeordneten Straßennetz
- Die Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen in Ortsdurchfahrten und Siedlungsgebieten der entlasteten Bereiche

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

In den Fachbeiträgen der UVE sind Maßnahmen als Teil des Einreichprojektes dargestellt – diese gehören zum Einreichprojekt und sind die Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit des Projektes. Für den Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit werden zusätzlich folgende Maßnahmen vorgeschrieben, die für die Umweltverträglichkeit des Projektes eine Voraussetzung darstellen:

#### Bauphase

- Verwirklichungsabschnitt 1:

Für die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden regionalen und lokalen Wegeverbindungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzung der Fahrbahnen durch Baufahrzeuge vorgeschrieben.

Zusätzlich wird zur Beweissicherung und Kontrolle ein Monitoring der tatsächlichen LKW-Fahrten zur und von der Baustelle vorgeschrieben, um die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte im umliegenden Straßennetz sicherzustellen. Dies erfolgt mit automatischen Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen bzw. an den Baustellenzufahrten während der Bauphase.

- Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

Für die Bauphase des Endausbaus (Errichtung des Verwirklichungsabschnitts 2) werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden regionalen und lokalen Wegeverbindungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzung der Fahrbahnen durch Baufahrzeuge vorgeschrieben.

Zusätzlich wird zur Beweissicherung und Kontrolle ein Monitoring der tatsächlichen LKW-Fahrten zur und von der Baustelle vorgeschrieben, um die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte im umliegenden Straßennetz sicherzustellen. Dies erfolgt mit automatischen Querschnittszählstellen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen bzw. an den Baustellenzufahrten während der Bauphase.

### Betriebsphase

#### ▪ Verwirklichungsabschnitt 1:

Für die Betriebsphase des Verwirklichungsabschnittes 1 werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben, damit das Einreichprojekt als umweltverträglich beurteilt werden kann:

- Ausführung der Brücke der S 34 über den Wirtschaftsweg und Zubringer Nadelbach (S34.01) mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m nach RVS 03.03.81 (statt der im Projekt vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,2 m).
- Ausführung der Brücke der S 34 über einen Wirtschaftsweg (S34.03) mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m nach RVS 03.03.81 (statt der im Projekt vorgesehenen lichten Höhe von mindestens 4,2 m).
- Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Betriebsphase des Verwirklichungsabschnittes 1 mit zumutbaren Umwegen aufrechtzuerhalten.
- Beweissicherung und Kontrolle: Die zukünftige Verkehrsnachfrage wurde mit Hilfe eines Verkehrsmodells prognostiziert, dessen Ergebnisse eine Schätzung darstellen und naturgemäß einer Streuung unterliegen. Damit die tatsächliche Verkehrsnachfrageentwicklung die der UVP zu Grunde liegenden Ergebnisse nicht überschreitet, erfolgt ein Vergleich der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten verkehrlichen Nachfrageentwicklung, auf dessen Basis die Verträglichkeit der Auswirkungen ermittelt wurde. Durch ein vorgesehenes Monitoring der tatsächlich eintretenden Verkehrsnachfrage und einen Vergleich mit den der UVP zu Grunde liegenden prognostizierten Verkehrsnachfragewerten wird die Einhaltung der Umweltverträglichkeit in der Realität für den Zeitraum des Monitorings sichergestellt. Das gilt für die prognostizierten Entlastungseffekte, die Einhaltung der prognostizierten KFZ-Verkehrsnachfrage auf den Ausbaustrecken sowie für das relevante Straßennetz im Umfeld der neuen Straßenabschnitte. Dies erfolgt durch permanente Zählungen auf den neu errichteten Streckenabschnitten und Zählungen in einem vorgeschriebenen Zeitintervall auf dem entlasteten Straßennetz sowie im Umfeld der neuen Straßenabschnitte während der Betriebsphase. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen zum Zeitpunkt der Zählung oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Lärm, Luft) als Folge der S 34 erforderlich. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsberuhigende Maßnahmen) einzuleiten.

▪ Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):

Für die Betriebsphase des Endausbaus werden zusätzlich zu den für den Verwirklichungsabschnitt 1 vorgeschriebenen Maßnahmen folgende Maßnahmen vorgeschrieben, damit das Einreichprojekt als umweltverträglich beurteilt werden kann:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Befahrbarkeit im umgelegten Nebenstraßennetz (Fahrbahnbreite), Erhöhung der lichten Durchfahrthöhe bei einem Wirtschaftsweg sowie Erhöhung der lichten Durchfahrthöhe und Durchfahrtsweite bei einem Viehdurchlass.
- Maßnahmen zur Verringerung der Trennwirkung durch die S 34 und die Spange Wörth durch die Errichtung von zusätzlichen Querungsmöglichkeit für den Fußgänger- und Fahrradverkehr im Bereich der Spange Wörth L 5181.
- Maßnahmen zur Verringerung der Trennwirkung der S 34 Verwirklichungsabschnitt 2 für Fußgänger (Bereich Poppenberg)
- Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine sichere Führung der Fußgänger und Radfahrer im Bereich der Einbindung der S 34 in die B 20 auf der B 20.
- Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Anbindung der L 5181 an die S 34 im Endausbau (Verwirklichungsabschnitt 2).
- Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Betriebsphase des Endausbaus mit zumutbaren Umwegen aufrechtzuerhalten.
- Beweissicherung und Kontrolle: Die zukünftige Verkehrsnachfrage wurde mit Hilfe eines Verkehrsmodells prognostiziert, dessen Ergebnisse eine Schätzung darstellen und naturgemäß einer Streuung unterliegen. Damit die tatsächliche Verkehrsnachfrageentwicklung die der UVP zu Grunde liegenden Ergebnisse nicht überschreitet, erfolgt ein Vergleich der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten verkehrlichen Nachfrageentwicklung, auf dessen Basis die Verträglichkeit der Auswirkungen ermittelt wurde. Durch ein vorgesehenes Monitoring der tatsächlich eintretenden Verkehrsnachfrage und einen Vergleich mit den der UVP zu Grunde liegenden prognostizierten Verkehrsnachfragewerten wird die Einhaltung der Umweltverträglichkeit in der Realität für den Zeitraum des Monitorings sichergestellt. Das gilt für die prognostizierten Entlastungseffekte, die Einhaltung der prognostizierten KFZ-Verkehrsnachfrage auf den Ausbaustrecken sowie für das relevante Straßennetz im Umfeld der neuen Straßenabschnitte. Dies erfolgt durch permanente Zählungen auf den neu errichteten Streckenabschnitten und Zählungen in einem vorgeschriebenen Zeitintervall auf dem entlasteten Straßennetz sowie im Umfeld der neuen Straßenabschnitte während der Betriebsphase. Falls die prognostizierten Verkehrsbelastungen zum Zeitpunkt der Zählung oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft überschritten werden, ist eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Lärm, Luft) als Folge der S 34 erforderlich. Gegebenenfalls sind kompensatorische Maßnahmen (z.B. verkehrsberuhigende Maßnahmen) einzuleiten.

### **Gesamtbewertung**

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*



Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten, der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen und der im Gutachten als Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle angeführten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten, der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen und der im Gutachten als Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle angeführten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

### III.1.2. Lärm und Erschütterungen

#### III.1.2.1. Lärm

##### ***Untersuchungsraum***

Der Umfang des Untersuchungsraums richtet sich primär nach den vorhabensbedingten Lärmimmissionen. Dazu sind Schwellenwerte definiert, ab denen projektbezogene Immissionen unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auslösen können. Das Schwellenwertsystem zur Detektion dieser Auswirkungen ist durch die BStLärmIV geregelt und wurde durch ein humanmedizinisches sowie dieses schalltechnische Gutachten für den speziellen Einzelfall dieses Vorhabens ergänzt. Für die Betriebsphase wurden damit entlang der geplanten Bundesstraßentrasse mindestens alle Gebäude in der ersten Häuserreihe von Siedlungsgebieten inkludiert. Im untergeordneten Netz wurden vorhabensbedingte Immissionszunahmen geprüft. Dazu werden alle Bereiche in den Ortsgebieten sowie Einzelgehöfte inkludiert, in denen der Verkehr auf der Straße die Grenzwerte der BStLärmIV erreichen kann. Darüber hinaus werden für dieses Projekt zusätzliche Kriterien aus dem Bereich Humanmedizin festgelegt. Dies sind Immissionserhöhungen von  $> 0,4$  dB bei einem  $L_{den} > 70$  dB bzw.  $L_{night} > 60$  dB im Planfall. Für die Bauphase wird eine Abgrenzung um die Bauflächen vorgenommen, um jedenfalls alle Bereiche über den untersten Schwellenwert für Beurteilungspegel des Baulärms nach BStLärmIV zu erfassen. Inkludiert wurde eine Betrachtung der Zufahrtsrouten für den Baustellenverkehr.

##### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Neben der im Detail geprüften und geplanten Trassenführung wurden im Rahmen des Vorprojektes weitere Varianten untersucht. Dabei ergab sich insgesamt keine systematisch und eindeutig bessere Variante aus schalltechnischer Sicht. Es ist dabei unerheblich, ob eine Variante westlich oder östlich der B 20 bzw. westlich oder östlich von Völtendorf konkret verfolgt wird. In jedem Fall werden Bereiche entlang der B 20 sowie B 39 entlastet, aber die

Lärmimmissionen in Siedlungsgebieten und Einzelgebäuden sowie für den Lebensraum von Tieren maßgeblich erhöht. Jedenfalls sind für alle Varianten straßenseitige Maßnahmen notwendig, um Freiraum von Siedlungsgebieten und Gebäuden zu schützen.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Im Ist-Zustand im Untersuchungsraum wird im UVE Fachbeitrag Lärm die besondere Betroffenheit der Ortsdurchfahrten St. Georgen am Steinfeld an der B 20 und Völtendorf an der B 39 sowie der Bereich entlang der bestehenden A 1 dargestellt. Hier erreicht der Nachtlärmindex  $L_{\text{night}}$  an betroffenen Fassaden Werte, die jedenfalls für viele Objekte über 55 dB liegen. Damit liegen die Immissionen über dem Schutzniveau wie es in der Literatur als auch den rezenten Verordnungen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung definiert ist. Hier besteht schalltechnischer Sanierungsbedarf.

Abseits der bestehenden höherrangigen Verkehrswege (Landesstraßen) wurden neben Verkehrslärm von Straßen auch Geräusche durch landwirtschaftliche Tätigkeiten dokumentiert sowie vereinzelt Bahnlärm. Es ist kein Grund ersichtlich, wonach für die weitere Beurteilung nicht das Schwellen- und Grenzwertsystem nach BStLärmIV angewandt werden kann.

### ***Nullvariante***

Die Nullvariante ohne Vorhaben im Zeitraum 2023 und 2030 ist durch Verkehrszunahmen gekennzeichnet. Diese führen zu weiteren Immissionserhöhungen in den Ortsdurchfahrten.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### Bauphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2:*

In der Bauphase kommt es zu umfangreichen Erdbauarbeiten und der Errichtung von Kunstbauten entlang der Trasse. Dies umfasst auch lärmintensive Tätigkeiten. Die BStLärmIV regelt über ein Schwellenwertsystem die zulässigen Baulärmimmissionen in den einzelnen Zeitabschnitten Tag/Abend/Nacht und unterscheidet zwischen Werktagen, Samstagen und Sonn-/Feiertagen. Für die einzelnen Zeitabschnitte wurden Beurteilungspegel ermittelt, um die Zulässigkeit zu prüfen. Damit war der überwiegende Einsatz von lärmintensiven Bearbeitungsphasen auf den Zeitabschnitt Tag an Werktagen zu begrenzen. Für Bauarbeiten in anderen Zeitabschnitten im Ausnahmefall sind durch die Projektwerberin und im Rahmen dieses Gutachtens Maßnahmen entwickelt worden, um deren Zulässigkeit zu gewährleisten. Bautätigkeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen unterbleiben gänzlich.

Der zulässige Baustellenverkehr wurde auf einzelnen Straßenabschnitten im öffentlichen Netz reglementiert, um die Einhaltung von Lärmgrenzwerten zu erreichen.

Insgesamt verbleiben die Auswirkungen aufgrund des Baulärms auf wenige Objekte im direkten Nahbereich der Trasse beschränkt.

## Betriebsphase

### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau:*

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen erfolgt gemäß BStLärmIV und die für den Einzelfall dieses Projektes zusätzlichen Kriterien. Für die darin vorgesehene Einzelfallbeurteilung im Falle von Grenzwertüberschreitungen und für Gewerbeobjekte wurde gemeinsam mit dem Fachgutachten Humanmedizin ein individueller Beurteilungsmaßstab angewandt.

Entlang der Trasse führt das Projekt zu einer maßgeblichen Anhebung der Umgebungslärmsituation. Eine Umweltverträglichkeit ist nur durch straßenseitige Maßnahmen gewährleistet, um die Immissionen dem Stand der Technik entsprechend zu begrenzen.

Im untergeordneten Netz kommt es an einer Vielzahl von Ortsdurchfahrten zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen. Diese sind, wo erforderlich, im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung beurteilt worden. Jedenfalls sind objektseitige Maßnahmen notwendig, welche speziell nach einer noch durchzuführenden Detaillärmschutzuntersuchung zu dimensionieren sind.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

## Bauphase

### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Verwirklichungsabschnitt 2:*

Bautätigkeiten und LKW-Fahrten werden zeitlich (Werktags Tag/Abend/Nacht), nach der Art der Tätigkeiten und nach dem Ort der Bautätigkeit beschränkt. Die Minderungsmaßnahmen durch die Projektwerberin mussten durch zusätzliche Auflagen ergänzt bzw. präzisiert werden. Die unbedingt notwendigen Maßnahmen aus diesem Gutachten sind mit Maßnahmen anderer Fachgebiete aufeinander abgestimmt, um insgesamt Grenzwertüberschreitungen zu vermeiden und die Baulärmbelastungen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Dazu dient insbesondere auch ein Baulärmmonitoring.

## Betriebsphase

### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau:*

Die Projektwerberin sieht entlang der Trasse vorrangig straßenseitige Maßnahmen durch Lärmschutzwände vor. Im Rahmen dieses Gutachtens wird darüber hinaus die Verwendung eines lärmindernden Straßenbelags gefordert. Zusätzlich müssen an Objekten im untergeordneten Straßennetz objektseitige Maßnahmen durch die Förderung von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern vorgesehen werden. Über das Verkehrsmonitoring wird die Einhaltung der Immissionen gewährleistet. Der Emissionswert der Straßendeckschicht des Vorhabens wird durch Messungen verifiziert.

## **Gesamtbewertung**

### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Lärm sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als wesentlich, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als wesentlich einzustufen.

### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Lärm sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als wesentlich, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als wesentlich einzustufen.

### III.1.2.2. Erschütterungen

#### **Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum wurde auf die Erschütterungswahrnehmung eines gesunden, normal empfindenden Kindes und eines gesunden, normal empfindenden Erwachsenen abgestimmt. Dazu wurden entlang und 100 m beidseits der zu errichtenden Trasse Gebäude in den Untersuchungsraum aufgenommen. Fühlbare Erschütterungen im untergeordneten Netz werden zusätzlich betrachtet. Der Untersuchungsraum wird dazu auf Bereiche der B 1, B 20, B 39 und L 5160 erweitert. In diesem Bereich kommt es zu den stärksten Verkehrszunahmen im untergeordneten Netz mit direkt an die Straße grenzenden Wohnobjekten. Daher bestätigt die positive Beurteilung dieses Bereichs auch alle anderen möglichen Bereiche des untergeordneten Netzes.

Bautätigkeiten resultieren in Erschütterungen, die über jenen durch Straßenverkehr ausgelösten Einwirkungen liegen. Daher wird der Untersuchungsbereich auf bis zu 150 m um die Bauflächen des eingereichten Baukonzepts ausgeweitet.

Die Immissionen des sekundären Luftschalls sind bei den hier vorliegenden oberirdischen Verkehrswegen jedenfalls beträchtlich kleiner als die des direkten Luftschalls. Mit der Beurteilung dieser Immissionen im Teilgutachten Lärm sind damit umweltrelevante Auswirkungen abgedeckt.

### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Dem Trassenauswahlverfahren lagen keine quantitativen Untersuchungen zu Erschütterungen zugrunde. Allerdings ergeben sich für alle untersuchten Trassenvarianten Minderungen der LKW Vorbeifahrten und damit der Erschütterungsdosis in den Orten an der B 20 von St. Pölten bis zur jeweiligen Anschlussstelle der Spange Wörth bzw. S 34. Aufgrund des hohen Abstandes der Trasse von jeglichen Wohngebieten ergeben sich für die untersuchten Varianten nur unerhebliche und faktisch nicht darstellbare Unterschiede sowohl für Betriebs- als auch Bauphase. Andere Unterschiede der Immissionsbelastungen wie beispielsweise Lärm liegen jedenfalls um Größenordnungen über den möglichen Unterschieden der Erschütterungen für die einzelnen untersuchten Varianten.

### ***Ist-Zustand, Null-Variante, Befundung***

Nach den eingereichten Untersuchungen liegen entlang der Trasse viele Häuser bzw. Wohnobjekte mit einer nach ÖNORM S 9020 geringen Rahmensteifigkeit vor. Die für die menschliche Wahrnehmung entscheidende Erschütterungsanfälligkeit ist daher überwiegend überdurchschnittlich zu bewerten. Dies gilt im selben Ausmaß für die anzunehmende Nullvariante. Entlang der bestehenden Straßen liegen Erschütterungswirkungen durch Schwerverkehr vor.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### Bauphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1 und 2:*

In beiden Verwirklichungsabschnitten kommt es aufgrund der Distanzen zwischen Baufeldern und Gebäuden nur zu geringen Erschütterungswirkungen auf Anrainer. Im Verwirklichungsabschnitt 1 wurden vier Gebäude in Entfernungen von  $\leq 20$  m bestimmt, für die maßgebliche Erschütterungswirkungen möglich sind. Im Verwirklichungsabschnitt 2 trifft dies für ein Gebäude zu.

#### Betriebsphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau:*

Die neue Trasse liegt in mehr als 50 m Abstand zu Wohnobjekten. Daher sind unzumutbar belästigende Auswirkungen durch wahrnehmbare Erschütterungen auszuschließen. Im untergeordneten Netz kommt es bei gleichbleibenden Erschütterungsmaxima zu

Veränderungen der Erschütterungsdosis. Die Änderungen sind gering und guter Erschütterungsschutz bleibt eingehalten.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1 und 2:*

Maßnahmen und Beweissicherung sind nur für die Bauphase erforderlich. Dabei sind Gebäude innerhalb eines Streifens von 50 m zur Baufläche mittels Risskartierung zu erheben. Nur im Falle von erschütterungsintensiven Tätigkeiten im Bereich von weniger als 15 m zu Objekten sind zusätzlich Erschütterungsmessungen erforderlich, um die Einhaltung der Richtwerte nach ÖNORM S 9020 zu bestätigen. Für einzelne Gebäude sind die Anwohner vorab über das Auftreten von Erschütterungen zu informieren.

#### Betriebsphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau:*

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### ***Gesamtbewertung***

##### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Erschütterungen sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

##### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Erschütterungen sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

### III.1.3. Luft und Klima

#### ***Untersuchungsraum***

Der Untersuchungsraum umfasst alle Bereiche, die mit Bezug zum Schutzgut Luft in relevanter Weise durch das Projekt beeinflusst sein könnten. Damit ist in erster Linie das im TGA 03, Kapitel 2, Abbildung 2, dargestellte Gebiet gemeint.

#### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Rahmen der strategischen Prüfung Verkehr sowie des darauf aufbauenden Vorprojektes wurden unterschiedliche Varianten und Alternativen geprüft, die letztendlich zur vorliegenden Trasse führten.

#### ***Ist-Zustand, Befundung***

Generell kann angeführt werden, dass das Projektgebiet im Übergang zwischen dicht verbautem und ländlichem Gebiet liegt.

Der Tatsache, dass Teile des Untersuchungsgebietes als belastetes Gebiet hinsichtlich PM<sub>10</sub> und in einem Randbereich hinsichtlich NO<sub>2</sub> ausgewiesen sind, wird in der UVP Rechnung getragen. Die restlichen Schadstoffe sind merklich unter den Grenzwerten. Eine gewisse Sonderstellung nimmt Ozon ein, bei dem wetterbedingt gelegentlich die Informationsschwelle erreicht bzw. überschritten wird und der ökologisch begründete Grenzwert vor allem im ruralen Bereich überschritten ist. O<sub>3</sub> Belastungen sind großräumig zu sehen (Raum Wien-Linz-Salzburg und darüber hinaus) und durch lokale Bauvorhaben kaum beeinflusst.

Zur Beurteilung der Gesamtbelastung (Istzustand plus projektbedingte Veränderungen) sind sogenannte Grundbelastungen (Hintergrundbelastungen) zu definieren. Diese wurden im UVE-Fachbeitrag Wirkfaktor Luft, Luft- und Klimauntersuchung (Box IV, Mappe 9, Einlage 9.2, März 2017) für den JMW auf Basis einer Differenzenrechnung Luftgütemessung St. Pölten Eybnerstraße und der Berechnung Bestandsszenario 2014 abgeleitet und sind als plausibel zu betrachten. Für den Bereich St. Pölten Innenstadt erfolgte dies mit Hilfe der Messung St. Pölten Europaplatz. Abweichend davon wurde bei der Betrachtung der Vorbelastung der NO<sub>2</sub> Kurzzeitmittelwerte das 98. Perzentil der gemessenen Werte der Messstelle Eyberstraße als regionaler Hintergrund verwendet.

#### ***Nullvariante***

Bei Beibehaltung der Nullvariante werden vor allem entlang der B 20 hohe Belastungen durch Luftschadstoffe bei NO<sub>2</sub> prognostiziert. Die Grenzwerte gem. IG-L bleiben jedoch eingehalten.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

Der Bau und Betrieb der S 34 ist immer in Verbindung mit der Spange Wörth zu sehen. Daher werden die Auswirkungen der beiden Projekte S 34 und Spange Wörth im Rahmen dieses Fachbeitrages gemeinsam behandelt.

#### Bauphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Die prognostizierten Gesamtbelastungen bleiben im Jahresmittel innerhalb der Genehmigungskriterien. Bei den prognostizierten Zusatzbelastungen im Kurzzeitmittel werden an einigen Aufpunkten relevante Zusatzbelastungen prognostiziert, die Gesamtbelastung bleibt jedoch merklich unter dem Grenzwert gemäß IG-L. Anmerkung: Die Gesamtbelastung wird über die 98 Perzentil Werte abgeleitet. Selbst bei Verwendung der Maximalwerte als Grundbelastung würde der Grenzwert nach IG-L eingehalten. Trotzdem kann jedoch eine Überschreitung des max. HMW bei NO<sub>2</sub> nie ausgeschlossen werden, z.B. beim Zusammentreffen von einer außergewöhnlichen Emissionssituation mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und hoher Umwandlungsrate.

Feinstaub PM<sub>10</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Gesamtbelastungen an den Aufpunkten unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Für die Bautätigkeit werden jedoch im ungünstigsten Baujahr bis zu 11 zusätzliche Überschreitungstage prognostiziert. Aufgrund dieser hohen Anzahl zusätzlicher Überschreitungstage werden im TGA 03 Luft und Klima zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen vorgeschlagen, wodurch eine merkliche Verringerung der PM<sub>10</sub> Belastung zu erwarten ist. Der Großteil des emittierten PM<sub>10</sub> ist der Manipulation von staubenden Gütern sowie dem Fahren auf nicht befestigten Oberflächen zuzuordnen.

Partikelfraktion PM<sub>2.5</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Zusatzbelastungen an den Aufpunkten irrelevant.

Staubdeposition: Im Jahresmittel bleibt die prognostizierte Gesamtbelastung an den Aufpunkten unter dem Grenzwert.

Klima: Auf das Klima bezogen kann geschlossen werden, dass mikroklimatischen Auswirkungen aufgrund der Bautätigkeiten nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für makroklimatische Auswirkungen.

##### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Die prognostizierten Gesamtbelastungen bleiben im Jahresmittel unterhalb der Irrelevanzgrenzen. Bei den prognostizierten Zusatzbelastungen im



Kurzzeitmittel werden an einigen Aufpunkten relevante Zusatzbelastungen prognostiziert, die Gesamtbelastung bleibt jedoch merklich unter dem Grenzwert gemäß IG-L. Anmerkung: Die Gesamtbelastung wird über die 98 Perzentil Werte abgeleitet. Selbst bei Verwendung der Maximalwerte als Grundbelastung würde der Grenzwert nach IG-L eingehalten. Trotzdem kann jedoch eine Überschreitung des max. HMW bei NO<sub>2</sub> nie ausgeschlossen werden, z.B. beim Zusammentreffen von einer außergewöhnlichen Emissionssituation mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und hoher Umwandlungsrate.

Feinstaub PM<sub>10</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Gesamtbelastungen an den Aufpunkten unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Für die Bautätigkeit werden jedoch im ungünstigsten Baujahr bis zu 15 zusätzliche Überschreitungstage prognostiziert. Der Großteil des emittierten PM<sub>10</sub> ist der Manipulation von staubenden Gütern sowie dem Fahren auf nicht befestigten Oberflächen zuzuordnen.

Partikelfraktion PM<sub>2,5</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Zusatzbelastungen an den Aufpunkten irrelevant.

Staubdeposition: Im Jahresmittel bleibt die prognostizierte Gesamtbelastung an den Aufpunkten unter dem Grenzwert.

Klima: Auf das Klima bezogen kann geschlossen werden, dass mikroklimatische Auswirkungen aufgrund der Bautätigkeiten nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für makroklimatische Auswirkungen.

### Betriebsphase

Die Auswirkungen der Betriebsphase werden im Folgenden gemeinsam für den Verwirklichungsabschnitt 1 sowie den Endausbau diskutiert. Dies begründet sich darin, dass die Auswirkungen für beide Stufen sehr ähnlich sind. Tendenziell sind bei NO<sub>x</sub> (NO<sub>2</sub>) die Belastungen im Verwirklichungsabschnitt 1 etwas höher (aufgrund der höheren spezifischen Emissionen der KFZ), während bei PM<sub>10</sub>/PM<sub>2,5</sub> im Endausbau auf den meisten Strecken mit Zusatzbelastungen aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens – und damit höheren PM Emissionen aus Aufwirbelung und Abrieb – auch die Zusatzbelastungen höher sind. Lediglich entlang der Spange Wörth und im Teilstück der B 20 zwischen der Einbindung der Spange Nord und dem südlichen Ende der S 34 kommt es beim Endausbau zu einer merklichen Reduktion der Verkehrsstärke und damit der Emissions- und Immissionsbelastung.

### *Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau:*

Bezogen auf die Grenzwerte zum Schutz des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit können folgende Aussagen getroffen werden:

Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) Jahresmittelwert: Die Gesamtbelastungen bleiben unter dem Genehmigungsgrenzwert für den Jahresmittelwert. Zusatzbelastungen über der Relevanzgrenze treten nur in Bereichen auf, in denen eine Grenzwertüberschreitung nicht zu erwarten ist.

Im als Sanierungsgebiet ausgewiesenen Bereich St. Pölten Europaplatz bleiben die Zusatzbelastungen unter der Relevanzgrenze.

Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) Kurzzeitmittelwert: Die Veränderungen verhalten sich im Kurzzeitmittel ähnlich wie im Jahresmittel, wobei die Absolutbeträge naturgemäß höher sind. Die Zunahmen sind größtenteils merklich unter der Relevanzgrenze. Zudem bleiben auch die Gesamtbelastungen großteils merklich unterhalb des Grenzwertes von 200 µg/m<sup>3</sup>. Anzumerken ist jedoch, dass Grenzwertüberschreitungen bei NO<sub>2</sub> im Bereich stark befahrener Straßen schlussendlich nie gänzlich ausgeschlossen werden können.

Feinstaub (PM<sub>10</sub>) Jahresmittelwert: Die projektbedingten Veränderungen verhalten sich im Großen und Ganzen wie bei NO<sub>2</sub>. Reduktionen in vielen Bereichen stehen Zunahmen im irrelevanten Bereich gegenüber.

Feinstaub (PM<sub>10</sub>) Überschreitungstage: Die Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer 50 µg/m<sup>3</sup> verhält sich proportional zum Jahresmittelwert. An einigen wenigen Aufpunkten mit Anrainerbezug kommt es zu einer Zunahme von einem Überschreitungstag, bei einem Aufpunkt ohne Wohnnutzung liegen für alle Szenarien 2 Überschreitungstage vor, bei einem weiteren Aufpunkt sind 2 Überschreitungstage nur beim Szenario VWA1 2023 zu verzeichnen. Prinzipiell kann aber erwartet werden, dass das Genehmigungskriterium nach IG-L mit zulässigen 35 Überschreitungstagen eingehalten wird.

Partikelfraktion PM<sub>2,5</sub> Jahresmittelwert: Die Veränderungen der PM<sub>2,5</sub> Immissionsbelastungen bleiben im Jahresmittel merklich unterhalb der Relevanzgrenze.

Ozon (O<sub>3</sub>): Für O<sub>3</sub> wurde keine eigene Ausbreitungsrechnung gemacht, sondern die projektbedingte Änderung der O<sub>3</sub> Vorläufersubstanzen auf das Ozonbildungspotenzial abgeschätzt.

Dies ist ein allgemein üblicher Weg, da die O<sub>3</sub> Bildung ausschließlich großräumigen Vorgängen unterliegt, die im Rahmen einer UVP eines Straßenprojektes in der Regel nicht betrachtet werden können. Das O<sub>3</sub> Bildungspotenzial verändert sich im räumlich begrenzten Untersuchungsraum um < 2 %. In Bezug auf einen für die O<sub>3</sub> Bildung relevanten Raum (wie z.B. Budapest – Wien – Linz) ist dies von untergeordneter Bedeutung. Auswirkungen auf die O<sub>3</sub> Belastung sind bei diesen Größenordnungen der Veränderungen nicht zu erwarten. Somit sind die projektbezogenen Auswirkungen auf die O<sub>3</sub> Bildung nicht relevant.

Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen: Für die Deposition von Staub wurden Berechnungen durchgeführt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen liegen jeweils unterhalb der Relevanzgrenze, die Gesamtbelastungen merklich unterhalb des entsprechenden Grenzwertes für den JMW. Bei Staubinhaltsstoffen wurden aufgrund der geringen Emissionsmengen keine Berechnungen durchgeführt.

Messungen im Bereich des Europaplatzes zeigen, dass die Konzentrationen der IG-L limitierten Komponenten weit unter den jeweiligen Grenzwerten zu liegen kommen. Daran wird sich auch durch das Projekt aufgrund der geringen PM Zusatzbelastungen nichts ändern.

Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>): Das IG-L sieht für Stickoxide einen Grenzwert zum Schutz der Ökologie vor. Gemäß der VO über das Messkonzept zum IG-L (BGBl. II Nr. 127/2012), Anlage II (großräumige Standortkriterien), sind die in TGA Nr. 03, Kapitel 2.5, Tabelle 4, angeführten NO<sub>x</sub> Grenzwerte nicht auf Ballungsräume (Großräume Wien, Linz und Graz) sowie auf unmittelbare Einflussbereiche von NO<sub>x</sub> Emittenten anzuwenden. D.h. für die emissionsseitigen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes ist der NO<sub>x</sub> Grenzwert für Ökosysteme (30 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub>) nicht anzuwenden. Die RVS 04.02.12 sieht für die Definition der Relevanzschwelle einen Wert der Zusatzbelastung von 10 % des Grenzwertes, d.h. 3 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub> vor. Die prognostizierte Zusatzbelastung bleibt an den ausgewiesenen Aufpunkten unterhalb der Relevanzschwelle.

Gesamtdeposition von Stickstoffverbindungen: Die Aussagen zu diesen Stoffen beziehen sich wiederum auf ein Profil beidseitig der Straßennachse. Für Stickstoff wird ein Gesamteintrag von bis zu 17,6 kg(N)/ha/a straßennah prognostiziert, wobei die Grundbelastung bereits mit 15,8 kg(N)/ha/a anzusetzen ist. Anmerkung: Die projektbedingte Schwefeldeposition ist aufgrund der marginalen S-Emissionen naturgemäß vernachlässigbar.

## **Klima**

Im UVE-Fachbeitrag Wirkfaktor Luft (Box IV, Mappe 9, Einlage 9.1, März 2017) wurde eine Auflistung möglicher potenzieller Bereiche mit Kaltluftbildung bzw. -stau aufgelistet und bewertet. Dieser Bewertung kann gefolgt werden.

Im Bereich des Verwirklichungsabschnittes 1 sind aufgrund der geringen Geländestruktur kaum relevante Kaltluftabflüsse zu erwarten. Im Bereich nördlich der A1 (betrifft ausschließlich S 34) werden eine Geländemulde bei Hafing bzw. der Nadelbach mittels Brückenbauwerken überquert. Durch die Brückenkonstruktion werden Kaltluftbewegungen kaum beeinträchtigt. Südlich der A1 können geringfügige Kaltluftabflüsse im Bereich Völtendorf auftreten. Diese werden durch das Bauwerk der S 34 nicht beeinträchtigt.

Im Bereich des Verwirklichungsabschnittes 2 (südlicher Teil) liegen zwischen den Hügeln und den Tälern der Pielach und der Traisen Höhenunterschiede von bis zu 40 m. Hier sind bei entsprechenden meteorologischen Bedingungen Kaltluftabflüsse von den Hängen zu erwarten. Das Bauwerk der S 34 stellt in diesem Bereich aufgrund der Trassenführung kaum ein Hindernis dar. Lediglich der Bereich am südlichen Ende bei km 8.5 (südlicher Bereich des Poppenberges) kurz vor der Einmündung in die B 20 wird aufgrund der Dammlage als geringfügiges Hindernis eingestuft. Da eventuell aufstauende Kaltluft jedoch entlang der Trasse in Richtung SO abströmen kann, sind die Auswirkungen als geringfügig einzustufen.

Es erfolgt durch den Bau der S 34 und der Spange Wörth eine weitere Versiegelung von Flächen, was an und für sich nicht positiv ist. Aufgrund der relativ geringen Ausdehnung der Versiegelungen sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Kleinklima zu erwarten.

Aus mikroklimatischer Sicht ergeben sich daher durch den Trassenverlauf der S 34 keine nennenswerten Auswirkungen. Der Trassenverlauf der Spange Wörth weist keine Auswirkungen auf.

Trotz der Steigerung der Fahrleistung um bis zu 3 % im VWA1 und 4 % im VWA2 kommt es zu keiner Erhöhung der CO<sub>2</sub> Emissionsmengen. Dies ist u.a. auf die im Vergleich zur B 20 gleichmäßigere Fahrweise auf der S 34/Spange Wörth zurückzuführen. Somit sind negative makroklimatische Auswirkungen nicht zu erwarten.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase

Während des Baues sind in erster Linie umfangreiche Maßnahmen zur Minimierung der durch die Bautätigkeit hervorgerufenen Staubemissionen vorgesehen. Diese umfassen die Feuchthaltung von nicht staubfrei befestigten Flächen, auf denen eine Materialmanipulation oder eine Transportaktivität stattfindet, die Nasskehrung von staubfrei befestigten Oberflächen sowie die Errichtung von Reifenwaschanlagen an den Übergängen von unbefestigten auf befestigte Oberflächen. Bezüglich des Einsatzes von Baumaschinen sind Maschinen mit Emissionsstandard Stage IIIa als Mindestanforderung vorzusehen. Weitere dem Stand der Technik für Staubreduktion auf Baustellen übliche Maßnahmen finden sich in der detaillierten Auflistung der Maßnahmen.

Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung wird eine Umweltbauaufsicht Luft vorgeschrieben werden, die Maßnahmenwirksamkeit wird während der Bauphase zum Verwirklichungsabschnitt 1 durch ein Luftgütemonitoring in den Bereichen Schwadorf und Nadelbach überwacht. Während des Baus des Verwirklichungsabschnittes 2 erfolgt ein Luftgütemonitoring in den Bereichen Steinfeld und Wolfenberg.

#### Betriebsphase VWA1 und Endausbau

Dem Projekt wurde eine gewisse verkehrliche Wirkung unterstellt. Es ist durch begleitende verkehrliche Überwachungen (z.B. Verkehrszählungen) sicherzustellen, dass diese geplanten verkehrlichen Wirkungen auch eintreffen. Maßnahmen dazu sind durch den Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit festzulegen.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Luft und Klima ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen für die Schutzgüter Luft und Klima insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Luft für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase lokal als wesentlich, großräumig als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Für das Schutzgut Klima sind die Auswirkungen irrelevant.

*Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Luft und Klima ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für das Schutzgut Luft für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase lokal als wesentlich, großräumig als vertretbar einzustufen.

In einer Gesamtbetrachtung von Bau und Betriebsphase ist für das Schutzgut Luft der Endausbau als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Für das Schutzgut Klima sind die Auswirkungen irrelevant.

#### III.1.4. Humanmedizin

##### ***Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der prognostizierten Schall-Immissionen auf den Menschen***

###### Bauphase VWA 1:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Schall-Immissionen während der Bauarbeiten (Bauphase VWA 1) in den einzelnen Bauabschnitten auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 02a Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

###### Bauphase Endausbau:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Schall-Immissionen während des Endausbaus in den einzelnen Bauabschnitten auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 02a Lärm sowie im gegenständlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

###### Maßnahmen/Auflagen Bauphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### Betriebsphase:

Neben den bereits von der Projektwerberin geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind in einigen Bereichen noch zusätzlich objektseitige Maßnahmen unbedingt erforderlich, damit das Vorhaben aus lärmhygienischer Sicht positiv beurteilt werden kann. Es ist humanmedizinisch als umweltverträglich einzustufen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 02a Lärm vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Bei Erfüllung der geforderten Maßnahmen kann aus humanmedizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass es vorhabensbedingt weder in den Bau- noch in den Betriebsphasen zu unzumutbaren Belästigungen bzw. einer Gesundheitsgefährdung der Anrainer durch Lärm-Immissionen kommt.

### Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, die Forderung des Lärm-Sachverständigen nach Einsatz von lärmminderndem Asphalt wird aus humanmedizinischer Sicht ausdrücklich unterstützt.

### ***Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der prognostizierten Erschütterungs-Immissionen auf den Menschen***

#### Bauphase VWA 1:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Erschütterungs-Immissionen während der Bauarbeiten in den einzelnen Bauabschnitten auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 02b Erschütterungen vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

#### Bauphase Endausbau:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Erschütterungs-Immissionen während der Bauarbeiten in den einzelnen Bauabschnitten auszuschließen, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten 02b Erschütterungen vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

#### Maßnahmen/Auflagen Bauphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### Betriebsphase:

In der Betriebsphase werden bei den Anrainern keine durch das Projekt hervorgerufenen Erschütterungen auftreten, damit sind negative Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (keine unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch Erschütterungs-Immissionen während der Betriebsphase auszuschließen.

Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine Maßnahmen erforderlich.

***Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der Luftschadstoff-Immissionen auf den Menschen***

Das gesamte Stadtgebiet von St. Pölten ist als belastetes Gebiet für PM<sub>10</sub> ausgewiesen, der unmittelbare Nahbereich des Europaplatzes außerdem für NO<sub>2</sub>.

Bauphase VWA 1:

Aus medizinischer Sicht haben die prognostizierten zusätzlichen durch den Bau bedingten Belastungen mit NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und Staubdeposition keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer, wenn die geforderten Maßnahmen aus dem Teilgutachten 03 Luft und Klima umgesetzt werden. Die Grenzwerte werden überall auch mit den zusätzlichen Immissionen der Bauphase eingehalten.

Bauphase Endausbau:

Aus medizinischer Sicht haben die prognostizierten zusätzlichen durch den Bau bedingten Belastungen mit NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und Staubdeposition keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit/das Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer, wenn die geforderten Maßnahmen aus dem Teilgutachten 03 Luft und Klima umgesetzt werden. Die Grenzwerte werden überall auch mit den zusätzlichen Immissionen der Bauphase eingehalten.

Maßnahmen/Auflagen Bauphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine Maßnahmen erforderlich.

Betriebsphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind negative Auswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden (unzumutbare Belästigung) der Anrainer durch eine toxische Wirkung von Luftschadstoffen während der dargestellten Betriebsphasen mit Sicherheit auszuschließen.

Maßnahmen/Auflagen Betriebsphase:

Aus humanmedizinischer Sicht sind keine Maßnahmen erforderlich.

***Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der Veränderung der Belichtungsverhältnisse / elektromagnetischer Felder auf den Menschen***

Diese Immissionen sind aus humanmedizinischer Sicht ausreichend berücksichtigt, unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

#### Maßnahmen/Auflagen Bauphase:

Eine kontinuierliche, den Jahreszyklus durchlaufende Beschattung der Anrainer durch Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc. darf nicht gegeben sein.

Die Be- und Ausleuchtung der Baustellenbereiche ist so zu gestalten, dass eine Blendung bzw. Ausleuchtung der Wohn- und Schlafräume der Anrainer nicht gegeben ist.

#### **Gesamtbewertung**

##### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als wesentlich, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als wesentlich einzustufen.

##### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als wesentlich, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als wesentlich einzustufen.

#### III.1.5. Boden und Abfall

##### III.1.5.1. Boden

#### **Untersuchungsraum**



Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsraum, der von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird („Detailkartierungsbereich“), und einem erweiterten Untersuchungsraum unterschieden, für den der Ist-Zustand – soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird – ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen ohne Kartierungen beschrieben wird.

### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Zuge der Erstellung des ggst. Projektes wurden von der Projektwerberin verschiedene Trassenvarianten und alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft. Diese sind im Vorprojekt und im Einreichprojekt dargestellt, wurden – soweit für das Schutzgut Boden relevant – bewertet und flossen in die Gesamtbewertung der einzelnen Trassenvarianten ein.

Im Herbst 2006 begann die Projektwerberin mit konkreten Planungen für die S 34, in deren Rahmen vorerst Ost- und Westvarianten gegenübergestellt wurden. Eine Nutzwertanalyse ergab u.a. für den Flächenverbrauch eine Präferenz für die Variante West. Diese wurde im Rahmen eines Vorprojektes 2010 in Form der Varianten Völtendorf Ost und West weiter untersucht.

Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Einreichunterlagen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten vollständig und nachvollziehbar. Aus Sicht des Fachbereiches Boden ist die Variante Völtendorf West aufgrund der geringeren Flächenbeanspruchung und der geringeren Belastungen für die Landwirtschaft günstiger zu bewerten. Der Bevorzugung und Weiterbearbeitung der Variante Völtendorf West kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

### ***Nullvariante***

Die ebenfalls von der Projektwerberin untersuchte Nullvariante beschreibt eine Situation ohne Ausbaumaßnahmen im Straßennetz des Untersuchungsraumes. Die Nullvariante wird in Bezug auf Boden und Landwirtschaft in der UVE-Einlage 3.1 mit einem sehr geringen Konfliktpotential bzw. einer sehr hohen Zielerfüllung eingestuft; diese Einstufung kann als nachvollziehbar und vollständig bewertet werden.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Der Ist-Zustand für das Schutzgut Boden wurde von der Projektwerberin erfasst und analysiert. Die vorliegenden Daten sind nachvollziehbar, vollständig und für die Beurteilung des Ist-Zustandes ausreichend. Zusätzliche Erhebungen wurden vom Ersteller des Fachgutachtens Boden zum Thema Landwirtschaft durchgeführt.

Die mittleren Grundwasserwerte entlang der S 34-Trasse liegen zwischen 1,8 m und 8,2 bzw. 8,3 m unter GOK und damit teilweise in wurzelerreichbaren Tiefen.

Das Klima ist von den Einflüssen des Donautales geprägt, zudem sind pannonische Einflüsse spürbar. An durchschnittlich 86 Tagen ist mit möglichem Glatteis und mit Wintereinsätzen (Salzstreuung) zu rechnen. Charakteristisch sind die häufigen Winde und der geringe Anteil an Kalmen (windstille Tage). Der Untersuchungsraum kann daher als wenig anfällig für Inversionslagen angesehen werden.

Der Untersuchungsraum liegt großräumig betrachtet in der Molassezone, die von quartären Schottern und unterschiedlich mächtigen Deckschichten aus Lösslehmen und Löss bedeckt ist. Landschaftsräumlich ist das Projektgebiet dem Alpenvorland zuzuordnen, kleinräumig der Traisen-Pielach-Platte.

Die häufigsten Bodentypen im Untersuchungsraum der S 34 sind (pseudovergleyte) Parabraunerden und typische Pseudogleye. Daneben treten Lockersedimentbraunerden, Gebirgsschwarzerden und lokal Gleye, Anmoore, Felsbraunerde und Pararendsina auf.

Die Bodenwasserverhältnisse sind weitgehend wechselfeucht und mäßig wechselfeucht, bereichsweise auch gut versorgt. Nur lokal liegen sehr trockene Bodenwasserverhältnisse vor. Die Humusform ist fast ausschließlich Mull, der Humusgehalt generell schwach- bis mittelhumos.

Die pH-Werte der Böden im Untersuchungsraum liegen innerhalb bzw. leicht unterhalb der für die Nährstoffverfügbarkeit optimalen pH-Werten, die Bodenreaktionen überwiegend im neutralen bis schwach sauren Bereich. Die KAK der Böden im Untersuchungsraum liegt im mittleren Bereich, höhere Werte sind in den lehmigen Böden und im Waldboden zu finden. Die Basensättigung schwankt im untersuchten Waldboden, sonst ist sie generell hoch. Die C/N-Verhältnisse der im Rahmen der UVE untersuchten Böden weisen mit Werten um 12 auf ertragreiche Acker- und Grünlandstandorte hin. Erosions- bzw. überschwemmungsgefährdete Böden sind vor allem entlang der Bäche anzutreffen.

Bei den Böden des engeren Untersuchungsraumes handelt es sich weitgehend um hoch- bis mittelwertige Acker- oder Grünlandstandorte. Daher ist in Bezug auf die Lebensraumfunktion – Standort für Kulturpflanzen eine gute Pflanzenproduktion gewährleistet und kann von einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit ausgegangen werden (natürliche Bodenfruchtbarkeit).

### *Immissionsituation – Schadstoffvorbelastung*

#### Grundbelastung der Luft

Bis auf die für den Osten Österreichs typischen Perioden erhöhter Ozonbelastungen ist die Vorbelastung der Luft durch pflanzenrelevante Schadstoffe als gering einzustufen; die einschlägigen Grenz- und Richtwerte werden mit Ausnahme der großstädtisch geprägten und verkehrsnahen Messstellen eingehalten.

#### Grundbelastung des Bodens

Die in den Einreichunterlagen dargestellten Auswertungen von Schadstoffen im Boden (insbesondere Stickstoff- und Schwefelverbindungen, Schwermetalle, Benzol, Benz(a)pyren, chloridhaltige Auftaumittel) geben keine Hinweise auf eine relevante Vorbelastung der Böden durch industrielle oder verkehrsbedingte Schadstoffeinträge. Grenzwertüberschreitungen sind bei den im Vorfeld durchgeführten Untersuchungen bei der Verdachtsfläche Strauss im VWA 1 festgestellt worden.

#### Grundbelastung von Pflanzen und Tieren

Aus den dargestellten Daten der Grundbelastung der Luft ergeben sich keine Hinweise auf eine relevante Schadstoffbelastung der Vegetation im Bereich der geplanten Trasse. Aufgrund der geringen Vorbelastung von Böden und Pflanzen ist keine relevante Schadstoffanreicherung über die tierische Nahrungskette ableitbar.

#### **Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten**

##### Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1

###### *Flächeninanspruchnahme*

Für die Errichtung des 1. Verwirklichungsabschnittes (VWA 1) werden in der Bauphase insgesamt 96,8 ha Boden beansprucht, das sind 0,73 % der Gemeindeflächen im VWA 1. Temporär werden 23,5 ha und dauernd 73,3 ha für den Bau der S 34 notwendig. Zudem sind 39,913 ha ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungsflächen teilweise außerhalb der Bau- und Betriebsumhüllenden vorgesehen. Diese durch ökologische Ausgleichsflächen entstehenden Nutzungsänderungen auf den Böden des Untersuchungsraumes haben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der Bauphase des VWA 1.

Auswirkungen auf die regionale Bedeutung des Schutzguts Boden sind nicht zu erwarten, da der Flächenverlust im Verhältnis zur Gesamtfläche der Standortgemeinden gering ist. Daher werden die Projektauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme in der Bauphase des VWA 1 als vertretbar eingestuft.

###### *Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus*

In der Bauphase des VWA 1 ist mit einem Oberbodenabtrag von insgesamt 161.800 m<sup>3</sup> und einem Einbau von insgesamt 91.500 m<sup>3</sup> zu rechnen. Der Überschuss an Oberboden im Ausmaß von 70.300 m<sup>3</sup> soll dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden; eine Deponierung von Überschussmaterial ist im gesamten Projektgebiet nicht vorgesehen.

94 % der anfallenden Erdmassen können wiederverwendet und im Rahmen des Baugeschehens wieder eingebaut werden. Aufgrund des Gesamtbedarfs an Erdmaterial für den Wiedereinbau im Ausmaß von 833.900 m<sup>3</sup> und einem Abtrag von 775.800 m<sup>3</sup> ergibt sich ein Erdmassendefizit in der Höhe von 58.100 m<sup>3</sup>. Zusätzliches Schüttmaterial ist im Ausmaß von 102.400 m<sup>3</sup> und Stabilisierungsmaterial im Ausmaß von 34.600 m<sup>3</sup> zuzuführen.

In den weiterführenden Unterlagen (UVE-Einlage 18.4.3) wird durch die zusätzlich geplante Verbreiterung der Grünbrücke Objekt S 34.Ü07 ein Mehraushub von Erdmaterial im Ausmaß von 10.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Das ist eine Zunahme beim Aushub Erdmassen um ca. 1,3 % und kann daher in Bezug auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vernachlässigt werden.

In der Bauphase des VWA 1 werden die Auswirkungen durch Versiegelung erst gegen Ende der Bauarbeiten wirksam, auch wenn bereits zu Beginn der Bauphase, etwa durch die Errichtung von befestigten (z.B. asphaltierten) Zwischenlagerflächen, lokale, jedoch vernachlässigbare Auswirkungen auf den Boden möglich sind. Für die Bauphase sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen durch Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus in der Bauphase des VWA1 werden in Bezug auf das Schutzgut Boden als vertretbar eingestuft, zumal ausgeschlossen werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Bodenaufbau eine Gefährdung des Schutzgutes Boden in den betroffenen Standortgemeinden zur Folge hat. Zudem können die Maßnahmen in der UVE und im ggst. UVGA relevante nachteilige Auswirkungen durch Verdichtungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verhindern bzw. minimieren.

#### *Schadstoffbelastung*

Da die baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen nur vorübergehend und kurzfristig auf den Boden einwirken, sind keine relevanten Veränderungen des Bodenchemismus – weder durch Staubbiederschlag noch durch Stickstoffeinträge – zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe auf Boden werden daher für die Bauphase des VWA 1 als geringfügig eingestuft.

#### *Quantitative und qualitative Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes*

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Betrieb von Baumaschinen und der im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen sind in der Bauphase des VWA 1 keine wesentlichen Auswirkungen durch qualitative Veränderungen des Wasserhaushaltes in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Punktuelle tiefere Eingriffe in den Boden durch Bauwerke (Errichtung der Objekte, Brückenfundamente etc.) bewirken nur sehr lokale, nicht relevante negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Die für die Errichtung der Objekte erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind kleinräumig und zeitlich auf das Baugeschehen beschränkt. Relevante und nachhaltige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt bzw. in der Folge auf die Ertragsfähigkeit von Böden können für die Bauphase des VWA 1 ausgeschlossen werden.

Flächige Eingriffe in den Boden durch Grundwasserabsenkungen finden in den Abschnitten S34-km 0,35 bis km 0,75, S34-km 2,75 bis km 3,58 und S34-km 3,85 bis km 4,75 (Ende VWA 1 bzw. 5,46 im VWA 2) statt.

Als relevant für den Bodenwasserhaushalt werden die GW-Absenkungen im VWA 1 zwischen S34-km 0,44 und 0,69 und beim Flugfeld Völtendorf bewertet (S34-km zwischen S34-km 3,90 und 4,75).

Für die Bauphase des VWA 1 gilt es zu berücksichtigen, dass sämtliche durch Grundwasserabsenkung des MGW betroffenen Bereiche (zwischen S34-km 0,44 und 0,69, bei S34-km 3,37 und zwischen S34-km 3,90 und 4,75 bzw. 5,46) landwirtschaftlich, im letzten Abschnitt randlich auch forstwirtschaftlich genutzt werden und die wurzelerreichbaren Tiefen unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und des kapillaren Aufstiegs bei ca. 2 – 3 m unter GOK (für die Waldgehölze tw. tiefer) anzusetzen sind. Berücksichtigt wird der Umstand, dass für Kulturpflanzen auch noch GW-Stände von 3,3 m ertragsrelevant sein können.

Daher können Ertragseinbußen in der Bauphase des VWA 1 auf einer Gesamtfläche von 60,1 ha (7,2 + 52,9 ha) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen durch qualitative und quantitative Veränderungen des Bodenwasserhaushalts in der Bauphase des VWA 1 als vertretbar eingestuft.

#### *Mikroklimatische Veränderungen und funktionale Zusammenhänge*

Da ein Großteil der für die Errichtung der S 34 erforderlichen Flächen landwirtschaftlich genutztes Acker- oder Grünland ist und zudem einige erwerbsmäßig genutzte Obstanlagen im Projektgebiet liegen, werden auch mikroklimatische Auswirkungen und Auswirkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandflächen untersucht.

Mögliche mikroklimatische Veränderungen werden erst mit zunehmendem Baufortschritt und nur kleinräumig wirksam; daher sind die Auswirkungen in der Bauphase des VWA 1 als geringfügig zu bewerten.

Da in der Bauphase Ersatzwege und Umleitungen vorgesehen sind und die Erreichbarkeit von Grundstücken zuweilen mit einem, wenn auch erhöhtem, Zeitaufwand gewährleistet bleibt, können die Auswirkungen auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Veränderung der Funktionszusammenhänge in der Bauphase des VWA 1 ebenfalls als geringfügig eingestuft werden.

#### Bauphase Endausbau

##### *Flächeninanspruchnahme*

Für die Errichtung des Endausbaus (VWA 1+2) werden in der Bauphase insgesamt 142,2 ha Boden beansprucht, das sind 0,8 % der Gemeindeflächen im Endausbau. Temporär werden 42,2 ha und dauernd 100,0 ha für den Bau der S 34 notwendig. Zudem sind 47,305 ha ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungsflächen teilweise außerhalb der Bau- und Betriebsumhüllenden vorgesehen. Diese durch ökologische Ausgleichsflächen

entstehenden Nutzungsänderungen auf den Böden des Untersuchungsraumes haben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der Bauphase des Endausbaus. Auswirkungen auf die regionale Bedeutung des Schutzguts Boden sind nicht zu erwarten, da der Flächenverlust im Verhältnis zur Gesamtfläche der Standortgemeinden gering ist. Daher werden die Projektauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme in der Bauphase des Endausbaus als vertretbar eingestuft.

#### *Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus*

In der Bauphase des Endausbaus ist mit einem Oberbodenabtrag von insgesamt 236.800 m<sup>3</sup> und einem Einbau von insgesamt 128.800 m<sup>3</sup> zu rechnen. Der Überschuss an Oberboden im Ausmaß von 108.000 m<sup>3</sup> soll dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden; eine Deponierung von Überschussmaterial ist im gesamten Projektgebiet nicht vorgesehen.

Im Endausbau können 76 % der anfallenden Erdmassen wiederverwendet und im Rahmen des Baugeschehens wieder eingebaut werden. Dem Gesamtbedarf an einzubauendem Erdmaterial von 1.184.800 m<sup>3</sup> stehen abzutragende Erdmassen von insgesamt 1.334.400 m<sup>3</sup> gegenüber. Daraus resultiert ein Erdmassenüberschuss von 149.500 m<sup>3</sup>. Aufgrund der nicht verwertbaren Erdmassen eines Teils des Aushubs sind die Zufuhr von 168.100 m<sup>3</sup> zusätzlichen Schüttmaterials und die Zufuhr von 46.800 m<sup>3</sup> Stabilisierungsmaterial erforderlich. Nicht wiederverwendbares Erdmaterial und Überschussmassen werden abtransportiert und entsorgt.

Wie bereits in der Bauphase des VWA 1 angeführt, wird durch die zusätzlich geplante Verbreiterung der Grünbrücke Objekt S 34.Ü07 im VWA 1 ein Mehraushub von Erdmaterial im Ausmaß von 10.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Das ist eine Zunahme der Gesamterdaushubmassen im Endausbau um 0,78 % und kann daher in Bezug auf die Umweltauswirkungen vernachlässigt werden.

In der Bauphase des Endausbaus werden die Auswirkungen durch Versiegelung erst gegen Ende der Bauarbeiten wirksam, auch wenn bereits zu Beginn der Bauphase, etwa durch die Errichtung von befestigten (z.B. asphaltierten) Zwischenlagerflächen, lokale, jedoch vernachlässigbare Auswirkungen auf den Boden möglich sind. Für die Bauphase sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen durch Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus in der Bauphase des Endausbaus werden in Bezug auf das Schutzgut Boden als vertretbar eingestuft, zumal ausgeschlossen werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Bodenaufbau eine Gefährdung des Schutzgutes Boden in den betroffenen Standortgemeinden zur Folge hat. Die in den Einreichunterlagen und in der UVP vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, relevante nachteilige Auswirkungen durch Verdichtungen oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu verhindern bzw. zu minimieren.

#### *Schadstoffbelastung*

Da die baubedingten Emissionen von Luftschadstoffen nur vorübergehend und kurzfristig auf den Boden einwirken, sind keine relevanten Veränderungen des Bodenchemismus weder

durch Staubniederschlag noch durch Stickstoffeinträge im Endausbau zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe und Deposition auf Boden werden daher für die Bauphase des Endausbaus als geringfügig eingestuft.

#### *Quantitative und qualitative Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes*

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Betrieb von Baumaschinen und der im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen sind in der Bauphase des Endausbaus keine wesentlichen Auswirkungen durch qualitative Veränderungen des Wasserhaushaltes in Bezug auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Punktuelle tiefere Eingriffe in den Boden durch Bauwerke (Errichtung der Objekte, Brückenfundamente etc.) bewirken nur sehr lokale, nicht relevante negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Die für die Errichtung der Objekte erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind kleinräumig und zeitlich auf das Baugeschehen beschränkt. Relevante und nachhaltige Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt können für die Bauphase des Endausbaus ausgeschlossen werden.

Flächige Eingriffe in den Boden durch Grundwasserabsenkungen finden in den Abschnitten S 34-km 0,35 bis km 0,75, S 34 km 2,75 bis km 3,58 und S 34 km 3,85 bis km 5,46 (VWA 1/2) und im VWA 2 von S 34-km 5,75 bis km 6,84, S 34-km 7,38 bis km 7,82 und S 34-km 7,91 bis km 8,35 statt.

Als relevant für den Bodenwasserhaushalt werden die GW-Absenkungen im VWA 1 zwischen S 34-km 0,44 und 0,69 und beim Flugfeld Völtendorf bewertet (S 34-km zwischen S 34-km 3,90 und 4,75). Im VWA 2 sind die mittleren Grundwasserstände an den tiefsten Punkten im Abschnitt 7,43 bis 7,76 für die Wasserversorgung von Pflanzen zwar als kaum relevant einzustufen und obwohl die Drainage der S 34-Trasse beim Pegel KB-W-5325 über dem mittleren Grundwasser liegt, können Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt im ggst. Bereich aufgrund der vorliegenden Daten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sämtliche durch Grundwasserabsenkung des MGW betroffenen Bereiche im Endausbau werden landwirtschaftlich, teilweise auch forstwirtschaftlich genutzt. Die wurzelerreichbaren Tiefen für die Wasserversorgung der Pflanzen unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und des kapillaren Aufstiegs sind bei ca. 2 – 3 m unter GOK (für die Waldgehölze tw. tiefer) anzusetzen. Berücksichtigt wird zudem der Umstand, dass für Kulturpflanzen auch noch GW-Stände von 3,3 m ertragsrelevant sein können. Daher können Ertragseinbußen in der Bauphase des Endausbaus auf einer Gesamtfläche von 72,2 ha (7,2 + 52,9 ha, VWA 1 und 12,1 ha im VWA 2) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen durch qualitative und quantitative Veränderungen des Bodenwasserhaushalts in der Bauphase des Endausbaus als vertretbar eingestuft.

#### *Mikroklimatische Veränderungen und funktionale Zusammenhänge*

Wie bereits für die Bauphase des VWA 1 angeführt, ist ein Großteil der für die Errichtung der S 34 erforderlichen Flächen landwirtschaftlich genutztes Acker- oder Grünland. Zudem liegen einige erwerbsmäßig genutzte Obstanlagen im Projektgebiet.

Mögliche mikroklimatische Veränderungen werden erst mit zunehmendem Baufortschritt und nur kleinräumig wirksam; daher sind die Auswirkungen durch mikroklimatische Veränderungen in der Bauphase des Endausbaus als geringfügig zu bewerten.

Da in der Bauphase Ersatzwege und Umleitungen vorgesehen sind und die Erreichbarkeit von Grundstücken, wenn auch mit einem erhöhten Zeitaufwand, gewährleistet bleibt, können die Auswirkungen auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Veränderung der Funktionszusammenhänge in der Bauphase des Endausbaus als geringfügig eingestuft werden.

### Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

#### *Flächeninanspruchnahme*

Für den Betrieb der S 34 Traisental Schnellstraße werden im 1. Verwirklichungsabschnitt (VWA 1) insgesamt 73,3 ha Boden dauerhaft beansprucht, das sind 0,55 % der Gemeindeflächen im VWA 1.

In der Betriebsphase des Endausbaus werden insgesamt 100,0 ha Boden beansprucht, das sind 0,56 % der Gemeindeflächen im Endausbau.

Zudem sind im VWA 1 insgesamt 39,913 ha und im Endausbau insgesamt 47,305 ha ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungsflächen teilweise außerhalb der Betriebsumhüllenden vorgesehen. Diese durch ökologische Ausgleichsflächen entstehenden Nutzungsänderungen auf den Böden des Untersuchungsraumes haben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in der Betriebsphase.

Die temporären Flächeninanspruchnahmen werden rekultiviert und bleiben daher in der Flächenbilanz für die Betriebsphase unberücksichtigt.

Wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die regionale Bedeutung des Schutzguts Boden sind weder im VWA 1 noch im Endausbau zu erwarten, da der Flächenverlust im Verhältnis zu den Gemeindeflächen gering ist. Daher werden die Projektauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus als vertretbar eingestuft.

#### *Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus*

In der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus werden knapp über ein Drittel der dauernd in Anspruch genommenen Fläche versiegelt sein. Das sind im VWA 1 insgesamt 0,21 % der Gesamtgemeindeflächen von St. Pölten und Ober-Grafendorf, im Endausbau insgesamt 0,20 % der Standortgemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg.



Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im gesamten Untersuchungsraum sind jedoch nicht zu erwarten.

Da in der Betriebsphase mit keinen zusätzlichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus zu rechnen ist und daher nur die Bereiche der eigentlichen Straßentrasse und Nebenanlagen dauerhaft in ihrem natürlichen Bodenaufbau verändert bleiben (0,21 % der Gemeindeflächen im VWA 1 bzw. 0,20 % der Gemeindeflächen im Endausbau werden zusätzlich versiegelt) und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen von temporär in Anspruch genommenen Flächen, von Ausgleichs-, Rest- und Aufforstungsflächen werden die Auswirkungen durch Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus in Bezug auf das Schutzgut Boden als geringfügig eingestuft.

### *Schadstoffbelastung*

Zur Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden durch Emissionen von Luftschadstoffen im VWA 1 und im Endausbau der Betriebsphase sind insbesondere vorhabenbedingte Depositionen von Schwermetallen und Stickstoff zu bewerten.

Der  $\text{NO}_x$ -Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation ( $30 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_x$  als  $\text{NO}^2$  gerechnet) gilt für emittentenferne Hintergrundgebiete und ist aufgrund der Lage im Nahbereich von St. Pölten im Projektgebiet nicht anzuwenden. Die RVS 04.02.12 sieht für die Definition der Relevanzschwelle einen Wert der Zusatzbelastung von 10 % des Grenzwertes vor, das entspricht  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_x$ . Die prognostizierte Zusatzbelastung bleibt gemäß den Ausführungen im Teilgutachten 03 Luft und Klima an den ausgewiesenen Aufpunkten unterhalb der Relevanzschwelle.

Ausgehend von einer Grundbelastung von  $15,8 \text{ kgN}/\text{ha.a}$  an Waldstandorten sind in der Betriebsphase keine relevanten zusätzlichen Stickstoffeinträge in Böden zu erwarten. Selbst unter Berücksichtigung um ca. 25 % erhöhter  $\text{NO}_x$ -Emissionsmengen gemäß HBEFA 3.3 wird der von der WHO angegebene Richtwert für Waldgebiete von  $20 \text{ kgN}/\text{ha.a}$  weder im VWA 1 noch im Endausbau erreicht. Gleiches gilt für eine Hochrechnung der Auswirkungen der neuen Emissionsdatenbasis HBEFA, die für 2019 eine ca. 30 %ige Erhöhung des N-Eintrages vorsieht. Der verkehrsbedingte Stickstoffeintrag im Vergleich zum ökosysteminternen Stickstoffumsatz auf Intensivgrünland- und Ackerflächen ist ohne Bedeutung.

Hinsichtlich Schwermetalle und organische Schadstoffe ist auf aktuelle Vergleichsuntersuchungen im Nahbereich stark befahrener Straßen zu verweisen, bei denen beim derzeitigen Stand der Kfz-Technologie keine relevanten Schwermetallanreicherungen in Böden und Pflanzen festzustellen waren.

Die Auswirkungen durch Schadstoffbelastung werden sowohl im VWA 1 als auch im Endausbau unter Einhaltung der in den Einreichunterlagen vorgesehenen und im Teilgutachten 05a Boden zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen in der Betriebsphase als geringfügig eingestuft.

### *Quantitative und qualitative Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes*

Qualitative Änderungen des Wasserhaushaltes und damit verbundene Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus durch die Einträge kontaminierter Straßenwässer, insbesondere chloridhaltiger Wässer, möglich.

Die Straßenoberflächenwässer der S34 sollen über Mulden gesammelt und zu Einlaufschächten und weiter über Rohrkanäle zu den Gewässerschutzanlagen geführt werden. Von dort gelangen die Abwässer über Absetz- und Bodenfilterbecken bzw. Retentionsbecken und Druckleitungen in die Vorfluter. Teilweise erfolgt die Entwässerung flächig über die Dammschulter. In den Zeiten ohne Salzstreuung kann durch eine dem Stand der Technik entsprechende Versickerung davon ausgegangen werden, dass keine qualitativen Veränderungen des Wasserhaushalts von Böden eintreten.

Die Verkehrsgischt gelangt durch den Fahrtwind in das Straßenumfeld und kann demnach nicht mehr zur Gänze über das straßenbegleitende Entwässerungssystem abgeleitet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zu 90 % des mit der Verkehrsgischt verfrachteten Streusalzes innerhalb der ersten 10 bis 15 m vom Fahrbahnrand deponiert werden können. Die Konsenswerberin geht davon aus, dass der Anteil der durch Gischt verfrachteten Salzmenge an der gesamten im Winterdienst aufgebrachten Menge maximal 10 %, somit 0,17 kg/m<sup>2</sup>.p, beträgt. Dieser Wert entspricht einem Durchschnittswert gemäß dem „Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer“ (bmvit, 2011) und Erfahrungen aus anderen Straßenprojekten.

Der durch Gischt bedingte Eintrag von Chlorid ins Grundwasser – und damit in den Boden – im ermittelten Ausmaß von im Mittel 13 mg/l bzw. 9 mg/l wird zwar in Trassennähe insgesamt zu einer Erhöhung des Chloridgehalts im Grundwasser führen, nicht aber eine maßgebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Grundwassers bewirken. Zudem verläuft die Trasse der S34 Traisental Schnellstraße über weite Bereiche im Einschnitt und wird beidseitig größtenteils von ca. 4 m hohen Lärmschutzwänden begrenzt; ein Umstand, der wesentlich zur Verringerung der gischtbedingten Stoffverlagerung beitragen wird.

Um wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu verhindern, wird im Teilgutachten 07b Grundwasser ein Beweissicherungsprogramm vorgeschrieben, das die Kontrolle, den Betrieb und die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in den einzubringenden Straßenwässern enthaltenen Stoffe und ggf. erforderliche Maßnahmen festlegt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Böden und die Vegetation der Böschungsbereiche entlang der S34 Traisental Schnellstraße innerhalb eines 15 m-Puffers (Handbuch Verkehr BMLFUW, 2001) aufgrund des Salzeintrages durch die Verkehrsgischt (trotz Ableitung der Straßenwässer) von Salzschäden betroffen sein werden. Es handelt sich dabei jedoch um zur Verkehrsanlage gehörende Böden und Hangbereiche und zum Straßenbereich zählende Begleitvegetation.

Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch salzbelastete Gischt oder durch Versickerungen von Straßenwässer sind jedoch selbst unter Berücksichtigung einer mäßigen Vorbelastung des Grundwassers im VWA 1 und einer geringen Vorbelastung im

VWA 2 nicht zu erwarten, zumal die Trasse entweder im Einschnitt verläuft oder Lärmschutzwände und trassenparallele Begleitgehölze bei Dammlage Einträge minimieren.

Quantitative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind durch die Errichtung der Einschnittbereiche bereits ab der Bauphase zu erwarten, zumal bereits zu diesem Zeitpunkt Eingriffe in die Grundwasserkörper stattfinden.

Durch die punktuellen tieferen Eingriffe infolge der Errichtung der Bauwerke (Objekte) sind in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus keine relevanten nachhaltigen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu erwarten.

Flächige Eingriffe in den Boden durch Grundwasserabsenkungen sind insbesondere dann zu beachten, wenn infolge von Baumaßnahmen Einstau-, Absenk- oder Drainageeffekte entstehen, die auch noch in der Betriebsphase wirken. Flächige Eingriffe in den Boden durch Grundwasserabsenkungen finden in den Abschnitten S 34-km 0,35 bis km 0,75, S 34-km 2,75 bis km 3,58 und zwischen S 34-km 3,85 bis km 5,46 (VWA 1/2) und im Verwirklichungsabschnitt 2 von S 34-km 5,75 bis km 6,84, S 34-km 7,38 bis km 7,82 und S 34-km 7,91 bis km 8,35 statt. Die in den oben genannten Einschnittbereichen anfallenden Grundwassermengen sollen auch in der Betriebsphase über das geplante Entwässerungssystem gefasst und in die Vorflut abgeleitet werden.

Die wurzelerreichbaren Tiefen unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften, der Mächtigkeit feinsedimentreicher Bodenschichten sowie des kapillaren Aufstiegs sind bei ca. 2 – 3 m unter GOK (für die Waldgehölze tw. tiefer) anzusetzen. Berücksichtigt wird der Umstand, dass der für Kulturpflanzen ertragsrelevante Grundwasserstand von 3,3 m unter GOK bei vielen Messstellen des VWA 1 und vereinzelt im VWA 2 über relevante Zeiträume vorhanden ist.

In den betroffenen Bereichen liegt überall hoch- bis mittelwertiges Ackerland bzw. Grünland vor, das in Bezug auf die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ einen sehr hohen bzw. hohen Funktionserfüllungsgrad aufweist. Zudem sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestalt, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse als günstig für die landwirtschaftliche Nutzung einzustufen.

Von einer dauernden Absenkung des MGW mit möglichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind in der Betriebsphase des VWA 1 eine Gesamtfläche von 60,1 ha (7,2 + 52,9 ha) und in der Betriebsphase des Endausbaus eine Gesamtfläche von 72,2 ha (7,2 + 52,9 ha im VWA 1 und 12,1 ha im VWA 2) betroffen.

Diese Auswirkungen auf die Bodenbonitäten machen in der Betriebsphase des VWA 1 insgesamt 0,57 % der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemeinden St. Pölten und Ober-Grafendorf, im Endausbau insgesamt 0,54 % dieser Nutzflächen in den drei Standortgemeinden aus.

Anzumerken gilt es, dass infolge der quantitativen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt Veränderungen der Filter-, Puffer- Transformations- und Rückhaltefunktion, der Retentions- bzw. Ausgleichsfunktion des Bodens nicht gänzlich

ausgeschlossen werden können. Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Bezug auf die anderen Bodenteilfunktionen sind jedoch nicht zu erwarten. Die betroffenen Böden stehen auch weiterhin als Standort für Bodenorganismen oder als Standort für natürliche Pflanzengesellschaften zur Verfügung.

Die Trasse der S 34 quert im VWA 1 und im Endausbau auch einige landwirtschaftliche Drainageflächen. Da sämtliche Maßnahmen mit Ende der Bauphase abgeschlossen sind, sind keine Auswirkungen in der Betriebsphase zu erwarten.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen durch qualitative und quantitative Veränderungen des Bodenwasserhaushalts in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus als vertretbar eingestuft.

#### *Mikroklimatische Veränderungen und funktionale Zusammenhänge*

In der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus sind lokale Kaltluftlagerungen, Veränderungen der Windgeschwindigkeiten, der Beschattung oder Ablagerungen von Tribschnee und lokale Veränderungen der Gesamtverdunstung oder der Umgebungstemperatur möglich. Da der Untersuchungsraum jedoch als gut durchlüftet zu charakterisieren ist und eine Kalmenhäufigkeit von nur 6 % aufweist, sind keine relevanten negativen Auswirkungen durch die Bildung von Kaltluftablagerungen zu erwarten. Zudem ist davon auszugehen, dass die positiven Auswirkungen der gepflanzten Straßenbegleitvegetation und der ökologischen Ausgleichsflächen (Verbesserung des Natur- und Landschaftshaushalts) die nachteiligen Auswirkungen der lokal nicht gänzlich auszuschließenden Vegetationsverzögerung durch Schneeablagerungen und Beschattung überwiegen.

Da mögliche mikroklimatische Veränderungen insgesamt sehr kleinräumig wirksam werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch mikroklimatische Veränderungen in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus als geringfügig einzustufen.

Da die Trasse der S 34 vorwiegend über landwirtschaftliches Ackergebiet verläuft, sind durch die Entstehung von Rest- und Zwickelflächen sowie durch Eingriffe in das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz Veränderungen der landwirtschaftlichen Funktionszusammenhänge zu erwarten. Aufgrund der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes werden die Auswirkungen durch Veränderung der Funktionszusammenhänge in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus als geringfügig eingestuft. Die Ablöse bzw. Entschädigung unrentabler landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Entschädigungen von Kosten durch dauerhafte Umwege sind privatrechtlich zu regeln und für die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht relevant.

#### ***Auswirkungen durch benachbarte Projekte und absehbare Entwicklungen***

Durch die Errichtung und den Betrieb der L 5181 – Spange Wörth sind keine zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Untersuchungsraum zu erwarten. Die Einstufung der Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus, Schadstoffbelastung, quantitative und qualitative

Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes, mikroklimatische Veränderungen und funktionale Zusammenhänge in Bau- und Betriebsphase für die S 34 gelten analog für die kumulative Betrachtung der Spange Wörth.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

Sämtliche erforderlichen Auflagen sind in Kapitel 5 des Teilgutachtens Boden beschrieben. Im Interesse einer Minimierung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind die Flächenbeanspruchungen auf ein Mindestmaß und das Befahren von Böden auf die dafür ausgewiesenen Bereiche zu beschränken. Angrenzende Böden sind durch Absperrungen zu schützen.

Bei der Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, anzuwenden. Zur Beweissicherung und Kontrolle wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Bauaufsicht gefordert. In den Bereichen mit dauernden Grundwasserabsenkungen ist ein Bodenbeweissicherungsprogramm in Bezug auf die Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Ziel ist es, die Gesamtmengen maximal pflanzenverfügbaren Bodenwassers (Summe der nutzbaren Feldkapazität des effektiven Wurzelraums und des mittleren kapillaren Aufstiegs aus dem Grundwasser) vor und nach der Grundwasserabsenkung zu bestimmen.

#### Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

Für das Schutzgut Boden sind in der Betriebsphase keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Boden ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Boden ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.5.2. Abfall

#### ***Untersuchungsraum***

Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsraum, der von den Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird („Detailkartierungsbereich“), und einem erweiterten Untersuchungsraum unterschieden, für den der Ist-Zustand – soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird – ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen ohne Kartierungen beschrieben wird.

#### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Zuge der Erstellung des ggst. Projektes wurden von der Projektwerberin verschiedene Trassenvarianten und alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft. Diese sind im Vorprojekt und im Einreichprojekt dargestellt, wurden – soweit für den Themenbereich Abfall relevant – bewertet und flossen in die Gesamtbewertung der einzelnen Trassenvarianten ein.

Im Herbst 2006 begann die Projektwerberin mit konkreten Planungen für die S 34, in deren Rahmen vorerst Ost- und Westvarianten gegenübergestellt wurden. Eine Nutzwertanalyse ergab u.a. für die Landwirtschaft eine Präferenz für die Variante West. Diese wurde im Rahmen eines Vorprojektes 2010 in Form der Varianten Völtendorf Ost und West weiter untersucht.

Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Einreichunterlagen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten vollständig und nachvollziehbar. Im Bericht zur Projektgeschichte und zu den Alternativen (UVE-Einlage 3.1) werden für den Themenbereich Abfall beide Varianten mit einer hohen Zielerfüllung eingestuft. Die Bevorzugung und Weiterbearbeitung der Variante Völtendorf West begründet sich u.a. in der geringeren Flächenbeanspruchung und den geringeren Belastungen für die Landwirtschaft; dem kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

#### ***Nullvariante***

Die ebenfalls von der Projektwerberin untersuchte Nullvariante beschreibt eine Situation ohne Ausbaumaßnahmen im Straßennetz des Untersuchungsraumes.

Die Nullvariante wird in Bezug auf Altlasten und Verdachtsflächen in der UVE-Einlage 3.1 mit einem sehr geringen Konfliktpotential bzw. einer sehr hohen Zielerfüllung eingestuft; diese Einstufung kann genauso wie die Ausführungen in den UVE-Einreichunterlagen als nachvollziehbar und vollständig bewertet werden.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Der Ist-Zustand für den Fachbereich Abfall wurde von der Projektwerberin erfasst und analysiert. Es wurden eigene Erhebungen von der Erstellerin des Teilgutachtens 05b Abfall durchgeführt. Diese umfassten die Aktualisierung der im Untersuchungsraum ausgewiesenen Verdachtsflächen. Die aktualisierten Daten wurden vom Umweltbundesamt im Mai 2017 übermittelt und sind in Kapitel 3.5.2 dargestellt.

### ***Massen und Abfälle***

In der Bauphase des VWA 1 ist mit einem Oberbodenabtrag von insgesamt 161.800 m<sup>3</sup> und einem Einbau von insgesamt 91.500 m<sup>3</sup> zu rechnen. Der Überschuss an Oberboden im Ausmaß von 70.300 m<sup>3</sup> soll dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden; eine Deponierung von Überschussmaterial ist im gesamten Projektgebiet nicht vorgesehen. In Bezug auf die Erdmassen ergibt sich aus der Errichtung der S 34 in VWA 1 ein Erdmassendefizit im Ausmaß von 58.100 m<sup>3</sup>. Die aus dem Erdabtrag gewonnenen Erdmassen können lt. Baukonzept für den VWA 1 (UVE-Einlage 18.4.3) – unter Berücksichtigung der Aushubmassen aus den Altablagerungen und der Deponie Strauss – zu 94 % wiederverwertet werden. Aufgrund des Gesamtbedarfs an Erdmaterial für den Wiedereinbau im Ausmaß von 833.900 m<sup>3</sup> und dem Abtrag von 775.800 m<sup>3</sup> ergibt sich ein Erdmassendefizit von 58.100 m<sup>3</sup>. Zusätzlich sind Schüttmaterial im Ausmaß von 102.400 m<sup>3</sup> und 34.600 m<sup>3</sup> Stabilisierungsmaterial zuzuführen. In den weiterführenden Unterlagen (UVE-Einlage 18.4.3) wird durch die zusätzlich geplante Verbreiterung der Grünbrücke Objekt S 34.Ü07 ein Mehraushub von Erdmaterial im Ausmaß von 10.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Das ist eine Zunahme beim Aushub Erdmassen um 1,3 % und kann daher in Bezug auf die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden vernachlässigt werden.

In der Bauphase des Endausbaus ist mit einem Oberbodenabtrag von insgesamt 236.800 m<sup>3</sup> und einem Einbau von insgesamt 128.800 m<sup>3</sup> zu rechnen. Der Überschuss an Oberboden im Ausmaß von 108.000 m<sup>3</sup> soll dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden; eine Deponierung von Überschussmaterial ist im gesamten Projektgebiet nicht vorgesehen. Bei den Erdmassen ergibt sich ein Erdmassenüberschuss im Ausmaß von 149.600 m<sup>3</sup>. Im Endausbau werden insgesamt 1.334.400 m<sup>3</sup> Erdmassen abgetragen und 1.184.800 m<sup>3</sup> wieder eingebaut, das sind 76 % der anfallenden Erdmassen. Zudem sind 317.600 m<sup>3</sup> nicht wiederverwendbare Erdmassen abzutransportieren und entsprechend ihrer Qualitätsklasse ggf. zu entsorgen bzw. zu deponieren. Für die Errichtung der Dämme und zur Bodenverbesserung sind 168.100 m<sup>3</sup> Schüttmaterial und 46.800 m<sup>3</sup> Stabilisierungsmaterial anzuliefern.

Die Abfallmengen und Abfallarten sind in den Einreichunterlagen nachvollziehbar dargestellt. In den UVE-Einreichunterlagen wird zudem angeführt, dass vor der Detailplanung für die Ausschreibung auf Basis der dann vorliegenden Ergebnisse der vertieften abfallwirtschaftlichen Baugrunderkundung ein Abfallkonzept gem. BAWP 2017 erstellt werden soll. Die für die Errichtung des Fahrbahnoberbaus und der Objekte erforderlichen Massen sowie die Baurestmassen sind in den UVE-Einreichunterlagen ebenfalls nachvollziehbar ausgeführt.

Im Massenverwertungskonzept wird u.a. dargelegt, dass sowohl im VWA 1 als auch im VWA 2 die Straßendämme mit dem vor Ort gewonnenen Abtragsmaterial hergestellt werden; ggf. soll das Abtragsmaterial aufbereitet werden. Sämtliche Überschussmassen werden abtransportiert und entsprechend ihrer Eignung dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder entsprechend ihrer Deponieklasse entsorgt. Überschüssiger Oberboden wird dem Wirtschaftskreislauf zugeführt.

Für die Massenbewirtschaftung ergibt sich, dass die erwarteten Aushubmaterialien überwiegend den Verwertungsklassen A2-G und A2 nach BAWP 2017 einzustufen sind, sie können für die Rekultivierung lw. Nutzflächen und A2-G für die Untergrundverfüllung im und unmittelbar über dem Grundwasser verwendet werden.

#### *Baugrunderkundungen*

Zur Baugrunderkundung wurden u.a. Rammsondierungen, Kernbohrungen und Baggerschürfe durchgeführt. Ursprünglich waren 45 Baggerschürfe für eine abfallwirtschaftliche Beprobung vorgesehen, aufgrund verweigerter Zutrittserlaubnis durch die Grundeigentümer konnten bisher nur 11 Baggerschürfe hergestellt werden.

Abfallchemische Untersuchungen wurden an 26 Schurf- und an 10 Bohrkernproben durchgeführt (UVE-Einlage 13.1.1). Dabei wurden die Schurfproben zu 18 Mischproben zusammengeführt, die 10 Proben aus Kernbohrungen wurden einzeln untersucht.

#### *Altlasten, Altstandorte, Altablagerungen und Verdachtsfläche*

In den Standortgemeinden sind zwar Altlasten gemäß Altlastenatlas-VO ausgewiesen, sie sind jedoch vom ggst. Projektvorhaben nicht betroffen.

Im engeren Untersuchungsgebiet des VWA 1 liegen gemäß dem Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes die beiden Verdachtsflächen „Deponie Ziegelofen“ (V2ID 33610 / Altablagerung, KG St. Pölten) und „Altablagerung Strauss“ (V2ID 33569 / Altablagerung, KG Nadelbach). Vom ggst. Projektvorhaben ist die Altablagerung Strauss betroffen.

Weiters finden sich im engeren Untersuchungsraum des VWA 1 und 2 zahlreiche Altstandorte oder Altablagerungen. Dies sind ABL 7034-101/160, ABL 7074-101/181 und ABL 7034-101/133 (alle KG Spratzern, an der bestehenden Westautobahn A 1) und die ABL 7034-103/118 (KG Steinfeld bei S34-km 8,3) sowie ABL 7034-103/108 Dep Stuag KG (KG Eggendorf bei S34-km 8,5).



Im VWA 1 fallen durch die Räumung der Verdachtsfläche Strauss im Trassenbereich bzw. durch Herstellung der S 34 im Bereich der Altablagerungen insgesamt 44.300 m<sup>3</sup> Aushubmaterial und im VWA 2 insgesamt 13.680 m<sup>3</sup> an. Diese sollen nach vorliegender flächendeckender abfallchemischer Untersuchung, die im Rahmen des Räumungs- und Sanierungskonzeptes (vgl. Kapitel Maßnahmen) vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen sind, entsprechend den Vorgaben in der DVO entsorgt werden.

Aus den bereits vorliegenden abfallchemischen Untersuchungen im Untersuchungsraum geht hervor, dass das anfallende Bodenmaterial aus der Verdachtsfläche Strauss und den Altablagerungen gemäß § 4 DVO 2008 den Deponieklassen Bodenaushubdeponie, Baurestmassendeponie und Reststoffdeponie zuzuordnen ist bzw. gemäß BAWP 2017 als Bodenaushub Klasse A2 und A2-G wiederverwendet werden kann und als „nicht verwertbar“ (sonstige verunreinigte Böden) zu entsorgen ist.

### *Kampfmittel*

Bei Bauarbeiten in Bereichen während des 2. Weltkrieges bevorzugter Ziele (etwa infrastrukturell bedeutende Knotenpunkte, Bahnhöfe, Brücken und alte Industriestandorte) werden immer wieder Blindgänger aufgefunden. Dies gilt auch für den Raum St. Pölten.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1

##### *Massenabfälle*

Da 94 % der Aushubmassen wiederverwendbar sind, werden, unter Einbeziehung der in der UVE angeführten und im Teilgutachten 05b Abfall zusätzlich formulierten Maßnahmen, die Auswirkungen durch Massenabfälle in der Bauphase des VWA 1 als vertretbar eingestuft.

##### *Baustellenabfälle*

Durch die ordnungsgemäße Trennung, Zwischenlagerung und Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind keine unververtretbaren Auswirkungen auf die Umwelt durch Baustellenabfälle in der Bauphase des Verwirklichungsabschnittes 1 (VWA 1) zu erwarten. Die Projektauswirkungen können daher unter Einhaltung der in den Einreichunterlagen und in Kapitel Maßnahmen des Teilgutachtens 05b Abfall zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen in der Bauphase des VWA 1 als geringfügig eingestuft werden.

##### *Altablagerungen und Verdachtsfläche Strauss*

Für die Verdachtsfläche Strauss und die Altablagerungen im Untersuchungsraum ist vor Baubeginn ein umfassendes Räumungs- und Sanierungskonzept zu erstellen. Dieses ist von der zuständigen Behörde zu bewilligen. Die Anforderungen an das Räumungs- und Sanierungskonzept sind in Kapitel Maßnahmen des Teilgutachtens 05b Abfall im Detail dargestellt. Daher werden die Umweltauswirkungen durch die Verdachtsfläche Strauss und

die Altablagerungen im Trassenbereich für die Bauphase des VWA 1 insgesamt als geringfügig eingestuft. Für den Bereich der Verdachtsfläche Strauss und für die Altablagerungen ABL 7034-101/160, ABL 7034-101/181 und ABL 7034-103/133 ist aufgrund der z.T. baubedingten Räumung im Trassenbereich mit einer lokalen Verbesserung der Umweltsituation zu rechnen.

### *Kampfmittel*

Im Teilgutachten 05b Abfall sind Maßnahmen enthalten, die eine entsprechende Kampfmittelsuche im Vorfeld bzw. eine Reduktion von Erschütterungen durch die Baumaßnahmen im Trassenbereich vorschreiben. Unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der in den UVE-Einreichunterlagen vorgesehenen und durch die im Teilgutachten 05b Abfall zusätzlich geforderten Maßnahmen werden die Auswirkungen durch Kampfmittel in der Bauphase des VWA 1 als geringfügig eingestuft.

### Bauphase Endausbau

#### *Massenabfälle*

Unter Berücksichtigung, dass 76 % des ausgehobenen Erdmaterials und 54 % des Oberbodens wieder eingebaut werden können, sind die Auswirkungen durch Massenabfälle in der Bauphase des Endausbaus als vertretbar zu bewerten.

#### *Baustellenabfälle*

Durch die ordnungsgemäße Trennung, Zwischenlagerung und Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle sind keine unververtretbaren Auswirkungen auf die Umwelt durch Baustellenabfälle in der Bauphase des Endausbaus zu erwarten. Die Projektauswirkungen können daher unter Einhaltung der in den Einreichunterlagen und in Kapitel Maßnahmen des Teilgutachten 05b Abfall zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen in der Bauphase des Endausbaus als geringfügig eingestuft werden.

#### *Altablagerungen und Verdachtsfläche Strauss*

Für die Verdachtsfläche Strauss aus dem VWA 1 und die Altablagerungen im gesamten Untersuchungsraum ist vor Baubeginn ein umfassendes Räumungs- und Sanierungskonzept zu erstellen. Dieses ist von der zuständigen Behörde zu bewilligen. Die Anforderungen an das Räumungs- und Sanierungskonzept sind im Kapitel Maßnahmen des Teilgutachtens 05b Abfall im Detail dargestellt. Daher werden die Umweltauswirkungen durch die Verdachtsfläche Strauss und die Altablagerungen im Trassenbereich für die Bauphase des Endausbaus insgesamt als geringfügig eingestuft. Für den Bereich der Verdachtsfläche Strauss und für die Altablagerungen ABL 7034-101/160, ABL 7034-101/181 und ABL 7034-103/133 ist aufgrund der z.T. baubedingten Räumung im Trassenbereich mit einer lokalen Verbesserung der Umweltsituation zu rechnen.

### *Kampfmittel*

Unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der in den UVE-Einreichunterlagen vorgesehenen und durch die in Kapitel Maßnahmen des Teilgutachtens 05b Abfall zusätzlich geforderten Maßnahmen werden die Auswirkungen durch Kampfmittel in der Bauphase des Endausbaus als geringfügig eingestuft.

### Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

#### *Abfälle*

In der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus sind keine Massenabfälle zu erwarten. Durch den Betrieb der S 34 ist jedoch mit gefährlichen Abfällen (etwa durch Fahrzeugbrand oder Ölunfall) bzw. nicht gefährlichen Abfällen (etwa im Rahmen der Erhaltung und Sanierung von Brücken, Gewässerschutzanlagen und Tiefbauten, beim Winterdienst, bei Straßenreinigungs- und Straßenmarkierungsarbeiten sowie bei der Pflege von Grünflächen) zu rechnen.

Unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der im UVE-Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen sowie aufgrund der verpflichtenden Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes für den Betrieb in der ASFINAG SG werden die Auswirkungen durch Abfälle in der Betriebsphase für den VWA 1 und den Endausbau als nicht relevant eingestuft.

#### *Altablagerungen und Verdachtsfläche Strauss*

In der Betriebsphase ist die Teilräumung der Verdachtsfläche Strauss und der Altablagerungen im Trassenbereich der S 34 Traisental Schnellstraße abgeschlossen. Zudem wurden bereits in der Bauphase zahlreiche Maßnahmen gesetzt (siehe Sanierungs- und Räumungskonzept), durch die eine Verbesserung der lokalen Umweltsituation erreicht werden kann.

Auch wenn gesamträumlich betrachtet Teile der Verdachtsfläche Strauss und anderer außerhalb des Baugeschehens situierter Altablagerungen nicht geräumt werden (da sie nicht Projektgegenstand sind), ergeben die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens eine qualitative und quantitative Verbesserung gegenüber der Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante). Die Auswirkungen durch die Verdachtsfläche Strauss und die Altablagerungen in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus sind daher insgesamt als positiv einzustufen.

#### *Kampfmittel*

In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen durch Kriegsrelikte zu erwarten. Bei Umsetzung der im UVE-Einreichprojekt vorgesehenen und in Kapitel 5 des Teilgutachtens 05b Abfall zusätzlich geforderten Maßnahmen werden die Auswirkungen durch Kampfmittel in der Betriebsphase des VWA 1 und des Endausbaus als nicht relevant eingestuft.

#### *Auswirkungen durch benachbarte Projekte und absehbare Entwicklungen*

Durch die Errichtung und den Betrieb der L 5181 – Spange Wörth sind keine zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen auf den Themenbereich Abfall im Untersuchungsraum zu erwarten. Die Einstufung der Auswirkungen durch Massenabfälle, Baustellenabfälle, Altablagerungen und Verdachtsfläche Strauss sowie Kampfmittel in Bau- und Betriebsphase für die S 34 gelten analog für die kumulative Betrachtung der Spange Wörth.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

Sämtliche erforderlichen Auflagen sind in Kapitel 5 des Teilgutachtens 05b Abfall beschrieben. Für die Bauphase sind etwa ein Baustellenabfallwirtschaftskonzept, ein umfassendes Räumungs- und Sanierungskonzept für die Altablagerungen und die Verdachtsfläche Strauss (Voruntersuchungen, Probenahmen, Ausführungen zu Räumung, Aushub, Zwischenlagerung etc.) und Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung vorgeschrieben.

Zur Beweissicherung und Kontrolle sind ein Abfallbeauftragter und eine Umweltbauaufsicht für den Fachbereich Abfall zu bestellen. Diese Bauaufsicht hat u.a. einen jährlichen Bericht über die Aufsichtstätigkeit und laufende Überprüfungsprotokolle zu erstellen.

#### Betriebsphase Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau

Für den Themenbereich Abfall, Verdachtsflächen und Altablagerungen sind in der Betriebsphase keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Abfall ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des Fachgebietes Abfall sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Abfall ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als

unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des Fachgebietes Abfall sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.6. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild

#### III.1.6.1. Tiere und deren Lebensräume

##### ***Untersuchungsraum***

Der Untersuchungsraum wurde im UVE Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) so festgelegt, dass die Beurteilung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume möglich ist. Der Untersuchungsraum umfasst für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume einen Bereich von etwa 600 m beidseits der geplanten Trasse. Vorkommen von Amphibien im Bereich von Laichgewässern wurden auch außerhalb des 1200 m breiten Untersuchungskorridors erfasst (bis ca. 1500 m abseits der Trasse). Um das regionale Arteninventar zu dokumentieren und um regionale Migrationskorridore zu erfassen, wurden auch Daten (Erhebungen/Literatur) außerhalb dieses Untersuchungsraums berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist plausibel und nachvollziehbar und wurde in das TGA 06a Tiere und deren Lebensräume übernommen.

##### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Rahmen der Variantenuntersuchung (2006-2008) wurden die Variante Ost (östlich B 20) und die Variante West (westlich B 20) sowie der Planungsnullfall betrachtet. Die Analyse der verbleibenden Auswirkungen in der Umweltuntersuchung für die beiden Varianten zeigt, dass die Variante Ost stärkere verbleibende Auswirkungen auf den Themenbereich Siedlungsraum und das Schutzgut Mensch aufweist. Die Variante West weist stärkere verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auf. Die Kosten-Nutzen-Untersuchung zeigt, dass in Summe die Vorteile der Variante West überwiegen. Daher wurde, obwohl die Variante West stärkere verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume aufweist, die Weiterverfolgung der Realisierung einer Westvariante durch den Bund, das Land NÖ und die ASFINAG beschlossen.

Im Vorprojekt 2010 wurden im Bereich der Ortschaft Völtendorf zwei kleinräumige Varianten in die Variantenuntersuchung aufgenommen, nämlich die Varianten Völtendorf Ost und Völtendorf West. Beide Varianten sind durch die Zerschneidung der hochwertigen Flächen am ehemaligen GÜPL Völtendorf konfliktbelastet. In der vergleichenden Bewertung ergaben sich aus sektoraler Sicht des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume Vorteile für die Variante Völtendorf West. Der für Völtendorf geplante Auffahrtsknoten liegt bei der Variante Völtendorf West nördlich des GÜPL und beeinträchtigt daher die Biotopflächen in geringerem Ausmaß, als dies bei der Variante Völtendorf Ost der Fall ist. Die Auswirkungen

sind daher für die Variante West mit entsprechenden Maßnahmen als vertretbar, für die Variante Ost als wesentlich eingestuft. Die hochwertigen Eichenwälder werden durch die Variante Ost zentral zerschnitten, bei der Variante West sind nur randlich direkte Flächenverluste gegeben. Der Entscheidung für die Weiterbearbeitung der Variante Völtendorf West kann aus sektoraler fachlicher Sicht gefolgt werden.

Aus Sicht des Fachbereichs Tiere und deren Lebensräume sind die vorgelegten Einreichunterlagen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten vollständig und weitgehend nachvollziehbar.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen zusammenfassend dargestellt, wobei die Erhebungen zur UVE durch Literaturdaten und eigene Erhebungen des Sachverständigen ergänzt wurden.

#### *Vögel*

Im Untersuchungsraum dominieren vor allem in den Teilräumen 1 – 3 die Arten der offenen Kulturlandschaft. Nach Süden hin nimmt der Waldanteil zu, was sich auch in einer geänderten Zusammensetzung der Vogelwelt zeigt.

In den offenen und intensiv genutzten Ackerfluren sind als wertgebende und teilweise weit verbreitete Arten das Rebhuhn, der Kiebitz und die Feldlerche zu nennen. Auch die Wachtel ist im Bereich der Ackerkulturen bestätigt. Ein einzelner Nachweis des Braunkehlchens im Zuge eines Lokalausgangs im Bereich der Kompensationsfläche der ÖBB an der A 1 wird als mögliches Brutvorkommen eingestuft.

Von besonderer Bedeutung sind zweifelsohne die Flächen am ehemaligen GÜPL Völtendorf mit dem Vorkommen einer Reihe an gefährdeten Arten. Allen voran ist hier das Brutvorkommen des Wachtelkönigs zu erwähnen. Weitere typische und häufige sowie naturschutzfachlich nennenswerte Arten der Panzerbrache sind Baumpieper, Feldschwirl, Schwarzkehlchen oder Neuntöter. Am GÜPL Völtendorf gibt es zudem Nachweise seltener Arten wie Schafstelze, Grauammer, Braunkehlchen, Karmingimpel – rezente Nachweise dieser Arten zur Brutzeit sind jedoch nicht bekannt.

Eine weitere naturschutzfachlich bedeutende Art ist die Turteltaube, die an den Waldrändern am GÜPL und südlich davon nachgewiesen wurde. Im Talboden der Traisen wurde der Flussregenpfeifer mit Brutverdacht in einer Schottergrube nachgewiesen.

#### *Amphibien, Reptilien*

Im Untersuchungsgebiet konnten in Summe 14 Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen werden. Eine überregionale Bedeutung besitzen die Alpenkammolch- und Gelbbauchunkenvorkommen am GÜPL Völtendorf. Weiters ist auch das Vorkommen von Laubfrosch und Wechselkröte von Bedeutung. Grasfrosch und Zauneidechse konnten als

einzig Arten in allen 5 Teilräumen bestätigt werden. Reptiliennachweise wurden vorrangig in Wäldern/Waldrandbereichen sowie im Bereich der Schottergruben im Traisental erbracht.

### *Fledermäuse*

Die Untersuchung im Zuge der UVE von potenziell geeigneten Gebäuden im Untersuchungsraum (vorwiegend Ställe und Stadel bei den Bauernhöfen) brachten keine Nachweise von Wochenstuben im Untersuchungsraum.

Große Teile des Untersuchungsraums sind offene Kulturlandschaft, die wald- und strukturgebundenen Arten nur eingeschränkt Lebensräume bieten können. Als fledermauskundlicher Hotspot ist der ehemalige GÜPL Völtendorf zu betrachten (Panzerbrache und altholzreiche Laubwälder östlich und westlich der Trasse). Nach Süden hin nehmen der Anteil an Waldflächen mit zum Teil naturnahen Laubwaldbeständen mit Starkholz und die Strukturvielfalt zu (Wälder, Waldränder, Wiesen, Äcker, Gewässer als Jagdhabitat und potenzielle Quartiere). Insgesamt werden für das Gebiet – unter Berücksichtigung potenziell vorkommender Artenpaare – bis zu 20 verschiedene Fledermausarten erwartet.

### *Tagfalter*

Im Trassennahbereich gibt es nur wenige extensive Landschaftsausschnitte, welche als Habitate für Tagfalter geeignet sind. Die Untersuchungen der Projektwerberin ergaben in erster Linie weit verbreitete Arten mit großer ökologischer Amplitude und vergleichsweise geringen Ansprüchen an den Lebensraum. Relevante Vorkommen gibt es im Teilraum 3 (GÜPL Völtendorf). Im Trassenbereich auf der Panzerbrache konnte die höchste Anzahl an Arten und Individuen festgestellt werden, darunter mit Segelfalter, Blauer Eichen-Zipfelfalter und Nierenfleck-Zipfelfalter insgesamt drei nach der Roten Liste Ö mit NT eingestufte Arten.

### *Heuschrecken*

Ähnlich wie bei den Tagfaltern sind aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen auch für Heuschrecken geeignete Flächen nur kleinräumig vorhanden. Bei den Erhebungen im Zuge der UVE wurde vorwiegend das Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Arten festgestellt. Der Fund der Südlichen Eichenschrecke *Meconema meridionale* auf der Ausgleichsfläche der ÖBB, direkt nördlich der A1 ist als bemerkenswert einzustufen. Der ehemalige GÜPL Völtendorf hebt sich hinsichtlich der Artenzusammensetzung vom zumeist land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Umland ab. Als Besonderheit ist die Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*) mit einem der größeren Vorkommen in diesem Raum zu erwähnen. Als eine weitere Besonderheit ist das häufige Vorkommen der Fangschrecke Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) in den trockensten Bereichen der Brache zu bezeichnen. Südlich des GÜPL Völtendorf gibt es für Heuschrecken nur wenige geeignete Habitate. Am nördlichen Waldrand des Reitersdorfer Waldes wurden Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*), Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) und Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) nachgewiesen. Letztere beide Arten wurden auch entlang der Feuchtvegetation am Grabenrand nördlich des Waldgebiets zwischen Haushagen und Steinfeld nachgewiesen.

### *Libellen*

Der Hotspot für Libellen ist wiederum der GÜPL Völtendorf, wenngleich hier die Erhebungen im Zuge der UVE nur wenige Nachweise brachten. Insgesamt sind bisher 25 Libellenarten für den GÜPL dokumentiert, wobei vor allem die nach RLÖ vom Aussterben bedrohten Arten Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) sowie die kürzlich nachgewiesene Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) hervorzuheben sind. Eine weitere in Österreich stark gefährdete und am GÜPL Völtendorf nachgewiesene Art ist die Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*). Eine Besonderheit südlich des GÜPL Völtendorf ist das Vorkommen des Südlichen Blaupfeils (*Orthetrum brunneum*) am Krickelbach. Laut Stellungnahme 345 vom Verein LANIUS wurde auch ein Vorkommen der Großen Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) am Steinfeldbach nachgewiesen. Als einzige gefährdete Art im Traisental wurde am Teich östlich von Poppenberg die Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) nachgewiesen.

### *Branchiopoda (Urzeitkrebse)*

Nachweise von Urzeitkrebsen gibt es im Projektgebiet im Teilraum 3, nämlich am ehemaligen GÜPL Völtendorf. Von den beiden Arten *Branchipus schaefferi* (RLNÖ 1) und *Triops cancriformis* (RLNÖ 2) gibt es rezente Nachweise und ein Vorkommen am ehemaligen GÜPL ist für beide Arten bestätigt.

### *Laufkäfer*

Eine Erfassung der Laufkäfer erfolgte im Zuge der UVE an insgesamt 5 Standorten im Teilraum 3, 4 und 5. Die Artenzusammensetzung wird von der Projektwerberin als biotoptypisch und sehr artenreich eingestuft. Geschützte oder gefährdete Arten wurden im Zuge der Erhebungen zur UVE nicht nachgewiesen.

### *Säugetiere (ohne Fledermäuse)*

Hinsichtlich des Vorkommens von Säugetieren wurden im Zuge der UVE stichprobenartige Erhebungen und eine gezielte Spurensuche in potenziellen Habitaten durchgeführt. Speziell kontrolliert wurde das Vorkommen von Feldhamster und Haselmaus.

Auch wenn im Zuge der UVE kein Nachweis des Feldhamsters gelang, so gibt es Nachweise auf Vorkommen des Feldhamsters nördlich und südlich der A 1. Ebenso ist das Vorkommen weiterer Kleinsäuger (Nagetiere, Insektenfresser) und Raubtiere zu erwarten. Unter den in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten geschützten Arten sind auf Grund der vorkommenden Lebensräume (Gewässer, Gehölze, Felder, Äcker) potenzielle Vorkommen der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* anzunehmen. Ebenso sind Vorkommen des weit verbreiteten Maulwurfes *Talpa europaea*, der Wasserspitzmaus *Neomys fodiens* sowie des Waldiltis *Mustela putorius* zu erwarten.

### *Jagdbares Wild*



Die jagdbaren Arten wurden nach dem NÖ Jagdgesetz idgF erhoben. Erhebungen wertbestimmender Arten erfolgten durch Befragung der Jägerschaft, Auswertung der Abschusslisten und Beobachtungen im Gelände. Das wildökologisch in Zusammenhang stehende weitere Untersuchungsgebiet wurde durch Jägerbefragungen analysiert.

Der nördliche Teil des engeren Untersuchungsgebiets von der B1 bis zur A1 ist stark unterbewaldet. Es fehlen größere Waldbereiche und damit auch entsprechende Einstandsbereiche für das Schalenwild. Vorhandene Gehölzstrukturen und Ruderalfluren stellen in Verzahnung mit den intensiv genutzten Feldschlägen einen bevorzugten Niederwildlebensraum dar. Nach Süden hin sind die größeren Waldbereiche bedeutende Einstände für das Schalenwild. Störeinflüsse ergeben sich durch Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, Siedlungsgebiete, gezäunte Obstbau- und Aufforstungsflächen sowie Schotter- und Deponiegruben im Traisental. Bedeutende Fernwechsel und Migrationsachsen sind im engeren bzw. im angrenzenden weiteren Untersuchungsraum nicht vorhanden.

### ***Nullvariante***

Durch das Unterbleiben des Bauvorhabens kommt es zu keinen projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und Pielachtal durch das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergibt, dass bei fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) keine Verbotstatbestände eintreten werden.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und den zusätzlich im TGA als erforderlich erachteten Maßnahmen. Der Vorgehensweise der Bewertung der Auswirkungen und der Maßnahmen kann, mit Ausnahme des Teilbereichs „Jagdbares Wild“, nicht gefolgt werden. Die Beurteilung der Auswirkungen und die Festlegung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen erfolgt daher weitgehend unabhängig vom UVE-Fachbeitrag.

### **Bauphase**

#### ***Verwirklichungsabschnitt 1:***

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 1 ca. 23,5 ha, vorwiegend sind Ackerflächen betroffen. Von den temporären Eingriffsflächen sind insgesamt 1,35 ha der Biotoptypgruppe „Grünland, Grünlandbrachen“ und 2,5 ha der Biotoptypgruppe

„Ruderalfluren“ zuzuordnen. Weitere 0,18 ha fallen in die Biotoptypgruppe „Gehölze des Offenlandes und Gebüsche“ sowie 0,08 ha in die Biotoptypgruppe „Wälder, Forste“.

Negative Wirkungen der Bauphase werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit möglich eingeschränkt (vgl. Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle). Für die Beurteilung der Auswirkungen der Bauphase ist besonders entscheidend, dass viele Maßnahmen der Betriebsphase als vorgezogene Maßnahmen umzusetzen sind. Das bedeutet, dass diese bereits beim Eintritt der negativen Wirkungen wirksam sein müssen. Die untersuchten Artengruppen profitieren daher schon in der Bauphase von diesen vorgezogenen Maßnahmen, wodurch unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen größtenteils keine bis geringfügige Auswirkungen verbleiben. Während der Bauarbeiten ergibt sich entlang der Baufelder eine Barrierewirkung (Baustelleneinrichtungen, Baustellenstraßen, Bautätigkeiten), die durch Maßnahmen abgemindert, aber nicht vollständig aufgehoben werden kann. Es sind daher für Amphibien/Reptilien und Fledermäuse mittlere verbleibende Auswirkungen zu erwarten, für die restlichen Artengruppen sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen gering (Hinweis: Auswirkungen, die in der Bauphase beginnen und die bis in die Betriebsphase andauern, werden in der Betriebsphase behandelt).

Die Gesamtbelastung für die Bauphase ist „vertretbar“.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die Gesamtflächenbeanspruchung der Bauphase im VWA 2 ca. 19 ha. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel (Acker, Intensivwiesen, Forste) einzustufen. Von den temporären Eingriffsflächen sind insgesamt 0,82 ha der Biotoptypgruppe „Grünland, Grünlandbrachen“ zuzuordnen. Insgesamt 0,02 ha fallen in die Biotoptypgruppe „Gehölze des Offenlandes und Gebüsche“ sowie weitere 1,62 ha in die Biotoptypgruppe „Wälder, Forste“. Lokal liegen reife Laubwaldbestände innerhalb der temporär beanspruchten Flächen.

Negative Wirkungen der Bauphase werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit möglich eingeschränkt (vgl. Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle). Für die Beurteilung der Auswirkungen in der Bauphase ist besonders entscheidend, dass viele Maßnahmen der Betriebsphase als vorgezogene Maßnahmen umzusetzen sind. Das bedeutet, dass diese bereits beim Eintritt der negativen Wirkungen wirksam sein müssen. Die untersuchten Artengruppen profitieren daher schon in der Bauphase von diesen vorgezogenen Maßnahmen, wodurch unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen größtenteils keine bis geringfügige Auswirkungen verbleiben. Während der Bauarbeiten ergibt sich entlang des Baufelds eine Barrierewirkung (Baufelder, Baustraßen, Bautätigkeiten), die durch Maßnahmen abgemindert, aber nicht vollständig aufgehoben werden kann. Es sind daher für Fledermäuse mittlere verbleibende Auswirkungen zu erwarten, für die restlichen Artengruppen sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen gering (Hinweis: Auswirkungen, die in der Bauphase beginnen und die bis in die Betriebsphase andauern, werden in der Betriebsphase behandelt).

Die Gesamtbelastung für die Bauphase ist „vertretbar“.

### Betriebsphase

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und Nebenanlagen im Verwirklichungsabschnitt 1 ca. 73 ha, wobei 64,27 ha dabei auf Offenlandflächen (vorwiegend Ackerflächen), 0,29 ha auf Wälder und 8,24 ha auf sonstige (z. B. verbaute) Flächen fallen.

Im Teilraum 1 und 2, also zwischen der B 1 und dem GÜPL Völtendorf, verläuft die Trasse vorwiegend durch ausgeräumtes, intensiv ackerbaulich genutztes Kulturland. Wälder sind nur randlich betroffen. Im Norden durchschneidet die Trasse den Nadelbach und den Nadelbach Zubringer. Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen sind hier vorwiegend Vogelarten (Offenlandbewohner) mit Meidungsverhalten von straßennahen Bereichen und Fledermäuse von Bedeutung. Andere Artengruppen wie Tagfalter, Heuschrecken, Libellen oder auch Laufkäfer sind aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Habitats in den Teilräumen nicht maßgeblich betroffen, profitieren aber teilweise von den Maßnahmen anderer Schutzgüter.

Vor allem der Teilraum 3, der ehemalige GÜPL Völtendorf, ist aufgrund der Vielzahl der hier vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten als besonders sensibel zu betrachten. Die Trasse zerschneidet ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet. Neben dem direkten Habitatverlust (Panzerbrache, Kleingewässer, Röhrlicht etc.) sind vor allem auch indirekte Habitatverluste durch Störung (Lärm, Licht, optische Störwirkung) von Bedeutung. Für nahezu alle untersuchten Artengruppen ist der GÜPL Völtendorf absoluter Hotspot im Gebiet. Es sind daher umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die zum Großteil schon vor Baubeginn wirksam sein müssen.

Unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten formulierten zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist die Gesamtbelastung – analog zu den Angaben in der UVE – mit „vertretbar“ zu beurteilen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und Nebenanlagen im Endausbau ca. 99,5 ha, wovon 83,47 ha auf Offenlandflächen (vorwiegend Ackerflächen), 6,95 ha auf Wälder und 9,08 ha auf sonstige (z. B. verbaute) Flächen entfallen.

Hinsichtlich der Auswirkungen im Verwirklichungsabschnitt 1 (Teilraum 1 – 3) wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Gegenüber den Teilräumen 1 – 3 ändert sich der Charakter der Landschaft in den Teilräumen 4 und 5 in Richtung Süden und damit der Fokus der Wirkungsbetrachtung. Im Abschnitt

zwischen GÜPL Völtendorf und dem Reitersdorfer Wald dominiert intensiv ackerbaulich genutztes Kulturland, es gibt wenig extensive Strukturen. Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen sind hier vorwiegend Vogelarten (Offenlandbewohner) mit Meidungsverhalten von straßennahen Bereichen und Fledermäuse von Bedeutung. Andere Artengruppen wie Tagfalter, Heuschrecken, Libellen oder auch Laufkäfer sind aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Habitats nicht maßgeblich betroffen, profitieren aber teilweise von den Maßnahmen anderer Schutzgüter.

Zwischen dem Reitersdorfer Wald und dem Abhang zum Traisental liegen mehrere Waldflächen, die durch die Trasse zerschnitten werden. Direkt und indirekt betroffene Teilbereiche der Wälder sind als naturnah und ökologisch hochwertig einzustufen. Zum Ausgleich negativer Wirkungen auf Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Säugetiere sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten formulierten zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist die Gesamtbelastung – analog zu den Angaben in der UVE – mit „vertretbar“ zu beurteilen.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase

*Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

In der Bauphase sind vor allem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Bedeutung. Die negativen Wirkungen des Bauvorhabens sollen möglichst gering gehalten werden.

Die Bauphase soll von einer fachlich qualifizierten Baubegleitung und Bauaufsicht begleitet werden, um Eingriffe soweit wie möglich zu vermeiden und eine fachgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahmen sicherzustellen. Individuenverluste am Bauort können durch eine fachgerechte Bauortfreimachung (Absiedlung von wertgebenden Arten) sowie durch das Absperren hochwertiger Bereiche minimiert werden. Zudem gibt es zeitliche Vorgaben in Hinblick auf die Umsetzung von baulichen Maßnahmen (z. B. Rodungen, Bodenabtrag).

Für im Bauort potenziell vorkommende Arten wie Fledermäuse, Feldhamster oder Urzeitkrebse sind spezielle Maßnahmen vorgesehen, um negative Wirkungen hintanzuhalten. Für Amphibien werden Ersatzlaichgewässer angelegt.

#### Betriebsphase

Um die Vernetzung von Lebensräumen für strukturgebundene Arten zu erhalten, wird eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, wie zum Beispiel lineare Gehölzpflanzungen, die naturnahe Umgestaltung von Gewässern, die Errichtung von Grünbrücken, die Optimierung von Durchlässen oder die Herstellung von Lockgewässern für Amphibien. Zur Vermeidung von Kollisionen und Störungen durch das Vorhaben sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen.

Für die betroffenen Arten werden Ersatzhabitate geschaffen, um negative Wirkungen auszugleichen. Ein Großteil dieser Maßnahmen ist vorgezogen herzustellen und muss bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Für das naturschutzrechtliche Verfahren sind die Maßnahmen zu konkretisieren, wobei für einige Artengruppen hierfür noch ergänzende Erhebungen erforderlich sind.

Durch ein begleitendes Monitoring ab Beginn der Maßnahmenumsetzung sollen allfällige Defizite zeitnah festgestellt und gegensteuernde Maßnahmen entwickelt werden. Spezielles Augenmerk ist dabei auf das Monitoring der CEF-Maßnahmen zu legen.

In Abständen von 5 Jahren ist ab Verkehrsfreigabe auf Bestandsdauer der Straße eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen, um deren Bestand auf Dauer sicherzustellen und allfällige Mängel unverzüglich beseitigen zu können.

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

In Summe sind im Verwirklichungsabschnitt 1 in der UVE rund 25,7 ha an flächigen Kompensationsmaßnahmen, 126 lfm Strukturpflanzungen und 550 m naturnahe Gewässergestaltung vorgesehen. Als zusätzlich erforderliche Maßnahmen werden 14,41 ha Herstellung/Wiederherstellung von Grünland/Brache im TGA 06a als notwendig erachtet.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

In Summe wurden für den Endausbau in der UVE rund 44,5 ha an flächigen Kompensationsmaßnahmen, 126 lfm Strukturpflanzungen und 960 m naturnahe Gewässergestaltung eingereicht. Als zusätzlich erforderliche Maßnahmen werden im TGA 06a Tiere und deren Lebensräume insgesamt 14,42 ha Wiederherstellung/Schaffung von Grünland/Brache, das Anlegen von Ersatzlaichgewässern (0,05 ha) und Maßnahmen zur Waldverbesserung (3,5 ha) als notwendig erachtet.

### **Gesamtbewertung**

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Tiere und deren Lebensräume ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Tiere und deren Lebensräume ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.6.2. Pflanzen und deren Lebensräume

#### ***Untersuchungsraum***

Der Untersuchungsraum wurde im UVE-Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage 11.3.1) so festgelegt, dass die Beurteilung aller erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume möglich ist. Der Untersuchungsraum umfasst für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume einen Bereich von etwa 600 m beidseits der geplanten Trasse und stellt auch den Raum dar, in dem eine Biotopkartierung durchgeführt wurde. Diese Vorgehensweise ist plausibel und nachvollziehbar und wurde im TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume übernommen.

#### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Rahmen der Variantenuntersuchung (2006-2008) wurden die Variante Ost (östlich B 20) und die Variante West (westlich B 20) sowie der Planungsnullfall betrachtet. Die Analyse der verbleibenden Auswirkungen in der Umweltuntersuchung für die beiden Varianten zeigt, dass die Variante Ost stärkere verbleibende Auswirkungen auf den Themenbereich Siedlungsraum und das Schutzgut Mensch aufweist. Die Variante West weist stärkere verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auf. Die Kosten-Nutzen-Untersuchung zeigt, dass in Summe die Vorteile der Variante West überwiegen. Daher wurde, obwohl die Variante West stärkere verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume aufweist, die Weiterverfolgung der Realisierung einer Westvariante durch den Bund, das Land NÖ und die ASFINAG beschlossen.

Im Vorprojekt 2010 wurden im Bereich der Ortschaft Völtendorf zwei kleinräumige Varianten in die Variantenuntersuchung aufgenommen, nämlich die Varianten Völtendorf Ost und Völtendorf West. In der vergleichenden Bewertung ergaben sich aus sektoraler Sicht des Fachbereichs Pflanzen und deren Lebensräume Vorteile für die Variante Völtendorf West. Die Unterschiede begründen sich in erster Linie durch den geringeren Verlust an naturschutzfachlich relevanten Biotopflächen durch die Variante West. Als planungsrelevant wird hier vor allem der hochwertige Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald am GÜPL

Völtendorf dargestellt, welcher durch die Variante Ost zentral, durch die Variante West nur randlich betroffen ist. Der Entscheidung für die Weiterbearbeitung der Variante Völtendorf West kann aus sektoraler fachlicher Sicht gefolgt werden.

Aus Sicht des Fachbereichs Pflanzen und deren Lebensräume sind die vorgelegten Einreichunterlagen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten vollständig und weitgehend nachvollziehbar.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Der Untersuchungsraum weist ein heterogenes Erscheinungsbild auf und umfasst folgende Landschaftsteile: Ackergeprägte Ebene mit wenigen Strukturelementen nördlich der A 1, landwirtschaftlich genutztes Plateau mit zum Teil naturnahen Wäldern zwischen A 1 und B 39, Garnisonsübungsplatz Völtendorf mit naturnahen Brachen, Fettwiesen sowie Waldbeständen, Hügellandschaft der Ausläufer des Alpenvorlandes mit großflächigen Waldgebieten und zunehmender Grünlandbewirtschaftung sowie acker- und gewerbedominierte Talebene der Traisen mit ehemaligen Schottergruben.

Von besonderer Bedeutung ist der ehemalige GÜPL Völtendorf mit ausgedehnten Brachflächen (Panzerbrache) und Klein- und Kleinstgewässern, Wiesenflächen, Halbtrockenrasen im Osten des Gebiets und naturnahen Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern.

Naturschutzfachlich höherwertige Strukturen in der agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen unter anderem Streuobstwiesen, extensiv genutzte Böschungen, Fließgewässer und feuchte Gräben sowie naturnahe Hecken und Gehölzgruppen dar. Die Wälder sind inhomogen ausgebildet: Neben naturfernen Forsten gibt es Waldstücke mit naturnahen, reifen Laubwaldbeständen im Gebiet (z. B. Teile des Reitersdorfer Waldes, südlicher Teil des Waldes bei Frosenthal und Wald zwischen Haushagen und Steinfeld).

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten der Anlage 1 der NÖ Artenschutzverordnung gibt es nachfolgende Vorkommen:

- Feuchtwiesen-Prachtnelke (*Dianthus superbus* ssp. *superbus*)
- Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*)
- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)
- Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*)
- Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Gebiete, die nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. geschützt sind. Im näheren Umfeld, rund 3 Kilometer von der Trasse entfernt, liegt das Europaschutzgebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000), welches nach der FFH-RL ausgewiesen ist.

### ***Nullvariante***

Als Nullvariante wird die Variante Planungsnullfall 2025 herangezogen. Durch das Unterbleiben des Bauvorhabens kommt es zu keinen projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume. Dies entspricht im Sinne der Wirkungsanalyse bezogen auf den UVE-Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume einer sehr hohen Zielerreichung. Diese Einstufung im Bericht Projektgeschichte und Alternativen (Einlage 3.1) ist als nachvollziehbar und vollständig zu bewerten.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### Bauphase

##### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 1 ca. 23,5 ha, vorwiegend sind Ackerflächen betroffen. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig und hoch sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 4,11 ha in der Bauphase temporär betroffen (2,48 ha entfallen davon auf die Ruderal- und Sukzessionsflächen an den Böschungen der A 1). Von den temporären Eingriffsflächen sind insgesamt 1,35 ha der Biotoptypgruppe „Grünland, Grünlandbrachen“ und 2,5 ha der Biotoptypgruppe „Ruderalfluren“ zuzuordnen. Weitere 0,18 ha fallen in die Biotoptypgruppe „Gehölze des Offenlandes und Gebüsche“ sowie 0,08 ha in die Biotoptypgruppe „Wälder, Forste“.

Zusätzlich zur laut UVE vorgesehenen Rekultivierung der Flächen werden im TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume weitere Kompensationsmaßnahmen als erforderlich erachtet. Auf der überwiegenden Fläche sind die verbleibenden Auswirkungen der Bauphase daher mit „gering“ einzustufen. Die Belastung für das Schutzgut wird daher – abweichend zu den Angaben in der UVE – mit „geringfügig“ beurteilt.

Da im Untersuchungsgebiet keine Arten nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen wurden, ist auch kein Verbotstatbestand nach der FFH-Richtlinie gegeben. Eine Gefährdung der lokalen Population nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützter Arten und deren Erhaltungszustands kann, unter Berücksichtigung der Maßnahmen, nicht festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ durch das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

##### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die Gesamtflächenbeanspruchung in der Bauphase im VWA 2 ca. 19 ha. Der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig und hoch sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 2,46 ha in der Bauphase temporär betroffen. Das sind rund 13 % der Eingriffsfläche. Von den



temporären Eingriffsflächen sind insgesamt 0,82 ha der Biotoptypgruppe „Grünland, Grünlandbrachen“ zuzuordnen. 0,02 ha fallen in die Biotoptypgruppe „Gehölze des Offenlandes und Gebüsche“ sowie weitere 1,62 ha in die Biotoptypgruppe „Wälder, Forste“.

Zusätzlich zur laut UVE vorgesehenen Rekultivierung der Flächen werden im TGA 06b Pflanzen und deren Lebensräume weitere Kompensationsmaßnahmen als erforderlich erachtet. Aufgrund der zusätzlich im TGA formulierten erforderlichen Maßnahmen verbleiben größtenteils geringe Auswirkungen. Da die temporäre Beanspruchung von hochwertigen Waldflächen (1,36 ha) innerhalb überschaubarer Zeiträume (30 Jahre) nicht vollständig kompensierbar ist, verbleiben lokal mäßige Auswirkungen. Gesamtheitlich betrachtet wird die Belastung für die Bauphase als „vertretbar“ beurteilt.

Da im Untersuchungsgebiet keine Arten nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen wurden, ist auch kein Verbotstatbestand nach der FFH-Richtlinie gegeben. Eine Gefährdung der lokalen Population nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützter Arten kann, unter Berücksichtigung der Maßnahmen, nicht festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ durch das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten kann ausgeschlossen werden.

### Betriebsphase

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und deren Nebenanlagen im Verwirklichungsabschnitt 1 ca. 73 ha. Mit 85 % ist der überwiegende Flächenanteil der beanspruchten Fläche aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig sensiblen Lebensräumen sind insgesamt 8,67 ha (12 %; 5,82 ha davon entfallen auf die Hochstauden/Ruderalflur am Knoten A1), an hoch sensiblen 2,16 ha (3 %) in der Betriebsphase betroffen. Das sind gemeinsam rund 14,9 % der Eingriffsfläche. Lebensräume mit sehr hoher Sensibilität werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Zur Kompensation der Eingriffe gibt es ein Bündel an Maßnahmen (vgl. Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle), welche geeignet sind, die Belastungen des Vorhabens auf ein insgesamt vertretbares Maß zu reduzieren. Der Verlust von reifen Laubwaldbeständen ist nicht vollständig ausgleichbar, es verbleiben daher kleinflächig „hohe“ (0,01 ha) und „mäßige“ (0,21 ha) Auswirkungen. In den restlichen Bereichen verbleiben „keine bis geringe“ Auswirkungen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Laut UVE-Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlage 11.1.1) beträgt die gesamte Flächenbeanspruchung der Trasse und Nebenanlagen im Endausbau ca. 100 ha. Der überwiegende Flächenanteil (83 %) der beanspruchten Fläche ist aus vegetationsökologischer Sicht als gering sensibel einzustufen. An mäßig sensiblen

Lebensräumen sind insgesamt 10,49 ha (10 %; 5,82 ha davon entfallen auf die Hochstauden/Ruderalflur am Knoten A1), an hoch sensiblen 6,58 ha (7 %) in der Betriebsphase betroffen. Lebensräume mit sehr hoher Sensibilität werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Zur Kompensation der Eingriffe gibt es ein Bündel an Maßnahmen (vgl. Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle), welche geeignet sind, die Belastungen des Vorhabens auf ein insgesamt vertretbares Maß zu reduzieren. Da der Verlust von reifen Laubwaldbeständen nicht vollständig ausgleichbar ist, verbleiben für insgesamt 4 Konflikte (Summe: 4,15 ha) „mäßige“ und für 2 Konflikte (Summe: 0,36 ha) „hohe“ Auswirkungen, in den restlichen Bereichen verbleiben keine bis geringe Auswirkungen.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase

*Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Im UVE-Fachbeitrag sind für die temporären Eingriffe keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Es erfolgt eine Rekultivierung der Flächen nach Ende der Bauarbeiten, Eingriffe sollen während der Bauphase auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden, an das Baufeld angrenzende hochwertige Flächen werden mit Abplankungen geschützt. Eine Umweltbaubegleitung und Umweltbauaufsicht gem. RVS wird eingerichtet.

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen laut Teilgutachten umfassen die Konkretisierung und Ergänzung von bereits von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen und darüber hinaus auch die Verpflanzung geschützter Arten sowie als zusätzliche Kompensationsmaßnahmen die Überführung eines naturfernen Forstes in einen naturnahen, standortheimischen Bestand.

#### Betriebsphase

*Verwirklichungsabschnitt 1:*

Zum Ausgleich der negativen Wirkungen der Betriebsphase sind nachfolgend angeführte Maßnahmen aus der UVE erforderlich:

- 550 lfm Renaturierung Gewässer
- Pflanzung von mind. 26 Solitär-bäumen
- 0,6 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung
- 1,6 ha Herstellung Extensivwiesen
- 13 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf

Darüber hinaus sind noch weitere, allgemeine Maßnahmen laut Teilgutachten erforderlich, welche unter anderem eine Konkretisierung der Maßnahmenplanung im Naturschutzverfahren oder die Anpassung von Maßnahmen aus der UVE umfassen.

*Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Zum Ausgleich der negativen Wirkungen der Betriebsphase sind nachfolgend angeführte Maßnahmen erforderlich:

- 960 lfm Renaturierung Gewässer
- Pflanzung von mind. 26 Solitärbäumen
- 4,71 ha zzgl. 126 lfm Aufforstung/Gehölzpflanzung
- 12,98 ha waldverbessernde Maßnahmen
- 3,33 ha zzgl. 200 lfm Herstellung Extensivwiesen
- 13 ha Restrukturierung/Neuanlage (Feucht)brache am GÜPL Völtendorf

Ein Teil der oben angeführten Maßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen im Umfang von 3,25 ha und Herstellung Extensivwiesen im Umfang von 200 lfm) wird als zusätzlich erforderliche Maßnahme im Teilgutachten erachtet.

Darüber hinaus sind noch weitere, allgemeine Maßnahmen laut Teilgutachten erforderlich, welche unter anderem eine Konkretisierung der Maßnahmenplanung im Naturschutzverfahren oder die Anpassung von Maßnahmen aus der UVE umfassen.

**Gesamtbewertung**

*Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Pflanzen und deren Lebensräume ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als vertretbar einzustufen.

*Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Pflanzen und deren Lebensräume ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im

Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.6.3. Landschaftsbild, Ortsbild

#### ***Untersuchungsraum***

Die Abgrenzung des räumlichen Untersuchungsrahmens orientiert sich an einem Puffer von 500 m entlang der Trasse, wobei naturräumliche Gegebenheiten und Sichtgrenzen mitberücksichtigt werden. Zur Erfassung von Einzelsichtbeziehungen von möglichen Aussichtspunkten und Ortschaften in mehr als 500 m Entfernung zum künftigen Trassenstandort wurden durch die UVE-Fachbeitragersteller Erhebungen vor Ort durchgeführt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt damit so, dass die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut in ihrer räumlichen Ausdehnung berücksichtigt sind. Die Ausführungen in der UVE zum Untersuchungsraum sind nachvollziehbar und plausibel.

#### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Rahmen der Variantenuntersuchung (2006-2008) wurden die Variante Ost (östlich B 20) und die Variante West (westlich B 20) sowie der Planungsnullfall betrachtet. Die Analyse der verbleibenden Auswirkungen in der Umweltuntersuchung für die beiden Varianten zeigt, dass die Variante Ost stärkere verbleibende Auswirkungen auf den Themenbereich Siedlungsraum und das Schutzgut Mensch aufweist. Die Variante West weist stärkere verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auf. In Summe überwiegen die Vorteile der Variante West, wobei unter anderem auch eine bessere Eingliederung in das Landschaftsbild bei der Variante West angeführt wird. Daher wurde die Weiterverfolgung der Realisierung einer Westvariante durch den Bund, das Land NÖ und die ASFINAG beschlossen.

Im Vorprojekt 2010 wurden im Bereich der Ortschaft Völtendorf zwei kleinräumige Varianten in die Variantenuntersuchung aufgenommen, nämlich die Varianten Völtendorf Ost und Völtendorf West. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen wird das Konfliktpotential der beiden Varianten – abweichend vom Bericht Projektgeschichte und Alternativen (Einlage 3.1) – für das Schutzgut Landschaft, Ortsbild ähnlich beurteilt. Da sich in der Gesamtbeurteilung mehrheitlich Vorteile für die Variante Völtendorf West ergeben und das Landschaftsbild, Ortsbild sich als nicht entscheidendes Kriterium darstellt, kann der Entscheidung für die Weiterbearbeitung der Variante Völtendorf West aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

#### ***Ist-Zustand, Befundung***

Der Standort des Vorhabens liegt zum überwiegenden Teil in der Molassezone, welche zwischen den beiden Flusstälern der Pielach und der Traisen verläuft und der Landschaft eine sanft-wellige, leicht kuptierte Ausprägung verleiht (Hügellandschaft). Das „Untere Traisental“ hingegen zeigt im Gelände einen deutlichen Bruch (Geländekante) zwischen der Traisen-Pielach-Platte und der angrenzenden Niederterrasse des Traisentals.

Grundsätzlich gibt es im Untersuchungsraum große Sichtweiten. In den Talbereichen sind die Sichtweiten naturgemäß reduziert. Einschränkungen von Sichträumen ergeben sich durch geomorphologische Gegebenheiten, aber auch durch vorhandene Gehölzstrukturen und Waldbestände.

Landschaftsbild: Das Untersuchungsgebiet wird in drei Teilräume unterteilt, die hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualitäten bewertet werden. In den Teilräumen 1 „Obere Pielach – Traisenplatte“ und 3 „Unteres Traisental“ dominieren intensive landwirtschaftliche Nutzungen, es gibt Vorbelastungen durch Autobahn, Freileitungen, Bahntrasse, Straßen, Gewerbe und Industrie. Das Landschaftsbild wird lokal und kleinflächig durch landschafts- und regionaltypische (Struktur)Elemente aufgewertet. Die Sensibilität ist mäßig.

Die Vielfalt des Teilraums 2 ist gekennzeichnet durch die vergleichsweise unregelmäßige Geländemorphologie und die vielfältigen und abwechslungsreichen Sichtbeziehungen. Daneben erhöhen naturnahe Wälder, Einzelbäume und Gehölzgruppen sowie Gewässer die Vielfalt, wodurch eine vergleichsweise kleingliedrige und gut vernetzte Landschaft mit gut eingebundenen Strukturelementen regionstypischer Ausprägung entsteht. Zudem gewinnt im Teilraum 2 „Untere Pielach – Traisenplatte“ die Grünlandnutzung an Bedeutung. Es gibt kaum Vorbelastungen durch Fremdelemente. Die Sensibilität ist hoch.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Gebiete (Natur- oder Landschaftsschutzgebiete), die nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF geschützt sind. Natura 2000-Gebiete sind ebenfalls nicht vorhanden. Im näheren Umfeld, rund 3 Kilometer von der Trasse entfernt, liegen das Europaschutzgebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und das Vogelschutzgebiet Pielachtal.

Die Ausführungen im UVE-Fachbeitrag sind vollständig, weitgehend plausibel und nachvollziehbar, lediglich der Teilraum 3 wurde hinsichtlich der Landschaftsbildqualitäten höher eingestuft als im Fachbeitrag.

Ortsbild: Die im Untersuchungsraum vorhandenen Bebauungsstrukturen entsprechen weitgehend dem regionstypischen Erscheinungsbild. Es gibt keine Ortsbildschutzzonen. Es werden die relevanten Ortsbereiche im Teilgutachten charakterisiert und dargestellt. In Abhängigkeit ihrer Ausprägung werden die Ortsbilder mit geringer und mäßiger Sensibilität eingestuft. Die Ausführungen im UVE-Fachbeitrag zum Ortsbild sind vollständig, weitgehend plausibel und nachvollziehbar.

### ***Nullvariante***

Durch das Unterbleiben des Bauvorhabens kommt es zu keinen projektbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild. Dies entspricht im Sinne der Wirkungsanalyse bezogen auf den Fachbereich Landschaftsbild, Ortsbild einer sehr hohen Zielerreichung. Diese Einstufung im Bericht Projektgeschichten und Alternativen (Einlage 3.1) ist als nachvollziehbar und vollständig zu bewerten.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

## Bauphase

### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Bauzeit für den Verwirklichungsabschnitt 1 beträgt insgesamt 2,5 Jahre. Kleinräumig gehen durch das Bauvorhaben temporär Landschaftselemente verloren, diese werden im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt.

Mit zunehmendem Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen und ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise schon vor Baubeginn bzw. kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen verursacht eine sukzessive Veränderung der Umgebung. In Ortschaften und Siedlungsbereichen mit direkten Sichtbeziehungen zum geplanten Trassenstandort ist das Baugeschehen wahrnehmbar, direkte Eingriffe in Bebauungsstrukturen finden nicht statt.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle) sind die verbleibenden Auswirkungen, wie im UVE Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild nachvollziehbar dargestellt, sowohl für das Landschafts- als auch für das Ortsbild „mittel“, die Belastung wird mit „vertretbar“ eingestuft.

### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Mit Beginn der Baufeldfreimachung kommt es zu einer temporären Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Gesamtbauzeit beträgt für den Verwirklichungsabschnitt 2 insgesamt 2 Jahre, der Verwirklichungsabschnitt 1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt. Entlang der Trasse gehen durch das Bauvorhaben temporär Landschaftselemente verloren, diese werden im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt.

Mit zunehmendem Baufortschritt entsteht eine Annäherung an den Zielzustand der Trasse, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen und ökologischen Kompensationsmaßnahmen werden teilweise schon vor Baubeginn bzw. kontinuierlich umgesetzt. Das Baugeschehen verursacht eine sukzessive Veränderung der Umgebung. In Ortschaften und Siedlungsbereichen mit direkten Sichtbeziehungen zum geplanten Trassenstandort ist das Baugeschehen wahrnehmbar, direkte Eingriffe in Bebauungsstrukturen finden nicht statt.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (vgl. Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle) verbleiben für das Schutzgut Landschaft – abweichend vom UVE-Fachbeitrag – im südlichen Abschnitt des Teilraums 2 (Reitzersdorfer Wald bis Poppenberg) aufgrund der hohen Sensibilität der Landschaft auch hohe verbleibende Auswirkungen in der Bauphase. Für die anderen Bereiche im Teilraum 2 und 3 verbleiben sowohl für das Landschaftsbild als auch das Ortsbild mittlere verbleibende Auswirkungen. Die verbleibenden Auswirkungen sind damit „mittel“ bis „hoch“, die Belastung wird mit „vertretbar“ eingestuft.

## Betriebsphase

*Verwirklichungsabschnitt 1:*

Landschaftsbild: Vor allem im nördlichen Abschnitt der S 34 (Anbindung an die B 1 im Norden bis zum Knoten S 34/A 1) kommt es im Landschaftsraum zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die Fremdkörperwirkung und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge durch die Trasse mit den begleitenden Dämmen und Lärmschutzwänden. Südlich des Knotens A 1/S 34 ist die Einbindung in die Landschaft durch den Verlauf der Trasse im Einschnitt besser gewährleistet. Zudem sind Lärmschutzwände nur im Bereich von Völtendorf vorgesehen. Landschaftsbildprägende Elemente wie Einzelbäume, Hecken etc. gehen kleinflächig verloren. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird die Fremdkörperwirkung der Trasse reduziert, Abschirmungsmaßnahmen (Bepflanzung) binden die Trasse in die Landschaft ein. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle) verbleiben im Konfliktraum 1 (Hafing bis Nadelbach) mittlere und in den Konflikträumen 2 und 3 (Nadelbach bis Völtendorf) geringe Auswirkungen. Die verbleibenden Auswirkungen werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Landschaftsbild mit „mittel“, die Belastung – abweichend vom UVE-Fachbeitrag – als „vertretbar“ eingestuft.

Ortsbild: Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächenbeanspruchung innerhalb von Ortschaften und zu keiner direkten Änderung des Ortsbilds. Im Hinblick auf das Ortsbild entstehen Auswirkungen vor allem durch Sichteinschränkungen und durch veränderte Qualitäten der Sichtachsen, da gerade jene Ortschaften, die im Nahbereich der Trasse liegen, oft direkt zum geplanten Standort hin ausgerichtet sind. Sichteinschränkungen können nicht kompensiert werden. Durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen oder durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der Lärmschutzwände wird die Fremdkörperwirkung des Vorhabens verringert. Die verbleibenden Auswirkungen werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Ortsbild mit „mittel“, die Belastung – abweichend vom UVE-Fachbeitrag – als „vertretbar“ eingestuft.

*Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Landschaftsbild: Vor allem im nördlichen Abschnitt der S 34 (Anbindung an die B 1 im Norden bis zum Knoten S 34/A 1) kommt es im Landschaftsraum zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes durch die Fremdkörperwirkung und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge durch die Trasse mit den begleitenden Dämmen und Lärmschutzwänden. Südlich des Knotens A 1/S 34 ist die Einbindung in die Landschaft durch den Verlauf der Trasse im Einschnitt besser gewährleistet. Ausgenommen davon sind die teilweise sehr mächtigen Einschnitte in den Hangbereich zwischen Steinfeld und Poppenberg, deren südwestliche Böschungsbereiche durch Steinschichtungen gesichert werden müssen. Im Bereich Froschenthal, Steinfeldgraben und im südlichsten Abschnitt im Traisental tritt die Trasse mit Dammhöhen von teilweise über 10 m dominant in Erscheinung. Drei größere Waldflächen (Reitzersdorfer Wald, Wald bei Froschenthal und Wald bei Haushagen) werden von der Trasse zentral durchschnitten, wertvolle Waldrandbereiche gehen verloren, die geschlossene Waldkulisse wird aufgelöst, wodurch neue Sichtachsen auf die Trasse entstehen. Landschaftsbildprägende Elemente wie Einzelbäume, Hecken, Gräben, Waldsäume etc. gehen kleinflächig, naturnahe Waldbestände lokal verloren. Durch

Bepflanzungsmaßnahmen wird die Fremdkörperwirkung der Trasse reduziert, Abschirmungsmaßnahmen (Bepflanzung) binden die Trasse in die Landschaft ein. Eine Kompensation der Eingriffe ist zumindest teilweise durch die Neuanlage von Strukturen (Hecken, Extensivwiesen) und die Aufwertung von naturfernen Waldflächen möglich.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen (siehe Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle) verbleiben im Konfliktraum 1 (Hafing bis Nadelbach) und in den Konflikträumen 5 und 6 (Reitzersdorfer Wald bis Poppenberg), mittlere Auswirkungen. In den anderen Bereichen sind die verbleibenden Auswirkungen als gering einzustufen. Die verbleibenden Auswirkungen werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Landschaftsbild mit „mittel“, die Belastung – abweichend vom UVE-Fachbeitrag – als „vertretbar“ eingestuft.

Ortsbild: Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächenbeanspruchung innerhalb von Ortschaften und zu keiner direkten Änderung des Ortsbilds. Im Hinblick auf das Ortsbild entstehen Auswirkungen vor allem durch Sichteinschränkungen und durch veränderte Qualitäten der Sichtachsen, da gerade jene Ortschaften, die im Nahbereich der Trasse liegen, oft direkt zum geplanten Standort hin ausgerichtet sind. Sichteinschränkungen können nicht kompensiert werden. Durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen oder durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der Lärmschutzwände wird die Fremdkörperwirkung des Vorhabens verringert. Die verbleibenden Auswirkungen werden zusammenfassend für die Betriebsphase für das Ortsbild mit „mittel“, die Belastung – abweichend vom UVE-Fachbeitrag – als „vertretbar“ eingestuft.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

#### Bauphase

*Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Negative Wirkungen auf das Landschaftsbild, Ortsbild sind nur bedingt ausgleichbar. Es werden daher vor allem Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativen Auswirkungen getroffen. In der Bauphase ist die rasche Rekultivierung des Baufeldes und der Dämme/Einschnitte in Abhängigkeit des Baufortschrittes vorgesehen. Sichtschutzpflanzungen werden möglichst frühzeitig und mit raschwüchsigen Gehölzen ausgeführt. Eingriffe werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt. Die Bauarbeiten werden durch eine fachlich versierte Umweltbauaufsicht kontrolliert.

#### Betriebsphase

*Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

In der Betriebsphase können (mäßig) positive Kompensationswirkungen auf das Landschaftsbild, Ortsbild durch die Herstellung naturnaher Gewässer, Extensivwiesen, Pflanzung von Einzelbäumen, Hecken und Wäldern oder die Bestandesüberführung von Forsten in naturnahe Wälder abgeleitet werden. Von vorrangiger Bedeutung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativen Auswirkungen, was vor allem



durch die Gestaltung der Bauwerke, Böschungen und Lärmschutzwände sowie Sichtschutzpflanzungen erreicht werden kann. In der naturschutzrechtlichen Einreichplanung und den Detailplanungen sind die Maßnahmen zu konkretisieren und in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

In Abständen von 5 Jahren ist ab Verkehrsfreigabe auf Bestandsdauer der Straße eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen, um deren Bestand auf Dauer sicherzustellen und allfällige Mängel unverzüglich beseitigen zu können.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Landschaftsbild, Ortsbild ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Landschaftsbild, Ortsbild ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.7. Oberflächengewässer und Grundwasser

#### III.1.7.1. Oberflächengewässer

### ***Untersuchungsraum***

Der in den Projektunterlagen dargestellte Untersuchungsraum wurde von der Konsenswerberin so gewählt, dass alle erheblichen Auswirkungen des gegenständlichen

Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer in ihrer räumlichen Ausdehnung erkannt und bei der Planung und Durchführung des Vorhabens berücksichtigt werden können.

### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Der zeitliche Ablauf des Projektierungsgeschehens und die untersuchten Trassenvarianten wurden in den Projektunterlagen dargestellt und können, soweit aus Sicht des Fachbereiches Oberflächengewässer möglich, als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden.

Die Konsenswerberin gelangte auf Grund eines Vergleichs der im Rahmen eines Vorprojekts aufbereiteten Subvarianten „Völtendorf Ost“ und „Völtendorf West“ zu dem Schluss, dass bei beiden Varianten geringfügige bis vertretbare Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Das Projektgebiet liegt in der Molassezone, die im unmittelbaren Projektumfeld überwiegend von quartären Sedimenten überbedeckt wird. Die oberste Bodenschicht wird vorwiegend aus einer bis zu ca. 5 m mächtigen Deckschicht aus Löss bzw. Lösslehm gebildet. Im Bereich der rezenten Schotterablagerungen entlang der Traisen findet sich keine bzw. eine nur gering mächtige Überdeckung aus Löss. Im Umfeld von Gerinnen sind auch Ablagerungen von Ausanden und -lehmen anzutreffen. Das Traisental ist durch verschiedene eiszeitliche Terrassenniveaus geprägt, die morphologisch meist durch bis zu mehrere Meter mächtigen Geländestufen voneinander zu unterscheiden sind. Im unmittelbaren Nahbereich zur Traisen bilden Alluvionen und Niederterrassenschotter die maßgebenden quartären Sedimente. Westlich des Traisentals lagern ältere Deckenschotter den Sedimenten der Molasse auf.

Das Abflussgeschehen im Projektgebiet wird von der Topografie des Geländes und auch in geringerem Maße von der landwirtschaftlichen Bodennutzung bestimmt. Grundsätzlich können drei unterschiedliche Einheiten erkannt werden. Es sind dies:

Traisen-Pielach-Platte: Der Oberflächenabfluss wird weitgehend durch das flache Gelände der Pummersdorfer Höhe und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Abfluss der Niederschlagswässer erfolgt über kleinere Mulden und Gräben und über die Quellläste des Zubringer Nadelbach und des Nadelbachs. Die vielfach eingeebneten Gräben werden zum Teil als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Der Abfluss erfolgt, auch wegen der geringen Durchlässigkeit der Deckschicht, hauptsächlich oberflächlich in Senken (Tiefenlinien) über Wiesen und Äcker.

Terrassenabbruch des Traisentales: Der Trassenabbruch ist durch steil abfallende Gräben und Rinnen geprägt, die sich unterschiedlich weit in die Traisen-Pielach-Platte hinein erstrecken. Die steileren Hänge werden forstwirtschaftlich, die flacheren landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt finden sich bauliche Anlagen zur Fassung und Ableitung (Schutz von Siedlungen) des Wassers.

Talverebnung des Traisental: Das Traisental weist keine oder eine nur geringe Neigung zum Fluss hin auf und ist durch intensive Landnutzung (Ackerbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen) geprägt. Die Talsohle ist von einer nur gering mächtigen Deckschicht bedeckt, sodass Niederschlagswässer an Ort und Stelle versickern. Die über den Trassenabbruch führenden Gerinne und Bäche enden meist schon beim Übergang in die Talsohle und versickern dort in den Untergrund. Bereichsweise wurden eigene Versickerungsbecken oder Hangfußmulden angelegt.

#### Oberflächengewässer:

##### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Im Projektgebiet befinden sich mehrere kleine Oberflächengewässer, die beiderseits der Wasserscheide zwischen Traisen- und Pielachtal entspringen. In ihren Oberläufen sind sie nicht ständig Wasser führend. Die Bäche und Gräben weisen auf ihrem Verlauf durch Waldgebiete einen weitgehend naturbelassenen Zustand auf. In den durch landwirtschaftlich genutzte Gebiete führenden Abschnitten wurden die Gerinne zumeist reguliert und bilden die Vorflut für bestehende Entwässerungssysteme (Drainagen). Über Hochwasserabflussräume und Überflutungsgrenzen dieser kleinen Gewässer liegen keine Informationen vor.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen vom Vorhaben berührten Oberflächengewässer findet sich in Einlage 14.1.1, die wie folgt zusammengefasst wird:

##### Zubringer Nadelbach:

Der Zubringer Nadelbach ist ein linksufriger Quellast des Nadelbachs. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde er nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen. Der Zubringer Nadelbach ist ein reguliertes Gerinne und durchfließt landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Er ist im Oberlauf nicht ständig wasserführend. Das Abflussprofil würde ausreichen, ohne auszufern HQ<sub>5</sub> bis HQ<sub>10</sub> Hochwässer abzuführen. Bestehende Verrohrungen führen jedoch dazu, dass es schon bei kleineren Hochwässern zu Ausuferungen kommt. Bei einem HQ<sub>100</sub> beträgt die Breite des überfluteten Bereiches weniger als 20 m, kann sich aber im Bereich der Verrohrungen bis zu 40 m vergrößern. Im Sommerbetrieb erfolgt die Einleitung der in der Gewässerschutzanlage GSA 1.1 gereinigten Straßenwässer.

##### Nadelbach:

Der Nadelbach ist ein linksufriger Zubringer der Traisen. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde er mit zwei Wasserkörpern ausgewiesen. Er weist im Oberlauf keine und ab ca. 150 m oberhalb der geplanten Trassenquerung mit der S 34 eine ständige Wasserführung auf. Etwa 2,2 km nach seinem Ursprung mündet der Zubringer Nadelbach im Bereich eines bestehenden Retentionsbeckens in den Nadelbach ein. Ab da fließt der Nadelbach in einem offenen Gerinne weiter und wird ab dem Siedlungsrand von St. Pölten als verrohrtes Gerinne zur Traisen geführt.

Das Gerinneprofil wäre grundsätzlich in der Lage ein HQ<sub>10</sub> ausuferungsfrei abzuführen. Bestehende Verrohrungen schränken die tatsächliche Abfuhrkapazität des Nadelbachs aber

örtlich bedeutend ein, sodass es schon bei vergleichsweise kleineren Hochwasserereignissen zu örtlichen Ausuferungen kommt. Bei einem  $HQ_{100}$  beträgt die Breite des überfluteten Bereiches weniger als 20 m, kann sich aber im Bereich der Verrohrungen bis zu 30 m vergrößern. Im Sommerbetrieb erfolgt die Einleitung der in der GSA 1.2 gereinigten Straßenwässer.

#### *Abschnitt Endausbau:*

##### Gerinne Althart:

Das Gerinne ist nicht ständig Wasser führend und wenn, versickert der Abfluss bereits im Talboden noch vor Einmündung in die Traisen. Die Tiefenlinie im oberen Abschnitt wurde eingeebnet und verrohrt und bildet so den Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Über diese erfolgt nach stärkeren Niederschlägen der Abfluss. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde das Gerinne nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen.

##### Gerinne Reitzersdorfer Wald:

Das Gerinne ist nicht ständig wasserführend. Nach Erreichen des Talbodens des Traisentalles wird das Gerinne in eine Versickerungsanlage eingeleitet. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde das Gerinne nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen.

##### Krickelbach:

Der Krickelbach ist ein rechtsufriger Zubringer der Pielach. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde er als eigener Wasserkörper ausgewiesen. Der Krickelbach ist ein reguliertes Gerinne in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld. Die Abfuhrkapazität des Krickelbachs wird durch den bestehenden Rohrdurchlass unter einer Gemeindestraße beschränkt. Während unterhalb des Rohrdurchlasses ein  $HQ_{100}$  ausuferungsfrei abgeführt werden kann, kommt es oberhalb zu einem Rückstau. Die Länge des Rückstaues beträgt bei  $HQ_{100}$  rd. 190 m, reicht aber nicht bis zu dem Teich, aus dem der Krickelbach entspringt.

##### Steinfeldbach:

Der Steinfeldbach ist nicht ständig Wasser führend. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde er nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen. Im oberen Einzugsgebiet fließt der Steinfeldbach in einem natürlichen Gerinne. Im bebauten Gebiet von Steinfeld wurde der Steinfeldbach größtenteils verrohrt. Unterhalb von Steinfeld verläuft der Bach in einem offenen Graben, versickert dabei weitgehend und mündet in einen Straßengraben ein. Der Steinfeldbach mündet nicht in die Traisen. Über den Hochwasserabfluss des Steinfeldbachs liegen keine Untersuchungen vor. Den vorliegenden Berechnungsergebnissen zu Folge können im vorhandenen Gerinne nur kleinere Hochwässer abgeführt werden. Im Falle größerer Hochwässer wird der gesamte Talboden mehr oder weniger breitflächig überflutet. Die geringe Abfuhrkapazität in der verrohrten Gerinnestrecke

führt dazu, dass es bei höheren Wasserführungen zu Abflüssen durch die Ortschaft selbst kommt.

Gerinne Handelberg:

Das Gerinne Handelberg weist eine ähnliche Charakteristik wie der Steinfeldbach auf. Das Gerinne endet am Rande des Traisentales in einer aufgelassenen Schottergrube, in der es letztlich gänzlich versickert. Bebaute Gebiete werden durch das Gerinne nicht berührt. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde das Gerinne nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen.

Sonstige Oberflächengewässer:

Weitere Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sind der Halterleitenbach und der Kottingbach. Beide Gerinne sind rechtsufrige Zubringer der Pielach. Die Konsenswerberin geht davon aus, dass diese Gerinne vom ggst. Vorhaben nicht weiter berührt werden.

Traisen:

Die Traisen liegt nicht im eigentlichen Projektgebiet, in sie werden aber die in den GSA 1.1 und 1.2 (Winterbetrieb) und GSA 1.3. 1.4, 2.1, 2.2, 2.4 sowie GSA A1 gereinigten Straßenwässer eingeleitet. Die beiden von der Einleitung betroffenen Flussabschnitte sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan als Detailwasserkörper ausgewiesen.

Pielach:

In die Pielach, die nicht im eigentlichen Projektgebiet liegt, werden die in der GSA 2.3 gereinigten Straßenwässer eingeleitet. Der von der Einleitung betroffene Flussabschnitt befindet sich in einem gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan ausgewiesenen Wasserkörper.

### Bestehende Entwässerungsanlagen (Wassergenossenschaften)

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Im Bereich des Verwirklichungsabschnittes 1 befinden sich die Entwässerungsanlagen der Wassergenossenschaft Pummersdorf. Diese liegen in Form von einzelnen, in ihrer Größe variierenden Entwässerungssystemen vor. Das Gesamtausmaß der entwässerten Flächen beträgt rd. 197 ha. Die Ableitung des Wassers aus einzelnen Teilen des Systems erfolgt zum Teil über Gräben und/oder unterirdisch verlegte Rohrleitungen (verrohrte Gräben). Hauptvorfluter des Entwässerungssystems sind im Wesentlichen der Zubringer Nadelbach und der Nadelbach.

#### *Abschnitt Endausbau:*

Im Bereich des Abschnitts Endausbau befinden sich die Entwässerungsanlagen der Wassergenossenschaften Hart und Kreisberg. Diese sind einzelne, in ihrer Größe variierende

Entwässerungssysteme. Das Gesamtausmaß der entwässerten Flächen beträgt rd. 11,8 ha bzw. 11 ha. Die Ableitung des Wassers aus einzelnen Teilen des Systems erfolgt zum Teil über Gräben und/oder unterirdisch verlegte Rohrleitungen (verrohrte Gräben). Hauptvorfluter des Entwässerungssystems Hart sind die Traisen und Pielach, die des Entwässerungssystems Kreisberg der Krickelbach und die Pielach.

### ***Nullvariante***

Die Auswirkungen im Falle einer Nichtrealisierung des Vorhabens wurden vor allem an Hand der zu erwartenden Verkehrs- und Emissionssituation entlang der bestehenden Straßenzüge erörtert. Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, würden sich auch die im Zuge der Errichtung und des Betriebes notwendigen zeitlich begrenzten und dauernden Eingriffe in den Wasserhaushalt (Oberflächen- und Grundwasser) als nicht erforderlich erweisen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1*

#### Bauphase

Im Verwirklichungsabschnitt 1 sind während der Bauphase nachstehend genannte wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen (Oberflächengewässer) geplant:

- Errichtung von Gewässerschutzanlagen im Bereich der S 34 und Filtermulden im Bereich der A 1
- Errichtung von Mulden und Leitdämmen zur Ableitung von Fremdwässern (Fremdeinzugsgebietswässer)
- Errichtung von Durchleitungen unter der S 34 zur Ableitung von Fremdwässern
- Verlegung der von den Gewässerschutzanlagen zu den Vorflutern führenden Druckleitungen
- Gewässerumlegungen (Zubringer Nadelbach und Nadelbach)
- Errichtung von Brückenbauwerken (Objekte)
- Wasserhaltungsmaßnahmen in Baustellenbereichen
- Querungen von Gerinnen mittels Leitungen
- Eingriffe in Entwässerungssysteme bestehender Wassergenossenschaften
- Einleitung von Fremdwässern in Vorfluter bzw. bestehende Tiefenlinien
- Einleitung der in den Gewässerschutzanlagen (GSA) gereinigten Baustellenwässer in Vorfluter

Die Trasse quert bestehende natürliche Abflusswege. Die Entwässerung der davon betroffenen Außengebietsflächen würde unmöglich, sofern nicht entsprechende Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Die Ableitung der Fremdwässer erfolgt daher überwiegend über neu zu schaffende Abflusswege (Mulden und Leitdämme) und Durchleitungen in jene Vorfluter oder Tiefenlinien, über welche die Wässer schon derzeit, also vor Realisierung des Vorhabens, zum Abfluss gelangen.

Die Einleitung der Fremdwässer in Vorfluter oder bestehende Tiefenlinien über Mulden und Leitdämme wird keine maßgebliche Veränderung der quantitativen Abflussverhältnisse in den davon betroffenen Gerinnen bzw. Bereichen bewirken. Auch ist von einer qualitativen Beeinträchtigung der einzelnen Vorfluter durch die Einleitung der Fremdwässer nicht auszugehen. Das abzuleitende Niederschlagswasser stammt überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die wohl (wie für die ordnungsgemäße Landwirtschaft generell) die Einhaltung des Geringfügigkeitskriteriums nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 vorausgesetzt werden kann.

Die Verlegung der von den einzelnen GSA zu den Vorflutern Traisen und Pielach führenden Druckleitungen erfolgt, wie aus den bisher vorliegenden Lageplänen ersichtlich, außerhalb von Abflussräumen bestehender Oberflächengewässer. Sollten Querungen von Gewässern erforderlich sein, so sind diese entsprechend den in der GewQBewFreistellIV (BGBl II Nr. 2005/327) normierten Vorgaben durchzuführen. Allfällig durchzuführende Querungen sind gem. § 3 der og. VO der Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Projektunterlagen spätestens sechs Wochen vor Baubeginn zu melden. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern infolge notwendiger Gewässerquerungen ist unter den genannten Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Durch das geg. Vorhaben werden die Abflusswege des Zubringers Nadelbach und des Nadelbachs gequert. Die Querung der genannten Gerinne erfolgt durch neu zu errichtende Brückenobjekte. Zu deren Herstellung ist es dort erforderlich, die genannten Gerinne zu verlegen. Die Errichtung der Brückenbauwerke (Objekte) erfolgt außerhalb des HQ<sub>30</sub> Abflussbereiches. Bei entsprechender Austeilung der Leererüste und ordnungsgemäßer Baudurchführung unter Beachtung der Vorgaben des Gewässerschutzes ist weder mit einer qualitativen noch einer quantitativen Beeinträchtigung des Abflussgeschehens zu rechnen. Auswirkungen auf die zu querenden Gewässer sind somit nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der geplanten Gewässerumlegungen beschränken sich zeitlich und räumlich auf den unmittelbaren Bereich des jeweiligen Baugeschehens. Letztlich kann nach Beendigung der Bauarbeiten in den Umlegungsbereichen von einer Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes der Gewässer ausgegangen werden.

Im Zuge der Errichtung der S 34 wird die Vorflutfunktion einzelner Haupt- und Nebensammler von Entwässerungsanlagen der Wassergenossenschaft Pummersdorf unterbrochen. Dies führt zu einem teilweisen oder gänzlichen Entfall von entwässerten Flächen. Es ist durch die von der Konsenswerberin und die im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ergänzend vorgeschlagenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit und Vorflutfunktion der von den Baumaßnahmen betroffenen Entwässerungssysteme (Drainagen), soweit sie nicht gänzlich stillgelegt wurden, in vollem Umfang wiederhergestellt werden.

Die im Baustellenbereich anfallenden Niederschlagswässer (Baustellenwässer) sollen vor deren Einleitung in Vorfluter über die geplanten Gewässerschutzanlagen geführt und entsprechend gereinigt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gewässerschutzanlagen noch vor Herstellung der Trasse der S 34 hergestellt wurden und betrieben werden können. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Einleitung von im Baubereich anfallenden

Niederschlagswässern nur dann in Vorfluter eingeleitet oder in den Untergrund/Grundwasser eingebracht werden dürfen, wenn die im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren genannten Grenzwerte eingehalten werden können.

In der Bauphase ist somit eine von den geplanten Maßnahmen ausgehende maßgebliche, das Maß der Geringfügigkeit überschreitende Beeinträchtigung von Oberflächengewässern nicht zu erwarten.

### Betriebsphase

- Einleitung gereinigter Straßenwässer in den Zubringer Nadelbach und den Nadelbach (jeweils im Sommerbetrieb) und in die Traisen und Pielach
- Einleitung von Fremdwässern in Vorfluter und bestehende Tiefenlinien

Aus Gründen des Gewässerschutzes können die auf der S 34 anfallenden Straßenwässer auf Grund ihres Gehaltes an Schadstoffen nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet oder in den Untergrund/Grundwasser eingebracht werden. Die Ableitung aller auf der Trasse der S 34 anfallenden Straßenwässer erfolgt unabhängig davon, ob die Trasse in Dammlage oder im Einschnitt verläuft, über Kombinationsmulden, die als Bodenfiltermulden ausgebildet sind. Über die in regelmäßigen Abständen angeordneten Einlaufschächte gelangt das oberflächlich abfließende Wasser und das über die Bodenfiltermulden versickernde Wasser in eine an der Basis der Filtermulde verlegte Rohrleitung und wird über diese zu einer Gewässerschutzanlage (GSA) abgeleitet. Nach entsprechender Reinigung in den Gewässerschutzanlagen werden die Wässer in die Traisen und Pielach abgeleitet. Im Sommerbetrieb erfolgt die Einleitung der in den Gewässerschutzanlagen GSA 1.1 bzw. GSA 1.2 (VA1) gereinigten Straßenwässer in den Zubringer Nadelbach bzw. in den Nadelbach.

Die Gewässerschutzanlagen wurden entsprechend den Vorgaben der RVS 04.04.11 und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. Bei projektgemäßer Errichtung, ordnungsgemäßigem Betrieb und Wartung der Anlagen ist davon auszugehen, dass die Einleitung der gereinigten, im Winterdienst auch mit Chlorid belasteten Straßenwässer in die Vorfluter keine Verschlechterung des Zustandes der Gewässer bewirken wird und somit die für Oberflächengewässer bestimmten Qualitätsziele (Chemie und Ökologie) eingehalten werden können.

Die Einleitung der Fremdwässer in Vorfluter oder bestehende Tiefenlinien wird keine maßgebliche Veränderung der quantitativen Abflussverhältnisse in den davon betroffenen Gerinnen bewirken. Von einer qualitativen Beeinträchtigung der einzelnen Vorfluter durch die aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen stammenden Wässer ist, siehe oben, nicht auszugehen.

Sämtliche Brückenbauwerke im Verwirklichungsabschnitt 1 wurden so dimensioniert, dass auch bei größeren Hochwässern von einer schadlosen Abfuhr der anfallenden Wassermengen ausgegangen werden kann.

### *Abschnitt Endausbau*



## Bauphase

Im Abschnitt Endausbau sind während der Bauphase nachstehend genannte wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen (Oberflächengewässer) geplant:

- Errichtung von Gewässerschutzanlagen und einer Versickerungsmulde
- Errichtung von Mulden und Leitdämmen zur Ableitung von Fremdwässern (Fremdeinzugsgebietswässern)
- Errichtung von Durchleitungen zur Ableitung von Fremdeinzugsgebietswässern
- Verlegung der von den Gewässerschutzanlagen zu den Vorflutern führenden Druckleitungen
- Gewässerumlegungen (Krickelbach, Gerinne Handelberg)
- Errichtung von Brückenbauwerken (Objekte)
- Wasserhaltungsmaßnahmen im Baustellenbereich
- Querungen von Gerinnen mittels Leitungen
- Eingriffe in Entwässerungssysteme bestehender Wassergenossenschaften
- Ableitung von Fremdwässern in Vorfluter bzw. bestehende Tiefenlinien
- Bau von Rückhalte- und Versitzbecken
- Vornahme flussbaulicher Maßnahmen im Steinfeldbach zur Herstellung der Passierbarkeit für den Steinkrebs

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Bauphase im Verwirklichungsabschnitt 1.

Durch das ggst. Vorhaben werden die Abflusswege der Gerinne Krickelbach, Steinfeldbach und Handelberg gequert. Die Querungen der genannten Gerinne erfolgen durch neu zu errichtende Brückenobjekte. Zu deren Herstellung ist es erforderlich Verlegungen einzelner Gerinne vorzunehmen. Die Errichtung der Brückenbauwerke (Objekte) erfolgt außerhalb des HQ<sub>30</sub> Abflussbereiches. Bei entsprechender Austeilung der Leererüste und ordnungsgemäßer Baudurchführung unter Beachtung der Vorgaben des Gewässerschutzes ist weder mit einer qualitativen noch einer quantitativen Beeinträchtigung des Abflussgeschehens zu rechnen. Auswirkungen auf die zu querenden Gewässer sind somit nicht zu erwarten.

Um einer durch die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswässern bedingten Erhöhung der Wasserführung einzelner Gerinne (Steinfeldbach und Gerinne Poppenberg) entgegenzuwirken, werden Rückhalte- und Versitzbecken errichtet. Die Auswirkungen des Baus der Becken auf das Abflussgeschehen werden auf den unmittelbaren Bereich des Baugeschehens beschränkt bleiben. Bei sorgfältiger Bauausführung und unter Beachtung der Vorgaben des Gewässerschutzes ist von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung von Oberflächengewässern auszugehen.

Im Zuge der Errichtung der S 34 wird die Vorflutfunktion einzelner Haupt- und Nebensammler von Entwässerungsanlagen der Wassergenossenschaften Hart und Kreisberg unterbrochen. Dies führt zu einem teilweisen oder gänzlichen Entfall von entwässerten Flächen. Es ist durch die von der Konsenswerberin und durch die im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ergänzend vorgeschlagenen Maßnahmen sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit und Vorflutfunktion der von den Baumaßnahmen

betroffenen Entwässerungssysteme (Drainagen), soweit sie nicht gänzlich stillgelegt wurden, in vollem Umfang wiederhergestellt werden.

### Betriebsphase

- Einleitung gereinigter Straßenwässer Traisen und Pielach
- Einleitung von Fremdwässern in Vorfluter und bestehende Tiefenlinien
- Betrieb der Rückhalte- und Versitzbecken

Siehe dazu die Ausführungen zu Betriebsphase im Verwirklichungsabschnitt 1.

Ergänzend dazu ist anzuführen, dass die Ableitungen der anfallenden Fremdwässer über Mulden und Leitwälle in bestehende Gerinne und Tiefenlinien über weite Bereiche keine wesentliche Änderung der Abflussverhältnisse in den jeweiligen Gerinnen bewirken werden. In jenen Bereichen, in welchen die Einleitung von Fremdwässern doch eine Erhöhung der Wasserführung in den entsprechenden Gerinnen bewirken würde, werden die Abflüsse bei Hochwasser durch Retention in Rückhaltebecken wesentlich reduziert. Durch den Betrieb des Rückhaltebeckens Steinfeldbach wird die Sicherheit vor Hochwasser im Ortsgebiet von Steinfeld wesentlich erhöht.

Der überwiegende Anteil der anfallenden Straßenwässer wird im Bereich des Endausbaus nach entsprechender Reinigung in Gewässerschutzanlagen über Druckleitungen ganzjährig in die Vorfluter Traisen und Pielach abgeleitet. Abweichend von diesem Konzept werden die im Bereich S 34 km 8,660 bis km 9,070 anfallende Straßenwässer über eine Versickerungsmulde in den Untergrund eingebracht (Details dazu finden sich im Teilgutachten 07b Grundwasser).

### ***Beschreibung der Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

Das vorgelegte Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) entspricht nicht den an ein derartiges Programm zu stellenden Anforderungen. Es wird daher unter Beachtung der Vorgaben im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (Auflagen) zu überarbeiten und so zeitgerecht der zuständigen Behörde vorzulegen sein, dass noch rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Beobachtungen/Probenahmen und Analysen begonnen werden kann.

Darüber hinaus werden auch die vorliegenden Betriebsordnungen zu überarbeiten und zu ergänzen sein. Die aus fachlicher Sicht zum Schutz der Oberflächengewässer und zur Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der einzelnen Anlagen unbedingt erforderlichen Maßnahmen sind unter Punkt 8 im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren genannt.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächengewässer ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord

(B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

#### *Abschnitt Endausbau (Verwirklichungsabschnitt 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächengewässer ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind im Abschnitt Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

#### III.1.7.2. Grundwasser

##### ***Untersuchungsraum***

Der in den Projektunterlagen dargestellte Untersuchungsraum wurde von der Konsenswerberin so gewählt, dass erhebliche Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser in ihrer räumlichen Ausdehnung erkannt und berücksichtigt werden können. Alle von der dauernden Absenkung des Grundwassers ermittelten Bereiche kommen innerhalb des Untersuchungsraumes zu liegen.

##### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Der zeitliche Ablauf des Projektierungsgeschehens und die untersuchten Trassenvarianten wurden in den Projektunterlagen dargestellt und können, soweit aus Sicht des Fachbereiches Grundwasser möglich, als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden.

Die Konsenswerberin gelangte auf Grund eines Vergleichs der im Rahmen eines Vorprojekts aufbereiteten Subvarianten „Völtendorf Ost“ und „Völtendorf West“ zu dem Schluss, dass bei beiden Varianten geringfügige bis vertretbare Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Vom Projektbeginn bis ca. S34 km 6,20 bilden Deckenschotter den maßgebenden vorwiegend gespannten Grundwasserleiter. Der unterlagernde Schlier weist bei ähnlichen Druckverhältnissen ebenfalls eine nennenswerte Grundwasserführung auf. Bei ca. S34 km 6,20 keilen die Deckenschotter gegen den unterlagernden Schlier aus. Ab da bis ca. S34 km 8,50 bildet der Schlier den maßgebenden Grundwasserleiter. Ab ca. S34 km 8,50 bis Projektende bilden die quartären Kiese der Niederterrasse den maßgebenden, nicht gespannten und mehrere Meter mächtigen Grundwasserleiter. Entlang der Trasse liegt das Grundwasserdruckniveau zwischen 295,4 m und 336,4 m.ü.A. Der Flurabstand schwankt in Abhängigkeit des Geländes zwischen 1,0 m und 17 m. Zwischen S34 km 2,00 und km 2,95 wird das Grundwasserdruckniveau durch die drainagierende Wirkung des Pummersdorfer Tunnels maßgeblich beeinflusst. Im Projektgebiet liegt der Schwankungsbereich des Grundwasserdruckniveaus zwischen 1,1 m und 6,8 m, wobei über weite Bereiche hohe Druckspiegel bis knapp unter die Geländeoberkante reichen.

Von Projektbeginn bis ca. S34 km 2,00 fließt das Grundwasser in östlicher bis nordöstlicher Richtung, das GW- Spiegelgefälle schwankt zwischen 0,5 % und 1,0 %. Im Bereich S34 km 2,00 bis ca. km 5,50 verläuft die Trasse der S 34 weitgehend entlang der Wasserscheide zwischen Traisen- und Pielachtal. Demgemäß fließt das Grundwasser östlich der Trasse nach NO und westlich der Trasse nach NW. Das Grundwassergefälle schwankt zwischen ca. 0,5 % und ca. 2,0 %. Im Bereich zwischen S34 km 5,50 und km 8,60 prägt die Morphologie des Geländes die Grundwasserverhältnisse. Im Bereich der Niederterrasse des Traisental (ab ca. S34 km 8,60 bis Projektende) fließt das Grundwasser in Richtung N bis NO, das Spiegelgefälle schwankt zwischen 0,5 % und 1,0 %.

In der Niederterrasse bildet die Traisen den Vorfluter für das Grundwasser. Eine Kommunikation, wenngleich in viel geringerem Maße, besteht auch zwischen dem Zubringer Nadelbach, dem Nadelbach und dem Grundwasser. Zwischen den Bächen und den Gräben im Bereich des Reizersdorfer Waldes und des Poppenberges ist jedoch nur bei hohen Druckspiegellagen von einer Kommunikation (Vorflutfunktion) mit dem Grundwasser auszugehen.

Entsprechend den vorliegenden Analyseergebnissen weist das Grundwasser im Projektgebiet in qualitativer Hinsicht eine mäßige Vorbelastung auf. Die bereichsweise stark erhöhten Nitratwerte lassen auf eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung des Trassenumfelds schließen. Hohe Chloridkonzentrationen wurden in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Straßen gemessen. Im Bereich der Niederterrasse des Traisental beträgt die Chloridkonzentration im Grundwasser unter 10 mg/l.

Im Umfeld der geplanten Trasse existieren zahlreiche Brunnenanlagen (Einzelwasserversorgungsanlagen).

Zwischen S34 km 4,60 und km 7,13 quert die geplante Trasse der S 34 den Randbereich des Grundwasserschongebiets „St. Pölten Süd“ (VO des LH von NÖ, LGBl.6950/20-0, vom 22. April 1980).

Im Bereich zwischen S34 km 1,41 und km 1,64 verläuft die Trasse über die Altablagerung STRAUSS. Weitere Altstandorte und ausgewiesene Verdachtsflächen befinden sich im Bereich der geplanten Verbreiterung der West Autobahn und der geplanten Gewässerschutzanlage GSA A1 und im Bereich ab S34 km 8,25.

### ***Nullvariante***

Die Auswirkungen im Falle einer Nichtrealisierung des Vorhabens wurden von der Konsenswerberin vor allem an Hand der zu erwartenden Verkehrs- und Emissionssituation entlang der bestehenden Straßenzüge erörtert. Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, würden sich auch die im Zuge der Errichtung und des Betriebes notwendigen zeitlich begrenzten und dauernden Eingriffe in den Wasserhaushalt (Oberflächen- und Grundwasser) als nicht erforderlich erweisen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1*

#### Bauphase

In den Abschnitten zwischen S34 km 0,37 und km 0,72 sowie ab S34 km 2,80 bis km 4,7 (Ende des VA1) kommt die geplante Trasse über weite Strecken im Schwankungsbereich des Grundwasserdruckniveaus zu liegen. In diesen Bereichen ist es erforderlich, das Grundwasser unterhalb des Straßenplanums über Drainageleitungen und eine Drainageschicht abzusenken und abzuleiten. In den ermittelten Einzugsbereichen können Nutzungseinschränkungen von bestehenden Brunnen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Errichtung der geplanten Objekte sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf das quantitative Grundwassergeschehen werden jedoch auf den unmittelbaren Bereich des Baugeschehens beschränkt bleiben und nur auf Baudauer wirksam sein. Von einer dadurch bedingten maßgeblichen Beeinflussung bestehender Wassernutzungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen ist nicht auszugehen.

Im Zuge des Baugeschehens können durch verunreinigte Wässer (Baustellenwässer), Unfälle, Ölaustritte oder durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen direkte und indirekte qualitative Beeinflussungen des Grundwassers nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Derartige Gefahren können aber durch entsprechende Vorsorge weitgehend verhindert werden. Durch entsprechend zeit- und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen werden sich mögliche Beeinflussungen des Grundwassers auf den Bereich des unmittelbaren Baugeschehens begrenzen lassen.

In Bereichen der direkt vom Vorhaben berührten Verdachtsflächen bzw. Altablagerungen sind noch vor Baubeginn zusätzliche abfallchemische Untersuchungen durchzuführen. Von den Untersuchungsergebnissen wird es abhängen, in welchem Ausmaß Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sein werden. Die Altablagerung STRAUSS wird im projektrelevanten Bereich vollständig geräumt und mit geeignetem Material wiederverfüllt werden.

## Betriebsphase

In der Betriebsphase wird in den Einschnittsbereichen zwischen S34 km 0,37 und km 0,72 sowie ab km 2,80 bis km 4,7 (Ende des VA1) das Grundwasserdruckniveau dauerhaft abgesenkt. Über weite Bereiche werden dadurch jedoch nur hohe Grundwasserdruckniveaus gekappt werden. In den Bereichen zwischen S34 km 0,44 und ca. km 0,69 und zwischen S34 km 3,90 und km 4,75 ist jedoch von einer dauernden Absenkung des Grundwasserdruckniveaus auszugehen. Die Ableitung der Drainagewässer erfolgt gemeinsam mit den Straßenwässern. Die Konsenswerberin geht davon aus, dass bestehende Grundwassernutzungen von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein werden. Aus fachlicher Sicht können aber im Hinblick auf die nach Auswertung der hydrologischen Daten verbleibenden Unsicherheiten Beeinträchtigungen weiterer Brunnen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Straßenwässer werden über das geplante Entwässerungssystem in Gewässerschutzanlagen eingeleitet und über Druckleitungen in den jeweiligen Vorfluter abgeleitet. Um eine Versickerung der mit Schadstoffen belasteten Straßenwässer in den Untergrund und damit deren Eintrag in das Grundwasser zu verhindern, sind die Bodenfiltermulden und GSA gegenüber dem Untergrund abgedichtet. Das geplante System der Straßenentwässerung orientiert sich weitgehend an den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben und lässt daher eine dem Stand der Technik entsprechende Sammlung, Ableitung und Reinigung der anfallenden Straßenwässer (Niederschlagswässer) erwarten.

In der Betriebsphase kann davon ausgegangen werden, dass die Gründungs- und Bauarbeiten an den Objekten abgeschlossen sein werden.

Die Auswirkungen der vorhabensbedingten Flächenversiegelung sind im Hinblick auf das Verhältnis von Straßenoberfläche zur Gesamtfläche der von den Maßnahmen betroffenen Grundwasserkörpern/Gruppen von Grundwasserkörpern als gering zu beurteilen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der betroffenen Grundwasserkörper/Gruppen von Grundwasserkörpern ist daher nicht zu erwarten.

Während der Betriebsphase der S 34 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nach einem Unfall mit Gefahrgütern zu einer verstärkten Emission von gefährlichen Stoffen in Richtung Grundwasser kommen kann. Um Folgeschäden zu verhindern bzw. auf ein Minimum zu beschränken, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Schadstoffe rechtzeitig, noch vor deren Eintrag in das Grundwasser, zu beseitigen. Durch den in der Betriebsordnung enthaltenen Alarmplan, der noch näher zu präzisieren sein wird (siehe erforderliche Maßnahmen im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren), soll sichergestellt werden, dass durch entsprechend ausgebildete und zeitgerecht informierte Einsatzkräfte (Feuerwehren etc.) die von einem derartigen Unfall ausgehenden Gefahren auf den Ort des Geschehens begrenzt und somit Gefährdungen des Grundwassers wirksam verhindert werden können.

## *Abschnitt Endausbau*

## Bauphase

Ähnlich wie im Verwirklichungsabschnitt 1 ist es auch in den Einschnittsbereichen des Abschnittes Endausbau erforderlich, das Grundwasser unterhalb des Straßenplanums über eine Drainageschicht abzusenken und abzuleiten. Von diesen Maßnahmen betroffen sind die Abschnitte zwischen S34 km 5,75 und km 6,84, zwischen S34 km 7,38 und km 7,82 und zwischen S34 km 7,91 und km 8,35. Die dabei maximal abzuleitenden Wassermengen wurden mit 13,2 l/s bzw. 6,8 l/s abgeschätzt. Die Reichweiten der vorhabensbedingten Absenkung des Grundwassers betragen 150 m (NÖ) und 400 m (SW) bzw. 50 m (NÖ) und 400 m (SW).

Durch die mit den Wasserhaltungen verbundene Absenkung des Grundwassers ist von einer Einschränkung der Nutzbarkeit der im Bereich des Reizersdorfer Waldes bzw. des Poppenbergs situierten Brunnen BR 17a, BR 17b und BR 18 auszugehen bzw. kann diese für die Brunnen BR 68a und BR 68b nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist daher vorgesehen, die betroffenen Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen bzw. im Falle einer tatsächlich eingetretenen Nutzungseinschränkung eine entsprechende Ersatzwasserversorgung bereitzustellen.

Die Konsenswerberin geht davon aus, dass weitere bestehende Grundwassernutzungen von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein werden. Aus fachlicher Sicht können im Hinblick auf die nach Auswertung der hydrologischen Daten verbleibenden Unsicherheiten weitere vorhabensbedingte Nutzungseinschränkungen von bestehenden Brunnen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind auch während der Errichtung der geplanten Objekte (Brücken) erforderlich. Die Auswirkungen werden jedoch auch auf den unmittelbaren Bereich des Baugeschehens beschränkt bleiben. Von einer dadurch bedingten maßgeblichen Beeinflussung bestehender Wassernutzungen ist nicht auszugehen.

Im Zuge der Errichtung von Bauwerken können direkte und indirekte qualitative Beeinflussungen des Grundwassers durch anfallende verunreinigte Wässer (Baustellenwässer), Unfälle, Ölaustritte oder durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Derartige Gefahren können aber durch entsprechende Vorsorge weitgehend verhindert werden. Durch entsprechend zeit- und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen werden sich mögliche Beeinflussungen des Grundwassers auf den Bereich des unmittelbaren Baugeschehens begrenzen lassen.

Wie im Verwirklichungsabschnitt 1 sind auch im Bereich des Endausbaus noch vor Beginn der Baumaßnahmen an den direkt vom Vorhaben berührten Verdachtsflächen bzw. Altablagerungen zusätzliche abfallchemische Untersuchungen durchzuführen. Von den Untersuchungsergebnissen wird es abhängen, in welchem Ausmaß Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sein werden.

Zwischen S34-km 4,60 und km 7,13 verläuft die Trasse der geplanten S 34 durch den westlichen Randbereich des mit Verordnung des Landeshauptmannes von NÖ (LGBl. 6950/20-0/1980) bestimmten Schongebiets St. Pölten Süd. Ziel der VO ist der Schutz der auf

einzelnen Grundstücken der KGs Völtendorf und Spratzern gelegenen Wasserspender (Brunnen) der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Pölten. Da die Fassungsanlage in Völtendorf seit Jahren nicht mehr betrieben wird, ist das Wasserrecht erloschen. Derzeit erfolgt die Wasserentnahme durch die Stadt St. Pölten aus zwei in der Niederterrasse der Traisen gelegenen Brunnenfeldern (Gemeinde Harland). Zum Schutz der genannten Fassungsanlagen wurden zwei Schutzgebiete bestimmt.

Im Bereich zwischen S34 km 5,75 und km 6,84 verläuft die Trasse im Einschnitt unterhalb des  $HGW_{bem}$ . Neben der Wasserhaltung in der Bauphase ist im Bereich zwischen S34 km 6,05 und km 6,45 eine dauernde Absenkung (Auftriebsbegrenzungsdrainage) des Grundwasserspiegels erforderlich. Die aus dem og. Bereich maximal abzuleitende Wassermenge wurde mit ca. 36 l/s angegeben. Die Reichweite der Absenkung wurde mit rd. 200 m ermittelt.

Der von der Absenkung betroffene Einflussbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 99.000 m<sup>2</sup>. Eine zusätzlich mögliche Beeinflussung des quantitativen Wasserhaushaltes im Schongebiet ergibt sich durch die im Bereich S34 km 3,85 und km 4,76 geplante Grundwasserabsenkung. Der ermittelte Einflussbereich der Absenkung reicht ca. 300 m weit in den NW-Teil des Schongebietes. Die in diesem Bereich max. abzuleitende Wassermenge wurde mit ca. 34,5 l/s abgeschätzt. Der von der Absenkung betroffene Einflussbereich der Absenkung erstreckt sich insgesamt über eine Fläche von ca. 529.100 m<sup>2</sup>, wovon aber weniger als die Hälfte im Schongebiet zu liegen kommt.

Die abzuleitende Wassermenge wird eine Reduktion des verfügbaren Wasserdargebotes im Schongebiet bewirken. Die Absenkung und Ableitung des Grundwassers aus diesem Bereich werden aber die Ergiebigkeit der derzeit im Bereich der Niederterrasse der Traisen genutzten Fassungsanlagen, auch im Hinblick auf die Größe des Schongebietes und die Entfernung der Brunnen vom Ort der geplanten Eingriffe, insgesamt nicht mehr als geringfügig beeinflussen.

Die im Zuge der Objektsherstellung (Brücken) erforderlichen Einbauten in den Untergrund (Pfehlgründungen) werden die quantitativen Grundwasserverhältnisse im Schongebiet, da zeitlich und räumlich auf den Ort des Baugeschehens begrenzt, nicht maßgeblich beeinflussen.

Eine maßgebliche quantitative Beeinträchtigung der derzeit betriebenen Fassungsanlagen der Stadt St. Pölten und damit eine Gefährdung der in der Verordnung des Landeshauptmanns von Niederösterreich genannten Schutzziele, ist durch Flächenverlust, Drainagen, geomorphologische Veränderungen und Einbauten in den Untergrund aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

### Betriebsphase

In der Betriebsphase wird in den zwischen S34 km 6,05 und km 6,45, zwischen S34 km 7,43 und km 7,76 und zwischen S34 km 7,95 und km 8,34 befindlichen Einschnittsbereichen das Grundwasserdruckniveau dauerhaft abgesenkt. Die Ableitung der Drainagewässer erfolgt gemeinsam mit den Straßenwässern. Die Konsenswerberin geht davon aus, dass andere als die nachstehend genannten bestehenden Grundwassernutzungen von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein werden. Aus fachlicher Sicht können jedoch, auch im Hinblick auf die



nach Auswertung der hydrologischen Daten verbleibenden Unsicherheiten, Beeinträchtigungen weiterer Brunnen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Da davon auszugehen ist, dass in der Betriebsphase die Gründungs- und Bauarbeiten an den Objekten abgeschlossen sein werden, sind weder quantitative noch qualitative Beeinflussungen des Grundwassergeschehens zu erwarten.

Die Auswirkungen der vorhabensbedingten Flächenversiegelung auf den Grundwasserhaushalt (GW-Neubildung) werden im Hinblick auf das Verhältnis von Straßenoberfläche zur Gesamtfläche der von den Maßnahmen betroffenen Grundwasserkörper als gering beurteilt.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der von den Maßnahmen betroffenen Grundwasserkörper/Gruppen von Grundwasserkörpern ist daher nicht zu erwarten.

Das geplante System der Straßenentwässerung orientiert sich weitgehend an den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben und lässt daher eine dem Stand der Technik entsprechende Sammlung, Ableitung und Reinigung der anfallenden Straßenwässer erwarten.

Im Bereich zwischen S34 km-8,65 und dem Projektende sollen die anfallenden Straßenwässer in einer Versickerungsmulde gesammelt und nach Durchsickerung des Bodenfilters gereinigt in den Untergrund/Grundwasser eingebracht werden. Die durch Einbringung bedingte Erhöhung des Grundwasserspiegels beträgt selbst im Nahbereich der Versickerungsmulde nur wenige cm. Durch die geringe Anhebung des Grundwasserspiegels ist eine maßgebliche quantitative Beeinträchtigung (Einstau) der im Abstrombereich situierten Verdachtsflächen bzw. Altstandorte demnach nicht zu besorgen. Die Auswirkungen der Einbringung der Straßenwässer in den Untergrund/Grundwasser auf die Qualität des Grundwassers wurden nach den im „Leitfaden zur Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer, BMVIT, 2011“ enthaltenen Vorgaben ermittelt. Unter der Voraussetzung, dass die Versickerungsmulde projektgemäß errichtet, betrieben und gewartet wird, kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass mit der Einbringung der Straßenwässer in den Untergrund keine maßgebliche Beeinträchtigung der Qualität des abstromigen Grundwassers verbunden sein wird.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die von den Nutzungseinschränkungen der Brunnen 17a, 17b, 17c und 18 betroffenen Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden und die Brunnen 68a und 68b und weitere in und um die ermittelten Einzugsbereiche gelegene Brunnen laufend beweisgesichert werden oder erforderlichenfalls bereits eine entsprechende Ersatzwasserversorgung bereitgestellt wurde.

Während der Betriebsphase der S 34 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nach einem Unfall mit Gefahrgütern zu einer verstärkten Emission von gefährlichen Stoffen in Richtung Grundwasser kommen kann. Um Folgeschäden zu verhindern bzw. auf ein Minimum zu beschränken, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Schadstoffe rechtzeitig, noch vor deren Eintrag in das Grundwasser, zu beseitigen. Durch den in der Betriebsordnung enthaltenen Alarmplan, der noch näher zu präzisieren sein wird (siehe Maßnahmen im

Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren), sollte sichergestellt werden, dass durch entsprechend ausgebildete und zeitgerecht informierte Einsatzkräfte (Feuerwehren etc.) die von einem derartigen Unfall ausgehenden Gefahren auf den Ort des Geschehens begrenzt und somit Gefährdungen des Grundwassers wirksam verhindert werden können.

### ***Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

Das vorgelegte Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) entspricht noch nicht den an ein derartiges Programm gestellten Anforderungen. Das Untersuchungsprogramm wird daher unter Beachtung der Vorgaben im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (Auflagen) zu überarbeiten und so zeitgerecht der zuständigen Behörde vorzulegen sein, dass noch rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Herstellung der zusätzlich erforderlichen Messstellen und den Beobachtungen/Probenahmen und Analysen begonnen werden kann.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasser ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase und die Bauphase als vertretbar einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitt 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasser ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser sind im Abschnitt Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.8. Gewässerökologie

#### **Untersuchungsraum**

Für den Fachbereich Gewässerökologie gibt es einerseits einen weiten und andererseits einen engen Untersuchungsraum. Der weite Untersuchungsraum wird mittels eines 600 m-Puffers abgegrenzt. Der enge Untersuchungsraum zeigt die im unmittelbaren Bereich des technischen Projektes befindlichen Gewässer, auf welche direkte Auswirkungen gegeben sind. Im engen Untersuchungsraum befinden sich fünf Gewässer (Betrachtung von Nord nach Süd): Zubringer Nadelbach, Nadelbach, Krickelbach, Steinfeldbach, Gerinne Handelberg. Hierbei handelt es sich um Gewässer, welche durch das geplante Vorhaben direkt berührt werden. Im weiten Untersuchungsraum, welcher sich durch einen 600 m-Puffer definiert, befinden sich weiter fünf Gewässer. Hierbei handelt es sich um Gewässer, welche durch das geplante Vorhaben nicht direkt berührt werden, sich jedoch in unmittelbarer Nähe befinden. Weiters wurden Erhebungen bei der Restwasserstrecke der Traisen sowie Pielach durchgeführt. Eine Einleitung vorgereinigter Straßenwässer in die Traisen erfolgt an insgesamt drei Stellen bzw. in die Pielach an einer Stelle.

#### **Alternativen, Trassenvarianten**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bereits seit den Siebziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts verschiedene Varianten entwickelt und wieder verworfen. Im Laufe des jahrzehntelangen Prozesses wurden schlussendlich im Rahmen der Variantenuntersuchungen und Planungen der ASFINAG zwei Varianten (Ost und West) näher untersucht. Vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer Umweltuntersuchung und im Rahmen einer Nutzwertanalyse ergaben eine Empfehlung für die West-Variante.

Bei Gegenüberstellung beider Varianten weist aus gewässerökologischer Sicht die gewählte Westvariante eine geringere Eingriffserheblichkeit auf.

#### **Ist-Zustand, Befundung**

##### Gewässer im Untersuchungsraum

Im engen Untersuchungsraum befinden sich fünf Gewässer. Hierbei handelt es sich um Gewässer, welche durch das geplante Vorhaben direkt berührt werden. Traisen und Pielach als Vorfluter für die Einleitung von Straßenwässern wurden ebenso betrachtet. Die Befundung nachfolgender Gewässer wurde nachvollziehbar und für die Beurteilung ausreichend durchgeführt.

##### Zubringer Nadelbach

Der Zubringer Nadelbach ist das nördlichste direkt betroffene Gewässer im Untersuchungsraum.

Der ökologische Zustand ist grundsätzlich eine Aggregation aus den ermittelten ökologischen Zuständen der biologischen Qualitätselemente. Beim Gewässer Zubringer

Nadelbach ist ausschließlich die biologische Qualitätskomponente Phytobenthos ausschlagend für eine Einstufung des ökologischen Zustandes. Für den Zubringer Nadelbach ergibt sich ein mäßiger ökologischer Zustand.

Für die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes des Zubringer Nadelbaches wird jener Abschnitt herangezogen, der durch das geplante Vorhaben gequert wird. Hierbei handelt es sich um den 500 m-Abschnitt km 0,5 bis km 1,0. Die Uferdynamik wird in diesem Abschnitt mit 4, die Sohldynamik mit 3 bewertet. Somit ergibt sich ein unbefriedigender hydromorphologischer Zustand für den direkt betroffenen Gewässerabschnitt des Zubringers Nadelbach.

#### Nadelbach

Der Nadelbach entspringt aus einer Drainage südlich der A 1 West Autobahn. Das Gewässer weist eine Länge von ungefähr fünf Kilometer auf (wobei ca. 1,5 km verrohrt geführt werden) und verläuft in nordöstlicher Richtung. Linksufrig mündet der Zubringer Nadelbach in den Nadelbach ein. Der Nadelbach wird im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan angeführt und in zwei Detailwasserkörper unterteilt.

Beim Gewässer Nadelbach ist ausschließlich die biologische Qualitätskomponente Phytobenthos ausschlagend für eine Einstufung des ökologischen Zustandes. Der Nadelbach weist somit einen mäßigen ökologischen Zustand auf.

Für die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes des Nadelbaches wird jener Abschnitt herangezogen, der durch das geplante Vorhaben gequert wird. Hierbei handelt es sich um den 500 m-Abschnitt km 3,0 bis km 3,5. Die Uferdynamik wird in diesem Abschnitt mit 4, die Sohldynamik mit 3 bewertet. Somit ergibt sich ein unbefriedigender hydromorphologischer Zustand für den direkt betroffenen Gewässerabschnitt des Nadelbaches.

#### Krickelbach

Der ökologische Zustand ist die Aggregation aus den ermittelten Zuständen der zwei biologischen Qualitätselementen Fische und Phytobenthos. Der Krickelbach weist somit einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf.

Für die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes des Krickelbaches wird jener Abschnitt herangezogen, der durch das geplante Vorhaben gequert wird. Hierbei handelt es sich um den 500 m-Abschnitt km 4,0 bis km 4,5. Die Uferdynamik wird in diesem Abschnitt mit 4, die Sohldynamik mit 3 bewertet. Somit ergibt sich ein unbefriedigender hydromorphologischer Zustand für den direkt betroffenen Gewässerabschnitt des Krickelbaches.

#### Steinfeldbach

Der Steinfeldbach ist ein nicht ständig wasserführendes Gewässer, welches den bestehenden Wald zwischen Haushagen und Steinfeld entwässert. Der Steinfeldbach entspringt auf einer

Seehöhe von etwa 350 m bei Handelberg. Von seiner Quelle bis zur Ortschaft Steinfeld fließt er ausschließlich durch bewaldetes Einzugsgebiet. Beim Steinfeldbach ist ausschließlich die biologische Qualitätskomponente Phytobenthos ausschlagend für eine Einstufung des ökologischen Zustandes. Der Steinfeldbach zeigt somit einen mäßigen ökologischen Zustand auf.

Für die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes des Steinfeldbaches wird jener Abschnitt herangezogen, der durch das geplante Vorhaben gequert wird. Hierbei handelt es sich um den 500 m-Abschnitt km 0,5 bis km 1,0. Die Uferdynamik wird in diesem Abschnitt mit 3, die Sohldynamik mit 3 bewertet. Somit ergibt sich ein mäßiger hydromorphologischer Zustand für den direkt betroffenen Gewässerabschnitt des Steinfeldbaches.

Der in Anhang II und Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführte Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) ist im Oberlauf des Steinfeldbaches im Zuge der Erhebungen kartiert worden. Bemerkenswert ist der hohe Anteil an juvenilen Tieren mit Körperlängen zwischen 2 und 3 cm. Im Steinfeldbach ist eine natürliche, reproduktive Steinkrebspopulation nachweisbar.

#### Gerinne Handelberg

Das Gerinne Handelberg entspringt auf einer Seehöhe von knapp 350 m bei Handelberg. Das Gewässer fließt in östlicher Richtung an den Siedlungen Poppenberg und Gittelhof vorbei und versickert auf Höhe der Schottergrube in St. Georgen am Steinfelde. Beim Gerinne Handelberg ist ausschließlich die biologische Qualitätskomponente Phytobenthos ausschlagend für eine Einstufung des ökologischen Zustandes. Das Gerinne Handelberg zeigt einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf.

Für die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes des Gerinnes Handelsberg wird jener Abschnitt herangezogen, der durch das geplante Vorhaben gequert wird. Hierbei handelt es sich um den 500 m-Abschnitt km 0,0 bis km 0,5. Die Uferdynamik wird in diesem Abschnitt mit 4, die Sohldynamik mit 3 bewertet. Somit ergibt sich ein unbefriedigender hydromorphologischer Zustand für den direkt betroffenen Gewässerabschnitt des Gerinnes Handelberg.

Weiters wurden die Restwasserstrecke der Traisen sowie Pielach beprobt. In diese Gewässer sollen die gereinigten Straßenwässer eingeleitet werden. Die Einleitung vorgereinigter Straßenwässer in die Traisen erfolgt an insgesamt drei Stellen bzw. in die Pielach an einer Stelle.

#### Restwasserstrecke der Traisen

Der Abschnitt der Restwasserstrecke der Traisen zwischen Engelbauer Wehr und Ochsenburger Brücke wird im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit der Detailwasserkörper-Nr. 410520010 ausgewiesen. Die Bezeichnung dieses Detailwasserkörpers lautet „Traisen\_06, HR groß“.

Dieser Detailwasserkörper weist gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan einen mäßigen ökologischen und einen sehr guten chemischen Zustand auf. Die Restwasserstrecke ist der Fischregion „Hyporhithral groß“ zuzuordnen.

Die Indikatorgruppe Makrozoobenthos weist auf wesentliche Beeinträchtigungen der Traisen an beiden untersuchten Stellen im Untersuchungsgebiet hin. Die Untersuchungsstelle T1 zeigt einen „unbefriedigenden ökologischen Zustand“, die Untersuchungsstelle T3 einen „mäßigen ökologischen Zustand“. Somit wird das Qualitätsziel „guter ökologischer Zustand“ an der Traisen deutlich verfehlt.

Die Indikatorgruppe Phytobenthos weist auf keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Traisen im Untersuchungsgebiet hin. Die Untersuchungsstellen T1 und T3 indizieren den „guten ökologischen Zustand“.

Die Traisen weist laut WRRL eine Zielverfehlung auf. Das anzuwendende worst case Szenario ergibt Handlungsbedarf an beiden untersuchten Strecken.

#### Pielach

Der beprobte Abschnitt der Pielach wird im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit der Detailwasserkörper-Nr. 408840009 ausgewiesen. Dieser Detailwasserkörper weist gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan einen mäßigen ökologischen und einen sehr guten chemischen Zustand auf.

Die Indikatorgruppe Makrozoobenthos weist auf keine wesentliche Beeinträchtigung der Pielach im Untersuchungsgebiet hin. Die Untersuchungsstelle P1 weist den guten ökologischen Zustand auf. Somit wird das Qualitätsziel „guter ökologischer Zustand“ an der Pielach erreicht. Die Auswertungsdetails wie Ernährungstypenanalyse und Vergleich der biozönotischen Regionsindikation sowie die Analyse der Artenzusammensetzung zeigen keine wesentlichen Abweichungen zum erwarteten Zustand.

Die Indikatorgruppe Phytobenthos weist auf keine wesentliche Beeinträchtigung der Pielach hin. Die Untersuchungsstelle P1 weist den „guten ökologischen Zustand“ auf. Somit wird das Qualitätsziel „guter ökologischer Zustand“ an der Pielach erreicht.

Die Mehrzahl der bestimmten Arten ist dabei charakteristisch für nährstoff- und kalkreiche, rasch durchströmte und gut durchlüftete Gewässer. Der Pielach kann der „gute ökologische Zustand“ attestiert werden, beide untersuchten biologischen Qualitätselemente weisen darauf hin.

Die morphologischen Defizite an der Pielach betreffen vor allem die Uferdynamik und die Laufentwicklung, bedingt durch den Hochwasserschutz und die Uferverbauungen sowie die anthropogen bedingte Strukturverarmung im Bachbett (das Fehlen von Kolken, Totholz Abbruchuferstrukturen etc.). Somit ergibt sich ein mäßiger hydromorphologischer Zustand für den durch Einleitungen der Straßen- und Niederschlagswässer betroffenen Gewässerabschnitt der Pielach.

## ***Nullvariante***

Die Nullvariante bedeutet, dass das bestehende Straßennetz ohne bauliche Veränderungen in Betrieb bleibt. Eine seriöse Beurteilung der Nullvariante aus Sicht des Fachbereichs Gewässerökologie ist schwierig. Dies ist darin begründet, dass kaum bewertet werden kann, welche Auswirkungen das zu bewältigende Verkehrsaufkommen auf Gewässer hat, wenn es über bestehende Straßensysteme bewältigt werden müsste. Einerseits ist die Nullvariante gegenüber dem Projekt positiver zu werten, da keine weiteren Beeinträchtigungen vorliegen. Gegenüber dem Projekt wirkt die Nullvariante in Bezug auf Unfälle ungünstiger, da durch unzureichende Gewässerschutzanlagen Schadstoffe unmittelbar in die Fließgewässer gelangen können. Dies ist bei Umsetzung des Projektes generell auszuschließen.

## ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

### Auswirkungen in der Bauphase

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

##### Zubringer Nadelbach

Der Zubringer Nadelbach wird mit einem rd. 23,5 m breiten Brückenbauwerk gequert. Im Zuge der Errichtung dieses Brückenbauwerks ist eine Anpassung des Gewässerverlaufes und eine Absenkung des Zubringer Nadelbachs erforderlich. Weiters muss der Zubringer Nadelbach im Bereich des Objektes S34.01 temporär provisorisch verrohrt werden, um eine Erschließung über die Trasse zu ermöglichen. Die Sohl- und Uferstruktur des Gewässers wird nachhaltig beschädigt, es sind erhebliche strukturelle als auch qualitative Auswirkungen am Gewässer zu erwarten.

##### Nadelbach

Der Nadelbach wird mit einem rd. 23,5 m breiten Brückenbauwerk westlich der Ortschaft Nadelbach gequert. Im Zuge der Errichtung dieses Brückenbauwerks ist ein Verschwenken des Nadelbachs Richtung Norden zur Mariazeller Bahn erforderlich. In der Bauphase findet somit eine intensive Bautätigkeit am Gewässer statt. Im Bereich des Objektes soll ein bestehender Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt werden bzw. ist alternativ eine temporäre Verrohrung im Trassenverlauf vom Nadelbach vorgesehen. Die Sohlstruktur des Gewässers wird nachhaltig beschädigt. Hierdurch sind strukturelle als auch qualitative Auswirkungen am Gewässer zu erwarten.

##### Restwasserstrecke der Traisen

Das Entwässerungskonzept für die S 34 sieht eine großräumige Ableitung der Straßen- und Niederschlagswässer in die Traisen an drei Stellen vor. In der Bauphase finden somit nur punktuell Bautätigkeiten in den Uferbereichen der Traisen statt. Hierdurch sind geringe qualitative Auswirkungen durch Verunreinigungen am Gewässer zu erwarten sowie geringe strukturelle Wirkungen durch Eingriffe in die Ufervegetation.

### *Endausbau*

Die Beurteilung der Eingriffsintensität in der Bauphase für die Gewässer Zubringer Nadelbach, Nadelbach und Restwasserstrecke Traisen entspricht jener des Verwirklichungsabschnitts 1.

#### Krickelbach

Der Krickelbach wird mit einem rd. 50 m breiten Brücken-/Dammbauwerk südlich des Reitersdorfer Walds östlich der Ortschaft Kreisberg gequert. Für die Errichtung der durchgehenden Baustraße wird der zu querende Bachlauf temporär provisorisch verrohrt. Im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung dieses Brücken-/Dammbauwerks ist eine Anpassung des Gewässerverlaufes des Krickelbachs erforderlich. In der Bauphase findet somit eine intensive Bautätigkeit am Gewässer statt.

#### Steinfeldbach

Der Steinfeldbach wird mit einem rd. 18 m breiten Brückenbauwerk (Objekte S34.08) westlich der Ortschaft Steinfeld gequert. Während der Bauphase werden zum Schutz des Steinfeldbaches im Baufeld entsprechende Maßnahmen (z.B. Abplankungen) gesetzt, die jegliche bauliche Beeinflussung hintanhaltend und dadurch Manipulationen am Gewässerlauf verhindern. Es werden nur die beiden bestehenden Rohrdurchlässe aus flussmorphologischer Sicht durchgängig und für den Steinkrebs passierbar gemacht werden. Der Abschnitt des Steinfeldbaches bachabwärts des östlichen Rohrdurchlasses bis zum geplanten Rückhaltedamm soll zur Schaffung eines qualitativ hochwertigen Lebensraumes für den Steinkrebs so ausgestaltet werden, dass er dem bachaufwärts liegenden Abschnitt möglichst ähnelt.

Weiters wird ein Rückhaltedamm errichtet, da von dem derzeit breitflächig der Tiefenlinie des Steinfeldbaches, der Ortschaft Steinfeld und dem Traisental zuströmenden Oberflächenabfluss durch die Errichtung der S 34 zukünftig die oberhalb der Trasse liegenden Anteile von der Trasse ferngehalten und oberhalb dieser abgeleitet werden.

#### Gerinne Handelberg

Das Gerinne Handelberg wird mit einem rd. 34 m breiten Brückenbauwerk westlich vom Steinbruch bei Poppenberg gequert. Für die Errichtung der durchgehenden Baustraße wird der zu querende Bachlauf temporär provisorisch verrohrt. Im Zuge der Errichtung des Brückenbauwerks ist eine Anpassung des Gewässerverlaufes des Gerinnes erforderlich. In der Bauphase findet somit eine intensive Bautätigkeit am Gewässer statt. Die Sohlstruktur des Gerinnes wird nachhaltig beschädigt. Hierdurch sind strukturelle als auch qualitative Auswirkungen am Gewässer zu erwarten.

### Auswirkungen in der Betriebsphase

#### *Verwirklichungsabschnitt 1*



### Zubringer Nadelbach

Der Zubringer Nadelbach wird mit einem rd. 23,5 m breiten Brückenbauwerk gequert. Nach Ende der Bautätigkeit bleiben die Querung sowie die Verlegung und Absenkung des Zubringers Nadelbach dauerhaft bestehen. Hierdurch bleibt die durchgehende Ufervegetation unterbrochen und die veränderte Sohlstruktur bestehen. Die gereinigten Sommerwässer der GSA1.1 werden in den Zubringer Nadelbach geleitet.

### Nadelbach

Der Nadelbach wird mit einem rd. 23,5 m breiten Brückenbauwerk gequert. Nach Ende der Bautätigkeit bleiben die Querung und die Verlegung des Nadelbachs in nördliche Richtung dauerhaft bestehen. Hierdurch bleibt die veränderte Sohlstruktur bestehen. Die Sommerwässer der GSA1.2 werden in den Nadelbach geleitet.

### Restwasserstrecke der Traisen

Das Entwässerungskonzept für die S 34 sieht eine großräumige Ableitung der Straßen- und Niederschlagswässer an drei Stellen in die Traisen vor. Dazu werden die Wässer entlang der Trasse gesammelt, vorgereinigt und über sechs Ableitungskanäle in die Traisen abgeleitet. Es ist von nur geringen Auswirkungen in der Betriebsphase auszugehen.

Mit der deutlichen Einhaltung des Grenzwertes im Lastfall 1 ist die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes nachgewiesen. Mit der deutlichen Einhaltung des Grenzwertes im Lastfall 2 ist ein möglicher toxischer Einfluss ausgeschlossen.

### *Endausbau*

Die Beurteilung der Eingriffsintensität in der Betriebsphase für die Gewässer Zubringer Nadelbach, Nadelbach und Restwasserstrecke Traisen entspricht jener des Verwirklichungsabschnitts 1.

### Krickelbach

Der Krickelbach wird mit einem rd. 50 m breiten Brücken-/Dammbauwerk südlich des Reitersdorfer Walds östlich der Ortschaft Kreisberg gequert. Nach Ende der Bautätigkeit bleiben die Querung sowie die Verlegung des Krickelbachs dauerhaft bestehen. Hierdurch bleibt die veränderte Sohlstruktur bestehen.

### Steinfeldbach

Der Steinfeldbach wird mit einem rd. 18 m breiten Brückenbauwerk westlich der Ortschaft Steinfeld gequert. Nach Ende der Bautätigkeit bleiben die Querung des Steinfeldbachs und ein Rückhaltedamm zum Schutz der Siedlung Steinfeld dauerhaft bestehen. Hierdurch bleibt die durchgehende Ufervegetation unterbrochen und kleinräumig die veränderte Sohlstruktur bestehen. Geringfügige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers sind zu erwarten.

## Gerinne Handelberg

Das Gerinne Handelberg wird mit einem rd. 34 m breiten Brückenbauwerk westlich vom Steinbruch bei Poppenberg gequert. Nach Ende der Bautätigkeit bleiben die Querung sowie die Verlegung des Gerinnes dauerhaft bestehen. Hierdurch bleibt die veränderte Sohlstruktur bestehen.

## Pielach

Das Entwässerungskonzept für die S 34 sieht eine Ableitung der Straßen- und Niederschlagswässer an einer Stelle in die Pielach vor. Die Einleitungsstelle in die Pielach liegt im Bereich der Ortschaft Ober-Grafendorf. Zur Entwässerung werden die Wässer entlang der Trasse gesammelt, vorgereinigt und über einen Ableitungskanal in die Pielach abgeleitet. Es ist von nur geringen Auswirkungen in der Betriebsphase auszugehen, hier durch die Einleitung der vorgereinigten Straßenwässer.

Mit der Einhaltung des Grenzwertes im Lastfall 1 ist die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Pielach nachgewiesen. Mit der deutlichen Einhaltung des Grenzwertes im Lastfall 2 ist ein möglicher toxischer Einfluss ausgeschlossen.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

Seitens der Projektwerberin sind Maßnahmen vorgesehen, welche das Ziel haben, negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser möglichst hintanzuhalten bzw. wenn dies unvermeidbar ist, diese so gering als möglich zu halten.

Darüber hinaus werden im Gutachten weitere Maßnahmen empfohlen, welche eine zusätzliche Reduktion ungünstiger Effekte in Bau- und Betriebsphase bewirken.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Gewässerökologie sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Gewässerökologie sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.9. Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung

#### ***Untersuchungsraum***

Die Untersuchungsräume aller in diesem Teilgutachten behandelten Fachgebiete befinden sich ausschließlich in den drei Standortgemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg.

Für die überregionale Betrachtung im Fachbereich Siedlungsraum wurden die Statutarstadt St. Pölten sowie die Bezirke St. Pölten Land und Lilienfeld als Untersuchungsraum definiert.

Der Untersuchungsraum für das Fachgebiet Gesundheit und Wohlbefinden wurde anhand eines bis zu 700 Meter breiten beiderseits der Trassen der S 34 und der B 20 liegenden Korridors abgegrenzt.

Für alle weiteren Fachgebiete bzw. Themen wurde ein 500 Meter Puffer beiderseits der Trasse der S 34 definiert.

#### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Im Zuge der Erstellung des ggst. Projektes wurden von der Projektwerberin verschiedene Trassenvarianten und alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft. Diese sind im Vorprojekt und im Einreichprojekt dargestellt, wurden bewertet und flossen in die Gesamtbewertung der einzelnen Trassenvarianten ein.

Im Herbst 2006 begann die Projektwerberin mit konkreten Planungen für die S 34, in deren Rahmen vorerst Ost- und Westvarianten gegenübergestellt wurden. Eine Nutzwertanalyse ergab u.a. für den Flächenverbrauch eine Präferenz für die Variante West. Diese wurde im Rahmen eines Vorprojektes 2010 in Form der Varianten Völtendorf Ost und West weiter untersucht.

Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Einreichunterlagen zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten und Trassenvarianten vollständig und nachvollziehbar. Aus Sicht des Fachbereiches Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht

landschaftsgebundene Erholung ist die Variante Völtendorf West aufgrund der geringeren Flächenbeanspruchung und der generell geringeren Belastungen für Siedlungsraum, Sachgüter sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen günstiger zu bewerten. Der Bevorzugung und Weiterbearbeitung der Variante Völtendorf West kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

### ***Nullvariante***

Die ebenfalls von der Projektwerberin untersuchte Nullvariante beschreibt eine Situation ohne Ausbaumaßnahmen im Straßennetz des Untersuchungsraumes. Die Nullvariante widerspricht dabei jedoch weitgehend wesentlichen Zielvorstellungen (vgl. ÖREK 2011, Landesentwicklungskonzept 2004, NÖ Strategie Verkehr 2010, Perspektiven für die Hauptregionen 2005 – NÖ Mitte, Kleinregionales Entwicklungskonzept Traisental-Gölsental 2004) in Bezug auf eine Verbesserung der Durchlässigkeit und Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik, einer Verbesserung der Erreichbarkeit, einer Förderung der Entwicklungsachse Krems – St. Pölten – Lilienfeld sowie der Entlastung der stark belasteten Ortsdurchfahrten entlang der B 20. Diese Einstufung kann aus der Sicht des Gutachters für Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung als nachvollziehbar und vollständig bewertet werden.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Der Ist-Zustand für die Fachbereiche Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung wurde von der Projektwerberin in ausführlicher Weise dargestellt.

Der Siedlungsraum wurde auf überörtlicher und örtlicher Ebene beschrieben und hinsichtlich bestehender Zielsetzungen für die Entwicklung des Raumes analysiert. Der Untersuchungsraum ist dabei weitgehend agrarisch geprägt und verfügt nur über geringe Flächen an gewidmetem Wohnbauland (Bauland Wohngebiet – BW bzw. Bauland Agrargebiet – BA).

Für den Fachbereich Freizeit, landschaftsgebundene und nicht landschaftsgebundene Erholung erfolgte eine Darstellung und Analyse aller im Untersuchungsraum befindlichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen, welche grob in flächige bzw. lineare Einrichtungen gegliedert wurden. Neben einer Vielzahl an flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Sportplatz, Reitplatz, Greifvogelstation, Flugplatz etc.) befindet sich ein dichtes Wegenetz, welches von Erholungssuchenden genutzt wird.

Die Darstellung der im Untersuchungsraum liegenden Sachgüter erfolgte in vollständiger und übersichtlicher Weise in tabellarischer sowie planlicher Form. Bei einem Großteil der im Untersuchungsraum vorkommenden Sachgüter handelt es sich um Leitungs- bzw. Verkehrsinfrastruktur.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### **Bauphase**

### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Zusammenfassend kommt es aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung zu vertretbaren Auswirkungen durch das Vorhaben während der Bauphase im Verwirklichungsabschnitt 1. Es kommt zu einer minimalen Flächenbeanspruchung von siedlungsaffinem Grünland (mehrheitlich Grünland-Grüngürtel – GgÜ). Bauland wird nicht beansprucht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Veränderungen der Funktionszusammenhänge sowie zu keinen Konflikten mit örtlichen Entwicklungszielen der Raumordnung. Erschütterungen verursachen punktuell geringfügige Auswirkungen, größtenteils kommt es jedoch zu keinen Auswirkungen durch Erschütterungen. Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen kommt es neben Entlastungseffekten insbesondere im Bereich der B 20 zu erhöhten Belastungen von Siedlungsbereichen bzw. Einzelobjekten mit Wohnnutzung im Trassenbereich bzw. im Bereich der Zulaufstrecken. Durch entsprechende Maßnahmen im Bereich Lärmschutz und Schutz der Luftgüte können die Belastungen minimiert werden. Insgesamt ergeben sich somit vertretbare Auswirkungen.

Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht beansprucht. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen kann es zu temporären Umleitungen kommen, die Funktionszusammenhänge bleiben jedoch aufrecht. Es kommt zu einer erheblichen Verringerung des Erholungswertes der Landschaft sowie von Sichtbeziehungen im Untersuchungsraum aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungen und Kunstbauten. Die Lärmbelastung wird sich im Trassen- und Zulaufbereich in vertretbarem Ausmaß erhöhen. Landschaftspflegerische- und Lärmschutzmaßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen abmildern. Insgesamt ergeben sich für die Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 vertretbare Auswirkungen für den Fachbereich Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung.

Hinsichtlich Sachgüter kommt es in der Bauphase des Verwirklichungsabschnitts 1 gegenüber der Betriebsphase zu keinen durch Baustelleneinrichtungen oder Zwischendeponien etc. notwendigen zusätzlichen Leitungsverlegungen oder anderen nachteiligen Auswirkungen.

### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Zusammenfassend kommt es aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung zu vertretbaren Auswirkungen durch das Vorhaben während der Bauphase im Endausbau. Es kommt zu einer minimalen Flächenbeanspruchung von siedlungsaffinem Grünland (mehrheitlich Grünland-Grüngürtel – GgÜ). Bauland wird nicht beansprucht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Veränderungen der Funktionszusammenhänge sowie zu keinen Konflikten mit örtlichen Entwicklungszielen der Raumordnung. Es kommt zu keinen nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen. Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen kommt es neben Entlastungseffekten insbesondere im Bereich der B 20 zu erhöhten Belastungen von Siedlungsbereichen bzw. Einzelobjekten mit Wohnnutzung im Trassenbereich bzw. im Bereich der Zulaufstrecken. Durch entsprechende Maßnahmen im Bereich Lärmschutz und Schutz der Luftgüte können die Belastungen minimiert werden. Insgesamt ergeben sich vertretbare Auswirkungen für den Siedlungsraum.

Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht beansprucht. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen kann es zu temporären Umleitungen kommen, die Funktionszusammenhänge bleiben jedoch aufrecht. Es kommt zu einer erheblichen Verringerung des Erholungswertes der Landschaft sowie von Sichtbeziehungen im Untersuchungsraum aufgrund der Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungen und Kunstbauten. Die Lärmbelastung wird sich im Trassen- und Zulaufbereich in vertretbarem Ausmaß erhöhen. Landschaftspflegerische- und Lärmschutzmaßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen abmildern. Insgesamt ergeben sich für die Bauphase des Endausbaus vertretbare Auswirkungen für den Fachbereich Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung.

Hinsichtlich Sachgüter kommt es in der Bauphase des Enausbaus gegenüber der Betriebsphase zu keinen durch Baustelleneinrichtungen oder Zwischendeponien etc. notwendigen zusätzlichen Leitungsverlegungen oder anderen nachteiligen Auswirkungen.

### Betriebsphase

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Zusammenfassend kommt es aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung zu vertretbaren Auswirkungen durch das Vorhaben während der Betriebsphase im Verwirklichungsabschnitt 1. Es kommt zu einer minimalen Flächenbeanspruchung von siedlungsaffinem Grünland (mehrheitlich Grünland-Grüngürtel – Ggü). Bauland wird nicht beansprucht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Veränderungen der Funktionszusammenhänge sowie zu keinen Konflikten mit örtlichen Entwicklungszielen der Raumordnung. Es kommt zu keinen Auswirkungen durch Erschütterungen. Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen kommt es neben Entlastungseffekten insbesondere im Bereich der B 20 zu erhöhten Belastungen von Siedlungsbereichen bzw. Einzelobjekten mit Wohnnutzung im Trassenbereich bzw. im Bereich der Zulaufstrecken. Durch entsprechende Maßnahmen im Bereich Lärmschutz und Schutz der Luftgüte können die Belastungen minimiert werden. Insgesamt ergeben sich somit vertretbare Auswirkungen.

Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht beansprucht. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen kommt es in Teilbereichen zu Umleitungen, die Funktionszusammenhänge bleiben bei Umsetzung der in Kapitel 5.2.3 geforderten Maßnahmen jedoch aufrecht. Es kommt zu einer erheblichen Verringerung des Erholungswertes der Landschaft sowie von Sichtbeziehungen im Untersuchungsraum aufgrund der Fremdkörperwirkung von Trasse, Lärmschutzwänden und Kunstbauten. Die Lärmbelastung wird sich im Trassen- und Zulaufbereich in vertretbarem Ausmaß erhöhen. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Lärmschutzmaßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen abmildern. Insgesamt ergeben sich für die Betriebsphase des Verwirklichungsabschnitts 1 vertretbare Auswirkungen für den Fachbereich Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung.

Hinsichtlich Sachgüter kommt es in der Betriebsphase des Verwirklichungsabschnittes 1 mit Ausnahme der Umlegung von zwei Leitungsinfrastrukturen (EVN und OMV), welche ihre

volle Funktionalität behalten, zu keiner Inanspruchnahme von Sachgütern. Es kommt demnach zu keinen Auswirkungen für den Fachbereich Sachgüter.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Zusammenfassend kommt es aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung zu vertretbaren Auswirkungen durch das Vorhaben während der Betriebsphase im Endausbau. Es kommt zu einer minimalen Flächenbeanspruchung von siedlungsaffinem Grünland (mehrheitlich Grünland-Grüngürtel – Ggü und Grünland-Materialgewinnung – Gmg). Bauland wird nicht beansprucht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Veränderungen der Funktionszusammenhänge sowie zu keinen Konflikten mit örtlichen Entwicklungszielen der Raumordnung. Erschütterungen verursachen punktuell geringfügige Auswirkungen, größtenteils kommt es jedoch zu keinen Auswirkungen durch Erschütterungen. Hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen kommt es neben Entlastungseffekten insbesondere im Bereich der B 20 zu erhöhten Belastungen von Siedlungsbereichen bzw. Einzelobjekten mit Wohnnutzung im Trassenbereich bzw. dem Zuläuferstraßennetz. Durch entsprechende Maßnahmen im Bereich Lärmschutz und Schutz der Luftgüte können die Belastungen minimiert werden. Insgesamt ergeben sich somit vertretbare Auswirkungen.

Flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden nicht beansprucht. Bei linearen Freizeit- und Erholungseinrichtungen kommt es in Teilbereichen zu Umleitungen, die Funktionszusammenhänge bleiben bei Umsetzung der in Kapitel 5.2.4 geforderten Maßnahmen jedoch aufrecht. Es kommt zu einer erheblichen Verringerung des Erholungswertes der Landschaft sowie von Sichtbeziehungen im Untersuchungsraum aufgrund der Fremdkörperwirkung von Trasse, Lärmschutzwänden und Kunstbauten. Die Lärmbelastung wird sich im Trassen- und Zulaufbereich in vertretbarem Ausmaß erhöhen. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Lärmschutzmaßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen abmildern. Insgesamt ergeben sich für die Betriebsphase des Endausbaus vertretbare Auswirkungen für den Fachbereich Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung.

Hinsichtlich Sachgüter kommt es in der Betriebsphase des Endausbaus zu keinen Auswirkungen.

#### **Gesamtbewertung**

##### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Siedlungsraum sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE

enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sachgüter sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Sachgüter, Freizeit, landschaftsgebundene und nichtlandschaftsgebundene Erholung ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Siedlungsraum sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch – Freizeit und Erholung sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sachgüter sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

#### III.1.10. Kulturgüter

##### **Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von ca. 500 m beidseits der geplanten Achse der geplanten Trasse. Besonderes Gewicht wurde jedoch auf den engeren Trassenverlauf gelegt, da insbesondere archäologische Fundstellen abseits der Trasse nicht durch



Auswirkungen der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße betroffen sind. Der Untersuchungsraum ist daher richtig und ausreichend gesetzt worden.

### ***Alternativen, Trassenvarianten***

Die Fragestellung nach Alternativvarianten und unterschiedlichen Trassenvarianten ist für das Schutzgut Kulturgüter von untergeordneter Bedeutung, da insgesamt betrachtet keine relevanten Unterschiede bezüglich Kulturgüter in den unterschiedlichen Trassen im untersuchten Gebiet vorhanden sind.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Das Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Niederösterreich. Bei dem Areal handelt es sich um eine alte Kulturlandschaft, die spätestens seit dem Neolithikum, dem 5. Jahrtausend v. Chr., besiedelt wurde. Es zeigt sich hier eine relativ homogene Gewichtung der unterschiedlichen Zeitstufen. So sind Siedlungsplätze des Neolithikums und der Bronzezeit ebenso häufig im Untersuchungsgebiet vertreten wie archäologisch relevante Bereiche aus der Hallstatt- bzw. LaTene-Zeit. Ebenfalls vertreten sind Siedlungsplätze der Kelten und Germanen aus der Völkerwanderungszeit und dem Mittelalter. Die Verteilung der archäologisch relevanten Bereiche ist in den betroffenen Katastralgemeinden homogen, besondere räumliche Gewichtungen sind nicht zu beobachten.

Aus der frühen Neuzeit stammen mehrere Kleindenkmäler. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich, abgesehen von der durch das Projekt nicht betroffenen Wegkapelle nördlich von Hafing, keine denkmalgeschützten Objekte.

### ***Nullvariante***

Für das Schutzgut Kulturgüter ergeben sich bei einer Nullvariante keine negativen Auswirkungen.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

#### Bauphase

In der Bauphase sind deutliche Eingriffe in die Kulturlandschaft gegeben. Insbesondere archäologische Fundzonen als auch Kleindenkmäler sind durch die Bauarbeiten betroffen. Insgesamt werden 11 bekannte Verdachtsflächen, die zu 8 archäologischen Fundzonen zusammenzufassen sind, durch die geplanten Baumaßnahmen angeschnitten. Diese Flächen sind in der UVE aufgeführt und die entsprechenden Maßnahmen (Rettungsgrabungen) beschrieben. Diese Maßnahmen und die in diesem Gutachten angeführten zusätzlichen Maßnahmen stellen sicher, dass die negativen Auswirkungen auf den Bereich archäologische Kulturgüter minimiert werden.

Durch das Versetzen von Kleindenkmälern (Wegkreuz nördlich der Gutenbergstraße) bzw. entsprechenden Sicherungsmaßnahmen werden negative Auswirkungen auf diese Kategorie von Denkmalen deutlich reduziert.

## Betriebsphase

In der Betriebsphase sind, abgesehen von sehr geringen emissionsbedingten Beeinträchtigungen auf Kleindenkmäler, keine Auswirkungen auf Kulturgüter gegeben.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

Grundsätzlich sind die in der UVE genannten archäologischen Maßnahmen für das geplante Projekt ausreichend. Zusätzlich mussten nur Konkretisierungen in der Bauphase bezüglich noch nicht bekannter Fundstellen und der Definition der Fundstellen bzw. Auftragserteilung veranlasst werden. Für den Bereich Beweissicherung und begleitende Kontrolle ist eine baubegleitende archäologische Kontrolle und Überwachung vorzusehen.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Kulturgüter ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1, unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen, für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Kulturgüter ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind im Endausbau, unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen, für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

## III.1.11. Forst

### ***Untersuchungsraum***

Der engere Untersuchungsraum erstreckt sich auf die Stadt St. Pölten und auf den politischen Bezirk St. Pölten Land. Es wurde ein zumindest 500 m breiter Streifen beiderseits der Trasse betrachtet. Dieser umfasst im Wesentlichen die Katastralgemeinden Witzendorf, St. Pölten, Hafing, Nadelbach, Teufelhof, Pummersdorf, Schwadorf, Spratzern, Völtendorf, Gattmannsdorf, Wolfenberg, Gröben, Wetzersdorf, Hart, Reitzersdorf, St. Georgen am Steinfeld, Kreisberg, Steinfeld, Eggendorf, Handelberg, Ganzendorf, Wilhelmsburg und Wegbach. In Summe beträgt der engere Untersuchungsraum somit rund 1.240 ha. In den Projektunterlagen wird die Waldausstattung im engeren Untersuchungsraum mit ca. 370 ha angegeben, die durchschnittliche Waldausstattung mit rd. 14,9 % der Fläche. Der Flächenverlust durch die Rodung für das Projekt liegt daher bei minus 1,9 % der Waldfläche im engeren Untersuchungsraum.

### ***Ist-Zustand, Befundung***

Die Waldflächen in diesem Untersuchungsraum wurden erfasst und im „Bericht Waldstruktur“, Box V, Mappe 11-2, Einlage 11.5.1\_A\_S34, Bericht Waldstruktur\_REV\_A, der eingereichten Unterlagen die durch die Rodung betroffenen Teilflächen und die herrschenden Standorts- und Bestandesverhältnisse beschrieben.

Entsprechende Unterlagen zur Situation dieser Waldflächen, hinsichtlich Waldzustand, Bestandesaufbau, Gefährdung durch abiotischen und biotischen Schädigungen, Waldaufschließung u.ä. liegen daher vor. Es handelt sich überwiegend um standortstaugliche Mischbestände und nur teilweise Nadelwaldbestände mit einer gewissen Neigung zur Schädigung durch biotische Schädlinge (Borkenkäfer) und Windbruch bzw. Windwurf. Luftschadstoffe spielen für den Waldzustand eine untergeordnete Rolle.

Das geplante Projekt betrifft Waldflächen, die gemäß dem gültigen Waldentwicklungsplan (WEP) unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen:

- WEP Funktion 3-3-1, hohe Schutz-, Wohlfahrts und geringe Erholungsfunktion (Windschutzanlagen im nördlichen Teil des Projektes, Bereich Witzendorf, Nadelbach)
- WEP Funktion 2-2-1, mittlere Schutz- und mittlere Wohlfahrtsfunktion, geringe Erholungsfunktion (Bereich Schwadorf, Gattmannsdorf, Völtendorf, Wolfenberg, Reitzersdorfer Wald, Froschenthal, Haushagener Wald, Poppenber und Gittelhof, Talraum der Traisen)
- WEP Funktion 3-3-3, hohe Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion (Waldsiedlung Spratzern)
- WEP Funktion 2-2-0, mittlere Schutz- und mittlere Wohlfahrtsfunktion, keine Erholungsfunktion (ehemaliger GÜPL Völtendorf inkl. Soldatenfriedhof)

Die Funktionszahlen im Waldentwicklungsplan (WEP) setzen sich aus der Bewertung der Schutz-, Wohlfahrts und Erholungswirkung einer Waldfläche zusammen und werden mit den Ziffern 1 (normale Wertigkeit), 2 (mittlere Wertigkeit) und 3 (höchste Wertigkeit) beurteilt. Grundlage für die Beurteilung sind die Waldausstattung der Umgebung, Besonderheiten des Standortes wie Erosionsanfälligkeit, Wasserhaltevermögen oder Geländeneigung, aber auch wirtschaftliche Aspekte.

Ab der Funktionsziffer 2 in einem der Beurteilungskriterien ist ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert. Im Talbereich der Traisen und im unterbewaldeten nördlichen Projektbereich sind Waldfunktionen auch mit der Ziffer 3 bewertet, hier ist höchstes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben.

### ***Nullvariante***

Aus forstfachlicher Sicht wäre die Nullvariante zu bevorzugen. Im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden die Veränderungen und Beeinträchtigungen an bestehenden Waldstrukturen durch Kompensationsmaßnahmen möglichst ausgeglichen. Ein Vorteil für die Waldbestände bei Verwirklichung des Vorhabens ist nicht gegeben.

### ***Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten***

Für die Verwirklichung der geplanten S 34 wird eine Waldfläche im gesamten Ausmaß von 6,9548 ha auf Dauer und befristet – für die Durchführung der Bauarbeiten – eine Waldfläche von insgesamt 1,8081 ha in Anspruch genommen. Die betroffenen Flächen wurden in den vorgelegten Unterlagen erhoben und detailliert dargestellt, der Zustand beschrieben und die zu erwartenden Folgen des Eingriffs aufgelistet.

Zur Rodung beantragt wurden folgende Flächen:

	<b>Dauernde Rodung (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Befristete Rodung (m<sup>2</sup>)</b>
Verwirklichungsabschnitt 1	2.899	1.887
Endausbau (Abschnitt 2)	66.649	16.194
Summe	69.548	18.081

Neben dem reinen Flächenverlust ergeben sich aus forstfachlicher Sicht geringfügige Probleme in der Entstehung neuer Waldränder bzw. der Durchschneidung bestehender Waldbestände. Eine Beeinträchtigung der verbleibenden Waldfläche durch neu hinzukommende Schadstoffe kann im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Eine geringe Standortsverschlechterung durch Austrocknung unmittelbar am Rand der Geländeeinschnitte wird vorübergehend zu beobachten sein.

Um den Verlust dieser Waldflächen auszugleichen, sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von insgesamt mind. 5,67 ha und waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von rd. 9,67 ha vorgesehen. Befristet verwendete Waldflächen werden bis spätestens 12 Monate nach der Verkehrsfreigabe wieder mit standortstauglichen Mischbaumarten aufgeforstet.

Nach Fertigstellung aller forstlichen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Waldfunktionen wieder weitestgehend hergestellt wurden.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der Waldfunktionen in der Region aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

### ***Beschreibung von Maßnahmen, Beweissicherung und Kontrolle***

Um den Verlust an Waldfunktionen regional wieder auszugleichen, werden die befristet genutzten Waldflächen spätestens 12 Monate nach der Verkehrsfreigabe des jeweiligen Bauabschnitts der Schnellstraße wieder mit standortstauglichen Mischwäldern aufgeforstet.

Für den dauernden Verlust an Waldfläche werden ersatzweise neue Waldflächen im gesamten Ausmaß von mind. 5,6669 ha aufgeforstet und im Nahbereich auf mind. 9,6589 ha waldverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Insgesamt werden also Kompensationsmaßnahmen im Ausmaß von mind. 15,3258 ha (Verhältnis ca. 1:2,2) durchgeführt.

Die Berechnung des Ausmaßes der Ersatzmaßnahmen sowie Details zu den durchzuführenden Maßnahmen in und an Waldflächen wie Durchführung der Rodung, Wiederbewaldungen, Ersatzaufforstungen und waldverbessernden Maßnahmen sind detailliert in den Einreichunterlagen in Box I, Mappe 2, der UVE planlich und in Box V, Mappe 11, Einlage 11.5.1 Bericht Waldstruktur Seite 130 bis 170, textlich dargestellt.

Um die fachliche Umsetzung aller vorgesehenen Forstmaßnahmen sowie der vorgeschriebenen Auflagen sicherzustellen, ist eine forstökologische Bauaufsicht zu bestellen, die neben der laufenden Kontrolle während der Bauphase auch die Flächen bis zur forstrechtlichen Fertigstellung (Sicherung) begleitet und 1x jährlich über den aktuellen Stand einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat.

### ***Gesamtbewertung***

#### *Verwirklichungsabschnitt 1:*

Aus Sicht des Fachgebietes Forst ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Forst sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

#### *Endausbau (Verwirklichungsabschnitte 1 und 2):*

Aus Sicht des Fachgebietes Forst ist das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Endausbau unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Forst sind im Endausbau unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

### III.1.12. Integrative Gesamtschau des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Das Bauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), wurde von 11 Sachverständigen hinsichtlich 16 Fachgebieten begutachtet und es wurden die Auswirkungen nach dem Stand der Technik geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 dargelegt.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luft und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser, Boden und Abfall, Raumplanung und Sachgüter sowie Humanmedizin, ist unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der NachbarInnen kommt. Auch konnten keine maßgeblichen Belästigungen von NachbarInnen erkannt werden.

Insbesondere wurde vom Fachgutachter für Luft und Klima bestätigt, dass die Emissionen unter Berücksichtigung der im Einreichprojekt vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten.

Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Tiere und deren Lebensräume, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Abfälle, Gewässerökologie, Wald, Wild, Luft und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser geschlossen werden, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche, unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und der unbedingt erforderlichen Maßnahmen aus den UVP-Teilgutachten, ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sowie Landschaftsbild, Erholung, Raumplanung und Sachgüter werden als nicht relevant bis vertretbar eingestuft.

Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf örtlicher Ebene sowie regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass bei

Umweltverträglichkeit des Vorhabens den Zielsetzungen der regionalen Raumordnungsprogramme entsprochen wird.

Absehbare Entwicklungen von eingereichten bzw. genehmigten Vorhaben im Untersuchungsgebiet wurden bei der Erstellung der Teilgutachten (insbesondere die angrenzende L 5181 – Spange Wörth) berücksichtigt. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass diese der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht entgegenstehen. Relevante grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist neben der Aufnahme des Vorhabens in das Bundesstraßengesetz 1971 auch in den beschriebenen Vorteilen begründet.

Bei der Gesamtschau der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der Einreichunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitserklärung, der weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, der UVP-Teilgutachten sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden für alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für alle Bau- und Betriebsphasen als zumeist vertretbar, teilweise als wesentlich eingestuft. Eine schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen ist aus nachstehender Tabelle 17 zu erkennen. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden bereits im Rahmen der Einreichplanung bzw. bei der Erstellung der UVP-Teilgutachten berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während aller Bau- und Betriebsphasen gegeben.

Tabelle 17: Schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen

Schutzgut	Bauphase		Betriebsphase		Gesamtbeurteilung	
	VWA 1	Endaubau	VWA 1	Endaubau	VWA 1	Endaubau
<b>Mensch, Gesundheit, Wohlbefinden</b>						
<i>Wirkfaktor Lärm</i>	vertretbar	vertretbar	wesentlich	wesentlich	wesentlich	wesentlich
<i>Wirkfaktor Erschütterungen</i>	geringfügig	geringfügig	nicht relevant	nicht relevant	geringfügig	geringfügig
<i>Wirkfaktor Luftschadstoffe</i>	vertretbar	vertretbar	nicht relevant	nicht relevant	vertretbar	vertretbar
Humanmedizin	vertretbar	vertretbar	wesentlich	wesentlich	wesentlich	wesentlich
<b>Mensch, Lebensraum und Nutzungen</b>						
Siedlungsraum	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Freizeit, nicht landschaftsgebundene Erholung	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Ortsbild, Landschaftsbild	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
<b>Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</b>						
Tiere	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Gewässerökologie	vertretbar	vertretbar	geringfügig	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Pflanzen	geringfügig	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Wald	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
<b>Wasser</b>						
Oberflächengewässer	geringfügig	geringfügig	geringfügig	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Grundwasser	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
<b>Boden</b>	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar	vertretbar
<b>Abfall</b>	vertretbar	vertretbar	nicht relevant	nicht relevant	vertretbar	vertretbar
<b>Luft und Klima</b>						
Luft	vertretbar	vertretbar	nicht relevant	nicht relevant	vertretbar	vertretbar
Klima	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>Sach- und Kulturgüter</b>						
Sachgüter	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Kulturgüter	geringfügig	geringfügig	nicht relevant	nicht relevant	geringfügig	geringfügig

Bewertung	nicht relevant
	geringfügig
	vertretbar
	wesentlich
	untragbar



### III.2. Forsttechnisches Gutachten

Für die Verwirklichung der geplanten S 34 wird eine Waldfläche im gesamten Ausmaß von 6,9548 ha auf Dauer und befristet für die Durchführung der Bauarbeiten eine Waldfläche von insgesamt 1,8081 ha verwendet.

Zur Rodung beantragt wurden folgende Flächen:

	<b>Dauernde Rodung (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Befristete Rodung (m<sup>2</sup>)</b>
Verwirklichungsabschnitt 1	2.899	1.887
Endausbau (Abschnitt 2)	66.649	16.194
Summe	69.548	18.081

Neben dem reinen Flächenverlust ergeben sich aus forstfachlicher geringfügige Probleme in der Entstehung neuer Waldränder bzw. der Durchschneidung bestehender Waldbestände. Eine Beeinträchtigung der verbleibenden Waldfläche durch neu hinzukommende Schadstoffe kann im Wesentlichen ausgeschlossen Eine geringe Standortverschlechterung durch Austrocknung unmittelbar am Rand der Geländeeinschnitte wird vorübergehend zu beobachten sein.

Der Flächenverlust von beinahe 7 ha während der Bauphase ist eine wesentliche Beeinträchtigung der überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes. In den Projektunterlagen wird die Waldausstattung im engeren Untersuchungsraum mit ca. 370 ha angegeben, die durchschnittliche Waldausstattung mit rd. 14,9 % der Fläche. Der Flächenverlust durch die Rodung für das Projekt liegt daher bei minus 1,9 % der Waldfläche im engeren Untersuchungsraum.

Um den Verlust dieser Waldflächen auszugleichen, sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von insgesamt mind. 5,67 ha und waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von rd. 9,67 ha vorgesehen. Nach Fertigstellung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Waldfunktionen wieder weitestgehend hergestellt wurden.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der Waldfunktionen in der Region aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

### III.3. Fachgutachten Wasserrecht

Im Fachgutachten Wasserrecht wurden die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte des geplanten Vorhabens, getrennt nach den Bereichen Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich der wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen und die beantragten Konsense (Maß und Art der Wasserbenutzung) dargestellt und beurteilt. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Maßnahmen gemäß WRG 1959 erfolgte vor allem im Hinblick auf das Ausmaß der vorhabensbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser im Untersuchungsraum. In diesem

Zusammenhang erfolgte auch eine Beurteilung der von der Konsenswerberin zum Schutz der Gewässer in der Bau- und Betriebsphase geplanten Maßnahmen.

Zur Begutachtung wird im Einzelnen auf die Punkte V.4.3 und V.4.4. der Bescheidbegründung verwiesen.

### **III.4. Agrartechnische Gutachten betreffend Substanzgefährdung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

Der Sachverständige für Agrartechnik, DI Dr. Ernst Moldaschl, setzte sich in seinen Gutachten mit der Frage auseinander, ob die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Frau Waltraud Harm, Herrn Andreas Hieger, Herrn Stefan und Frau Andrea Götzinger und Herrn Ing. Mag. Leopold Steinwendtner durch die Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße in ihrer Substanz gefährdet werden. Er gelangte jeweils zu dem Ergebnis, dass eine Fortführung dieser Betriebe mit den verbleibenden Flächen möglich ist, eine nachhaltige Substanzgefährdung dieser Betriebe durch die Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße somit nicht gegeben ist.

## **IV. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen**

### **IV.1. Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage**

#### **IV.1.1. Allgemeines**

Die während der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 sowie gemäß §§ 44a und 44b AVG vom 5. April 2017 bis einschließlich 31. Mai 2017 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen wurden in den Stellungnahmenbänden 1 bis 3 zum Umweltverträglichkeitsgutachten von den Sachverständigen – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einwenders beantwortet. Die Stellungnahmenbände wurden unter Spruchpunkt III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den erwähnten Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die zu Bescheidbestandteilen erklärten Stellungnahmenbände 1 bis 3 verwiesen. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Sachverständige für Humanmedizin unter Einbeziehung der Aussagen der Sachverständigen für „Lärm und Erschütterungen“ und „Luft und Klima“ jeweils feststellen konnte, dass eine Gefährdung der Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung an der angegebenen Adresse des jeweiligen Einbringers/der jeweiligen Einbringerin der Stellungnahme bei Umsetzung der geforderten Maßnahmen auszuschließen ist.

#### **IV.1.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen**

Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die in den während der öffentlichen Auflage vom 5. April 2017 bis einschließlich 31. Mai 2017 eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfen wurden.

### Zur behaupteten Entwertung von Liegenschaften

Soweit vorgebracht wird, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zur Entwertung von Liegenschaften komme, ist darauf hinzuweisen, dass das UVP-G 2000 eine Wertminderung des Eigentums nicht seiner Gefährdung gleichstellt. § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist – stellt nämlich explizit klar, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 (das insofern der GewO 1994 nachgebildet ist) schützt das Eigentum (oder sonstige dingliche Rechte) eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche wird in diesem Zusammenhang auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

An diesen Feststellungen ändert auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Jutta Leth gegen Republik Österreich und Land Niederösterreich (Rechtssache C-420/11) nichts. In dieser Entscheidung führt der Gerichtshof unter anderem aus, dass die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dahin auszulegen ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung die Bewertung der Auswirkungen eines bestimmten Projektes auf den Wert von Sachgütern nicht einschließt. Auch im BStG 1971 gibt es keine Bestimmung, die eine Entschädigung für Wertminderung vorsieht.

### Zur Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

In zahlreichen Stellungnahmen wird vorgebracht, dass das gegenständliche Vorhaben nicht notwendig sei bzw. dass die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sei.

Zu diesem Vorbringen ist zunächst festzuhalten, dass die Frage, ob überhaupt ein Bedarf an der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße besteht, nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist. Der Bedarf an der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße wurde bereits durch die Aufnahme dieses Straßenzuges in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 gesetzlich festgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 (in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 5/2017) hat die Festlegung des Straßenverlaufes im Rahmen der Verzeichnisse zu erfolgen. Dabei ist ua. auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 bezieht sich ausschließlich auf die konkrete Festlegung der Trasse, nicht jedoch auf die Frage, ob überhaupt ein Bedarf an der Errichtung der Straße besteht (vgl. VfSlg. Nr. 12149).

Zur Bedachtnahme auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 wird auf Punkt V.2. der Bescheidbegründung verwiesen.

Schließlich wird angemerkt, dass ein subjektives Recht einer Partei auf Einhaltung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 nicht besteht, es handelt sich dabei insbesondere um keine Umweltschutzvorschriften im Sinne des § 24f Abs. 8 UVP-G 2000.

#### Zur unverzüglichen Weiterleitung der Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000

Soweit ein Verstoß gegen § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 gerügt wird, weil die Projektunterlagen nicht unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) und der Umweltschutzanstalt Niederösterreich weitergeleitet worden seien, ist Folgendes zu erwidern:

Gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017) sind dem Umweltschutzanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese Institutionen können dazu Stellung nehmen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinne des eben erwähnten § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 setzt im Sinne teleologischer Überlegungen zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig bzw. vollständig sind, um die Abgabe einer vollständigen Stellungnahme durch die durch die Bestimmung Berechtigten überhaupt erst zu ermöglichen.

Die Abgabe von Stellungnahmen des Umweltschutzanwaltes, der Standortgemeinden und des BMLFUW (nunmehr: BMNT) zu mit groben Mängeln behafteten bzw. nicht aussagekräftigen UVE-Unterlagen erscheint wenig sinnvoll und auch nicht der Intention des Gesetzgebers bei der Wahl des Begriffes „unverzüglich“ in § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 entsprechend.

Aufgrund dieser Erwägungen und des Umstandes, dass die von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen mangelhaft waren, hat sich die UVP-Behörde im Einklang mit der Bestimmung des § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 entschieden, die Einreichunterlagen erst nach Erlassung und Erfüllung des Verbesserungsauftrages zu übermitteln.

Unabhängig davon, dass das von der UVP-Behörde gewählte Vorgehen, erst die verbesserten Unterlagen an die entsprechenden Stellen zu übermitteln, mit den Bestimmungen des UVP-G 2000 im Einklang steht, wurde aufgrund der genannten Vorgehensweise dem Grundgedanken einer ökonomischen und zweckmäßigen Verfahrensführung entsprochen und konnten Mehrfachbetrachtungen von Institutionen mit umfangreichen Projektunterlagen vermieden werden.

#### Zu den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)

Es wird vorgebracht, dass zahlreiche RVS für die Planung des Vorhabens maßgeblich gewesen seien und daher mit den Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt hätten werden müssen.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Erkenntnis vom 11. Jänner 2017, Zl. W 113 21200381, betreffend das Vorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, Folgendes aus:

*„Die RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) sind von der FSV (Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr) erarbeitete fachliche Dokumente, die in den dem Bescheid zu Grunde liegenden Gutachten immer wieder Erwähnung finden. Aus rechtlicher Sicht ist auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach den RVS per se keine normative Wirkung zukommt und sie von der Behörde daher nicht anzuwenden sind (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0087; 13.02.1991, 90/03/0265). Derartige allgemeine Beurteilungsrichtlinien haben nur jene Bedeutung, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung beigemessen wird; sie sind, wie andere Sachverhaltselemente, Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung und können ohne Darlegung der ihnen zugrundeliegenden fachlichen Prämissen nicht herangezogen werden, sodass eine unmittelbare Anwendung dieser Richtlinien nicht statthaben kann (VwGH 24.03.2004, 2002/04/0168).*

*Entgegen zu treten ist daher den Einwendungen des Zweitbeschwerdeführers, wonach die RVS zur Gänze oder in einer Teilmenge normative Inhalte aufweisen. Der Verweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 17.06.2008, V312/08, ist dabei nicht hilfreich. Im dortigen Verfahren wurde ein sogenannter ‚Sickererlass‘ als Verordnung qualifiziert. Für das Gericht bestehen keine Zweifel, dass es sich bei den RVS nicht um Verordnungen im Rechtssinne handelt. Die Erstellung der RVS geht nicht von Verwaltungsorganen aus, sondern werden diese von der erwähnten Forschungsgesellschaft erarbeitet. Eine „Verbindlicherklärung“ erfolgt regelmäßig in Form einer Weisung der belangten Behörde an die Erstprojektwerberin. Die RVS beschreiben den jeweiligen aktuellen Stand der Technik und sind nicht normativ ausgestaltet. Sie sind somit, wie der Verwaltungsgerichtshof betont, Gegenstand der Beweisaufnahme. Die RVS sind weder für die Behörde noch für die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen noch für das erkennende Gericht verbindlich oder stellen eine Rechtsgrundlage dar. Die belangte Behörde stützt sich in ihren rechtlichen Ausführungen auch nicht auf die RVS, sondern auf die jeweiligen Fachgutachten, die zugegebener Maßen den Stand der Technik oftmals mit den RVS zu belegen suchen. Daraus kann sich aber keine normative Wirkung der RVS ergeben. Wesentlich ist auch, dass eine Beweiswürdigung ergeben kann, dass ein fachliches Stützen auf eine RVS durchaus als nicht dem Stand der Technik entsprechend gewertet werden kann.*

*Ebenso ins Leere geht der Hinweis des Zweitbeschwerdeführers auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2014, G 104/2013. Dort wurde eine ÖNORM per Gesetz für verbindlich erklärt. Sohin, stellte der Gerichtshof klar, handle es sich bei dieser ÖNORM um ein freies Werk iSd Urheberrechtsgesetzes. Eine Verbindlichkeit der RVS für Behörden, Sachverständige oder Gerichte liegt gerade nicht vor, weshalb das zitierte Erkenntnis nicht auf den gegenständlichen Fall angewendet werden kann.“*

Das Bundesverwaltungsgericht hielt im Erkenntnis vom 29. September 2017, GZ W104 2120271-1, „A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze“, Folgendes fest:

*„Eine der wesentlichen Anforderungen an ein Gutachten ist, dass es aus Befund und Gutachten zu bestehen hat (VwGH VwSlg 7714 A/1970) und dass es schlüssig und nachvollziehbar ist (VwGH 25.06.2008, 2005/03/0099). Wenn sich die Beurteilung des Befundes durch den Sachverständigen auf fachliche Grundlagen stützt, die keine normative Wirkung entfalten, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Solche fachlichen Regelwerke, wie etwa ÖNORMEN, können als einschlägiges Regelwerk und objektiviertes, generelles Gutachten, etwa für die Beurteilung des Standes der Technik, vom Sachverständigen herangezogen werden (vgl. Attlmayr in Attlmayr/Walzel von Wiesentreu (Hrsg), Sachverständigenrecht Rz 8.092 und die dort dargestellte Judikatur). Der Inhalt dieses Regelwerkes und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen müssen als Teil einer nachvollziehbaren Begründung des Gutachtens näher dargestellt werden (VwGH 26.03.2013, 2012/05/0187). Nichts anderes kann für die verfahrensgegenständlichen RVS gelten. Soweit sich die Sachverständigen auf diese beziehen, sind sie ihrem wesentlichen Inhalt nach so darzulegen, dass die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für Dritte nachvollziehbar sind. Genau diese Anforderungen haben die Gutachten letztlich erfüllt, wie sich aus den Feststellungen zu den einzelnen Fachbereichen ergibt. Der Einwand des Zweitbeschwerdeführers, es müssten alle Bezug habenden RVS vorgelegt werden, war daher abzuweisen. Zudem hat sich in der Beschwerdeverhandlung gezeigt, dass eine Einsicht in die RVS bei einigen Universitäten, der FSV selber und der Österreichischen Nationalbibliothek gewährt wird.“*

Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts kommt dem Vorbringen, die RVS hätten mit den Projektunterlagen öffentlich aufgelegt werden müssen, keine Berechtigung zu. Wie der Beweiswürdigung entnommen werden kann, sind die von der ho. Behörde eingeholten Gutachten schlüssig und nachvollziehbar.

Zum Vorbringen, dass die Vorgaben der RVS 04.03.12 seitens der Projektwerberin nicht durchgehend eingehalten worden seien, wird festgehalten, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht zu prüfen ist, ob die Projektwerberin Vorgaben der RVS durchgehend eingehalten hat. Wie der oben zitierten Judikatur des BVwG entnommen werden kann, sind weder die Behörde noch die Sachverständigen der Behörde an die Vorgaben der RVS gebunden.

#### Zur Hocharrangigkeit der S 34 Traisental Schnellstraße

Zum Vorbringen, das Vorhaben entspreche nicht den Kriterien für die Hocharrangigkeit entsprechend den Bestimmungen des B-VG und des BStG 1971 bzw. den im SPV-Leitfaden des BMVIT getroffenen Festlegungen, ist Folgendes festzuhalten:

In einem Verfahren betreffend Genehmigung eines Bundesstraßenbauvorhabens gemäß dem UVP-G 2000 geht es nicht darum, die Notwendigkeit der Errichtung des verfahrensgegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens zu prüfen. Gemäß dem BStG 1971 werden Straßenzüge durch Aufnahme in ein (einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildendes) Verzeichnis zu Bundesstraßen erklärt und der Straßenverlauf in groben Zügen mit Anfangs- und Endpunkt bzw. allfälligen Zwischenpunkten durch den Gesetzgeber festgelegt. Die Aufnahme eines Straßenzuges in ein Verzeichnis des BStG 1971 verpflichtet in der Folge den Bund, das Straßenbauvorhaben zu konkretisieren und dem Bundesminister/der

Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Der Straßenverlauf wird in weiterer Folge seit der BStG-Novelle, BGBl. I Nr. 154/2004, durch Bescheid (sogenannter Trassenbescheid) bestimmt (vgl. VwGH 24.8.2011, Zl. 2010/06/0002).

Die ho. Behörde ist an die Verzeichnisse des BStG 1971 gebunden und es kommt ihr als Verwaltungsbehörde nicht die Befugnis zu, die Verfassungsmäßigkeit der Verzeichnisse des BStG 1971 zu überprüfen.

#### Zur Strategischen Prüfung Verkehr (SP-V)

Soweit die für die S 34 Traisental Schnellstraße durchgeführten Strategischen Prüfungen Verkehr (SP-V) kritisiert werden, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) sollen vorgeschlagene Netzveränderungen bereits vor Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen beabsichtigt und deren Gegenstand diese vorgeschlagenen Netzveränderungen sind, einer SP-V unterzogen werden. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), ABl. Nr. L 197/30 vom 21. Juli 2001, umgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 SP-V-Gesetz bedeutet „Netzveränderung“ jede Änderung des bundesweiten hochrangigen Verkehrswegenetzes, wobei gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 SP-V-Gesetz auch Bundesstraßen zum „bundesweiten hochrangigen Verkehrswegenetz“ gehören.

Bezüglich Bundesstraßen besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 SP-V-Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer SP-V für Vorschläge über Gesetzesentwürfe, mit welchen zusätzliche Straßenzüge in die Verzeichnisse zum Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) aufgenommen oder bereits festgelegte Straßenzüge aus den Verzeichnissen gestrichen oder geändert werden.

In einem Verfahren betreffend Genehmigung eines Bundesstraßenbauvorhabens gemäß dem UVP-G 2000 geht es nicht darum, die Notwendigkeit der Errichtung des verfahrensgegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens zu prüfen. Gemäß dem BStG 1971 werden Straßenzüge durch Aufnahme in ein (einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildendes) Verzeichnis zu Bundesstraßen erklärt und der Straßenverlauf in groben Zügen mit Anfangs- und Endpunkt bzw. allfälligen Zwischenpunkten durch den Gesetzgeber festgelegt. Die Aufnahme eines Straßenzuges in ein Verzeichnis des BStG 1971 verpflichtet in der Folge den Bund, das Straßenbauvorhaben zu konkretisieren und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Der Straßenverlauf wird in weiterer Folge seit der BStG 1971-Novelle, BGBl. I Nr. 154/2004, durch Bescheid (sogenannter Trassenbescheid) bestimmt (VwGH 24.8.2011, 2010/06/0002).

Auf Grundlage einer für die S 34 Traisental Schnellstraße in den Jahren 2005 – 2006 durchgeführten SP-V wurde die S 34 durch die Novelle BGBl. I Nr. 58/2006 mit dem Streckenverlauf „Knoten St. Pölten (A 1, S 33) – Wilhelmsburg/Nord (B 20)“ in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 aufgenommen. Auf der Grundlage einer in den Jahren 2008 – 2009 durchgeführten SP-V wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 24/2010 der bisherige Streckenverlauf der S 34 im Verzeichnis 2 des BStG 1971 geändert und wie folgt neu festgelegt: „St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg/Nord (B 20)“.

Es ist nicht Gegenstand eines UVP-Verfahrens bzw. eines Verfahrens zur Festlegung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971, die SP-V zu überprüfen, die der Aufnahme des Straßenzuges in eines der Verzeichnisse des BStG 1971 zugrunde liegt. Das Vorbringen, dass die Aufnahme der S 34 in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 rechtswidrig erfolgt sei, geht im Übrigen schon deswegen ins Leere, weil die ho. Behörde an die Verzeichnisse des BStG 1971 gebunden ist und ihr als Verwaltungsbehörde nicht die Befugnis zukommt, die Verfassungsmäßigkeit der Verzeichnisse des BStG 1971 zu überprüfen.

Für ein konkretes UVP-Projekt zur Festlegung des Trassenverlaufes einer in den Verzeichnissen des BStG 1971 enthaltenen Bundesstraße sieht das SP-V-Gesetz keine SP-V-Pflicht vor. Das gegenständliche Vorhaben war daher nach den Bestimmungen des SP-V-Gesetzes keiner SP-V zu unterziehen.

Eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer SP-V ergibt sich auch nicht unmittelbar aus der SUP-Richtlinie. Der Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie erstreckt sich auf „Pläne und Programme“. Von einem Plan oder Programm im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-Richtlinie kann nur dann ausgegangen werden, wenn es sich dabei um einen Rechtsakt handelt, der die Grundlage für die Durchführung zumindest eines weiteren auf diesem Rechtsakt aufbauenden Vorhabens bildet. Bei einem konkreten Vorhaben hingegen, welches auf Grund der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, und welches keinen Rechtsakt zur Durchführung für weitere darauf aufbauende Vorhaben bildet, handelt es sich um keinen Plan und kein Programm im Sinne der SUP-Richtlinie (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Da das zur Durchführung einer UVP eingereichte konkrete Projekt der S 34 Traisental Schnellstraße keinen Plan und kein Programm im Sinne des Art. 2 lit. a der SUP-Richtlinie darstellt, war schon deswegen die Durchführung einer SP-V im Rahmen des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens nicht geboten.

Vor diesem Hintergrund geht auch das Vorbringen, das Projekt S 34 Traisental Schnellstraße widerspreche den im SP-V-Leitfaden festgelegten Kriterien, ins Leere.

#### Zur BStLärmIV

Es wird vorgebracht, dass das Vorhaben nicht den Festlegungen der Judikatur zum Lärmschutz (VwGH 2011/03/0160, US 4A/2010/14-182) entspreche, wonach die IST-Belastung der Nachbarn durch Messung zu bestimmen sei und zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmbelastung auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstücks abzustellen sei, der bei Bedachtnahme auf die im Zeitpunkt der



Entscheidung der Behörde geltenden Vorschriften dem regelmäßigen Aufenthalt der Nachbarn dienen könne.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 zweiter Satz UVP-G 2000 insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, ist eine besondere Immissionsschutzvorschrift gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000.

Soweit einzelne Bestimmungen der BStLärmIV als rechtswidrig und mangelhaft kritisiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die ho. Behörde als Verwaltungsbehörde an die Bestimmungen der BStLärmIV gebunden ist und diese zwingend anzuwenden hat. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2017, V 162/2015, hingewiesen, mit welchem ein Antrag des Bundesverwaltungsgerichts auf Aufhebung des § 6 Abs. 1 bis 4 BStLärmIV abgewiesen wurde.

Im Zusammenhang mit der zitierten Judikatur zum Lärmschutz (VwGH 2011/03/0160, US 4A/2010/14-182) ist auch auf den Beschluss des VfGH vom 27. November 2018, Zl. E 2583/2018-17, mit welchem die Behandlung einer weiteren Beschwerde die BStLärmIV betreffend abgelehnt wurde, zu verweisen. Wie der VfGH festhielt, entsprechen die in den angefochtenen Bestimmungen (Anmerkung: §§ 4, 5, 7 und 9 Abs. 3 BStLärmIV) festgelegten Werte sowie Berechnungsmethoden für Emissionen und Immissionen dem Stand der Technik. Es sei dem Verordnungsgeber weiters nicht entgegenzutreten, wenn er die Fassade als maßgeblichen Immissionsort zum Zweck der Berechnung der Lärmindizes festlegt und für die Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung auf gesunde, normal empfindende Menschen abstellt.

#### Zur Alternativenprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie

Wenn vorgebracht wird, dass eine Alternativenprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie fehle und dass die sog. „Panzerbrache“ am GÜPL Völtendorf als faktisches Schutzgebiet sowohl nach FFH-Richtlinie als auch nach Vogelschutz-Richtlinie zu behandeln und als solches nachzunominieren und auszuweisen sei, ist Folgendes zu erwidern:

In UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßenbauvorhaben ist die nach dem (Landes)Naturschutzgesetz erforderliche Bewilligung nicht von der teilkonzentrierten Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst. Arten- und gebietsschutzfachliche Themen sind jedoch eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der u.a. vorzunehmenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. Andererseits ist es im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VwGH 24.9.1999, 98/10/0347, und VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156) erforderlich, bereits in

diesem teilkonzentrierten Verfahren eine naturschutzrechtlich allfällig erforderliche Alternativenprüfung vorzunehmen.

Es war daher erforderlich, im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die arten- und gebietsschutzrechtlichen Aspekte soweit zu prüfen, dass gesichert absehbar ist, dass im Naturschutzverfahren keine Alternativenprüfung erforderlich wird.

Im Übrigen wird zu diesem Thema auf die Ausführungen unter Punkt IV.3.2. (Unterüberschriften „Zur Abgrenzung der Kompetenzen auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich naturschutzrechtlicher Fragestellungen“ und „Zum Thema Schutzgebietsausweisungen“) und Punkt V.1.4. der Bescheidbegründung verwiesen.

#### Zum „Entlastungsprivileg“ des § 24f Abs. 2 UVP-G 2000

Soweit vorgebracht wird, dass die Voraussetzungen des in § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 enthaltenen „Entlastungsprivilegs“ nicht gegeben seien, ist Folgendes festzuhalten:

Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt gemäß § 24f Abs. 2 UVP-2000 die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren durch den Sachverständigen für Humanmedizin beurteilt und als umweltverträglich erkannt, eine durch das Vorhaben bewirkte unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn konnte ausgeschlossen werden (siehe Umweltverträglichkeitsgutachten, S. 217).

Da es durch das Vorhaben zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn kommt, ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 schon deswegen erfüllt. Eine Heranziehung des in § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 enthaltenen „Entlastungsprivilegs“ war daher nicht erforderlich.

Das im Zusammenhang mit dem „Entlastungsprivileg“ erstattete Vorbringen, dass durch das gegenständliche Vorhaben mehr Nachbarn belastet als entlastet würden, es jedoch kein „Belastungsprivileg“ gebe, geht schon deswegen ins Leere, weil es im UVP-G 2000 keine Bestimmung gibt, wonach der Antrag in einem solchen Fall abzuweisen wäre.

#### Zum Einwand, das Vorhaben widerspreche der Alpenkonvention

Soweit in mehreren Stellungnahmen vorgebracht wird, dass das gegenständliche Vorhaben der Alpenkonvention widerspreche, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß Art.11 Abs.1 des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention (VProt), BGBl. III Nr. 234/2002, verzichten die Vertragsparteien auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 VProt kann ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr nur dann verwirklicht werden, wenn die in lit. a) bis d) aufgezählten Voraussetzungen erfüllt werden.

Art. 2 VProt definiert den „alpenquerenden Verkehr“ als Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes und den „inneralpinen Verkehr“ als Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum.

Dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlage, BGBl. Nr. 477/1995, kann entnommen werden, welche Gebiete zum Alpenraum zählen. Demnach gehören die Gemeinden St. Pölten und Ober-Grafendorf nicht zum Alpenraum, die Gemeinde Wilhelmsburg hingegen zählt zum Alpenraum.

Wie dem Trassenplan (Einlagen 0.1 bis 0.5) entnommen werden kann, verläuft die gegenständliche Trasse der S 34 auf den Gemeindegebieten von St. Pölten und Ober-Grafendorf. Die S 34 mündet auf dem Gemeindegebiet von St. Pölten unmittelbar an der Grenze zum Gemeindegebiet von Wilhelmsburg in die Landesstraße B 20. Das Gemeindegebiet von Wilhelmsburg wird von der gegenständlichen Trasse nicht berührt.

Da die gegenständliche Trasse der S 34 somit zur Gänze außerhalb des Alpenraums verläuft, unterliegt sie schon deswegen nicht dem Anwendungsbereich des VProt.

Abschließend wird angemerkt, dass die Gemeinde Wilhelmsburg deswegen Standortgemeinde ist, weil das Gemeindegebiet von Wilhelmsburg durch die erforderliche Verlegung der Landesstraße B 20 berührt wird (siehe den Trassenplan – Einlage 0.5 und die Aussagen der Projektwerberin auf S. 27 und 37 der Verhandlungsschrift).

#### Zur Lärm-Detailuntersuchung

Soweit vorgebracht wird, dass es unzulässig sei, dass die nähere Konkretisierung der Lärmschutzmaßnahmen erst im Rahmen der Projektabwicklung erfolge, ist Folgendes festzuhalten:

Die Festlegung von konkreten Maßnahmen aufgrund einer Detailevaluierung in der Bauphase ist in UVP-Verfahren üblich und wurde auch vom BVwG im Sinne der Sicherstellung der Umweltverträglichkeit eines Bundesstraßenvorhabens als ausreichend bewertet (vgl. BVwG vom 21. August 2017, W 143 2017269-2/297E, zu A 26 Linzer Autobahn). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 19. Dezember 2013, Zl. 2011/03/0160, und vom 25. November 2008, Zl. 2008/06/0026, zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte und zwecks umfangreichen Schutzes der Nachbarn die nähere Konkretisierung der Lärmschutzmaßnahmen nach dem UVP-Verfahren ermöglicht.

### Zur Kritik an der Auswahl der Trassenvariante

Soweit Kritik an der letztlich ausgewählten und zur Genehmigung eingereichten Trasse geübt wird und die Verwirklichung andere Trassenvarianten gefordert wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines anderen Eingriffs in Privatrechte vorgesehen ist (insbesondere Trassenvorhaben), die Vor- und Nachteile geprüfter Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Bei der Alternativenprüfung nach § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 hat sich die UVP auf die von der Projektwerberin selbst geprüften Standort- und Trassenvarianten zu beschränken, sodass es ihr überlassen ist, welche Alternativen sie in Erwägung zieht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup>, Rz 7 zu § 1; Erkenntnis des BVwG vom 21. August 2017, Zl. W 143 2017269-2/297E, A 26 Linzer Autobahn).

Aus § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 kann keine Verpflichtung der Projektwerberin abgeleitet werden, die umweltverträglichste Variante auszuwählen (VfSlg Nr. 18890). Es ist nach dem UVP-G 2000 auch nicht Aufgabe der Alternativenprüfung iSd § 6 Abs. 1 Z 2 leg. cit., umweltpolitische Gesamtkonzepte zu prüfen (vgl. VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215, 0224, 286).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 27.9.2018, Ro 2018/06/0006) stellt § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 eine bloß programmatische Bestimmung dar, die die Aufgaben der UVP festlegt und als Interpretationshilfe dient. § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 oder § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 verlangen ebenso wie Art. 5 Abs. 1 lit. d iVm Anhang IV Z 2 der Richtlinie 2011/92/EU nur Angaben über die vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten (UVP-G 2000) bzw. Lösungsmöglichkeiten (Richtlinie 2011/92/EU). Einer Auslegung, wonach die Projektwerberin auch alternative Bauausführungen zu prüfen habe, steht der klare Wortlaut sowohl des UVP-G 2000 als auch der Richtlinie 2011/92/EU entgegen.

Die Projektwerberin war im Rahmen der nach § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 durchzuführenden Alternativenprüfung an die im Verzeichnis 2 des BStG 1971 enthaltene Streckenführung gebunden.

Dem eingereichten Projekt ist eine Variantenuntersuchung vorausgegangen. Die Projektwerberin hat im Rahmen des Vorprojektes 2010 die Varianten Völtendorf Ost und Völtendorf West gegenübergestellt. Die Ergebnisse dieser Variantenuntersuchung sind in Punkt 2.2.15 der Einlage 3.1 der UVE zusammengefasst.

Wie dem Umweltverträglichkeitsgutachten (S. 304 ff) entnommen werden kann, hat die Projektwerberin die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten ausreichend dargelegt und fachlich schlüssig begründet.

Die Projektwerberin ist somit ihrer Verpflichtung zur Prüfung von Trassenvarianten ausreichend nachgekommen.

#### Zur Forderung nach alternativen Lösungen

Zum Vorbringen, dass andere Alternativen, wie z.B. Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Redimensionierung der Straße oder Bau einer Landesstraße, sinnvoller wären als die Verwirklichung des eingereichten Projektes, ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung, ob auch andere Wege zur Erreichung des angestrebten Zieles ebenfalls möglich wären, nicht Gegenstand einer UVP im Sinne des UVP-G 2000 ist. Der Verfassungsgerichtshof hat zu einem Bundesstraßenbauvorhaben beispielsweise festgestellt, dass (im Zuge der Durchführung der UVP) die Einbeziehung von Alternativen zum Straßenverkehr nicht notwendig ist (vgl. VfGH 28.9.2009, B 1779/07).

#### Zum Schwellenwert- bzw. Irrelevanzkonzept im Bereich der Luftschadstoffe

Es wurde vorgebracht, dass das Stadtgebiet von St. Pölten gemäß § 1 Z 3 lit. b der Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 und nach landesrechtlichen Vorschriften ein Sanierungsgebiet hinsichtlich Feinstaub PM<sub>10</sub> sei. Weiters sei ein Bereich in St. Pölten als belastetes Gebiet für Stickstoffdioxid ausgewiesen. Die Irrelevanzschwelle für den Jahresmittelwert in solchen Gebieten liege nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 bei 1 % und nicht bei 3 %.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Gesetzlich ist die Größe der Irrelevanzschwelle nicht determiniert. In der Regierungsvorlage 1147 BlgNr 22. GP („Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005“) wird zu § 20 Abs. 3 IG-L ausgeführt, dass „es der Behörde im Einzelfall obliegen wird, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen“. Das Gesetz überlässt es daher dem Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima in Zusammenarbeit mit der Behörde, im Genehmigungsverfahren die angemessene Irrelevanzschwelle zu definieren und zu begründen (*Baumgartner/Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer, UVP Verfahren vor dem Umweltsenat 265*). Der Verfassungsgerichtshof teilt in seinem Erkenntnis VfSlg 18.585/2008 (Untersuchungsgebiet war als belastetes Gebiet hinsichtlich Feinstaub PM<sub>10</sub> ausgewiesen) die in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 17.5.2001, 99/07/0064; VwGH 31.3.2005, 2004/07/0199) vertretene These, dass die von einem (Straßenbau-)Projekt ausgehende Zusatzbelastung der Luftqualität für die Zulässigkeit des Projektes unbeachtlich, also insofern rechtlich irrelevant ist, als diese Zusatzbelastung sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Umweltstandards nicht ins Gewicht fällt. Wenn als Schwellenwert für die zulässige Zusatzbelastung der Luft von der belangten UVP-Behörde 3 % des Jahresmittelwertes angenommen wurden, so liege dieses Irrelevanzkriterium jedenfalls im Rahmen des der belangten Behörde vom Gesetzgeber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eingeräumten Spielraums. Die Annahme eines Schwellenwertes von 3 % des Jahresmittelwertes entspreche dem „Stand der Technik“ (BVwG 21.8.2017, W143 2017269-1, „A 26 Linzer Autobahn“, und BVwG 29.9.2017, W104 2120271-1, „A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze“).

Die Heranziehung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des Jahresmittelwertes (siehe dazu S. 19 f des Teilgutachtens 03 Luft und Klima) entspricht somit dem Stand der Technik.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, am 24. April 2019 außer Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, in Kraft getreten. Nach der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019 ist kein einziges in Niederösterreich gelegenes Gebiet als ein belastetes Gebiet ausgewiesen.

#### Zur Berücksichtigung internationaler Abkommen

Zum Vorbringen, die internationalen Abkommen „Kyoto Protokoll“, „Klimaabkommen von Paris“, „Berner Abkommen“ (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume) und die „Biodiversitätskonvention“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) seien nicht ausreichend berücksichtigt worden, ist Folgendes festzuhalten:

Beim Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen, BGBl. III Nr. 89/2005, sowie beim Übereinkommen von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die unter Erfüllungsvorbehalt (Art. 50 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG) genehmigt worden sind, sodass sie zunächst nur eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich erzeugen und innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar sind (vgl. VfGH 29.6.2017, E875/2017).

Nach der Judikatur des VwGH ergibt sich bei einem Vorhaben, das eine Zunahme der gesamtösterreichischen klimarelevanten Emissionen von 0,05 % bewirkt und bei dem keine Auswirkung auf das lokale Klima zu erwarten ist, keine Unzulässigkeit einer Erhöhung der Emission klimarelevanter Gase. Aus dem Kyoto-Protokoll ergibt sich kein Abweisungsgrund für ein konkretes Bundesstraßenvorhaben (vgl. VwGH vom 24.8.2011, ZI. 2010/06/0002). Das BVwG verwies in seinen Erkenntnissen zu mehreren Bundesstraßenvorhaben auf diese Judikatur des VwGH (vgl. S 3 Weinviertler Schnellstraße, GZ W113 2120038-1/135E; S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, GZ W104 2125960-1/15/E). Auch aus dem Übereinkommen von Paris kann ein Untersagungstatbestand nicht abgeleitet werden (vgl. BVwG 2.8.2018, GZ W 109 2138980-1).

Im Übrigen ergibt sich aus dem Teilgutachten 03 Luft und Klima (siehe S. 6, 7, 9, 39, 45 und 59), dass das gegenständliche Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- und Markroklima haben wird. Insbesondere kommt es trotz der Steigerung der Fahrleistung um bis zu 3 % im Verwirklichungsabschnitt 1 und 4 % im Endausbau zu keiner Erhöhung der CO<sub>2</sub> Emissionsmengen. Dies ist u.a. auf die im Vergleich zur B 20 gleichmäßigere Fahrweise auf der S 34/Spange Wörth zurückzuführen.

Beim Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Konvention“), BGBl. Nr. 372/1983, sowie beim Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995, handelt es sich ebenfalls um völkerrechtliche Verträge, die unter Erfüllungsvorbehalt (Art. 50 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 50

Abs. 2 Z 4 B-VG) genehmigt worden sind, sodass sie zunächst nur eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich erzeugen und innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar sind. Die Ziele und Inhalte dieser beiden Übereinkommen wurden insbesondere durch die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG umgesetzt, welche in Österreich wiederum durch die Naturschutzgesetze der Bundesländer umgesetzt wurden. Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurde im Rahmen des Fachbereiches Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume das Thema Artenschutz und Lebensräume umfassend behandelt. Diesbezüglich wird auf die Teilgutachten 06a Tiere und deren Lebensräume und 06b Pflanzen und deren Lebensräume verwiesen.

#### Zum NÖ Klima- und Energieprogramm 2020

Soweit vorgebracht wird, dass das gegenständliche Vorhaben gegen das NÖ Klima- und Energieprogramm 2020 verstoße, ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen schon deswegen ins Leere geht, weil es sich bei diesem Programm um keine verbindliche Rechtsvorschrift handelt.

#### Zur Berücksichtigung absehbarer Entwicklungen

Soweit vorgebracht wurde, dass die Projekte „Westtangente St. Pölten“ und „Umfahrung Wilhelmsburg“ im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens berücksichtigt hätten werden müssen, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß der Judikatur wurden im gegenständlichen Verfahren konkret absehbare Entwicklungen mitberücksichtigt, egal ob sie mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen oder davon völlig unabhängig sind (vgl. BVwG vom 21. August 2017, Zl. W 143 2017269-2/297E zu A 26 Linzer Autobahn, VwGH vom 27. Mai 1997, Zl. 97/04/0026 sowie US 29. Oktober 2004, 1B/2004/7-23 Wien MVA Pfaffenau; Baumgartner, RdU 2002, 124). Demgemäß hat die Behörde, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen und sie in der Lage ist, sich über die Auswirkungen dieser Änderungen ein hinlängliches Bild zu machen, auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen; nicht konkret absehbare Entwicklungen haben jedoch außer Betracht zu bleiben. Diesbezüglich wird auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 2008, V 52/07, betreffend die Trassenverordnung S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Umfahrung Süßenbrunn, verwiesen (prognostische Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nach Errichtung eines erst geplanten Einkaufszentrums).

Im gegenständlichen Verfahren wurden die absehbaren Entwicklungen ausreichend berücksichtigt, dies betrifft insbesondere Infrastrukturprojekte (Straßenbauvorhaben, Schienenvorhaben). Im Detail wird auf S.133 ff des Umweltverträglichkeitsgutachtens verwiesen.

Weder für die „Westtangente St. Pölten“ noch für die „Umfahrung Wilhelmsburg“ (B 334) liegt ein konkretes Projekt vor. Der Zeitpunkt einer allfälligen Verwirklichung dieser beiden Vorhaben ist derzeit nicht absehbar. Diese beiden Projekte sind somit nicht als absehbare Entwicklungen im Sinne der oben angeführten Judikatur anzusehen und waren im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens nicht zu berücksichtigen.

### Zum Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung

Soweit kritisiert wird, dass das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit), BGBl. I Nr. 111/2013, ignoriert werde, ist Folgendes festzuhalten:

Das BVG Nachhaltigkeit verankert die in diesem Titel genannten Staatsziele als „Bekanntnisse“ der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden). Vorangegangen war dem das BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. 1984/491. Alle diese Bekenntnisse gewähren keine subjektiven Rechte (vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup>, Rz 100 und 101).

Das BVG Nachhaltigkeit wirkt als Staatszielbestimmung rechtlich primär als Determinante für die Gesetzgebung und als Auslegungsmaßstab (Umweltsenat 21.3.2002, US 1A/2001/13-57, Arnoldstein, zum BVG über den umfassenden Umweltschutz).

Der Gesetzgeber ist den sich aus dem BVG Nachhaltigkeit ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf Bundesstraßenbauvorhaben insbesondere dadurch nachgekommen, dass er im UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht für solche Vorhaben vorgesehen hat.

Im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens wurden die Auswirkungen des Vorhabens S 34 Traisental Schnellstraße auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Boden, Wasser, Luft und Klima; Landschaft; Sach- und Kulturgüter) umfassend geprüft und es konnte die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt werden.

### Zur Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Von zahlreichen Eiwendern wurde ohne konkrete Begründung behauptet, dass sie durch die S 34 in ihrem Eigentum gefährdet seien, weil sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr fortführen könnten.

Das UVP-G 2000 (das insofern der GewO 1994 nachgebildet ist) schützt das Eigentum (oder sonstige dingliche Rechte) eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes. Derart kann für die Frage, wann eine Gefährdung des Eigentums (oder sonstiger dinglicher Rechte) im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vorliegt, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur GewO 1994 zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Wendet sich ein Nachbar gegen das zur Genehmigung eingereichte Projekt aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass



durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz bedroht ist (vgl. VwGH 27.6.2003, 2001/04/0236).

Um die Einwendung, ein landwirtschaftlicher Betrieb werde in seiner Substanz gefährdet, prüfen zu können, benötigt die Behörde Unterlagen, über die nur die betroffenen Parteien selbst verfügen. Es wurde daher den betroffenen Parteien in der Verhandlung die Möglichkeit eingeräumt, die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. Februar 2019 der Behörde vorzulegen (siehe S. 99 f, S. 109 f, S. 112 f, S. 120, S 197 f und Beilage ./49 der Verhandlungsschrift).

Soweit in der Folge von Frau Waltraud Harm, Herrn Andreas Hieger, Frau Andrea und Herrn Stefan Götzinger sowie Herrn Ing. Mag. Leopold Steinwendtner Unterlagen betreffend Substanzgefährdung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgelegt wurden, wurde seitens der ho. Behörde jeweils ein agrartechnisches Gutachten eingeholt. Aus diesen Gutachten geht schlüssig und nachvollziehbar hervor, dass eine Fortführung dieser Betriebe mit den verbleibenden Flächen möglich ist, eine nachhaltige Substanzgefährdung dieser Betriebe durch die Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße somit nicht gegeben ist.

Zur Auseinandersetzung mit den im Rahmen des Parteiengehörs erhobenen Einwendungen gegen die agrartechnischen Gutachten wird auf Punkt IV.6. der Bescheidbegründung verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bundesstraßenbauvorhaben allein mit dem Vorbringen, dass durch Flächeninanspruchnahmen eine Substanzgefährdung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes herbeigeführt werde, da eine Fortführung des Betriebes mit den verbleibenden Flächen wirtschaftlich nicht möglich sei, eine Eigentumsgefährdung im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 nicht erfolgreich geltend gemacht werden kann. Die Bestimmung des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sieht nämlich lediglich einen Schutz vor Immissionsbelastungen vor. Zwar hat die Flächeninanspruchnahme Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der dem Landwirt verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen, dabei handelt es sich jedoch um keine Immissionen, sondern lediglich um wirtschaftliche Reflexwirkungen. Für die Inanspruchnahme der Flächen selbst besteht die Möglichkeit der Enteignung gemäß § 17 BStG 1971, sofern das Grundstück nicht ohnehin im Rahmen der Grundeinlöse vertraglich zur Verfügung gestellt wird. Im Falle der Enteignung steht dem Enteigneten eine Entschädigung nach § 18 Abs. 1 BStG 1971 zu, wonach dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung gebührt (§ 1323 ABGB). Der Landwirt wird somit auch für allfällige Erschwernisse der Bewirtschaftung der ihm verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen entschädigt.

Was die Frage anlangt, ob es durch die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehenden Immissionen zu einer Eigentumsgefährdung im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 kommen kann, wird auf die Ausführungen unter Punkt V.1.2.1. der Bescheidbegründung verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Fragen der Grundeinlöse bzw. Enteignung und der Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sind.

## **IV.2. Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 8. März 2018**

Die Umweltorganisation VIRUS lehnte mit Schreiben vom 8. März 2018 den Sachverständigen für Luft und Klima, Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Peter Sturm, als befangen ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass Dr. Sturm einer der drei Geschäftsführer der FVT mbh sei und dass die FVT bzw. Dr. Sturm beim Vorhaben A 26 Linzer Autobahn für die ASFINAG tätig gewesen sei, wobei es zu einer zeitlichen Überschneidung mit seiner Tätigkeit als Behördensachverständiger im Verfahren S 34 gekommen sei. Weiters ergebe sich eine Befangenheit daraus, dass die FVT eng mit jenem Institut der TU Graz, an welchem Dr. Sturm tätig sei, verflochten sei.

Vor seiner Bestellung zum Sachverständigen teilte Dr. Sturm der ho. Behörde per E-Mail vom 16. Mai 2015 mit, dass der Anteil des Einkommens aus Aufträgen der ASFINAG am Gesamtumsatz der FVT – Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbh, deren Teilhaber und Geschäftsführer er sei, in den letzten Jahren deutlich unter 10 % gelegen sei. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab Dr. Sturm bekannt, dass der Anteil des Einkommens aus Aufträgen der ASFINAG am Gesamtumsatz der FVT mbh in den Jahren 2015 bis 2017 im Rahmen von 1,5 bis 3,6 % des gesamten Jahresumsatzes gelegen sei (siehe S. 5 der Verhandlungsschrift).

Aus diesen Erklärungen geht hervor, dass die FVT mbh bzw. Dr. Sturm nur in einem geringen Ausmaß für die ASFINAG tätig war und von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von der ASFINAG somit keine Rede sein kann.

Allein aus dem Umstand, dass die FVT mbh bzw. Dr. Sturm im Rahmen des Projektes A 26 Linzer Autobahn für die ASFINAG tätig war, kann schon deswegen kein Befangenheitsgrund abgeleitet werden, weil die A 26 in keinem räumlichen Zusammenhang zur S 34 steht.

Inwieweit eine enge Zusammenarbeit der FVT mbh mit jenem Institut der TU Graz, an welchem Dr. Sturm tätig ist, zu einer Befangenheit von Dr. Sturm im gegenständlichen UVP-Verfahren führen soll, ist nicht ersichtlich.

Da es der Umweltorganisation VIRUS nicht gelungen ist, die Unbefangenheit des Sachverständigen Dr. Sturm in Zweifel zu ziehen, war dem Ablehnungsantrag nicht stattzugeben.

Die Umweltorganisation VIRUS brachte im Schreiben vom 8. März 2018 weiters vor, dass die Vorgehensweise der Behörde, die erforderliche Anpassung an die neue Version des Handbuchs zu den Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 3.3) vom Sachverständigen selbst und nicht im Wege eines Verbesserungsauftrages von der Projektwerberin vornehmen zu lassen, gegen die erforderliche strikte Rollentrennung zwischen Planern und Prüfgutachtern verstoße. Es sei nicht Aufgabe des Prüfgutachters, die Projektunterlagen zu verbessern und an den Stand der Technik anzupassen.

Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass die Beschreibung der Umweltauswirkungen in der UVE Basis für die UVP ist. Was die UVE schon liefert, muss nicht noch einmal erhoben

werden. Damit hat sie eine Entlastungsfunktion zugunsten der Behörde, die sich tendenziell auf eine Kontrollfunktion zurückziehen kann. Damit hat die UVE die Aufgabe, relevantes Material für die Genehmigungsentscheidung zu liefern. Dem Projektwerber wird im UVP-Verfahren durch die Verpflichtung zur Vorlage einer UVE eine spezifische Ermittlungspflicht auferlegt, die über die im Anlagenrecht übliche hinausgeht, indem er hier wesentliche Teile der Sachverhaltsermittlung zu leisten hat, die ansonsten der amtswegigen Ermittlungspflicht der Behörde und der von ihr beigezogenen Sachverständigen zuzuzählen wäre (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 6 Rz 7).

Der Projektwerber muss bei der Erstellung der UVE die zu diesem Zeitpunkt relevanten Fakten zugrunde legen. Insofern spiegelt die UVE die Situation zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens wider. Ändert sich die Situation im Laufe des Verfahrens, was gerade bei langwierigen Verfahren passieren kann, entspricht die UVE nicht mehr den aktuellen Fakten. Für solche Fallkonstellationen ist zu betonen, dass das Gesetz keine Verpflichtung des Projektwerbers kennt, seine UVE zu aktualisieren. Die Behörde trifft die Aufgabe, ihrer Entscheidung die zum Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, es gibt aber keine Rechtsgrundlage dafür, die damit zusammenhängenden Ermittlungsnotwendigkeiten auf den Projektwerber abzuwälzen. Dem Projektwerber ist es natürlich gestattet, von sich aus seine UVE nachzuführen und in dieser Form wieder zur Verfügung zu stellen, wenn ihm dies für das Verfahren sinnvoll erscheint und er dazu in der Lage ist; dies kann die Behörde freilich nicht anordnen und durchsetzen (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 6 Rz 13).

Die Veröffentlichung der neuen Version des Handbuchs der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 3.3) hatte nicht zur Folge, dass die von der Projektwerberin vorgelegte UVE nunmehr einen Mangel aufwies, der die Erlassung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG gerechtfertigt hätte.

Es war somit nicht rechtswidrig, dass der Sachverständige für Luft und Klima die neuen Erkenntnisse aus dem HBEFA 3.3 in seinem Teilgutachten berücksichtigte, ohne dass der Projektwerberin zuvor die Vorlage von verbesserten Unterlagen aufgetragen wurde.

### **IV.3. Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung und im Rahmen der Auflage des UVGA**

#### IV.3.1. Allgemeines

Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten. Die Sachverständigen setzten sich in der mündlichen Verhandlung auch mit den im Rahmen der Auflage des UVGA eingelangten schriftlichen Stellungnahmen auseinander, soweit darin für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens relevante Einwendungen erhoben wurden.

Diesbezüglich wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheids bildet, verwiesen.

Zu den Beweisanträgen und sonstigen Anträgen den Verfahrensverlauf sowie die Protokollierung betreffend ist auf § 39 Abs. 2 AVG zu verweisen. Demnach gilt für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens der Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialmaxime). Die Behörde hat sich bei allen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Über Anträge, die den Ablauf des Ermittlungsverfahrens betreffen, ist daher nicht gesondert abzusprechen.

#### IV.3.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen

Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Rechtsfragen, die in der mündlichen Verhandlung und in den im Rahmen der Auflage des UVGA eingelangten schriftlichen Stellungnahmen aufgeworfen wurden, soweit diese Rechtsfragen nicht bereits unter Punkt IV.1.2. oder IV.2. behandelt wurden.

#### Forderung nach Herausgabe der verkehrlichen Quell-Ziel-Matrizen

Soweit die Herausgabe der verkehrlichen Quell-Ziel-Matrizen gefordert wurde, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 6 Abs. 2 letzter Satz UVP-G 2000 idF der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 ist der Projektwerber/die Projektwerberin nicht verpflichtet, Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.

In den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2018 (RV 275 BlgNR 26. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:

*„Soweit nicht fachlich erforderlich, stellen Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle keinen verpflichtenden Bestandteil der UVE dar. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 (analog Anhang IV Z 10 der UVP-ÄndRL 2014/52/EU) sind in der UVE lediglich Referenzangaben der Quellen, die für die in der UVE enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, anzuführen. Es müssen daher nicht sämtliche Eingangsdaten für Beurteilungsmodelle etc. vorgelegt werden. Derartige Eingangsdaten wären zB. die Lastannahmen für statische Berechnungen, die Quell- und Zielmatrizen samt entsprechender Erhebungsdaten bei Verkehrsmodellen, materialspezifische Auswertungen von geologischen Bohrprofilen, Ganglinienauswertungen von Grundwasserständen, Vermessungsdaten und daraus abgeleitete Gelände- und Gebäudemodellierungen.“*

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit hielt in der mündlichen Verhandlung fest, dass die Quell-Ziel-Matrizen für seine sachverständige Beurteilung nicht erforderlich sind (siehe S. 20 der Verhandlungsschrift).

Da die Quell-Ziel-Matrizen für die sachverständige Beurteilung nicht erforderlich waren, war dem Antrag auf Übermittlung dieser Daten nicht stattzugeben.

### Zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Soweit vorgebracht wurde, dass ein Verstoß gegen das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorliege, weil die Steigung einiger Rampen zu hoch sei, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Da das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018, keine Genehmigungsvoraussetzungen für Bundesstraßenbauvorhaben enthält, ist im gegenständlichen Verfahren nicht zu prüfen, ob auf Grund der geplanten Gestaltung der Bauwerke eine Diskriminierung nach dem BGStG vorliegt.

### Zum Vorbringen, das Vorhaben widerspreche dem Verzeichnis 2 des BStG 1971

Soweit vorgebracht wurde, dass das gegenständliche Vorhaben dem Verzeichnis 2 des BStG 1971 widerspreche, weil die Trasse nicht auf dem Gemeindegebiet von Wilhelmsburg ende, ist Folgendes festzuhalten:

Den Gesetzesmaterialien RV 242 BlgNR XII. GP zu § 4 BStG 1971 kann Folgendes entnommen werden:

*„Das Verzeichnis der Bundesstraßen enthält eine Beschreibung der Trassenführung nur in groben Zügen, weil bei neu zu bauenden Straßen zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Verzeichnis nur die ungefähre Trassenführung, nicht jedoch auch schon der genaue Verlauf der vorgesehenen Straßentrasse festliegt. Auch die Ortsnamen in den Verzeichnissen sind, sofern sie keine Präzisierung enthalten, Ungefähr-Angaben. Wenn die Verzeichnisse der Bundesstraßen die Straßenzüge nicht nur in groben Umrissen enthielten, würden sie völlig unübersichtlich werden und es wäre – weil die Verzeichnisse Bestandteile des Bundesstraßengesetzes sind – bei jeder Straßenumlegung, zum Beispiel dem Bau einer größeren Ortsumfahrungsstraße, eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Konkretisierung des Trassenverlaufs in Form von Durchführungsverordnungen ist daher notwendig. Die Notwendigkeit dieser Konkretisierung wurde im Übrigen im Hinblick auf die Enteignungsbestimmungen (§§ 17ff.) durch Rechtsprechung der Höchstgerichte (zum Beispiel Erkenntnisse des VerfGH vom 13. März 1968, 26/67 und vom 26. Juni 1970, B/77/70-13) gefordert.“*

Gemäß dem BStG 1971 werden Straßenzüge durch Aufnahme in ein (einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildendes) Verzeichnis zu Bundesstraßen erklärt und der Straßenverlauf in groben Zügen mit Anfangs- und Endpunkt bzw. allfälligen Zwischenpunkten durch den Gesetzgeber festgelegt. Die Aufnahme eines Straßenzuges in ein Verzeichnis des BStG 1971 verpflichtet in der Folge den Bund, das Straßenbauvorhaben zu konkretisieren und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Der Straßenverlauf wird in weiterer Folge seit der BStG 1971-Novelle, BGBl. I Nr. 154/2004, durch Bescheid (sogenannter Trassenbescheid) bestimmt (vgl. VwGH 24.8.2011, Zl. 2010/06/0002).

Die S 34 Traisental Schnellstraße ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 mit folgendem Straßenverlauf festgelegt: „St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg/Nord (B 20)“.

Bei der Ortsbezeichnung „Wilhelmsburg/Nord“ handelt es sich um eine Ungefähr-Angabe, die insofern näher präzisiert ist, als die S 34 in die Landesstraße B 20 münden muss. Dass die S 34 zwingend auf dem Gemeindegebiet von Wilhelmsburg enden muss, kann aus dem im Verzeichnis 2 des BStG 1971 festgelegten Endpunkt der S 34 nicht abgeleitet werden.

Wie dem Trassenplan (Einlage 0.5) entnommen werden kann, mündet die gegenständliche Trasse der S 34 auf dem Gemeindegebiet von St. Pölten unmittelbar an der Grenze zum nördlichen Gemeindegebiet von Wilhelmsburg in die Landesstraße B 20.

Da der Straßenverlauf in den Verzeichnissen des BStG 1971 nur in groben Zügen festgelegt wird und auch die Ortsnamen in den Verzeichnissen nur Ungefähr-Angaben sind, kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die gegenständliche Trasse der S 34 knapp vor dem nördlichen Gemeindegebiet von Wilhelmsburg in die B 20 mündet.

#### Zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund Bodenversiegelung

Zum Vorbringen, es komme durch das Vorhaben zu einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Bodenversiegelung und es seien keine Kompensationsmaßnahmen getroffen worden, ist zunächst festzuhalten, dass § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die qualitative Schädigung der Böden zum Gegenstand hat.

Die Sachverständige für Boden konnte in ihrem Teilgutachten 05a die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Boden“ für die Bau- und Betriebsphase als vertretbar einstufen. Auch die Auswirkungen des Vorhabens durch Flächenbeanspruchung und Veränderung der Funktionszusammenhänge auf Boden und Bodennutzung wurden für die Bau- und Betriebsphase von der Sachverständigen geprüft und als vertretbar eingestuft (siehe Prüfbuchfragen 2.9.2 und 2.9.3 im UVGA sowie das Teilgutachten 05a Boden).

Weiters schützt das UVP-G 2000 gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a das Eigentum der Nachbarn und sind auch landwirtschaftlich genutzte Betriebe gemäß der Judikatur bei Bedrohung der Substanz geschützt (vgl. VwGH vom 19.12.2013, Zl. 2011/03/0160). Wie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 17, ausführen, kann die UVP-Behörde jedoch nicht generell gegen den Bodenverbrauch einschreiten, der etwa mit Straßenbauvorhaben verbunden ist (US 08.03.2010, 2B/2008/23-62, *Mistelbach Umfahrung*). Zum Bodenschutz bei Großprojekten ist auch auf die Ausführungen des BVwG im Erkenntnis vom 29.9.2017, W104 2120271-1/202E, zur A 5 Nord B zu verweisen. Das BVwG hielt ausdrücklich fest, dass, um eine entsprechende Auflage zur Kompensation durch Entsiegelung zu rechtfertigen, andere materienrechtlich verankerte Verpflichtungen (Anmerkung: als § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b) oder zumindest rechtlich verankerte Zielbestimmungen vorliegen müssten, die einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass die Verhinderung von Bodenversiegelung ein Ziel des Umweltschutzes darstellt. Die UVP-Richtlinie i.d.F der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU erwähnt nunmehr an einigen Stellen die Schutzgüter „Flächen“ und „Boden“. Aus der expliziten Anführung etwa in Anhang 1 Z 4 ergibt sich, dass „Flächenverbrauch“ und „Bodenversiegelung“ erhebliche Umweltauswirkungen darstellen können, die vermieden werden sollen. Dies geht auch explizit aus Erwägungsgrund 9 der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU hervor. Kraft der Übergangsbestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie gilt diese jedoch nicht für

Genehmigungsverfahren, die vor der Umsetzungsfrist 16. Mai 2017 eingeleitet bzw. durchgeführt wurden. In diversen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen würden keine quantitativen Zielgrößen zum Bodenverbrauch vorgegeben werden. Das BVwG hielt weiters fest, dass eine Auflage zum Ausgleich von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung für sich daher keine Basis in den anwendbaren Rechtsvorschriften finde bzw. angesichts der nur ansatzweisen rechtlichen Verankerung eines dementsprechenden Gebots nicht verhältnismäßig wäre.

Durch die UVP-G-Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 wurde in Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU das Schutzgut „Fläche“ in § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000 verankert, gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 28 Z 2 UVP-G 2000 sind jedoch die zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen (ua. § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b UVP-G 2000) auf anhängige Verfahren, die nach dem 16. Mai 2017 beantragt wurden, anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund gibt es für die Vorschreibung einer Auflage dahingehend, dass die Projektwerberin landwirtschaftliche Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen hat, keine rechtliche Grundlage.

Auch die Vorschreibung einer Auflage dahingehend, dass die Projektwerberin eine versiegelte brachliegende Fläche im gleichen Ausmaß wie die vorhabensbedingt versiegelte Fläche ankaufen und rekultivieren müsse, ist rechtlich nicht geboten. Im Übrigen hat der Sachverständige für Raumplanung in der Verhandlung (siehe S. 22 der Verhandlungsschrift) festgehalten, dass eine solche Auflage aus raumplanerischer Sicht nicht sinnvoll wäre, da es sich bei den für die Entsiegelung in Frage kommenden Flächen um jene Flächen handelt, die bereits mit sehr teurer Infrastruktur (Straßen, Kanal, Wasser etc.) erschlossen sind und durch die neue Infrastruktur „Schnellstraße“ und die damit verbundene bessere Erreichbarkeit neuerlich in Wert gesetzt werden sollen.

#### Zur Bestanddauer des Vorhabens und zur Nachsorgephase

Soweit in der mündlichen Verhandlung gefordert wurde, die UVE um Angaben zur Bestanddauer des Vorhabens und zur Nachsorgephase zu ergänzen, ist Folgendes festzuhalten:

Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist im Verzeichnis 2 des BStG 1971 enthalten, die Errichtung dieses Straßenzuges ist somit gesetzlich vorgesehen. Der Betrieb einer Autobahn oder Schnellstraße erfolgt auf unbestimmte Zeit. Dazu kommt, dass es nicht in den Zuständigkeitsbereich der ASFINAG fällt, eine Entscheidung über das Ende des Betriebes einer Autobahn zu treffen. Da die Bestanddauer des gegenständlichen Vorhabens für die ASFINAG somit auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht absehbar war und ist, konnte sie in der UVE auch keine Angaben darüber machen. Aus diesem Grund konnten auch Angaben über Maßnahmen für die Nachsorgephase des Vorhabens (= Phase nach Stilllegung) unterbleiben. Vor diesem Hintergrund sind auch die Voraussetzungen gemäß § 6 UVP-G 2000 erfüllt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 BStG 1971 ein eigenes Verfahren für die Auflassung von Bundesstraßen geschaffen hat. In dieser Bestimmung werden bestimmte Kriterien vorgesehen, die zu einer Auflassung einer

Bundestraße führen können. Die Entscheidung über die Auflassung von Bundesstraßen obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Weiters wird auf den UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes, Überarbeitete Fassung 2012, (S. 25) verwiesen: „Bei Straßenbau- bzw. Schienenvorhaben wird in erster Linie zwischen Bau- und Betriebsphase unterschieden, Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase sind erfahrungsgemäß nicht relevant.“

Das BVwG verneinte sowohl im Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, Zl. W225 2106319-1, „S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West“, als auch im Erkenntnis vom 21. August 2017, Zl. W143 2017269-2, „A 26 Linzer Autobahn“ die Anforderung, dass die UVE bei Bundesstraßenbauvorhaben Angaben zur Nachsorge zu enthalten habe.

Auch in den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2018 (RV 275 BlgNR 26. GP) wird zu § 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 80/2018 festgehalten, dass die Betrachtung von Stilllegungsmaßnahmen bei Vorhaben mit sehr langer Bestandsdauer (Infrastruktur) erfahrungsgemäß nicht relevant ist (siehe Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, S. 25), insbesondere wenn eigene Auflassungsverfahren (wie z.B. gemäß § 29 EisbG) bestehen.

Außerdem wurde mit der UVP-G-Novelle 2018 in § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 die Wortfolge „und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge“ gestrichen.

Vor diesem Hintergrund war somit eine Ergänzung der UVE um Angaben zur Bestandsdauer und zur Nachsorgephase nicht geboten.

#### Zum Antrag auf Vorschreibung einer kompensatorischen Auflage hinsichtlich klimarelevanter Emissionen

Soweit gefordert wurde, der Projektwerberin in Form einer Kompensationsauflage vorzuschreiben, die vorhabensbedingten Zusatzemissionen per Ankauf von Zertifikaten zu kompensieren, ist festzuhalten, dass es für die Vorschreibung einer solchen Auflage an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

Im Übrigen ergibt sich aus dem Teilgutachten 03 Luft und Klima (siehe S. 6, 7, 9, 39, 45 und 59), dass das gegenständliche Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- und Markroklima haben wird. Insbesondere kommt es trotz der Steigerung der Fahrleistung um bis zu 3 % im Verwirklichungsabschnitt 1 und 4 % im Endausbau zu keiner Erhöhung der CO<sub>2</sub> Emissionsmengen. Dies ist u.a. auf die im Vergleich zur B 20 gleichmäßigere Fahrweise auf der S34/Spange Wörth zurückzuführen.

Wenn in diesem Zusammenhang vorgebracht wurde, dass dem § 6 UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 80/2018) eine verstärkte Ausrichtung auf Aspekte des Klimawandels und der Klimawandelfolgen zu entnehmen sei, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 28 Z 2 UVP-G 2000 die zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen (ua. § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2) auf anhängige Verfahren nur dann anzuwenden sind, wenn sie nach dem 16. Mai 2017 beantragt wurden.



Soweit in diesem Zusammenhang weiters vorgebracht wurde, dass die Änderungsrichtlinie 2014/52/EU bereits im Mai 2017 in Kraft getreten sei und auf Grund der Nichtumsetzung durch die Republik Österreich unmittelbar wirksam geworden sei, ist darauf hinzuweisen, dass kraft der Übergangsbestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU diese nicht für Genehmigungsverfahren, die vor der Umsetzungsfrist 16. Mai 2017 eingeleitet bzw. durchgeführt wurden, gilt.

Da das gegenständliche Vorhaben bereits vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, ist weder eine Anwendung des § 6 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 80/2018 noch eine unmittelbare Anwendung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU geboten.

#### Zum Antrag, eine schriftliche Zustimmung des BMNT zur Umweltverträglichkeit einzuholen

Soweit in der mündlichen Verhandlung beantragt wurde, dass die klimarelevanten Immissionen dem BMNT offenzulegen und von diesem eine schriftliche Zustimmung zur Umweltverträglichkeit einzuholen sei, ist darauf hinzuweisen, dass es rechtlich nicht geboten ist, eine schriftliche Zustimmung des BMNT zur Umweltverträglichkeit einzuholen. Die Projektunterlagen und das Umweltverträglichkeitsgutachten wurden dem BMNT (per Adresse Umweltbundesamt) übermittelt, von diesem wurde jedoch keine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens abgegeben.

#### Zur Abgrenzung der Kompetenzen auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich naturschutzrechtlicher Fragestellungen

Soweit kritisiert wurde, dass naturschutzrechtliche Fragestellungen, die zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit relevant seien, zu Unrecht auf das nachgelagerte Naturschutzverfahren verschoben worden seien, ist Folgendes festzuhalten:

Gegenstand des teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens des BMVIT ist jedenfalls die Durchführung der UVP im engeren Sinn. Diese umfasst auch alle naturschutzfachlichen Aspekte und endet mit der Erstellung und Erörterung des UVGA.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist, welche Genehmigungskriterien für das teilkonzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren des BMVIT maßgeblich sind, zumal ja noch ein weiteres teilkonzentriertes UVP-Genehmigungsverfahren der NÖ Landesregierung zu den in die Landeskompentenz fallenden Themen – somit insbesondere auch zu Fragen des Naturschutzes – folgt. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 iVm Art. 11 Abs. 6 B-VG obliegt dem Bund die Durchführung der UVP und auch die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. Letzteres jedoch nur insoweit, als der Vollzug nicht in die Landeskompentenz fällt. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 6 UVP-G 2000, wonach die zuständigen Behörden die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 und der anzuwendenden Materiengesetze nur soweit anzuwenden haben, als sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien bleibt demnach dem teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren der NÖ Landesregierung vorbehalten.

Der Wirkungsbereich des BMVIT definiert sich aus der Kompetenzverteilung des B-VG und dem ihm materiengesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich. Dieser umfasst alle in die Bundesvollziehung fallenden Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere jene gemäß BStG 1971, WRG 1959 und ForstG 1975. Für den Genehmigungsbescheid des BMVIT sind aus Gründen der Kompetenzverteilung jene Genehmigungskriterien anzuwenden, die für den Verlauf der Trasse maßgeblich sind. In Bezug auf Auswirkungen des Vorhabens, die in den Wirkungsbereich anderer Behörden fallen, etwa der Naturschutzbehörde, genügt es für die Trassenentscheidung, dass die Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 und 2 UVP-G 2000 möglich und durchführbar ist sowie eine Gesamtbewertung nach § 24f Abs 4 UVP-G 2000 nicht schwerwiegende Umweltbelastungen indiziert. Die Genehmigungsvoraussetzungen auf Ebene des BMVIT sind nach den Teilgutachten 06a und 06b aus naturschutzfachlicher Sicht zweifellos gegeben.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und des NÖ NSchG sowie die Umsetzung der vom Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild vorgeschlagenen Maßnahmen bleibt dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – also dem erst folgenden teilkonzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren auf Landesebene – vorbehalten.

Diese Kompetenzaufteilung haben sowohl der VwGH als auch das BVwG klargestellt (zB VwGH 27.03.2018, Ra 2017/06/0232 zur A5 Nord B sowie BVwG 18.05.2018, W104 2108274-1, zu S 1 Schwechat – Süßenbrunn; vgl auch *Baumgartner/Petek*, UVP-G, 273 f).

#### Zum Thema Schutzgebietsausweisung

Soweit auf eine mögliche künftige Ausweisung des GÜPL Völtendorf bzw. des Gebietes um den Steinfeldbach als nationales oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiet Bezug genommen wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zugrunde zu legen hat. Allfällige künftige Schutzgebietsausweisungen haben daher bei der fachlichen und rechtlichen Beurteilung außer Betracht zu bleiben.

Abgesehen davon ist vonseiten der Europäischen Kommission keine Gebietsausweisung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet geplant (siehe Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2018, Beilage /.69 der Verhandlungsschrift). Daher besteht auch kein Grund für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes bzw. eines potentiellen FFH-Gebietes.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission das im Jahr 2013 wegen unzureichender Natura 2000 Gebietsausweisungen gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Juli 2019 eingestellt hat.

#### Zum Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser

In der mündlichen Verhandlung (siehe S.146 der Verhandlungsschrift) lehnte die Umweltorganisation VIRUS den Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser, Dr. Otto Vollhofer, als befangen ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Sachverständige seiner Pflicht, über eine grundsätzliche Prüfung hinaus das

Projekt im Detail zu prüfen, nicht nachgekommen sei. Der Sachverständige habe auch sinngemäß gesagt, er sehe sich als „Ermöglicher“ des Projektes. Im Zusammenhang mit der Frage, wann bestimmte Beweise beizubringen seien, seien Objektivität und Neutralität des Sachverständigen gegenüber dem Projekt nicht gegeben. Auch aufgrund seiner Ausführungen zur Entnahmebreite, Formel von Logan, Dupuit-Thiem-Methodik werde seine fachliche Qualifikation in Frage gestellt.

Soweit die Umweltorganisation VIRUS mit ihrem Vorbringen versucht, die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, ist zunächst festzuhalten, dass die fachliche Qualifikation von Dr. Vollhofer vor dessen Bestellung von der ho. Behörde überprüft wurde. Dr. Vollhofer war von 1981 bis 2011 als Amtssachverständiger für Wasserbau mit Schwerpunkt Grundwasserwirtschaft (zuletzt in der Funktion eines stellvertretenden Abteilungsleiters) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus), Sektion Wasserwirtschaft, tätig. An der fachlichen Qualifikation von Dr. Vollhofer besteht für die ho. Behörde kein Zweifel.

Die Umweltorganisation VIRUS übersieht, dass der Umstand, dass sie zu Fachfragen eine andere Ansicht als die jeweiligen Sachverständigen vertreten, noch keinen Ausschlussgrund bildet (vgl. BVwG 20.10.2016, W225 2106319-1, „S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf“).

Dr. Vollhofer setzte sich in der mündlichen Verhandlung umfassend mit dem Gutachten von Dr. Lueger auseinander. Den Ausführungen von Dr. Vollhofer ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder die Umweltorganisation VIRUS noch eine andere Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Es gelingt der Umweltorganisation somit nicht, die fachliche Qualifikation des Sachverständigen Dr. Vollhofer in Zweifel zu ziehen.

Zum Vorwurf der Befangenheit ist zunächst festzuhalten, dass Dr. Vollhofer in der Verhandlung (siehe Verhandlungsschrift S. 89) folgende Aussage getätigt hat:

*„Ich sehe hier eine Vorgangsweise, die durchaus üblich ist und wahrscheinlich unterscheiden sich hier unsere Zugänge. Sie suchen Argumente, wie man das Projekt verhindern kann, ich habe Argumente gesucht, wie man einer Verwirklichung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hier dem Ganzen entsprechen kann.“*

Die Sachverständigen haben gemäß § 24c Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000 im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens auch Vorschläge für Maßnahmen zu erstatten (und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu bewerten), die dazu dienen, wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auf ein genehmigungsfähiges Maß zu beschränken. Im Hinblick auf die UVP-Genehmigung sind darüber hinaus alle jene Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften – mithin Nebenbestimmungen des Bescheids im umfassenden Sinn – vorzuschlagen, die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich sind (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 24c Rz 18 und § 12 Rz 41).

Dr. Vollhofer hat mit seiner gegenständlichen Aussage lediglich auf die den Sachverständigen obliegende Verpflichtung hingewiesen, Vorschläge für Maßnahmen zu erstatten, mit denen

eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreicht werden kann. Ein Befangenheitsgrund kann aus dieser rechtlich zutreffenden Aussage nicht abgeleitet werden.

Da es der Umweltorganisation VIRUS nicht gelungen ist, die fachliche Qualifikation bzw. die Unbefangenheit des Sachverständigen Dr. Vollhofer in Zweifel zu ziehen, war dem Ablehnungsantrag nicht stattzugeben.

#### **IV.4. Stellungnahmen und Einwendungen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens**

##### IV.4.1. Allgemeines

Wie bereits unter Punkt II.7. näher dargelegt, ist nach § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 die Bestimmung des § 39 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden.

In der mündlichen Verhandlung gab der Verhandlungsleiter die Erklärung ab, dass das Ermittlungsverfahren geschlossen wird. Diese Erklärung bewirkte, dass keinen neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden konnten. Ausgenommen von der Schließung des Ermittlungsverfahrens wurde nur der Teilbereich „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“. Hinsichtlich dieses Teilbereiches wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung den betroffenen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 1. Februar 2019 der Behörde entsprechende Unterlagen vorzulegen.

##### IV.4.2. Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS vom 18. März 2019

Soweit die Umweltorganisation VIRUS eine „Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht“ von Prof. Dr. Josef Lueger vom 16. März 2019 (Beilage 1) vorlegte, ist festzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren für die in dieser fachlichen Stellungnahme behandelten Teilbereiche (Oberflächengewässer und Grundwasser, Gewässerökologie, Tiere und deren Lebensräume) in der mündlichen Verhandlung geschlossen wurde. Die Möglichkeit zur Vorlage einer fachgutachterlichen Stellungnahme aus diesen Teilbereichen wurde in der mündlichen Verhandlung nicht eingeräumt. Mit der Erklärung der Schließung des Ermittlungsverfahrens wurden ua. auch die für diese Teilbereiche gestellten Beweisanträge abgelehnt. Es erfolgt daher keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der „Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht“ von Prof. Dr. Josef Lueger vom 16. März 2019. Zum Antrag auf Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens wird angemerkt, dass gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG in UVP-Verfahren nicht anzuwenden sind. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Verfahrensparteien ausreichend Zeit hatten, sich auf die mündliche Verhandlung vorzubereiten und dass ihnen und damit auch dem beigezogenen Privatsachverständigen Prof. Dr. Josef Lueger sämtliche Projektunterlagen und Gutachten zur Verfügung gestanden sind.

Die Umweltorganisation VIRUS lehnte mit Schreiben vom 18. März 2019 den Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild,

DI Christian Ragger, als befangen ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass DI Ragger beim Vorhaben A 26 Linzer Autobahn für die ASFINAG tätig gewesen sei, wobei es zu einer zeitlichen Überschneidung mit seiner Tätigkeit als Behördensachverständiger im Verfahren S 34 gekommen sei. Diesen Ablehnungsgrund habe die Einschreiterin erst aufgrund eines Schreibens von Prof. Dr. Lueger vom 16. März 2019 (Beilage 2) erfahren.

Vor seiner Bestellung zum Sachverständigen teilte DI Ragger der ho. Behörde mit Schreiben vom 28. Mai 2015 mit, dass der Anteil des Einkommens aus Aufträgen der ASFINAG am Gesamtumsatz der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, bei welcher er als gewerberechtl. Geschäftsführer beschäftigt sei, im Jahr 2011 bei 4,5 %, im Jahr 2012 bei 6,6 % und im Jahr 2013 bei 2,3 % gelegen sei.

Aus dieser Erklärung geht hervor, dass die REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH bzw. DI Ragger nur in einem geringen Ausmaß für die ASFINAG tätig war und von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von der ASFINAG somit keine Rede sein kann.

Allein aus dem Umstand, dass DI Ragger im Rahmen des Projektes A 26 Linzer Autobahn für die ASFINAG tätig war, kann schon deswegen kein Befangenheitsgrund abgeleitet werden, weil die A 26 in keinem räumlichen Zusammenhang zur S 34 steht.

Da es der Umweltorganisation VIRUS nicht gelungen ist, die Unbefangenheit des Sachverständigen DI Ragger in Zweifel zu ziehen, war dem Ablehnungsantrag nicht stattzugeben.

Soweit die Umweltorganisation VIRUS die bereits in der mündlichen Verhandlung erfolgte Ablehnung des Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser, DI Dr. Otto Vollhofer, ergänzte, wird auf die Auseinandersetzung der Behörde mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Ablehnungsantrag unter Punkt IV.3.2. der Bescheidbegründung verwiesen. Vor diesem Hintergrund gelingt es der Umweltorganisation VIRUS auch mit den ergänzenden Ausführungen nicht, die Unbefangenheit von Dr. Vollhofer in Zweifel zu ziehen. Insbesondere geht das im Schreiben von Prof. Dr. Lueger vom 16. März 2019 (Beilage 2) enthaltene Vorbringen, Dr. Vollhofer habe die Gutachtertätigkeit ohne entsprechende Gewerbeberechtigung ausgeübt und sei daher nicht vertrauenswürdig, schon deswegen ins Leere, weil Sachverständige, die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch die Behörde bestellt werden, für die im Rahmen dieser Bestellung ausgeübte Gutachtertätigkeit keine Gewerbeberechtigung benötigen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 10 GewO 1994 und *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO<sup>3</sup>, Rz 34 zu § 2).

Soweit die Umweltorganisation VIRUS rügt, dass eine Beeidigung der Sachverständigen nicht erfolgt sei, wird darauf hingewiesen, dass die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen bereits vor der mündlichen Verhandlung gemäß § 52 Abs. 4 AVG beeidet wurden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren. Da das AVG selbst keine Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Beeidigung von Sachverständigen enthält, wurde von der ho. Behörde hinsichtlich der Eidesformel der – laut herrschender Lehre in einem derartigen Fall sinngemäß anzuwendende – § 5 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

herangezogen und über die Beeidigung jeweils eine Niederschrift abgefasst. Diese Niederschriften finden sich im Verwaltungsakt.

#### IV.4.3. Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 12. Februar 2019

Soweit die Stellungnahme von Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 12. Februar 2019 auch ein Vorbringen zur Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe enthält, wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Wiederholung eines bereits erstatteten Vorbringens handelt. Herr Ing. Mag. Steinwendtner legte mit E-Mail vom 31. Jänner 2019 konkrete Unterlagen betreffend die behauptete Substanzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes vor. Zur Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen wird auf Punkt IV.1.2. der Bescheidbegründung (Unterüberschrift „Zur Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“) verwiesen.

Im Übrigen enthält die Stellungnahme ein Vorbringen zu den bereits geschlossenen Teilbereichen, sodass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen nicht erfolgt.

#### IV.4.4. Stellungnahme der Marktgemeinde Ober-Grafendorf vom 23. Juli 2019

Mit Schreiben vom 23. Juli 2019 übermittelte die Marktgemeinde Ober-Grafendorf eine Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Ober-Grafendorf vom 26. Juni 2019. In dieser Resolution wird die Hocharrangigkeit der S 34 bestritten und die Errichtung einer „einfachen Bundesstraße“ anstelle der S 34 als Nord-Süd-Verbindung gefordert. Weiters wird die Untertunnelung des Flugplatzes Völtendorf abgelehnt.

Da mit der gegenständlichen Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Ober-Grafendorf ein Vorbringen zu bereits geschlossenen Teilbereichen erstattet wird, erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen.

#### IV.4.5. Stellungnahme der Bürgerinitiative „S34 sinnlos“ vom 5. Oktober 2019

Mit Schreiben 5. Oktober 2019 brachte die Bürgerinitiative „S34 sinnlos“ vor, dass im Zuge der Vorbereitungsarbeiten der Gemeinde St. Pölten und des Landes Niederösterreich zur Ausschreibung für die Planungsarbeiten zur Neugestaltung des Europaplatzes neue Fakten publik geworden seien. Besondere Studien würden erwähnt, die belegen, dass auf Grund des vorherrschenden Platzangebotes – unabhängig von der Gestaltung des Kreuzungsbereiches – keine Kapazitätserweiterung möglich sei. Das derzeitige Verkehrsaufkommen betrage etwa 40.000 Kfz/d. Diese Feststellungen seien diametral widersprechend den Notwendigkeiten in Folge der Errichtung der S 34. Die ASFINAG prognostiziere ein Verkehrsaufkommen am Europaplatz in Folge der Errichtung der S 34 für das Jahr 2025 von etwa 62.000 Kfz/d. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen von der B 1 im Bereich Europaplatz sei nicht zu bewältigen und Erweiterungen nicht möglich. Die ASFINAG gehe also von falschen Voraussetzungen aus. Es werde daher beantragt, die Kapazität der S 34 so weit zu reduzieren, dass es im Bereich des Europaplatzes zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen werde. Darüber hinaus schließe sich die Bürgerinitiative vollinhaltlich den nach der mündlichen Verhandlung beim BMVIT eingegangenen Einwendungen von DI Lueger bezüglich der

Auswirkungen der S 34 auf das Grundwasser an und mache sie zu ihren eigenen Einwendungen.

Da mit dem gegenständlichen Schreiben der der Bürgerinitiative „S34 sinnlos“ ein Vorbringen zu bereits geschlossenen Teilbereichen erstattet wird, erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen.

#### **IV.5. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift**

Mit Schreiben vom 18. März 2019 erhob die Umweltorganisation VIRUS Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift zur mündlichen Verhandlung wegen Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit.

Zu diesem Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Die mündliche Verhandlung fand vom 16. – 18. und 21. – 22. Jänner 2019 und am 11. Februar 2019 statt. Bereits am ersten Verhandlungstag wurde vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Verhandlung in Form eines Ergebnisprotokolls iSd §§ 44 iVm 14 AVG dokumentiert werden wird. Der Verhandlungsleiter kündigte überdies am Ende des fünften Verhandlungstags (22. Jänner 2019) an, dass es am 11. Februar 2019 für alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Durchsicht und Unterfertigung der fertiggestellten Verhandlungsschrift gibt. Die zu diesem Termin anwesenden Personen konnten Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift erheben und allenfalls die Einfügung eines Nachtrags in die Verhandlungsschrift begehren. Zu diesem Termin war kein Vertreter der Umweltorganisation VIRUS anwesend. Nach Fertigstellung und Unterfertigung der Verhandlungsschrift erfolgte deren öffentliche Auflage für die Dauer von vier Wochen vom 18. Februar 2019 bis zum 18. März 2019.

Festzuhalten ist, dass elektronisch erstellte Niederschriften bereits rechtlich als Vollschriften zu bewerten sind, weshalb § 14 Abs. 7 AVG (Transkription eines Schallträgers oder Kurzschrift in Vollschrift, sogenannte „Wortprotokolle“) auf jene nicht anwendbar ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005) § 14 Rz 9).

Im konkreten Fall fand auch weder eine Wiedergabe des Inhalts durch Zustellung der Niederschrift im Sinne des § 14 Abs. 3 letzter Satz AVG statt, noch eine Transkription einer Aufzeichnung oder eines Stenogramms in Vollschrift iSd § 44e zweiter Satz AVG. Bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung wurde vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass ein Ergebnisprotokoll iSd §§ 44 iVm 14 AVG und somit kein Wortprotokoll erstellt werde.

Die Verhandlungsschrift spiegelt den Verhandlungsablauf wider und enthält alle wesentlichen Vorbringen und Einwendungen, die während der Verhandlung vorgebracht wurden. Nachdem die Verhandlungsschrift auch unterfertigt wurde, wurde diese entsprechend § 14 AVG ordnungsgemäß erstellt.

Es ist diesbezüglich nochmals darauf hinzuweisen, dass auch für die Einwenderin am sechsten Verhandlungstag (11. Februar 2019) die Möglichkeit bestand, rechtzeitig Einwendungen zu

erheben und die Einfügung eines Nachtrags iSd § 14 Abs. 4 AVG zu beantragen. Zu diesem Termin war jedoch kein Vertreter der Umweltorganisation VIRUS anwesend.

Abgesehen davon, dass die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift zu spät erfolgt sind, ist nicht zu erkennen, inwieweit diese Einwendungen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens relevant sein sollen.

Soweit die Art der Protokollierung gerügt wurde, ist festzuhalten, dass die Beteiligten ihre Wortmeldung in der „Protokollierecke“ im hinteren Teil des Verhandlungssaales mit Unterstützung fachkundiger Mitarbeiter des BMVIT zu Protokoll geben konnten. Jeder Beteiligte konnte dem Verhandlungsverlauf ungestört folgen, da die Protokollierung auch während der Verhandlungspausen und am Ende jedes Verhandlungstages möglich war. Diese Vorgehensweise, Wortmeldungen nicht wörtlich und unmittelbar mitzuprotokollieren, wurde aufgrund der großen Anzahl an Beteiligten gewählt und entspricht der gängigen Praxis in Großverfahren.

Der Umweltsenat sprach in seinem Bescheid vom 9. November 2011, US 1B/2010/13-145, „Pitten-Seebenstein II“, aus, dass die Vorgangsweise einer Behörde, die mündliche Verhandlung während der Protokollierung der Einwendungen (im hinteren Teil des Verhandlungssaales) fortzusetzen, durchaus dem Gebot einer ökonomischen Verfahrensführung entspricht und nicht geeignet ist, Parteirechte zu beeinträchtigen, wenn die Parteien den Zeitpunkt, zu dem sie Einwendungen zu Protokoll geben, selbst wählen können. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 AVG sind Verhandlungsschriften so abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und der Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass jede Äußerung eines Teilnehmers oder jedes Vorkommnis protokolliert werden muss. Maßstab hierfür ist vielmehr das Ziel, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt vollständig und richtig wiederzugeben und den Parteien Gelegenheit einzuräumen, ihre verfahrensmäßigen Rechte wahrzunehmen. Dieser Rechtsansicht schloss sich das BVwG im Erkenntnis vom 20. Oktober 2016, W225 2106319-1, „S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West“, an.

Die Verhandlung wurde nur zu Dokumentationszwecken zusätzlich auf Tonband aufgezeichnet. Das Tonband ist nicht Teil des Verwaltungsaktes und war den Parteien daher auch nicht zur Verfügung zu stellen.

#### **IV.6. Stellungnahmen im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens betreffend Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe**

Im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens wurden von Frau Waltraud Harm, Herrn Andreas Hieger, Frau Andrea und Herrn Stefan Götzinger sowie Herrn Ing. Mag. Leopold Steinwendtner Unterlagen betreffend Substanzgefährdung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgelegt. Zur Auseinandersetzung mit diesen Unterlagen wurde jeweils ein agrartechnisches Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Ernst Moldaschl eingeholt. Diesbezüglich wird auf Punkt IV.1.2. der Bescheidbegründung (Unterüberschrift „Zur Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“) verwiesen. Im Folgenden erfolgt eine Auseinandersetzung mit den im Rahmen des Parteienghörs zu den agrartechnischen Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Ernst Moldaschl eingelangten Stellungnahmen.



#### IV.6.1. Stellungnahme von Herrn Andreas Hieger vom 29. September 2019

Mit Schreiben vom 29. September 2019 erhob Herr Andreas Hieger Einwendungen gegen das ihn betreffende agrartechnische Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Ernst Moldaschl vom August 2019.

Soweit Herr Hieger rügt, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu kurz gewesen sei, ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Umfang des gegenständlichen Gutachtens eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme angemessen war.

Dem Einwand, dass die Pachtflächen nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, ist entgegenzuhalten, dass aus Sicht der ho. Behörde auch die Einnahmen aus gepachteten Flächen zum Betriebserfolg eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hinzuzurechnen sind.

Soweit die Frage aufgeworfen wird, für welchen Zeitraum Entschädigungszahlungen für Ertragseinbußen zu leisten seien, ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Ausmaßes für Entschädigungsleistungen nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist.

Wenn die allgemeine Frage gestellt wird, wie eine vorübergehende Inanspruchnahme von Wald überhaupt möglich sei, ist festzuhalten, dass die ho. Behörde der Projektwerberin für Waldflächen, welche nur vorübergehend im Zuge der Bauphase benötigt werden, eine befristete Rodungsbewilligung erteilt. Die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen sind nach Fertigstellung des Vorhabens wieder zu bewalden.

Soweit Einwendungen betreffend Berücksichtigung von Waldflächen erhoben werden, ist festzuhalten, dass diese Einwendungen keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Gutachtens haben können, zumal der mit Abstand bedeutendste Einkommensträger des Betriebes die Stiermast ist.

Herrn Hieger ist es mit seinem Vorbringen somit nicht gelungen, das Ergebnis des gegenständlichen agrartechnischen Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

#### IV.6.2. Stellungnahme von Herrn Ing. Mag. Leopold Steinwendtner vom 2. Oktober 2019

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 erhob Herr Ing. Mag. Leopold Steinwendtner Einwendungen gegen das ihn betreffende agrartechnische Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Ernst Moldaschl vom August 2019.

Soweit Herr Ing. Mag. Steinwendtner kritisiert, dass der Gutachter bei der Beurteilung der Substanzgefährdung des Betriebes auch Nebenentschädigungen berücksichtigt habe, ist festzuhalten, dass der Gutachter bei seiner abschließenden Beurteilung zu Recht auch die Nebenentschädigungen einbezogen hat. Es ist davon auszugehen, dass Herr Ing. Mag. Steinwendtner im Rahmen der Grundeinlöse bzw. eines allfälligen Enteignungsverfahrens entsprechende Entschädigungsleistungen erhalten wird. Dieser Umstand muss bei der Beurteilung der Frage, ob der Betrieb fortgeführt werden kann, berücksichtigt werden, auch

wenn es nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist, das genaue Ausmaß dieser Entschädigungsleistungen festzulegen.

Soweit Herr Ing. Mag. Steinwendtner die im Gutachten enthaltenen Betriebserfolgsrechnungen anzweifelt, ist dem entgegenzuhalten, dass auch mit den von Herrn Ing. Mag. Steinwendtner vorgenommenen Schätzungen eine Substanzgefährdung des Betriebes nicht hergeleitet werden könnte. Die auf Schätzung beruhenden Betriebserfolgsrechnungen können im vorliegenden Fall nur einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Substanzgefährdung des Betriebes liefern, sind für die abschließende Beurteilung aber nicht der entscheidende Faktor. Die ho. Behörde hält die abschließende Beurteilung des Gutachters, dass mit den noch verbleibenden Grundflächen eine Fortführung des Betriebes möglich ist, für schlüssig und nachvollziehbar, zumal die Betriebsaktivitäten der Rinderhaltung als Schwerpunkt des Betriebserfolges durch den Flächenverlust nicht beeinträchtigt werden. Da der Kernbereich des Betriebes somit erhalten bleibt und Herr Ing. Mag. Steinwendtner für den Flächenverlust und die damit einhergehenden Erschwernisse der Bewirtschaftung der ihm verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen entschädigt werden wird, ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Herrn Ing. Mag. Steinwendtner nicht in seiner Substanz gefährdet wird.

Herrn Ing. Mag. Steinwendtner ist es mit seinem Vorbringen somit nicht gelungen, das Ergebnis des gegenständlichen agrartechnischen Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

#### IV.6.3. Stellungnahme von Frau Andrea Götzinger und Herrn Stefan Götzinger vom 8. Oktober 2019

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 erhoben Frau Andrea Götzinger und Herr Stefan Götzinger Einwendungen gegen das sie betreffende agrartechnische Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Ernst Moldaschl vom August 2019.

Soweit Herr und Frau Götzinger vorbringen, dass die Vermarktung von Bio-Obst, welches direkt angrenzend an stark frequentierten Straßen produziert werde, auf Grund der damit einhergehenden Belastung schwer möglich sei, ist darauf hinzuweisen, dass es laut agrartechnischem Gutachten (Seite 59) in den gesetzlichen Grundlagen und Förderrichtlinien für die Bio-Obstproduktion keine vorgeschriebenen Mindestabstände zu Straßen gibt. Dazu kommt, dass – wie unter Punkt V.1.2.1. der Bescheidbegründung näher ausgeführt – relevante negative Auswirkungen durch Immissionen nicht zu erwarten sind, zumal die Trasse entweder im Einschnitt verläuft oder Lärmschutzwände und trassenparallele Begleitgehölze bei Dammlage Einträge minimieren.

Wenn Herr und Frau Götzinger vorbringen, dass gleichwertige Flächen für die Begründung einer neuen Bio-Obstanlage nicht zur Verfügung stünden, ist auf Seite 58 des agrartechnischen Gutachtens zu verweisen, wonach der „Ziegelofenacker“ für die Erweiterung der Obstplantagen in Frage kommt.

Soweit Herr und Frau Götzinger die im Gutachten enthaltenen Flächenberechnungen und weitere Aussagen anzweifeln, ist dem entgegenzuhalten, dass auch mit den von ihnen angestellten Berechnungen eine Substanzgefährdung des Betriebes nicht hergeleitet werden

könnte. Da laut agrartechnischem Gutachten die Begründung einer neuen Bio-Obstanlage als Ersatz für die vom Vorhaben betroffene Birnenplantage (die bestehenden Apfelplantagen als Schwerpunkt des Betriebserfolges sind nicht betroffen) möglich ist und Herr und Frau Götzingler für den Flächenverlust und die damit einhergehenden Erschwernisse der Bewirtschaftung der ihnen verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen entschädigt werden, ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Herrn und Frau Götzingler nicht in seiner Substanz gefährdet wird.

Herrn und Frau Götzingler ist es mit ihrem Vorbringen somit nicht gelungen, das Ergebnis des gegenständlichen agrartechnischen Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

## **V. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen**

### **V.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000**

§ 24f Abs. 1 – 5 UVP-G 2000 (mit Ausnahme Abs. 3 letzter Satz), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

#### ***„Entscheidung***

**§ 24f.** (1) *Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
  - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.*

*(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.*

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiangesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden."

#### V.1.1. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (z.B. Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24 Abs. 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärm-Emissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO<sub>2</sub> (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G 2000, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Wie das BVwG im Erkenntnis zum Bundesstraßenbauvorhaben A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord, vom 21. August 2017, Zl. W143 2017269-2, festgehalten hat, wird der Begriff des Standes der Technik im UVP-G 2000 nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist im Sinne der Homogenität der Rechtsordnung anzunehmen, dass der Begriff so zu verstehen ist, wie er in § 71a GewO 1994, § 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002, § 109 Abs. 3 MinroG definiert wird (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 ua, VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115; *Schmelz/Schwarzer* UVP-G (2011), § 17 Rz 100 ff, mwN). Demnach versteht man unter dem Stand der Technik den auf einschlägigen wissenschaftlichen

Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, wobei insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen sind. Das Tatbestandsmerkmal „erprobt und erwiesen“ ist der entscheidende Ansatz im Rahmen der verschiedenen Legaldefinitionen des Begriffes Stand der Technik (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160 ua, mwN).

Der Sachverständige für Luft und Klima bestätigte im Umweltverträglichkeitsgutachten (S. 334), dass die Emissionen von Luftschadstoffen während der Bauphase nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Er hat in seinem Teilgutachten umfangreiche Maßnahmen zur Minimierung der durch die Bautätigkeit hervorgerufenen Staubemissionen vorgesehen. Diese umfassen insbesondere die Feuchthaltung von nicht staubfrei befestigten Flächen, auf denen eine Materialmanipulation oder eine Transportaktivität stattfindet, die Nasskehrung von staubfrei befestigten Oberflächen sowie die Errichtung von Reifenwaschanlagen an den Übergängen von unbefestigten auf befestigte Oberflächen. Bezüglich des Einsatzes von Baumaschinen sind Maschinen mit Emissionsstandard Stage IIIa als Mindestanforderung vorzusehen. Weiters wurde vom Sachverständigen für die Bauphase ein umfassendes Luftgütemonitoring vorgesehen. Diese vom Sachverständigen für Luft und Klima als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen. Hinsichtlich der Betriebsphase der S 34 ist festzuhalten, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung erforderlich sind. Eine Emissionsbegrenzung im Betrieb ist aufgrund der Vorgaben des KFG (§ 57a) bzw. der StVO (Fahrgeschwindigkeit) gegeben.

Der Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser bestätigte im Umweltverträglichkeitsgutachten (S. 430), dass während des Betriebes der S 34 die Emissionen von Straßenwässern nach dem Stand der Technik begrenzt werden können. Die im Betrieb der S 34 anfallenden Straßenwässer werden über das die Trasse begleitende Entwässerungssystem (Kombinationsmulden) in Gewässerschutzanlagen eingeleitet und nach entsprechender Reinigung in den Bodenfilterbecken über Druckleitungen in Vorfluter abgeleitet. Im Bereich S 34 km 8,66 bis km 9,07 werden die anfallenden Straßenwässer in eine Filtermulde eingeleitet und nach Durchsickern des Bodenfilters entsprechend gereinigt in den Untergrund bzw. in das Grundwasser eingebracht. Die Gewässerschutzanlagen und die Filtermulde sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben, die den Stand der Technik wiedergeben, zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Der Sachverständige für Gewässerökologie bestätigte im Umweltverträglichkeitsgutachten (S. 430), dass die Konzeption der Gewässerschutzanlagen dem Stand der Technik entspricht. Bei entsprechender Wartung können die Emissionen im Betrieb auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen für „Luft und Klima“, „Oberflächengewässer und Grundwasser“ und „Gewässerökologie“ und der von ihnen zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

### V.1.2. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde von den Sachverständigen bestätigt, dass unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird.

#### V.1.2.1. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. c leg. cit. nach diesen Vorschriften zu beurteilen. Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Lichtimmissionen und Straßenwässer in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Aufbauend auf den Teilgutachten der Sachverständigen für die Fachbereiche Lärm und Erschütterungen, Luft und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser und Boden und Abfall wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit bzw. zu einer unzumutbaren Belästigung von Menschen kommt.

#### Immissionsbelastung durch Lärm

Der Sachverständige für Lärm bestätigte in Beantwortung der Prüfbuchfrage 2.2.13 (siehe S. 327f des UVGA), dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter durch wirtschaftlich und technisch sinnvolle und vorrangig straßenseitige Maßnahmen minimiert wird. Objektseitige Maßnahmen kommen an der Trasse nur als Ergänzung zum Einsatz und ersetzen keine möglichen straßenseitigen Maßnahmen. Zusätzlich zur UVE wird im TGA Lärm der Einsatz einer lärmindernden Deckschicht gefordert, um objektseitige Maßnahmen zu vermeiden bzw. die Immissionsbelastung möglichst gering zu halten. Dem Immissionsminimierungsgebot wurde somit Rechnung getragen.

Als besondere Immissionsschutzvorschrift gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 war die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, im gegenständlichen Verfahren anzuwenden.

Das gegenständliche Projekt entspricht aus lärmtechnischer Sicht den Kriterien der BStLärmIV. Der Sachverständige für Lärm stellte fest, dass der UVE-Fachbeitrag für die Bau- und Betriebsphasen die korrekten Lärmindizes als Fassadenpegel enthält. Diese wurden dem

Stand der Technik entsprechend ermittelt. Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 7 und 11 der BStLärmIV sind eingehalten.

### *Betriebsphasen*

Die Kriterien für die Beurteilung von Lärmimmissionen in den Betriebsphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) richten sich nach den Regelungen für den betriebsbedingten Schall in den §§ 6 bis 9 BStLärmIV, wobei die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigung in § 6 Abs. 1 bis 3 BStLärmIV festgelegt sind. Wie im Teilgutachten Lärm ausgeführt, gilt die untere Grenze nach § 6 Abs. 1 BStLärmIV von  $L_{den} = 55,0$  dB und  $L_{night} = 45,0$  dB ausschließlich für den Immissionseintrag durch Verkehr auf der Bundesstraßentrasse und wenn es zu vorhabensbedingten Immissionserhöhungen bezogen auf den Nullplanfall kommt. Bei Überschreitung des zulässigen Immissionseintrages  $L_{night}$  und falls aktive Lärmschutzmaßnahmen nach § 8 und § 9 Abs. 1 BStLärmIV nicht durchzuführen sind, löst § 9 Abs. 2 BStLärmIV einen Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden aus. Diese Regelung deckt die Bestrebungen ab, insbesondere die Gebiete, die im Nullplanfall niedrige Straßenverkehrsimmissionen aufweisen, durch aktive Maßnahmen insgesamt zu schützen. Ab einem  $L_{den} > 60,0$  dB und  $L_{night} > 50,0$  dB wird nach § 6 Abs. 2 leg. cit. eine unzumutbare Belästigung möglich, falls die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen bezogen auf den Nullplanfall  $> 1,0$  dB betragen. Sind diese Kriterien überschritten und sind straßenseitige Maßnahmen nicht zu ergreifen (nach § 9 Abs. 5 BStLärmIV können diese im Bereich von Zulaufstrecken im untergeordneten Netz entfallen), sind objektseitige Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 BStLärmIV verpflichtend zu gewähren. Im Falle einer  $L_{den}$  Überschreitung sind den Nachbarn Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Im Fall einer  $L_{night}$  Überschreitung besteht zusätzlich ein Anspruch auf den Einbau von Schalldämmlüftern.

Nach § 6 Abs. 3 BStLärmIV gelten für die Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm Grenzwerte von  $L_{den} = 65,0$  dB und  $L_{night} = 55,0$  dB. Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als  $1,0$  dB, bezogen auf den Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig. Im Detail ist ab Überschreiten dieser Grenzwerte nach BStLärmIV eine Einzelfallbeurteilung vorgesehen.

Im Rahmen des gegenständlichen Projektes lösen vorhabensbedingte Immissionserhöhungen bei Wohnanrainern von mehr als  $1,0$  dB auf jeden Fall den Einbau von objektseitigen Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV aus. Zusätzlich wird ein weiteres Kriterium berücksichtigt, welches den Bestimmungen der BStLärmIV nach individueller Beurteilung entspricht und vom Sachverständigen für Lärm in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Humanmedizin im Einzelfall angewandt wird. Demnach sind ab einem  $L_{night}$  von  $> 60,0$  dB bzw.  $L_{den}$  von  $> 70,0$  dB vorhabensbedingte Immissionserhöhungen bis  $\leq 0,4$  dB zulässig. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Belästigungswirkung nicht linear mit den Lärmindizes  $L_{den}$  und  $L_{night}$  in dB ansteigt, sondern vielmehr für höhere Pegel umso stärker ansteigt und Gesundheitsgefährdung auslösen kann. Im Bereich  $\sim 60$  dB im Planfall entspricht der maximal erlaubte Beitrag durch den vorhabensbedingten zusätzlichen Verkehr  $\sim 50$  dB.

Nach § 6 Abs. 4 BStLärmIV sind Betriebsgebäude definiert, für welche der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag im Einzelfall festzulegen ist. Im Teilgutachten Lärm wird dazu festgelegt, dass jedenfalls Gesamtimmissionen von  $L_{\text{day}}$ ,  $L_{\text{evening}}$  und  $L_{\text{night}}$  bis 65,0 dB zulässig sind.

### *Bauphasen*

Wie dem Teilgutachten Lärm zu entnehmen ist, richten sich die Kriterien zur Beurteilung der Lärmimmissionen in den Bauphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) nach den §§ 10 bis 13 BStLärmIV. Als Lärmindizes werden der  $L_{r,\text{Bau,Tag,W}}$ , der  $L_{r,\text{Bau,Abend,W}}$ , der  $L_{r,\text{Bau,Tag,Sa}}$  und der  $L_{r,\text{Bau,Nacht}}$  entsprechend der Definitionen aus der BStLärmIV angegeben. Die Lärmindizes für den Sonntag und für Samstag Abend entfallen, da nach den Angaben der Projektwerberin keine Bautätigkeiten in diesen Zeiträumen stattfinden werden. Die Beurteilungspegel wurden einheitlich durch Anwendung eines Anpassungswertes von 5 dB ermittelt, um die Belästigungswirkung und vorbeugend auch Gesundheitsgefährdung durch die spezielle Geräuschcharakteristik von Baulärm mit tonhaltigen, impulshaltigen und hohen Spitzenpegeln zu berücksichtigen. Für diese Lärmindizes werden in § 10 BStLärmIV entsprechende Schwellen- und Grenzwerte festgelegt.

Nach § 10 Abs. 5 BStLärmIV sind Betriebsgebäude definiert, für welche der zulässige vorhabensbedingte Immissionseintrag im Einzelfall festzulegen ist. Im Teilgutachten Lärm wird dazu festgelegt, dass jedenfalls Gesamtimmissionen von  $L_{r,\text{Bau}}$  für alle oben angeführten Beurteilungspegel bis 67 dB zulässig sind.

### *Humanmedizinische Beurteilung*

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt in seinem Teilgutachten fest, dass die in der BStLärmIV definierten Grenzwerte zur humanmedizinischen Bewertung herangezogen werden können. Aus Sicht der ho. Behörde ergibt sich daraus im Hinblick auf die Judikatur der Höchstgerichte, wonach es sich bei den Grenzwerten einer besonderen Immissionsschutzvorschrift um Mindeststandards handle, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein könne, dass der Sachverständige dies geprüft hat und die Heranziehung der Grenzwerte der BStLärmIV, die den humanmedizinischen Kriterien entsprechen, ausreichend ist.

Weiters wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin, sofern dies nach der BStLärmIV erforderlich ist, eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen, indem er jeweils die aus humanmedizinischer Sicht erforderlichen Grenzwerte festlegte, wenn die BStLärmIV hiezu keine Festlegungen traf. Wie sich aus dem Teilgutachten Humanmedizin ergibt, wurden alle Objekte anhand der berechneten Immissionswerte geprüft und, falls erforderlich, dafür Maßnahmen vorgesehen.

Zusammengefasst hielt der Sachverständige für Humanmedizin fest, dass das Vorhaben aus humanmedizinischer Sicht als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten Lärm vorgesehenen Maßnahmen – die als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen wurden – umgesetzt werden.



### Immissionsbelastung durch Erschütterungen

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt in seinem Teilgutachten fest, dass negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anrainer durch Erschütterungsimmissionen in den Bauphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) auszuschließen sind, wenn die im Projekt vorgesehenen und im Teilgutachten Erschütterungen vorgeschlagenen Maßnahmen – welche als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen werden – umgesetzt werden.

Der Sachverständigen für Humanmedizin hielt in seinem Teilgutachten weiters fest, dass in den Betriebsphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) bei den Anrainern keine durch das Projekt hervorgerufenen Erschütterungen auftreten werden. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anrainer durch Erschütterungsimmissionen während der Betriebsphasen sind daher auszuschließen.

### Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe

Der Sachverständige für Humanmedizin legte in seinem Teilgutachten die humanmedizinischen Vorgaben und gesetzlichen Regelungen dar, die er seiner Beurteilung zugrunde legte. Auf Grundlage des Teilgutachtens Luft und Klima hielt der Sachverständige für Humanmedizin bezüglich der Bauphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) fest, dass die prognostizierten zusätzlichen durch den Bau bedingten Belastungen mit NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und Staubdeposition keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anrainer haben, wenn die geforderten Maßnahmen aus dem Teilgutachten Luft und Klima umgesetzt werden. Die Grenzwerte werden überall auch mit den zusätzlichen Immissionen der Bauphase eingehalten. Hinsichtlich der anderen im IG-L in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Schadstoffe (CO, SO<sub>2</sub>, Benzol, PaH, Schwermetalle im Feinstaub) hielt der Sachverständige für Humanmedizin fest, dass diesbezüglich keine explizite quantitative Betrachtung für die Bauphasen erfolgte, da diese Luftschadstoffe nach Aussage des Teilgutachtens Luft und Klima aufgrund ihrer geringen Emissionsmengen nicht relevant sind. Ebenso schloss der Sachverständige für Humanmedizin negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anrainer durch eine toxische Wirkung von Luftschadstoffen während der Betriebsphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) aus. Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der Sachverständige für Humanmedizin eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens als auch des Wohlbefindens, also eine unzumutbare Belästigung, durch Luftschadstoffe sowohl für die Bauphasen als auch die Betriebsphasen ausschloss. Die in Bezug auf den Fachbereich Luft und Klima vorgesehenen Maßnahmen wurden als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen.

### Immissionsbelastung durch Licht und elektromagnetische Felder

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt bezüglich einer Immissionsbelastung durch Licht und elektromagnetische Felder in seinem Teilgutachten fest, dass durch diese Immissionen eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine Gefahr für die Gesundheit nicht besteht.

### Immissionsbelastung durch Straßenwässer

Der Sachverständige für Humanmedizin hielt im Umweltverträglichkeitsgutachten (S. 352 f) fest, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch Straßenwässer oder eine andere vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar ausgehende Einwirkung auf das Oberflächen- oder Grundwasser und den Boden während der Bau- und Betriebsphasen nicht gefährdet werden, wenn alle in der UVE angeführten und von den fach einschlägigen Sachverständigen geforderten Maßnahmen – die als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen werden – umgesetzt werden.

### Gefährdung von Eigentum

Das UVP-G 2000 (das insofern der GewO 1994 nachgebildet ist) schützt das Eigentum (oder sonstige dingliche Rechte) eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes. Derart kann für die Frage, wann eine Gefährdung des Eigentums (oder sonstiger dinglicher Rechte) im Sinne des § 24f Abs.1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 vorliegt, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur GewO 1994 zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Der Sachverständige für Lärm konnte die Einhaltung der Kriterien der BStLärmIV bestätigen (siehe S. 327 des UVGA), weshalb eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Recht durch Lärmimmissionen auszuschließen ist.

Der Sachverständige für Erschütterungen hielt im UVGA (S. 466f) fest, dass es zu keinen Immissionen durch Erschütterungen kommt, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. Für die Bauphasen wird dies durch Beweissicherungsmaßnahmen gewährleistet, welche als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen werden. Für die Betriebsphasen sind keinerlei Maßnahmen zur Reduktion von Erschütterungen erforderlich. Die prognostizierten Einwirkungen auf Wohnobjekte im Bereich der Trasse und im untergeordneten Netz erfordern keine weitere Betrachtung. Im Bereich der Trasse liegen diese unter der Fühlbarkeitsschwelle, im Bereich des untergeordneten Netzes ergibt sich keine relevante Erhöhung der Erschütterungsdosis, die Erschütterungsmaxima bleiben gleich.

Der Sachverständige für Luft und Klima hielt im UVGA (S. 334) fest, dass keine projektbedingten Immissionsbelastungen durch Luftschadstoffe auftreten, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden würden.

Für den Bereich Grundwasser hielt der Sachverständige im UVGA (S. 418f) fest, dass die im Betrieb der S 34 anfallenden Straßenwässer über das die Trasse begleitende Entwässerungssystem (Kombinationsmulden) in Gewässerschutzanlagen eingeleitet und nach entsprechender Reinigung in den Bodenfilterbecken über Druckleitungen in Vorfluter abgeleitet werden. Im Bereich S 34 km 8,66 bis km 9,07 werden die anfallenden Straßenwässer in eine Versickerungsmulde eingeleitet und nach Passage des Bodenfilters entsprechend gereinigt in den Untergrund/ Grundwasser eingebracht. Die Gewässerschutzanlagen und die Versickerungsmulde sollen entsprechend den in der RVS

04.04.11 genannten Vorgaben, die den Stand der Technik repräsentieren, errichtet, betrieben und gewartet werden. Es ist daher unter der Voraussetzung, dass die genannten Anlagen projektgemäß errichtet, ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden, davon auszugehen, dass durch vorhabensbedingte Emittenten verursachte Immissionen soweit vermieden werden, dass eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen nicht zu erwarten ist.

Die Sachverständige für Boden und Abfall hielt – aufbauend auf dem Fachgutachten Wasserrecht – im UVGA (S. 93) zu den Auswirkungen infolge Verkehrsgischt fest, dass die Verkehrsgischt durch den Fahrtwind in das Straßenumfeld gelangt und demnach nicht mehr zur Gänze über das straßenbegleitende Entwässerungssystem abgeleitet werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zu 90 % des mit der Verkehrsgischt verfrachteten Streusalzes innerhalb der ersten 10 bis 15 m vom Fahrbahnrand deponiert werden können. Die Projektwerberin geht davon aus, dass der Anteil der durch Gischt verfrachteten Salzmenge an der gesamten im Winterdienst aufgebrauchten Menge maximal 10 %, somit 0,17 kg/m<sup>2</sup>.p beträgt. Dieser Wert entspricht einem Durchschnittswert gemäß dem „Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer“ (bmvit, 2011) und Erfahrungen aus anderen Straßenprojekten. Der durch Gischt bedingte Eintrag von Chlorid ins Grundwasser – und damit in den Boden – im ermittelten Ausmaß von im Mittel 13 mg/l bzw. 9 mg/l wird zwar in Trassennähe insgesamt zu einer Erhöhung des Chloridgehalts im Grundwasser führen, nicht aber eine maßgebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Grundwassers bewirken. Zudem verläuft die Trasse der S 34 Traisental Schnellstraße über weite Bereiche im Einschnitt und wird beidseitig größtenteils von ca. 4 m hohen Lärmschutzwänden begrenzt; ein Umstand, der wesentlich zur Verringerung der gischtbedingten Stoffverlagerung beitragen wird. Um wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu verhindern, wird im Teilgutachten 07b Grundwasser ein Beweissicherungsprogramm vorgeschrieben, das die Kontrolle, den Betrieb und die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in den einzubringenden Straßenwässern enthaltenen Stoffen und ggf. erforderliche Maßnahmen festlegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Böden und die Vegetation der Böschungsbereiche entlang der S 34 Traisental Schnellstraße innerhalb eines 15 m-Puffers (Handbuch Verkehr BMLFUW, 2001) aufgrund des Salzeintrages durch die Verkehrsgischt (trotz Ableitung der Straßenwässer) von Salzschäden betroffen sein werden. Es handelt sich dabei jedoch um zur Verkehrsanlage gehörende Böden und Hangbereiche und zum Straßenbereich zählende Begleitvegetation. Relevante negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch salzbelastete Gischt oder durch Versickerungen von Straßenwässer sind jedoch selbst unter Berücksichtigung einer mäßigen Vorbelastung des Grundwassers im VWA 1 und einer geringen Vorbelastung im VWA 2 nicht zu erwarten, zumal die Trasse entweder im Einschnitt verläuft oder Lärmschutzwände und trassenparallele Begleitgehölze bei Dammlage Einträge minimieren. Es ist somit davon auszugehen, dass durch die Verkehrsgischt eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen nicht zu erwarten ist.

Soweit von Einwendern eine Substanzgefährdung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe vorgebracht wurde, wird zur Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen auf die Ausführungen unter Punkt IV.1.2. der Bescheidbegründung (Unterüberschrift „Zur Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“) verwiesen.

## Ergebnis

Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten (einschließlich der Teilgutachten), im Fachgutachten Wasserrecht und in den agrartechnischen Gutachten gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass es durch das Vorhaben weder zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit noch des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt. Es kommt auch zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 sind somit erfüllt.

### V.1.2.2. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten geht hervor, dass auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Abfall, Gewässerökologie, Wald, Wild, Luft und Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser geschlossen werden kann, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche, unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und der unbedingt erforderlichen Maßnahmen aus den UVP-Teilgutachten, ausgeschlossen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sowie Landschaftsbild, Erholung, Raumplanung und Sachgüter werden als nicht relevant bis vertretbar eingestuft.

Die Sachverständige für Boden und Abfall stellte fest, dass in den Betriebsphasen sämtliche für Boden und Vegetation relevanten Grenz-, Richt- und Zielwerte eingehalten werden und dass es in Österreich keine für die biologische Bewirtschaftung geltenden Grenzwerte für Schadstoffeinträge gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Böden und die Vegetation der Böschungsbereiche entlang der S 34 Traisental Schnellstraße innerhalb eines 15 m-Puffers (Handbuch Verkehr BMLFUW, 2001) aufgrund des Salzeintrages durch die Verkehrsgischt (trotz Ableitung der Straßenwässer) von Salzschäden betroffen sein können. Es handelt sich dabei jedoch um zur Verkehrsanlage gehörende Böden und Hangbereiche und zum Straßenbereich zählende Begleitvegetation. Relevante Nutzungsänderungen landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandflächen sind daher nicht zu erwarten.

Der Sachverständige für Luft und Klima stellte fest, dass keine bleibende Schädigung der Luft aufgrund des Projektes zu erwarten ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima sind bei Realisierung des Verwirklichungsabschnittes 1 und des Endausbaus unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Teilgutachten Luft und Klima als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Bauphasen im Allgemeinen als geringfügig, lokal als vertretbar, und für die Betriebsphasen als nicht relevant einzustufen. Entlastungen der Siedlungsgebiete stehen Belastungen des Naturraums

gegenüber. Die Auswirkungen sind jedoch in für die Schutzgüter Luft und Klima nicht relevanten Größenordnungen bzw. führen zu keinen unzulässigen Belastungen.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild hielt fest, dass unter Berücksichtigung der in den Einreichunterlagen dargestellten Maßnahmen und der in den Teilgutachten zusätzlich als erforderlich erachteten Maßnahmen keine bleibende Schädigung des Tierbestands (inkl. Wildtiere) aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch dauerhafte Immissionseinwirkungen zu erwarten ist. Für Tiere, welche den Trassennahbereich aufgrund der zu erwartenden Immissionen (z.B. Lärm, Licht) meiden, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Es werden für relevante Eingriffe schon vor Baubeginn geeignete Ersatzlebensräume angelegt, welche ein Ausweichen der Tiere auf „unbelastete“ Bereiche ermöglichen.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild hielt weiters fest, dass bezugnehmend auf die Ausführungen der Teilgutachten Luft und Klima, Boden und Oberflächengewässer und Grundwasser keine bleibenden Schädigungen des Pflanzenbestands aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch dauerhafte Immissionseinwirkungen zu erwarten sind.

Der Sachverständige für Forst hielt fest, dass die prognostizierten Schadstoffeinträge und Standortveränderungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Waldbestände mit sich bringen werden. Es ist daher auch mit keiner dauerhaften Beeinträchtigung zu rechnen.

Der Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser stellte fest, dass die im Betrieb der S 34 anfallenden Straßenwässer über das die Trasse begleitende Entwässerungssystem (Kombinationsmulden) in Gewässerschutzanlagen eingeleitet und nach entsprechender Reinigung in den Bodenfilterbecken über Druckleitungen in Vorfluter abgeleitet werden. Im Bereich S 34 km 8,66 bis km 9,07 werden die anfallenden Straßenwässer in eine Versickerungsmulde eingeleitet und nach Passage des Bodenfilters entsprechend gereinigt in den Untergrund/Grundwasser eingebracht. Die Gewässerschutzanlagen und die Filtermulde sollen gemäß den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben, die den Stand der Technik repräsentieren, errichtet, betrieben und gewartet werden. Es ist daher unter der Voraussetzung, dass die genannten Anlagen projektgemäß errichtet, ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden, davon auszugehen, dass die durch vorhabensbedingte Emittenten verursachten Immissionen bestmöglich vermieden werden. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen sind durch das Vorhaben erhebliche Belastungen, die immissionsbedingt zu einer bleibenden Verschlechterung des Gewässerzustandes (= Zustand der Wasserkörper) führen würden, nicht zu erwarten.

Der Sachverständige für Gewässerökologie stellte fest, dass eine bleibende Schädigung der Gewässer nicht zu erwarten ist, zumal es zu keinen erheblichen Belastungen der Umwelt durch dauerhafte Immissionseinwirkungen kommt.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

### V.1.3. Zur Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen.

Die Sachverständig für Boden und Abfall stellte im Umweltverträglichkeitsgutachten fest, dass im Sinne der Ziele und Grundsätze des § 1 AWG 2002 die Verwertung von Abfällen der Entsorgung vorzuziehen ist. Dies gilt grundsätzlich für alle anfallenden Abfallarten. Nachdem die anfallenden Abfälle gemäß den Einreichunterlagen von Entsorgungsunternehmen abgeholt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, ist von einer rechtskonformen Abfallbewirtschaftung auszugehen. Eine Zuordnung von Baustellenabfällen zu verschiedenen Abfallschlüsselnummern unter Berücksichtigung der Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003 idgF) und die Darstellung möglicher Verwertungs- und Entsorgungsschienen liegt in allgemeiner Form vor. Die abgeschätzten Abfallarten und Abfallmengen für den VWA 1 und den Endausbau sind dem Teilgutachten 05b Abfall zu entnehmen. Der geregelte und gesetzeskonforme Umgang mit Abfällen ist durch zahlreiche rechtliche Festlegungen bindend. Eine detaillierte und projektspezifische Vorgehensweise ist in einem vor der Detailplanung zu erstellendem Abfallwirtschaftskonzept gem. BAWP 2017 festzulegen. Aus den Ausführungen der Einreichunterlagen kann auf eine dem Stand der Technik entsprechende Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von (Massen)Abfällen geschlossen werden. Sowohl beim Oberboden als auch bei den Erdmassen wird ein Großteil des Aushubs vor Ort wieder eingebaut. Überschussmaterial wird entweder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder entsprechend der Deponieklasse nach DVO ordnungsgemäß entsorgt. Für die im Rahmen der Teilräumungen der Altablagerungen und der Verdachtsfläche Strauss anfallenden Abfälle werden im Teilgutachten 05b Abfall zahlreiche Maßnahmen formuliert (siehe Räumungs- und Sanierungskonzept). Seitens der ho. Behörde wird festgehalten, dass diese Maßnahmen als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen wurden.

Es ist somit auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt.

### V.1.4. Exkurs Naturschutz/Gebiets- und Artenschutz

#### Relevanz im ho. Verfahren

In UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßenbauvorhaben ist die nach den (Landes)Naturschutzgesetz erforderliche Bewilligung nicht von der teilkonzentrierten Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst. Arten- und gebietsschutzfachliche Themen sind jedoch eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der u.a. vorzunehmenden Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume. Andererseits ist es auch erforderlich, bereits in diesem teilkonzentrierten Verfahren eine naturschutzrechtlich allfällig erforderliche Alternativenprüfung vorzunehmen:

Ausgehend von den Semmering-Erkenntnissen des VfGH vom 25. Juni 1999, Zl. G 256/98 und B 1287/98 (*... aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es geboten, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren*

*Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden), hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt ist, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen einer Bundeskompetenz bereits getroffen ist.*

Im Erkenntnis des VwGH vom 24. September 1999, Zl. 98/10/0347, wurde dazu ausgeführt: *„Die Bedeutung der Trassenverordnung für das naturschutzbehördliche Verfahren erschöpft sich aber nicht in ihrer Funktion als Manifestation von der Naturschutzbehörde zu berücksichtigender öffentlicher Interessen aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Die Trassenverordnung ist für die mitbeteiligte Partei bindend. Die mitbeteiligte Partei hat die Aufgabe, die in der Trassenverordnung festgelegte Bundesplanung zu verwirklichen. Eine rechtliche Möglichkeit, von dieser Planung abzuweichen, besteht für die mitbeteiligte Partei nicht. Das aber führt dazu, dass Alternativen zum gegenständlichen Projekt, die eine Änderung der Trassenverordnung zur Voraussetzung hätten, für die mitbeteiligte Partei keine zumutbare Alternative im Sinne des § 35 Abs. 2 NLG sind.“*

Weiters führt der VwGH im Erkenntnis vom 16. April 2004, Zl. 2001/10/0156 aus: *„Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung die Trassenführung auch flächenscharf festgelegt wird; die damit festgelegten öffentlichen Interessen an der Verkehrsverbindung unterliegen (ebenfalls) keiner Überprüfung durch die Naturschutzbehörde. ... Dies schließt es nicht von Verfassungs wegen aus, diese Entscheidung unter Naturschutzgesichtspunkten einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen. Dabei darf jedoch die vom Bund getroffene Entscheidung nicht unterlaufen werden. ... Die belangte Behörde war daher für eine auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung nicht zuständig; eine solche (Auswahl-)Entscheidung ist von der Eisenbahnbehörde zu treffen. Soweit bei der Entscheidung zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, ist es die zuständige Eisenbahnbehörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger darauf Bedacht zu nehmen hat.“*

Im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sind daher die arten- und gebietsschutzrechtlichen Aspekte soweit zu prüfen, dass gesichert absehbar ist, dass im Naturschutzverfahren keine Alternativenprüfung erforderlich wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im ho. Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend erfolgt und für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch eine Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume erforderlich ist.

### Rechtlicher Rahmen

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie):

## *„Artikel 6*

*(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.*

*(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.*

*(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

*(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.*

*Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.*

...

## *Artikel 12*

*(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:*

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

*(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.*



*(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.*

*(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.*

...

#### Artikel 13

*(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:*

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;*
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.*

*(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.*

...

#### Artikel 16

*(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen: ..."*

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie):

#### „Artikel 1

*(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.*

*(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.*

...

#### Artikel 4

*(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.*

*In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:*

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;*
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;*

- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

#### Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

...

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen: ..."

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), StF: LGBl. 5500-0:

Mit den §§ 9, 10 und 18 NÖ NSchG 2000 wurden die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt. Gemäß Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500-3, gehören Arten, die in den Anhängen II lit. a oder IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführt sind, sowie Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu den gänzlich geschützten Tierarten gemäß § 3. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie wurden im NÖ Naturschutzgesetz in richtlinienkonformer Weise umgesetzt, weshalb die Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zwar nicht unmittelbar anwendbar sind, diese aber im Rahmen der Auslegung der von ihr anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

Für die bescheidförmige Festlegung (iS einer Genehmigung) der Trasse der S 34 Traisental Schnellstraße sind insbesondere § 4 Abs. 1 BStG 1971 sowie der dritte Abschnitt des UVP-G 2000 von Relevanz. Für die gegenständliche Problemstellung ist vor allem von Relevanz, ob und, wenn ja, in welchem Umfang der BMVIT einerseits und die zuständige Naturschutzbehörde (Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) andererseits zur Anwendung oder zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

§ 24f UVP-G 2000 verpflichtet den BMVIT grundsätzlich in folgendem Umfang zur Anwendung von Genehmigungskriterien, die einen naturschutzrechtlichen Bezug aufweisen:

Der BMVIT hat im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Auf dieser rechtlichen Grundlage sind Interessen des Naturschutzes gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 (Rodung) zu berücksichtigen. Das Kriterium ist im Licht der Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie auszulegen. Insbesondere ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BStG 1971 das Genehmigungskriterium der Umweltverträglichkeit. Im Rahmen dieses Kriteriums sind naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, darunter solche des Artenschutzes, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 Immissionen zu vermeiden, die geeignet sind, den Tierbestand bleibend zu schädigen. Es handelt sich dabei um ein UVP-spezifisches Genehmigungskriterium, das von den in die Genehmigung eines Straßenbauvorhabens involvierten Behörden anzuwenden ist, soweit es für ihren Wirkungsbereich maßgeblich ist (§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000). Die Bestimmung wird überwiegend so verstanden, dass die UVP-G-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 in den einzelnen Verfahren nur insoweit anzuwenden sind, als Schutzgüter betroffen sind, die durch die jeweilige Verwaltungsvorschrift erfasst sind. Die Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen in allen einzelnen Genehmigungsverfahren ist aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgeschlossen (vgl. *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup>, § 24f Rn 7.) Nach den Gesetzesmaterialien ist es jedoch erforderlich, dass der BMVIT bei der Trassengenehmigung die in den Wirkungsbereich anderer Behörden, darunter insbesondere die Naturschutzbehörde, fallenden Kriterien – offenbar in Form einer Grobprüfung – dahingehend berücksichtigt, dass ihre Einhaltung möglich und durchführbar ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 in der Entscheidung „zu berücksichtigen“. Durch geeignete

Vorschreibungen oder Projektmodifikationen ist „zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen“.

§ 24f Abs. 7 UVP-G 2000 verpflichtet den BMVIT darüber hinaus, die Genehmigungsverfahren mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Zu der geschilderten Rechtslage träte dann ein zusätzlicher Aspekt hinzu, wenn durch ein Straßenbauvorhaben ein Natura 2000-Schutzgebiet betroffen oder die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zumindest möglich wäre. In einem solchen Fall kann gemäß Art. 6 Abs. 4 oder Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. gemäß Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie eine „Alternativenprüfung“ erforderlich sein. Im vorliegenden Fall könnte eine solche Prüfung auf der Grundlage der Naturschutzgesetze geboten sein. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es allerdings im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ausgeschlossen, dass die Naturschutzbehörde im Rahmen einer solchen Prüfung das Vorliegen alternativer Trassenvarianten untersucht. Diese Untersuchung müsste der BMVIT daher gleichsam vorwegnehmen.

#### Rechtliche Erwägungen

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild hielt im UVGA (S. 362f und 371) fest, dass es im Untersuchungsgebiet keine Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete gemäß dem niederösterreichischen Naturschutzgesetz oder anderweitiger landes-/bundes- bzw. europarechtlicher Richtlinien (z. B. FFH-RL), die durch das Vorhaben direkt und/oder indirekt negativ beeinflusst werden, gibt. Im näheren Umfeld, rund drei Kilometer von der Trasse entfernt, liegen das Europaschutzgebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000) und das Vogelschutzgebiet Pielachtal (AT1219V00). Diese Natura 2000-Gebiete werden durch die Einleitung von Straßenwässern punktuell berührt. Wie in den Teilgutachten 06a Tiere und deren Lebensräume und 06b Pflanzen und deren Lebensräume dargestellt, sind erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter und die Erhaltungsziele in diesen Schutzgebieten auszuschließen.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild hielt weiters fest, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes vorliegen (siehe UVGA S. 363).

In den Teilgutachten 06a Tiere und deren Lebensräume und 06b Pflanzen und deren Lebensräume wies der Sachverständige daraufhin, dass im Bereich des GÜPL Völtendorf ehemals ein potenzielles FFH-Gebiet vorlag. Es handelte sich um ein von der EU-Kommission im Jahr 2013 im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2013/4077 wegen des Vorkommens von *Triturus carnifex/T. cristatus* eingemahntes Gebiet. Im Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Juli 2018, GZ RU5-A-33/083-2009, wurde Folgendes festgehalten: „Aufgrund von Ende April 2018 sowie zuletzt am 25. Juni 2018 erfolgten Gesprächen zum anhängigen FFH-Vertragsverletzungsverfahren mit der EK sind

*ursprüngliche Forderungen seitens der EK nach Gebietserweiterungen auf dem Gebiet des GÜPL Völtendorf nicht mehr gegeben".* Seitens der ho. Behörde wird dazu angemerkt, dass die EU-Kommission das im Jahr 2013 wegen unzureichender Natura 2000 Gebietsausweisungen gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Juli 2019 eingestellt hat. Es ist somit davon auszugehen, dass der ehemalige GÜPL Völtendorf nicht als potenzielles FFH-Gebiet einzustufen ist.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild prüfte in seinem Teilgutachten 06a Tiere und deren Lebensräume (Kapitel 4.8 Artenschutzrechtliche Vorprüfung), ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz bzw. Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden. Der Sachverständige setzte sich mit jenen Arten, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden oder zu erwarten sind und die für die Beurteilung relevant sind, im Einzelnen auseinander und gelangte zu dem Ergebnis, dass bei fachgerechter Umsetzung der in der UVE dargestellten und der im Teilgutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt wird (siehe auch S. 363 des UVGA).

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild hielt im Teilgutachten 06b Pflanzen und deren Lebensräume (Kapitel 4.8 Artenschutzrechtliche Vorprüfung) fest, dass Pflanzenarten gemäß Anhang II oder Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen (siehe auch S. 371 des UVGA).

Da somit im Falle des gegenständlichen UVP-Vorhabens schon tatbestandsmäßig erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter und Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten auszuschließen sind und auch kein Eingriff in die Artenschutzbestimmungen des Art. 12 und 13 FFH-RL und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie vorliegt, braucht eine allfällige Rechtfertigung durch in den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG selbst enthaltene (Art. 6 Abs. 4 und Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie) bzw. durch die Judikatur des EuGH entwickelte Ausnahmeregelungen nicht mehr geprüft zu werden.

#### V.1.5. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die von der ho. Behörde gemäß Abs. 4 leg. cit. vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 gegeben ist. Bei der

Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, des Umweltverträglichkeitsgutachtens, der Teilgutachten sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Parteien – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des gegenständlichen Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten ergeben haben, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt sowie in den weiterführenden Unterlagen enthaltenen und die von den Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in dem der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während der Bau- und Betriebsphasen gegeben ist, konnte die Genehmigung erteilt werden.

Die Auflagenvorschläge des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden, soweit deren Vorschreibung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, als Auflagen in den Bescheid übernommen, allenfalls, wo rechtlich geboten, klarer formuliert.

Zu den im UVP-Verfahren bei der ho. Behörde aufgetretenen bzw. vorgebrachten gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragen wurden die Ermittlungen soweit durchgeführt, dass die zuständige Naturschutzbehörde keine Alternativenprüfung für das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben durchführen muss.

Durch die zahlreichen Auflagen und Vorschreibungen wurde auch sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt. Darüber hinaus wurde im Zuge von Koordinierungsbesprechungen mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmt, dass die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auch in deren Verfahren berücksichtigt werden.

## **V.2. Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L**

§ 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

### ***„Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen***

*§ 4. (1) Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung,*

*beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid hat dingliche Wirkung und tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.“*

§ 7 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, lautet (auszugsweise):

### **„Grundsätze und objektiver Nachbarschutz**

*§ 7. (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenutzern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benutzbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.*

...

*(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusehen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.*

*(4) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Bau und den Betrieb der Bundesstraße (Abs. 3) kann auch dadurch erfolgen, dass auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers geeignete Maßnahmen gesetzt werden, insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen, sofern die Erhaltung und allfällige Wiederherstellung durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist.*

...“

§ 7a BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, lautet:

### **„Subjektiver Nachbarschutz**

*§ 7a. (1) Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,*

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und*
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.*

*(2) Nachbarn im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, die durch den Bau oder den Betrieb, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte dadurch gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bundesstraße aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.*

*(3) Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.*

(4) *Einwendungen, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte, abgesehen von den Rechten nach Abs. 1 lit. a, zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung der Bundesstraße größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Bestimmung des Straßenverlaufes erwächst. Subjektive Rechte gemäß Abs. 1 lit. b können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Enteignung (§§ 17ff) eingeschränkt werden.*

(5) *Im Rahmen einer Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch ermächtigt, Bestimmungen über betriebs- und baubedingte Immissionen von Bundesstraßenvorhaben zu erlassen. In einer solchen Verordnung können insbesondere der Anwendungsbereich, die Ermittlungsmethoden, Schwellen- und Grenzwerte, ein Beurteilungsmaßstab, Umfang und Dauer des Anspruchs auf Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen und die Art der Festlegung und der Durchführung von Maßnahmen geregelt werden.*

(6) *Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen ist darauf abzustellen, wie sich diese auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

(7) *Wird bei objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen die Zustimmung durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten zur Umsetzung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge die Umsetzung der Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden. Der Anspruch des Eigentümers oder sonst Berechtigten auf Umsetzung der Maßnahmen bleibt jedenfalls für einen Zeitraum von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe aufrecht.“*

§ 15 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, lautet:

### **„Bundesstraßenbaugebiet**

§ 15. (1) *Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nichtvorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.*

(2) *Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 sind alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einen Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt wird und bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen insgesamt 150 m, bei Kollektorfahrbahnen, zweiten Richtungsfahrbahnen, Zu- und Abfahrtstraßen und Rampen von Bundesstraßen insgesamt 75 m nicht überschreiten darf.*

(3) *Nach Ablauf von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten einer Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides über die Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer bzw. allfällige Bergbauberechtigte Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung), sofern ihnen eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1, letzter Satz verweigert wurde. Die Bestimmungen der §§ 17 ff finden sinngemäß Anwendung.*

(4) *Mit dem Bau und dem Wirksamwerden der Bestimmung des § 21 treten die mit der Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft.“*

§ 32 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017 lautet:



### **„Behörden**

**§ 32. Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind**

1. der Landeshauptmann für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorbehalten sind,
2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind."

§ 34 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, lautet (auszugsweise):

### **„Inkrafttreten, Außerkraftsetzung von Vorschriften**

**§ 34. ...**

(10) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2017 tritt drei Monate nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 1 in der novellierten Fassung ein Trassenfestlegungsverfahren nach § 4 Abs. 1 eingeleitet wurde, ist § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 anzuwenden. Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz weiter.

..."

Die zitierten Bestimmungen des BStG 1971 sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister/die Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) den Straßenverlauf einer Bundesstraße im Rahmen der Verzeichnisse des BStG 1971 durch Festlegung der Straßenachse auf Grundlage eines konkreten Projektes durch Bescheid zu bestimmen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013, welcher aufgrund der Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 10 BStG 1971 anzuwenden ist, hat die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a BStG 1971, auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit, die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen.

Beurteilungsmaßstäbe sind gemäß § 7 Abs. 1 BStG 1971 die gefahrlose Benutzbarkeit der Bundesstraße unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 ist bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen vorzuzorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden.

In der Entscheidung der Behörde ist auch der Schutz der Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 7a BStG 1971 zu berücksichtigen, wonach eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 leg. cit. nur zulässig ist, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird, dass einerseits das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet und andererseits das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Das Vorliegen dieser Kriterien wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geprüft.

Zur Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen in Punkt V.1. der Bescheidbegründung (Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000) verwiesen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben wurde einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen des UVP-G 2000 unterzogen und für umweltverträglich befunden. Auch hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn kann auf das positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ergab, dass – bei Vorschreibung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – weder das Leben und die Gesundheit der Nachbarn noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Zu den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Verkehrs und auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges hält der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit fest, dass diese Kriterien bei Einhaltung der als unbedingt erforderlichen Maßnahmen erfüllt sind (siehe Beantwortung der Prüfbuchfrage 2.1.22 auf S. 322 des Umweltverträglichkeitsgutachtens).

Vor diesem Hintergrund gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auf die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ausreichend Bedacht nimmt, die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße gegeben ist und das Vorhaben den einschlägigen Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht.

Weiters hat die erkennende Behörde, wie bereits oben anhand der Rechtslage dargestellt, auf die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens Bedacht zu nehmen. Die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit wurde von der zuständigen Fachabteilung IV/IVVS1 des ho. Bundesministeriums geprüft und die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens auch unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen bestätigt.

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt die ho. Behörde zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens gegeben ist.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auflage des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens bzw. der im Rahmen des gesamten Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Vorhaben die Voraussetzungen des § 4 in Verbindung mit den §§ 7 und 7a BStG 1971 erfüllt.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BStG 1971 ist weiters zu prüfen, ob das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft erfüllt.

§ 20 Abs. 1, 2 und 3 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

### **„Genehmigungsvoraussetzungen**

**§ 20.** (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m<sup>3</sup> erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM<sub>2,5</sub> gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwerts für Arsen, Cadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind."

Anlage 1 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

#### **„Anlage 1: Konzentration**

Zu § 3 Abs. 1

#### **Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte**

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  (ausgenommen CO: angegeben in  $\text{mg}/\text{m}^3$ ; Arsen, Kadmium, Nickel, Benzo(a)pyren: angegeben in  $\text{ng}/\text{m}^3$ )

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
PM <sub>10</sub>			50 ***)	40
Blei in PM <sub>10</sub>				0,5
Benzol				5
Arsen				6 ****)
Kadmium				5 ****)
Nickel				20 ****)
Benzo(a)pyren				1 ****)

\*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von  $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gelten nicht als Überschreitung.

\*\*) Der Immissionsgrenzwert von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  verringert. Die Toleranzmarge von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

\*\*\*) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.

\*\*\*\*) Gesamtgehalt in der PM<sub>10</sub>-Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres.

#### **Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub>** zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von PM<sub>2,5</sub> gilt der Wert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten."

Auf Grund des § 3 Abs. 5 IG-L wurde die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionsziele zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001, erlassen. Diese Verordnung lautet:

„§ 1. Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .

§ 2. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

1.  $20 \mu\text{g Schwefeldioxid}/\text{m}^3$  für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);
  2.  $30 \mu\text{g Stickstoffoxide}/\text{m}^3$  für das Kalenderjahr.
- § 3. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:
1.  $50 \mu\text{g Schwefeldioxid}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert;
  2.  $80 \mu\text{g Stickstoffdioxid}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert."

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung, es gelten jedoch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L kann auf die Ausführungen zum Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (siehe Punkt V.1.1. der Bescheidbegründung) verwiesen werden, da der in § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwendete Begriff „Schadstoffe“ auch Luftschadstoffe im Sinne des IG-L umfasst. Die ho. Behörde ist daher der Auffassung, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Luftschadstoffemissionen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

§ 20 Abs. 3 IG-L normiert, dass in einem Gebiet, in dem eine straßenrechtlich genehmigungspflichtige Straße errichtet werden soll, wenn bestimmte Luftreinhaltewerte bereits überschritten oder deren Überschreitung durch die Genehmigung zu erwarten ist, die Genehmigung nach Abs. 3 Z 1 leg. cit. nur dann zu erteilen ist, wenn die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung liefern, d.h. die Zusatzbelastungen irrelevant sind.

Der Sachverständige für Luft und Klima hielt in seinem Teilgutachten fest, dass gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 das gesamte Stadtgebiet von St. Pölten als belastetes Gebiet für  $\text{PM}_{10}$  und der Bereich um den Europaplatz in St. Pölten als belastetes Gebiet für  $\text{NO}_2$  ausgewiesen ist. Des Weiteren ist das Stadtgebiet von St. Pölten in der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub ( $\text{PM}_{10}$ ) als belastetes Gebiet ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird seitens der ho. Behörde angemerkt, dass die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, am 24. April 2019 außer Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, in Kraft getreten. Nach der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019 ist kein einziges in Niederösterreich gelegenes Gebiet als ein belastetes Gebiet ausgewiesen.

Der Sachverständige für Luft und Klima hielt in seinem Teilgutachten für die Bauphase des Verwirklichungsabschnittes 1 zu den in § 20 Abs. 3 IG-L angeführten Luftschadstoffen Folgendes fest:

- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Die prognostizierten Gesamtbelastungen bleiben im Jahresmittel innerhalb der Genehmigungsvoraussetzungen. Bei den prognostizierten Zusatzbelastungen im Kurzzeitmittel werden an einigen Aufpunkten relevante Zusatzbelastungen prognostiziert, die Gesamtbelastung bleibt jedoch merklich unter dem Grenzwert gemäß IG-L. Die Gesamtbelastung wird über die 98 Perzentil Werte abgeleitet. Selbst bei Verwendung der Maximalwerte als Grundbelastung würde der Grenzwert nach IG-L eingehalten. Trotzdem kann jedoch eine Überschreitung des max. HMW bei NO<sub>2</sub> nie ausgeschlossen werden, z.B. beim Zusammentreffen von einer außergewöhnlichen Emissionssituation mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und hoher Umwandlungsrate.
- Feinstaub PM<sub>10</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Gesamtbelastungen an den Aufpunkten unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Für die Bautätigkeit werden jedoch im ungünstigsten Baujahr bis zu 11 zusätzliche Überschreitungstage prognostiziert. Durch die im Rahmen der UVP vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen wird sich die Anzahl prognostizierter zusätzlicher Überschreitungstage jedoch merklich reduzieren. Der Großteil des emittierten PM<sub>10</sub> ist der Manipulation von staubenden Gütern sowie dem Fahren auf nicht befestigten Oberflächen zuzuordnen.
- Partikelfraktion PM<sub>2.5</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Zusatzbelastungen an den Aufpunkten irrelevant.
- Staubdeposition: Im Jahresmittel bleibt die prognostizierte Gesamtbelastung an den Aufpunkten unter dem Grenzwert.
- Sonstige Schadstoffe (CO, SO<sub>2</sub>, Benzol, PaH, Schwermetalle im Feinstaub): Für die restlichen im IG-L in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Schadstoffe erfolgte keine explizite quantitative Betrachtung, da diese aufgrund ihrer geringen Emissionsmengen nicht relevant sind.

Der Sachverständige für Luft und Klima hielt in seinem Teilgutachten für die Bauphase des Verwirklichungsabschnittes 2 zu den in § 20 Abs.3 IG-L angeführten Luftschadstoffen Folgendes fest:

- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Die prognostizierten Gesamtbelastungen bleiben im Jahresmittel unterhalb des Grenzwertes. Bei den prognostizierten Zusatzbelastungen im Kurzzeitmittel werden an einigen Aufpunkten relevante Zusatzbelastungen prognostiziert, die Gesamtbelastung bleibt jedoch merklich unter dem Grenzwert gemäß IG-L. Die Gesamtbelastung wird über die 98 Perzentil Werte abgeleitet. Selbst bei Verwendung der Maximalwerte als Grundbelastung würde der Grenzwert nach IG-L eingehalten. Trotzdem kann jedoch eine Überschreitung des max. HMW bei NO<sub>2</sub> nie ausgeschlossen werden, z.B. beim Zusammentreffen von einer außergewöhnlichen Emissionssituation mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen und hoher Umwandlungsrate.
- Feinstaub PM<sub>10</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Gesamtbelastungen an den Aufpunkten unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Für die Bautätigkeit werden sich jedoch im ungünstigsten Baujahr bis zu 15 zusätzliche Überschreitungstage prognostiziert. Der Großteil des emittierten PM<sub>10</sub> ist der Manipulation von staubenden Gütern sowie dem Fahren auf nicht befestigten Oberflächen zuzuordnen.
- Partikelfraktion PM<sub>2.5</sub>: Im Jahresmittel bleiben die prognostizierten Zusatzbelastungen an den Aufpunkten irrelevant.

- Staubdeposition: Im Jahresmittel bleibt die prognostizierte Gesamtbelastung an den Aufpunkten unter dem Grenzwert.
- Sonstige Schadstoffe (CO, SO<sub>2</sub>, Benzol, PaH, Schwermetalle im Feinstaub): Für die restlichen im IG-L in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Schadstoffe erfolgte keine explizite quantitative Betrachtung, da diese aufgrund ihrer geringen Emissionsmengen nicht relevant sind.

Der Sachverständige für Luft und Klima hielt in seinem Teilgutachten für die Betriebsphasen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau) zu den in § 20 Abs.3 IG-L angeführten Luftschadstoffen Folgendes fest:

- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) Jahresmittelwert: Die Gesamtbelastungen bleiben unter dem Genehmigungsgrenzwert für den Jahresmittelwert. Zusatzbelastungen über der Relevanzgrenze treten nur in Bereichen auf, in denen eine Grenzwertüberschreitung nicht zu erwarten ist. Im als Sanierungsgebiet ausgewiesenen Bereich St. Pölten Europaplatz bleiben die Zusatzbelastungen unter der Relevanzgrenze.
- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) Kurzzeitmittelwert: Die Veränderungen verhalten sich im Kurzzeitmittel ähnlich wie im Jahresmittel, wobei die Absolutbeträge naturgemäß höher sind. Die Zunahmen sind größtenteils merklich unter der Relevanzgrenze. Zudem bleiben auch die Gesamtbelastungen größtenteils merklich unterhalb des Grenzwertes von 200 µg/m<sup>3</sup>. Anzumerken ist jedoch, dass Grenzwertüberschreitungen bei NO<sub>2</sub> im Bereich stark befahrener Straßen schlussendlich nie gänzlich ausgeschlossen werden können.
- Feinstaub (PM<sub>10</sub>) Jahresmittelwert: Die projektbedingten Veränderungen verhalten sich im Großen und Ganzen wie bei NO<sub>2</sub>. Reduktionen in vielen Bereichen stehen Zunahmen im irrelevanten Bereich gegenüber.
- Feinstaub (PM<sub>10</sub>) Überschreitungstage: Die Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer 50 µg/m<sup>3</sup> verhält sich proportional zum Jahresmittelwert. An einigen wenigen Aufpunkten mit Anrainerbezug kommt es zu einer Zunahme von einem Überschreitungstag, bei einem Aufpunkt ohne Wohnnutzung liegen für alle Szenarien 2 Überschreitungstage vor, bei einem weiteren Aufpunkt sind 2 Überschreitungstage nur beim Szenario VWA1 2023 zu verzeichnen. Prinzipiell kann aber erwartet werden, dass das Genehmigungskriterium nach IG-L mit zulässigen 35 Überschreitungstagen eingehalten wird.
- Partikelfraktion PM<sub>2,5</sub> Jahresmittelwert: Die Veränderungen der PM<sub>2,5</sub> Immissionsbelastungen bleiben im Jahresmittel merklich unterhalb der Relevanzgrenze.
- Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen: Für die Deposition von Staub wurden Berechnungen durchgeführt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen liegen jeweils unterhalb der Relevanzgrenze, die Gesamtbelastungen merklich unterhalb des entsprechenden Grenzwertes für den JMW. Bei Staubinhaltsstoffen wurden aufgrund der geringen Emissionsmengen keine Berechnungen durchgeführt. Messungen im Bereich des Europaplatzes zeigen, dass die Konzentrationen der IG-L limitierten Komponenten weit unter den jeweiligen Grenzwerten zu liegen kommen. Daran wird sich auch durch das Projekt aufgrund der geringen PM Zusatzbelastungen nichts ändern.
- Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>): Das IG-L sieht für Stickoxide einen Grenzwert zum Schutz der Ökologie vor. Gemäß der VO über das Messkonzept zum IG-L (BGBl. II Nr. 127/2012), Anlage II (großräumige Standortkriterien), sind die in Tabelle 4 angeführten NO<sub>x</sub> Grenzwerte nicht auf Ballungsräume (Großräume Wien, Linz und Graz) sowie auf

unmittelbare Einflussbereiche von NO<sub>x</sub> Emittenten anzuwenden. D.h. für die emissionsseitigen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes ist der NO<sub>x</sub> Grenzwert für Ökosysteme (30 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub>) nicht anzuwenden. Die RVS 04.02.12 sieht für die Definition der Relevanzschwelle einen Wert der Zusatzbelastung von 10 % des Grenzwertes, d.h. 3 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub> vor. Die prognostizierte Zusatzbelastung bleibt an den ausgewiesenen Aufpunkten unterhalb der Relevanzschwelle.

- Gesamtd deposition von Stickstoffverbindungen: Die Aussagen zu diesen Stoffen beziehen sich wiederum auf ein Profil beidseitig der Straßenachse. Für Stickstoff wird ein Gesamteintrag von bis zu 17,6 kg(N)/ha/a straßennah prognostiziert, wobei die Grundbelastung bereits mit 15,8 kg(N)/ha/a anzusetzen ist. Die projektbedingte Schwefeldeposition ist aufgrund der marginalen S-Emissionen naturgemäß vernachlässigbar.
- Sonstige Schadstoffe (CO, SO<sub>2</sub>, Benzol, PaH, Schwermetalle im Feinstaub): Für die restlichen im IG-L in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Schadstoffe erfolgte keine explizite quantitative Betrachtung, da diese aufgrund ihrer geringen Emissionsmengen nicht relevant sind.

Zusammengefasst ist daher festzustellen, dass es durch das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben sowohl in den Bau- als auch in den Betriebsphasen bei den in § 20 Abs.3 IG-L angeführten Luftschadstoffen zu keinen bzw. keinen relevanten Grenzwertüberschreitungen kommt. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L ist daher für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben erfüllt.

Die ho. Behörde kommt daher zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 iVm §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt.

#### Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 BStG 1971

Gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 dürfen nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden, wobei ein Entschädigungsanspruch hieraus nicht abgeleitet werden kann.

Nach § 15 Abs. 2 BStG 1971 sind als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 all jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 4 Abs.1 leg. cit. den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegt wird und bei Bundesstraßen insgesamt 150 m und bei Rampen von Bundesstraßen 75 m nicht überschreiten darf.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes, die sich aus dem Trassenplan (Einlagen 0.1 – 0.5) ergeben, wurden gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 den örtlichen Verhältnissen entsprechend um die künftige Achse der Bundesstraße mit einem Geländestreifen von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen mit einem Geländestreifen von 75 m festgelegt.



## Sicherheitsmanagement

Gemäß § 5 Abs. 1 BStG 1971 sind für Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Netzes sind, Instrumente des Sicherheitsmanagements der Straßenverkehrsinfrastruktur, insbesondere ein Straßenverkehrssicherheitsaudit, vorzusehen.

Die S 34 Traisental Schnellstraße ist kein Teil des transeuropäischen Netzes (vgl. die Erläuterungen RV 1204 BlgNR 24. GP zur BStG-Novelle BGBl. I Nr. 62/2011). Es bestand daher für die Projektwerberin keine Verpflichtung, Instrumente des Sicherheitsmanagements vorzusehen.

### **V.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975**

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, lauten (auszugsweise):

#### **„Rodung**

*§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

*(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

*(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

*(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

*(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

...

#### **Rodungsbewilligung; Vorschriften**

*§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
- 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

...

### **Rodungsverfahren**

**§ 19.** (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

...

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat."

Die Projektwerberinnen beantragten die dauernde Rodung von Rodeflächen im Ausmaß von 69.548 m<sup>2</sup> (Verwirklichungsabschnitt 1: 2.899 m<sup>2</sup>, Verwirklichungsabschnitt 2: 66.649 m<sup>2</sup>) und eine befristete Rodung im Ausmaß von 18.081 m<sup>2</sup> (Verwirklichungsabschnitt 1: 1.887 m<sup>2</sup>, Verwirklichungsabschnitt 2: 16.194 m<sup>2</sup>).

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur. Analog dazu verfolgt das Land Niederösterreich bezüglich des Baus und der Erhaltung von Landesstraßen das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs. Die Antragsteller verfolgen somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und sind daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Kann eine Rodungsbewilligung gemäß Abs. 2 leg. cit. nicht erteilt werden, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht, so kann die Behörde eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 leg. cit. kann u.a. im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Der Waldentwicklungsplan kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, Forstgesetz 1975<sup>3</sup>, Anm. 4 zu § 17).

Laut forsttechnischem Gutachten stellt der Waldentwicklungsplan (WEP) als forstlicher Rahmenplan bundesweit die Waldverhältnisse dar, zeigt die Leifunktion des Waldes auf und soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine mehrfachen Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten. Im WEP werden die Waldwirkungen flächendeckend gewichtet nach ihrer Bedeutung dargestellt.

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung:

Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung:

Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung:

Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die jeweiligen Waldfunktionen im Waldentwicklungsplan (WEP) werden mit den Ziffern 1 (normale Wertigkeit), 2 (mittlere Wertigkeit) und 3 (höchste Wertigkeit) beurteilt. Grundlage für die Beurteilung sind die Waldausstattung der Umgebung, Besonderheiten des Standortes wie Erosionsanfälligkeit, Wasserhaltevermögen oder Neigung, aber auch wirtschaftliche Aspekte.

Ab der Funktionsziffer 2 in einem der Beurteilungskriterien ist ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung dokumentiert. Im Talbereich der Traisen und im unterbewaldeten nördlichen Projektbereich sind Waldfunktionen auch mit der Ziffer 3 bewertet, hier ist höchstes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben.

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschafliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaflicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Das geplante Projekt betrifft Waldflächen, die gemäß dem gültigen Waldentwicklungsplan unterschiedliche, aber überwiegend höhere Wertigkeiten aufweisen:

- WEP Funktion 3-3-1, hohe Schutz-, Wohlfahrts und geringe Erholungsfunktion Windschutzanlagen im nördlichen Teil des Projektes, (Bereich Witzendorf, Nadelbach)
- WEP Funktion 2-2-1, mittlere Schutz- und mittlere Wohlfahrtsfunktion, geringe Erholungsfunktion (Bereich Schwadorf, Gattmannsdorf, Völtendorf, Wolfenberg, Reitersdorfer Wald, Froschenthal, Haushagener Wald, Poppenber und Gittelhof, Talraum der Traisen)
- WEP Funktion 3-3-3, hohe Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion (Waldsiedlung Spratzern)
- WEP Funktion 2-2-0, mittlere Schutz- und mittlere Wohlfahrtsfunktion, keine Erholungsfunktion (ehemaliger GÜPL Völtendorf inkl. Soldatenfriedhof)

Durch die Rodung wird sich die Waldfläche der Stadt St. Pölten weiter verringern. Die Abnahme der Waldfläche im Zeitraum zwischen 1994 bis 2008 wird im Waldentwicklungsplan mit - 1,31% angegeben.

Die durch das Vorhaben entstehende Verringerung der Waldfunktionen ist somit als wesentliche Beeinträchtigung einzustufen und muss durch entsprechende

Kompensationsmaßnahmen wie Wiederbewaldung, Aufforstung und waldverbessernde Maßnahmen ausgeglichen werden. Nach Abschluss dieser Kompensationsmaßnahmen sind allerdings dauerhaft erhebliche Folgewirkungen nicht mehr zu erwarten.

Der forsttechnische Sachverständige bestätigte, dass die aktuellen Waldfunktionen der von Rodungen betroffenen Flächen im Untersuchungsraum im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP entsprechen, und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung im Bereich der beantragten Rodeflächen in besonderem öffentlichem Interesse gelegen ist.

Die ho. Behörde geht somit davon aus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung aller zur Rodung beantragen Waldflächen besteht. Eine Anwendung des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 scheidet somit aus. Es kommt nur die Bewilligung der Rodung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 in Betracht.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist durch die Aufnahme der S 34 Traisental Schnellstraße als hochrangige Straßenverbindung in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 dokumentiert. Darüber hinaus können laut Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit mit der Errichtung der S 34 Traisental Schnellstraße u. a. folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit im untergeordneten Netz durch Reduktion der Verkehrsmengen vor allem in den Siedlungsgebieten sowie Verringerung der Trennwirkung der bestehenden B 20 zwischen Europaplatz und Spange Wörth (Verwirklichungsabschnitt 1) bzw. Projektende S 34 (im Endausbau)
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Region im Straßenverkehr, Attraktivierung der Standorte St. Pölten Süd sowie St. Georgen und Wilhelmsburg, insbesondere auch der bestehenden und geplanten Betriebsstandorte
- Verbesserung der Verkehrsqualität im hochrangigen und untergeordneten Straßennetz
- Erhöhung der Lebensqualität durch Verringerung der Emissionen in Ortsdurchfahrten und Siedlungsgebieten der entlasteten Bereiche

Es ist daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 vorzunehmen. Bei dieser ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und sind unter dieser Voraussetzung die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Laut forsttechnischem Gutachten liegt der Flächenverlust durch die Rodung für das Projekt bei minus 1,9 % der Waldfläche im engeren Untersuchungsraum, wobei der Flächenverlust zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen führt. Neben dem reinen Flächenverlust ergeben sich aus forstfachlicher Sicht geringfügige Probleme in der Entstehung neuer Waldränder bzw. Durchschneidung bestehender Waldbestände. Eine Beeinträchtigung der verbleibenden Waldfläche durch neu hinzukommende Schadstoffe kann im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Eine geringe Standortsverschlechterung durch Austrocknung unmittelbar am Rand der Geländeeinschnitte wird vorübergehend zu beobachten sein. Eine generelle Windwurfgefährdung kann auf Grund des bei weitem überwiegenden stufigen Mischwaldbestandes und des geringen Anteils an Nadelbaumflächen nicht erkannt werden. Ein Bannwald liegt im Untersuchungsraum nicht

vor. Im Hinblick darauf überwiegen nach Ansicht der ho. Behörde die oben angeführten Vorteile des gegenständlichen Vorhabens die Interessen an der Walderhaltung. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die Aufnahme der S 34 Traisental Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 den Bedarf und damit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens dokumentierte und dieses öffentliche Interesse durch die Bestimmung des Trassenverlaufes gemäß § 4 BStG 1971 konkretisiert wurde.

Aufgrund der Ermittlungen im gegenständlichen Rodungsverfahren, insbesondere der forsttechnischen Begutachtung, gelangt die ho. Behörde somit zur Überzeugung, dass die Rodung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), bewilligt werden kann, da hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne des ForstG 1975 gegeben ist und die Interessenabwägung im Hinblick auf die Rodungsmaßnahmen zum Ergebnis führt, dass dem öffentlichen Interesse am Straßenverkehr der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldflächen einzuräumen ist.

Abschließend wird festgehalten, dass durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen) dafür Sorge getragen wird, dass die durch die Rodung verlorengehenden Wirkungen des Waldes ausgeglichen werden. Durch weitere Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

#### **V.4. Bewilligung nach dem WRG 1959**

##### V.4.1. Bestimmungen nach dem WRG 1959

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

##### ***„Benutzung des Grundwassers.***

**§ 10.** (1) *Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

(2) *In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

...

##### ***Bewilligung.***

**§ 11.** (1) *Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.*

...

***Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.***

**§ 12.** (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

### **Stand der Technik**

**§ 12a.** (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten.

...

### **Maß und Art der Wasserbenutzung.**

**§ 13.** (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von

Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

...

### **Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung**

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

...

### **Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.**

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

...

### **Ziele**

§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

...

### **Umweltziele für Oberflächengewässer**



**§ 30a.** (1) *Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.*

(2) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.*

*Er hat dabei insbesondere*

- 1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;*
- 2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;*
- 3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.*

*Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.*

...

### **Umweltziele für Grundwasser**

**§ 30c.** (1) *Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.*

(2) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere*

- 1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass*
  - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,*

- b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
  - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete vorzugeben;
  3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
  4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.
  5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

...

#### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen.**

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

...

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

...

#### **Besondere bauliche Herstellungen.**

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm

(§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

...

#### **Entwässerungsanlagen.**

**§ 40.** (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.

(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.

(4) Abs. 2 findet auf Vorhaben, für die vor dem in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, keine Anwendung. Dies gilt auch für zum in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bereits bestehende Anlagen.

...

#### **Schutz- und Regulierungswasserbauten.**

**§ 41.** (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

...

#### **Instandhaltung.**

**§ 50.** (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

...

#### **Parteien und Beteiligte.**

**§ 102.** (1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten

(§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären. Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. b zu erwarten sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen; in diesem Rahmen haben die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen auch die Möglichkeit, alle von ihr für das geplante Vorhaben als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen. Die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

(5) Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, nach denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, erlassen wurden, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend zu machen.

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

**§ 103.** (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen – zu versehen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
  - b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
  - c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
  - d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
  - e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
  - f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
  - g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
  - h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
  - i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
  - j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
  - k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
  - l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
  - m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;
  - n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
  - o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.
- (2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

...

### **Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand**

**§ 104a.** (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
  - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
  - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitankündigung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

### **Öffentliche Interessen.**

**§ 105.** (1) *Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) *Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.*

### **Inhalt der Bewilligung**

**§ 111.** (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

...

#### **Fristen.**

**§ 112.** (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlagenteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

...



### **Bestellung einer Bauaufsicht.**

*§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben für sie zu benennen. In diesem Fall muss jede der benannten natürlichen Personen die Eignung aufweisen.*

*(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.*

*(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.*

*(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.*

*(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.*

*(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“*

#### V.4.2. Zum Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren hatte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie neben der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 jene für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materienrechtlichen Genehmigungskriterien mitanzuwenden, die vom Bund zu vollziehen sind.

Nachdem das beantragte Vorhaben sowohl in seinem Verwirklichungsabschnitt 1 (VA1) als auch im Endausbau (EAB) mehrere Bewilligungstatbestände des bundesgesetzlichen Wasserrechtsgesetzes 1959 auslöst, waren jene vom BMVIT als Wasserrechtsbehörde im gegenständlichen Verfahren zu prüfen.

Dementsprechend wurden von der Projektwerberin eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt und ein wasserrechtliches Einreichoperat (Box VI, Mappe 17/3) vorgelegt, welches Angaben zu den wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlagen, zum Maß der Wasserbenutzung (Konsensanträge) und zu den projektierten Umweltmaßnahmen enthält.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde vom Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser ein „Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren“ (kurz: FGA Wasserrecht) erstellt, in dem alle wasserrechtlich relevanten Projektbestandteile fachlich geprüft und beurteilt wurden. Insoweit projektierte

Maßnahmen gewässerökologische Relevanz aufwiesen, wurden sie zusätzlich vom Sachverständigen für den Fachbereich Gewässerökologie geprüft und beurteilt. Das FGA Wasserrecht tritt neben die jeweiligen Teilgutachten der beiden Sachverständigen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Gutachtenserstellung durch die Sachverständigen wurden von der Projektwerberin Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 erteilt und als Weiterführende Unterlagen titulierte (siehe WU-Mappe 18, Einlagen 18-5 bis 18-7). Darin enthalten sind insbesondere auch detailliertere Angaben über die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Unterführung des Flugfeldes Völtendorf (siehe Einlagen 18.5 bis 18.5.9), in welchem die Trasse im grundwassereinbindenden Einschnitt verläuft.

Zusammenfassend wurde im FGA Wasserrecht und in der dortigen Beantwortung der Behördenfragen (Prüfbuchfragen) von den Sachverständigen festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser sowie auf Gewässerökologie in den verbesserten Einreichunterlagen ausreichend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt wurden.

Die von der Projektwerberin zum Schutz der Gewässer (Grund- und Oberflächenwässer) im Projekt vorgesehenen Umweltmaßnahmen wurden im FGA Wasserrecht vom Sachverständigen präzisiert und ergänzt. Für alle von den Sachverständigen im FGA Wasserrecht, in den UVP-Teilgutachten sowie nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung präzisierten Maßnahmen gilt, dass sie der Projektwerberin verpflichtend als Bescheidaufgaben (Nebenbestimmungen siehe unter Spruchpunkt IV.) vorgeschrieben werden. Unter Einhaltung der im Einreichprojekt vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich als erforderlich erachteten Maßnahmen ist das öffentliche Interesse, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Beschaffenheit der betroffenen Gewässer, hinreichend gewahrt.

Entsprechend der Begutachtung der Sachverständigen im FGA Wasserrecht und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung entspricht das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes dem Stand der Technik.

Das vom Sachverständigen erstattete FGA Wasserrecht und die sich darauf beziehenden Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sind schlüssig, nachvollziehbar und konnten daher von der ho. Behörde der Bewilligung zu Grunde gelegt werden. Das FGA Wasserrecht stellt einen Bestandteil des Bescheids dar.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren die von der Projektwerberin beantragten wasserbautechnischen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der dazu ergangenen Verordnungen zu genehmigen. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

In den anschließenden Kapiteln erfolgen eine Zusammenfassung des Projekts (Befund im FGA Wasserrecht), die Begutachtung des Projekts durch den Sachverständigen (Gutachten im FGA Wasserrecht) sowie die rechtlichen Erwägungen zu den einzelnen Konsensanträgen und den sonstigen wasserrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen.

Insofern im Folgenden vom „Sachverständigen“ die Rede ist, nimmt dies Bezug auf den Ersteller des FGA Wasserrecht, also dem Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser. Sofern im Folgenden von der „Konsenswerberin“ die Rede ist, ist damit die Antragstellerin gemeint.

#### V.4.3. Befund und Untersuchungsraum im Fachgutachten Wasserrecht

Der Sachverständige hat im Befund seines FGA Wasserrecht die wesentlichen wasserbautechnisch und wasserrechtlich relevanten Projektbestandteile zusammengefasst.

Nachfolgend erfolgt eine auszugsweise Zusammenfassung dieses Befunds (Angaben über Kapiteln, Seitenzahlen oder Tabellennummern beziehen sich auf das FGA Wasserrecht):

Der Untersuchungsraum betreffend das Schutzgut Oberflächengewässer wurde laut dem Sachverständigen (Kapitel 2.1. im FGA Wasserrecht, Seite 14) mit einem 500 m breiten Streifen beiderseits der Trasse abgegrenzt, mit welchem laut der Konsenswerberin alle erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut in ihrer räumlichen Ausdehnung berücksichtigt werden können. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums orientierte sich dabei an den naturräumlichen, topografischen, hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten entlang der geplanten Trasse der S 34. Die die geplante Trasse querenden Vorfluter/Gerinne wurden in ihrer Gesamtheit (Länge und Breite) erfasst. Um alle Auswirkungen des Projekts auf die Oberflächengewässer (Einleitungen in die Vorfluter) erfassen zu können, wurde das Untersuchungsgebiet bereichsweise in Richtung der Vorfluter Traisen und Pielach hin erweitert.

Im Kapitel 2.2. des FGA Wasserrecht gibt der Sachverständige die vom Vorhaben berührten Oberflächenwasserkörper wieder:

b) Tabelle 1: Verwirklichungsabschnitt 1- berührte Oberflächengewässer

Gewässer	Wasserkörpernummer (WKN) Gem. Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan
Zubringer Nadelbach	Keine WKN
Nadelbach – Oberlauf	407960000
Nadelbach – Unterlauf	411830000
Graben südlich der A1	Keine WKN
Graben nördlich von Völtendorf	Keine WKN
Traisen – oberhalb Spratzerner Wehr	410520010
Traisen – unterhalb Spratzerner Wehr	410520014

Der Zustand der Wasserkörper wurde im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 wie folgt dargestellt:

c) Tabelle 2: Zustand der im NGP ausgewiesenen Wasserkörper

Unterlauf - Nadelbach	Nadelbach-01(P) WKNr.: 411830000
Gesamtzustand (Ökologie u Chemie)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Biologie (hydromorphologisch u. stofflich)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Ökologie (Biologie u. nat. ger. Schadstoffe)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand hins. national geregelter Schadstoffe	Zustandsklasse 2, gut
Zustand Chemie (prioritäre Stoffe)	Zustandsklasse 1, gut

Oberlauf - Nadelbach	Nadelbach-02 (P) WKNr.: 407960000
Gesamtzustand (Ökologie u Chemie)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Biologie (hydromorphologisch u. stofflich)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Ökologie (Biologie u. nat. ger.Schadstoffe)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand hins. national geregelter Schadstoffe	Zustandsklasse 2, gut
Zustand Chemie (prioritäre Stoffe)	Zustandsklasse 1, gut

Traisen- Restwasserstrecke unterhalb des Spratzerner Wehr	Traisen 05 (P, PL) WKNr.: 4010520010
Gesamtzustand (Ökologie u Chemie)	Zustandsklasse 4, unbefriedigend
Zustand Biologie (hydromorphologisch u. stofflich)	Zustandsklasse 4, unbefriedigend
Zustand Ökologie (Biologie u. nat. ger.Schadstoffe)	Zustandsklasse 4, unbefriedigend
Zustand hins. national geregelter Schadstoffe	Zustandsklasse 2, gut
Zustand Chemie (prioritäre Stoffe)	Zustandsklasse 1, gut

Traisen- oberhalb des Spratzerner Wehr	Traisen 06 (P, PL) WKNr.: 410520010
Gesamtzustand (Ökologie u Chemie)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Biologie (hydromorphologisch. u. stofflich)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Ökologie (Biologie u. nat. ger. Schadstoffe)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand hins. national geregelter Schadstoffe	Zustandsklasse 2, gut
Zustand Chemie (prioritäre Stoffe)	Zustandsklasse 1, gut

d) Tabelle 3: Abschnitt Endausbau - berührte Oberflächengewässer

Gerinne	Wasserkörpernummer (WKN) Gem. Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan
Gerinne Althart	Keine WKN
Gerinne Reitzesdorfer Wald	Keine WKN
Graben Handelberg	Keine WKN
Krickelbach	408020000
Steinfeldbach	Keine WKN
Oberflächenabfluss Poppenberg	Keine WKN
Traisen – oberhalb Spratzerner Wehr	410520010
Traisen – unterhalb Spratzerner	410520014

Wehr	
Pielach	408840009

e) Tabelle 4: Zustand der im NGP ausgewiesenen Wasserkörper

Krickelbach	Krickelbach (PL, P) WKNr.: 408020000
Gesamtzustand (Ökologie u Chemie)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Biologie (hydromorphologisch u. stofflich)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Ökologie (Biologie u. nat. ger. Schadstoffe)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand hins. national geregelter Schadstoffe	Zustandsklasse 2, gut
Zustand Chemie (prioritäre Stoffe)	Zustandsklasse 1, gut

Pielach	Pielach 02 (PL) WKNr.: 410520010
Gesamtzustand (Ökologie u Chemie)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Biologie (hydromorphologisch u. stofflich)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand Ökologie (Biologie u. nat. ger. Schadstoffe)	Zustandsklasse 3, mäßig
Zustand hins. national geregelter Schadstoffe	Zustandsklasse 2, gut
Zustand Chemie (prioritäre Stoffe)	Zustandsklasse 1, gut

Im Befund zum Fachbereich Oberflächengewässer fasst der Sachverständige weiters auch folgende Themenbereiche des Projekts zusammen:

- Charakteristische Abflüsse
- Hydrologie – Bemessungsniederschlag
- Ableitung der Straßenwässer
  - Generelle Systembeschreibung, Ermittlung der Einzugsflächen, Ermittlung der abzuleitenden Wassermengen (Bemessungswassermengen), Bemessung des Rohrsystems, Druckleitungen von den Gewässerschutzanlagen zu den Vorflutern, Hebewerke, Pumpwerke, Einleitungen in Oberflächengewässer
- Gewässerschutzanlagen – Systembeschreibung
  - Absetzbecken, Bodenfilterbecken, Retentionsbecken, (Boden)Filtermulden im Bereich der A 1, Einleitungsbauwerke
- Wartung und Kontrolle (Betriebsordnungen)
- VERWIRKLICHUNGSABSCHNITT 1 (Kapitel 2.8)
  - Straßenwässer
  - Böschungs- und Außeneinzugsgebietswässer
  - Entwässerungsabschnitte
    - Entwässerungsabschnitt 1: S 34 km 0,00 bis km 1,354, Einzugsfläche GSA 1.1
    - Entwässerungsabschnitt 2: S 34 km 1,354 bis km 2,316, Einzugsfläche GSA 1.2
    - Entwässerungsabschnitt 3: S 34 km 2,316 bis km 3,92, Einzugsflächen GSA 1.3

- Entwässerungsabschnitt 4: S 34 km 3,92 bis km 4,755, Einzugsflächen GSA 1.4
  - Entwässerungsabschnitt 5: A1 km 58,9 - Einzugsflächen GSA A1
  - Entwässerungsabschnitt 6: A1 km 60,540 bis km 61,038, km 60,540 bis km 60,840 und km 60,840 bis km 61,038, Einzugsflächen (Boden)Filtermulden
- Oberflächenabfluss – Durchleitungen
- Oberflächengewässer
  - Gewässerverlegung (Umlegung) – Zubringer Nadelbach inkl. Auswirkungen; Gewässerverlegung (Umlegung) Nadelbach inkl. Auswirkungen
- Auswirkungen auf Oberflächenabfluss (quantitativ)
  - Oberflächenabfluss Zubringer Nadelbach, Oberflächenabfluss Nadelbach (gesamt); Hochwassersituation Nadelbach; Graben südlich der A1 und Retentionsbecken GU 10.800 (GZU); Graben nördlich von Völtendorf
- Bestehende Entwässerungsanlagen
  - Wassergenossenschaft Pummersdorf
- Einleitung gereinigter Straßenwässer in Fließgewässer
  - Auswirkungen auf Zubringer Nadelbach bzw. den Nadelbach (quantitativ), Auswirkung auf die Wasserführung der Traisen (quantitativ), Auswirkungen infolge des Chlorideintrags in die Traisen (qualitativ)
- Querungsbauwerke
  - Ableitung der Niederschlagswässer in der Bauphase, Ableitung der Niederschlagswässer in der Betriebsphase
- ABSCHNITT ENDAUSBAU (Kapitel 2.15.)
  - Straßenwässer
  - Böschungswässer und Außeneinzugsgebietswässer
  - Entwässerungsabschnitte
    - Entwässerungsabschnitt 1: S 34 km 4,755 bis km 5,278, Einzugsflächen GSA 2.1
    - Entwässerungsabschnitt 2: S 34 km 5,278 bis km 6,700, Einzugsflächen GSA 2.2
    - Entwässerungsabschnitt 3: S 34 km 6,700 bis km 8,098, Einzugsflächen GSA 2.3
    - Entwässerungsabschnitt 4: S 34 km 8,098 bis km 8,660, Einzugsflächen GSA 2.4
    - Entwässerungsabschnitt 5: S 34 km 8,660 bis km 9,070
- Oberflächenabfluss – Durchleitungen
- Rückhaltebecken Steinfeldbach
- Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg
- Oberflächengewässer
  - Gewässerverlegung (Umlegung) Krickelbach inkl. Auswirkungen, Querung einer Gemeindestraße – DN 2000, Querung des Wirtschaftswegs S34-S04 – DN 1200
- Maßnahmen am Steinfeldbach inkl. Auswirkungen
- Gewässerverlegung (Umlegung) Handelberg inkl. Auswirkungen

- Auswirkungen der Maßnahmen auf den Oberflächenabfluss
  - Oberflächenabfluss westlich von Althart, Oberflächenabfluss – Gerinne Althart, Oberflächenabfluss – Gerinne Reitzersdorfer Wald, Oberflächenabfluss – Krickelbach gesamt, Oberflächenabfluss – Steinfeldbach gesamt, Oberflächenabfluss – Poppenberg
- Bestehende Entwässerungsanlagen
  - Wassergenossenschaft Hart, Wassergenossenschaft Kreisberg
- Einleitungen in Fließgewässer
  - Auswirkungen auf die Wasserführung der Traisen (quantitativ), Auswirkung auf die Wasserführung der Pielach (quantitativ), Auswirkungen des Chlorideintrags auf Traisen und Pielach (qualitativ)
- Querungsbauwerke
- Bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen (Verwirklichungsabschnitt 1 und Endausbau)

Ab Kapitel 3 des FGA Wasserrecht fasst der Sachverständige das Projekt bezogen auf das Schutzgut Grundwasser in seinem Befund zusammen:

Der Untersuchungsraum betreffend das Schutzgut Grundwasser wurde laut dem Sachverständigen entsprechend dem Ergebnis einer Abschätzung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die hydrogeologischen Verhältnisse und das Grundwassergeschehen von der Konsenswerberin in einem Abstand von ca. 250 m und 750 m von der Trasse der geplanten S 34 festgelegt. Alle von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Bereiche kommen innerhalb des Untersuchungsraumes zu liegen. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientierte sich dabei an den naturräumlichen, topografischen, hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten entlang der geplanten Trasse der S 34. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser in ihrer räumlichen Ausdehnung erfasst und dass bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorgenommen werden können. Die Grenzen des Untersuchungsraumes wurden in den Einlagen 17.3.8.3.2 und 17.4.8.3.2 dargestellt.

Betreffend Geologie wurden laut dem Sachverständigen die geologischen Verhältnisse im Projektgebiet und die zu deren näherer Erkundung im Zeitraum zwischen 2008 und 2013 durchgeführten Aufschlüsse und Untersuchungen von der Projektwerberin in den Einlagen 13.1, 14.2.1, 17.3.8.3.1 und 17.4.8.3.1 dargestellt. Im Rahmen dieser Erkundungen wurden Kernbohrungen, Baggerschürfen, Rammsondierungen, ein Laborversuchsprogramm, Pegelpumpversuche in ausgewählten Bohrlöchern und Versickerungsversuche in Baggerschürfen ausgeführt. Zusätzlich wurden Bohrprotokolle aus den Archiven der ÖBB und der NÖ Landesregierung (Baugrundkataster) abgefragt und ausgewertet. Aus Sicht des Sachverständigen bilden die im Zuge der Erkundungen gewonnenen Kenntnisse der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum die Grundlage, auf der eine Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die (grund-)wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden kann, und für die Planung der zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen.

Im Zuge der Baugrunderhebung wurden von der Konsenswerberin geologische und hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt (siehe Tabelle 28 in FGA Wasserrecht, Seite 62). Im Rahmen der Auskunftserteilung erfolgten zusätzliche Erkundungen (Kernbohrungen, Pumpversuche) des Untergrundes durch die Konsenswerberin.

Betreffend Hydrogeologie bilden laut dem Sachverständigen vom Projektbeginn bis ca. S 34 km 6,20 Deckenschotter den maßgebenden vorwiegend gespannten Grundwasserleiter. Der unterlagernde Schlier weist bei ähnlichen Druckverhältnissen ebenfalls eine nennenswerte Grundwasserführung auf. Bei ca. S 34 km 6,20 keilen die Deckenschotter gegen den unterlagernden Schlier aus. Ab da bis ca. S 34 km 8,50 bildet der Schlier den maßgebenden Grundwasserleiter. Ab ca. S 34 km 8,50 bis Projektende bilden die quartären Kiese der Niederterrasse des Traisentalen den maßgebenden, nicht gespannten und mehrere Meter mächtigen Grundwasserleiter. Entlang der Trasse schwankt der Flurabstand in Abhängigkeit des Geländereiefs zwischen 1,0 m und 17 m.

Vom Vorhaben werden die Grundwasserkörper bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern GK 100032 NÖ Alpenvorland, GK 100188 Flyschzone und GK 100025 Traisental berührt. In Tabelle 29 (Kapitel 3.4) sind die Grundwasserkörper wie folgt dargestellt:

Tabelle 5: Vom Vorhaben berührte Grundwasserkörper (Stammdatenblätter UBA)

Grundwasserkörper (GK)	Verwirklichungsabschnitt 1	Endausbau
GK 100032 NÖ Alpenvorland	gesamter Abschnitt	Abschnittsbeginn bis ca. S34 - km 7,95
GK 100188 Flyschzone		ca. S34 - km 7,95 bis ca. S34 - km 8,39
GK 100025 Traisental	Ab A1- -km 59,23	ca. S34 - km 8,39 bis Abschnittsende

In den Grundwasser-Stammdatenblättern des Umweltbundesamtes Wien wurden die Grundwasserkörper wie folgt beschrieben:

- Die Grundwasserkörpergruppe GK 100032 NÖ Alpenvorland (DUJ) erstreckt sich über eine Länge von 128 km, im W von östlich der Enns bis südlich von Tulln im E, im S auf Höhe Steyr bis südlich von Krems/Donau im N. Unterbrochen wird die Gruppe durch die einzelnen Flusstäler. Die maximale Breite beträgt 30 km. Die Mächtigkeit des Aquifers kann bis zu 2000 m erreichen. Weniger als 25 % sind von Deckschichten überlagert, die im Mittel 2 m mächtig sind. Die mittlere hydraulische Durchlässigkeit beträgt 10-5 m/sec (durchlässig). Die Grundwasserneubildung erfolgt in erster Linie durch Grundwasserzustrom, geringfügig durch Versickerung von Oberflächen- und Niederschlagswässern.
- Die Grundwasserkörpergruppe GK 100188 Flyschzone (DUJ) umfasst mit ihren 2.616 km<sup>2</sup> im Wesentlichen den öö. und nö. Anteil der Flyschzone südlich der Donau und besteht aus fünf getrennten Teilflächen, die eine gesamte Längserstreckung von ca. 240 km und eine maximale Breite von 20 km aufweisen. Während im N mehrere Grundwasserkörper des Alpenvorlandes angrenzen, wird die südliche Grenze durch



die Nördlichen Kalkalpen gebildet. Die mittlere Aquifermächtigkeit beträgt 10 m mit einer Bandbreite von 0 bis 80 m. Die durchschnittliche hydraulische Durchlässigkeit beträgt zwischen 0,000001 m/s und 0,003 m/s (stark durchlässig). Die Neubildung des Grundwassers erfolgt hauptsächlich über versickernde Niederschläge. Die Aquifermächtigkeiten reichen von 0 bis 80 m.

- Der Einzelgrundwasserkörper GK 1000025 Traisental (DUJ) weist eine Längserstreckung von 38 km auf und reicht von der Donau im Norden bis zur Traisen im Süden. Seine maximale Breite beträgt 5 km. Der Aquifer weist eine mittlere Mächtigkeit von 8 m auf. Der mittlere Flurabstand beträgt 5 m. Bis zu 25 % der Fläche sind von Deckschichten überlagert, die im Mittel eine Mächtigkeit von 2 m aufweisen. Die hydraulische Durchlässigkeit variiert von 0,0009 bis 0,03 m/sec (stark durchlässig bis sehr stark durchlässig).

Die genannten Grundwasserkörper/Gruppen von Grundwasserkörpern befinden sich, wie den Stammdatenblättern des Umweltbundesamtes zu entnehmen, alle in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Nach Ansicht der Konsenswerberin wird der Zustand durch vorhabensbedingte Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Beurteilung der lokalen Grundwassersituation im Untersuchungsraum (Kapitel 3.5) erfolgte laut dem Sachverständigen an Hand der Beobachtungsergebnisse von insgesamt 17 (VA1) und 9 (EAB) Kernbohrungen, die im Rahmen des Erkundungsprogramms abgeteuft und zu Grundwassermessstellen ausgebaut wurden und der Datenreihen von langjährig beobachteten Messstellen des Hydrographischen Dienstes von NÖ (322 891 und PG 30200042). Im Verwirklichungsabschnitt 1 wurden zusätzlich die Wasserstandsdaten von 13 Grundwassermessstellen und 6 Brunnen, die im Zuge des ÖBB-Projekts Güterzugumfahrung St. Pölten (GZU) errichtet und beobachtet wurden, ausgewertet. An Hand der zu Beginn 2016 durchgeführten Beobachtungen („Simultanmessung vom 5. Februar 2016“) wurden Grundwassergleichenpläne erstellt und daraus wurde die generelle Grundwasserströmung abgeleitet (sh. Einlagen 17.3.8.3.2 und 17.4.8.3.2). Die Konsenswerberin geht davon aus, dass die dargestellten Grundwassergleichenpläne auf Grund der Interpolation zwischen den relativ weit voneinander entfernten Messstellen in Verbindung mit der bereichsweise stark ausgeprägten Geländemorphologie von den tatsächlichen Verhältnissen im Ausmaß von +/- 0,2 m abweichen können. Ein Umstand, dem die Konsenswerberin für die weitere Betrachtung aber keine maßgebliche Relevanz beimisst.

Bezüglich der auf den ausgewerteten Beobachtungs- und Erkundungsergebnissen aufbauenden Befundung der Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum wird auf das FGA Wasserrecht, Seite 64 ff, verwiesen. Dies betrifft insbesondere Informationen zu:

- Grundwasserleiter bzw. -träger,
- Grundwasserschwankungsbereich,
- Bemessungsgrundwasserstände (Bau(grund)wasserstände, maßgebliche Grundwasserstände)
- Grundwasserströmungsrichtung und -spiegelgefälle,
- Durchlässigkeit des Grundwasserleiters,
- Kommunikation zwischen Grund- und Oberflächengewässer,
- Grundwasserneubildung,

- Grundwasserqualität,
- Grundwasserschongebiet St. Pölten Süd,
- bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen

Im Kapitel 3.5.4.1 „Grundwasserströmungsrichtung und -spiegelgefälle“ des FGA Wasserrecht führt der Sachverständige zum Verwirklichungsabschnitt 1 aus, dass im Bereich zwischen S 34-km 2,00 und km 3,0 die Grundwasserverhältnisse durch die drainagierende Wirkung des Pummersdorfer Tunnels (ÖBB – GZU) beeinflusst sind.

Im Kapitel 3.5.9 „Schongebiet St. Pölten Süd“ führte der Sachverständige zusammengefasst aus, dass die geplante Trasse der S 34 weit außerhalb eines möglichen vorhabensbedingten Einflussbereichs der genutzten Brunnenanlagen liegt.

Im Kapitel 3.5.10 „Bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen“ finden sich Auszüge aus dem Wasserbuch und wurden Wassernutzungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens tabellarisch in Gefährdungsklassen von 1 bis 3 sowie in Trink- und Nutzwassernutzung eingeteilt. In den Tabellen 33 und 35 farblich markierte Brunnen sind einer Beweissicherung zu unterziehen. Bei in Gefährdungsklasse 1 befindlichen Wassernutzungen wird eine Gefährdung erwartet, weshalb Maßnahmen durchzuführen sind, wie zum Beispiel die Schaffung von Ersatzwasserleitungen. In Klasse 2 ist eine Gefährdung nicht auszuschließen und ein Konzept für Ersatzwasserleitungen ist auszuarbeiten. In Klasse 3 ist keine Gefährdung oder Beeinflussung vorhersehbar und es sind keine Maßnahmen vorgesehen. Konkret befinden sich im Verwirklichungsabschnitt 1 keine Wassernutzungen in Gefährdungsklasse 1, im Endausbau hingegen befinden sich 6 Brunnen (17a, 17b, 17c, 18, 68a, 68b).

In Exkurs dazu beschreibt der Sachverständige in Kapitel 3.11 „Nutzungseinschränkungen von bestehenden Brunnen“, wie sich die Konsenswerberin dazu verpflichtet hat, die Wasserversorgung der von diesen Maßnahmen betroffenen Liegenschaften (Brunnen 17a, 17b, 17c, 18 im Bereich Poppenberg) mit einem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz (Ortswasserleitung – Ortsteil Steinfeld der Gemeinde St. Georgen) sicherzustellen. Ein Konzept, wie dieser Anschluss erfolgen kann und welche Liegenschaften von den erforderlichen Maßnahmen beansprucht werden sollen, wurde in Einlage 17.4.8.3.1 dargestellt. Die Querung der Leitungstrasse mit der Trasse der S 34 soll im Bereich des Viehdurchlasses (Objekt S34.09 bei S34-km 8,3+ 89,367) erfolgen. Die Überwindung des vorhandenen Höhenunterschiedes von rund 59 m macht eine Drucksteigerung von ca. 6 bar erforderlich. Die bei Umsetzung des Konzepts von den erforderlichen Baumaßnahmen und den Ersatzwasserleitungen beanspruchten Grundstücke wurden in Tabelle 43 aufgezählt.

In Kapitel 3.7. „Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung“ beschreibt der Sachverständige weiters, dass die Konsenswerberin hinsichtlich des BR18 beabsichtigt, mit den Brunnenbetreibern eine zivilrechtliche Vereinbarung zu treffen. Für die Brunnen BR 68a und BR 68b kann eine Einschränkung/Ausfall der Nutzbarkeit a priori nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Brunnen werden daher beweisgesichert. Erforderlichenfalls soll auch für die davon betroffenen Liegenschaften eine entsprechende Ersatzwasserversorgung bereitgestellt werden. Sollten wider Erwarten weitere als die genannten Wasserrechte durch die Errichtung der S 34 eingeschränkt werden, so beabsichtigt die Konsenswerberin bei

Bedarf auch für diese umgehend eine provisorische Versorgung der jeweiligen Nutzer mit Trink- bzw. Nutzwasser herzustellen und diese so lange aufrecht zu erhalten bis eine ständige Ersatzwasserversorgung hergestellt oder entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Nutzern getroffen werden konnten.

Wie in Kapitel 3.11.2 beschrieben, werden derzeit über den Brunnen BR18 die Wohnhäuser Steinfeld 17 und Steinfeld 38 mit Wasser versorgt. Beide Objekte sollen an die örtliche Trinkwasserleitung angeschlossen werden. Die Konsenswerberin beabsichtigt im Rahmen der Grundeinlöseverhandlungen mit dem Brunnenbetreiber hinsichtlich der Auflassung des Brunnens zu einer zivilrechtlichen Vereinbarung zu gelangen.

Laut dem Sachverständigen (Kapitel 3.6.) plant die Konsenswerberin zum Schutz des Grundwassers und sämtlicher an das Bauvorhaben angrenzender Wassernutzungen und Wasserrechte eine Beweissicherung durchzuführen. Die Maßnahmen sollen vor, während und nach Fertigstellung des Vorhabens ausgeführt werden. Die Beobachtungs- und Analyseergebnisse sollen auch Aufschluss über mögliche Änderungen des Zustandes der vom Vorhaben berührten Wasserkörper liefern. Im Rahmen der Auskunftserteilung gem. § 24c Abs.6 UVP-G 2000 erklärte die Konsenswerberin, das geplante Beweissicherungsprogramm auszudehnen (nähere Angaben zur geplanten Beweissicherung siehe im FGA Wasserrecht, Seite 75 f bzw. Tabellen 36 und 37).

Im weiteren Verlauf des FGA Wasserrecht fasst der Sachverständige insbesondere Angaben über die projektierte Grundwasserabsenkung zusammen.

So finden sich in Kapitel 3.8 „Geologisch – hydrologische Trassenbeschreibung“ des FGA Wasserrecht die von der Grundwasserabsenkung betroffenen Trassenabschnitte.

In Tabelle 38 (Seite 77 f) setzte sich der Sachverständige mit der Lage der einzelnen Trassenabschnitte im Verhältnis zum Grundwasserstand ( $HGW_{bem}$ ), dem Bodenaustausch (Einbau der Filterschicht) und der Art der Böschungssicherung auseinander:

S 34 km von - bis	Trassenführung Lage zum Grundwasser Wasserhaltung (WH)	Bodenaustausch Einbau einer Filterschicht Böschungssicherung S 34-km von - bis
<b>Verwirklichungsabschnitt 1</b>		
0,0 – 0,35	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
0,35 – 0,75	Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ dauernde GW-Absenkung km 0,44 bis km 0,69	0,37 – 0,44 Typ1 (*) 0,44 – 0,69 Typ2 (**) 0,69 – 0,72 Typ1
0,75 – 1,07	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
1,07 – 1,17	Einschnitt	

	Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
1,17 – 2,75	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
2,75 – 3,58	auf GOK bzw im Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ WH in Bauphase erforderlich	2,90 – 3,65 Typ1
3,58 – 3,80	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
3,80 – 4,76	Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ WH in Bauphase erforderlich dauernde GW-Absenkung km 3,90 bis km 4,75	3,80 – 3,90 Typ1 3,90 – 4,76 Typ2
<b>Abschnitt - Endausbau</b>		
4,76 – 5,46	Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ WH in Bauphase erforderlich	4,76 – 5,46 Typ1
5,46 – 5,60	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
5,60 – 5,67	Einschnitt Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
5,67 – 5,75	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
5,75 – 6,84	Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ WH in Bauphase erforderlich dauernde GW-Absenkung km 6,05 bis km 6,45	6,05 – 6,45 Typ2 6,45 – 6,83 Typ1
6,84 – 6,86	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
6,86 – 6,96	Einschnitt Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
6,96 – 7,00	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
7,0 – 7,05	Einschnitt Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	

7,05 – 7,38	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
7,38 – 7,82	Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ dauernde GW-Absenkung km 7,43 bis km 7,76	7,37 – 7,43 Typ1 7,43 – 7,76 Typ2 7,76 – 7,80 Typ1
7,82 – 7,91	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
7,91 – 8,35	Einschnitt Trasse unterhalb $HGW_{bem}$ dauernde GW-Absenkung km 7,95 bis km 8,34	7,92 – 7,95 Typ1 7,95 – 8,34 Typ2 8,34 – 8,35 Typ1
8,35 – 9,10	Dammlage Trasse oberhalb $HGW_{bem}$ WH nicht erforderlich	
WH....Wasserhaltung		

Als Auftriebsbegrenzungsdrainagen für Straßenabschnitte im Einschnitt soll eine Filterschicht bestehend aus feinteillosen Kantkiesen (zB. KK16/63) vorgesehen werden, die von einem Geotextil für eine bessere und dauerhafte Stabilität ummantelt sein soll (näheres zu den geotechnischen Maßnahmen ist Kapitel 3.9. des FGA Wasserrechts zu entnehmen).

(\* ) Zur Böschungssicherung (Typ 1): Einschnittsbereiche, die bis unter den maßgeblichen Grundwasserstand (Bemessungsniveau) in den Untergrund reichen, sollen speziell (Böschungspflaster) gesichert werden. Die Ableitung des über die Böschungen aussickernden Wassers erfolgt ebenfalls in das Entwässerungssystem der S 34. Die Böschungssicherung (Typ 1) wurde in Einlage 17.4.5.1.8 in Form eines Regelquerschnittes dargestellt.

(\*\* ) Zur Böschungssicherung (Typ 2): Einschnittsbereiche, in welchen die Trasse auch unterhalb des mittleren Grundwasserdruckniveaus in den Untergrund einbindet, sollen zusätzlich mittels Steinfußsicherungen oder Steinsätzen gesichert werden. Das über die Böschungen aussickernde Wasser soll ebenfalls über eine Längsdrainage in das Entwässerungssystem der S 34 abgeleitet werden. Die Böschungssicherung (Typ 2) wurde in Einlage 17.4.5.1.9 in Form eines Regelquerschnittes dargestellt.

In Kapitel 3.10 „Entwässerungsanlagen (Auftriebsbegrenzungsdrainagen)“ des FGA Wasserrecht beschreibt der Sachverständige, dass das in den Einschnittsbereichen abzuleitende Grundwasser nach dem Verfahren von CHAPMAN, jedoch unter Annahme nicht gespannter Grundwasserverhältnisse (unvollkommener Sickerschlitz bei freiem Grundwasser), ermittelt wurde. Die Reichweiten der Absenkung wurden nach der Formel von SICHARD ermittelt. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Durchlässigkeiten des Untergrundes (kf-Wert) entsprechen den mittels Pumpversuchen im Umfeld des jeweiligen Abschnitts ermittelten Werten. Die Ergebnisse der Berechnungen wurden in den Einlagen 14.2.1, 14.2.6, 17.3.8.3.1 und 17.4.8.3.1 dargestellt. Die Konsenswerberin geht jedoch davon aus, dass die ermittelten Abflüsse (Wassermengen) Maximalwerte darstellen, die lediglich zu

Beginn der Bauarbeiten anfallen und sich im Zuge des Baugeschehens (wesentlich) verringern werden. Während der Bauphase sollen die anfallenden Wässer weitgehend mittels „offener Methoden“, d. s. Drainagegräben und Pumpensümpfe, abgeleitet werden. Konkrete Angaben darüber, wie und wohin die Ableitung des Wassers in der Bauphase erfolgen soll, liegen nur zum Teil vor. In der Betriebsphase sollen die in den Einschnittsbereichen anfallenden Wässer jedenfalls gemeinsam mit den Straßenwässern über das Entwässerungssystem der S 34 in Vorfluter abgeleitet werden.

Die von der Grundwasserabsenkung betroffenen Bereiche und bestehende Grundstücke sind im Bescheidspruch und im FGA Wasserrecht (Kapitel 3.10 ff) abgebildet.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 (VA1) verläuft die Trasse in den Bereichen zwischen S34-km 0,37 und km 0,72, zwischen km 2,8 und km 3,6 sowie zwischen km 3,90 und km 4,76 im Einschnitt und kommt im Schwankungsbereich des Grundwasser(druck)spiegels zu liegen.

Während der Bauphase kann es im Verwirklichungsabschnitt 1 erforderlich sein, hoch anstehendes Grundwasser abzusenken. In den Bereichen zwischen S 34 km 0,44 und 0,69 und insbesondere zwischen km 3,90 und km 4,75 (Flugfeld Völtendorf) bindet die Trasse jedoch auch unter das mittlere Niveau des Grundwasserspiegels ein. Demgemäß ist es in den genannten Bereichen erforderlich, das Grundwasser bereits in der Bauphase dauernd abzusenken. Im Zuge der Errichtung des Objekts S34.Ü06 (Unterführung des Flugfeldes) sind auf Baudauer zusätzliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die in den einzelnen Abschnitten des Verwirklichungsabschnitts 1 abzuleitenden max. Abflüsse und die Reichweiten der Absenkung des Grundwassers (Wasserhaltungen während der Bauphase) sind in Tabelle 39 des FGA Wasserrecht (Seite 81) wie folgt dargestellt:

Abschnitt	max. Q ca. l/s, lfm	max. QAbschnitt ca. l/s	Reichweite ca. m
ca. km 0,37 bis ca. km 0,72	0,015	5,3	100
ca. km 2,80 bis ca. km 3,60	0,025	20,0	100
ca. km 3,83 bis ca. km 4,00	0,025	4,3	100
ca. km 4,00 bis ca. km 4,40	0,040	16,0	300 m (östlich),
ca. km 4,40 bis km 4,76	0,040	14,2	400 m (westlich)

Der für den Bereich S 34 km 3,90 bis km 4,75 rechnerisch ermittelte und in den Einlagen 14.2.6 und 17.3.8.3.1 dargestellte mögliche Einflussbereich der Grundwasserabsenkung (maximale Reichweite) beträgt in Abhängigkeit vom Ausmaß der maximalen Absenkung des Grundwasserdruckniveaus auf Höhe der Trasse zwischen 240 und 294 m. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich erkundeten hydrologischen, hydrogeologischen und geländemorphologischen Verhältnisse (siehe oben) wurde die Reichweite der max. Absenkung gem. Einlage 14.2.1 letztlich mit 300 m in östlicher und 400 m in westlicher Richtung festgelegt.

In der Betriebsphase im Verwirklichungsabschnitt 1 kommt es zu einer dauernden Grundwasserabsenkung. Die in den Bereichen zwischen S34-km 0,37 und km 0,72 und zwischen km 2,80 und km 3,60 unterhalb der Tragschicht angeordnete Filterschicht (Auftriebsbegrenzungsdrainage) wird auf Dauer eine Kappung hoher Grundwasser(druck)spiegel bewirken. In den Bereichen zwischen S34-km 0,44 und 0,69 und zwischen km 3,90 und km 4,75 bindet die Trasse der S34 auch unter das mittlere Niveau des Grundwasser(druck)spiegels ein. Demgemäß ist in diesen Bereichen von einer dauernden Absenkung des Grundwasserspiegels auszugehen.

Die Größen der von der dauernden Absenkung des Grundwassers berührten Bereiche sind in Tabelle 40 des FGA Wasserrecht (Seite 81) dargestellt. Demnach beträgt das von der dauernden Grundwasserabsenkung betroffene Flächenausmaß zusammengefasst im Verwirklichungsabschnitt 1 laut dem Sachverständigen 72.200 m<sup>2</sup> zwischen ca. km 0,44 bis ca. km 0,69 sowie 529.100 m<sup>2</sup> zwischen ca. km 3,90 bis ca. km 4,75.

Die nach der Absenkung des Grundwassers anfallenden und über die trassenparallel verlegten Drainageleitungen abzuleitenden Wassermengen wurden von der Konsenswerberin für die genannten Bereiche an Hand der Grundwasserneubildungsrate mit 0,3 bzw. 2,0 l/s abgeschätzt. Kurzfristig muss in Folge länger anhaltender Niederschlagsereignissen jedoch auch von nennenswert höheren Abflüssen ausgegangen werden. Die Drainageleitungen wurden daher so dimensioniert, dass in der Betriebsphase max. 50 % der in Tabelle 39 dargestellten Wassermengen abgeleitet werden können.

Im Rahmen der Auskunftserteilung gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 wurden zusätzlich für eine niedere (14.12.2017) und eine höhere (14.2.2018) Druckspiegellage Grundwassergleichenpläne erstellt. Auf Grundlage dieser Darstellungen und den Ergebnissen zusätzlich vorgenommener Erhebungen und Auswertungen wurden die im Abschnitt der geplanten Unterführung des Flugfelds Völtendorf möglichen Einflussbereiche der Grundwasserabsenkung ermittelt. Die Einflussbereiche sind in den Einlagen 18.5.10 und 18.5.11 dargestellt. Die Größe des Einflussbereiches bei der „niedrigen“ Druckspiegellage wurde mit ca. 40,4 ha, jene bei „höheren“ mit ca. 59,3 ha ermittelt. Der bereits in Einlage 17.3.8.3.3 dargestellte, für mittlere Grundwasserdruckspiegellagen ermittelte, Einflussbereich weist eine Größe von ca. 52,9 ha auf. Die Konsenswerberin führt die unterschiedlichen Flächengrößen darauf zurück, dass bei der Abgrenzung der Einflussgebiete nunmehr auch das sich in der Natur in Richtung Drainageleitung ausbildende Gefälle, Beobachtungen an zusätzlichen Messstellen und detaillierte Kenntnisse der Geländemorphologie berücksichtigt werden konnten.

Im Endausbau (EAB) verläuft die Trasse in den Bereichen zwischen S34-km 4,75 bis ca. km 5,46, zwischen ca. km 5,75 bis ca. km 6,84, zwischen ca. km 7,38 bis ca. km 7,82 und ca. km 7,91 bis ca. km 8,36 im Einschnitt.

Die in den einzelnen Abschnitten des Endausbaus abzuleitenden max. Abflüsse und die Reichweiten der dadurch bedingten Absenkung des Grundwassers (Wasserhaltungen während der Bauphase) sind in Tabelle 41 des FGA Wasserrecht (Seite 82) wie folgt dargestellt:

Abschnitt	max. Q ca. l/s, lfm	Qmax. Abschnitt ca. l/s	Reichweite ca. m	erfasste Grundwasser- nutzungen
km 4,75 bis ca. km 5,46	0,040	36,0	150	
ca. km 5,75 bis ca. km 6,20	0,020	9,0	150	
ca. km 6,20 bis ca. km 6,84	0,020	12,8	200	
ca. km 7,38 bis ca. km 7,82	0,030	13,2	150 (nordöstlich) 400 (südwestlich)	BR 68a und BR 68b
ca. km 7,91 bis ca. km 8,36	0,015	6,8	50 (nordöstlich) 400 (südwestlich)	BR 17a, BR 17b, 17c und BR 18

In der Betriebsphase im Endausbau kommt es zu einer dauernden Grundwasserabsenkung. In jenen Bereichen, in welchen unterhalb der Tragschicht eine Filterschicht angeordnet werden soll, ist auf Dauer von einer Kappung hoher Grundwasser(druck)spiegel auszugehen. In den Bereichen zwischen S34-km 6,05 und 6,45, zwischen km 7,43 und km 7,76 und zwischen km 7,95 und km 8,34 bindet die Trasse der S 34 jedoch auch unter das mittlere Niveau des Grundwasser(druck)spiegels ein. Demgemäß ist in diesen Bereichen von einer dauernden Absenkung des Grundwasserspiegels auszugehen. Unter Berücksichtigung der hydrologischen, hydrogeologischen und geländemorphologischen Gegebenheiten in diesen Bereichen wurden die von der Absenkung betroffenen Bereiche nach den obig genannten Verfahren ermittelt und in Einlage 17.4.8.3.1 dargestellt.

Die Größen der von der dauernden Absenkung des Grundwassers berührten Bereiche sind in Tabelle 42 des FGA Wasserrecht (Seite 83) dargestellt. Demnach beträgt das von der dauernden Grundwasserabsenkung betroffene Flächenausmaß zusammengefasst im Endausbau laut dem Sachverständigen 99.000 m<sup>2</sup> zwischen ca. km 6,05 bis ca. km 6,45, weiters 121.100 m<sup>2</sup> zwischen ca. km 7,43 bis ca. km 7,76 sowie 211.800 m<sup>2</sup> zwischen ca. km 7,95 bis ca. km 8,34.

Im Bereich S 34 km 5,75 – 6,84 verläuft die Trasse unterhalb des  $HGW_{bem}$  im Einschnitt. Eine dauernde Wasserhaltung ist im Bereich von km 6,05 bis km 6,45 erforderlich. Der in Einlage 14.2.6 dargestellte rechnerisch ermittelte mögliche Einflussbereich der Grundwasserabsenkung (maximale Reichweite) wurde in Abhängigkeit vom Ausmaß der maximalen Absenkung des Grundwasserdruckniveaus auf Höhe der Trasse (max. 4,0 m) mit 114 m bzw. 76 m ermittelt. Unter Berücksichtigung der hydrologischen, hydrogeologischen und geländemorphologischen Gegebenheiten in diesem Bereich wurde die Reichweite der max. Absenkung gem. Einlage 14.2.1 letztlich mit 150 m bzw. 200 m festgelegt. Die Grenzen des Einflussbereiches wurden in Einlage 17.4.8.3.1 planlich dargestellt.

Im Bereich S 34 km 7,38 – 7,82 verläuft die Trasse unterhalb des  $HGW_{bem}$  im Einschnitt. Eine dauernde Wasserhaltung ist im Bereich zwischen S 34 km 7,43 und km 7,76 erforderlich. Der in Einlage 14.2.6 dargestellte rechnerisch ermittelte mögliche Einflussbereich der Grundwasserabsenkung (maximale Reichweite) beträgt in Abhängigkeit vom Ausmaß der maximalen Absenkung des Grundwasserdruckniveaus auf Höhe der Trasse (max. 4,0 m)



90 m. Unter Berücksichtigung der hydrologischen, hydrogeologischen und geländemorphologischen Gegebenheiten in diesem Bereich wurde die Reichweite der max. Absenkung gem. Einlage 14.2.1 letztlich mit 150 m in nordöstlicher und 400 m in südwestlicher Richtung festgelegt. Die Grenzen des Einflussbereiches wurden in Einlage 17.4.8.3.1 planlich dargestellt.

Im Bereich S 34 km 7,91 – 8,35 verläuft die Trasse unterhalb des  $HGW_{\text{bem}}$  im Einschnitt. Eine dauernde Wasserhaltung ist im Bereich von S 34 km 7,91 bis km 8,35 erforderlich. Der in Einlage 14.2.6 dargestellte rechnerisch ermittelte mögliche Einflussbereich der Grundwasserabsenkung (maximale Reichweite) wurde in Abhängigkeit vom Ausmaß der maximalen Absenkung des Grundwasserdruckniveaus auf Höhe der Trasse (max. 7,0 m) mit 70 m ermittelt. Unter Berücksichtigung der hydrologischen, hydrogeologischen und geländemorphologischen Gegebenheiten in diesem Bereich wurde die Reichweite der max. Absenkung gem. Einlage 14.2.1 letztlich mit 50 m in nordöstlicher und 400 m in südwestlicher Richtung festgelegt. Die Grenzen des Einflussbereiches wurden in Einlage 17.4.8.3.1 planlich dargestellt.

Im Kapitel 3.12 „Wasserhaltung im Bereich der geplanten Objekte (Brücken)“ beschreibt der Sachverständige zusammengefasst, dass in beiden Verwirklichungsabschnitten während der Errichtung der geplanten Objekte (Brücken; S34.Ü01, S34.01, S34.02 etc.; siehe Tabellen 44 und 45) zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasser(druck)spiegels in der Bauphase erforderlich sind. Die abzuleitenden Wassermengen (max. Wasserandrang) und die Reichweiten der daraus resultierenden Grundwasserabsenkung wurden rechnerisch ermittelt. Die abzuleitenden Wassermengen wurden entsprechend der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten nach dem Verfahren von Dupuit/Thiem für freies bzw. für gespanntes Grundwasser, die Reichweiten nach der Formel von Sichardt ermittelt. Es ist darüber hinaus geplant, die Gewässerschutzanlagen (GSAs) so zeitnah zu errichten, dass auch die im Zuge der Bauwasserhaltungen anfallenden Wässer über die Gewässerschutzanlage abgeleitet werden.

Zu den zu errichtenden Objekten im Verwirklichungsabschnitt 1 gehört auch das Objekt S34.Ü06 „Unter(Über)führung Landebahn Flugfeld Völtendorf“. Im Bereich zwischen S34 km 4,2 und km 4,7 quert die Trasse der S 34 das Flugfeld Völtendorf. Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Flugbetriebes ist geplant, die Trasse abzusenken und im Bereich zwischen S34-km 3,85 und S34-km 5,42 im Einschnitt zu führen. Im Bereich zwischen S34-km 4,2 und S34-km 4,7 soll das in den Einlagen 17.3.7.21, 17.3.7.22a und 17.3.7.22b dargestellte Objekt S34.Ü06 „Unter(Über)führung Landebahn Flugfeld Völtendorf“ errichtet werden. Den vorliegenden Unterlagen zu Folge wird im Bereich S34 km 3,90 bis km 4,75 auch nach Herstellung des Objekts S34.Ü06 das Grundwasser demnach dauernd über die Betriebsphase hinweg abgesenkt bleiben. Der rechnerisch ermittelte, in Einlage 14.2.6 und 17.3.8.3.1 dargestellte, mögliche Einflussbereich der Grundwasserabsenkung (maximale Reichweite) beträgt auf Höhe der Trasse zwischen 240 und 294 m. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich erkundeten hydrologischen, hydrogeologischen und geländemorphologischen Verhältnisse wurde die Reichweite der max. Absenkung gem. Einlage 14.2.1 letztlich mit 300 m in östlicher und 400 m in westlicher Richtung festgelegt. Die Grenzen des von der dauernden Absenkung des Grundwassers beeinflussten Bereiches wurden in Einlage 17.3.8.3.1 dargestellt. Die Konsenswerberin geht davon aus, dass die Menge des zukünftig

über die trassenparallel angeordneten Drainageleitungen abzuleitenden Wassers weitgehend von der Grundwasserneubildung in dem von der Absenkung des Grundwassers betroffenen Bereich bestimmt wird. Die über die Drainage abzuleitende Wassermenge wurde mit 2,0 l/s ermittelt.

Im Befund des FGA Wasserrecht fasst der Sachverständige neben der projektierten Grundwasserabsenkung weiters auch folgende in den Projektunterlagen enthaltene Themen zusammen (Kapitel 3.13 ff):

- Errichtung von Objekten – Qualitative Auswirkungen
- Versickerungsmulde zwischen S 34 km-8,66 und km 9,070
- Verlegung (Umlegung) von Gerinnen
- Bestehende Entwässerungsanlagen (W-Genossenschaften)
- Ableitung der Straßenwässer
- Fremdwässer (Außeneinzugsgebietswässer)
- Deponien, Altstandorte und Verdachtsflächen
- Auswirkungen infolge Verkehrsgischt

Laut dem Sachverständigen (Kapitel 3.14, Seite 89 f) wurde für die Abschätzung möglicher Auswirkungen durch die Versickerungsmulde der „Leitfaden zur Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer, BMVIT, 2011“ von der Projektwerberin herangezogen und die Plausibilität der Berechnungsergebnisse an Hand eines von Dr. Gamerith entwickelten Verfahrens, das zu vergleichbaren Ergebnisse führte, überprüft. Eine Belastung des Grundwassers über das Maß der Geringfügigkeit wird von der Konsenswerberin nicht angenommen.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 geht die Konsenswerberin laut dem Sachverständigen hinsichtlich der Altablagerung Strauss (ABL 7034-100/103 – Altablagerung STRAUSS/UBA-Verdachtsfläche) davon aus, dass durch die Teilräumung der Altablagerung STRAUSS nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen wird. Hinsichtlich der beiden Altablagerungen ABL 7034-101/133 und ABL 7034-101/181 sollen – um einer Durchsickerung des abgelagerten Materials vorzubeugen – die im Zuge der Errichtung der GSA A1 angetroffenen Ablagerungen vollständig entfernt werden. In die Altablagerung ABL 7034-101/160 erfolgt durch das gegenständliche Projekt kein Eingriff und deshalb wurden von der Konsenswerberin keine weiterführenden Untersuchungen hierzu durchgeführt.

Im Endausbau verläuft die Trasse der S 34 zwischen ca. km 8,6 und ca. km 8,7 am Rande einer Deponie (ABL 7034-103/108 – aktuelle Ablagerung/Deponie, Zwischenlager – DEP STUAG). Die Konsenswerberin geht davon aus, dass mit allenfalls erforderlichen Räumungen der gequerten Altablagerung ABL 7034-103/118 – Altablagerung keine Eingriffe in das Grundwasser verbunden sein werden. Für die Errichtung der Versickerungsmulde könnte es erforderlich sein, auch im Bereich der Altablagerung ABL 7034-103/118 Teilräumungen vorzunehmen, mit der laut der Konsenswerberin aber keine Eingriffe in das Grundwasser (GW-Körper) verbunden sein werden.

Hinsichtlich Chlorideintrag durch Verkehrsgischt hat die Projektwerberin die Auswirkungen abgeschätzt. Im Verwirklichungsabschnitt 1 ist demnach bei einer mittleren

Chloridkonzentration im Grundwasser des trassennahen Bereichs von 43 mg/l vorhabensbedingt von einer Erhöhung um 13 mg/l auszugehen. Im Endausbau ist bei einer mittleren Chloridkonzentration von 22 mg/l im Grundwasser des trassennahen Bereichs von einer vorhabensbedingten Erhöhung um 9 mg/l auszugehen.

#### V.4.4. Allgemeines zum Gutachten im FGA Wasserrecht

Nachfolgend erfolgt eine auszugsweise Zusammenfassung der allgemeinen Teile des Gutachtens im FGA Wasserrecht. Bezüglich der einzelnen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Konsensanträge und der weiteren Bewilligungsbestimmungen wird auf die rechtlichen Erwägungen in den darauffolgenden Bescheidabschnitten verwiesen.

Im wasserrechtlichen Gutachten zu Oberflächengewässer (ab Kapitel 4 des FGA Wasserrecht) ging der Sachverständige auf folgende Punkte ein:

- Untersuchungsraum
- Hydrologische Grundlagen
- Straßenentwässerung
- Gewässerschutzanlagen
- Fremdwässer
- Druckleitungen
- Einleitungsbauwerke
- Versickerungsmulde zwischen S34 km-8,66 und S34 km-9,070
- Oberflächenabfluss – Durchleitungen
- Bestehende Entwässerungsanlagen
- Gerinnequerungen – Querungsbauwerk
- Verlegungen(Umlegungen) von Gerinnen
- Leitungsquerungen
- Abfluss nach Starkniederschlägen – Hochwasser
- Einleitung in Oberflächengewässer
- Rückhalte- und Versitzbecken
- Bemessung der Bodenfiltermulden im Bereich der A 1
- Wasserrechte

Laut dem Sachverständigen kann die von der Konsenswerberin in den Einreichunterlagen vorgenommene Beschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes (hinsichtlich Oberflächengewässer) aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde so festgelegt, dass alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Ausdehnung erkannt und berücksichtigt werden können.

Unter „Hydrologische Grundlagen“ hat sich der Sachverständige auseinandergesetzt mit:

- Bemessungsniederschlag und charakteristische Abflusswerte
- Ermittlung der anfallenden Abflüsse
- Wasserkörper

- Zustand – Hydromorphologie
- Chemischer Zustand

Die genannten Verfahren zum Bemessungsniederschlag und zu den charakteristischen Abflusswerten entsprechen dem Stand der Technik und haben sich in der hydrologischen Praxis vielfach bewährt. Die vorliegenden Berechnungsergebnisse wurden stichprobenartig überprüft und konnten aus Sicht des Fachgebietes Oberflächengewässer als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden.

Hinsichtlich der Straßenwasserentwässerung über Gewässerschutzanlagen und dessen Auswirkung auf den chemischen Zustand von Gewässern kann aus fachlicher Sicht des Sachverständigen auf Grund von Untersuchungsergebnissen bei anderen Gewässerschutzanlagen davon ausgegangen werden, dass bei sachgemäßer Ausführung der Filterschichten und bei ordnungsgemäßigem Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen die anfallenden Straßenwässer so gereinigt werden, dass deren schadlose Abfuhr in die Vorfluter gewährleistet werden kann. Von einer einleitungsbedingten Verschlechterung des chemischen Zustandes der Wasserkörper ist aus Sicht des Sachverständigen daher nicht auszugehen.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzung der Inhaltsstoffe im eingeleiteten Niederschlagswasser (Straßenwässer) wird in Anlehnung an die Grenzwerte nach Anlage A der Allgemeinen Abwasser Emissionsverordnung (AAEV) unter Punkt 8 – erforderliche Maßnahmen (Auflagen) im FGA Wasserrecht getroffen und im gegenständlichen Bescheid vorgeschrieben. Die Emissionsbegrenzungen sind auf Dauer einzuhalten. Aus fachlicher Sicht besteht unter den genannten Voraussetzungen kein Einwand gegen die wasserrechtliche Bewilligung der geplanten Einleitungen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im UVP-Teilgutachten Gewässerökologie wird hingewiesen.

Die Bemessung der Gewässerschutzanlagen erfolgte entsprechend den Vorgaben der RVS 04.04.11 so, dass der erste Spülstoß nach einem 1-jährlichen Starkregen gespeichert werden kann. Die Bemessung der Retentionsbecken erfolgte auf Basis eines 5-jährlichen Starkregenereignisses mit einer Dauerstufe bis zu sechs Tagen. Die geplante Reinigung der anfallenden Straßenwässer in Gewässerschutzanlagen entspricht dem Stand der Technik.

Die Konsenswerberin beabsichtigt zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser die in der Bauphase in Baustellenbereichen anfallenden Niederschlagswässer in die geplanten Gewässerschutzanlagen (GSA) einzuleiten.

Die im Einzugsgebiet des Nadelbaches befindlichen Gewässerschutzanlagen GSA1.1 und GSA1.2 wurden, um einer Erhöhung des HW-Abflusses im Nadelbach vorzubeugen, zusätzlich auf den Rückhalt eines Abflusses bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis bemessen. Es konnte der Nachweis geführt werden, dass die nach einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis bzw. bei HW100 aus den Retentionsbecken (GSA 1.1 und GSA 1.2) in die Vorfluter eingeleiteten Abflüsse keine Erhöhung des Hochwasserabflusses bewirken werden.

Um Schäden im Bereich des Schongebiets St. Pölten vorzubeugen, sind auch die Retentionsbecken der Gewässerschutzanlagen der GSA 2.1 und 2.2 so zu dimensionieren und herzustellen, dass die bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis anfallenden Straßenwässer schadlos gespeichert und abgeleitet werden können.

Auf Grund von Auswertungen von Beobachtungsergebnissen an bestehenden Gewässerschutzanlagen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass das Wasser nach Passage des Bodenfilters die qualitativen Anforderungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) bezüglich der Stoffe der Anlage A erfüllt, die Gegenstand der wasserrechtlichen Festlegungen sein müssen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Adsorptionsfilterschichten sachgerecht ausgeführt wurden und die Filtrations- und Adsorptionseigenschaften der eingebauten Bodenschichten intakt sind. Die Gewässerschutzanlagen und deren Filter sind einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen (siehe hierzu näheres in Kapitel 4.4. im FGA Wasserrecht, die Nebenbestimmungen und § 134 WRG 1959). Die Modalitäten der Probenahme, -analyse, die Mindesthäufigkeiten der Probenahme und die Dokumentation der Analyseergebnisse, die im Rahmen der Eigenüberwachung zu beachten sind, sind durch die entsprechenden Auflagen zu regeln.

Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass in Gewässerschutzanlagen die straßenspezifischen Schadstoffe soweit zurückgehalten werden, dass die Emissionsbegrenzungen für die Konzentration der Inhaltsstoffe eingehalten und die gereinigten Straßenwässer schadlos in Vorfluter abgeleitet werden können. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die GSA entsprechend dimensioniert und ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden.

Die Ableitung der in den Gewässerschutzanlagen gereinigten Straßenwässer soll über erdverlegte Druckleitungen über in den Unterlagen angeführte Liegenschaften erfolgen. Die letzte Einleitung in die Vorfluter erfolgt über Einleitungsbauwerke, mit denen eine schwallartige Einleitung in die Vorfluter und eine Erosion der Uferbereiche verhindert und eine schadlose Einleitung ermöglicht werden soll. Für die genannten Anlagen ist eine Betriebsordnung (Punkt 8 der erforderlichen Maßnahmen) auszuarbeiten.

Unter der Voraussetzung, dass die im FGA Wasserrecht enthaltenen und im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Qualitätsziele für Oberflächengewässer bei der Einleitung der gereinigten Straßenwässer eingehalten werden und die Einleitungen der gereinigten Straßenwässer keine maßgebliche Änderung der Beschaffenheit der von den Einleitungen betroffenen Vorfluter bewirken wird.

Hinsichtlich der Sammlung und Ableitung von Fremdwässer (Außeneinzugsgebietswässer) soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Geländeform entweder über Leitwälle oder über Dammfußmulden, jedoch getrennt von den Straßenwässern, erfolgen. Die anfallenden Wässer werden über Durchleitungsbauwerke unter der S 34 durchgeleitet und in vorhandene Vorfluter (Gräben) eingeleitet oder wie bisher über bestehende Tiefenlinien abgeleitet. Eine maßgebliche Veränderung des quantitativen Abflussgeschehens in den von der Ableitung der

Fremdwässer betroffenen Vorflutern bzw. Tiefenlinien ist insgesamt laut dem Sachverständigen nicht zu erwarten.

Die Konsenswerberin ist daher zu verpflichten, die Kompensationsmaßnahmen (Mulden und Leitdämme) so zu gestalten, dass die Fremdwässer (Außeneinzugsgebietswässer) schadlos abgeführt und Vernässungen der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit Beeinträchtigungen Dritter verhindert werden können.

Aus fachlicher Sicht ist von einer durch die Einleitung der Fremdwässer bedingten qualitativen Beeinträchtigung der einzelnen Vorfluter nicht auszugehen. Das abzuleitende Niederschlagswasser stammt überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die wohl (wie für die ordnungsgemäße Landwirtschaft generell) die Einhaltung des Geringfügigkeitskriteriums nach § 32 WRG 1959 vorausgesetzt werden kann. Eine Festlegung höchstzulässiger Tagesfrachten von Inhaltsstoffen des Niederschlagswassers, welches ausschließlich von Flächen außerhalb des Straßenverlaufes stammt und das durch Schadstoffe nicht belastet ist, die durch den Verkehr auf der S 34 freigesetzt werden, ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Trasse der S 34 quert außerdem zahlreiche Abflusswege und Drainagen, die im Zuge des Baugeschehens unterbrochen werden. Durch die Errichtung der von der Konsenswerberin vorgeschlagenen Durchleitungen können die Abflussverhältnisse nach zeitlich begrenzter Unterbrechung während des Baugeschehens dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederhergestellt werden. Die Durchleitungen für die Außeneinzugsgebietswässer wurden gem. den Vorgaben der RVS 03.08.65 auf ein 30-jährliches Hochwasser, das auf Basis eines 30-jährlichen 15 Minuten Regenereignisses ermittelt wurde, bemessen. Die projektierten Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht geeignet, um die im Zuge der Errichtung der S 34 unterbrochenen Abflusswege und die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen wiederherzustellen. Es ist sicherzustellen, dass mit der Herstellung der Durchleitungen so früh als möglich begonnen wird und die Baumaßnahmen so durchgeführt werden, dass im Zuge des Baugeschehens das Einbringen von Erdmaterial in die Entwässerungsanlagen (Drainagen) und Oberflächengewässer unterbunden wird.

Geplant ist die Errichtung mehrerer Gerinnequerungen (Brücken). Emissionen durch Baustellenwässer während der Objekterrichtung müssen durch entsprechende Vorsorge weitgehend minimiert bzw. verhindert werden. Die Dimension der die Gerinne Zubringer Nadelbach und Nadelbach und die Gerinne Krickelbach, Steinfeldbach und Handelberg querenden Objekte reicht den vorliegenden Unterlagen zu Folge aus, um auch größere Hochwässer (zumindest HQ<sub>100</sub>) schadlos, d.h. ohne Rückstau, abführen zu können.

Die Konsenswerberin beabsichtigt zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser die in der Bauphase in Baustellenbereichen anfallenden Niederschlagswässer in die geplanten Gewässerschutzanlagen (GSA) einzuleiten. Dies setzt jedoch voraus, dass die GSA in den einzelnen Abschnitten so zeitgerecht errichtet werden, dass die in den Baustellenbereichen anfallenden verunreinigten Wässer in diese eingeleitet und gereinigt werden können. Sollte dies in näher zu begründenden Fällen nicht möglich sein, so dürfen die in Baustellenbereichen anfallenden Wässer nur dann in Oberflächengewässer eingeleitet oder in den Untergrund eingebracht werden, wenn diese vor Ort durch geeignete Maßnahmen (Absetzbecken,

Ölabscheider udgl.) gereinigt und eine qualitative Beeinträchtigung des Gewässers oder des Bodens/Grundwassers mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die direkte Einbringung von im Baustellenbereich anfallenden Wässern in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist jedenfalls unzulässig.

Die in der Betriebsphase auf den Bauwerken anfallenden Niederschlagswässer sind über die trassenparallel verlaufenden Entwässerungsmulden oder über das bestehende Entwässerungssystem in Gewässerschutzanlagen abzuleiten.

Hinsichtlich der geplanten Gerinneverlegung führt der Sachverständige aus, dass es im Zuge der Herstellung der Verlegungsstrecken zu einer temporären Erhöhung der Feststoffführung (Trübung des Gewässers) kommen kann. Das Ausmaß der baubedingten Trübung ist etwa mit jenem nach einem Starkregenereignis zu vergleichen. Auf Grund der Nutzungsstruktur des Umlandes (Ackerflächen) kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die eingetragenen Sedimente aus den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen die Sohlbereiche der neu geschaffenen Gerinne in relativ kurzer Zeit gegenüber dem anstehenden Untergrund wieder abdichten werden. Von einer durch die Verlegung von Gerinnen bedingten Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse ist demnach nicht auszugehen.

Für die Errichtung des Objekts S34.08 (Brücke) über den Steinfeldbach im Bereich des Endausbaus wird der Steinfeldbach nicht verlegt, sondern weitgehend in seinem natürlichen Zustand erhalten, um den Bestand des geschützten Steinkrebsses nicht zu gefährden. Das durch den Einbau der neuen Durchlässe geringfügig verringerte Retentionsvolumen wird durch die Errichtung des Rückhaltedamms Steinfeldbach vielfach kompensiert werden. Die bei den Baumaßnahmen zum Einsatz gelangenden Maschinen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Gummistiefel und Arbeitskleidung, sind entsprechend den Nebenbestimmungen vor deren Einsatz so zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren, dass ein Einschleppen der Krebspest in den Steinfeldbach wirksam verhindert wird. Der Steinfeldbach ist entsprechend den vorgeschlagenen Maßnahmen zu schützen. Auf Grund der Lage des Einzugsgebietes und des Einflussgebietes dauernder Grundwasserabsenkung, des geringen Ausmaßes der flächigen Überschneidung und der dadurch lediglich gering möglichen Reduktion des Gesamtabflusses wird der vorhabensbedingte Einfluss auf die Wasserführung des Steinfeldbaches durch die geplante Grundwasserabsenkung als nicht maßgeblich beurteilt.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Oberflächenabfluss (Abfluss nach Starkniederschlägen – Hochwasser) wurden laut dem Sachverständigen in den Einreichunterlagen nachvollziehbar dargestellt. Der nach Starkregenereignissen zukünftig zu erwartende Oberflächenabfluss (Hochwasser) wurde unter Berücksichtigung der Änderung der abflusswirksamen Flächen an Hand von Flächenbilanzen für die einzelnen (Teil-) Einzugsgebiete ermittelt. Im VA1 wurden die Retentionsbecken der GSA1.1 und GSA1.2 zusätzlich auf den Abfluss nach einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis bemessen. Im Bereich des EAB soll, um die Ortschaft Steinfeld zukünftig vor Überflutungen zu schützen, ein Retentionsbecken am Steinfeldbach errichtet und betrieben werden. Auch durch die Ableitung des Oberflächenabflusses – Poppenberg in das Gerinne Handelberg würden sich die abflusswirksamen Flächen vergrößern, weshalb vorgesehen ist, das Versitz- und

Rückhaltebecken Poppenberg zu errichten und zu betreiben, um in diesem Bereich einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse bei Hochwasser vorzubeugen.

Durch das Vorhaben werden die Einzugsgebiete bzw. die abflusswirksamen Flächen des Steinfeldbaches und des Gerinnes Handelberg vergrößert, weshalb geplant ist, das Rückhaltebecken Steinfeldbach und das Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg zu errichten und zu betreiben, um einer Verschärfung des Abflussgeschehens (Erhöhungen des Oberflächenabflusses nach Starkregenereignissen) im Falle des Auftretens von Hochwässern und damit einer Gefährdung der Unterlieger vorzubeugen.

Hinsichtlich der Bemessung der Bodenfiltermulden im Bereich der A1 hält der Sachverständige fest, dass diese gemäß den Vorgaben der ÖNORM B2506-1 auf Basis eines 5-jährlichen Niederschlagsereignisses mit einer Dauerstufe bis zu 6 Tagen bezogen auf 1 m Länge der Mulden erfolgte und dass mit der Mulde bei ordnungsgemäßigem Betrieb und Wartung die gereinigten Straßenwässer schadlos in die Traisen abgeleitet werden können. Für die Mulde sind, wie bei den restlichen Gewässerschutzanlagen, regelmäßige und zeitlich wiederkehrende Überprüfungen im Zuge der Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Wie der Sachverständige in Kapitel 4.18 des FGA Wasserrecht beschreibt, hat die Konsenswerberin die im Untersuchungsraum bestehenden Wasserrechte, die durch das gegenständliche Vorhaben berührt werden könnten, erhoben und in den Einlagen 17.3.1.3 und 17.4.1.3 dargestellt.

Im Abstrom der Trasse der S 34, der geplanten Gerinneumlegungen und der Einleitstellen aus den Gewässerschutzanlagen befinden sich keine wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern. Bei den dargestellten Wasserrechten handelt es sich um Einleitungen von teils gereinigten Oberflächenwässern bzw. Abwasserreinigungsanlagen und Drainagewässern.

Soweit dies an Hand der vorliegenden Unterlagen beurteilt werden kann, werden bestehende Wasserrechte durch die geplanten Einleitungen, Gerinneverlegungen und Rückhaltebecken nicht beeinträchtigt.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 sind die Entwässerungsanlage der WG Poppenberg [*wohl gemeint: WG Pummersdorf*], im Abschnitt Endausbau die Entwässerungsanlagen der WG Hart und WG Kreisberg-Reitzersdorf von den geplanten Maßnahmen betroffen.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 befinden sich gem. Einlage 17.3.1.3 zwei Teiche, die als Löschteich und/oder als Biotop genutzt werden. Laut Auskunft der Konsenswerberin werden die genannten Teiche durch das Vorhaben jedoch nicht berührt.

Das wasserrechtliche Gutachten zum Grundwasser findet sich ab Kapitel 5 des FGA Wasserrecht.

Im FGA Wasserrecht ging der Sachverständige hinsichtlich Grundwasser auf folgende Punkte ein:



- Untersuchungsraum
- Geologische Grundlagen
- Hydrogeologische Verhältnisse
- Grundwasserkörper/Gruppen von Grundwasserkörpern
- Vorhabenswirkung auf das Grundwasser
- Errichtung von Objekten
- Entwässerungsanlagen gemäß § 40 WRG 1959
- Verlegung (Umlegung) von Oberflächengewässern
- Ableitung der Straßenwässer
- Bestehende Entwässerungssysteme (W- Genossenschaften)
- Fremdwässer
- Deponien, Altablagerungen, Verdachtsflächen
- Versickerungsmulde zwischen S 34 km-8,65 und km-9,070
- Auswirkungen infolge Verkehrsgischt
- Begrenzung der in das Grundwasser einzubringenden Stoffe
- Schongebiet St. Pölten Süd
- Bestehende Wasserechte und Wassernutzungen
- Sicherung der Wasserversorgung

Laut dem Sachverständigen kann die von der Konsenswerberin vorgenommene Beschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes (hinsichtlich Grundwasser) aus Sicht des Fachgebietes Grundwasser als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums orientierte sich dabei an den naturräumlichen, topografischen, hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten entlang der geplanten Trasse der S 34. Alle von der dauernden Absenkung des Grundwassers ermittelten Bereiche kommen innerhalb des Untersuchungsraumes zu liegen. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser in ihrer räumlichen Ausdehnung erfasst und bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorgenommen werden können.

Die geologischen Grundlagen bzw. geologischen Verhältnisse im Projektgebiet und die zu deren näheren Erkundung im Zeitraum zwischen 2008 und 2013 durchgeführten Aufschlüsse und Untersuchungen wurden von der Projektswerberin in den Einlagen 17.3.8.3.1 und 17.4.8.3.1 dargestellt. Die von der Konsenswerberin gewonnenen Kenntnisse der geologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum können, wenngleich die näheren Erkundungen des Untergrundes sich im Wesentlichen auf den trassennahen Bereich beschränkten, als Grundlage für die Ermittlung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser und für die Planung der zu dessen Schutz notwendigen Maßnahmen angesehen werden.

Hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse stellt der Sachverständige fest, dass aufgrund unzureichender Datengrundlage, die Abstromrichtung des Grundwassers und die Lage der von der Absenkung des Grundwassers betroffenen Bereiche im Strömungsfeld nur näherungsweise bestimmt werden konnten. Umstände, die bei der Beurteilung der

vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwassergeschehen zu berücksichtigen sind und welchen daher eine weit höhere Relevanz beizumessen ist, als dies von der Konsenswerberin angenommen wurde. Daraus folgt aber, dass eine Beeinträchtigung auch von außerhalb der ermittelten Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung gelegenen Brunnen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Ein Umstand, der bei der Erstellung des Beweissicherungsprogramms und der zu beobachtenden Messstellen und Brunnen zu berücksichtigen war.

Bezüglich der vom gegenständliche Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper und deren Zustand hält der Sachverständige fest, dass sich das Vorhaben über den Bereich der Gruppe von Grundwasserkörpern (GWK) GK 100188 – Flyschzone (DJ) über jenen der Gruppe von Grundwasserkörpern GK 100032 – NÖ Alpenvorland (DUJ) und jenen des Grundwasserkörpers GK 100025 – Traisental (DUJ) erstreckt.

Im Rahmen einer im Auftrag des BMLFUW erstellten Studie wurde von C. Holler (2004) ein Verfahren entwickelt, wie die verfügbare Grundwasserressource ermittelt werden kann. Grundsätzlich erfolgt die Risikobeurteilung des mengenmäßigen Zustandes für einen Grundwasserkörper mittels eines Vergleichs der verfügbaren Grundwasserressource und der Summe aller Entnahmen aus einem Grundwasserkörper. Ein Gleichgewicht ist dann gegeben, wenn die Summe der Entnahmen kleiner ist als die verfügbare Grundwasserressource. Ein Risiko, dass der gute mengenmäßige Zustand nicht erreicht wird, ist dann gegeben, wenn die Summe der Entnahmen größer ist als 75 % der verfügbaren Grundwasserressource. Diese kann in Abhängigkeit von der Art des Grundwasserkörpers mittels des Niederwasserabflusses, der Grundwasserneubildung oder kritischer Grundwasserstände ermittelt werden. Da in Gruppen von Grundwasserkörpern Grundwasserstandsbeobachtungen zumeist nicht in einem ausreichenden Umfang vorliegen, wird die verfügbare Grundwasserressource mittels der Grundwasserneubildung bestimmt. In nachstehender Tabelle 49 des FGA Wasserrecht sind die aktuellen Werte für die Summe der jährlichen Grundwasserentnahmen, die verfügbare Grundwasserressource und der „Nutzungsgrad (%)“ für genannten Grundwasserkörper/ Gruppen von Grundwasserkörpern dargestellt.

Tabelle 49: Mengenmäßiger Zustand der berührten Grundwasserkörper (UBA 2017)

<b>Grundwasserkörper/ Gruppen von GWK</b>	<b>GW-Entnahmen Mio. m<sup>3</sup>/a</b>	<b>Verfügbare GW- Ressource Mio. m<sup>3</sup>/a</b>	<b>GW-Entnahmen/ Verfügbare GW- Ressource (%)</b>
GK 100025 Traisental	11,97	18,1	66
GK 100032 NÖ Alpenvorland	11,60	23,8	49
GK 100188 Flyschzone	4,09	69,2	6

Wie in §5 Abs.1 der QZV Chemie Grundwasser dargestellt, befindet sich ein Grundwasserkörper u.a. dann in einem chemisch guten Zustand, wenn eine Gefährdung an weniger als 50 % der Messstellen gegeben ist. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 sind im Grundwasserkörper GK 100025 –Traisental

(DUJ) 3 von 20 Messstellen hinsichtlich des Parameters Nitrat, in der Gruppe von Grundwasserkörpern GK 100032 – NÖ Alpenvorland (DUJ) eine von 29 Messstellen hinsichtlich der Parameter Ammonium, Nickel, Nitrat und Orthophosphat und 7 von 29 Messstellen hinsichtlich des Parameters Nitrat als gefährdet einzustufen. Für die Gruppe von Grundwasserkörpern (GWK) GK 100188 – Flyschzone (DUJ) liegen keine Angaben vor.

Gemäß Stammdatenblatt des Umweltbundesamtes befinden sich die genannten GWK daher in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Signifikant steigende Trends konnten nicht festgestellt werden.

Aus fachlicher Sicht ist unter der Voraussetzung, dass die von der Konsenswerberin zum Schutz des Grundwassers vorgeschlagenen und die im FGA Wasserrecht genannten Maßnahmen (Auflagen) durchgeführt/beachtet werden, nicht davon auszugehen, dass sich das gegenständliche Vorhaben nachteilig auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand der vom Vorhaben berührten Grundwasserkörper/Gruppen von Grundwasserkörpern auswirken wird.

Wie der Sachverständige in Kapitel 5.5. „Vorhabenswirkung auf das Grundwasser“ im FGA Wasserrecht beschreibt, waren – neben den generellen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwassergeschehen im Untersuchungsraum – im gegenständlichen Verfahren insbesondere die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf bestehende (Einzel-)Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) zu prüfen und zu beurteilen.

Im genannten Kapitel des FGA Wasserrecht hat sich der Sachverständige insbesondere vertiefend mit den vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplanten Grundwasserabsenkungen auseinandergesetzt. Unter anderem hat sich der Sachverständige hier auseinandergesetzt mit den maßgeblichen Kennwerten, den in das Grundwasser einbindenden Trassenabschnitten (inkl. Bauwasserhaltungen in der Bauphase für die Objektrichtungen), den Kernbohrungen, den Flurabständen der Trasse zum MGW und zum HGW<sub>bem</sub>, der maßgeblichen Begriffsdefinition von „dauernder“ bzw. „permanenter“ Grundwasserabsenkung, den flächenmäßigen Einflussbereichen der Grundwasserabsenkung, der Beweissicherung (von Brunnen und zu Grundwasser-Messstellen und -Pegel ausgebauten Kernbohrungen), der Ausdehnung der Beweissicherung über den ermittelten Einflussbereich der Grundwasserabsenkung, allfällige Maßnahmen zur Wiederherstellung von vorhabensbedingt beeinträchtigten Wassernutzungen (Wiederversickerung, Brunnenvertiefungen bzw. Ersatzwasserversorgung durch Anschluss an öffentliche Wasserversorgung) sowie der Einteilung der potentiell betroffenen Wassernutzungen in Gefährdungsklassen (1 bis 3).

Wie der Sachverständige festhält, ist die Ergiebigkeit der potentiell beeinträchtigten Brunnen noch vor Beginn der Bauarbeiten an der S 34 zu ermitteln. Mit den Beobachtungen ist spätestens sechs Monate vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an der S 34 zu beginnen. Entsprechende Kriterien, wie die Ergiebigkeit ermittelt werden kann, wurden im FGA Wasserrecht unter Punkt 8 (erforderliche Maßnahmen) genannt.

Die Reichweiten der Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung und die maximal abzuleitenden Abflüsse wurden nach den Formeln von Sichardt und Chapman an Hand

erhobener Parameter ermittelt. Da es im Rahmen der Projektierung nicht möglich ist, die Auswirkung eines Vorhabens auf das Grundwassergeschehen in situ und im Vorhinein festzustellen, ist man in der Praxis auf Lösungen angewiesen, die das erwartbare Ergebnis bestmöglich abbilden.

Die Formel von Sichardt gilt unter der Annahme eines stationären Strömungszustandes, raumzeitliche Betrachtungen bleiben somit außer Acht. Die nicht dimensionsreine Formel basiert auf dem Ergebnis umfangreicher empirischer Untersuchungen, ist jedoch geeignet, um eine überschlägige Abschätzung der Reichweite von Absenkungen des Grundwassers vornehmen zu können. Da die Reichweite  $R$  für den Zufluss zu Gräben und Sickerschächten kleiner ist als bei Brunnenzufluss, könnten nach Feldversuchen des US Corps of Engineers auch geringere Reichweiten angesetzt werden, wovon im gegenständlichen Fall aber nicht Gebrauch gemacht wurde. Liegt, wie im gegenständlichen Fall der ruhende GW-Spiegel zeitweise im Bereich einer undurchlässigen(eren) Schichte und das Absenkziel unterhalb dieser (Deck)schichte, dann weist der innere Teil des Absenktrichters einen Wasserspiegel mit freier Oberfläche und der äußere Teil einen mit gespannter Oberfläche auf. Es liegt demnach eine kombinierte Strömung vor. Um die Wassermengen, die unvollkommenen Sickerschlitzen, die nur teilweise in wasserführende Schichten einbinden, zufließen, ermitteln zu können, wurden von Chapman entsprechende Modellversuche durchgeführt. Mit der Formel von Chapman kann der einseitige Zufluss zu einem Meter Schlitz berechnet werden. Wie Herth und Arndt in „Theorie und Praxis der Grundwasserabsenkung“ ausführten, stimmen die nach Chapman ermittelten Werte gut mit den gepumpten Wassermengen überein. Mit der von Chapman entwickelten Formel ist es somit grundsätzlich möglich, größere Flächendrainagen vor allem für ständige Absenkungsanlagen zu berechnen. Dem Umstand, dass die Berechnungsergebnisse verfahrensbedingt doch gewisse Unsicherheiten aufweisen könnten, wurde von der Konsenswerberin insofern Rechnung getragen, als die Einflussbereiche der dauernden Grundwasserabsenkung über das errechnete Maß hinaus festgelegt wurden.

Die genannten Berechnungsverfahren entsprechen dem Stand der Technik und haben sich in der Praxis vielfach bewährt. Die in den Einlagen 17.3.8.3.9 und 17.4.8.3.9 dargestellten Berechnungsergebnisse wurden stichprobenartig überprüft und sind als nachvollziehbar zu beurteilen.

An dieser Stelle des FGA Wasserrecht hält der Sachverständige weiters fest, dass grundsätzlich von der vorhabensbedingten Absenkung des Grundwassers sowohl im Verwirklichungsabschnitt 1 als auch im Endausbau vor allem land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind. Maßgebliche Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der von den Maßnahmen betroffenen Gruppe von Grundwasserkörpern sind, wie im FGA Wasserrecht ausgeführt, unter Beachtung der unter Pkt. 8 im FGA Wasserrecht genannten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die im Zuge der Errichtung von Bauwerksfundierungen (für Objekte) erforderlichen Wasserhaltungen und abzuleitende Wassermengen sind grundsätzlich örtlich und zeitlich auf das Baugeschehen beschränkt, wobei davon auszugehen ist, dass bestehende Wasserrechte dadurch nicht berührt werden.

Hinsichtlich der potenziell gefährdeten Grundwassernutzungen durch permanente Grundwasserabsenkungen – ungeachtet der ohnehin durchzuführenden Beweissicherung für

nicht gänzlich auszuschließende Beeinträchtigungen – führt der Sachverständige im Kapitel 5.5 des FGA Wasserrecht zusammengefasst aus:

In dem ermittelten Einflussbereich der dauernden Absenkung des Grundwassers im Abschnitt S 34 km 0,35 bis km 0,75 (Verwirklichungsabschnitt 1) befinden sich keine Brunnen (Wassernutzungen). Die außerhalb des Einflussbereiches gelegenen Brunnen wurden von der Konsenswerberin in die Gefährdungsklasse 3 (keine Gefährdung oder Beeinflussung vorhersehbar) eingestuft. In den ermittelten Einflussbereichen im Bereich der Unterführung Flugfeld Völtendorf (S 34-km 3,90 bis km 4,75) befinden sich keine Grundwassernutzungen (Brunnen). Wie in Einlage 17.3.8.3.3 dargestellt, wurden jedoch einzelne außerhalb des ermittelten Einflussbereichs gelegene Brunnen in die Gefährdungsklasse 2 (Gefährdung nicht auszuschließen – Konzept für Ersatzwasserleitung(versorgung) ist auszuarbeiten) eingestuft. In dem für den Abschnitt S 34 - km 6,05 und km 6,45 ermittelten Einflussbereich dauernder Grundwasserabsenkung befinden sich keine Brunnenanlagen. Außerhalb des Einflussbereiches in der Ortschaft Wetzersdorf gelegenen Brunnen wurden von der Konsenswerberin in die Gefährdungsklasse 3 (keine Gefährdung oder Beeinflussung vorhersehbar) eingestuft. In dem für den Abschnitt S 34 - km 7,43 und km 7,76 ermittelten Einflussbereich dauernder Grundwasserabsenkung befinden sich die Brunnen BR68a und BR68b. Die Brunnen wurden von der Konsenswerberin in die Gefährdungsklasse 1 (Beeinflussung erwartet – Maßnahmen sind durchzuführen) eingestuft. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der genannten Brunnen kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Konsenswerberin beabsichtigt daher die Brunnen BR68a und BR68b und die im näheren Umfeld des Einflussbereiches gelegenen Brunnen BR14a und BR14b und die zu einer Messstelle ausgebaute Kernbohrung KB-W-5325 im Rahmen des Beweissicherungsprogramms zu beobachten. Sollten die Auswertungen der Beobachtungsdaten ergeben, dass die Brunnen BR 68a und BR 68b nachweislich vorhabensbedingt in ihrer Ergiebigkeit beeinträchtigt wurden, ist die Konsenswerberin verpflichtet, vornehmlich durch technische Maßnahmen (Brunnenvertiefungen) und auf ihre Kosten, die vor Errichtung der S 34 vorhandene Ergiebigkeit der Brunnen wiederherzustellen. Sollte eine Wiederherstellung der Ergiebigkeit von Brunnen durch technische Maßnahmen nicht möglich sein, sind die betroffenen Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen. Die Ergiebigkeit der Brunnen ist noch vor Beginn der Bauarbeiten an der S 34 zu ermitteln. Im vom Abschnitt S 34 -km 7,95 und km 8,34 ermittelten Einflussbereich dauernder Grundwasserabsenkung befinden sich die Brunnen BR17a, BR17b, BR17c und BR18. Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die genannten Brunnen nach Errichtung der S 34 nicht mehr in der bisherigen Art genutzt werden können. Die Brunnen wurden daher von der Konsenswerberin in die Gefährdungsklasse 1 (Beeinflussung erwartet – Maßnahmen sind durchzuführen) eingestuft. Die von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Liegenschaften sind daher mittels einer Ersatzwasserversorgung mit Trinkwasser zu versorgen.

In Kapitel 5.5 des FGA Wasserrecht (ab Seite 131) geht der Sachverständige insbesondere genauer auf die geplante Grundwasserabsenkung im Bereich der Unterführung Völtendorf (im Bereich Endausbau, ca. S 34 km 3,90 bis ca. km 4,70) und die dazu von der Projektwerberin vorgelegte Auskunft gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 in Einlage 18.5 bis 18.5.9 ein. Mit dieser Einlage wurden die bereits im Einreichprojekt 2013 in den Mappen 14 bzw. 17/3-6 und 17/4-6 enthaltenen Informationen ergänzt. Auf den genannten Unterlagen

beruhen auch die im FGA Wasserrecht vorgenommenen Projektbeschreibungen und -beurteilungen. So wurden zur besseren Erfassung der vorherrschenden Grundwasserverhältnisse und einer fundierteren Abgrenzung des möglichen Einflussbereiches folgende Untersuchungsergebnisse vorgelegt:

- vier zusätzliche Bohrungen abgeteuft, in unterschiedlichen Tiefen verfiltert und zu Grundwassermessstellen ausgebaut und ein Stauerelief erstellt (Einlage 18.5.2 und 18.5.3),
- die neuen und die bereits im Untersuchungsgebiet befindlichen Grundwassermessstellen einschließlich der Brunnen BR06 und BR67 zur kontinuierlichen Erfassung des GW-Druckniveaus mit Datenloggern instrumentiert,
- die neu errichteten Grundwassermessstellen (KB 1/18 bis KB 4/18), zwei bestehende Brunnen (BR 06 und BR 67) und die bestehenden Pegelmessstellen (Messpunkthöhe und GOK) (neu)eingemessen (Einlage 18.5.1),
- Karten des Reliefs und der Oberflächenstruktur erstellt (Einlage 18.5.7),
- Pumpversuche durchgeführt und ausgewertet (Einlage 18.5.8),
- ein geologischer Längenschnitt, geologische Bodenquerprofile und geologische Schnittführungen erstellt (Einlagen 18.5.4, 18.5.5 und 18.5.6),
- die Beobachtungsergebnisse in Form von Ganglinien dargestellt (Einlage 18.5.9),
- Grundwassergleichenpläne erstellt und in diesen die möglichen Einflussbereiche der vorhabensbedingten Grundwasserabsenkung bei niederem und höheren Druckniveau dargestellt (Einlagen 18.5.10 und 18.5.11).

Zusammenfassend zur Grundwasserabsenkung im Bereich der Unterführung Flugfeld Völtendorf kann laut den Ausführungen des Sachverständigen im FGA Wasserrecht (ab Seite 137) auch unter Berücksichtigung der Unsicherheiten des Grundwasserabsenkungsbereichs (die sich vor allem aus der geringen Anzahl der über das untersuchte Gebiet verteilten Aufschlüsse und Messstellen ergeben) auf Grundlage der weiterführenden Unterlagen davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem von der geplanten Unterführung berührten Grundwasservorkommen weitgehend um ein lokal begrenztes handeln dürfte. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung infolge der Unterquerung des Flugfeldes Völtendorf können somit als lokal begrenzt angesehen werden. Ein Umstand, der die Durchführung weitergehender Maßnahmen nicht zwingend erforderlich erscheinen lässt. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von bestehenden Wassernutzungen/Brunnen wird als nicht wahrscheinlich beurteilt, kann aber letztlich mit der gebotenen Sicherheit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Da es im Rahmen der Projektierung zumeist nicht möglich ist, vorhabensbedingte Veränderungen des Grundwassergeschehens im Vorhinein exakt festzustellen, ist man in der Praxis auf Prognosen angewiesen, die das erwartbare Ergebnis bestmöglich abbilden. Bei den vorliegenden Darstellungen des Grundwassergeschehens und der Ermittlung der Einflussbereiche handelt es sich um eine Prognose des sich künftig einstellenden Zustandes. Die Zuverlässigkeit einer Prognose hängt aber immer davon ab, wie gut die den getroffenen Aussagen und Interpretationen zu Grunde liegenden Daten und Annahmen den tatsächlich gegebenen hydrogeologischen Verhältnissen im untersuchten Gebiet entsprechen. Eine abschließende Aussage über Ausmaß und Reichweite möglicher Auswirkungen der vorhabensbedingten Grundwasserabsenkung wird letztlich immer erst nach Vorliegen

entsprechender im Rahmen einer Beweissicherung erhobenen Beobachtungsergebnisse und nach deren Auswertung getroffen werden können.

Im Wesentlichen hält der Sachverständige in Kapitel 5.5 (Seite 138 f) fest, dass die einzelnen Bauabschnitte jedenfalls so aufeinander abzustimmen sind, dass die während des Baugeschehens erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen (für die Objekterrichtung) keine über das in den Einreichunterlagen ausgewiesene Maß hinausgehende zusätzliche Absenkung des Grundwassers erforderlich machen.

Gegen das von der Konsenswerberin vorgelegte Konzept (Errichtung und Betrieb von Absenkbrunnen bzw. Entspannungsbohrungen), wie in der Bauphase die Absenkung des Grundwassers im Bereich des Flugfeldes Völtendorf durchgeführt werden soll, besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand. Die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Es ist beabsichtigt die im Zuge der Errichtung des Objekts anfallenden Pumpwässer im Ausmaß von ca. 10 l/s über die Gewässerschutzanlage GSA 1.4 in die Traisen abzuleiten. Die Konsenswerberin geht zwar davon aus, dass eine Wiedereinbringung der anfallenden Pump- und Drainagewässer in den Untergrund/Grundwasser auf Grund der in diesem Bereich vorhandenen geringen Durchlässigkeit und Mächtigkeit des Grundwasserleiters und der zumindest zeitweise gespannten Grundwasserverhältnisse nicht möglich sei. Da ein konkreter Nachweis, der diese Annahme bestätigt, nicht vorliegt, wird die Konsenswerberin verpflichtet in beiden Verwirklichungsabschnitten die Möglichkeit der Versickerung (Wiedereinbringung) aller im Zuge der Bau- und Betriebsphase der S 34 anfallender Pump- und Drainagewässer in den Untergrund/Grundwasser im Rahmen einer noch durchzuführenden Untersuchung zu prüfen.

Abschließend zum Kapitel 5.5 (Seite 145 f) kann laut dem Sachverständigen der Umfang des in und außerhalb der Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung vorgeschlagenen Programms zur Beweissicherung von Wassernutzungen/Brunnen unter Berücksichtigung der geforderten zusätzlich zu beobachtenden Messstellen (Brunnen), gemessen an der Anzahl und Lage der Messstellen, als ausreichend beurteilt werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung der Brunnenbetreiber für die durchzuführenden Messungen und Probenahmen eingeholt und entsprechende Zustimmungserklärungen vorliegen. An Hand der Beobachtungsergebnisse sollte es möglich sein, die Entwicklung des Grundwassergeschehens zu beurteilen und die tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigungen bestehender Brunnenanlagen festzustellen. Die Beobachtungen werden aber nicht nur, wie von der Konsenswerberin vorgesehen, auf den Zeitraum der Erdbaumaßnahmen begrenzt, sondern über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der S 34 durchzuführen sein (siehe auch Punkt 8 erforderliche Maßnahmen im FGA Wasserrecht). Umfangreiche und über einen längeren Zeitraum andauernde Beweissicherungsmaßnahmen sind schon deshalb erforderlich, da bei der Ermittlung der Reichweiten R der Faktor Zeit außer Acht gelassen wurde. Dieser kann jedoch bei der Ermittlung des Einflussbereiches einer Grundwasserabsenkung auf die Umgebung von Bedeutung sein. Bei größeren über Jahre dauernden Absenkungen konnten in der Natur größere Reichweiten beobachtet werden, als die nach der Formel von Sichardt ermittelten. Dies ist insbesondere dann der Fall,

wenn die Menge des abgeleiteten Grundwassers größer ist als die GW-Neubildung im Zuflussgebiet.

Laut dem Sachverständigen kann die Konsenswerberin darüber hinaus, in Entsprechung von im Rahmen der Verfahren nach UVP-G 2000 und WRG 1959 vorgebrachter berechtigter Einwände, zur Beobachtung zusätzlicher Brunnen/Messstellen verpflichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass die von der Absenkung des Grundwassers betroffenen Liegenschaften im Bereich S 34 -km 7,95 und km 8,34 (das sind die Brunnen BR 17a, BR 17b, BR17c und BR 18) noch vor Baubeginn an der S 34 an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden, das Beweissicherungsprogramm im geforderten Umfang und Zeitraum durchgeführt und erforderlichenfalls den von der Absenkung des Grundwassers allenfalls betroffenen Liegenschaften ebenfalls eine Ersatzwasserversorgung bereitgestellt wird, besteht seitens des Sachverständigen aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Realisierung der geplanten Maßnahmen.

Im Kapitel 5.6 des FGA Wasserrecht geht der Sachverständige auf die durch die Errichtung von Objekten erforderliche Grundwasserabsenkung in der Bauphase (Bauwasserhaltung für die Errichtung von Fundamenten der zu errichtenden Bauwerke) ein. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels mittels Wasserhaltung in der Bauphase kann sich als notwendig erweisen, wenn die Fundamente der zu errichtenden Bauwerke in grundwasserführende Schichten einbinden und deren Herstellung trockene Baugruben erforderlich machen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Entnahmemengen wurden nach Dupuit/Thiem, die dadurch bedingten Reichweiten der GW-Absenkung nach der Formel von Sichard berechnet.

Die im Zuge der Bauwerksfundierungen notwendigen Wasserhaltungen werden vornehmlich eine örtlich und zeitlich begrenzte Absenkung des Grundwasser(druck)spiegels bewirken. In den von den Baumaßnahmen betroffenen Bereichen ist eine maßgebliche quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch die Wasserhaltungen jedoch nicht zu erwarten. In der Betriebsphase, somit nach Herstellung der einzelnen Objekte, werden die Bauwerksgründungen das quantitative Grundwassergeschehen, wenn überhaupt, dann nur noch im unmittelbaren Objektbereich geringfügig beeinflussen.

Sollten im Zuge der Bauwerksfundierungen Deckschichten zwischen voneinander getrennten Grundwasserhorizonte durchörtert werden, sind geeignete Maßnahmen (Abdichtungen) vorzusehen, um der Gefahr einer hydraulischen Verbindung der einzelnen Horizonte wirksam zu begegnen.

Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Durchführung der in der Bauphase vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen, die Ableitung der Pumpwässer in Gewässerschutzanlagen und deren nachfolgende Einleitung in einen Vorfluter. Der Sachverständige geht davon aus, dass bestehende Wasserrechte oder Wassernutzungen nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Im Kapitel 5.7 des FGA Wasserrecht geht der Sachverständige auf die geplanten Entwässerungsanlagen gemäß § 40 WRG 1959 ein. Jene Trassenbereiche der S 34, die in grundwasserführende Schichten einbinden, müssen gegen Auftrieb gesichert werden. Dazu ist es erforderlich, das in den Einschnittsbereichen anfallende Grundwasser über



trassenparallel verlaufende Drainageleitungen und eine unterhalb der Tragschicht eingebaute Drainageschicht abzuleiten. Mit diesen Maßnahmen ist, wie dargestellt, bereichsweise eine dauernde Absenkung des Grundwassers verbunden. Da die von den Maßnahmen betroffenen Flächen alle eine zusammenhängende Größe von mehr als 3 ha aufweisen, war zu prüfen, ob es sich dabei um Entwässerungsanlagen im Sinne des § 40 WRG 1959 handelt, die einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Angaben zu den von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Grundstücken sind dem Teilgutachten 07b Grundwasser unter Punkt 3.10.3 und dem gegenständlichen Fachgutachten unter Punkt 7 (Art und Maß der Wasserbenutzung) zu entnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WRG 1959 steht die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Entwässerungsanlage gemäß § 40 WRG 1959 verbundene Grundwasserabsenkung einer wasserrechtlichen Bewilligung dann nicht entgegen, wenn die davon betroffenen Grundstücke auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben. In den Tabellen 51 bis 56 sind u.a. die unbeeinflussten und die vorhabensbedingt vergrößerten zukünftigen Flurabstände bei  $HGW_{bem}$  und MGW dargestellt. Aus diesen Daten ist kein Hinweis ableitbar, warum die von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Grundstücke nicht auch weiterhin auf die bisher geübte Art benutzt werden könnten. Die Klärung der Frage, ob mit den geplanten Maßnahmen möglicherweise eine Verschlechterung der Bodenverhältnisse verbunden ist, wird im Rahmen eines allfällig durchzuführenden Entschädigungsverfahrens zu beurteilen sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im Teilgutachten zum Fachbereich Boden verwiesen.

Unter der Voraussetzung, dass die von der Absenkung des Grundwassers betroffenen Liegenschaften (Brunnen BR 17a, BR 17b, BR17c und BR 18) noch vor Baubeginn an der S 34 an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden, das Beweissicherungsprogramm im geforderten Umfang und Zeitraum durchgeführt und erforderlichenfalls den von der Absenkung des Grundwassers allenfalls betroffenen Liegenschaften eine Ersatzwasserversorgung bereitgestellt wird, besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Errichtung und den Betrieb der zur Erreichung der erforderlichen Auftriebssicherheit dienenden Entwässerungsanlagen (Auftriebsbegrenzungsanlagen).

Im Kapitel 5.7.1 „Brunnen im näheren und weiteren Einflussbereich der GW-Absenkung“ geht der Sachverständige auf die potenziell beeinträchtigten Brunnen näher ein:

Laut dem Sachverständigen geht die Konsenswerberin davon aus, dass, abgesehen von den Brunnen BR17a, BR17b, BR17c, BR18 und möglicherweise Brunnen BR 68a und BR 68b, keine weiteren Brunnen von der dauernden Absenkung des Grundwasser(druck)spiegels vorhabensbedingt beeinträchtigt werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der durchzuführenden Verfahren (UVP-G 2000 und WRG 1959) Forderungen nach Beobachtung zusätzlicher Brunnen erhoben werden, wurden, um das mögliche Gefährdungspotential von im näheren und weiteren Einflussbereich der dauernden Grundwasserabsenkungen gelegenen Brunnen besser abschätzen zu können, die in den Einlagen 17.3.8.3.8 und 17.4.8.3.8 enthaltenen Brunnenkennwerte ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertung sind in nachstehenden Tabellen

dargestellt. Die Nummerierung der nachstehenden Tabellen entspricht jener des FGA Wasserrecht.

Tabelle 6: Brunnen im Bereich der dauernden Absenkung S34 km 0,44 bis km 0,69

<b>Dauernde Absenkung des Grundwassers S 34 km 0,44 bis km 0,69</b>			
<b>Brunnen Nr.</b>	<b>Verw.</b>	<b>Endteufe (m)</b>	<b>Abstich 22.07.2008 *05.05.2008 (m)</b>
33	TW	15,2	0,3
34		7,8	0,2
35	NW	ca. 8,0	
36	NW	5,6	1,1
37a	NW	9,0 (?)	0,45
37b	NW	9,0	0,45
55*	NW	6,5 (?)	
56a*	NW	5,9	
56b*	NW	7,0	ca. 2,0
<b>Beweiszusichernde Brunnen</b>			

Tabelle 7: Brunnen im Bereich der dauernden Absenkung S34 km 3,90 bis km 4,75

<b>Dauernde Absenkung des Grundwassers S 34 km 3,90 bis km 4,75</b>			
<b>Brunnen Nr.</b>	<b>Verw.</b>	<b>Endteufe (m)</b>	<b>Abstich 14.07.2008 *01.09.2008 **4.09.2008 (m)</b>
01	NW	2,7	1,2
02	NW	6,0	
03	NW	3,8	0,3
04	NW	6,05	0,5
05	NW	3,3	2,12
06	NW	7,0	0,4
07	NW	12,9	0,2
08	NW	5,0	
60*	NW	8,1	
61*	NW	9,35	4,65
62*	NW	6,35	3,40
66*	NW	6,40	2,90
67**	NW	5,0	3,70
<b>Beweiszusichernde Brunnen</b>			

Tabelle 8: Brunnen im Bereich der dauernden Absenkung S34 km 5,75 bis km 6,84

<b>Dauernde Absenkung des Grundwassers S 34 km 5,75 bis km 6,84 Teil 1</b>			
<b>Brunnen Nr.</b>	<b>Verw.</b>	<b>Endteufe (m)</b>	<b>Abstich 14.07.2008 *01.09.2008 (m)</b>
O9a	TW	9,8	0,5
09b	TW	9,0	0,5
10	TW	12,0	0,25
11a	TW	10,1	0,40
11b	TW	9	0,40
63*	TW	6,5	3,70
Beweiszusichernde Brunnen			

Tabelle 9: Brunnen im Bereich der dauernden Absenkung S34 km 5,75 bis km 6,84

<b>Dauernde Absenkung des Grundwassers S 34 km 5,75 bis km 6,84 Teil 2</b>			
<b>Brunnen Nr.</b>	<b>Verw.</b>	<b>Endteufe (m)</b>	<b>Abstich 14.07.2008 *05.08.2008 (m)</b>
12a	TW	6,5	0,4
12b	TW	6,1	3,9
13a	T/NW	4,95	0,4
13b	TW	5,45	3,65
50*	TW	8,6	3,2
Beweiszusichernde Brunnen			

Tabelle 10: Brunnen im Bereich der dauernden Absenkung S34 km 7,95 bis km 8,34

<b>Dauernde Absenkung des Grundwassers S 34 km 7,95 bis km 8,34</b>			
<b>Brunnen Nr.</b>	<b>Verw.</b>	<b>Endteufe (m)</b>	<b>Abstich 15.07.2008 *05.05.2008 (m)</b>
17a	TW	8,9	
17b	TW		
18	TW	5,0	
19a	NW	11,1	0,8
19b	NW	6,5	1,25
20	NW	14,5	6,95
21	TW	13,5	5,0
22	NW	20,0	6,5
51a*	TW	8,1	2,8
51b*	TW	21,3	1,3

## Beweiszusichernde Brunnen

Als nachteilig für die Beurteilung eines möglichen Gefährdungspotentials erwies sich der Umstand, dass die Brunnen zwar lage-, aber nicht höhenmäßig verortet wurden. Aus den Tabellen 57 bis 61 ist ersichtlich, dass die einzelnen Brunnen z.T. sehr unterschiedliche Tiefen (Endteufen) aufweisen. Ein Umstand, der sich unter Berücksichtigung des bisher beobachteten relativ großen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels schon derzeit einschränkend auf die Ergiebigkeit einzelner Brunnen ausgewirkt haben dürfte. Es ist dies offensichtlich der Grund dafür, warum die in den Tabellen 33 und 35 besonders gekennzeichneten Brunnen von der Konsenswerberin bereits in das von ihr vorgeschlagene Beweissicherungsprogramm aufgenommen wurden.

Im Kapitel 5.7.2 „Einflussbereiche – Prüfung der Berechnungsgrundlagen“ schreibt der Sachverständige: Wie bereits ausgeführt, bestehen, bedingt durch die nicht hinreichend genaue Darstellung des Verlaufes der Grundwassergleichen Unsicherheiten betreffend die Lage der von der Absenkung beeinflussten Bereiche (Einflussbereiche) im Grundwasserströmungsfeld. Unabhängig davon sind Kenntnisse über die Größen der von der Absenkung des Grundwassers beeinflussten Bereiche erforderlich, um den Kreis der von den Maßnahmen möglicherweise berührten Wasserrechte abgrenzen zu können. Es wurde daher geprüft, ob bei den in den Einlagen 17.3.8.3.9 und 17.4.8.3.9 dargestellten Ergebnissen der hydrogeologischen Berechnungen die zu erwartenden Absenkungen des Grundwassers in hinreichendem Maße berücksichtigt wurden. Die Überprüfung erfolgte an Hand der in den Tabellen 51 bis 56 dargestellten Werte und ergab im Wesentlichen eine gute Übereinstimmung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die rechnerische Ermittlung der Einflussbereiche auf einer nachvollziehbaren Datengrundlage erfolgte. Auch ist, wie bereits ausgeführt, festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der hydrogeologischen und geländemorphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum die Einflussbereiche zum Teil über das rechnerisch ermittelte Maß hinausgehend festgelegt wurden.

Im Kapitel 5.8 erläutert der Sachverständige zusammengefasst, dass durch die geplanten Gewässerumlegungen eine Beeinträchtigung des lokal anstehenden Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Auf Grund der Nutzungsstruktur des Umlandes (Ackerflächen) kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die eingetragenen Sedimente aus den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen die Sohlbereiche der neu geschaffenen Gerinne in relativ kurzer Zeit gegenüber dem anstehenden Untergrund abdichten werden. Eine über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehende Beeinträchtigung des Grundwassers durch die in den Querungsbereichen geplanten Gerinneverlegungen im VA1 und im EAB ist aus fachlicher Sicht im Abschnitt Endausbau nicht zu erwarten.

Im Kapitel 5.9 erläutert der Sachverständige zusammengefasst, dass es bei der Ableitung der Straßenwässer über Gewässerschutzanlagen zu keiner Grundwasserbeeinträchtigung kommt, nachdem die Bodenfiltermulden gegenüber dem Untergrund abgedichtet sind. Die Versickerung von Straßenwässern im Entwässerungsabschnitt 5 des Abschnitts Endausbau erfolgt erst nach einer reinigenden Passage über Bodenfilter.

Die Auswirkungen der in Kapitel 5.13 (Seite 154 ff) vom Sachverständigen beschriebenen Versickerungsmulde zwischen S 34 km-8,65 und km-9,070 wurden anhand des „Leitfaden zur

Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer, BMVIT 2011“ beschriebenen Berechnungsverfahren ermittelt. Laut dem Sachverständigen hat sich das angewandte Berechnungsverfahren in der Praxis vielfach bewährt und kann als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden. Im Rahmen des Verbesserungsauftrages wurde seitens des Gutachters vorgeschlagen, die vorliegenden Ergebnisse auch an Hand eines von Dr. Gamerith entwickelten Berechnungsverfahrens zu überprüfen, was zu vergleichbaren Ergebnissen führte. Die von der Konsenswerberin dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die im Abstrom der geplanten Versickerungsmulde zu erwartende Chloridkonzentration im Grundwasser den Schwellenwert gem. QZV Chemie GW (180 mgCl-/l) und den Indikatorparameterwert gem. TWV (200 mgCl-/l) weit unterschreiten wird. Die Aussagen über die zu erwartenden Auswirkungen der Einbringung von chloridbelasteten Straßenwässern über die geplante Versickerungsmulde in den Untergrund/Grundwasser können aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar beurteilt werden. Da im Abstrom der Versickerungsmulde keine Wasserrechte oder Wassernutzungen bestehen, kann auch eine Beeinträchtigung bestehender Rechte Dritter ausgeschlossen werden. Im Kapitel 5.13.2 führt der Sachverständige aus, dass auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse aus Sicht des Fachgebiets Grundwasser eine durch die Einbringung von Straßenwässern in das Grundwasser verursachte Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers GK 1000025 Traisental nicht zu erwarten ist. Auch sind auf Grund der geringen Mengen der in das Grundwasser eingebrachten Straßenwässer Änderungen des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers Traisental nicht zu erwarten.

In Kapitel 5.14 „Auswirkungen infolge Verkehrsgischt“ beschreibt und beurteilt der Sachverständige die bestehenden Hintergrundkonzentrationen von Chlorid, die Berechnung der prognostizierten Chloridzusatzkonzentrationen und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (insb. Beweissicherungsmaßnahmen). An dieser Stelle merkt der Sachverständige an, dass sich vorhabensbedingt die Situation im Bereich der A1 durch die Errichtung und den Betrieb von Filtermulden und die Ableitung der gereinigten Straßenwässer in die Traisen zukünftig wesentlich verbessern wird.

Wie der Sachverständige in Kapitel 5.15 „Begrenzung der in das Grundwasser einzubringenden Stoffe“ (FGA WR ab Seite 163) darlegt, wird für die Emissionsbegrenzung der Versickerungsmulde nach § 32 WRG 1959 und um eine geordnete Bewilligungspraxis zu ermöglichen, bei der Festlegung der zulässigen Höchstkonzentrationen und Stofffrachten nach § 9 Z 5 der QZV Chemie GW von den Schwellenwerten nach Anlage 1 der QZV Chemie GW Gebrauch gemacht. Die geplante Versickerungsanlage entspricht den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben und lässt somit eine dem Stand der Technik entsprechende Reinigung der anfallenden Straßenwässer erwarten.

Im Kapitel 5.16 (ab Seite 165) beschäftigt sich der Sachverständige vertieft mit dem Schongebiet St. Pölten Süd. Zwischen S 34-km 4,60 und km 7,13 verläuft die Trasse der geplanten S 34 auf einer Länge von ca. 2,53 km am westlichen Rand des mit Verordnung des Landeshauptmannes von NÖ (LGBl. 6950/20-0/1980) bestimmten Schongebiets St. Pölten Süd. Ziel der VO ist der Schutz der auf einzelnen Grundstücken der KGen Völtendorf und Spratzern gelegenen Wasserspender (Brunnen) der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Pölten. In jenen Bereichen, wo sich die Interessen der Wasserwirtschaft

und des Straßenbaues überschneiden, ist ein dauerhafter Schutz gegen Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr in den Untergrund/Grundwasser sicher zu stellen.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasserschongebiet durch die geplante Grundwasserabsenkung fasst der Sachverständige zusammen: Aus der relativ komplexen und daher nicht immer einfach nachvollziehbaren Darstellung der geplanten Maßnahmen lassen sich die Auswirkungen der Eingriffe in den Grundwasserhaushalt auf das Wasserdargebot im Schongebiet nur grob abschätzen. Die in den Abschnitten km 4,76 bis km 5,46 und km 6,45 bis 6,84 erforderliche Kappung hoher Grundwasserspiegellagen wird aller Voraussicht nach auch in Folge der geringen Häufigkeit des Auftretens extremer Ereignisse keine wesentliche Reduktion des verfügbaren Wasserdargebotes bewirken. Hingegen werden die im zwischen den Abschnitten S 34 km 3,85 und km 4,70 und zwischen S34 km 6,05 und km 6,45 vorgesehenen dauernden Absenkungen (unter MGW) des Grundwasserspiegels eine Reduktion des Wasserdargebotes bewirken. Unter Berücksichtigung der in Einlage 17.4.8.3.1 enthaltenen Angaben kann demnach von einer zeitlich auf den Bauzustand begrenzten maximal möglichen Reduktion des Dargebotes im Bauzustand im Ausmaß von max. rd. 20 bis 25 l/s ausgegangen werden. Für den Betriebszustand wurde entsprechend einem mittleren Jahresniederschlag von 720 mm und einer GW-Neubildungsrate von ca. 15 % der zu erwartende GW-Abfluss mit insgesamt ca. 2.4 l/s ermittelt.

Im Zuge der Bauwerksfundierungen sind Wasserhaltungen erforderlich. Diese werden, da örtlich und zeitlich auf das Baugeschehen beschränkt, vorübergehend zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Zuge der Baumaßnahmen vorgenommenen Wasserentnahmen keine dauernde Reduktion des Wasserdargebotes bewirken werden.

Das Straßenwasserentwässerungssystem entspricht dem Stand der Technik, die Gewässerschutzanlagen sind gegenüber dem Untergrund abgedichtet und werden über dem maßgeblichen Grundwasserstand ( $HGW_{bem}$ ) errichtet. Um Schäden im Bereich des Schongebiets St. Pölten vorzubeugen, sind auch die Retentionsbecken der Gewässerschutzanlagen der GSA 2.1 und 2.2 entsprechend den vorgeschlagenen Maßnahmen (Punkt 8 des FGA Wasserrecht) so zu dimensionieren und herzustellen, dass die Mengen der bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis anfallenden Straßenwässer schadlos gespeichert und in die Vorflut abgeleitet werden können. Die von den GSA 2.1 und 2.2 abgehenden Druckleitungen werden in einer Tiefe von 0,8 bis 1,0 m verlegt. Nach Verlegung und Prüfung der Druckleitungen auf Dichtheit sind die Rohrkünetten sorgfältig, entsprechend den angetroffenen Bodenverhältnissen, wieder zu verfüllen. Die diesbezüglich in der RVS 08.03.01 Erdarbeiten enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten. Unter der Voraussetzung, dass die Verlegung der Druckleitungen unter Beachtung der zum Schutz des Grundwassers geforderten Maßnahmen (Auflagen) erfolgt und die Leitungen in regelmäßigen Abständen überprüft und gewartet werden (Betriebsordnung), ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Schongebiet nicht zu erwarten.

Die Fundierungsarbeiten für die Objekterrichtungen und die Ableitung der im Zuge der Wasserhaltung anfallenden Wässer haben den im FGA Wasserrecht genannten Auflagen zu entsprechen. Die geplanten Wasserhaltungen werden in der Bauphase eine auf den Ort und die Dauer des Baugeschehens begrenzte Beeinträchtigung der quantitativen

Grundwasserverhältnisse bewirken. Von den Wasserhaltungsmaßnahmen werden bestehende Wasserrechte bzw. Wassernutzungen jedoch nicht berührt werden. Unter dieser Voraussetzung ist durch die Errichtung der geplanten Objekte eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers im Schongebiet nicht zu erwarten.

In jenen Bereichen des Schongebietes, in welchen die Trasse nicht in Einschnitten verläuft, sollen zum Lärmschutz Lärmschutzwände (H= 5,0 m) errichtet werden.

Die Errichtung der S 34 führt zu einem gänzlichen oder teilweisen Entfall von entwässerten Flächen und/oder zu einer Unterbrechung der Vorflutfunktion von Haupt- und Nebensammlern der im Schongebiet gelegenen Anlagen der Wassergenossenschaften Hart und Kreisberg. Die von der Konsenswerberin vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen wiederherzustellen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassergeschehens im Schongebiet ist, abgesehen von den baubedingten kurzzeitigen Unterbrechungen der Abflusswege, nicht zu erwarten.

Die Ableitung der Fremdwässer soll entweder wie bisher über bestehende offene Gräben und Grabenverrohrungen (bestehende Tiefenlinien) oder direkt in Vorfluter erfolgen. Im Schongebiet sind die in den Tabellen 70 – 73 (Seite 172 ff) genannten Durchleitungen, Dammfußmulden, Leitwälle und Einleitungen von Fremdgebietswässern in Vorfluter projektiert. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers und damit eine Gefährdung der in der Verordnung des LH von Niederösterreich genannten Schutzziele ist aus fachlicher Sicht dann nicht zu erwarten.

In Kapitel 5.17 „Bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen“ verweist der Sachverständige auf die von der Konsenswerberin erhobenen und in den Einlagen 17.3.1.3 und 17.4.1.3 dargestellten bestehenden Wasserrechte und Wassernutzungen im Untersuchungsraum, die durch das Vorhaben berührt werden könnten.

In Kapitel 5.18 „Sicherung der Wasserversorgung“ legt der Sachverständige dar, dass dem Schutz des Grundwassers und damit der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser grundsätzlich höchste Priorität beizumessen ist. Mehrere im Untersuchungsraum gelegene Ortschaften verfügen bereits über einen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung. Es sind dies die Gemeinden Hafing, Nadelbach, Schwadorf, Pummersdorf, Völtendorf, Hart, St. Georgen, Steinfeld und Gattmannsdorf. Über keinen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung verfügen die Gemeinden Wolfenberg, Wetzersdorf, Gröben, Reitzersdorf, Poppenberg und die Siedlung unterhalb des Poppenberger Waldes. Der Sachverständige legt schließlich dar, wie bei der Zurverfügungstellung von Ersatzwasser vorzugehen ist (siehe dazu die Auflage 7.142).

#### V.4.5. Zu den einzelnen wasserrechtlichen Konsensanträgen

Die im wasserrechtlichen Einreichoperat enthaltenen Konsensanträge enthalten insbesondere die im wasserrechtlichen Verfahren erforderlichen Angaben über Art, Ort und Maß (Konsensmenge) der angestrebten Wasserbenutzung sowie zur Dimensionierung der dazu geplanten Anlagen. Zu den geplanten Anlagen gehören insbesondere Gewässerschutzanlagen (GSAs), Rohr- und Pumpleitungen sowie auch

Entwässerungsanlagen (Auftriebssicherungsdrainagen). Die durch die geplanten wasserbaulichen Anlagen beanspruchten Liegenschaften und bestehenden Wassernutzungsrechte wurden in den Projektunterlagen aufgelistet. Die Konsensanträge wurden vom Sachverständigen geprüft und im FGA Wasserrecht begutachtet.

Die vom Sachverständigen in Kapitel 7 beschriebenen und beurteilten Konsense wurden als Teil des Spruches (siehe Spruchpunkt I.4.) in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Detaillierte Angaben zu Namen und Adressen der Eigentümer der in den Tabellen des Spruchpunkts I.4. genannten Grundstücke sind laut dem Sachverständigen dem Operat „Auskunfterteilung gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 idGF – Weiterführende Unterlagen – Wasserrechtliches Einreichoperat“ zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist zur geplanten Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Ein außerplanmäßiges Anschneiden wasserführender Schichten im Zuge von Aushubarbeiten ohne Erschließungs- und Benützungszweck bedarf hingegen keiner gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 WRG 1959 (vgl. VwGH 21.6.2018, Ro 2017/07/0031; *Oberleitner/Berger*, WRG-ON<sup>4.00</sup> § 10 Rz 18 mwN).

Während der Bauphase ist die Erschließung des Grundwassers und eine Grundwasserentnahme durch Bauwasserhaltung geplant. Dies dient der Errichtung der Entwässerungsanlagen (Einbau der Filterschicht) im Straßeneinschnitt beim Flugfeld Völtendorf (Objekt S 34.Ü06 Unterführung Landebahn Flugfeld Völtendorf), der abzuteufenden Pfahlgründung der geplanten Querungsbauwerke (Brücken) und der Tiefgründungen. Die Erschließung des Grundwassers, die Grundwasserentnahme und die anschließende Einleitung haben entsprechend dem im Bescheidspruch angeführten Konsens und der Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Hinsichtlich der damit in Zusammenhang stehenden Grundwasserabsenkung wird auf die Ausführungen zu § 40 WRG 1959 sowie hinsichtlich der gemeinsamen Einleitung der entnommenen Grundwässer mit den sonstig anfallenden Bauwässern in Vorfluter auf die Ausführungen zu § 32 WRG 1959 verwiesen.

Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bewilligungspflichtig sind im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen (Vorfluteinleitung gemäß Abs. 1 lit. a) sowie Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (Grundwasserversickerung gemäß Abs. 1 lit. c). Im Sinne des Abs. 6 sind für die wasserrechtliche Bewilligung von Wassereinwirkungen und der dazu dienenden Anlagen die Bestimmungen über Wasserbenutzungen (insb. Befristung und Konsensmenge) sinngemäß anzuwenden (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON<sup>4.00</sup> § 32 Rz 6).



Vorhabensbedingt fallen in der Bauphase Bauwässer und entnommene Grundwässer (durch Bauwasserhaltung) und in der Betriebsphase Straßenwässer und entwässerte Grundwässer zur Ableitung an. Nachdem insbesondere die Ableitung von Straßenwässern eine Einwirkung darstellt, die die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwasser unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt kann, ist es notwendig, diese Wässer zuvor einer Reinigung zuzuführen. Es ist geplant, dass Straßenwässer über Kombinationsmulden entlang der Trasse geführt, sodann in Gewässerschutzanlagen (GSA) gesammelt und gereinigt und erst danach über Druckleitungen, Hebewerke und Pumpwerke in Gewässer eingebracht werden. Die konkreten und gezielten Einleitungen der gereinigten Wässer über die zu errichtenden Anlagen in Oberflächengewässer (Vorfluter) sind als „Einbringungen“ im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 und Versickerungen ins Grundwasser nach lit. c wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Nachdem die Ableitung der Fremdwässer (Außeneinzugsgebietswässer; unter anderem Niederschlagswässer aus landwirtschaftlich genutzten Flächen) über Leitwälle und Mulden laut dem Sachverständigen das Geringfügigkeitskriterium nach § 32 WRG 1959 nicht überschreitet, ist diese nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Hinsichtlich der Errichtung von Gerinnen zur schadlosen Weiterleitung, Lenkung und Ableitung von unbelasteten Fremdwässern wird auf die Ausführungen zu § 41 WRG 1959 verwiesen.

Die Errichtung und der Betrieb der Gewässerschutzanlagen haben jeweils nach Maßgabe der Nebenbestimmungen, nach den weiteren gesetzlichen Bestimmungen (insb. Anlage A der AAEV, QZV etc.) sowie nach dem Stand der Technik (RVS 04.04.11) zu erfolgen.

Nachdem die Befristung gemäß § 21 WRG 1959 für Wasserbenutzungen sinngemäß auch für Einwirkungen auf Gewässer gilt, wird die wasserrechtliche Bewilligung der bewilligungspflichtigen Einwirkungen auf die nach derzeitigem Wissensstand gesicherte Funktionsdauer des Bodenfiltermaterials befristet. Eine regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Filtermaterials hat entsprechend den Nebenbestimmungen sowie ex lege gemäß § 134 WRG 1959 sowie nach § 8 QZV Chemie Grundwasser zu erfolgen. Die Betriebsordnung für die Anlagen ist hinsichtlich Wartung, Kontrolle und Instandhaltung sowie die Festlegung der Zuständig- und Verantwortlichkeiten entsprechend den Bescheidauflagen zu überarbeiten.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 (VA1) und dessen Entwässerungsabschnitten 1 bis 5 erfolgt die Errichtung und der Betrieb der Gewässerschutzanlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und A1 für die jeweiligen Einzugsbereiche. Die Gewässerschutzanlagen (GSAs) bestehen jeweils aus einem Absetz-, Bodenfilter- und einem Retentionsbecken. Im Entwässerungsabschnitt 6 erfolgen die Errichtung und der Betrieb einer Bodenfiltermulde im Bereich der A 1.

Im Endausbau (EAB) und dessen Entwässerungsabschnitten 1 bis 4 erfolgt die Errichtung und der Betrieb der Gewässerschutzanlagen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 für die jeweiligen Einzugsbereiche. Die Gewässerschutzanlagen bestehen jeweils aus einem Absetz-, Bodenfilter- und einem Retentionsbecken. Im Entwässerungsabschnitt 5 erfolgen die Errichtung und der Betrieb einer Versickerungsmulde für Straßen- und Böschungswässer.

Zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser sollen laut dem Sachverständigen die in der Bauphase in den Baustellenbereichen anfallenden Niederschlagswässer in die geplanten Gewässerschutzanlagen eingeleitet werden. Dafür sind die GSA in den einzelnen Abschnitten zeitgerecht zu errichten. Laut dem Sachverständigen werden auch anfallende Böschungswässer im Einschnittsbereich gemeinsam mit gereinigten Straßenwässern über die Gewässerschutzanlagen eingeleitet.

Die GSA 1.1 und 1.2 sind laut FGA Wasserecht auf ein 100-jährliches Hochwasser dimensioniert. Insgesamt verringern sich hinsichtlich Hochwasserabfluss geringfügig die Hochwasserspitzen der von Einleitung betroffenen Gerinne. Um Schäden im Bereich des Schongebiets St. Pölten vorzubeugen, sind auch die Retentionsbecken der Gewässerschutzanlagen der GSA 2.1 und 2.2 so zu dimensionieren und herzustellen, dass die bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis anfallenden Straßenwässer schadlos gespeichert und abgeleitet werden können.

Zwischen Sommer- und Winterbetrieb der geplanten GSA erfolgt eine Umschaltung: Im Sommerbetrieb erfolgt die Einleitung der gereinigten Wässer in den Zubringer Nadelbach (über GSA 1.1), in den Nadelbach (über GSA 1.2), in die Traisen (über GSA 1.3, 1.4, A1 und Bodenfiltermulde des Entwässerungsabschnitts 6 im VA1 sowie über GSA 2.1, 2.2 und 2.4) und in die Pielach (über GSA 2.3). Im Winterbetrieb werden die chloridbeaufschlagten Straßenwässer hingegen über Druckrohrleitungen und ein Einleitungsbauwerk geführt und in den größeren Vorfluter Traisen (und die Pielach über GSA 2.3) eingeleitet.

Nachdem in den Projektunterlagen nur Auswirkungen chloridhaltiger Streusalze dargestellt und diese vom Sachverständigen beurteilt wurden, umfasst die gegenständliche wasserrechtliche Bewilligung nur den Einsatz chloridhaltiger Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe. Bezüglich dem Einsatz alternativer Auftaumittel wird auf die Nebenbestimmung 7.58 verwiesen. Da außerdem davon auszugehen ist, dass im Zuge des Baugeschehens auch Beton- oder Asphaltmischanlagen errichtet und betrieben werden, werden auch hierfür Bescheidaufgaben zum Schutz vor Einwirkungen auf Gewässer vorgeschrieben.

Die Versickerungsmulde im Entwässerungsabschnitt 5 (EAB) versickert Wässer in den Grundwasserkörper 1000025 „Traisental“ und ist daher als „Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird“, nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 bewilligungspflichtig. Die Zulässigkeit der ins Grundwasser eingebrachten Schadstoffe wird entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen anhand § 9 Z 5 iVm § 7 Abs. 2 QZV Chemie Grundwasser und dessen Schwellenwerten des Anhangs 1 begrenzt.

Die im untergeordneten Straßennetz (B 1 Wiener Straße, L 5154 Gutenbergstraße, B 39 Pielachtal Straße) anfallenden Böschungswässer werden breitflächig über Bodenfilter entwässert und so vor deren Versickerung ins Grundwasser (GW-Körper 100032 „NÖ Alpenvorland“) einer entsprechenden Reinigung zugeführt.

Hinsichtlich der ins Grundwasser einbindenden Pfahlgründungen im Zuge der Errichtung der Einbauten besteht laut dem Sachverständigen zwar eine zeitlich und örtlich begrenzte, aber eine über die Geringfügigkeit hinausgehende Einwirkung auf das Grundwasser, weshalb die Maßnahme in diesem Fall als direkte Einbringung (ohne Bodenpassage) von festen Stoffen iSd § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bewilligungspflichtig ist (vgl. *Oberleitner/Berger, WRG-ON* <sup>4.00</sup> § 32 Rz 22). Eine Erschließungsabsicht im Sinne des § 10 Abs. 2 WRG 1959 liegt dadurch nicht vor.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Als Hochwasserabflussgebiet gemäß Abs. 1 gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

§ 38 Abs. 1 WRG 1959 macht die Bewilligungspflicht nicht für alle dort genannten Anlagen davon abhängig, dass sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen. In der genannten Bestimmung wird zwischen Brücken, Stegen und Bauten auf der einen und „anderen Anlagen“ auf der anderen Seite unterschieden. Während für letztere eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht (nur) dann besteht, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, wird für erstere die Bewilligungspflicht allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten „an Ufern“ handelt, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob diese Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind (vgl. VwGH 26.06.1996, 96/07/0052, und 8.11.1979, 1713/79). Eine nach § 38 WRG 1959 erteilte Bewilligung vermittelt kein Recht auf Wasserbenutzung (vgl. VwGH 3.10.1957, Slg 4439). Die Bewilligungspflicht des § 38 WRG 1959 ist subsidiär gegenüber jener nach §§ 9, 32 und 41 WRG 1959.

Im Projekt ist die Errichtung von fünf Brücken über bestehende Gerinne enthalten. Auch wenn diese geplanten Querungsbauwerke aufgrund der vorliegenden Unterlagen außerhalb des HQ<sub>30</sub>-Hochwasserabflussgebietes errichtet werden, besteht im Sinne der obigen Ausführungen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 38 WRG 1959. Die für die Errichtung erforderliche und zeitlich vorgelagerte Verlegung dieser Gerinne ist in Zusammenschau mit § 41 WRG 1959 zu betrachten.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 der S 34 werden Gerinnequerungen über den Zubringer Nadelbach (Brückenobjekt S34.01) und den Nadelbach (Brückenobjekt S34.02) errichtet. Das Brückenobjekt S34.01 mit der Bezeichnung „Wirtschaftswegunterführung und Zubringer Nadelbach mit Wildquerungshilfe“ überspannt zusätzlich auch einen Weg. Das Brückenobjekt S34.02 mit der Bezeichnung „Landesstraßen-, und Bahnunterführung und Nadelbach“ überspannt zusätzlich auch die L 5151 und die Mariazellerbahn.

Im Endausbau werden Gerinnequerungen über den Krickelbach (Objekt S34.07), den Steinfeldbach (Objekt S34.08) und das Gerinne Handelberg (Objekt S34.11) errichtet. Am Objekt S34.08 sind wasserbauliche und ökologische Maßnahmen insbesondere für den Steinkrebs vorgesehen (siehe Konsens Nr. 106a).

Laut dem Sachverständigen kann es bei der Errichtung von Brückenbauwerken mit den erforderlichen Hilfskonstruktionen im Bauablauf sowie der Austeilung der erforderlichen Pfeiler für das Leegerüst zu einer Beeinflussung des Abflussgeschehens bei Hochwasser kommen. Durch entsprechende Vorkehrungen im Bauablauf wird eine Beeinflussung des Hochwasserabflussgeschehens minimiert. Auch im FGA Wasserrecht werden Maßnahmen vorgeschlagen, die bei der Errichtung der Brücken, der Hilfsbrücken und der Baustelleneinrichtung zu beachten sind und die ein Abflussgeschehen in der Bauphase auf den unmittelbaren Baubereich beschränken. In der Betriebsphase ist – wenn überhaupt – mit geringfügigen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen zu rechnen. Aus fachlicher Sicht ist daher nicht davon auszugehen, dass das Hochwasserabflussgeschehen in den gequerten Vorflutern durch den Bestand der Bauwerke negativ beeinflusst wird.

Aus Sicht des Sachverständigen für den Bereich Gewässerökologie ergeben sich durch die Errichtung der Brückenbauwerke keine relevanten gewässerökologischen Auswirkungen. Auf die Ausführungen zu den nach § 41 WRG 1959 zu beurteilenden Gerinneverlegungen wird verwiesen. Hinsichtlich der Pfahlgründungen (abzuteufende Bohrpfähle), die in die Grundwasser führenden Bodenschichten einbinden, wird auf die Erwägungen zu § 32 WRG 1959 verwiesen.

Die sonstig geplanten Gerinnequerungen (begleitende Leitungen der S 34-Trasse; Leitungsquerungen mittels Bohrspülungen) sind nicht nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig, nachdem sie aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen gemäß § 1 Z 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV (BGBl. II Nr. 327/2005) erfüllen. Sie weisen demnach einen Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern sowie einem maximalen Durchmesser von 1,5 Metern auf. Sofern die Leitungen projekt- und ordnungskonform ausgeführt bzw. verlegt werden, ist laut dem Sachverständigen mit keiner Beeinträchtigung der Hochwasserabflussbereiche oder einer qualitativen Beeinträchtigung der Gewässer zu rechnen.

Gemäß § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedürfen Entwässerungsanlagen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende (entwässerte) Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist. Gemäß Abs. 3 finden bei der Bewilligung der Entwässerung die für Wasserbenutzungen geltenden Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

Bezüglich der bei der Ableitung der entwässerten Grundwässer in Vorfluter über Gewässerschutzanlagen wird auf die Ausführungen zu § 32 WRG 1959 und auf den Bescheidspruch verwiesen. Hinsichtlich der nachteiligen Beeinflussung fremder Rechte wird auf die Ausführungen zu § 12 WRG 1959 verwiesen.

Mit „Entwässern“ iSd § 40 Abs. 1 WRG 1959 ist die künstlich über Entwässerungsanlagen bewirkte Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes gemeint, also ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft (vgl. VwGH 29.6.1970, 1027/68). Darunter fällt unter anderem die Entwässerung von Bauobjekten durch eine Auftriebsbegrenzungsdrainage sowie auch das gezielte Absenken des örtlichen

Grundwasserspiegels zur Erleichterung von Baumaßnahmen z.B. durch Absenkbrunnen und Hebewerke (vgl. VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004; 24.10.2013, 2013/07/0058.). Die Entwässerung der Straßenoberfläche – also von Straßenwässern – hingegen stellt keine Maßnahme nach § 40 WRG 1959 dar, sondern eine Einwirkung auf Gewässer nach § 32 WRG 1959 (vgl. VwGH 14.3.1995, 92/07/01629). Wie bereits aus der Bestimmung des § 40 Abs. 3 WRG 1959 ableitbar, handelt es sich bei einem Mangel an der Erschließungs- und Benutzungsabsicht des Grundwassers im Sinne des § 10 WRG 1959 und aufgrund der Beseitigungsabsicht der Wässer bei Entwässerungsanlagen nicht um Anlagen zur Wasserbenutzung (vgl. VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004).

Wie bereits in den Ausführungen zu § 10 WRG 1959 angedeutet, kommt es im Zuge der Vorhabensrealisierung zu geplanten Grundwasserabsenkungen in Bau- und Betriebsphase. Nachdem mit dem Betrieb der geplanten Entwässerungsanlagen (Auftriebssicherungsdrainagen) ein Einzugsbereich von größer als 3 Hektar entwässert werden soll und eine nachteilige Beeinflussung fremder Rechte zu befürchten ist, ist hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 40 WRG 1959 erforderlich.

Vorhabensbedingt kommt es in der Bauphase sowohl im Verwirklichungsabschnitt 1 als auch im Endausbau zu temporären Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltungen im Zuge des Einbaus der Filterschicht der Entwässerungsanlagen sowie durch die Errichtung von Pfahlgründung der geplanten Querungsbauwerke (Brücken) und von Tiefgründungen (Objekt S34.Ü06 Unterführung des Flugfeldes Völtendorf). Die anfallenden Entwässerungswässer durch Bauwasserhaltung sind von der Projektwerberin in den Projektunterlagen als Maximalmengen angegeben, die lediglich zu Beginn der Bauarbeiten anfallen und sich im Laufe der Bauausführung wesentlich verringern sollen.

Während der Betriebsphase ist geplant, den Grundwasserspiegel mit Entwässerungsanlagen (sog. Auftriebssicherungsdrainagen) gezielt und permanent abzusenken. Dies betrifft die Grundwasserkörper 100032 „NÖ Alpenvorland“ und 100188 „Flyschzone“ im Bereich der ins Grundwasser einbindenden Straßeneinschnitte. Das Objekt S 34.Ü06 Unterführung Landebahn Flugfeld Völtendorf bindet hierbei in den kluftwasserführenden Schlier ein. Laut dem Sachverständigen ist mit dem Betrieb der Filterschicht (Auftriebsbegrenzungsdrainage) unterhalb des  $HGW_{bem}$  auf Dauer von einer Kappung hoher Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserdruckspiegel auszugehen. In jenen Bereichen, in welchen die Filterschicht unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels (MGW) angeordnet wird, ist von einer dauernden Absenkung auszugehen.

Laut dem Sachverständigen sind von der vorhabensbedingten Absenkung des Grundwassers sowohl im Verwirklichungsabschnitt 1 als auch im Endausbau vor allem land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Maßgebliche Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der von den Maßnahmen betroffenen Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern sind unter Beachtung der im FGA Wasserrecht vorgeschlagenen Maßnahmen und folglich im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht zu erwarten.

Zur Frage, ob es durch die vorhabensbedingte Veränderung des Oberflächen- und Grundwassers zu einer Beeinflussung des Waldes kommt, führt der Sachverständigen für

Forst aus, dass die Grenzen eines möglichen Einflussbereichs der Grundwasserabsenkung in Einlage 17.3.8.3.1 und 17.4.8.3.1 mit max. 300 m in östlicher und 400 m in westlicher Richtung festgelegt bzw. dargestellt sind. In diesem dargestellten Bereich einer möglichen Änderung des Grundwasserspiegels befinden sich auch Waldflächen, die somit von den Grundwasseränderungen betroffen sein könnten. Nachdem Wälder mit Ausnahme von Flusswaldgesellschaften und Beständen an Spezialstandorten (wie z.B. Moore) allerdings nicht vom Grundwasser abhängig sind, sondern ihr benötigtes Wasser aus den Niederschlägen beziehen, stellt die Grundwasserabsenkung aus fachlicher Sicht im Normalfall nur eine unwesentliche Änderung für bestehende Waldbestände dar.

Zusammengefasst ist laut dem Sachverständigen der Umfang der projektmäßig vorgesehenen Beweissicherung auch auf Gebiete außerhalb der ermittelten Einzugsbereiche auszuweiten, um eine genauere Darstellung des Verlaufs der Grundwassergleichen und damit der Strömungsrichtung des Grundwassers sowie der Lage der von der Absenkung des Grundwassers betroffenen Bereiche und Brunnen zu erreichen. Die Ersatzwasserversorgung bei nachweislich vorhabensbedingtem Ausfall bestehender Brunnen sowie weitere vom Sachverständigen vorgeschlagene Maßnahmen werden der Projektwerberin im gegenständlichen Bescheid verpflichtend als Auflagen vorgeschrieben.

Unter Schutz- und Regulierungsbauten gemäß § 41 WRG 1959 sind alle wasserbaulichen Maßnahmen (Bauten und Vorrichtungen) zu verstehen, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu festigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren (zB HW-Dämme, Uferbauten, Durchstiche, Begradigungen, Verbreiterungen, Einschränkungen sowie alle Maßnahmen zur Sicherung der Sohle des Wasserlaufes). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21.10.2004, 2003/07/0105, judiziert hat, betrifft dies auch die Verlegung eines Gerinnes zur Sicherung einer Straßentrasse. Von Anlagen nach § 41 WRG 1959 zu unterscheiden sind Wasserbenutzungsanlagen, die die Nutzung der Wasserwelle bzw. des Wasserbettes zum Gegenstand haben. Der übergeordnete Begriff ist der Wasserbau, der neben den Wasserbenutzungsanlagen auch noch Anlagen zum Schutze, zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer (zB Schutzbauten und Regulierungsbauten, Wasserversorgungsanlagen udgl.) umfasst (vgl. OGH 4.5.1977, 1 Ob 2/77; 30.1.1980, 1 Ob 31/79; 13.4.1983, 1 Ob 40/82; 2.5.1984, 1 Ob 7/84; 14.6.1989, 1 Ob 597/89). Schutzwasserbauten sind Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Wirkungen des Wassers, Regulierungswasserbauten zielen auf die Beeinflussung des Abflusses. (vgl. *Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON* <sup>4.00</sup> § 41). Auch eine Verrohrung, die ein fließendes Gewässer zur Gänze einschließlich des allfälligen Hochwassers aufnimmt und fortleitet, ist ein Schutz- und Regulierungswasserbau gemäß § 41 WRG 1959 (vgl. VwGH 12.12.1989, 88/07/0010; 2.6.1992, 89/07/0057; 20.7.1995, 94/07/0184); dies gilt auch für die Verrohrung eines fließenden Gewässers nur auf einer Teilstrecke, wenn dabei das ganze Wasser in die Rohrleitung aufgenommen wird (vgl. VwGH 20.5.2010, 2009/07/0065). Für die Einordnung einer Anlage in § 41 WRG 1959 kommt es demnach auf die Schutzabsicht an, auch wenn die Herstellung unter Verwendung ungeeigneter Materialien erfolgte (vgl. VwGH 11.6.1991, 90/07/0107). Bewilligungen nach § 41 WRG 1959 verleihen kein Wasserbenutzungsrecht (vgl. VwGH 30.9.2010, 2008/07/0134).

Für die im Zusammenhang mit der Errichtung der S 34 zu errichtenden Gerinnequerungen (Brückenbauwerke; siehe hierzu die Ausführungen zu § 38 WRG 1959), Rückhaltebecken und Gewässerschutzanlagen ist es erforderlich, mehrere Gerinne teilweise temporär und teilweise endgültig zu verlegen. Um Querungen der Gerinne während des Baugeschehens zu ermöglichen, werden die Gerinne zudem auf kurze Strecken verrohrt. Ansonsten sind die provisorischen Gerinne so weit als möglich als offene Gerinne auszugestalten. Nachdem diese Maßnahmen primär darauf abzielen, Wasser unschädlich abzuleiten, stellen sie Schutz- und Regulierungswasserbauten eines öffentlichen Gerinnes dar, die einer Bewilligungspflicht gemäß § 41 WRG 1959 unterliegen.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 wird im Querungsbereich der Trasse der Zubringer Nadelbach auf einer Länge von 198 m und der Nadelbach auf einer Länge von 117 m abgesenkt und umgelegt. Im Querungsbereich des Zubringer Nadelbach wird auch der Wirtschaftsweg verlegt.

Im Endausbau wird der Krickelbach auf einer Länge von 249 m und das Gerinne Handelberg auf einer Länge von 160 m umgelegt. Von einer endgültigen Umlegung des Steinfeldbaches wurde aus gewässerökologischen Gründen abgesehen. Im Zuge der Errichtung des Rückhaltedammes ist es erforderlich, den Steinfeldbach temporär in ein provisorisches Gerinne zu verlegen. An dieser Stelle anzumerken ist, dass der Steinfeldbach ein nicht ständig wasserführendes Gerinne ist.

Die Auswirkungen der Vorhaben auf die Abflussverhältnisse der obig genannten Gewässer wurden laut dem Sachverständigen in den Einreichunterlagen nachvollziehbar dargestellt und im FGA Wasserrecht begutachtet.

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächengewässer sind die im Zuge der Gewässerumlegungen vorzunehmenden Maßnahmen zeitlich begrenzt und auf einen kurzen Abschnitt des jeweiligen Gewässers beschränkt. Die Umlegungsstrecken werden nach gewässerökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Es kann daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass der hydromorphologische Zustand in den von der Umlegung betroffenen Gewässerabschnitten eine wesentliche Verbesserung erfährt. Eine Verschlechterung des Gesamtzustandes der betroffenen Gewässer (Gerinne) ist aus Sicht des Fachbereiches Oberflächengewässer somit nicht zu erwarten. Durch die geplanten Gerinneumlegungen werden weder der zukünftige Ausbau des Hochwasserschutzes noch Rückhaltekapazitäten der Gerinne nachteilig beeinflusst.

Aus Sicht des Sachverständigen für Gewässerökologie werden die Umlegungsstrecken nach gewässerökologischen Gesichtspunkten gestaltet. Im Zuge der Bauausführung werden die Gerinne (mit Ausnahme des Steinfeldbaches) umgelegt. Dabei kann es zu Trübungen kommen, welche bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen temporär nur geringfügige gewässerökologische Beeinträchtigungen bewirken. In der Betriebsphase ergeben sich aufgrund der gewässerökologisch motivierten Strukturierungsmaßnahmen in den Umlegungsstrecken sowie im Strukturierungsabschnitt des Steinfeldbaches Aufwertungen, da die Gewässer im Bestand durchwegs monotone hydromorphologische Verhältnisse aufweisen. Aus fischereilicher Sicht ergeben sich durch die Gerinneverlegung keine Auswirkungen.

Als Schutz- bzw. Regulierungsbau sind auch das Rückhaltebecken Steinfeldbach sowie das Versitz- und Rückhaltebecken Poppenberg einzuordnen, die aufgrund einer vorhabensbedingten Vergrößerung der jeweiligen Einzugsgebiete dieser Gerinne (und die damit verbundenen erhöhten Abflussspitzen) aufgrund der Retentionswirkung der Becken dem unbeschadeten Hochwasserabfluss insbesondere bei Starkregen dienen. Um die Siedlung Steinfeld zu schützen, erfolgte die Bemessung des Retentionsbauwerks auf ein HQ<sub>100</sub>. Zum Schutz der Baustelle am Steinfeldbach wird ein Rückhaltedamm errichtet.

Zu den zu bewilligenden Schutz- und Regulierungsbauten gehören auch jene Durchlässe und Leitwände zur schadlosen Lenkung des Abflusses von Fremdwässern. Getrennt von den vorhabensbedingt anfallenden Straßenwässern werden einige Fremdwässer (Außen-/Fremdeinzugsgebietswässer und Straßenwässer benachbarter Straßen; siehe hierzu die Ausführungen zu § 32 WRG 1959) über Mulden und Leitwände direkt in die Vorfluter durchgeleitet.

Ist das an einen Damm der S 34 anschließende Gelände zum Dammfuß hingeneigt, werden die anfallenden Fremdwässer über eine gesondert zu errichtende Mulde getrennt von den Straßenwässern in einen Vorfluter oder in bestehende Tiefenlinien abgeleitet. Ist das an die Kante des Einschnitts anschließende Gelände zur Fahrbahn geneigt, wird der Zufluss von Fremdwässern zu den Bodenfiltermulden durch die Errichtung eines Leitwalls unterbunden. Die anfallenden Fremdwässer werden getrennt von den übrigen Straßenwässern ohne weitere Behandlung über Mulden in einen Vorfluter oder in bestehende Tiefenlinien abgeleitet. Hinsichtlich der gemeinsamen Einleitung von anfallenden Böschungswässern gemeinsam mit den gereinigten Straßenwässern wird auf die Ausführungen zu § 32 WRG 1959 verwiesen. Nachdem die Trasse Abflusswege und vorhandene Entwässerungsleitungen unterbricht, ist geplant deren Funktionsfähigkeit wiederherzustellen und Durchleitungen zu schaffen. Die einzelnen Durchleitungen wurden laut dem Sachverständigen gemäß RVS 03.08.65 auf ein 30-jährliches Hochwasserereignis bemessen.

Im Verwirklichungsabschnitt 1 erfolgt die Weiterleitung der Fremdwässer in den Zubringer Nadelbach, den Nadelbach und in bestehende Tiefenlinien sowie im Endausbau ins Gerinne Reitzersdorfer Wald, in den Krickelbach, den Steinfeldbach, ins Gerinne Handelbach und in bestehende Tiefenlinien. Für die Durchleitung der Fremdeinzugsgebietswässer werden mehrere Durchlässe unter bestehenden Straßen und der Trasse der S 34 errichtet.

#### V.4.6. Zu den sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalten im Allgemeinen

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich in seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 2002, 2001/07/0095, ausgesprochen hat, hat ein Konsenswerber nach den Bestimmungen des WRG 1959 dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter [...] Nebenbestimmungen – keine fremde Rechte gemäß § 12 WRG 1959 verletzt, keine öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 beeinträchtigt (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 10. Oktober 1989, Zl. 88/07/0140, und vom 26. November 1991, Zl. 90/07/0115) und die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) entspricht. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen läge zum Beispiel dann vor, wenn durch eine Anlage die Beschaffenheit des Wassers nachhaltig beeinflusst würde



(§ 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959). Den Maßstab für eine nachteilige Beeinflussung des Wassers stellt § 30 WRG 1959 dar. Aus dessen Zielvorgaben und Begriffsbestimmungen ergibt sich, dass eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vorliegt. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig (vgl. VwGH vom 14. Dezember 1993, ZI. 93/07/0064).

In konzentrierten Verfahren sind die in § 104 Abs. 1 WRG 1959 demonstrativ angeführten Sach- bzw. Prüfinhalte zu berücksichtigen und unter anderem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beizuziehen. Verfahrensrechtliche Bestimmungen der vorläufigen Überprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 sind ansonsten im Verfahrensregime von UVP-Verfahren unbeachtlich (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3).

Ob die vorgesehenen bewilligungspflichtigen Maßnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, ist gemäß der Bestimmung des § 105 Abs. 1 WRG 1959 zu beurteilen, welche eine demonstrative Aufzählung solcher Interessen vornimmt. Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Weitere öffentliche Interessen sind zudem in § 104a Abs. 2 WRG 1959 aufgezählt (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 105 Rz 2 und 3).

Bei Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959 sind die Bewilligungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 2 WRG 1959 (*Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104a Rz 2) zusätzlich im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 zu prüfen. Dies betrifft Vorhaben, die dem Verschlechterungsverbot widersprechen. Zusammengefasst sind das jene Vorhaben, bei denen durch Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften oder des Grundwasserspiegels damit zu rechnen ist, dass dadurch entweder Gewässer ihre Umweltziele nicht erreichen oder ihr Zustand verschlechtert wird (Z 1) oder der sehr gute Zustand von Oberflächengewässern durch Schadstoffeintrag verschlechtert wird (Z 2).

Generell wurden zur Zustandsbeurteilung von Wasserkörpern aufgrund der §§ 30a und 30c WRG 1959 mehrere Verordnungen erlassen, welche Umweltziele bzw. Zielzustände für Oberflächen- und Grundwasser enthalten. Diese sind die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 idgF), die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2006 idgF) und die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idgF).

Gemäß § 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser hat eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG 1959 in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles bestimmte Festlegungen zu enthalten.

Nach § 6 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer sind im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in Fließgewässer auf den ökologischen Zustand die in Anlage B 1 festgelegten Qualitätskomponenten maßgebend.

Gemäß § 6 der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer ist für die Bewilligung von Abwassereinleitungen das Verschlechterungsverbot anzuwenden, wobei der chemische Zustand von Oberflächengewässern gemäß Anhang B zu beurteilen ist.

#### V.4.7. Prüfung des Vorhabens anhand der sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalte

Im gegenständlichen UVP- und mitkonzentrierten Wasserrechtsverfahren wurde ein Fachgutachten Wasserrecht erstellt, die in § 104 Abs. 1 WRG 1959 demonstrativ angeführten Sach- bzw. Prüfinhalte berücksichtigt und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beigezogen.

Zur Entwässerung von Straßenoberflächenwässern über Gewässerschutzanlagen gemäß § 32 WRG 1959 werden vorhabensbedingt mehrere Oberflächengewässer (insbesondere Traisen, Pielach, Nadelbach und Krickelbach) als Vorfluter herangezogen. Im FGA Wasserrecht erfolgte eine Auflistung und Begutachtung der in den Einreichunterlagen dargestellten und vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper. Diese wurden größtenteils als eigene Wasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Anhang des NGP, Tabellen 1.3 und 1.4.) inklusive Zustandsklassen, Zielzuständen und Risiko der Zielverfehlung ausgewiesen. Laut dem Sachverständigen sind für das sichere Risiko der Zielzustandsverfehlung (Gesamtrisiko 3) nicht stoffliche, sondern hydromorphologische Belastungen verantwortlich. Der Zielzustand für schlechter als gut eingestufte Vorfluter soll dennoch 2027 erreicht werden. Die vom Vorhaben berührten Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern (GK 100032 „NÖ Alpenvorland“, GK 100188 „Flyschzone“ und GK 100025 „Traisental“) befinden sich gemäß den Grundwasser-Stammdatenblättern des Umweltbundesamtes Wien in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Laut dem Sachverständigen wird sowohl durch Umweltmaßnahmen im Projekt als auch jene zusätzlichen im FGA Wasserrecht sichergestellt, dass es in den Bau- und Betriebsphasen weder zu einer Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper kommt, noch das Vorhaben dem Zielzustand der Gewässer entgegensteht. Dies betrifft insbesondere die vorgeschriebene fachgerechte Sammlung und Reinigung der vorhabensbedingt anfallenden Wässer vor deren Ableitung (Vorfluteinleitung und Versickerung), die Einleitungskonsense, die Emissionsgrenzwerte für die Konzentration von Inhaltsstoffen sowie die höchstzulässigen Tagesfrachten. Die beim Winterdienst anfallenden chloridbeaufschlagten Straßenwässer werden über Druckrohrleitungen in abflussstarke Vorfluter eingeleitet. Die Einleitung dieser Wässer in Vorfluter bewirkt eine nur unwesentliche Erhöhung der Chloridkonzentration und die gemäß § 14 Abs. 1 QZV Ökologie OG in Anlage H 8 festgelegte Bedingung der physikalisch-chemische Qualitätskomponente für Chlorid von 150 mg/l wird unterschritten.

Wie bereits in der Zusammenfassung des FGA Wasserrecht zu Kapitel 5.13 hinsichtlich der Auswirkungen der Versickerungsmulde beschrieben, ist dadurch mit keinen Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu rechnen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante Entwässerung laut Feststellungen des Sachverständigen dem Stand der Technik gemäß § 12a iVm § 104 Abs. 1 lit. c WRG 1959 und den dazu anzuwendenden Vorgaben der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ für Errichtung und Betrieb von Gewässerschutzanlagen entspricht. Durch die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Kontrollen soll zudem die Funktionsfähigkeit der Anlagen (insbesondere der Bodenfilter) auf Dauer sichergestellt werden. Auch die geplante Versickerungsmulde entspricht den in der RVS 04.04.11 enthaltenen Vorgaben und somit dem Stand der Technik.

Auch bezüglich der geplanten lokalen Grundwasserabsenkung durch Entwässerungsanlagen gemäß § 40 WRG 1959 ist laut dem Sachverständigen nicht mit einer chemischen oder mengenmäßigen Verschlechterung des Grundwasserzustands im Zusammenhang mit einer „Änderung des Wasserspiegels“ iSd § 104a WRG 1959 zu rechnen. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der von den Maßnahmen betroffenen Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern sind unter Beachtung der im FGA Wasserrecht vorgeschlagenen Maßnahmen und der folglich im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht zu erwarten. Hinsichtlich Auswirkungen auf fremde Rechte durch die geplante Grundwasserabsenkung wird auf die Ausführungen zu § 12 WRG 1959 verwiesen.

Laut dem Sachverständigen für Gewässerökologie ist weder eine Verschlechterung des Zustandes eines der berührten Wasserkörper zu erwarten, noch steht das Vorhaben der Erreichung deren Zielzustandes entgegen. Mit Ausnahme der betroffenen Pielach (WK408840009), die bereits 2021 den Zielzustand erreicht haben soll, sollen alle anderen Wasserkörper im Jahr 2027 den geforderten Zielzustand aufweisen. Zwar kommt es durch die geplanten Einwirkungen auf Gewässer zur Änderung deren hydromorphologischer Verhältnisse, jedoch werden die Grenzwerte eingehalten. Insgesamt steht das gegenständliche Vorhaben der Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes nicht entgegen und die in der QZV Ökologie Oberflächengewässer vorgegebenen Ziel-, Richt- und Grenzwerte werden bei Einhaltung der Umweltmaßnahmen eingehalten.

Hinsichtlich der geplanten Gerinneverlegungen gemäß § 41 WRG 1959 kommt es aufgrund der aus gewässerökologischen Gesichtspunkten orientierten morphologischen Gestaltung der Umlegungsstrecken zu einer teilweisen Aufwertung der strukturellen Defizite der Gewässerstrecken. Aus fischereilicher Sicht ergeben sich durch die Straßenentwässerung keine Auswirkungen sowie auch nicht durch die Gerinneverlegungen, nachdem die Gerinne entweder fischleer oder fischereilich nicht nutzbar einzuschätzen sind.

Zusammengefasst sind aufgrund der fachlichen Stellungnahmen Unvereinbarkeiten mit dem Verschlechterungsverbot (QZV Chemie Grundwasser, QZV Chemie Oberflächengewässer, QZV Ökologie Oberflächengewässer, §§ 30a, 30c, 104a WRG 1959) nicht zu erwarten, werden Grenzwerte nicht überschritten und steht das Vorhaben einschlägigen Zielzuständen nicht entgegen.

Im Hinblick auf eine allfällige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG 1959, wie einer nachteiligen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers (lit e), einer wesentlichen Behinderung des Gemeingebrauchs oder der notwendigen Wasserversorgung

(lit. f), wie etwa gegenständlich durch die Trassenführung der S 34 am Rande des Schongebietes St. Pölten Süd, führt der Sachverständige im FGA Wasserrecht aus, dass bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren enthaltenen Vorgaben nicht davon auszugehen ist, dass die Beschaffenheit des Grund- und Oberflächenwassers vorhabensbedingt maßgeblich nachteilig beeinflusst werden wird. Auch verfügen mehrere der im Untersuchungsraum gelegenen Ortschaften über einen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben schon auf Grund der Eintragung des Straßenzugs in das Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 im öffentlichen Interesse steht.

Wie der Sachverständige im FGA Wasserrecht (Seite 102 f) und in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift, Seite 83) ausführte, sind von den geplanten Entwässerungsmaßnahmen die Wassergenossenschaften Hart, Kreisberg und Pummersdorf betroffen, nachdem die Trasse deren Entwässerungsanlagen quert und somit die Vorflutfunktion einzelner Haupt- und Nebensammler unterbricht. Die Konsenswerberin wird mittels Bescheidaufgaben verpflichtet, alle vom Baugeschehen betroffenen Anlagen und Anlagenteile, mit Ausnahme der stillgelegten, dem Zustand vor Errichtung der S 34 entsprechend wiederherzustellen, das Einvernehmen mit Vertretern der Wassergenossenschaften herzustellen, entsprechende Beweissicherungen durchzuführen und in der Betriebsordnung zu regeln, dass die im Zuge der Herstellung der S 34 errichteten und umgebauten Anlagen und Anlagenteile der Wassergenossenschaften regelmäßig zu begehen und zu kontrollieren sind. Laut dem Sachverständigen sind die von der Konsenswerberin vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet, die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen wiederherzustellen. Die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen erforderlichen Arbeiten sind jedenfalls noch vor Errichtung der S 34 durchzuführen. Sollte dennoch keine Einigung über die Entschädigung bzw. Wiederherstellung der beeinträchtigten Wasserbenutzung zustande kommen, ist anzumerken, dass die Einräumung von Zwangsrechten, wie jenen nach §§ 60 ff WRG 1959, gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz UVP-G 2000 keinen Gegenstand des UVP-Verfahrens darstellt (vgl. VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0042 „Murkraftwerk“).

Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Unter öffentlichem Interesse ist das Ergebnis der Gesamtbetrachtung zahlreicher öffentlicher Interessen verschiedener Art, wie sie in § 105 beispielsweise angeführt sind, zu verstehen. Auch gilt der Grundsatz, dass durch die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 12 Rz 1).

Allfällig durch das Vorhaben berührte fremde bzw. bestehende Rechte gemäß WRG 1959, insbesondere die durch die geplanten wasserbaulichen Anlagen beanspruchten Liegenschaften, wurden in den Projektunterlagen ausgewiesen und vom Sachverständigen im FGA Wasserrecht beurteilt. Laut dem Sachverständigen hat die Konsenswerberin die im Untersuchungsraum bestehenden Wasserrechte, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, erhoben und in den Einlagen 17.3.1.3 und 17.4.1.3 dargestellt.

Was die geplante Entwässerung der Straßenoberflächenwässer über Gewässerschutzanlagen (GSA) gemäß § 32 WRG 1959 anbelangt, wird vom Sachverständigen festgestellt, dass bei fachgerechter Bauführung, Bemessung und Ausführung der Anlagen gemäß dem in der RVS 04.04.11. („Gewässerschutz an Straßen“) vorgegebenen Stand der Technik, unter Einhaltung der Vorgaben der QZV Chemie GW, unter Einhaltung der Auflagen sowie unter fachgerechtem Betrieb und Wartung der Anlagen keine Beeinträchtigung fremder Rechte gemäß § 12 WRG 1959 zu erwarten ist.

Wie bereits in der Zusammenfassung des FGA Wasserrecht zu Kapitel 5.13 hinsichtlich der Auswirkungen der Versickerungsmulde beschrieben, ist dadurch mit keinen Auswirkungen im Abstrom der Mulde (auf fremde Rechte) zu rechnen.

Nachdem im gegenständlichen Verfahren geeignete und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die jede mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Verletzung fremder Rechte (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132; 29.03.2007, 2006/07/0108) ausschließen und dessen unbehinderte und ungeschmälerete Ausübung verbürgen (vgl. VwGH 11.5.1909, Slg 673378 zu *Mähr WRG*), liegt diesbezüglich kein Bewilligungshindernis vor.

Was die geplante Grundwasserabsenkung angeht, finden bei der Bewilligung von Entwässerungsanlagen gemäß § 40 Abs. 3 WRG 1959 die für Wasserbenutzungen geltenden Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 WRG 1959 sinngemäß Anwendung. Nach § 12 Abs. 4 WRG 1959 steht die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Das Recht auf Entwässerung der eigenen Liegenschaft, welches mangels Vorliegens eines Bewilligungstatbestandes nach § 40 WRG 1959 bewilligungsfrei ausgeübt werden kann, ist nichts anderes als Ausfluss des Grundeigentums. Wird dieses Recht durch Maßnahmen eines anderen beeinträchtigt, dann mag dagegen Abhilfe im Rechtswege vor den Zivilgerichten offenstehen. Zu einer wasserrechtlich beachtlichen Beeinträchtigung eines „fremden Rechtes“ gemäß § 40 WRG 1959 wird eine Störung des Entwässerungsrechtes eines Grundeigentümers dann, wenn diese Störung nachweislich zu erwartende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes iSd zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz zur Folge hat (vgl. VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). In einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist zu prüfen, ob das Projekt so gestaltet wurde, dass durch die dadurch entstandene Beeinflussung des gemäß § 40 WRG 1959 bestehenden Entwässerungsrechtes eines Grundeigentümers im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes iS eines zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz eintreten. Treten keine solche Auswirkungen ein, werden wasserrechtlich geschützte Rechte des Grundeigentümers nicht verletzt und stehen der Erteilung einer Bewilligung nicht entgegen (vgl. VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105; 25.1.2007, 2005/07/0132).

Aus dem Zusammenhang des § 40 Abs. 3 WRG 1959 mit dem darin erwähnten § 12 Abs. 3 WRG 1959 ergibt sich, dass für die Bewilligung von Entwässerungsanlagen Zwangsrechte in Anspruch genommen werden können. Hingegen enthält diese Bestimmung keine Regelung

darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wasserbauvorhaben, dessen Verwirklichung einen Eingriff in eine bestehende nicht bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage mit sich bringt, bewilligt werden kann (vgl. VwGH 19.7.2007, 2004/07/0125 mwH). Anzumerken ist hierbei, dass die Einräumung von Zwangsrechten, wie jenen nach §§ 60 ff WRG 1959, gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz UVP-G 2000 nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist (vgl. VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0042 „Murkraftwerk“).

Für die fachliche Beurteilung der geplanten Entwässerungsanlagen gemäß § 40 WRG 1959 und der damit verbunden geplanten Grundwasserabsenkung wurde vom Sachverständigen eine Auskunft von der Projektwerberin nachgefordert. Im Rahmen der Auskunftserteilung legte die Projektwerberin Weiterführende Unterlagen vor, die detailliertere Angaben über die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Unterführung des Flugfeldes Völtendorf (siehe Einlage 18.5) enthalten. Bezüglich der Lage der Grundwasserabsenkung wird auf die Ausführungen zu § 40 WRG 1959 verwiesen.

Zusammengefasst bleiben laut den Feststellungen des Sachverständigen im FGA Wasserrecht, bedingt durch die nicht hinreichend genaue Darstellung des Verlaufs der Grundwassergleichen – aufgrund unzureichender Datengrundlage – und damit der Strömungsrichtung des Grundwassers, Unsicherheiten vor allem betreffend die Lage der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Bereiche im Grundwasserströmungsfeld bestehen. Durch die geplante dauernde Absenkung des Grundwasser(druck)spiegels sind Verletzungen fremder Rechte – also die Einschränkung bzw. der Ausfall der Nutzungsmöglichkeit bestehender Brunnen – zu erwarten bzw. können in diesen Gebieten nicht mit der erforderlichen Sicherheit a priori ausgeschlossen werden. Eine auf diese Bereiche beschränkte Gefährdung des Gemeingebrauches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Konkret geht der Sachverständige beim Endausbau davon aus, dass die im unmittelbaren Einflussbereich der erforderlichen Grundwasserabsenkung gelegenen Brunnen BR 17a, BR 17b, BR 17c und BR 18 nicht mehr auf die bisher geübte Weise genutzt werden können. Die davon betroffenen Grundeigentümer werden zukünftig über eine Ersatzwasserversorgung mit Trinkwasser versorgt. Um die Wasserversorgung der von diesen Maßnahmen betroffenen Liegenschaften sicherzustellen, ist die Konsenswerberin verpflichtet, einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz (Ortswasserleitung – Ortsteil Steinfeld der Gemeinde St. Georgen) herzustellen.

Der Sachverständige geht für die in größerer Entfernung von der Trasse am Rande des Einflussbereiches gelegenen Brunnen BR 68a und BR 68b davon aus, dass eine Einschränkung der Nutzbarkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die Feststellung einer tatsächlichen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten dieser Brunnen wurden demnach Maßnahmen zur Beweissicherung und darauf aufbauend zur allfälligen Ersatzwasserversorgung (Anschluss an zentrale Wasserversorgung, Herstellung von Ersatzbrunnen udgl.) vorgesehen.

Wie bereits in der obigen Zusammenfassung des FGA Wasserrecht angeführt, gibt der Sachverständige im Kapitel 5.7 in seinem FGA Wasserrecht (ab Seite 148) richtig wieder, dass gemäß § 12 Abs. 4 WRG 1959 die mit der Errichtung und dem Betrieb einer

Entwässerungsanlage gemäß § 40 WRG 1959 verbundene Grundwasserabsenkung einer wasserrechtlichen Bewilligung dann nicht entgegen steht, wenn die davon betroffenen Grundstücke auf die bisher geübte Art benutzbar bleiben. In den Tabellen 51 bis 56 des FGA Wasserrecht sind u.a. die unbeeinflussten und die vorhabensbedingt vergrößerten zukünftigen Flurabstände bei  $HGW_{bem}$  und MGW dargestellt. Aus diesen Daten ist laut dem Sachverständigen kein Hinweis ableitbar, warum die von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Grundstücke nicht auch weiterhin auf die bisher geübte Art benutzt werden könnten. Die Klärung der Frage, ob mit den geplanten Maßnahmen möglicherweise eine Verschlechterung der Bodenverhältnisse verbunden ist, wird im Rahmen eines allfällig durchzuführenden Entschädigungsverfahrens zu beurteilen sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im Teilgutachten zum Fachbereich Boden verwiesen.

Nachdem laut dem Sachverständigen – neben den ermittelten fremden Wassernutzungsrechten im ermittelten Einzugsbereich – die Beeinträchtigung fremder Rechte außerhalb der von der geplanten Entwässerungsanlagen (Auftriebsbegrenzungsdrainagen) betroffenen Einzugsbereiche der Grundwasserabsenkung aufgrund von Unsicherheiten in der Datengrundlage nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, war das projektierte Beweissicherungsprogramm entsprechend dem FGA Wasserrecht und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung auf jene Gebiete (diesbezüglich wird auf die Verhandlungsschrift verwiesen) auszuweiten und dies bescheidmässig als Auflage (Nebenbestimmung 7.140) vorzuschreiben. Insbesondere ist das in den Einlagen 17.3.8.3.3 und 17.4.8.3.3 dargestellte Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) unter Beachtung der Nebenbestimmung 7.140 entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

Wie der Sachverständige bereits in Kapitel 5.18 des FGA Wasserrecht ausführte, sind Daten, an Hand derer die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Grundwassergeschehen beurteilt werden (sofern a priori Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können) im Rahmen des Beweissicherungsprogramms zu erheben. Auf Grundlage einer repräsentativen Anzahl von Messstellen und Beobachtungen/Analyseergebnissen ist es möglich, die vorhabensbedingte Entwicklung (Auswirkungen) auf das quantitative Grundwassergeschehen und damit den Rückgang oder gänzlichen Ausfall der Ergiebigkeit beurteilen zu können. An Hand vorliegender Beobachtungsergebnisse ist es mit hinreichender Genauigkeit möglich, entsprechende Aussagen auch an nicht beobachteten Brunnen zu treffen.

Mit den Bescheidaufgaben wird die Projektwerberin verpflichtet, bei nachweislich vorhabensbedingtem Ausfall bestehender Brunnen eine Ersatzwasserversorgung bereitzustellen (siehe Auflage 7.142). Eine Beeinträchtigung fremder Rechte sowie ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen wird durch die verpflichtete Durchführung eines Beweissicherungsprogramms und der verpflichtenden Bereitstellung von Ersatzwasser für nachweislich vorhabensbedingte Beeinträchtigung von bestehenden Brunnenanlagen behoben.

Zu den geplanten Umweltmaßnahmen und bescheidmässig vorgeschriebenen Auflagen gemäß § 111 WRG 1959 zählen somit insbesondere jene im Zusammenhang mit der

geplanten Grundwasserabsenkung, den Gewässerschutzanlagen, den jeweiligen Betriebsordnungen für die zu errichtenden wasserbautechnischen Anlagen, der Ersatzwasserversorgung („Sicherung der Wasserversorgung“), der Beweissicherung, der begleitenden Kontrolle und der Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 (Kollaudierung). Das vorgelegte Mess- und Untersuchungsprogramm (Beweissicherungsprogramm) ist entsprechend den Nebenbestimmungen zu ergänzen und mit dem Programm rechtzeitig vor Baubeginn zu beginnen. In den Betriebsordnungen sind die Themenbereiche Wartung, Kontrolle, Instandhaltung der Durchleitungen (Drainagen und Fremdwässer), Druckleitungen, Versickerungs- und Retentionsbecken, klare Darstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und des innerbetrieblichen Informationsflusses etc. entsprechend den Nebenbestimmungen auszuarbeiten und zu präzisieren. Zur Überwachung der Einhaltung sowohl der projektierten als auch der bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen wird entsprechend den Bescheidaufgaben eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 vom BMVIT als Wasserrechtsbehörde bestellt werden. Die im Bescheidspruch vorgeschriebene Bauvollendungsfrist gemäß § 112 WRG 1959 ist nach dem von der Antragstellerin vorgesehenen Bauzeitplan sowie nach einem allfälligem Rechtsmittelverfahren bemessen.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren die von der Projektwerberin beantragten wasserbautechnischen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der dazu ergangenen Verordnungen zu genehmigen. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

## **VI. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

### **VI.1. Allgemeines**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Modifikationen, Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen, auf die erstellten Teilgutachten, die Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage und ergänzend abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten, das Forsttechnische Gutachten, das Fachgutachten Wasserrecht und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 16. – 18., 21. – 22. Jänner 2019 und 11. Februar 2019 sowie auf die im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens eingeholten agrartechnischen Gutachten.

Die erkennende Behörde hält das Umweltverträglichkeitsgutachten und die eingeholten Teilgutachten und agrartechnischen Gutachten als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens sowie das Forsttechnische Gutachten und das Fachgutachten Wasserrecht hinsichtlich der einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsveroraussetzungen, die fachlichen Aussagen des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Beurteilung der



Erfüllung der Kriterien gemäß § 4 BStG 1971 sowie die Stellungnahmen der ho. Fachabteilung IV/IVVS1 hinsichtlich des Vorliegens des Wirtschaftlichkeitskriteriums des BStG 1971 für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeedete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Teilgutachten und das UVGA selbst wurden vor ihrer Veröffentlichung darüber hinaus von der internen UVP-Koordination im Hinblick auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Die interne UVP-Koordination wird von MitarbeiterInnen der Abteilung IV/IVVS1 (Planung und Umwelt) wahrgenommen. Die MitarbeiterInnen dieser Abteilung sind für die fachliche Koordination von UVP-Verfahren zuständig, fachkundig und somit für die Überprüfung der eingeholten Gutachten geeignet.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des AVG.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten

oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (vgl. VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (vgl. VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Im Zuge des Verfahrens wurden von Verfahrensparteien Gegengutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt. Bei Prof. Dr. phil. Josef Lueger handelt es sich um einen Fachmann, dessen Vorbringen als privatgutachterliche Stellungnahme gewertet werden kann, soweit es sich um die Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie handelt. Weiters handelt es sich bei den in der Verhandlung erschienen Vertretern der Umweltorganisation LANIUS um Fachexperten, deren Vorbringen für die Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Gewässerökologie als privatgutachterliche Stellungnahme gewertet werden kann.

Die weiteren im Zuge des Verfahrens insbesondere von Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen vorgelegten – zum Teil sehr umfangreichen – Stellungnahmen erfüllten diese Anforderungen nicht. Die Sachverständigen setzten sich damit eingehend auseinander und konnten diese Vorbringen entkräften.

## **VI.2. Im Besonderen**

### VI.2.1. Gutachten Dr. Lueger

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2019 wurde der Behörde von der Bürgerinitiative „Stop Transit S34“, vertreten durch RA Dr. Stefan Gloß, ein hydrogeologisches Gegengutachten des Ingenieurbüros Dr. Lueger mit dem Titel „*Vorläufige Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht*“ (GZ. 47519; datiert mit 10. Jänner 2019), vorgelegt. Das Gutachten wurde der Niederschrift zur Verhandlung als Beilage ./6 beigelegt.

Das Gegengutachten des Prof. Dr. Josef Lueger befindet sich auf gleicher fachlicher Ebene wie das Gutachten des behördlich bestellten Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser (UVP-Teilgutachten Nr. 07b – Grundwasser) und tritt diesem – zumindest im Hinblick auf die Bereiche Grundwasser und Hydrogeologie – auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Dies betrifft jedoch lediglich den Inhalt des Gutachtens selbst. Die sich aus diesem Gutachten ergebende weiterführende Diskussion während der mündlichen Verhandlung mit Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen und sonstigen Verhandlungsteilnehmern erfüllt diese Qualifikation nicht. Der Gutachtensersteller Prof. Dr. Josef Lueger war während der mündlichen Verhandlung nicht persönlich anwesend, sondern sein Gutachten wurde im Wesentlichen von den Auftraggebern des Gutachtens – der Bürgerinitiative Verein Umwelt-Lebenswert Ober-Grafendorf – während der mündlichen Verhandlung vorgetragen. Die Umweltorganisation VIRUS hat das Gutachten vollinhaltlich zu ihrem Vorbringen erhoben.

Die in jenem Gegengutachten enthaltenen Vorbringen wurden vom behördlich bestellten Sachverständigen für den Fachbereich Oberflächengewässer und Grundwasser (DI Dr. Vollhofer) beantwortet, soweit sie sein Gutachten betrafen. Soweit sich das Vorbringen

auf das wasserbautechnische Einreichoperat bezog, wurde es vom für diesen Fachbereich zuständigen Vertreter der Projektwerberin (DI Pfaffenwimmer, BGG Consult) beantwortet.

Im Gegengutachten findet sich mehrmals die Aussage des Erstellers des Gegengutachtens, Dr. Lueger, dass dieser für dessen Erstellung nicht über alle erforderlichen Unterlagen verfügt habe und es sich deshalb nur um eine vorläufige gutachterliche Stellungnahme handle. Zwar habe er zur Gutachtenserstellung die Weiterführenden Unterlagen – Fachbereich Grundwasser (Einlagen 18.5. ff zu den Untergrundverhältnissen bei der Unterführung Flugfeld Völtendorf und Einlage 18.7. zum Steinkrebs) herangezogen, aber die im Gutachten unter Kapitel 2.4. aufgezählten Projektunterlagen aus dem Einreichprojekt 2013, auf die sich die Weiterführenden Unterlagen 18.5 ff beziehen, seien nicht (mehr) auf der Homepage des BMVIT abrufbar gewesen und damit nicht in sein Gutachten eingeflossen.

Dazu ist seitens der Behörde anzumerken, dass den Parteien im Zuge der öffentlichen Auflage der Antrags- und Projektunterlagen alle besagten Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden bzw. dass diese Unterlagen den Parteien auch im Wege der Akteneinsicht zugänglich waren. Weshalb sich der Ersteller des Gegengutachtens nicht der seinem Auftraggeber zur Verfügung gestandenen Unterlagen bedient hat, entzieht sich der Kenntnis der ho. Behörde.

Zusammenfassend wird im vorgetragenen Gegengutachten inhaltlich im Wesentlichen die Berechnung der Reichweite der aus der geplanten Errichtung von Auftriebssicherungsdrainagen resultierenden dauerhaften Grundwasserabsenkung im Bereich der Unterführung Flugfeld Völtendorf kritisiert. Insbesondere sei für die Berechnung der Grundwasserentnahmebreite bzw. des prognostizierten Grundwasserabsenkungsbereichs eine falsche Berechnungsformel sowohl von der Projektwerberin als auch vom behördlich bestellten Sachverständigen herangezogen worden, die nicht (mehr) dem Stand der Technik entspreche und deren Anwendung in einem zu klein bemessenen, prognostizierten Grundwasserabsenkungsbereich resultiere. Darüber hinaus seien bereits die in die Formel eingeflossenen Eingangsdaten aus Pumpversuchen und (Untergrund-) Durchlässigkeiten (kf-Wert) fehlerhaft ausgewertet worden. Diese Themen wurden in der mündlichen Verhandlung umfassend und sich teilweise wiederholend diskutiert.

Insgesamt haben jedoch weder das Gutachten von Prof. Dr. Lueger noch die Darstellung der Projektwerberin neue Informationen, Erkenntnisse oder Aspekte ergeben, die zu einer Änderung der gutachterlichen Bewertung des gegenständlichen Projekts durch den Sachverständigen geführt hätten.

#### Zu den Einwendungen im Einzelnen (Abwägung)

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung und Auseinandersetzung der einzelnen Punkte des in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Gegengutachtens von Prof. Dr. Josef Lueger, mit welchem dem Gutachten des behördlich bestellten Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser entgegengetreten wurde. Dieses Gegengutachten befindet sich auf gleicher fachlicher Ebene wie das Behördengutachten, soweit es den Fachbereich Grundwasser und Hydrogeologie betrifft.

Nach der Darstellung von Auszügen aus Projektunterlagen (Gutachten Lueger Kapitel 3.3 „Grundwasserverhältnisse“ und 3.3.1 „Wasserdurchlässigkeit der Untergrundschichten, Grundwasserträger und relativer Grundwasserstauer“) kritisiert der Gutachter letztlich in Kapitel 3.3.1.3 „Beurteilung der Pumpversuche und deren Auswertung aus hydrogeologischer Sicht“ ab Seite 9 seines Gutachtens, dass erstens die Auswertung des Pumpversuchs in der Messstelle 2/18 fehlerhaft durchgeführt worden sei, weil (zusammengefasst):

- die Versuchsstrecke D längenmäßig zu kurz bemessen worden sei,
- der Brunnenradius r offenbar mit dem Pegeldurchmesser verwechselt worden sei,
- für die Auswertung nach LOGAN eine falsche Formel verwendet worden sei (statt der richtigen Formel für gespannte/ungespannte Druckverhältnisse wie in den Lehrbüchern LANGGUTH & VOIGT dargestellt),
- eine weitere Auswertung statt nach der Formel von DEPUIT-THIEM für ungespannte/halbgespannte Druckverhältnisse nach der falschen Formel von THIEM für gespannte Druckverhältnisse durchgeführt worden seien,
- die Auswertungsverfahren nach THIEM bzw. DUPUIT-THIEM für instationäre Strömungszustände nicht anwendbar (weil im Zeit-Absenkungsdiagramm kein quasistationärer Strömungszustand erreicht worden sei) seien und
- die Pumpversuchsauswertungen nach den Verfahren von THEIS sowie AGARWAL & THEIS in der vorliegenden Form rechnerisch nicht nachvollziehbar seien.

Dr. Lueger habe hingegen anhand der Pumpversuchsdaten mit den richtigen Formeln die Transmissivität und Durchlässigkeitsbeiwerte berechnet und bezweifle demnach zusammengefasst, ob die von der Projektwerberin verwendeten Recheneingangsdaten (und folglich deren Rechenergebnisse) richtig seien.

Zweitens beruhe auch die Auswertung des Pumpversuchs in der Messstelle 3/18 auf zweifelhaften Eingangsdaten und sei fehlerhaft durchgeführt worden, weil (zusammengefasst)

- die Angaben zur Förderrate im Vermerk zum Bohr-/Ausbauprofil und im Zeit-Absenkungsdiagramm um eine Zehnerpotenz voneinander abweichen würden,
- die Aquifermächtigkeit/Filterstrecke in verschiedenen Projektunterlagen unterschiedlich groß/lang angegeben worden seien und
- die Eingangsdaten widersprüchlich, die Rechengänge nicht ersichtlich und die Auswertungen somit nicht nachvollziehbar seien.

Trotz der beschriebenen Mängel seien die von den Projektanten ermittelten Durchlässigkeiten der verlehnten Deckenschotter von ca.  $1,5E-5$  m/s und des verwitterten Schliers von ca.  $5E-7$  m/s nicht völlig abwegig und könnten größenordnungsmäßig zutreffen. Gleiches gelte für die angenommene Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichtmaterialien von  $<1E-6$  m/s. Die angegebenen Durchlässigkeiten seien aber mit sehr großen Unsicherheiten behaftet und keine ausreichende Grundlage für weitergehende Schlussfolgerungen, wie etwa zur Reichweite der Projektauswirkungen. Zudem sei zu befürchten, dass auch die Berechnungen im Einreichprojekt fehlerhaft sind. Der UVP-Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser habe diese anscheinend nicht geprüft. Jedenfalls seien ihm die gravierenden Mängel der Pumpversuchsauswertungen nicht

aufgefallen. Auch würde sich generell die Unsicherheit der Projektanten hinsichtlich der hydraulischen Gesteinseigenschaften in den Unterlagen widerspiegeln.

Nachdem Dr. Lueger in Kapitel 3.3.2 „Grundwasserdruckniveaus“ auf Projektunterlagen verweist, nach denen nahezu alle Grundwasserdruckniveaus dem verlehnten Deckenschotter als maßgebender Grundwasserträger zuzuordnen seien und im gegenständlichen Projektgebiet ein lokaler und somit ein räumlich sehr begrenzter zusammenhängender Grundwasserkörper vorliege, kritisiert der Gutachter in Kapitel 3.3.2.2. „*Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht – Lebensraum für Urzeitkrebse*“, dass die vorliegenden Grundwasserschichtenpläne unter einer zu geringen (Eingangs-)Datenlage leiden würden. Dies sei – je nach Trassenabschnitt – unter anderem begründet durch eine zu geringe Anzahl an Messpegeln, aufgrund eines Abstellens auf Isolinien lediglich anhand der Geländeform und aufgrund Interpolationen innerhalb unterschiedlichen Mess-Zeitpunkten. Insgesamt sei die derzeitige Datengrundlage zur seriösen Erstellung von Grundwasserschichtenplänen unzureichend. Die Auswahl der „niedrigen“ und „höheren“ Grundwasserstände als auch die Grundwasserschwankungsbereiche seien nicht „repräsentativ“ für die tatsächlichen Verhältnisse, nachdem die Projektanten bei ihrer Definition der „höheren“ Druckspiegellage Zuschläge und bei den „niedrigeren“ Druckspiegellage Abschläge vom mittleren Grundwasserspiegel vorgenommen hätten. Der UVP-Sachverständige habe diese Punkte auf Seite 107 des Umweltverträglichkeitsgutachtens nur zurückhaltend damit kommentiert, dass – zusammengefasst – ein nur näherungsweise beschreibendes Bild des Grundwasserströmungsfeldes vorliege, die Abstromrichtung des Grundwassers und die Lage der Grundwasserabsenkung näherungsweise bestimmt würden und damit eine Beeinträchtigung auch von außerhalb des ermittelten Grundwasserabsenkungsbereichs gelegenen Brunnen nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne. Dies sei laut dem Sachverständigen bei der Erstellung des Beweissicherungsprogramms zu berücksichtigen. Dr. Lueger sehe in der unzutreffenden Darstellung der Grundwasserspiegellagen die erhebliche Konsequenz, dass die „höheren“ Grundwasserspiegel nicht – wie angegeben – bis knapp unter die Geländeoberkante, sondern tatsächlich in Verweis auf die Messwerte der Sonde KB 02/11 sogar über das Geländeniveau hinausgehen und es deshalb in diesem Bereich regelmäßig zu Überflutungen und Bodenvernässungen komme und aufgrund der Grundwasserabsenkung (um bis zu ca. 8 m) zu einem Entfall des Kontakts zum Grundwasser und des kapillaren Wasseraufstiegs. Dies habe verheerende Konsequenzen für den dort im Jahr 2000 entdeckten Urzeitkrebs (Branchipoda), dessen Eier alle paar Jahre eine starke Bodendurchnässung brauchen würden, um die Entwicklung zu fortpflanzungsfähigen Tieren durchführen zu können. Obwohl für die Urzeitkrebse der ehemalige Übungsplatz Völtendorf das gegenwärtig einzige Vorkommen im gesamten Mostviertel und einer der wenigen Fundpunkte in Niederösterreich sei, wurden trotz der Gefährdung vom Aussterben diesbezüglich einerseits keine Maßnahmen im Projekt und andererseits im UVGA lediglich für die Bauphase die Maßnahme 6a.20 zur Bergung und Absiedelung der Krebse vorgesehen. Aus der Formulierung der Maßnahme lasse sich jedoch schließen, dass die Ansiedelung am GÜPL (Gruppenübungsplatz) erfolgen solle, welcher jedoch im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung liege und damit als Lebensraum für den Urzeitkrebs ungeeignet sei. Das Gutachten verweist auf eine (ähnlichen) Umsiedelungsaktion in einem ehemaligen Truppenübungsplatz in Sachsen-Anhalt, bei der man zu folgendem Ergebnis gekommen sei: *„Die (...) bestandserhaltenden Maßnahmen der Naturschutzstation Nordharz*

*blieben wirkungslos und scheinen auch insgesamt nicht zur Bestandserhaltung geeignet*". Darüber hinaus gebe es in der Literatur weltweit keinen einzigen Beleg für eine erfolgreiche Umsiedelung bzw. Neuschaffung für Urzeitkrebse, weshalb aller Voraussicht nach im gegenständlichen Projektgebiet der Populationsbestand der Urzeitkrebse durch die geplante Grundwasserabsenkung für immer vernichtet werden würde.

Laut Kapitel 3.4 „*technische Beschreibung der Baumaßnahmen*“ und Kapitel 3.5 „*Darstellung der möglichen Auswirkungen auf das Grundwasserregime*“ solle unter Verweis auf Projektunterlagen, eine Drainageschicht einbaut werden und damit im Bereich der Unterquerung Flugfeld Völtendorf eine – laut Angaben der Projektanten – „*lokal begrenzte*“ Absenkung des Grundwasserdruckniveaus erreicht werden, welche – je nachdem, ob „*niedrige*“ oder „*höhere*“ Grundwasserstände angegeben wurden – eine gewisse räumliche Ausdehnung bzw. einen möglichen Einflussbereich annehmen werden. Der dabei vom Projektanten prognostizierte Grundwasserentzug von 2 l/s und die räumliche Ausdehnung der Grundwasserabsenkung, die laut der Projektwerberin eine „*worst case*“-Betrachtung darstelle, sei für den Gutachtensersteller mangels Unterlagen (Anm.: Einreichprojekt 2013, siehe hierzu obig die einleitenden Ausführungen zum Gutachten Lueger) nicht nachvollziehbar und damit auch die Angaben in den ergänzenden Unterlagen mit jenem im Einreichprojekt nicht vergleichbar. Die Projektanten hätten durch den flächenmäßigen Vergleich des Grundwasserabsenkungsbereichs mit dem Grundwasserkörper Nördliches Alpenvorland GK 100032 den Eindruck erwecken wollen, dass ersterer mit nur 0,4 Promille als „*vernachlässigbar gering*“ beurteilt werden könne. Selbiges ist auch anzunehmen für den unter Kapitel 3.4 des Gutachtens angeführten flächenmäßigen Vergleich der Grundwasserabsenkung „*höherer*“ Druckniveaus mit dem Gesamteinzugsgebiet des Halterleitenbachs.

Unter Kapitel 3.5.3. „*Beurteilung der Auswirkungen auf das Grundwasserregime aus hydrogeologischer Sicht*“ führt Dr. Lueger aus, dass die Projektanten zur Abgrenzung der möglichen Einflussbereiche den Verlauf der Drainagierungsebene des Straßenbauwerks bis zur Schnittlinie mit der zurzeit bestehenden Grundwasserdruckfläche zugrunde gelegt hätten, was fachlich unrichtig und geradezu naiv sei, weil mit der Errichtung der Drainagefläche eine deutlich über das unmittelbare Projektumfeld hinausgehende Grundwasserabsenkung erfolge und nicht nur bis zur Schnittlinie mit der derzeit bestehenden Grundwasserdruckfläche. Eine regelrechte Berechnung der Grundwasserabsenkung hätten die Projektanten nicht durchgeführt. Die durchschnittliche Breite der Umfeldfläche, aus dem das ausgeleitete Grundwasser zuströmt (Entnahmebreite), könne mit der Formel von DARCY (siehe Abbildung der Formel im Gegengutachten Seite 17) rechnerisch abgeschätzt werden, wobei – anhand der umgeformten Formel – die Entnahmebreite proportional zur Entnahmerate sei. Je mehr Grundwasser ausgeleitet werde, desto größer werde die Entnahmebreite. Die Formel besage weiters, dass die Entnahmebreite umso größer sei, je kleiner der Durchlässigkeitsbeiwert, die Grundwasser erfüllte Mächtigkeit und das Grundwasser(druck)spiegelgefälle seien. Die Berechnung, die allein auf Projektangaben beruhe, ergebe eine Entnahmebreite von mehr als 1,8 Kilometer. Im Durchschnitt ziehe die geplante Drainage bis zu einer Entfernung von über 900 m beiderseits der Trasse Grundwasser ein, wobei die durchschnittliche Entnahmebreite je nach Gelände/Untergrundverhältnisse breiter und schmaler sein könne. Festzuhalten sei, dass die Berechnungsmethode nicht nur für Brunnen, sondern alle Grundwasserentnahmen, also auch

langgestreckte Drainagebauwerke gelte. Die Absenkungsbereichweite seitlich der Grundwasser-Entnahmestelle (Drainage) gehe über die Entnahmebreite hinaus. Die im Gutachten angestellten Berechnungen und die zugrundeliegenden hydrogeologischen Gesetzmäßigkeiten seien Beweis dafür, dass die Auswirkungen der geplanten Drainage weit über den von den Projektanten dargestellten Einflussbereich hinausgehen. Vertiefte Untersuchungen mithilfe von Verdichtung des Pegelnetzes, mehreren Pumpversuchen und die Einhaltung des Stands der Technik seien nötig, um den Grundwasserabsenkungsbereich und die davon betroffenen Brunnen zu ermitteln und die unter Kapitel 3.3.1.3 des Gutachtens angeführten Fehler und Unrichtigkeiten zu vermeiden. Durch die geplante Grundwasserabsenkung werde sich auch die Neigung des Grundwasserspiegels sowie der Grundwasserzustrom zu den Brunnen im Projektgebiet halbieren. Dieser Schluss sei nach der Formel von DARCY zwingend, nachdem sich die strömende Grundwassermenge proportional zum Grundwasserspiegelgradienten verhalte. Es werde sich die wassererfüllte Mächtigkeit und der Grundwasserstrom verringern, die strömende Grundwassermenge westlich und östlich der Trasse ungefähr halbieren. Die Erstellung eines numerischen Grundwasserströmungsmodells zur Abschätzung der Auswirkungen sei – aufgrund der komplexen Grundwasserverhältnisse und der Schwierigkeiten der Projektanten damit umzugehen – geboten.

Unter 3.6. „*Beurteilung der Projektauswirkungen, Hydrogeologische Beweissicherung*“ und 3.6.1. „*Projektdarstellung*“ verweise der Gutachter auf Aussagen der Projektwerberin, nach denen in Anbetracht des raschen Abfalls der Grundwasserdruckniveaus bzw. des bereichsweise raschen Auskeilens der Deckenschotter ein lediglich lokaler, zusammenhängender Grundwasserkörper vorliege, weshalb auch die Grundwasserabsenkung der Unterführung Flughafen Völtendorf als lokal begrenzt anzusehen sei. Ein wesentlicher Einfluss auf den regionalen Wasserhaushalt sei demnach nicht zu erwarten und die bestehenden Grundwassernutzungen lägen außerhalb des möglichen Einflussbereichs. Für den unerwarteten Fall der Beeinträchtigung von Grundwassernutzungen seien Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen geplant. Das im Rahmen des Einreichprojekts 2013 erstellte hydrogeologische Beweissicherungsprogramm in qualitativer und quantitativer Hinsicht, bestehend aus Grundwassermessstellen und privaten Brunnenanlagen, sei Dr. Lueger jedoch nicht zugänglich gewesen. Das Beweissicherungsprogramm solle um neu errichtete Grundwassermessstellen und Brunnen ergänzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser seien in der Bauphase gering und in der Betriebsphase vertretbar. Zu diesen Aussagen der Projektwerberin führt Dr. Lueger in Kapitel 3.6.2. „*Stellungnahme zur Beweissicherung auf hydrogeologischer Sicht*“ aus, dass die Beurteilung der Projektanten unrichtig sei, denn – wie bereits unter Kapitel 3.5.3 beschrieben – werde sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase das Grundwasserregime 900 m beiderseits der Trasse nachteilig beeinflusst. Angesichts der Ausführungen zu den Pumpversuchen (in Kapitel 3.3.1.3) sei zu befürchten, dass auch die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen fehlerhaft sein werde, weshalb hierfür fachkundige und unbefangene gerichtlich zertifizierte Sachverständige zu fordern seien. Aufgrund einer fachlichen Beweislastumkehr bei der Feststellung von Beeinträchtigungen seien alle aus der Beweissicherung abgeleiteten Ergebnisse und Schlussfolgerungen an die Wasserberechtigten auszuführen.

Gemäß Kapitel 4 „*Bereich Steinfeldbach*“ sei durch den projektierten Trasseneinschnitt im Umfeld des Steinfeldbachs eine Grundwasserableitung geplant, analog zu jener im Bereich der Unterquerung Flugfeld Völtendorf. Die Grundwasserabsenkung, deren Auswirkungen und deren Kompensation seien im Einreichprojekt 2013 (Einlage 14.2.1. bzw. Einlage 17.4.8.3.1) dargestellt, dem Gutachter seien aber auch diese Unterlagen nicht zur Verfügung gestanden, weshalb dessen Stellungnahme hierzu eingeschränkt sei. Laut Kartierung des Steinkrebsvorkommens in den Weiterführenden Unterlagen zum FB Gewässerökologie, (Einlage 18.7) seien im Steinfeldbach bis etwa zur geplanten Querung der S 34 gute Lebensbedingungen für den Steinkrebs gegeben. Laut Projektunterlagen liege der Einflussbereich der Drainageschichte und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung außerhalb des Einzugsgebiets des Steinfeldbachs und damit keine Beeinflussung der Wasserführung des Steinfeldbachs vor. Lediglich im Bereich Poppenbergs und im Nahbereich der Trasse sei eine kleine räumliche Überschneidung des Grundwasserabsenkungsbereichs mit dem Einzugsgebiet des Steinfeldbachs gegeben und damit theoretisch ein Entfall der Grundwasserneubildung möglich, insgesamt dadurch jedoch nur ein vernachlässigbar gering anzusehender Anteil am Gesamtabfluss des Steinfeldbaches beeinflusst. In Kapitel 4.2. „*Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht*“ verweist der Gutachter auf den Schutzstatus des Steinkrebsses nach der FFH-Richtlinie, auf einen hervorragenden Erhaltungszustand des Steinkrebsses im Steinfeldbach und auf die Einstufung des Steinkrebsses als besonders schützenswert. Unter Verweis auf geologische Karten stehe im Einzugsgebiet des Steinfeldbaches eine Abfolge von Löss und Lösslehm über Deckenschottern und darunterliegendem Schlier mit Sandlagen an. Der Steinfeldbach habe sich bis in den Schlier eingeschnitten und im Trassenbereich Bereich Poppenberg komme ein an die Klüfte des Schliers gebundenes Grundwasservorkommen vor. Auch Sandlagen im Schlier würden als Transportmedium in Betracht kommen. Es sei davon auszugehen, dass Grundwasser aus dem Schlier und den darüber liegenden Schichten dem Steinfeldbach zuströme. Es bestünde eine große Gefahr eines sommerlichen Trockenfallens des Steinfeldbaches insbesondere durch eine weitere Verminderung des Grundwasserdargebots aus dem (südlichen) Einzugsgebiet des Steinfeldbaches und damit eine Gefährdung des Steinkrebsvorkommens. Die zu gering prognostizierte Einschätzung des Grundwasserabsenkungsbereichs, die unrichtige Abgrenzung des nördlichen Einflussbereichs allein anhand der Geländeform sowie anhand der geologischen Schichtfolge erkennbare Grundwasserzustrom des relativ tief eingeschnittenen Steinfeldbachs lasse zusammengefasst eine erhebliche Verminderung des Wasserdargebots und ein sommerliches Trockenfallereignis erwarten.

Das Gutachten von Dr. Lueger wurde während der mündlichen Verhandlung folgendermaßen (und sich wiederholend) beantwortet:

Der für dieses Fachgebiet zuständige Vertreter der Projektwerberin DI Pfaffenwimmer entgegnete in der Verhandlung (beginnend ab Seite 93 der Verhandlungsschrift; im Folgenden abgekürzt der „*Vertreter der Projektwerberin*“ genannt), dass die im Gutachten von Dr. Lueger getroffene Aussage, dass die Pumpversuche falsch seien, entschieden zurückgewiesen werde. Im Falle des Pumpversuches im Pegel KB 2/18 entspreche die der Auswertung zugrunde gelegte Grundwassermächtigkeit der erkundeten Schichtmächtigkeit der verlehnten Deckenschotter (maßgebender Grundwasserträger). Diese betrage gemäß dem zugehörigen Bohrprofil ca. 3,6 m. Der von Dr. Lueger angeführte Ansatz der Filterstrecke sei nicht korrekt, da ja der Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters



ermittelt werden solle. Der Auswertung nach DEPUIT-THIEM sei der Wirkungsradius des Pumppegels zugrunde gelegt worden. Dies entspreche dem Bohrlochradius, welcher – wie in den Weiterführenden Unterlagen angeführt – 0,115 m (bzw. gerundet 0,12 m) beträgt. Die Auswertung des Pumpversuches im Pegel KB 2/18 sei – entsprechend den angetroffenen Verhältnissen – für gespannte Druckverhältnisse erfolgt. Wie in der Auswertung zum Pumpversuch im Pegel KB 3/18 angegeben sei, beträgt die Pumpmenge KB 0,085 l/s, d.h. gerundet ca. 0,09 l/s. Diese sei auch der Pumpversuchsauswertung herangezogen worden. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Auswertungen der Pumpversuche fachgerecht durchgeführt worden seien.

Der Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser DI Dr. Vollhofer (im Folgenden abgekürzt der „Sachverständige“ genannt) ergänzte daraufhin in der Verhandlung, dass Dr. Lueger in seiner Stellungnahme ausführte, dass trotz der beschriebenen Mängel die ermittelten Durchlässigkeiten der verlehnten Deckenschotter und des verwitterten Schliers nicht völlig abwegig seien und größenordnungsmäßig zutreffen würden. Diese Äußerung lasse den Schluss zu, dass die vorliegenden Berechnungen auf Durchlässigkeitsbeiwerten basieren, die die gegebenen Verhältnisse für eine Beurteilung mit hinreichender Genauigkeit abbilden.

Der Vertreter der Projektwerberin entgegnete weiters im Laufe der Verhandlung (Seite 95 der Verhandlungsschrift), dass zu den Berechnungen von Dr. Lueger festzuhalten sei, dass die Berechnung einer Einflussbreite für die Ermittlung eines Einflussbereiches einer Grundwasserabsenkung als nicht zutreffend anzusehen sei. Die Berechnung der Entnahmebreite diene vornehmlich der Ermittlung des Einzugsgebietes eines Brunnens. Die Reichweite einer möglichen Grundwasserabsenkung werde dadurch nicht berechnet bzw. lasse sich dadurch nicht hinreichend ableiten. Wie in den Einreichunterlagen dargelegt, seien für die geplanten Einschnittsbereiche Berechnungen nach CHAPMAN durchgeführt worden. Gemäß der Fachliteratur sei dieses Berechnungsverfahren geeignet, größere Flächendrainagen zu berechnen. Zusätzlich seien rechnerische Abschätzungen der Reichweite mit dem Verfahren nach SICHARDT durchgeführt worden. Den Berechnungen seien dabei für die jeweiligen Projektabschnitte die jeweils höchsten durch Pumpversuche ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte zugrunde gelegt worden (ungünstiger Berechnungsansatz). Zusätzlich sei anzumerken, dass neben den errechneten Reichweiten die lokalen Gegebenheiten (Geländemorphologie etc.) bei der Abgrenzung der möglichen Einflussbereiche berücksichtigt wurden und diese über die errechneten Reichweiten hinausreichen. Hinsichtlich der durchgeführten Erkundungsmaßnahmen bzw. der zur Verfügung stehenden Messdaten sei festzuhalten, dass diese jedenfalls ausreichen, um die vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet zu beschreiben und die möglichen Einflussbereiche in einem hinreichend genauen Ausmaß abgrenzen zu können.

Der Sachverständige ergänzte daraufhin in der Verhandlung, dass die Trasse der geplanten S 34 im Bereich des Einzugsgebietes entlang der Wasserscheide zwischen Traisen und Pielach verlaufe. Zur Frage, wie sich die Grundwasserabsenkung im Bereich Völtendorf auf die Wasserführung des Halterleitenbaches auswirken könnte, sei seitens der Konsenswerberin im Rahmen der weiterführenden Unterlagen Stellung genommen worden. Der Halterleitenbach entspringe in einem westlich der Trasse der S 34 gelegenen Waldgebiet und werde zusätzlich

durch einen aus südlicher Richtung kommenden, lediglich periodisch Wasser führenden Zubringer (ohne Bezeichnung) gespeist. Auf Grund der Lage des Einzugsgebietes des Halterleitenbaches und der des Einflussgebietes dauernder Grundwasserabsenkung, des geringen Ausmaßes der flächigen Überschneidung und der dadurch lediglich in geringem Ausmaß möglichen Reduktion des Gesamtabflusses sei der vorhabensbedingte Einfluss auf die Wasserführung des Halterleitenbaches als nicht maßgeblich beurteilt worden. Von einer nennenswerten vorhabensbedingten Auswirkung auf die Wasserführung des Halterleitenbaches sei daher auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht auszugehen. Die seitens der Konsenswerberin getroffene Aussage, dass das über periglaziale Dellen zusickernde Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung beiträgt, könne nicht als Indiz dafür gewertet werden, dass die GW-Neubildung zur Gänze über die genannten Dellen erfolge. Es sei davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der GW-Neubildung über Versickerung von Niederschlagswasser über die ungesättigte Bodenzone in das Grundwasser erfolge. Die Einflussbereiche vorhabensbedingter Absenkung des Grundwassers seien nach Verfahren (CHAPMAN, SICHARDT), die dem Stand der Technik entsprechen, ermittelt worden.

Es sei davon auszugehen, dass in den von der Absenkung des Grundwassers betroffenen Bereichen auch der Bodenwasserhaushalt beeinflusst werde.

Die Darstellung der Grundwasserschichtenpläne und der Verlauf der einzelnen im Untersuchungsgebiet vorhandenen Schichtgrenzen würden auf einer an der Größe des Gebietes gemessen relativ geringen Anzahl von Messstellen und Aufschlüssen basieren. Die den vorliegenden Ergebnissen und Darstellungen möglicherweise anhaftenden Mängel seien aus fachlicher Sicht durch Vorschreibung entsprechender Maßnahmen, wie die Erweiterung und Durchführung eines Beweissicherungsprogramms, die verpflichtende Vornahme von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brunnen udgl., in hinreichendem Maße kompensiert worden.

Der Sachverständige erklärte weiters in der Verhandlung (siehe Verhandlungsschrift Seite 115 ff), dass im Teilgutachten 07b-Grundwasser und im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren aus fachlicher Sicht ausgeführt worden sei, dass die vorliegenden GW-Gleichenpläne gewisse Unsicherheiten aufweisen und sich daraus ein die tatsächlichen Verhältnisse nur näherungsweise beschreibendes Bild des Grundwasserströmungsfeldes im Untersuchungsraum erschließe. Dieser Umstand führe dazu, dass die Lagen der von der dauernden Absenkung des Grundwassers betroffenen Einzugsgebiete im jeweiligen Strömungsfeld nicht hinreichend genau festgelegt werden können. Die Größe der Einzugsgebiete selbst sei für mittlere Grundwasserverhältnisse nach der Formel von CHAPMAN, die auf der von DUPUIT und THIEM entwickelten Brunnengleichung basiere, an Hand erhobener und geschätzter Parameter ermittelt worden.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung sei auch geprüft worden, ob die zu erwartenden Absenkungen des Grundwassers bei der Ermittlung der Einflussgrenzen berücksichtigt worden seien. Die Überprüfung habe im Wesentlichen eine gute Übereinstimmung ergeben. Die rechnerische Ermittlung der Größe der Einflussbereiche sei demnach auf einer nachvollziehbaren Datengrundlage erfolgt. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass die Einflussbereiche unter Berücksichtigung der hydrogeologischen und

geländemorphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum zum Teil über das rechnerisch ermittelte Maß hinausgehend festgelegt worden seien.

Auch wenn der angeführte Begriff „worst-case-Betrachtung“ in diesem Zusammenhang missverständlich interpretiert werden könne, sei klar erkennbar, dass sich die seitens der Konsenswerberin getroffene Aussage nur auf das jeweils zugrunde liegende Druckniveau beziehen könne. Wie den Unterlagen entnommen werden könne, seien die Einflussbereiche an Hand einer „niedrigen“ und „höheren“ Druckspiegellage, die nach Ansicht der Konsenswerberin jeweils die Grundwasserverhältnisse repräsentativ abbilden, ermittelt worden. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass der Ermittlung der Einflussbereiche ein horizontaler Verlauf des Straßenbauwerks (Auftriebsbegrenzungsdrainage) bis zum Schnittpunkt mit der GW-Druckfläche und nicht der dem Einschnitt folgende Verlauf der Drainage zugrunde gelegt worden sei. Ein Umstand, der als Konsequenz zu einem größer bemessenen Einflussbereich führe. Die Ermittlung des Einflussbereiches sei nach vorliegenden Unterlagen auf Grundlage eines über dem MGW liegenden Druckniveaus erfolgt. Nach fachlicher Einschätzung sei der Einflussbereich demnach für eine Druckspiegellage mit einer relativ hohen Eintrittswahrscheinlichkeit, an Hand derer sich die voraussichtlichen Beeinträchtigungen ableiten lassen, ermittelt worden. Dem vorgebrachten Argument, dass die Erstellung der Pläne mit Daten aus den Wintermonaten wohl auch für die Projektwerberin optimiert worden sei, könne mangels konkret vorgebrachter Fakten aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Von der Konsenswerberin sei dargestellt worden, dass die Trasse der S 34 im Bereich der geplanten Überplattung des FF Völtendorf nicht nur oberirdisch, sondern auch unterirdisch entlang der Wasserscheide zwischen Traisen und Pielach verlaufe. Daraus folge, dass sich der ermittelte Absenkbereich des Grundwassers nicht nur in W-O Richtung (Völtendorf –Traisen), sondern auch in O-W Richtung (Pielach) erstrecke.

Die der Ermittlung der Einflussbereiche zu Grunde liegenden Durchlässigkeitsbeiwerte seien im Rahmen von Pumpversuchen ermittelt worden. Die Ermittlung der Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung sei grundsätzlich an Hand der höchsten aus den Pumpversuchen ermittelten Durchlässigkeiten erfolgt.

Mit Maßnahme 07.116 im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sei die Konsenswerberin verpflichtet worden, die in beiden Verwirklichungsabschnitten in Bereichen dauernder Grundwasserabsenkung (Auftriebsbegrenzungsdrainagen) anfallenden Drainagewässer, soweit es die lokalen hydrogeologischen Verhältnisse ermöglichen, wieder in den Untergrund/Grundwasser einzubringen. Im Rahmen eines noch zu erstellenden Untersuchungsprogramms sei zu prüfen, ob die im Zuge der Betriebsphase in beiden Verwirklichungsabschnitten anfallenden Drainagewässer entgegen der getroffenen Aussage nicht doch wieder in den Untergrund/Grundwasser eingebracht werden können.

Aus fachlicher Sicht seien durch die im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren genannten Maßnahmen (Auflagen, Bedingungen, Ergänzungen, die Verpflichtung, den Ausfall von Brunnen durch entsprechende Ersatzmaßnahmen zu kompensieren), die den Einreichunterlagen anhaftenden Mängel soweit behoben worden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das gegenständliche Verfahren gegeben seien.

Der – wie im gegenständlichen Fall – durch den Zufluss zu einem Sickerschacht (Drainage) bedingte Einflussbereich der Grundwasserabsenkung sei analog einem Absenkbereich, der sich durch die Entnahme aus einem Brunnen einstelle, gleichzusetzen. Es sei darunter jenes Gebiet zu verstehen, in dem eine Grundwasserabsenkung erkennbar sei. Die Reichweite der Absenkung sei jener Abstand von der Entnahmestelle bis zur oberstromigen Grenze des Absenk(Einfluss)bereichs. Die Reichweite sei von der Beschaffenheit des Grundwasserleiters abhängig. Da diese nicht exakt bestimmt werden könne, sei man in der Praxis auf Näherungsformeln angewiesen. Es sei davon auszugehen, dass über die Grenzen des ermittelten Einflussbereichs in Abhängigkeit vom jeweiligen Grundwasserstand nur noch eine sehr geringe Menge Wasser dem Absenkbereich zufließe.

Der Zufluss im Bereich des geplanten Einschnittes FF Völtendorf sei, wie beschrieben, nach dem Verfahren von CHAPMAN, die Reichweite nach SICHARDT unabhängig von der Breite des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt berechnet worden. In Einlage 18.5 sei seitens der Konsenswerberin geprüft worden, ob vorhabensbedingt mit einem Einfluss auf die Wasserführung des Halterleitenbaches gerechnet werden müsse.

Im Gutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren seien die quantitativen Auswirkungen des Vorhabens ua. auch für die Gruppe von Grundwasserkörpern GK 100032 Alpenvorland beurteilt worden. Für den Planungsprozess, welchem die Bewertung der Auswirkungen von Grundwasserbelastungen, Überwachungen, Zielerreichung und Maßnahmenplanung zu Grunde lägen, seien bundesweit die Grundwasserleiter in Grundwasserkörper (GWK) unterteilt worden. Die Fläche Österreichs sei durch die Ausweisung von 128 Grundwasserkörpern lückenlos erfasst worden. Es sei zwischen Einzelgrundwasserkörpern und Gruppen von Grundwasserkörpern unterschieden worden. Erstere ließen sich als hydrogeologisch zusammenhängendes, dreidimensionales abgegrenztes Grundwasservolumen beschreiben. Gem. NGP 2015 würden rund 10 % des Bundesgebietes auf Einzelgrundwasserkörper fallen. Die gesamte restliche Fläche des Bundesgebietes sei zu Gruppen von Einzelgrundwasserkörpern zusammengefasst worden. Insgesamt seien 66 Gruppen von GWK ausgewiesen worden. Der gute mengenmäßige Zustand sei für einen GWK oder eine Gruppe von GWK derart definiert, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten werde. Die Bewertung des quantitativen Zustandes der og. Gruppe von GWK sei im Gutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unter Punkt 5.4 auf Basis der vom Umweltbundesamt Wien eingeholten Informationen vorgenommen worden. Die Bewertung des quantitativen Zustandes des gen. GWK sei somit ausschließlich auf den durch das WRG 1959 und den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) normierten Vorgaben erfolgt. Annahmen, die von diesen Vorgaben abweichen oder das Untersuchungsergebnis zu Gunsten der Konsenswerberin beeinflussen könnten, seien nicht getroffen worden.

Der Vertreter der Projektwerberin führte in der mündlichen Verhandlung (Seite 120 der Verhandlungsschrift) aus, dass ein wesentlicher Anteil der bisher gemessenen Druckniveaus innerhalb des Wertebereiches dieser ausgewählten repräsentativen Druckniveaus zu liegen komme. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass durch die auf diesen Zuständen basierende Beschreibung der Grundwasserverhältnisse und der darauf aufbauenden

Auswirkungsanalyse eine sehr weite und für den gegenständlichen Projektbereich repräsentative Bandbreite der bisher aufgetretenen Druckniveaus abgedeckt werde. Extreme Minimal- bzw. Maximalstände würden aufgrund deren geringeren Auftretenswahrscheinlichkeit nicht repräsentativ erscheinen. Insgesamt seien etwa 18 Messstellen ausgewählt worden, Extremwerte würden statistisch im März auftreten, im Jahresverlauf aber rasch abfallen.

Der Vertreter der Projektwerberin führte weiters in der mündlichen Verhandlung (Seite 133 der Verhandlungsschrift) aus, dass die durchgeführten Erkundungsmaßnahmen bzw. die zur Verfügung stehenden Messdaten völlig ausreichend seien, um die im vorliegenden Projektbereich vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Projektgebiet angemessen zu beschreiben und die möglichen Einflussbereiche in einem hinreichend genauen Ausmaß abgrenzen zu können. Bei den durchgeführten Berechnungen sei ein ungünstiger Berechnungsansatz (jeweils höchste durch Pumpversuche ermittelte Durchlässigkeitsbeiwerte angesetzt) zugrunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung der Geländemorphologie seien die möglichen Einflussbereiche über die errechneten Reichweiten hinaus abgegrenzt worden.

Zur kritisierten Auswertung der Pumpversuche führte der Vertreter der Projektwerberin aus (Seite 134 der Verhandlungsschrift), dass die Auswertungen der Pumpversuche in den Pegelmessstellen KB 2/18 und KB 3/18 nicht fehlerhaft seien. Beim Pumppegel KB 2/18 entspreche die der Auswertung zugrunde gelegte Versuchsstrecke D der erkundeten Mächtigkeit des maßgebenden Grundwasserträgers (verlehnte Deckenschotter). Diese betrage gemäß dem beiliegenden Bohrprofil ca. 3,6 m. Der von Dr. Lueger angeführte Ansatz der Filterstrecke sei nicht korrekt, da ja die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters bestimmt werden soll. Der Auswertung nach DEPUIT-THIEM sei der Wirkungsradius des Pumppegels zugrunde gelegt worden. Dies entspreche dem Bohrlochradius, welcher 0,115 m (bzw. gerundet 0,12 m), wie in den Weiterführenden Unterlagen angeführt, betrage. Die Auswertung des Pumpversuches im Pegel KB 2/18 sei – entsprechend den angetroffenen Verhältnissen – für gespannte Druckverhältnisse erfolgt. Der Umstand, dass ein quasistationärer Beharrungszustand nicht erreicht worden sei, sei in der Auswertung des Pumpversuches enthalten. Der Pumpversuch sei darüber hinaus auch instationär mit den Verfahren nach THEIS bzw. Wiederanstieg nach AGARWALD-THEIS ausgewertet worden. Wie in der Auswertung zum Pumpversuch im Pegel KB 3/18 angegeben, betrage die Pumpmenge 0,085 l/s, d.h. gerundet ca. 0,09 l/s. Wie aus den Auswertungen nachvollziehbar ersichtlich, sei der Auswertung des Pumpversuches die Pumpmenge von 0,09 l/s und als Versuchsstrecke die Filterrohrstrecke L von 4,0 m zugrunde gelegt worden. Die in den Auswertesheets angeführte Aquifermächtigkeit von 13,7 m sei bedauerlicherweise durch das Auswertungsprogramm nicht ganz korrekt betitelt und entspreche der Grundwasserdruckhöhe über der Versuchsstrecken UK vor Beginn des Pumpversuches. Insgesamt sei daher festzuhalten, dass die gegenständlichen Pumpversuche fachgerecht ausgewertet worden seien.

Zu den Grundwasserschichtenplänen führte der Vertreter der Projektwerberin aus, dass durch die in den Weiterführenden Unterlagen enthaltenen Schichtenpläne die im Umfeld des Flugfeldes vorliegenden Grundwassergleichen bzw. -druckverhältnisse in einem für die

Prognose des möglichen Einflussbereiches hinreichend genauen Ausmaß abgebildet worden seien.

Zum repräsentativen Grundwasserdruckniveau führte der Vertreter der Projektwerberin aus, dass ein wesentlicher Anteil der bisher gemessenen Druckniveaus innerhalb des Wertebereiches dieser ausgewählten repräsentativen Druckniveaus zu liegen komme. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass durch die auf diesen Zuständen basierende Beschreibung der Grundwasserverhältnisse und der darauf aufbauenden Auswirkungsanalyse eine sehr weite und für den gegenständlichen Projektbereich repräsentative Bandbreite der bisher aufgetretenen Druckniveaus abgedeckt würden. Extreme Minimal- bzw. Maximalstände würden aufgrund deren geringen Auftretenswahrscheinlichkeit nicht repräsentativ erscheinen.

Zur angeblichen Beeinflussung des Habitat Urzeitkrebs führte der Vertreter der Projektwerberin aus, dass eine Beeinflussung von Habitaten von Urzeitkrebsen durch die prognostizierte Grundwasserabsenkung generell nicht zu erwarten sei. Die als Habitat erforderlichen Lacken und Tümpel würden nicht durch das Grundwasser, sondern durch Niederschlag gespeist. Das Grundwasserdruckniveau verlaufe in den betroffenen Bereichen im Regelfall in Abständen von  $> 4\text{m}$  unter der GOK (vgl. Geologische Querprofile bzw. Schnittführungen).

Zur Ermittlung des Einflussbereichs führte der Vertreter der Projektwerberin aus, dass die von Dr. Lueger durchgeführten Berechnungen als fachlich nicht zutreffend anzusehen seien. Die Berechnungen der Entnahmebreite würden vornehmlich der Ermittlung des Einzugsgebietes eines Brunnens dienen. Die Reichweite einer möglichen Grundwasserabsenkung werde dadurch nicht berechnet bzw. lasse sich dadurch nicht hinreichend ableiten. Wie in den Einreichunterlagen dargelegt worden sei, seien für die geplanten Einschnittsbereiche Berechnungen nach CHAPMAN durchgeführt worden. Gemäß der Fachliteratur sei dieses Berechnungsverfahren geeignet, größere Flächendrainagen, vor allem für ständige Absenkungsanlagen, zu berechnen. Zusätzlich seien rechnerische Abschätzungen der Reichweite mit dem Verfahren nach SICHARDT durchgeführt worden. Bei den durchgeführten Berechnungen sei ein ungünstiger Berechnungsansatz (jeweils höchste durch Pumpversuche ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert angesetzt) zugrunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung der Geländemorphologie seien die möglichen Einflussbereiche über die errechneten Reichweiten hinaus abgegrenzt worden.

Zur Wasserführung Steinfeldbach führte der Vertreter der Projektwerberin aus, dass – wie in den Weiterführenden Unterlagen beschrieben – eine lediglich sehr geringfügige Überschneidung des möglichen Einflussbereiches der Grundwasserabsenkung im Bereich des Poppenberges mit dem Einzugsgebiet des Steinfeldbaches gegeben sei. Die Wasserführung des Steinfeldbaches sei – neben seinem Ursprung am Westrand des geschlossenen Waldstücks – auch vornehmlich durch einen weiteren etwa 250 m flussab der Quelle, aus Nordwesten zutretenden Quellbach bestimmt. Durch die Errichtung und den Betrieb der S 34 werde dem Steinfeldbach kein Wasser entnommen. Es stehe somit – entsprechend den Bestandsverhältnissen – das im Oberlauf des Steinfeldbaches bzw. über den vorgenannten Quellbach zutretende Wasser weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Sachverständige ergänzte daraufhin in der Verhandlung, dass hinsichtlich Kapitel 3.3.1.3 „*Beurteilung der Pumpversuche*“ des Gutachtens Dr. Lueger der den Berechnungen zu Grunde liegende wirksame Radius des Pumppegels gemäß Einlage 18.5.8, Beilage 4, dem halben Bohrlochdurchmesser entspreche.

Der Sachverständige führte weiters aus, dass, wie in den Einlagen 17.3.8.3.1 und 17.4.8.3.1 dargestellt worden sei, die Auswertung der durchgeführten Pumpversuche nach LOGAN (Absenkung), COOPER-JACOB (Zeit-Absenkung) bzw. THEIS (Wiederanstieg) erfolgt sei. Die Versuchsergebnisse seien in den Einlagen 17.3.8.3.6 und 17.4.8.3.6 dargestellt worden. Diese würden in Abhängigkeit vom gewählten Ermittlungsverfahren zum Teil große Unterschiede aufweisen. Für die Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwassergeschehen sei wesentlich, dass die jeweils ermittelte höchste Durchlässigkeit als die für die jeweilige Messstelle maßgebliche Durchlässigkeit ermittelt worden sei. In Einlage 14.2.1 fände sich eine Zusammenstellung aller durchgeführten Pumpversuche. Daraus sei ersichtlich, welche Systemdurchlässigkeiten für die unterschiedlichen Aquifere (Schichtfolgen) zugeordnet worden seien, die dann den Berechnungen zu Grunde gelegt worden seien.

Die Auswertung der Pumpversuche, respektive die Ermittlung der Transmissivität, sei gemäß der in LANGGUTH und VOIGT „*Hydrogeologische Methoden*“ angegebenen Formel nach LOGAN erfolgt. Es sei darauf hingewiesen worden, dass die mit dieser Formel berechneten Transmissivitätswerte nur als erste Näherung betrachtet werden dürfen (zahlreiche Fehlerquellen). In der von HÖLTIG und COLDEWEY verfassten „*Einführung in die Allgemeine und angewandte Hydrogeologie*“ sei ein derartiger Hinweis nicht enthalten. Die angewandte Formel von LOGAN könne bei quasistationären Strömungsverhältnissen und gespannten Grundwasserverhältnissen angewandt werden.

Wie LANGGUTH und VOIGT in „*Hydrogeologische Methoden*“ darstellten hätten, habe die Erfahrung gezeigt, dass die Anwendung der Brunnenformel nach DUPUIT-THIEM, die für instationäre Brunnenströmung im gespannten Aquifer abgeleitet worden sei, auch in Aquifere mit freier Oberfläche zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen könne. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass der Aquifer seitlich unbegrenzt sei, dieselbe Mächtigkeit, Durchlässigkeit und Porosität im gesamten Absenkungsbereich aufweise, der Grundwasser(druck)spiegel vor der Absenkung nahezu horizontal und die Förderrate während des Pumpversuches konstant gewesen sei. Unter der Einschränkung, dass nicht alle Voraussetzungen im erforderlichen Ausmaß gegeben gewesen seien, könnten die erzielten Ergebnisse als für die Beurteilung des Sachverhaltes hinreichend beurteilt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis eines einzelnen Pumpversuches in einem rd. 50 ha großen Gebiet nicht als repräsentativ für das ganze Gebiet angesehen werden könne. Bei der Ermittlung der Auswirkung vorhabensbedingter Eingriffe sei von Gebietskennwerten auszugehen, die die Verhältnisse im Untersuchungsraum auch bei ungünstigen Voraussetzungen bestmöglich beschreiben. Dieser Forderung sei von der Konsenswerberin durch die Berücksichtigung der größten ermittelten Durchlässigkeiten entsprochen worden.

Die von Dr. Lueger ermittelten Durchlässigkeitswerte in der Größenordnung von  $7,5 \times 10^{-6}$  bis  $1,2 \times 10^{-5}$  m/s würden im Wesentlichen mit jenen in Einlage 14.2.1 Tab. 12 und in den

Einlagen 17.3.8.3.8 und 17.4.8.3.8 dargestellten übereinstimmen. Dr. Lueger habe ausgeführt, dass trotz der beschriebenen Mängel die ermittelten Durchlässigkeiten der verlehnten Deckenschotter und des verwitterten Schliers nicht völlig abwegig seien und größenordnungsmäßig zutreffen würden. Diese Äußerung lasse den Schluss zu, dass, wie auch aus fachlicher Sicht festgestellt, die Berechnungen auf Durchlässigkeitsbeiwerten erfolgte, die die gegebenen Verhältnisse für eine Beurteilung mit hinreichender Genauigkeit abbilden.

Bei der in Einlage 18.5.3 angegebenen Förderrate von 0,085 l/s dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln. Sowohl in Einlage 18.5.1 als auch in der Tabelle-Auswertung in Einlage 18.5.8 sei richtigerweise eine Pumpmenge von 0,09 l/s angegeben worden.

Es treffe zu, dass die Ergebnisse im Einzelnen nicht auf deren numerische Richtigkeit überprüft worden seien. Die Überprüfung sei stichprobenartig und vor allem im Hinblick auf die Plausibilität der dargestellten Ergebnisse erfolgt. So sei geprüft worden, nach welchen Verfahren die Auswertungen erfolgten, ob die Durchlässigkeiten in den untersuchten Schichtfolgen eine erwartbare Größenordnung und Schwankung aufweisen sowie mit den in der Literatur angegebenen Werten und Ergebnissen der in diesem Bereich bereits durchgeführten Untersuchungen übereinstimmen.

Hinsichtlich Kapitel 3.3.1.4 „Allgemeines“ des Gutachtens von Dr. Lueger stimme der Sachverständige mit Dr. Lueger überein, dass sowohl die Darstellung der Grundwasserschichtenpläne als auch der Verlauf der einzelnen im Untersuchungsgebiet vorhandenen Schichtgrenzen auf einer – gemessen an der Größe des Untersuchungsgebietes – geringen Anzahl von Messstellen und Aufschlüssen basiere. Es sei daher festgestellt worden, dass sich aus den vorliegenden Darstellungen somit nur ein die tatsächlichen Verhältnisse nur näherungsweise beschreibendes Bild des Grundwasserströmungsfeldes und der geologischen Schichtfolge ergebe. Die den vorliegenden Ergebnissen und Darstellungen möglicherweise anhaftenden Mängel seien aus fachlicher Sicht aber durch entsprechende Maßnahmen, wie die Erweiterung des Beweissicherungsprogramms weit über die Grenzen der ermittelten Einflussbereiche hinaus, die verpflichtende Vornahme von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brunnen udgl., soweit kompensiert worden, dass die Bewilligungsfähigkeit des geplanten Vorhabens gegeben erscheint.

Hinsichtlich Kapitel 3.3.2.2 „Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht“ des Gutachtens Dr. Lueger führte der Sachverständige aus, dass gemäß dem Erkenntnis des BVwG vom 21.8.2017, W1432017269-2, die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens auf „voraussichtliche Beeinträchtigungen“ abzustellen sei. Rein hypothetische Beeinträchtigungen, wie „worst case“-Betrachtungen, die bloß auf eine mögliche Gefährdung fremder Rechte abzielen, würden für eine Abweisung eines Genehmigungsantrages nicht ausreichen. Die Abweisung eines Genehmigungsantrages sei nur dann zulässig, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verletzung fremder Rechte vorliege.

Wie den Unterlagen entnommen werden könne, seien die Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung an Hand einer „niedrigen“ und „höheren“ Druckspiegellage, die nach Ansicht der Konsenswerberin, die jeweils die Grundwasserverhältnisse repräsentativ abbilden, ermittelt worden. Der Vergleich der in Einlage 18.5.9 für die Messstellen KB-W-



2005, KB-W-2195 und KB02/11 dargestellten höheren Grundwasserdruckspiegellagen mit den im Fachgutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren in Tabelle 53a dargestellten mittleren Grundwasserstand MGW, hier  $(\text{HGW} + \text{NGW})/2$ , zeige, dass die Ermittlung des Einflussbereiches auf Grundlage eines über dem MGW liegenden Druckniveaus erfolgt sei. Nach fachlicher Einschätzung sei der Einflussbereich demnach für eine Druckspiegellage mit einer relativ hohen Eintrittswahrscheinlichkeit, an Hand derer sich die voraussichtlichen Beeinträchtigungen ableiten ließen, ermittelt worden. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Spiegellagen lägen, wie in Einlage 18.5.9 dargestellt, im Bereich 325 bis 326 m.ü. A. (Meter über Adria/Meeresspiegel) und würden somit durchaus im Zeitraum 2012 bis 2018 gemessene hohe Grundwasserspiegellagen repräsentieren.

Die Ermittlung eines Einflussbereiches auf Grundlage des  $\text{HGW}_{\text{bem}}$  würde lediglich ein Ereignis mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit abbilden und somit den rechtlichen Vorgaben nicht entsprechen.

Die in Einlage 18.5.7 enthaltenen Abbildungen würden die räumlichen Gegebenheiten der Oberflächenstruktur des Gebietes um das Flugfeld Völtendorf abbilden. Daraus könne ersehen werden, über welche Flächen die in den Grundwassermessstellen beobachteten hohen Druckspiegellagen ihren Ursprung nehmen. Um derart hohe Druckspiegellagen erreichen zu können, müsse die Grundwasserneubildung auf Flächen erfolgt sein, die auf einem entsprechend höheren Geländeniveau liegen. Es seien dies, wie aus der o.g. Einlage ersichtlich, das Areal des ehemaligen Panzerübungsgeländes (GÜPL) und die bewaldete Kuppe östlich der Landesstraße L5181. Diese Bereiche seien daher nicht als durch den Schwankungsbereich des Grundwassers beeinflusst anzusehen. Wie Einlage 18.5.5 entnommen werden könne, stehe das Grundwasser in diesen Bereichen mehr als 4 m unter GOK an. Soweit dies aus fachlicher Sicht beurteilt werden könne, werde der im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes ausgewiesene Lebensraum für den Urzeitkrebs durch die geplante Grundwasserabsenkung nicht berührt. Die Dotation der in diesem Bereich befindlichen Mulden und Fahrrinnen erfolge über den fallenden Niederschlag.

Hinsichtlich Kapitel 3.5.1 „Bereich Unterquerung Flugfeld Völtendorf“ des Gutachtens Dr. Lueger führt der Sachverständige aus, dass, auch wenn der in Einlage 18.5 angeführte Begriff „worst-case-Betrachtung“ in diesem Zusammenhang missverständlich interpretiert werden könne, klar erkennbar sei, dass sich die seitens der Konsenswerberin getroffene Aussage nur auf das jeweils zugrundeliegende Druckniveau beziehen könne. Wie den Unterlagen entnommen werden könne, seien die Einflussbereiche an Hand einer „niedrigen“ und „höheren“ Druckspiegellage, die nach Ansicht der Konsenswerberin jeweils die Grundwasserverhältnisse repräsentativ abbilden, ermittelt worden (siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 3.3.2.2.).

Dr. Lueger vermeine, dass die Konsenswerberin durch ihren Vergleich der Ausdehnung des „möglichen“ Einflussbereiches mit der Gesamtfläche des Grundwasserkörpers Nördliches Alpenvorland, GK 100032, offenbar den Eindruck erwecken wolle, dass die möglichen Auswirkungen auf den regionalen Grundwasserhaushalt in Anbetracht des geringen Flächenanteils des möglichen Einflussbereiches von ca. 0,4 % als „vernachlässigbar gering“ beurteilt werden können. Dazu werde aus fachlicher Sicht festgestellt, dass gemäß § 59 WRG 1959 zur Erfassung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen

Planungsgrundlagen ein Wasserinformationssystem zu führen sei. Dieses habe unter anderem Angaben über die Beschaffenheit der Grundwasserkörper zu enthalten. Für den Planungsprozess, welchem die Bewertung der Auswirkungen von Grundwasserbelastungen, Überwachungen, Zielerreichung und Maßnahmenplanung zu Grunde lägen, seien bundesweit die Grundwasserleiter in Grundwasserkörper (GWK) unterteilt worden. Die Fläche Österreichs werde durch die Ausweisung von 128 Grundwasserkörpern lückenlos erfasst. Es sei zwischen Einzelgrundwasserkörpern und Gruppen von Grundwasserkörpern unterschieden worden. Erstere ließen sich als hydrogeologisch zusammenhängendes, dreidimensionales abgegrenztes Grundwasservolumen beschreiben. Gem. NGP 2015 würden rund 10 % des Bundesgebietes auf Einzelgrundwasserkörper fallen. Die gesamte restliche Fläche des Bundesgebietes werde zu Gruppen von Einzelgrundwasserkörpern zusammengefasst. Insgesamt seien 66 Gruppen von GWK ausgewiesen worden. Der gute mengenmäßige Zustand sei für einen GWK oder eine Gruppe von GWK derart definiert, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten werde. Grundsätzlich erfolge die Risikobeurteilung des mengenmäßigen Zustandes für einen Grundwasserkörper mittels eines Vergleichs der verfügbaren Grundwasserressource und der Summe aller Entnahmen aus einem Grundwasserkörper. Ein Gleichgewicht sei dann gegeben, wenn die Summe der Entnahmen kleiner sei als die verfügbare Grundwasserressource. Ein Risiko, dass der gute mengenmäßige Zustand nicht erreicht werde, sei dann gegeben, wenn die Summe der Entnahmen größer sei als 75 % der verfügbaren Grundwasserressource. Diese könne in Abhängigkeit von der Art des Grundwasserkörpers mittels des Niederwasserabflusses, der Grundwasserneubildung oder kritischer Grundwasserstände ermittelt werden. Da in Gruppen von Grundwasserkörpern Grundwasserstandsbeobachtungen zumeist nicht in einem ausreichenden Umfang vorlägen, werde die verfügbare Grundwasserressource mittels der Grundwasserneubildung bestimmt.

Die Bewertung des quantitativen Zustandes der og. Gruppe von GWK sei im Gutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unter Punkt 5.4 auf Basis der vom Umweltbundesamt Wien eingeholten Informationen vorgenommen worden. Die Bewertung des quantitativen Zustandes des genannten GWK sei aufgrund der durch §§ 30c, 55a ff WRG 1959 und durch den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) normierten Vorgaben erfolgt. Die Auswertung sei zum Zweck des Nachweises erfolgt, dass durch das geg. Vorhaben eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des ausgewiesenen Grundwasserkörpers nicht gegeben sei und § 104a des WRG 1959 nicht zur Anwendung gelange.

Hinsichtlich Kapitel 3.5 „Darstellung der möglichen Auswirkungen“ des Gutachtens von Dr. Lueger führte der Sachverständige aus, dass die Reichweiten der Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung und die maximal abzuleitenden Abflüsse nach den Formeln von SICHARDT und CHAPMAN an Hand erhobener Parameter ermittelt worden seien. Die Formel von SICHARDT gelte unter der Annahme eines stationären Strömungszustandes, raumzeitliche Betrachtungen blieben somit außer Acht. Die nicht dimensionsreine Formel basiere auf dem Ergebnis umfangreicher empirischer Untersuchungen, sei jedoch geeignet, um eine überschlägige Abschätzung der Reichweite von Absenkungen des Grundwassers vornehmen zu können. Da die Reichweite R für den Zufluss zu Gräben und Sickerschächten kleiner sei als bei Brunnenzufluss, könnten nach

Feldversuchen des US Corps of Engineers auch geringere Reichweiten angesetzt werden, wovon von der Konsenswerberin aber nicht Gebrauch gemacht worden sei. Um die Wassermengen, die unvollkommenen Sickerschlitzen, die nur teilweise in wasserführende Schichten einbinden, zufließen, ermitteln zu können, seien von CHAPMAN entsprechende Modellversuche durchgeführt worden. Mit der Formel von CHAPMAN könne der einseitige Zufluss zu einem Meter Schlitz berechnet werden. Wie HERTH und ARNDT in „Theorie und Praxis der Grundwasserabsenkung“ ausführten, hätten die nach CHAPMAN ermittelten Werte gut mit den gepumpten Wassermengen übereingestimmt. Mit der von CHAPMAN entwickelten Formel sei es somit grundsätzlich möglich, größere Flächendrainagen vor allem für ständige Absenkungsanlagen zu berechnen. Dem Umstand, dass die Berechnungsergebnisse verfahrensbedingt doch gewisse Unsicherheiten aufweisen könnten, sei von der Konsenswerberin insofern Rechnung getragen worden, als die Einflussbereiche der dauernden Grundwasserabsenkung über das errechnete Maß hinaus festgelegt worden seien.

Die genannten Berechnungsverfahren würden dem Stand der Technik entsprechen und hätten sich in der Praxis vielfach bewährt. Die in den Einlagen 17.3.8.3.9 und 17.4.8.3.9 dargestellten Berechnungsergebnisse seien stichprobenartig überprüft worden und seien als nachvollziehbar zu beurteilen gewesen.

Die möglicherweise der Ermittlung der Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung anhaftenden Mängel seien, wie angemerkt, aber durch entsprechende Maßnahmen, wie die Erweiterung und Durchführung eines Beweissicherungsprogramms weit über die ermittelten Einflussbereiche hinaus, die verpflichtende Vornahme von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brunnen udgl., soweit kompensiert worden, dass die Bewilligungsfähigkeit des geplanten Vorhabens gegeben erscheint.

Hinsichtlich Kapitel 3.5.3 „*Beurteilung der Auswirkungen*“ des Gutachtens von Dr. Lueger führte der Sachverständige aus, dass Dr. Lueger bei der von ihm vorgenommenen Ermittlung der Entnahmebreite von der Annahme ausgehe, dass die über den mittleren Niederschlag und die Neubildungsrate abgeschätzte Wassermenge von 2,0 l/s aus einem einzigen Brunnen entnommen werde. Unter dieser Annahme ergebe sich nach den Berechnungen zu Grunde liegenden Gleichung eine Entnahmebreite in der von ihm angegebenen Größenordnung. Tatsächlich aber erfolge im geg. Bereich die Ausleitung des Grundwassers nicht an einem singulären Punkt, sondern über eine mehrere hundert Meter lange Drainageleitung. Die Ermittlung des Zuflusses zu dieser Drainageleitung, die sinngemäß einem Sickerschlitze oder einem horizontalen Brunnen gleichgesetzt werden könne, erfolge nach der genannten Formel für einen laufenden Meter Sickerschlitze.

In Entsprechung der Ermittlung des Zuflusses zum Sickerschlitze zu Grunde liegenden Vorgangsweise sei auch die Entnahmebreite unter Annahme jener Wasserausleitung, die über die Breite eines Meters erfolge, zu ermitteln. Bei einer Gesamtlänge der Drainage von mehreren hundert Metern ergebe sich daher pro Meter Schlitz eine viel geringere mittlere Grundwasserausleitung und dem entsprechend eine wesentlich geringere Entnahmebreite.

Es sei daher nicht davon auszugehen, dass sich die nach Verwirklichung des Vorhabens einstellenden Einflussbereiche dauernder Grundwasserabsenkung maßgeblich über die von

der Konsenswerberin ermittelten Bereiche hinaus erstrecken werden. Mögliche den Berechnungen anhaftende Mängel seien durch die Erweiterung des zu Beweis sichernden Gebietes und durch Vorschreibung entsprechender Ersatzmaßnahmen kompensiert worden.

Hinsichtlich der Forderung nach der Erstellung eines numerischen Grundwassermodells von Dr. Lueger führte der Sachverständige aus, dass die Erstellung eines mathematischen Grundwassermodells aus fachlicher Sicht nur dann sinnvoll und zielführend sei, wenn die für eine Modellerstellung erforderliche Datengrundlage vorliege. Dies gelte insbesondere für hydrogeologisch heterogene Modellgebiete.

Seien diese Voraussetzungen, wie im geg. Fall, nicht gegeben, seien für die zur Modellerstellung erforderlichen Parameter Annahmen zu treffen bzw. seien diese abzuschätzen. Ein Umstand, der wieder die erzielbare Aussagegenauigkeit maßgeblich beeinflusse. Das Ergebnis einer mathematischen Modellierung des Grundwassergeschehens im Untersuchungsraum sei, wie im geg. Fall auch, kein exaktes, sondern gleichfalls eines die quantitativen Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsraum nur näherungsweise abbildende Darstellung.

Die vorliegenden Daten würden für die Erstellung eines instationären numerischen 3D-Modells nicht ausreichen. Wenn damit Aussagen getroffen bzw. erwartet werden würden, die über eine näherungsweise Darstellung des Grundwassergeschehens und vorhabensbedingter Auswirkungen hinausgehen sollen, wäre eine Reihe zusätzlicher Erkundungen erforderlich. Diese wären ua. Verdichtung des Messnetzes, detaillierte Erkundung des Untergrundes, Lage des GW-Stauers, langjährige Beobachtungen des Grundwassergeschehens (Kalibrierung des Modells und Überprüfung der Güte des Modells, Ermittlung des Speicherkoeffizienten, Daten über Grundwasserneubildung, Bestimmung des Leakagefaktor und des -koeffizienten, Abgrenzung des Modellgebietes durch entsprechende Randbedingungen usw.

Die Erstellung eines numerischen Modells sei mit enormem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Die Erwartungen, die an derartige Modelle gestellt werden, seien überaus hoch. Die praktische Erfahrung zeige, dass die an die Modellergebnisse gestellten Anforderungen hinsichtlich Aussagekraft bei weitem nicht immer erfüllt werden könnten. Die für eine Modellierung erforderlichen Daten hätten in vielen bekannten Fällen wieder auf Annahmen beruht, die die Aussagegenauigkeit der Modellergebnisse beeinflussten. Die Praxis zeige, dass in kleinen und abgegrenzten Gebieten unter Zugrundelegung plausibler Daten und unter Anwendung analytischer Verfahren auch Resultate erzielt werden können, die einer fachlichen Prüfung standhalten können würden.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Beweissicherung durch Dr. Lueger führte der Sachverständige aus, dass mit Maßnahme 07.140 die Konsenswerberin verpflichtet worden sei, das im Einreichoperat vorgelegte Mess- und Untersuchungsprogramm entsprechend den vorgegebenen Kriterien zu ergänzen und zu überarbeiten. Die Konsenswerberin sei verpflichtet worden, die Beobachtungs- und Analysenergebnisse den Parteien und Vertretern der Bürgerinitiative auf deren Verlangen mindestens einmal pro Jahr schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Kenntnis zu bringen. Einem Verlangen, die Ergebnisse öfter einsehen zu können oder übermittelt zu bekommen, sei zu entsprechen. Aus fachlicher Sicht sei auch auf Grund bisheriger Erfahrungen nicht einsichtig, warum die Konsenswerberin nicht

in der Lage sein sollte, die vorgeschriebenen Messungen ordnungsgemäß durchzuführen. Die Forderung, dass die Beweissicherung nur von fachkundigen und unbefangenen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchgeführt werden solle, werde aus fachlicher Sicht als zu weitgehend beurteilt.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Steinfeldbach von Dr. Lueger führte der Sachverständige aus, dass gemäß Einlage 18.5 den Angaben der Konsenswerberin zu Folge lediglich ein kleiner Teil, das sind rund 7 %, des Einflussbereiches dauernder Grundwasserabsenkung im Einzugsgebiet des Steinfeldbaches zu liegen komme. Der Steinfeldbach werde neben einer Quelle auch durch einen aus Nordwesten zutretenden Quellbach gespeist. Diese Quellbereiche lägen außerhalb des ermittelten Einflussbereiches und würden somit nach Ansicht der Konsenswerberin durch das Vorhaben nicht berührt werden. Auf Grundlage der von der Konsenswerberin vorgenommenen Abschätzung sei der vorhabensbedingte Einfluss auf die Wasserführung des Steinfeldbaches nicht über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehend beurteilt worden.

In Ergänzung dazu führte auch der Sachverständige für den Fachbereich Gewässerökologie bezüglich des Gutachtens von Dr. Lueger in der mündlichen Verhandlung (Seite 141 der Verhandlungsschrift) aus, dass, wie aus den Ausführungen des Sachverständigen für Oberflächengewässer und Grundwasser abgeleitet werden könne, sich keine merklichen Änderungen im Wasserdargebot für den Steinfeldbach ergäben. Für den Steinkrebs lasse sich dadurch keine Erheblichkeit ableiten.

In Ergänzung dazu führte auch der Sachverständige für den Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild bezüglich des Gutachtens von Dr. Lueger in der mündlichen Verhandlung aus, dass bezüglich der Auswirkungen durch die veränderte Hydrogeologie am GÜPL auf die Ausführungen von Dr. Vollhofer verwiesen werden könne. Am GÜPL Völtendorf gäbe es insgesamt rund 450 Tümpel (vgl. Paternoster/Fürnwegger 2013). Durch das Vorhaben würden rund 3 % der Tümpel am GÜPL dauerhaft oder temporär zerstört. Dies sei mit geringer Eingriffsintensität zu bewerten. Die natürliche Sukzession der Gewässer sei bereits weit fortgeschritten, Paternoster und Fürnwegger 2013 führen in der Publikation „Tümpel- und Röhrchtkartierung GÜPL Völtendorf“ aus, dass „eine Simulation der militärischen Nutzung wünschenswert ist“, um wieder neue Tümpel zu schaffen. Bezugnehmend auf die Ausführungen im TGA 06a werde festgehalten, dass es 10 bekannte Vorkommen des *Triops cancriformis* am GÜPL Völtendorf gebe, *Branchipus schaefferi* komme in jedem dritten Tümpel vor. Im Projekt würden, nach dem Vorbild der Panzerbrache, neue astatische Gewässer entstehen, die auch als Habitat für die Urzeitkrebse geeignet seien. Die Erfolgsaussichten für eine Besiedlung dieser Gewässer würden als sehr hoch eingestuft werden, da die Urzeitkrebse schon jetzt am GÜPL in sekundären, vom Menschen geschaffenen Habitaten leben. Negative Wirkungen durch die Absenkungen des Grundwassers auf die Urzeitkrebse seien nicht zu erwarten. Die Vegetation im Gebiet sei nicht grund- sondern oberflächenwassergeprägt. Der schluffige Lehm, der im Bereich der Panzerbrache verdichtet ist, halte das Oberflächenwasser in den Senken zurück, die im Gebiet vorkommende Vegetation zeige sowohl trockene als auch staunasse Bereiche (z.B. Binsen) an.

Seitens der ho. Behörde ist festzuhalten, dass sich der Sachverständige für Oberflächengewässer und Grundwasser im Zuge des Verfahrens eingehend und ausführlich mit den (ergänzten) Projektunterlagen auseinandergesetzt, diese gewissenhaft geprüft und darauf aufbauend seine fachliche Beurteilung und die dargelegten Schlüsse gezogen hat. Darüber hinaus hat er sich im Rahmen der Behandlung der eingelangten Stellungnahmen bzw. in der mündlichen Verhandlung mit allen Vorbringen und Einwendungen auseinandergesetzt und seine Schlüsse und Beurteilungen daraus plausibel dargelegt. Sämtliche Vorbringen im Gutachten von Dr. Lueger wurden durch den Sachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung stichhaltig und ausreichend entkräftet, wobei festzuhalten ist, dass den Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde. Insbesondere legte der Sachverständige – in Ergänzung zu den Ausführungen des für diesen Fachbereich zuständigen Vertreters der Projektwerberin – schlüssig und nachvollziehbar dar, dass die Berechnung der Reichweite der geplanten Grundwasserabsenkung mithilfe der dem Stand der Technik entsprechenden Berechnungsformel erfolgt und man in der Praxis auf solche Näherungsformeln angewiesen ist. Durch die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen wird überdies sichergestellt, dass die trotz der erfolgten Ermittlungen durch die Projektwerberin verbleibenden Unsicherheiten in der Datengrundlage durch eine Ausdehnung der Beweissicherung auch auf weniger wahrscheinlich von der Grundwasserabsenkung betroffene Bereiche kompensiert werden und dass den von der Grundwasserabsenkung Betroffenen Ersatzwasser in ausreichender Menge und Qualität bereitgestellt wird, sofern es zu einer Beeinträchtigung ihrer Wasserbenutzungsrechte kommt. Bezüglich der Beeinträchtigung fremder Rechte und deren Eintrittswahrscheinlichkeit wird auf die rechtlichen Erwägungen zu §§ 12 und 40 WRG 1959 verwiesen. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen konnten somit der Entscheidung der ho. Behörde zu Grunde gelegt werden. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

#### VI.2.2. Vorbringen von LANIUS in der mündlichen Verhandlung

Die Fachexperten der Umweltorganisation LANIUS erstatteten im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein Vorbringen zum Fachbereich Gewässerökologie und brachten insbesondere vor, dass die im Steinfeldbach vorkommende Steinkrebspopulation durch die Errichtung der S 34 gefährdet sei und dass es sich beim Steinfeldbach um ein de facto Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie handle.

Der Sachverständige für Gewässerökologie setzte sich mit diesem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung (siehe insbesondere Seite 158 f der Verhandlungsschrift) umfassend auseinander und konnte insbesondere schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen (insbesondere Verschiebung der Brücke, Schonung und Abplankung des Steinfeldbaches) die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Steinfeldbach vorkommende Steinkrebspopulation als vertretbar einzuschätzen sind. Nach Ansicht der ho. Behörde konnte LANIUS diese Einschätzung in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegen. Die vom Sachverständigen für Gewässerökologie vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Auflagen in den ho. Bescheid übernommen.

Zur Frage, ob der Steinfeldbach ein potentielles FFH-Gebiet sei, wird auf die Ausführungen unter Punkt IV.3.2. der Bescheidbegründung (Unterüberschrift „Zum Thema Schutzgebietsausweisungen“) verwiesen.

Die Fachexperten der Umweltorganisation LANIUS erstatteten im Rahmen der mündlichen Verhandlung weiters ein Vorbringen zum Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

Es wurde insbesondere vorgebracht, dass das Brutvorkommen des Wachtelkönigs auf der Panzerbrache im GÜPL Völtendorf durch die Errichtung der S 34 in seinem Fortbestand gefährdet werde, da die Panzerbrache beinahe vollständig mit über 45 dB verlärmte werde. Auch auf die übrige Vogelwelt seien negative Auswirkungen zu erwarten. Eine Überplattung der S 34 entlang des Großteils der Strecke zwischen Spange Wörth und Flugfeld Völtendorf sei erforderlich. Es müsse ein Detailkonzept für den ehemaligen GÜPL Völtendorf vorgelegt und auch die Verfügbarkeit der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Flächen bereits im UVP-Verfahren nachgewiesen werden.

Der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild setzte sich mit diesem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung (siehe insbesondere Seite 177 ff der Verhandlungsschrift) umfassend auseinander und konnte schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht seines Fachbereiches gegeben ist. Der Sachverständige legte schlüssig und nachvollziehbar dar, dass die Eckpunkte der Maßnahmen feststehen und dass die Maßnahmenwirkung beurteilbar ist. Der Umfang der Maßnahmenfläche ist stark durch den Wachtelkönig bestimmt, wodurch die Eingriffe für andere Arten überkompensiert werden. Durch diese Maßnahmen wird insbesondere sichergestellt, dass für den Wachtelkönig und die übrigen Arten auch nach Verwirklichung der S 34 geeignete Habitatflächen in ausreichendem Ausmaß verbleiben. In den Maßnamenvorschlägen ist insbesondere durch lärmschutzmindernde Maßnahmen sichergestellt, dass mindestens 15 ha geeignete Habitatflächen mit einer Lärmbelastung unter 45 dB verbleiben. Eine Überplattung der S 34 entlang des Großteils der Strecke zwischen Spange Wörth und Flugfeld Völtendorf ist demnach nicht erforderlich und kann vom Sachverständigen auch nicht als Maßnahme vorgeschlagen werden, da eine solche Maßnahme eine Wesensänderung des eingereichten Projekts zur Folge hätte.

Die Fachexperten von LANIUS erstatteten weiters ein Vorbringen zu Urzeitkrebse, zur Libellenfauna, zur Herpetofauna und zu Fledermäusen.

Zu den Urzeitkrebse legte der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild in der mündlichen Verhandlung (siehe Seite 185 der Verhandlungsschrift) schlüssig und nachvollziehbar dar, dass das Habitatpotenzial für Urzeitkrebse durch die im Projekt vorgesehene Schaffung geeigneter Gewässer erweitert wird und dass als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme die Umsiedlung von Urzeitkrebse erfolgen wird. Dass die Bergung und Transferierung von Urzeitkrebse grundsätzlich erfolgreich durchgeführt werden kann, konnte der Sachverständige mit Nachweisen aus der Literatur belegen.

Zur Libellenfauna hielt der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild in der mündlichen Verhandlung (siehe Seite 186 ff der Verhandlungsschrift) schlüssig und nachvollziehbar fest, dass mit den im Projekt enthaltenen Maßnahmen wieder Kleingewässerkomplexe unterschiedlicher Ausprägung hergestellt werden, womit den im Gebiet vorkommenden Libellenarten neue Lebensräume geboten werden. Der Sachverständige wies auch darauf hin, dass die Lebensräume am GÜPL Völtendorf Sekundärlebensräume, also vom Menschen geschaffene Lebensräume, darstellen, die in kurzer Zeit entstanden sind, sodass auch die Erfolgsaussichten, die Lebensräume in der erforderlichen Qualität in kurzer Zeit wiederherzustellen, als sehr hoch eingeschätzt werden können.

Zur Herpetofauna hielt der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild in der mündlichen Verhandlung (siehe Seite 189 f der Verhandlungsschrift) schlüssig und nachvollziehbar fest, dass durch umfassende Maßnahmen der Schutz der Amphibien sichergestellt ist.

Zu den Fledermäusen hielt der Sachverständige für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild in der mündlichen Verhandlung (siehe Seite 191 f der Verhandlungsschrift) schlüssig und nachvollziehbar fest, dass die Grünbrücke am GÜPL Völtendorf von 20 m auf 50 m erweitert wurde und dass diese Grünbrücke nach der vorgesehenen Errichtung von Leitstrukturen eine geeignete Querungshilfe für Fledermäuse darstellen wird.

Nach Ansicht der ho. Behörde konnten die Fachexperten von LANIUS die Ausführungen des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild mit ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht erschüttern. Der Sachverständige ging zu Recht davon aus, dass – wie oben unter Punkt IV.3.2. der Bescheidbegründung (Unterüberschrift „Zur Abgrenzung der Kompetenzen auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich naturschutzrechtlicher Fragestellungen“) näher dargelegt – Detailplanungen im Rahmen des nachfolgenden Naturschutzverfahrens (teilkonzentriertes UVP-Genehmigungsverfahren der NÖ Landesregierung) vorgenommen werden können, zumal ja die Vorschreibung der vom Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild vorgeschlagenen Maßnahmen dem Naturschutzverfahren vorbehalten bleibt. Die ho. Behörde geht davon aus, dass die Maßnahmenvorschläge des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild für die Ebene des UVP-Verfahrens ausreichend konkret sind, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes beurteilen zu können. Die Fachexperten von LANIUS gingen hingegen von der unzutreffenden Auffassung aus, dass im UVP-Verfahren dieselbe Prüftiefe wie im Naturschutzverfahren gelte. Der Forderung von LANIUS, dass bereits im UVP-Verfahren des BMVIT ein Detailkonzept für den ehemaligen GÜPL Völtendorf vorgelegt und dass auch die Verfügbarkeit der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Flächen bereits im UVP-Verfahren nachgewiesen werden müsse, kommt vor diesem Hintergrund keine Berechtigung zu.

Den Fachexperten der Umweltorganisation LANIUS ist es somit in der mündlichen Verhandlung nicht gelungen, die schlüssigen und nachvollziehbaren Teilgutachten der



Sachverständigen für Gewässerökologie sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Ortsbild zu entkräften.

## **VII. Zusammenfassung**

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden kann, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (vgl. § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG).

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

## **HINWEISE**

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idF BGBl. II Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten

Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Ergeht an:** Zustellung mittels Edikt

Für den Bundesminister:  
Mag. Sabine Kühschelm